

Sächsischer Landtag  
7. Wahlperiode

## **Gesetzentwurf**

der **Staatsregierung**

Thema: **Zweites Gesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Bestimmungen**

## **Vorblatt**

### **zum Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Bestimmungen**

#### **A. Zielstellung**

Das Sächsische Hochschulgesetz soll in einigen zentralen Punkten so verändert werden, dass die herausragende Wissenschafts- und Hochschullandschaft des Freistaates Sachsen den bestmöglichen rechtlichen Rahmen erhält, in dem sie sich weiterentwickeln kann.

#### **B. Wesentlicher Inhalt**

Die Autonomie der sächsischen Hochschulen soll weiter ausgebaut werden. Die Hochschulen erhalten mehr Möglichkeiten, ihre Organisation selbst zu gestalten. Die Balance der Zuständigkeiten der einzelnen Hochschulorgane wird – einschließlich des Rektorwahlverfahrens – neu justiert. Verfahrensvorschriften für die Organe werden flexibler, u. a. werden Sitzungen ausdrücklich per Videokonferenz für zulässig erklärt.

Mit den Hochschulallianzen wird die von der EU mit ihrer Initiative „Europäische Hochschulen“ vorgesehene besondere Form der Zusammenarbeit europäischer Hochschuleinrichtungen gefördert. Hochschulallianzen verwalten eigene Mittel und sind rechtlich selbstständige Einrichtungen, an der andere Hochschulen bzw. Partner beteiligt sind. Hochschulallianzen können auch an den Hochschulen für angewandte Wissenschaften mit Unternehmen, sozialen Organisationen und öffentlichen Stellen durch anwendungsorientierte Forschung und Transfer technologische und soziale Innovationen in der Region fördern.

Die Bedingungen für die Beschäftigten und die Leistungsfähigkeit der Hochschulen sollen verbessert werden. Die Hochschulen sollen verpflichtet werden, Personalentwicklungskonzepte zu erstellen. Es werden neue Personalkategorien eingefügt. Mit den Lektorinnen und Lektoren wird für den akademischen Mittelbau ein neuer und eigenständiger Karriereweg neben der Professur eröffnet. Wissenschaftsmanagerinnen und -manager sollen insbesondere in der Strategieentwicklung und dem Forschungstransfer wirken. Die Hochschulen für angewandte Wissenschaften können Tandemprofessuren schaffen. Die befristeten Beschäftigungsverhältnisse an den Hochschulen sollen reduziert werden.

Zur Unterstützung des Zieles, die Gleichstellung an den sächsischen Hochschulen zu erreichen, soll die Stellung der Gleichstellungsbeauftragten verbessert und sollen mehr Frauen in Hochschulorgane gewählt werden.

Die Mitwirkung der Akteure an den Hochschulen soll ausgebaut werden. Die Doktorandinnen und Doktoranden sollen eine eigene Interessenvertretung erhalten und mindestens Angehörige der Hochschule werden. Um das Promotionsgeschehen besser zu strukturieren, sollen die Doktorandinnen und Doktoranden von der Hochschule förmlich angenommen und statistisch erfasst werden. Die Hochschulen werden verpflichtet, mit den Doktorandinnen und Doktoranden Betreuungsvereinbarungen abzuschließen, um die Qualität bei der Betreuung zu erhöhen. Das Promotionsvorhaben soll damit in angemessener Zeit abgeschlossen werden können.

Die Stellung des Zentrums für Lehrkräftebildung und Bildungsforschung innerhalb der Hochschule soll gestärkt werden, indem detailliertere Regelungen getroffen werden. Die Pflicht der Universitäten, die Lehramtsstudiengänge anbieten, ein Zentrum als Zentrale Einrichtung zu betreiben, bleibt bestehen.

Die Durchlässigkeit des akademischen Bildungsweges wird verbessert: Der Übergang von einer Hochschule für angewandte Wissenschaften auf eine Universität wird nach zwei Semestern erfolgreichen Studiums in einen entsprechenden Studiengang einer Universität ermöglicht, auch wenn keine Zugangsberechtigung für die Universität bestanden hat.

Die Integration aller Mitglieder und Angehörigen mit Behinderungen oder chronischen Krankheiten wird zur Aufgabe der Hochschule bestimmt.

Die Vorschriften zur institutionellen Akkreditierung und zur staatlichen Anerkennung von nicht-staatlichen Bildungseinrichtungen als Hochschulen wurden in Umsetzung des von der Kultusministerkonferenz beschlossenen Musterparagrafen geändert.

Die Beteiligungsmöglichkeiten der Professorinnen und Professoren sowie der Absolventinnen und Absolventen der Hochschulen für angewandte Wissenschaften an Promotionsverfahren werden verbessert. Damit wird ein Anliegen der Hochschulen für angewandte Wissenschaften umgesetzt und der Weg für ein gemeinsames Promotionskolleg bereitet. Professorinnen und Professoren der Hochschulen für angewandte Wissenschaften können an Universitäten kooptiert werden, wo sie gleichberechtigt an Promotionsverfahren teilnehmen.

Die Bürokratie soll verringert werden, indem Rahmenordnungen, die auch unmittelbar geltende Regelungen enthalten können, zugelassen werden sollen. Damit können die Hochschulen einheitliche Verfahrensregelungen fakultätsübergreifend festlegen. Die Hochschulen werden von der Pflicht entlastet, die Zulassungsordnungen für das Zentrale und Dezentrale Vergabeverfahren dem Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus anzuzeigen.

### **C. Alternativen**

Keine.

### **D. Folgewirkungen und Kosten**

- I. Ergebnis des Demografietests  
Keine Demografiebetreffenheit.
- II. Haushaltsauswirkungen ohne Erfüllungsaufwand (vgl. Kostenblatt)  
Keine Auswirkungen auf den Haushalt.
- III. Darstellung des Erfüllungsaufwands, sofern ein Prüfungsrecht des SächsNKR besteht
  1. Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger  
Nicht betroffen.
  2. Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft  
Der durch neue Regelungen bedingte Mehraufwand für die nichthochschulischen Bildungs- und Forschungseinrichtungen mit privaten Trägern ist gering oder kann nicht quantifiziert werden.
  3. Erfüllungsaufwand der Verwaltung  
Die Rechtsänderungen führen bei den 14 Hochschulen nach § 1 Absatz 1 Sächs-HSFG zu einem quantifizierbaren Mehraufwand in Höhe von einmalig 24.000 Euro und jährlich 273.000 Euro.  
Die geringe Be- und Entlastung für das SMWK kann nicht beziffert werden.
- IV. Weitere Wirkungen, insbesondere sonstige Kosten für die Wirtschaft oder soziale Sicherungssysteme sowie Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau  
Keine.

### **E. Ergebnis der Prüfung zur Möglichkeit der Digitalisierung von Verwaltungsabläufen und Verwaltungsverfahren**

Abläufe und Verfahren der Verwaltung der Hochschulen und Studentenwerke können aufgrund dieses Gesetzentwurfes nicht weiter digitalisiert werden.

### **F. Gleichstellungspolitische Relevanz**

Der Gesetzentwurf sieht eine Stärkung der Gleichstellungsbeauftragten vor. Die Tätigkeit der oder des Gleichstellungsbeauftragten der Hochschulen kann in den Grundordnungen der Hochschulen als hauptamtlich bestimmt werden. Zudem sind die Hochschulen in Zu-

kunft angehalten, ein Gleichstellungskonzept zu erstellen. Sie sollen Maßnahmen und Arbeitszeitmodelle zur besseren Vereinbarkeit von Beruf und Familie entwickeln. Es sollen mehr Frauen in Hochschulorgane gewählt werden.

#### **G. Zuständigkeit**

Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus

## Kostenblatt zum Zweiten Gesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Bestimmungen

### Übersicht über die Auswirkungen

#### **I. Auswirkungen auf den Landeshaushalt/mittelfristige Finanzplanung**

Kosten der vorgeschlagenen Maßnahmen und damit verbundene Einnahmen – in T€ –:

Haushalts-/ Planungsjahr	Ausgaben		Einnahmen	
	insgesamt	davon bereits im Haushalt/Mipla enthalten	insgesamt	davon bereits im Haushalt/Mipla enthalten
2022	0	0	0	0
2023	0	0	0	0
2024	0	0	0	0
2025	0	0	0	0

#### **II. Auswirkungen auf die Haushalte der Gemeinden, Landkreise und kreisfreien Städte – in T€ –:**

	Gemeinden		Landkreise		kreisfreie Städte	
	Ausg.	Einn.	Ausg.	Einn.	Ausg.	Einn.
2022	0	0	0	0	0	0
2023	0	0	0	0	0	0
2024	0	0	0	0	0	0
2025	0	0	0	0	0	0

### III. Stellen

Für die vorgeschlagenen Maßnahmen sind folgende Stellen erforderlich:

2022	2023	2024	2025
0	0	0	0

davon bereits im Haushalt oder der Mipla enthalten:

2022	2023	2024	2025
0	0	0	0

### IV. Bemerkungen

Keine.
--------

# **Zweites Gesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Bestimmungen**

Vom ...

Der Sächsische Landtag hat am ... das folgende Gesetz beschlossen:

## Inhaltsübersicht

- Artikel 1 Gesetz über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHSG)
- Artikel 2 Änderung des Sächsischen Hochschulzulassungsgesetzes
- Artikel 3 Änderung des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesausbildungsförderungsgesetz
- Artikel 4 Änderung des Universitätsklinika-Gesetzes
- Artikel 5 Änderung des Sächsischen Berufsakademiegesetzes
- Artikel 6 Änderung des Fachhochschule-Meißen-Gesetzes
- Artikel 7 Änderung des Sächsischen Polizeifachhochschulgesetzes
- Artikel 8 Änderung des Sächsischen Personalvertretungsgesetzes
- Artikel 9 Änderung des Sächsischen Frauenförderungsgesetzes
- Artikel 10 Änderung des Sächsischen Beamtengesetzes
- Artikel 11 Änderung des Sächsischen Besoldungsgesetzes
- Artikel 12 Änderung des Sächsischen Beamtenversorgungsgesetzes
- Artikel 13 Änderung des Sächsischen Sozialanerkennungsgesetzes
- Artikel 14 Änderung des Sächsischen Informationssicherheitsgesetzes
- Artikel 15 Änderung des Gesetzes zur Finanzierung des Ausbildungsverkehrs im Öffentlichen Personennahverkehr
- Artikel 16 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

## **Artikel 1**

### **Gesetz über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHSG)**

Inhaltsübersicht



**Teil 1**

**Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Rechtsnatur und Gliederung der Hochschulen
- § 3 Bezeichnung, Name
- § 4 Freiheit von Kunst und Wissenschaft, Forschung, Lehre und Studium
- § 5 Aufgaben
- § 6 Selbstverwaltung und Auftragsverwaltung
- § 7 Maßnahmen der Aufsicht
- § 8 Landesrektorenkonferenz
- § 9 Qualitätssicherung
- § 10 Studiengangsbezogene Kooperationen
- § 11 Hochschulplanung und -steuerung
- § 12 Wirtschaftsführung, Rechnungslegung, Finanzierung
- § 13 Gebühren und Entgelte
- § 14 Grundordnung, Ordnungen
- § 15 Verarbeitung personenbezogener Daten

**Teil 2**

**Studium und Lehre**

**Abschnitt 1**

**Studium**

- § 16 Studienziel
- § 17 Lehrangebot
- § 18 Hochschulzugang
- § 19 Immatrikulation
- § 20 Gasthörerinnen und Gasthörer, Frühstudentinnen und Frühstudenten
- § 21 Rückmeldung, Beurlaubung, Fristenberechnung
- § 22 Exmatrikulation
- § 23 Rechte und Pflichten der Studentinnen und Studenten
- § 24 Studienkolleg
- § 25 Rechtsstellung, Aufgaben und Mitwirkung der Studentenschaft
- § 26 Organe der Studentenschaft
- § 27 Wahlen der Organe der Studentenschaft
- § 28 Ordnung der Studentenschaft

- § 29 Zusammenarbeit der Studentenräte
- § 30 Finanzwesen der Studentenschaft
- § 31 Haftung

## A b s c h n i t t 2 L e h r e

- § 32 Studienjahr
- § 33 Studiengänge
- § 34 Regelstudienzeit
- § 35 Prüfungsordnungen
- § 36 Prüfungen
- § 37 Studienordnungen
- § 38 Einstufungsprüfungen, Hochschulprüfungen Externer
- § 39 Weiterbildende Studien und Studiengänge

## T e i l 3 H o c h s c h u l g r a d e u n d S t i p e n d i e n

- § 40 Hochschulgrade
- § 41 Promotion
- § 42 Habilitation
- § 43 Graduiertenstudium, Meisterschülerstudium
- § 44 Landesstipendien
- § 45 Ausländische Grade, Titel und Tätigkeitsbezeichnungen

## T e i l 4 F o r s c h u n g u n d E n t w i c k l u n g

- § 46 Wissenschaft und Forschung
- § 47 Drittmittelfinanzierte Forschung
- § 48 Veröffentlichung von Forschungsergebnissen
- § 49 Entwicklungsvorhaben und künstlerische Vorhaben

## T e i l 5 M i t g l i e d s c h a f t u n d M i t w i r k u n g

- § 50 Mitglieder und Angehörige der Hochschulen
- § 51 Mitgliedergruppen
- § 52 Wahlen
- § 53 Wahlperioden und Amtszeiten

- § 54 Mitwirkung
- § 55 Beschlüsse
- § 56 Gleichstellungsbeauftragte und Ansprechpersonen
- § 57 Öffentlichkeit, Verschwiegenheit

## **T e i l 6**

### **P e r s o n a l**

- § 58 Allgemeine Bestimmungen
- § 59 Berufungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren
- § 60 Ausschreibung
- § 61 Berufung von Professorinnen und Professoren
- § 62 Außerordentliche Berufung von Professorinnen und Professoren
- § 63 Gemeinsame Berufungen
- § 64 Einstellungs- und Ernennungsvoraussetzungen für Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren
- § 65 Einstellung oder Ernennung von Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren
- § 66 Tandemprofessorinnen und Tandemprofessoren
- § 67 Außerplanmäßige Professorinnen und Professoren, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren
- § 68 Lehrbeauftragte
- § 69 Dienstaufgaben der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer
- § 70 Freistellung von Professorinnen und Professoren
- § 71 Dienstrechtliche Stellung der Professorinnen und Professoren
- § 72 Dienstrechtliche Stellung der Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren
- § 73 Wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- § 74 Lektorinnen und Lektoren
- § 75 Wissenschaftsmanagerinnen und Wissenschaftsmanager
- § 76 Akademische Assistentinnen und Assistenten
- § 77 Dienstrechtliche Stellung der Akademischen Assistentinnen und Assistenten
- § 78 Lehrkräfte für besondere Aufgaben
- § 79 Regelung der Dienstaufgaben
- § 80 Nebentätigkeit
- § 81 Dienstrechtliche Sonderregelung für das wissenschaftliche und künstlerische Personal
- § 82 Gemeinsame Bestimmungen für das Hochschulpersonal
- § 83 Wissenschaftliche Redlichkeit

**Teil 7**

**Aufbau und Organisation der Hochschule**

**Abschnitt 1**

**Zentrale Organe**

- § 84 Zentrale Organe der Hochschule
- § 85 Senat
- § 86 Erweiterter Senat
- § 87 Rektorin oder Rektor
- § 88 Rektorat
- § 89 Prorektorinnen und Prorektoren
- § 90 Kanzlerin oder Kanzler
- § 91 Hochschulrat

**Abschnitt 2**

**Organisationseinheiten unterhalb der zentralen Ebene**

- § 92 Fakultät
- § 93 Fakultätsrat
- § 94 Dekanin oder Dekan
- § 95 Dekanat
- § 96 Studiendekanin oder Studiendekan und Studienkommission

**Abschnitt 3**

**Hochschulallianzen, Zentrale Einrichtungen, An-Institute, Forschungszentren an Hochschulen für angewandte Wissenschaften**

- § 97 Hochschulallianzen
- § 98 Zentrale Einrichtungen
- § 99 Zentrum für Lehrkräftebildung und Bildungsforschung
- § 100 Hochschulbibliothek
- § 101 Forschungszentren an Hochschulen für angewandte Wissenschaften
- § 102 An-Institute

**Teil 8**

**Sonderregelungen für einzelne Fakultäten und Hochschulen**

- § 103 Medizinische Fakultäten
- § 104 Zusammenarbeit der Medizinischen Fakultät mit dem Universitätsklinikum
- § 105 Dekanat der Medizinischen Fakultät

- § 106 Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät
- § 107 Medizinische Einrichtungen außerhalb der Universität
- § 108 Veterinärmedizinische Fakultät der Universität Leipzig
- § 109 Palucca Hochschule für Tanz Dresden
- § 110 Erweiterung der Autonomie, Stärkung der Flexibilisierung
- § 111 Staatliche Ausbildung in Theologie

## **Teil 9**

### **Staatlich anerkannte Hochschulen sowie Hochschulniederlassungen und studiengangsbezogene Kooperationen**

- § 112 Anerkennung von Hochschulen
- § 113 Akkreditierungsverfahren
- § 114 Folgen der Anerkennung
- § 115 Verlust der Anerkennung
- § 116 Genehmigung von Hochschulniederlassungen
- § 117 Genehmigung von studiengangsbezogenen Kooperationen

## **Teil 10**

### **Studentenwerke**

- § 118 Errichtung, Rechtsstellung, Aufgaben und Zuordnung
- § 119 Ordnungen
- § 120 Organe
- § 121 Wirtschaftsführung

## **Teil 11**

### **Schlussbestimmungen**

- § 122 Namensschutz, Ordnungswidrigkeiten
- § 123 Übergangsbestimmungen

## **Teil 1**

### **Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

(1) Dieses Gesetz gilt mit Ausnahme der §§ 112 bis 117 für die folgenden Hochschulen im Freistaat Sachsen (Hochschulen):

1. die Universitäten
  - a) Technische Universität Chemnitz,
  - b) Technische Universität Dresden,
  - c) Technische Universität Bergakademie Freiberg,
  - d) Universität Leipzig,
2. die Kunsthochschulen
  - a) Hochschule für Bildende Künste Dresden,
  - b) Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden,
  - c) Palucca Hochschule für Tanz Dresden,
  - d) Hochschule für Grafik und Buchkunst Leipzig,
  - e) Hochschule für Musik und Theater „Felix Mendelssohn Bartholdy“ Leipzig,
3. die Hochschulen für angewandte Wissenschaften
  - a) Hochschule für Technik und Wirtschaft Dresden – Hochschule für angewandte Wissenschaften,
  - b) Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur Leipzig – Hochschule für angewandte Wissenschaften,
  - c) Hochschule Mittweida – Hochschule für angewandte Wissenschaften,
  - d) Hochschule Zittau/Görlitz – Hochschule für angewandte Wissenschaften,
  - e) Westsächsische Hochschule Zwickau – Hochschule für angewandte Wissenschaften.

Auf staatlich anerkannte Hochschulen ist dieses Gesetz nur anzuwenden, soweit ausdrücklich gesetzlich angeordnet.

(2) Staatsministerium im Sinne dieses Gesetzes ist, soweit nicht anders bezeichnet, das Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus.

## § 2

### **Rechtsnatur und Gliederung der Hochschulen**

(1) Die Hochschulen sind rechtsfähige Körperschaften des öffentlichen Rechts.

(2) Die organisatorische Grundeinheit der Hochschule ist die Fakultät. Die Grundordnung kann die Bildung anderer organisatorischer Grundeinheiten vorsehen. Die Regelungen dieses Gesetzes über die Fakultäten und deren Organe gelten für solche Grundeinheiten entsprechend.

§ 3

**Bezeichnung, Name**

(1) Die Bezeichnung „Universität“ wird einer Hochschule durch Gesetz verliehen.

(2) Der Name einer Hochschule kann durch die Grundordnung erweitert oder verändert werden; von der Bezeichnung als Universität oder Hochschule für angewandte Wissenschaften darf nicht abgewichen werden. Namensbestandteil ist stets der Ort des Sitzes der Hochschule. Einer Teileinrichtung einer Hochschule mit besonderem Profil oder besonderer Tradition kann durch die Grundordnung ein eigener Name zuerkannt werden.

§ 4

**Freiheit von Kunst und Wissenschaft, Forschung, Lehre und Studium**

Der Freistaat Sachsen und die Hochschulen gewährleisten im Rahmen ihrer Aufgaben, dass die Freiheit von Kunst und Wissenschaft sowie von Forschung und Lehre nach Artikel 5 Absatz 3 Satz 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland und Artikel 21 Satz 1 der Verfassung des Freistaates Sachsen sowie die Freiheit des Studiums für die Mitglieder und Angehörigen der Hochschule gewahrt wird. Die Freiheit der Forschung umfasst insbesondere die Fragestellung, die Grundsätze der Methodik sowie die Verbreitung und Bewertung der Forschungsergebnisse. Die Freiheit der Lehre umfasst im Rahmen der Lehraufgaben insbesondere die Abhaltung von Lehrveranstaltungen und deren inhaltliche und methodische Gestaltung sowie das Recht auf Äußerung von wissenschaftlichen und künstlerischen Lehrmeinungen. Die Freiheit des Studiums umfasst, unbeschadet der Studien- und Prüfungsordnungen, insbesondere die freie Wahl von Lehrveranstaltungen, das Recht, innerhalb eines Studienganges Schwerpunkte nach eigener Wahl zu bestimmen, sowie die Erarbeitung und Äußerung wissenschaftlicher und künstlerischer Meinungen.

§ 5

**Aufgaben**

(1) Die Hochschulen pflegen ihrem fachlichen Profil entsprechend Wissenschaft, Kunst und Bildung durch Forschung, Lehre, Studienangebote und Weiterbildung im Bewusstsein ihrer Verantwortung gegenüber der Gesellschaft in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat. Die Hochschulen nach § 1 Absatz 1 Nummer 3 dienen den angewandten Wissenschaften und der angewandten Kunst und nehmen überwiegend praxisorientierte Lehr- und Forschungsaufgaben wahr.

(2) Die Hochschulen haben insbesondere folgende Aufgaben: Sie

1. bereiten ihrem fachlichen Profil entsprechend mit Studienangeboten auf berufliche Tätigkeiten im In- und Ausland vor und bieten berufs begleitende und allgemeine wissenschaftliche Weiterbildung an,
2. fördern den wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchs,
3. fördern durch Forschung, Lehre, Wissens- und Technologietransfer im Rahmen ihres fachlichen Profils die Digitalisierung, nutzen bei der Bereitstellung und Vermittlung des Lehrangebotes die Möglichkeiten der Informations- und Kommunikationstechnik sowie

der Digitalisierung, fördern den Erwerb von Kenntnissen und Kompetenzen für den digitalen Wandel und tragen dazu bei, durch die Digitalisierung hervorgerufene gesellschaftliche Veränderungen zu bewältigen,

4. fördern Forschungs- und Entwicklungsvorhaben ihrer Mitglieder und Angehörigen,
5. fördern die Zusammenarbeit mit anderen Hochschulen, Forschungseinrichtungen, Forschungsfördereinrichtungen, Kultur- und Bildungseinrichtungen sowie der Wirtschaft,
6. unterstützen die Weiterbildung ihrer Mitglieder und Angehörigen,
7. beraten am Studium Interessierte sowie Studentinnen und Studenten über Studienangebote, Inhalt, Aufbau und Anforderungen eines Studiums,
8. beraten die Studentinnen und Studenten in fachlichen und studienorganisatorischen Fragen,
9. fördern die studentische Selbsthilfe,
10. fördern den Wissens- und Technologietransfer sowie den künstlerischen Transfer, veröffentlichen zu diesem Zweck ihre Forschungsergebnisse und setzen sich mit den Möglichkeiten von deren Nutzung auseinander,
11. tragen mit ihrer Forschung und Lehre zum Erhalt und zur Verbesserung menschlicher Lebens- und Umweltbedingungen, zur bewussten Nutzung von Ressourcen und einer nachhaltigen Entwicklung sowie zur Lösung weiterer gesellschaftlicher Aufgaben bei,
12. fördern die internationale Zusammenarbeit, insbesondere den Austausch im Europäischen Hochschulraum,
13. berücksichtigen bei ihren Entscheidungen soziale Belange ihrer Mitglieder und Angehörigen, fördern die kulturelle und sportliche Betätigung der Studentinnen und Studenten und können für ihre weiteren Mitglieder und Angehörigen die sportliche Betätigung und Gesundheitsvorsorge fördern, unterstützen Studentinnen und Studenten mit Kindern und pflegebedürftigen Angehörigen, fördern die Integration ausländischer Studentinnen und Studenten insbesondere durch sprachliche und fachliche Betreuung,
14. berücksichtigen die besonderen Bedürfnisse ihrer Mitglieder, Angehörigen sowie Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit Behinderungen oder chronischen Krankheiten, treffen die erforderlichen Maßnahmen zu deren Inklusion, damit diese die Angebote der Hochschule selbständig und barrierefrei in Anspruch nehmen können, und tragen dafür Sorge, dass Studentinnen und Studenten mit Behinderungen oder chronischen Krankheiten in ihrem Studium nicht benachteiligt werden,
15. nehmen die bibliothekarische Versorgung der Hochschule und darüber hinausgehende bibliothekarische Aufgaben wahr.

(3) Die Hochschulen erstellen ein Gleichstellungskonzept für das hauptberuflich tätige Personal, das alle fünf Jahre zu aktualisieren ist. Das Gleichstellungskonzept soll Steigerungsziele und Festlegungen zu personellen, organisatorischen und weiterbildenden Maßnahmen enthalten, mit denen die Gleichstellung von Frauen und Männern auf allen Ebenen, insbesondere in Führungs- und Entscheidungspositionen, erreicht werden kann. Die Hochschulen sollen sich für die Steigerungsziele des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals mindestens an dem Geschlechteranteil der niedrigeren Qualifizierungsstufe im wissenschaftlichen und künstlerischen Bereich orientieren.

(4) Die Hochschulen erstellen Personalentwicklungskonzepte.



(5) Die Hochschulen tragen den Interessen ihres Personals auf gute Beschäftigungsbedingungen angemessen Rechnung. Dazu erlassen sie Regelungen oder entwickeln bestehende Regelungen für den Umgang mit befristeten und unbefristeten Beschäftigungsverhältnissen weiter, regeln Vergütungen und Laufzeiten von Lehraufträgen, entwickeln Maßnahmen und Arbeitszeitmodelle zur besseren Vereinbarkeit von Beruf und Familie, stärken das Gesundheitsmanagement und stellen die wissenschaftliche Betreuung ihres Nachwuchses sicher. Sie unterbreiten den Lehrenden ein Angebot zur Erlangung didaktischer Fähigkeiten und den Führungskräften ein Angebot zur Stärkung der Führungskompetenz.

(6) Die Hochschulen berücksichtigen die Vielfalt ihrer Mitglieder und Angehörigen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und tragen insbesondere dafür Sorge, dass alle Mitglieder und Angehörigen ungeachtet ihrer Herkunft und ethnischen Zugehörigkeit, des Geschlechtes, des Alters, der sexuellen Identität, einer Behinderung, einer chronischen Krankheit, ihrer Religion oder ihrer Weltanschauung gleichberechtigt an Forschung, Lehre, Studium und Weiterbildung im Rahmen ihrer Aufgaben, Rechte und Pflichten an der Hochschule teilnehmen können.

(7) Weitere Aufgaben dürfen den Hochschulen nur übertragen werden, wenn sie mit den in Absatz 1 genannten zusammenhängen.

(8) Die Hochschulen können zur Erfüllung ihrer Aufgaben zusammenarbeiten. Die Zusammenarbeit wird durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung geregelt.

## § 6

### **Selbstverwaltung und Auftragsverwaltung**

(1) Die Hochschulen haben das Recht der Selbstverwaltung im Rahmen der Gesetze. Sie unterliegen, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, bei der Wahrnehmung ihrer Selbstverwaltungsaufgaben der Rechtsaufsicht des Staatsministeriums.

(2) Weisungsaufgaben der Hochschulen sind die

1. Durchführung von Bundesgesetzen, die der Freistaat Sachsen im Auftrag des Bundes ausführt,
2. Mitwirkung bei der Durchführung staatlicher Prüfungen,
3. Rechtsaufsicht über die Studentenschaft nach § 25 Absatz 2,
4. tiermedizinischen Aufgaben auf dem Gebiet des öffentlichen Gesundheitswesens,
5. Personalverwaltung und
6. Durchführung der einheitlichen Wirtschaftsführung und Rechnungslegung nach § 12.

Die Fachaufsicht führt das Staatsministerium.

(3) Die Hochschule kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 5 Absatz 2 Unternehmen gründen, übernehmen oder sich an solchen beteiligen. Entscheidungen und Maßnahmen nach Satz 1 bedürfen der Einwilligung des Hochschulrates und des Staatsministeriums. Die Haftung der Hochschule ist auf die Einlage oder den Wert des Gesellschaftsanteils zu beschränken. Die Prüfungsrechte des Rechnungshofes sind zu gewährleisten.

§ 7

**Maßnahmen der Aufsicht**

(1) Zur Wahrnehmung der Rechtsaufsicht unterrichtet die Hochschule das Staatsministerium auf Verlangen umfassend über alle Angelegenheiten.

(2) Das Staatsministerium kann rechtswidrige Beschlüsse und Maßnahmen beanstanden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Das Staatsministerium kann anordnen, dass die zur Herstellung rechtmäßiger Zustände erforderlichen Beschlüsse gefasst und erforderlichen Maßnahmen getroffen werden. Kommt die Hochschule einer Beanstandung oder Anordnung nicht fristgemäß nach oder erfüllt sie die ihr sonst obliegenden Pflichten nicht innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen oder vom Staatsministerium gesetzten Frist, kann dieses die erforderlichen Maßnahmen an ihrer Stelle treffen und die erforderlichen Ordnungen für die Hochschule erlassen. Einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn die Hochschule die Abhilfe einer Beanstandung oder die angeordnete Erfüllung der ihr obliegenden Pflicht verweigert oder ein Organ der Hochschule dauerhaft beschlussunfähig ist.

(3) Ist in der Hochschule oder einer ihrer Fakultäten oder Einrichtungen die Erfüllung von Aufgaben nach § 5 Absatz 2 schwerwiegend gefährdet und reichen die Aufsichtsmittel nach Absatz 2 nicht aus, um die Gefährdung zu beseitigen, kann das Staatsministerium Beauftragte bestellen oder durch das Rektorat bestellen lassen, welche die erforderlichen Aufgaben in erforderlichem Umfang wahrnehmen.

(4) Für Weisungsaufgaben gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend.

§ 8

**Landesrektorenkonferenz**

(1) Die Landesrektorenkonferenz sichert das Zusammenwirken der Hochschulen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Ihr gehören die Rektorinnen und Rektoren der Hochschulen nach § 1 Absatz 1 an. Die Kanzlerinnen und Kanzler dieser Hochschulen und die Rektorinnen und Rektoren der staatlich anerkannten Hochschulen können mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen.

(2) Die Landesrektorenkonferenz gibt sich eine Geschäftsordnung.

(3) Die Landesrektorenkonferenz beschließt im Benehmen mit dem Staatsministerium verbindliche Kriterien für die Gleichstellung nach § 92 Absatz 3 Satz 1. Sie evaluiert die Kriterien regelmäßig. Die Landesrektorenkonferenz bildet eine Kommission, die auf Antrag einer Professorin oder eines Professors einer Hochschule für angewandte Wissenschaften oder der Rektorin oder des Rektors der Universität Stellungnahmen bei Meinungsverschiedenheiten über die Kooptierung nach § 92 Absatz 3 Satz 1 abgibt. Näheres zum Verfahren nach Satz 3 regelt die Landesrektorenkonferenz im Einvernehmen mit dem Staatsministerium durch die Geschäftsordnung nach Absatz 2.

(4) Das Staatsministerium ist berechtigt und auf Antrag der Landesrektorenkonferenz verpflichtet, an deren Sitzungen teilzunehmen und Stellungnahmen vorzulegen. Es hat die Landesrektorenkonferenz zu den Entwürfen von Gesetzen und Rechtsverordnungen anzuhören, die den Regelungsbereich dieses Gesetzes berühren.

### **Qualitätssicherung**

(1) Die Hochschule bewertet regelmäßig ihre Leistungen in Forschung, Lehre und Weiterbildung, in der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie in der Erfüllung des Gleichstellungsauftrages. Sie richtet ein System zur Sicherung der Qualität ihrer Arbeit ein, das sie intern und in angemessenen Zeitabständen auch extern evaluieren lässt.

(2) Die Hochschule überprüft die Qualität der Lehre in regelmäßigen Zeitabständen; dabei werden auch die Studiengänge evaluiert. Sie stimmt das Verfahren mit dem Studentenrat ab. Neu eingerichtete oder wesentlich veränderte Studiengänge werden unter Einbeziehung unabhängiger Gutachterinnen und Gutachter bewertet.

(3) Die Dekanin oder der Dekan bewertet unter Mitwirkung des Fakultätsrates mindestens alle zwei Jahre die Erfüllung aller Lehraufgaben der Fakultät und erstellt einen Lehrbericht, der der Rektorin oder dem Rektor vorgelegt wird. Sofern die Ordnung nach § 28 Absatz 2 die Bildung von Fachschaftsräten vorsieht, wirkt der zuständige Fachschaftsrat bei der Erstellung des Lehrberichtes mit. Andernfalls können Studentinnen und Studenten der Fakultät mitwirken, die der Studentenrat benennt. Der Lehrbericht enthält insbesondere die zur Beurteilung der Lehr- und Studiensituation maßgeblichen Daten. Er beschreibt gegebenenfalls getroffene oder beabsichtigte Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität von Lehre und Studium. Die Dekanin oder der Dekan beteiligt die Studentinnen und Studenten bei der Bewertung der Qualität der Lehre. Sie oder er soll hierzu mindestens alle zwei Jahre Studentenbefragungen durchführen lassen.

(4) Die Qualität der Forschung wird intern und extern in angemessenen Zeitabständen evaluiert.

(5) Wesentliche Ergebnisse der Evaluierung nach Absatz 2 und des Lehrberichtes nach Absatz 3 sind in anonymisierter Form zu veröffentlichen.

(6) Das Nähere, insbesondere zur Unterrichtung der betroffenen Personen über Zweck und Inhalt von Befragungen und Evaluierungen, die Verfahren zur Bewertung der Lehre nach Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1 und die dabei anzuwendenden Kriterien sowie die Zuständigkeit und das Verfahren zur Evaluierung der Forschung nach Absatz 4 und Veröffentlichung nach Absatz 5, regelt der Senat im Benehmen mit dem Rektorat, den Fakultätsräten und dem Studentenrat durch Ordnung.

(7) Die Evaluierung soll einen Leistungsvergleich mit anderen Hochschulen ermöglichen.

### **Studiengangsbezogene Kooperationen**

(1) Eine Hochschule kann mit einer nichthochschulischen Bildungseinrichtung oder einer Forschungseinrichtung zur Durchführung von Studiengängen und zur Vorbereitung auf Hochschulprüfungen zusammenarbeiten (studiengangsbezogene Kooperation). Eine Kooperation im Hinblick auf studienintegrierte Praxisanteile gilt nicht als studiengangsbezogene Kooperation. Das Rektorat hat im Benehmen mit dem Senat beim Staatsministerium die studiengangsbezogene Kooperation spätestens drei Monate vor Studienbeginn schriftlich zu beantragen.

(2) Die studiengangsbezogene Kooperation gilt einen Monat nach Zugang des Antrages als genehmigt, wenn sie auf der Grundlage des Studienakkreditierungsstaatsvertrages

vom 20. Juni 2017 (SächsGVBl. S. 649), in der jeweils geltenden Fassung, vor Studienbeginn qualitätsgesichert worden ist.

(3) Die Hochschule verpflichtet die nichthochschulische Bildungseinrichtung oder Forschungseinrichtung, bei im Zusammenhang mit der studiengangsbezogenen Kooperation stehenden Handlungen über Namen und Sitz der gradverleihenden Hochschule zu informieren.

(4) Das Staatsministerium kann eine studiengangsbezogene Kooperation untersagen, die ohne Genehmigung aufgenommen wurde, deren Genehmigung nicht mehr wirksam ist oder bei der die Verpflichtung nach Absatz 3 wiederholt verletzt wurde.

## § 11

### **Hochschulplanung und -steuerung**

(1) Das Staatsministerium ist zuständig für die staatliche Hochschulentwicklungsplanung. Es wirkt dabei mit den Hochschulen zusammen. Die staatliche Hochschulentwicklungsplanung dient der Sicherung eines landesweit abgestimmten Angebotes an Studienfächern. Zu ihrer Umsetzung soll die Staatsregierung in einer Vereinbarung mit den Hochschulen die insgesamt auf den Hochschulbereich entfallende Höhe der Zuschüsse jeweils für mehrere Jahre festlegen. Beteiligt sich eine Hochschule nicht an dieser Vereinbarung, findet auf sie § 12 Absatz 6 und 7 keine Anwendung.

(2) Zur Umsetzung der staatlichen Hochschulentwicklungsplanung schließen das Staatsministerium und die einzelnen Hochschulen als Bestandteil eines umfassenden Controllings für festzulegende Zeiträume Zielvereinbarungen ab. Hierbei sind insbesondere zu vereinbaren:

1. die strategischen Zielstellungen und die Profilbildung durch Schwerpunktsetzung; dies umfasst auch die von der Hochschule angebotenen Studienfächer,
2. die Immatrikulations- und Absolventenzahlen insgesamt und in den Fächergruppen sowie für die Studiengänge, die mit einer staatlichen Prüfung abgeschlossen werden,
3. die Qualitätssicherung,
4. die Durchsetzung des Gleichstellungsauftrages und die Umsetzung des Gleichstellungskonzeptes,
5. die Umsetzung des Personalentwicklungskonzeptes,
6. die Vereinbarung hochschulspezifischer Ziele und
7. die Folgen bei Verfehlung der vereinbarten Ziele.

Der Grad der Zielerreichung beeinflusst maßgeblich die Zuweisung staatlicher Mittel nach § 12 Absatz 7 und ist Grundlage für die anschließende Zielvereinbarung.

(3) Kommt eine Zielvereinbarung nicht rechtzeitig zu Stande, soll das Staatsministerium bis zu deren Vorliegen die durch die Hochschule zu erreichenden Ziele nach Absatz 2 Satz 2 bestimmen. In diesem Fall gilt Absatz 2 Satz 3 entsprechend.

(4) Das Nähere zur Steuerung, zum Abschluss von Zielvereinbarungen nach Absatz 2 und zum Verfahren zur Feststellung nach § 12 Absatz 2 Satz 6 und 7 regelt das Staatsministerium im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung.

(5) Die Hochschule beachtet für ihre Entwicklungsplanung die staatliche Hochschulentwicklungsplanung und die Zielvereinbarung mit dem Staatsministerium oder die nach Absatz 3 Satz 1 bestimmten Ziele.

(6) Die Hochschulen richten ein Informationssystem ein, das die wesentlichen Daten der Ressourcenausstattung und -nutzung für die Erfüllung der Aufgaben gemäß § 5 enthält. Zu diesen Daten gehören insbesondere solche zur fachlichen, strukturellen, personellen und finanziellen Entwicklung sowie die Ergebnisse der Leistungsprozesse in Lehre, Forschung und Transfer. In regelmäßigen Abständen und auf Anforderung des Staatsministeriums berichten die Hochschulen schriftlich über die Erfüllung ihrer Aufgaben und ihre Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Der Bericht gibt insbesondere Auskunft über die den Einrichtungen der Hochschule zugewiesenen Stellen und Mittel, deren Verwendung sowie über die in Erfüllung der Zielvereinbarung erbrachten Leistungen. Er ist in hochschulüblicher Form zu veröffentlichen.

(7) Das Staatsministerium kann die Daten nach Absatz 6 verarbeiten, soweit dies nach diesem Gesetz oder nach dem Haushaltsgesetz in der jeweils geltenden Fassung und den dazu erlassenen Ordnungen für den Abschluss der Zielvereinbarungen nach Absatz 2 und die Feststellung der Zielerreichung oder die Erfüllung seiner Berichtspflicht gegenüber dem Landtag erforderlich ist. Das Nähere, insbesondere Vorgaben über die Bestimmung der Lehrkapazität sowie die inhaltlichen und die für eine elektronische Übermittlung und vergleichende Auswertung der Daten erforderlichen strukturellen und technischen Anforderungen, kann es durch Rechtsverordnung festlegen.

## § 12

### **Wirtschaftsführung, Rechnungslegung, Finanzierung**

(1) Wirtschaftsführung und Rechnungswesen der Hochschulen richten sich nach kaufmännischen Grundsätzen. Hochschulen nach § 1 Absatz 1 Nummer 2 können sich abweichend von Satz 1 für eine kamerale Wirtschaftsführung entscheiden. Absatz 11 bleibt unberührt.

(2) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Hochschule stellt für jedes Wirtschaftsjahr vor dessen Beginn einen Wirtschaftsplan auf. Dieser besteht aus dem Erfolgs-, Finanz-, Investitions- und Stellenplan. Das Nähere regelt die Rechtsverordnung nach Absatz 4. Die Hochschule passt den Wirtschaftsplan im Laufe des Wirtschaftsjahres bei wesentlicher Änderung der zugrunde gelegten Annahmen an. Die Hochschulen wirtschaften auf der Grundlage des umfassenden Controllings nach § 11 Absatz 2 Satz 1, das für die jeweiligen Hochschularten eine nach einheitlichen Grundsätzen gestaltete Kosten- und Leistungsrechnung, eine Kennzahlensteuerung sowie ein externes und ein produktorientiertes internes Berichtswesen nach § 11 Absatz 6 Satz 1 und 2 umfasst. Diese Instrumente müssen die Steuerung und Kontrolle des Einsatzes öffentlicher Mittel sowie die Einhaltung des Wirtschaftsplanes gewährleisten.

(3) Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches zum Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres aufgestellt und von einem öffentlich bestellten Abschlussprüfer geprüft. § 246 Absatz 1 Satz 2 des Handelsgesetzbuches ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass im Jahresabschluss der Hochschulen bei unbeweglichem Anlagevermögen ausschließlich

solche Vermögensgegenstände auszuweisen sind, die auch in ihrem zivilrechtlichen Eigentum stehen. Die Prüfung erfolgt auch nach den besonderen Prüfungsbestimmungen des § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1273), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

(4) Die Sächsische Haushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 2001 (SächsGVBl. S. 153), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Mai 2021 (SächsGVBl. S. 578) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, findet mit ihren §§ 49, 50, 55 und 65 Absatz 1 sowie ihren §§ 88 bis 105 und 110 bis 115 für die Hochschulen Anwendung. Die Hochschule beachtet bei ihrer Wirtschaftsführung den Grundsatz der wirtschaftlichen und sparsamen Mittelverwendung. Das Staatsministerium der Finanzen regelt durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Staatsministerium das Nähere zur Wirtschaftsführung, zum Kassenwesen und Zahlungsverkehr, zur Rechnungslegung, zum Jahresabschluss, zur Vermögensrechnung, zum Nachweis der sachgerechten Verwendung der Mittel sowie zur Buchführung. Dabei ist ein Höchstmaß an Eigenverantwortung der Hochschulen in finanziellen und personellen Angelegenheiten anzustreben.

(5) Solange die Hochschule die Anforderungen nach Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 6 und 7 nicht erfüllt, gilt abweichend von Absatz 4 Satz 1 die Sächsische Haushaltsordnung. Sofern die Hochschule die Anforderungen nach Absatz 2 Satz 6 und 7 erfüllt, kann das Staatsministerium auf Antrag zulassen, dass sie abweichend von Absatz 1 Satz 1 für einen Übergangszeitraum von bis zu zwei Jahren ab Bewilligung nach Einnahmen und Ausgaben wirtschaftet. Solange die Hochschule übergangsweise entsprechend der Zulassung des Staatsministeriums nach Einnahmen und Ausgaben wirtschaftet, finden zusätzlich zu Absatz 4 Satz 1 auch die §§ 1 bis 34 und 70 bis 87 der Sächsischen Haushaltsordnung mit Ausnahme von § 7a der Sächsischen Haushaltsordnung Anwendung.

(6) Die nach Maßgabe des Staatshaushaltsplanes bereitgestellten Mittel gewährleisten die Freiheit von Wissenschaft und Kunst, Lehre und Forschung sowie die Erfüllung der weiteren der Hochschule übertragenen Aufgaben. Sie werden der Hochschule als Zuschüsse für den laufenden Betrieb und für Investitionen als Globalbudget zur Verfügung gestellt. Das Staatsministerium soll der Hochschule nicht verbrauchte Zuschüsse zur Erfüllung ihrer Aufgaben zusätzlich zur Verfügung stellen. Die nicht verbrauchten Zuschüsse sind von der Hochschule einer Rücklage zuzuführen.

(7) Die Mittelzuweisung nach Absatz 6, die aus einem Grundbudget und einem Innovationsbudget besteht, erfolgt unter Berücksichtigung der in der Vereinbarung nach § 11 Absatz 1 Satz 4 und der Zielvereinbarung nach § 11 Absatz 2 getroffenen Regelungen. Für die Zuweisung der Mittel sind insbesondere der Grad der Zielerreichung, die wirksame Verwendung der Haushaltsmittel, die Belegung des hochschulinternen Wettbewerbes und des Wettbewerbes zwischen den Hochschulen sowie Fortschritte bei der Durchsetzung der Chancengleichheit von Frauen und Männern zu berücksichtigen. Bei der Verteilung der Mittel innerhalb der Hochschule gilt Satz 2 entsprechend. Art und Umfang der von den Grundeinheiten der Hochschule nach § 2 Absatz 2 und den Zentralen Einrichtungen nach §§ 98 und 99 zu erbringenden Leistungen sowie die Verwendung der zugewiesenen Mittel sind regelmäßig in Zielvereinbarungen zwischen dem Rektorat und der jeweils zuständigen Leitung festzulegen und zu überprüfen.

(8) Die Hochschulen können zur Sicherung ihrer Liquidität zinslose Kredite bei der Hauptkasse des Freistaates Sachsen aufnehmen (Kassenverstärkungskredite). Diese müssen jeweils zum Jahresende ausgeglichen werden. Im Übrigen sind die Aufnahme von Krediten, die Gewährung von Darlehen sowie die Übernahme von Bürgschaften, Garantien und sonstigen Gewährleistungen ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Rechtsgeschäfte, die die Hochschule mit Einwilligung des Staatsministeriums der Finanzen und des Staatsministeriums für Rechnung eines nicht rechtsfähigen Sondervermögens der Hochschule eingeht.

Die Haftung der Hochschule ist in diesem Fall auf das Sondervermögen zu beschränken; darauf muss die Hochschule den Vertragspartner vor Abschluss des Rechtsgeschäfts hinweisen. Die Einwilligung darf nur erteilt werden, wenn das jeweilige Rechtsgeschäft nach Art und Umfang der sachgerechten Erfüllung von Aufgaben des Sondervermögens dient. Sie kann unter Bedingungen oder Auflagen erteilt werden.

(9) Der Freistaat Sachsen stellt der Hochschule zur Erfüllung ihrer Aufgaben unentgeltlich Liegenschaften zur Verfügung. Die Liegenschaften verbleiben im Eigentum des Freistaates Sachsen. Dem Staatsbetrieb Sächsisches Bau- und Immobilienmanagement obliegt die Unterbringung der Hochschulen und die Bewirtschaftung der Liegenschaften nach der RLBau Sachsen – Ausgabe 2018 vom 18. Dezember 2018 (SächsABl. SDr. 2019 S. S 2), die durch die Verwaltungsvorschrift vom 9. Juni 2021 (SächsABl. S. 781) geändert worden ist, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 6. Dezember 2021 (SächsABl. SDr. S. S 178), in der jeweils geltenden Fassung.

(10) Drittmittel sind im Jahresabschluss nachzuweisen. Dies gilt auch, wenn sie einem Mitglied der Hochschule mit der Maßgabe, persönlich über ihre Verwendung zu bestimmen, zur Verfügung gestellt werden.

(11) Das Staatsministerium kann die Einwerbung, Annahme, Verwaltung und Verwendung von Drittmitteln an den Hochschulen durch Rechtsverordnung regeln. Die Hochschulen können dies in eigenen Ordnungen regeln.

## § 13

### **Gebühren und Entgelte**

(1) Die Hochschule erhebt keine Gebühren für das Studium einer Studentin oder eines Studenten

1. bis zu ihrem oder seinem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss oder ersten staatlichen oder kirchlichen Studienabschluss (Erststudium) und
2. bis zu ihrem oder seinem ersten Hochschulabschluss in einem Masterstudiengang auf der Grundlage eines Erststudiums (konsekutiver Masterstudiengang) sowie
3. für ihr oder sein erstes Graduierten- oder Meisterschülerstudium nach § 43,

soweit sich aus den nachfolgenden Absätzen nichts Abweichendes ergibt.

(2) Sofern die Regelstudienzeit in einem Studiengang nach Absatz 1 Nummer 1 und 2 um mehr als vier Semester überschritten wird, wird für jedes weitere Semester eine Gebühr von 500 Euro erhoben, es sei denn, die Studentin oder der Student hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Die Gebühr entsteht mit der Rückmeldung. Die §§ 8 und 17 Absatz 5 sowie die §§ 18, 21 und 23 des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245), in der jeweils geltenden Fassung, finden entsprechende Anwendung.

(3) Für Studentinnen und Studenten, die keine Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union sind, können die Hochschulen in den in Absatz 1 Nummer 1 und 2 genannten Studiengängen Gebühren erheben, wenn sie für diesen Personenkreis ein Stipendienprogramm anbieten.

(4) Für ein Studium, das kein Studium nach Absatz 1 Nummer 1 oder 2 ist, kann die Hochschule Gebühren erheben, wenn die Studentin oder der Student bereits über einen Hochschulabschluss oder staatlichen oder kirchlichen Studienabschluss verfügt (bisheriges Studium). In diesem Fall soll die Gebühr erhoben werden, soweit die Gesamtdauer des

Studiums die Regelstudienzeit ihres oder seines bisherigen Studiums um sechs Semester überschreitet, es sei denn, die Studentin oder der Student hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

(5) Die Hochschule erhebt für ein Studium Gebühren, wenn der Studiengang nach Maßgabe eines Programmes der Europäischen Union, das die Gebührenerhebung vorsieht, gefördert werden soll. Entscheidet die Europäische Union, dass der Studiengang nicht gefördert oder die Förderung eingestellt wird, werden mit Beginn des Wintersemesters des auf die Entscheidung folgenden Kalenderjahres für das Studium keine Gebühren mehr erhoben.

(6) Die Hochschule soll Gebühren erheben

1. für die Teilnahme an weiterbildenden Studiengängen nach § 39 Absatz 2 und am Fernstudium sowie von Gasthörerinnen und Gasthörern,
2. für die Teilnahme an weiterbildenden Studien nach § 39 Absatz 1,
3. für die Prüfung nach § 38 Absatz 2 von Kenntnissen, die extern erworben wurden,
4. für Leistungen des Studienkollegs nach § 24,
5. für die Unterrichtung besonders begabter Kinder in Nachwuchsförderklassen der Kunsthochschulen, soweit die Kinder nicht Schülerinnen und Schüler einer der Kunsthochschule zugeordneten Schule sind, und für die Betreuung minderjähriger Studentinnen und Studenten sowie Schülerinnen und Schüler im Internat der Palucca Hochschule für Tanz Dresden.

(7) Die Hochschule soll Gebühren oder privatrechtliche Entgelte für Sonderleistungen, die Nutzung ihrer Einrichtungen sowie bestimmte Leistungen der Hochschulbibliotheken und Hochschularchive, insbesondere die Fernleihe, Recherchen durch das Bibliothekspersonal und das Anfertigen von Reproduktionen, erheben. Die Absätze 1 bis 4 bleiben unberührt.

(8) Die Hochschule bestimmt die gebühren- oder entgeltpflichtigen Tatbestände und die Höhe der Gebühren und Entgelte nach den Absätzen 3 bis 7 sowie die Voraussetzungen für Erlass, Ratenzahlung oder Stundung der Gebühren oder des Entgeltes in einer Hochschulgebühren- und Entgeltordnung. Sie setzt die Gebühren fest und regelt die Entgelte. Die Gebühren und Entgelte sind so zu bemessen, dass der Aufwand der Hochschule sowie der Nutzen, der wirtschaftliche Wert oder die sonstige Bedeutung der Leistung für den Leistungsempfänger angemessen berücksichtigt werden. Die nach den Absätzen 2 bis 7 erhobenen Gebühren und Entgelte verbleiben der jeweiligen Hochschule und sind insbesondere für Maßnahmen zur Verbesserung der Lehre zu verwenden. Auslagen sind der Hochschule zu erstatten. Die Regelungen in § 7 Absatz 4, den §§ 8, 9, 11, 13, 15, 16, 17 Absatz 1 und 3 bis 5 sowie in den §§ 18, 19 und 21 bis 23 des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes gelten entsprechend, soweit dieses Gesetz keine abweichende Regelung trifft.

(9) Die Absätze 7 und 8 gelten für die Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden entsprechend. Die Gebühren- und Entgeltordnung erlässt die Generaldirektorin oder der Generaldirektor der Sächsischen Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden.



### **Grundordnung, Ordnungen**

(1) Die Hochschule gibt sich eine Grundordnung nach Maßgabe dieses Gesetzes. Die Grundordnung bestimmt die Grundsätze, nach denen die innere Struktur der Hochschule unterhalb der zentralen Ebene nach Teil 7 und die innere Organisation ausgestaltet sind.

(2) Die Hochschule legt dem Staatsministerium die Grundordnung oder Änderungen der Grundordnung unverzüglich nach dem Beschluss gemäß § 86 Absatz 2 Satz 1 vor. Diese tritt in Kraft, wenn das Staatsministerium nicht innerhalb von vier Monaten aus Rechtsgründen eine Änderung fordert. Entscheidungen nach § 3 Absatz 2 bedürfen der Einwilligung des Staatsministeriums.

(3) Ordnungen, die akademische Angelegenheiten von fakultätsübergreifender Bedeutung regeln, erlässt der Senat im Benehmen mit dem Rektorat. Hierzu gehören insbesondere Ordnungen über die Auswahl der Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die Eignungsfeststellung, Zulassung und Immatrikulation von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern, die Beurlaubung und Exmatrikulation von Studentinnen und Studenten sowie den Studienjahresablauf.

(4) Ordnungen, die Angelegenheiten nur einer Fakultät regeln, insbesondere Studien-, Prüfungs-, Promotions- und Habilitationsordnungen, erlässt der Fakultätsrat; Prüfungs- und Studienordnungen können in einer Ordnung erlassen werden. Der Senat kann im Benehmen mit den Fakultäten für die Ordnungen nach Satz 1 Rahmenordnungen für eine einheitliche Verfahrensweise aller Fakultäten erlassen. Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, gelten für die Rahmenordnungen die Regelungen dieses Gesetzes über die Ordnungen der Fakultäten entsprechend. Sollen Regelungen unmittelbar gelten, wird dies in der Rahmenordnung kenntlich gemacht. Die Rahmenordnungen und die Ordnungen der Fakultäten bedürfen der Genehmigung des Rektorates.

(5) Andere Ordnungen erlässt das Rektorat. Die Hochschulgebühren- und -entgeltordnung erlässt es im Benehmen, die Ordnung über Wahlen an der Hochschule und die Berufungsordnung im Einvernehmen mit dem Senat.

(6) Ordnungen der Hochschule werden öffentlich bekannt gemacht; die Art der Bekanntmachung regelt die Hochschule in der Grundordnung.

### **Verarbeitung personenbezogener Daten**

(1) Die Hochschule darf personenbezogene Daten ihrer Mitglieder und Angehörigen, ihrer Studienbewerberinnen und Studienbewerber, ihrer Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten, ihrer Gasthörerinnen und Gasthörer sowie ihrer ehemaligen Mitglieder verarbeiten, soweit dies erforderlich ist für

1. den Zugang zum Studium und dessen Durchführung,
2. die Zulassung zu Prüfungen und deren Durchführung, auch in digitaler Form,
3. die Zulassung zur Promotion oder Habilitation und deren Durchführung, auch in digitaler Form,
4. die Evaluation von Forschung und Lehre nach § 9,

5. die Feststellung der Leistung ihrer Mitglieder und Angehörigen,
6. die Erfüllung von Weisungsaufgaben oder Aufgaben der akademischen Selbstverwaltung,
7. die Entwicklungsplanung,
8. Leistungsbewertungen für die hochschulinterne Mittelvergabe und Steuerung,
9. den Abschluss von Zielvereinbarungen,
10. die Kontaktpflege mit ehemaligen Mitgliedern oder
11. die Umsetzung des Gleichstellungszieles.

Die Hochschule hat für die Analyse von Studienverläufen aggregierte Daten zu verarbeiten. Sie darf personenbezogene Daten ehemaliger Absolventinnen und Absolventen verarbeiten, soweit dies für die Kontaktpflege erforderlich ist. Eine Verarbeitung durch die Hochschule für Zwecke der Kontaktpflege ehemaliger Absolventinnen und Absolventen untereinander oder mit Dritten ist nur zulässig, soweit die betroffenen Personen hierin eingewilligt haben. Die Hochschule darf personenbezogene Daten ehemaliger Absolventinnen und Absolventen verarbeiten, soweit dies für die Einholung einer Einwilligung nach Satz 4 erforderlich ist. Behörden, die staatliche Prüfungen nach § 36 Absatz 1 abnehmen, sind verpflichtet, der Hochschule die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen personenbezogenen Daten zu übermitteln. Die Hochschule darf Daten verarbeiten, die ihr aus den unter Satz 1 Nummer 1 bis 5 und 11 genannten Gründen übermittelt werden, soweit dies zum Erreichen des Zweckes der Übermittlung erforderlich ist.

(2) Mitglieder und Angehörige der Hochschule sind verpflichtet, ihre personenbezogenen Daten anzugeben, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1 erforderlich ist. Die Befragung von Studentinnen und Studenten nach § 9 Absatz 3 Satz 7 hat so zu erfolgen, dass Antworten und Auswertungen keine Rückschlüsse auf die Identität der befragten Person zulassen.

(3) Der Senat regelt nach Anhörung des Rektorates, der Fakultäten, der oder des Datenschutzbeauftragten der Hochschule und, soweit Daten der Studentinnen und Studenten betroffen sind, des Studentenrates durch Ordnung, welche Daten nach Absatz 1 verarbeitet werden dürfen, welche Organe, Gremien, Kommissionen, Amtsträgerinnen und Amtsträger der Hochschule welche Daten verarbeiten dürfen sowie das Verfahren der Verarbeitung dieser Daten. Für Prüfungen in digitaler Form muss die Ordnung allgemeine Regelungen für ein datenschutzkonformes Prüfungsverfahren enthalten. Dabei ist insbesondere sicherzustellen, dass die Teilnahme an eine Prüfung in digitaler Form unter Videoaufsicht freiwillig ist. Eine Aufzeichnung der Prüfung in digitaler Form oder anderweitige Speicherung der Bild- oder Tondaten ist unzulässig, soweit sie nicht zur Durchführung der Prüfung in digitaler Form unter Videoaufsicht erforderlich ist; die Verbindungsdaten sind unverzüglich zu löschen. Weiteres kann in den Prüfungsordnungen, Promotionsordnungen und Habilitationsordnungen geregelt werden. Soweit dies für Zwecke der Förderung von Wirtschaft, Kunst oder Kultur erforderlich ist, ist eine Übermittlung der Daten nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 10 an andere Stellen zulässig.

(4) Die Studentenschaft darf personenbezogene Daten ihrer Mitglieder verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 25 Absatz 3 erforderlich ist. Entsprechendes gilt für die Studentenwerke.

(5) Die Grundrechte auf Datenschutz aus Artikel 33 Satz 1 und 2 der Verfassung des Freistaates Sachsen werden insoweit eingeschränkt.

## Teil 2

### Studium und Lehre

#### Abschnitt 1

##### Studium

###### § 16

###### Studienziel

(1) Studium und Lehre sollen die Studentinnen und Studenten auf ein berufliches Tätigkeitsfeld vorbereiten und ihnen die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, dass sie zu wissenschaftlicher oder künstlerischer Arbeit, zu selbständigem Denken, zum gesellschaftlichen Engagement und zu verantwortlichem Handeln in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat befähigt werden sowie die Bildung für nachhaltige Entwicklung und die Persönlichkeitsentwicklung fördern. Sie sollen die Grundlage für berufliche Entwicklungsmöglichkeiten schaffen und zu eigenständiger Weiterbildung befähigen. Die Hochschulen geben sich ein Leitbild für die Lehre, das sich in Studium und Lehre widerspiegelt sowie individualisierte Bildungswege und einen möglichst hohen Anteil erfolgreicher Studienabschlüsse befördert.

(2) Weiterbildende Studien dienen der Erneuerung, Erweiterung oder Vertiefung des Wissens und Könnens.

###### § 17

###### Lehrangebot

(1) Die Hochschule sichert ihr Lehrangebot auf der Grundlage einer Studienplanung. Sie fördert die Möglichkeiten des Selbststudiums und ermöglicht den Studentinnen und Studenten die Mitwirkung an der Organisation der Lehre.

(2) Die Fakultäten übertragen ihren in der Lehre tätigen Mitgliedern und Angehörigen unter Beachtung der für deren Dienstverhältnisse geltenden Bestimmungen die zur Verwirklichung des Lehrangebotes erforderlichen Aufgaben. Sie beachten dabei den nach Art und Umfang der übertragenen Lehrverpflichtungen erforderlichen Aufwand und die Beanspruchung durch sonstige dienstliche Aufgaben.

(3) Zur Erprobung von Reformmodellen können nach § 14 Absatz 4 besondere Studien- und Prüfungsordnungen erlassen werden, die neben bestehende Ordnungen treten. Sie können in einer Ordnung erlassen werden und in besonders gelagerten Fällen von den §§ 35 und 37 abweichen. Der Senat soll die Erprobung von Reformmodellen nach einer in den besonderen Studien- und Prüfungsordnungen festgelegten Frist begutachten.

## Hochschulzugang

(1) Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland sind zu einem Hochschulstudium berechtigt, wenn sie die erforderliche Qualifikation nachweisen und kein Versagungsgrund nach § 19 Absatz 2 und 3 vorliegt. Andere Unionsbürgerinnen und Unionsbürger sind Deutschen gleichgestellt, wenn sie die Voraussetzungen nach Satz 1 erfüllen und die für das Studium erforderlichen Sprachkenntnisse nachweisen. Rechtsvorschriften, die weitere Personen Deutschen gleichstellen, bleiben unberührt. Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die nicht Unionsbürgerinnen und Unionsbürger sind, kann der Zugang zum Studium gewährt werden, sofern sie durch ausländische Bildungsnachweise eine vergleichbare Qualifikation nachweisen.

(2) Die für den Zugang zu einem Studium, das zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führt, erforderliche Qualifikation wird nachgewiesen durch

1. die allgemeine Hochschulreife,
2. die fachgebundene Hochschulreife oder
3. die Fachhochschulreife.

Der Nachweis nach Satz 1 Nummer 1 berechtigt zum Studium an allen Hochschulen, der Nachweis nach Satz 1 Nummer 2 zum Studium an allen Hochschulen in der entsprechenden Fachrichtung, der Nachweis nach Satz 1 Nummer 3 zum Studium an Hochschulen für angewandte Wissenschaften.

(3) Die Inhaberinnen und Inhaber der nachfolgend genannten Abschlüsse der beruflichen Aufstiegsfortbildung verfügen nach einem Beratungsgespräch an der Hochschule, an der ein Studium begonnen werden soll, über den Hochschulzugang nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 1:

1. Meisterprüfung aufgrund einer Rechtsverordnung nach §§ 45, 51a und 122 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; 2006 I S. 2095), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. November 2022 (BGBl. I S. 2009) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
2. Fortbildungsabschluss auf der Grundlage einer Fortbildungsordnung nach § 53 des Berufsbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 2020 (BGBl. I S. 920), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1174) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, nach § 42 der Handwerksordnung oder von Fortbildungsprüfungsregelungen nach § 54 des Berufsbildungsgesetzes oder § 42a der Handwerksordnung, sofern der Lehrgang mindestens 400 Unterrichtsstunden umfasst,
3. staatliches Befähigungszeugnis für den nautischen oder technischen Schiffsdienst nach der Seeleute-Befähigungsverordnung vom 8. Mai 2014 (BGBl. I S. 460), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 28. Juli 2021 (BGBl. I S. 3236) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
4. Abschluss von Fachschulen entsprechend der Rahmenvereinbarung über Fachschulen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 7. November 2002 in der Fassung vom 16. Dezember 2021, veröffentlicht unter Nummer 430 der Sammlung der Beschlüsse der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland, Köln, Wolters Kluwer, 2013), in der jeweils aktuellen Fassung,

5. Abschluss aufgrund einer vergleichbaren landesrechtlichen Fortbildungsregelung für Berufe im Gesundheitswesen sowie im Bereich der sozialpflegerischen und sozialpädagogischen Berufe.

(4) Die für den Zugang zu einem Studium erforderliche Qualifikation nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 kann auch durch andere berufliche Fortbildungsabschlüsse als die in Absatz 3 genannten nachgewiesen werden, wenn sie durch die Hochschule als gleichwertig anerkannt sind. Die Anerkennung setzt voraus, dass die berufliche Fortbildung auf einer mindestens zweijährigen Berufsausbildung aufbaut, eine Aufstiegsfortbildung beinhaltet, mindestens 400 Unterrichtsstunden umfasst und in Inhalt und Ausbildungstiefe einer Meisterprüfung entspricht. Gleiches gilt für Fortbildungen, die an Verwaltungs- und Wirtschaftsakademien angeboten werden und in Inhalt und Ausbildungstiefe einer Meisterprüfung entsprechen. Die Inhaberin oder der Inhaber des anerkannten beruflichen Fortbildungsabschlusses nimmt ein Beratungsgespräch an der Hochschule, an der ein Studium begonnen werden soll, wahr.

(5) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die eine mindestens zweijährige staatlich geregelte Berufsausbildung abgeschlossen haben und über eine dreijährige Berufserfahrung im erlernten Beruf verfügen sowie ein Beratungsgespräch an der Hochschule, an der ein Studium begonnen werden soll, wahrgenommen haben, verfügen über die fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung, sofern sie die entsprechende Hochschulzugangsprüfung dieser Hochschule bestanden haben.

(6) Die Anforderungen an die Hochschulzugangsprüfung sind so zu gestalten, dass deren Bestehen die grundsätzliche Befähigung der Studienbewerberin oder des Studienbewerbers nachweist, das Studium nach Maßgabe der Studien- und Prüfungsordnung innerhalb der Regelstudienzeit erfolgreich abzuschließen. Sie besteht aus einem mündlichen und schriftlichen Teil. Das Nähere, insbesondere Form, Inhalt und Umfang der zu erbringenden Prüfungsleistungen, die Bewertungskriterien, die Zusammensetzung der Prüfungskommission, das Verfahren bei Unregelmäßigkeiten während der Prüfung und die Wiederholbarkeit der Prüfung regeln die Hochschulen durch Ordnung.

(7) Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit Fachhochschulreife können nach einem Studium von zwei Semestern, in dem sie die geforderten Leistungsnachweise erbracht haben, in dem entsprechenden oder in einem fachlich verwandten Studiengang an einer Universität weiter studieren. Absolventinnen und Absolventen eines Studiums an einer deutschen Hochschule besitzen eine der allgemeinen Hochschulreife entsprechende Qualifikation.

(8) Sofern andere Länder in der Bundesrepublik Deutschland weitergehende Regelungen für den Hochschulzugang der in der beruflichen Bildung Qualifizierten getroffen haben, werden diese Hochschulzugangsberechtigungen nach einem Studium von zwei Semestern an einer Hochschule nach § 1 Absatz 1 Satz 1 oder einer staatlich anerkannten Hochschule, in dem die geforderten Leistungsnachweise erbracht worden sind, zum Zwecke des Weiterstudiums in dem entsprechenden oder in einem fachlich verwandten Studiengang anerkannt.

(9) Für den Zugang zum Studium kann zusätzlich auch der Nachweis einer berufspraktischen Ausbildung oder Tätigkeit oder von Fremdsprachenkenntnissen verlangt werden, wenn der Studiengang dies erfordert.

(10) Soweit für einen künstlerischen Studiengang praktische Fähigkeiten erforderlich sind, können Hochschulen zusätzlich zur Hochschulzugangsberechtigung nach Absatz 2 bis 5, 7 und 8 den Nachweis einer entsprechenden Ausbildung oder Tätigkeit verlangen.

(11) Für den Zugang zu einem Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss oder ein Abschluss einer staatlichen oder staatlich anerkannten

Berufsakademie nachzuweisen. Das gilt nicht für Masterstudiengänge an Kunsthochschulen, die nicht dem Erwerb eines wissenschaftlichen Abschlusses dienen, sofern die erforderliche Qualifikation auf andere Weise nachgewiesen wird. Die Hochschule kann in der Studienordnung fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen festlegen.

(12) Für den Zugang zu einem künstlerischen Studiengang kann bei besonderer künstlerischer Eignung auf den Nachweis der erforderlichen Qualifikation nach Absatz 2 verzichtet werden. Für die Zulassung zu einem künstlerischen, sportwissenschaftlichen oder sprachwissenschaftlichen Studiengang soll die Hochschule zum Nachweis der erforderlichen Qualifikation eigene Leistungserhebungen durchführen. Die Immatrikulation in einen künstlerischen Studiengang kann auf Probe vorgenommen werden.

(13) Die Hochschule entscheidet über die Anerkennung ausländischer Bildungsnachweise als Hochschulzugangsberechtigung nach Absatz 1 Satz 4. Sie kann von der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber die Vorlage einer gutachtlichen Stellungnahme einer vom Staatsministerium anerkannten Gutachterstelle für ausländische Bildungsnachweise verlangen.

## § 19

### **Immatrikulation**

(1) Mit der Immatrikulation wird die Studienbewerberin oder der Studienbewerber Mitglied der Hochschule. Die Immatrikulation erfolgt in der Regel nur für einen Studiengang. Das Nähere regelt die Hochschule durch Ordnung. Die Ordnung kann für besondere Fälle vorsehen, dass befristet immatrikuliert werden kann.

(2) Studienbewerberinnen und Studienbewerbern ist die Immatrikulation in einen Studiengang zu versagen, wenn sie

1. keine Zugangsvoraussetzung zum Studium nach § 18 erfüllen,
2. für einen zulassungsbeschränkten Studiengang nicht zugelassen werden,
3. nicht nachweisen, dass sie krankenversichert oder von der Krankenversicherungspflicht befreit sind,
4. die Erfüllung der im Zusammenhang mit der Immatrikulation entstehenden gesetzlichen Verpflichtungen zur Zahlung von Gebühren oder Beiträgen nicht nachweisen,
5. bereits an einer deutschen Hochschule immatrikuliert sind und ein Parallelstudium für das Studienziel nicht zweckmäßig ist,
6. eine für den Abschluss des gewählten Studienganges erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden haben,
7. im gewählten Studiengang oder einem Studiengang mit gleicher fachlicher Ausrichtung an einer deutschen Hochschule innerhalb von vier Fachsemestern keine in der Prüfungsordnung vorgesehene Prüfungsleistung erbracht haben,
8. die Abschlussprüfung des Studienganges bereits bestanden haben,
9. für einen dualen Studiengang keinen notwendigen Ausbildungsvertrag mit einer von der Hochschule zugelassenen Ausbildungsstätte nachweisen; der Ausbildungsvertrag muss den von der Hochschule aufgestellten Grundsätzen für die Ausgestaltung der Vertragsverhältnisse entsprechen.

(3) Studienbewerberinnen und Studienbewerber kann die Immatrikulation insbesondere versagt werden, wenn sie

1. die für die Immatrikulation geltenden Verfahrensvorschriften nicht einhalten,
2. nach den Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches unter Betreuung stehen,
3. für bestimmte Fachsemester nicht eingeschrieben werden können,
4. nicht die erforderlichen Sprachkenntnisse nachweisen,
5. an einer Krankheit leiden, die die Gesundheit anderer Studentinnen und Studenten ernstlich gefährden könnte oder den Studienbetrieb beeinträchtigt; zur Überprüfung kann die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangt werden,
6. wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr rechtskräftig verurteilt worden sind, die Verurteilung noch der unbeschränkten Auskunft unterliegt und nach Art der Straftat eine Gefährdung oder Störung des Studienbetriebes zu befürchten ist.

## § 20

### **Gasthörerinnen und Gasthörer, Frühstudentinnen und Frühstudenten**

(1) Die Hochschule kann Gasthörerinnen und Gasthörer zu einzelnen Lehrveranstaltungen zulassen, auch wenn diese die Hochschulzugangsberechtigung nach § 18 nicht nachweisen.

(2) Schülerinnen und Schüler, die nach dem einvernehmlichen Urteil von Schule und Hochschule eine besondere Begabung aufweisen, können als Frühstudentin oder Frühstudent zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen zugelassen werden. Vor der Zulassung sind sie als Frühstudentin oder Frühstudent zu immatrikulieren. § 19 findet keine Anwendung. Frühstudentinnen und Frühstudenten haben kein Wahlrecht an der Hochschule. Kunsthochschulen können Nachwuchsförderklassen für Schülerinnen und Schüler einrichten. Erzielte Studien- und Prüfungsleistungen sind auf Antrag in einem späteren Studium anzuerkennen, wenn sie dortigen Erfordernissen gleichwertig sind.

## § 21

### **Rückmeldung, Beurlaubung, Fristenberechnung**

(1) Die Studentinnen und Studenten haben sich zu jedem Semester form- und fristgerecht zum Weiterstudium anzumelden (Rückmeldung).

(2) Auf Antrag können Studentinnen und Studenten aus wichtigem Grund vom Studium beurlaubt werden. Eine Beurlaubung soll die Zeit von insgesamt zwei Semestern nicht überschreiten; dies gilt nicht für die Beurlaubung zum Zwecke eines Studienaufenthalts im Ausland. Für eine Beurlaubung wegen Inanspruchnahme von Mutterschutz und Elternzeit sowie für Zeiten von Beschäftigungsverboten gelten in der jeweils geltenden Fassung die Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228), das durch Artikel 57 Absatz 8 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652) geändert worden ist, und des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 2015 (BGBl. I S. 33), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 23. Mai 2022 (BGBl. I S. 760) geändert worden ist, entsprechend. Studentinnen und Studenten können zur Betreuung eigener Kinder bis zu vier Semester beurlaubt werden, wenn

sie nicht bereits nach Satz 3 beurlaubt sind. Die Zeiten der Beurlaubung werden nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet. Das Nähere, insbesondere zu den Beurlaubungsgründen, regeln die Hochschulen durch Ordnung.

(3) Die Hochschule soll beurlaubten Studentinnen und Studenten ermöglichen, Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen.

(4) Haben Studentinnen oder Studenten während einer Wahl- oder Bestellungsperiode in den Organen der Hochschule, der Studentenschaft, des Studentenwerkes oder in der Studienkommission mitgewirkt oder waren sie als Gleichstellungsbeauftragte tätig, wird ihnen eine Studienzeit von einem Semester nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet. Für jede weitere Wahl- oder Bestellungsperiode wird ein weiteres Semester nicht angerechnet, insgesamt höchstens drei Semester.

(5) Eine Fristüberschreitung, die die Studentin oder der Student nicht zu vertreten hat, ist bei der Berechnung der Zeiten für Beurlaubungen und der Fristen im Prüfungsverfahren nicht einzubeziehen. Die Studienzeit, die durch eine solche Fristüberschreitung entsteht, wird nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet.

## § 22

### **Exmatrikulation**

(1) Die Exmatrikulation wird in der Regel zum Ende des Semesters wirksam, in dem sie ausgesprochen wird. Mit der Exmatrikulation endet die Mitgliedschaft der Studentin oder des Studenten in der Hochschule. Das Nähere regelt die Hochschule durch Ordnung.

(2) Studentinnen und Studenten sind zu exmatrikulieren, wenn sie

1. dies beantragen,
2. die Abschlussprüfung bestanden haben und nicht in einem anderen Studiengang immatrikuliert sind,
3. ein weiterbildendes Studium, das keine Abschlussprüfung vorsieht, beendet haben,
4. die Immatrikulation durch Zwang, arglistige Täuschung oder Bestechung herbeigeführt haben,
5. in einem zulassungsbeschränkten Studiengang immatrikuliert sind und ihre Zulassung durch einen unanfechtbaren oder sofort vollziehbaren Bescheid zurückgenommen oder widerrufen worden ist,
6. bestandskräftig von der Rückmeldung ausgeschlossen worden sind,
7. die Abschlussprüfung oder eine in der Prüfungsordnung vorgesehene Prüfungsleistung, die für das Bestehen der Abschlussprüfung erforderlich ist, endgültig nicht bestanden haben und nicht in einem anderen Studiengang immatrikuliert sind,
8. nach § 19 Absatz 2 nicht immatrikuliert werden durften.

(3) Studentinnen und Studenten können exmatrikuliert werden, wenn

1. Tatsachen bekannt werden, die zur Versagung der Immatrikulation nach § 19 Absatz 3 führen können,
2. sie sich nicht nach § 21 Absatz 1 zurückgemeldet haben,



3. sie das Studium in einem Studiengang trotz schriftlicher Aufforderung und Androhung der Exmatrikulation nicht unverzüglich aufgenommen haben.

## § 23

### **Rechte und Pflichten der Studentinnen und Studenten**

(1) Studentinnen und Studenten haben das Recht,

1. die Einrichtungen der Hochschule nach den geltenden Vorschriften zu nutzen,
2. die Einhaltung der Studien- und Prüfungsordnung von der Dekanin, dem Dekan und dem Rektorat einzufordern,
3. die zuständige Studiendekanin oder den zuständigen Studiendekan auf die Nichteinhaltung von Pflichten durch Angehörige des Lehrkörpers hinzuweisen und die Abstellung der Mängel sowie die Erörterung der Beschwerde in der zuständigen Studienkommission zu verlangen,
4. sich am wissenschaftlichen, kulturellen und sportlichen Leben der Hochschule zu beteiligen.

(2) Studentinnen und Studenten haben die Pflicht,

1. die Ordnungen der Hochschule einzuhalten,
2. ihr Studium anhand der Studien- und Prüfungsordnungen so zu organisieren, dass sie ihre Prüfungen in den vorgesehenen Zeiten ablegen.

## § 24

### **Studienkolleg**

Die Hochschule kann ein Studienkolleg als Zentrale Einrichtung nach § 98 Absatz 1 und 3 oder außerhalb der Hochschule errichten. Das Studienkolleg vermittelt Studienbewerberinnen und Studienbewerbern mit einem ausländischen Bildungsnachweis, der den Zugangsvoraussetzungen nach § 18 nicht gleichwertig ist, die für das Studium an einer Hochschule oder Staatlichen Studienakademie der Berufsakademie Sachsen erforderliche Qualifikation einschließlich der notwendigen Sprachkenntnisse. Das Staatsministerium regelt den Lehrstoff, die Prüfungsanforderungen und das Prüfungsverfahren durch Rechtsverordnung.

## § 25

### **Rechtsstellung, Aufgaben und Mitwirkung der Studentenschaft**

(1) Die Studentenschaft besteht aus den Studentinnen und Studenten der Hochschule. Sie ist eine rechtsfähige Teilkörperschaft der Hochschule und hat das Recht der Selbstverwaltung im Rahmen der Gesetze.

(2) Die Studentenschaft wirkt an der Selbstverwaltung der Hochschule nach Maßgabe dieses Gesetzes und der Grundordnung der Hochschule mit. Sie untersteht der Rechtsaufsicht der Hochschule. Für Maßnahmen der Aufsicht gilt § 7 Absatz 1 bis 3 entsprechend.

(3) Die Aufgaben der Studentenschaft sind die

1. Wahrnehmung der hochschulinternen, hochschulpolitischen, sozialen und kulturellen Belange der Studentinnen und Studenten und die diesbezügliche Meinungsbildung,
2. Mitwirkung an Evaluierungs- und Bewertungsverfahren gemäß § 9 Absatz 2 und 3,
3. Unterstützung der wirtschaftlichen und sozialen Selbsthilfe der Studentinnen und Studenten,
4. Unterstützung der Studentinnen und Studenten im Studium,
5. Förderung des Studentensports unbeschadet der Zuständigkeit der Hochschule,
6. Pflege der regionalen, überregionalen und internationalen Studentenbeziehungen und die Förderung der studentischen Mobilität,
7. Förderung der politischen Bildung, des staatsbürgerlichen Verantwortungsbewusstseins und des zivilgesellschaftlichen Engagements der Studentinnen und Studenten auf der Grundlage der Bürger- und Menschenrechte sowie der freiheitlichen demokratischen Grundordnung.

## § 26

### **Organe der Studentenschaft**

(1) Organe der Studentenschaft sind der Studentenrat und, sofern die Ordnung nach § 28 Absatz 2 dies vorsieht, die Fachschaftsräte.

(2) Der Studentenrat vertritt die Studentenschaft im Rahmen der Aufgaben nach § 25 Absatz 3. Der Fachschaftsrat vertritt die Fachschaft im Rahmen der Aufgaben nach § 25 Absatz 3.

(3) Soweit dem Senat kein Mitglied des Studentenrates angehört, kann der Studentenrat eine Vertreterin oder einen Vertreter mit beratender Stimme in den Senat entsenden.

## § 27

### **Wahlen der Organe der Studentenschaft**

(1) Die Organe der Studentenschaft werden in freier, geheimer und gleicher Wahl nach der Wahlordnung der Studentenschaft gewählt.

(2) Ist die Studentenschaft in Fachschaften gegliedert, wählen deren Studentinnen und Studenten den Fachschaftsrat. Jeder Fachschaftsrat wählt Vertreterinnen und Vertreter in den Studentenrat. Die Wahlordnung kann vorsehen, dass in den Studentenrat Mitglieder direkt gewählt werden können. In diesem Fall muss die Mehrheit der Studentenratsmitglieder von den Fachschaftsräten entsandt werden.

(3) Ist die Studentenschaft nicht in Fachschaften gegliedert, wählen alle Studentinnen und Studenten den Studentenrat.

### **Ordnung der Studentenschaft**

(1) Die Studentenschaft regelt ihre Angelegenheiten durch Ordnung. Die Ordnung bestimmt insbesondere

1. die Zusammensetzung, die Befugnisse und das Verfahren der Organe nach § 26,
2. die Dauer der Amtszeit der Mitglieder der Organe und die Voraussetzungen für den Verlust der Mitgliedschaft in den Organen,
3. die Art der Bekanntgabe ihrer Beschlüsse,
4. die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes nach § 30 Absatz 3,
5. wie die Interessen der ausländischen Studentinnen und Studenten im Studentenrat wahrgenommen werden.

(2) Die Ordnung kann die Gliederung der Studentenschaft in Fachschaften bestimmen.

### **Zusammenarbeit der Studentenräte**

Die Studentenräte bilden die Konferenz der Sächsischen Studentenräte, die zur Vertretung ihrer Angelegenheiten einen Landessprecherrat wählt. Die Konferenz der Sächsischen Studentenräte regelt das Nähere in einer Geschäftsordnung, die der Zustimmung von zwei Dritteln der Studentenräte der Hochschulen nach § 1 Absatz 1 bedarf. Das Staatsministerium hat sie zu den Entwürfen von Gesetzen und Rechtsverordnungen anzuhören, die den Regelungsbereich dieses Gesetzes berühren.

### **Finanzwesen der Studentenschaft**

(1) Die Studentinnen und Studenten sind verpflichtet, für die Erfüllung der Aufgaben der Studentenschaft und der Fachschaften Beiträge zu entrichten. Diese sind für alle Studentinnen und Studenten einer Hochschule in gleicher Höhe festzusetzen. Zweckgebundene Beitragsanteile können standortbezogen zusätzlich erhoben werden. Die Beiträge sind auf das Maß zu beschränken, das nach den Grundsätzen einer sparsamen Haushaltsführung zur Erfüllung der Aufgaben nach § 25 Absatz 3 erforderlich ist und die sozialen Verhältnisse der Studentinnen und Studenten angemessen berücksichtigt. Die Beiträge werden bei der Immatrikulation oder Rückmeldung fällig. Die für die Hochschule zuständige Kasse zieht die Beiträge entgeltfrei ein. Das Nähere regelt der Studentenrat durch Ordnung, die der Genehmigung des Rektorates bedarf.

(2) Die Hochschule unterstützt den Studentenrat bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben. Sie stellt angemessene Verwaltungsräume unentgeltlich zur Verfügung. Der Studentenrat trägt die Sachaufwendungen. Auf seine Anforderung ordnet die Hochschule eine Verwaltungsmitarbeiterin oder einen Verwaltungsmitarbeiter zur Erledigung der Verwaltungsaufgaben an ihn ab. Der Studentenrat erstattet der Hochschule die Personalkosten.

(3) Der Studentenrat stellt jährlich einen Haushaltsplan auf, der die für die Erfüllung der Aufgaben nach § 25 Absatz 3 zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben enthält. Er regelt die Bewirtschaftung der Mittel durch Ordnung und weist den Fachschaftsräten die zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 26 Absatz 2 Satz 2 in Verbindung mit § 25 Absatz 3 notwendigen Mittel zu. Er bestimmt eine Verantwortliche oder einen Verantwortlichen für die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes. Er entscheidet über die Entlastung der oder des Verantwortlichen aufgrund des Berichtes der Innenrevision der Hochschule. Vor Beginn des Haushaltsjahres legt er dem Rektorat den Haushaltsplan vor.

(4) Die Innenrevision der Hochschule prüft die Jahresrechnung der Studentenschaft. Das Nähere regelt die Hochschule durch Ordnung.

(5) Verstößt die Studentenschaft in ihrer Haushaltsführung schwerwiegend gegen die Ordnung nach Absatz 4 Satz 2 oder die Sächsische Haushaltsordnung, erlässt das Rektorat eine Verfügungssperre über die finanziellen Mittel der Studentenschaft. In begründeten Fällen kann es auf Antrag die jeweils erforderlichen Mittel zur Erfüllung gesetzlicher Aufgaben freigeben. Die Verfügungssperre tritt mit dem Ende der Amtszeit des Studentenrates außer Kraft.

## § 31

### **Haftung**

Für Verbindlichkeiten der Studentenschaft haftet diese nur mit ihrem eigenen Vermögen.

## **A b s c h n i t t 2**

### **L e h r e**

## § 32

### **Studienjahr**

Das Studienjahr besteht in der Regel aus zwei Semestern. Über Beginn und Ende des Semesters entscheidet die Landesrektorenkonferenz nach Anhörung der Konferenz der Sächsischen Studentenräte.

## § 33

### **Studiengänge**

(1) Ein Studiengang ist ein durch eine Studienordnung und eine Prüfungsordnung geregeltes Lehrangebot, das in der Regel zu einem berufsqualifizierenden Abschluss führt. Als berufsqualifizierend im Sinne dieses Gesetzes gilt auch der Abschluss eines Studienganges, der die fachliche Eignung für eine berufliche Einführung vermittelt.

(2) Sind aufgrund der maßgebenden Prüfungs- und Studienordnung aus einer größeren Zahl zulässiger Fächer für das Studium Fächer auszuwählen, ist jedes dieser Fächer ein Teilstudiengang. Für den Teilstudiengang gelten die Bestimmungen über den Studiengang entsprechend.

(3) Soweit das jeweilige Studienziel eine berufspraktische Tätigkeit voraussetzt, ist dieser Teil der Ausbildung mit den übrigen Teilen des Studiums inhaltlich und zeitlich abzustimmen und in den Studiengang einzuordnen.

(4) Studiengänge werden von der Hochschule eingerichtet, geändert oder aufgehoben. Ist die Einrichtung, Änderung oder Aufhebung eines Studienganges Bestandteil der Entwicklungsplanung der Hochschule nach § 11 Absatz 5, einer Zielvereinbarung der Hochschule mit dem Staatsministerium oder der Ziele nach § 11 Absatz 3 Satz 1, zeigt die Hochschule diesem die Maßnahme zuvor an. Soll ein Studiengang mit einer staatlichen Abschlussprüfung eingerichtet, geändert oder aufgehoben werden, stellt das Staatsministerium das Einvernehmen mit dem für die Durchführung der Prüfung zuständigen Staatsministerium her. Die Änderung oder Aufhebung eines Studienganges ist nur zulässig, wenn gewährleistet ist, dass die in diesem Studiengang immatrikulierten Studentinnen und Studenten ihr Studium während der Regelstudienzeit an dieser Hochschule und nach Ablauf der Regelstudienzeit an einer Hochschule des Freistaates Sachsen abschließen können.

(5) Studiengänge, die nicht mit einer staatlichen oder kirchlichen Prüfung abschließen, sind nach § 37 Absatz 3 zu modularisieren. Studiengänge, die mit einer staatlichen oder kirchlichen Prüfung abschließen, können modularisiert werden.

(6) In einem neu eingerichteten Studiengang darf der Lehrbetrieb erst aufgenommen werden, wenn die Studien- und die Prüfungsordnung für diesen Studiengang in Kraft getreten sind.

(7) Soweit Studiengänge nach ihrer Studienordnung in Teilzeit studiert werden, sind sie Teilzeitstudiengänge. Diese berücksichtigen insbesondere die Lebensumstände von Studentinnen und Studenten mit Kindern, Behinderungen oder chronischen Krankheiten, pflegebedürftigen Angehörigen und weiteren besonderen Bedürfnissen sowie von Berufstätigen. Im Teilzeitstudium verlängern sich die Fristen nach den §§ 34 und 36 Absatz 3 bis 5 entsprechend. Die Hochschule soll Vollzeitstudiengänge so organisieren, dass sie auch in Teilzeit studiert werden können (individuelle Teilzeit). Das Nähere, insbesondere zum Umfang der individuellen Teilzeit und zum Kreis der Berechtigten, regelt die Hochschule durch Ordnung.

(8) Die Hochschulen können hochschulübergreifende Studiengänge einrichten. Sie erlassen die Studien- und Prüfungsordnungen dieser Studiengänge gemeinsam. Das Nähere regeln sie durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung.

## § 34

### **Regelstudienzeit**

(1) Regelstudienzeit ist die Studienzeit, innerhalb der ein Studiengang abgeschlossen werden kann. Sie schließt Zeiten einer in den Studiengang eingeordneten berufspraktischen Tätigkeit, praktische Studiensemester und Prüfungszeiten ein. Sie ist maßgebend für die Gestaltung der Studiengänge durch die Hochschule, die Gestaltung des Prüfungsverfahrens sowie für die Ermittlung und Feststellung der Ausbildungskapazitäten und die Berechnung von Studentenzahlen für die Hochschulplanung.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt für Studiengänge an Hochschulen für angewandte Wissenschaften, die zu einem Diplomgrad führen, höchstens acht, für andere Studiengänge, die zu einem Diplom- oder Magistergrad führen, höchstens neun, in Ausnahmefällen zehn Semester. Ein Ausnahmefall setzt voraus, dass ein anerkanntes Berufsbild dies erfordert. Für Studiengänge, die zu einem Bachelorgrad führen, beträgt die Regelstudienzeit mindestens sechs und höchstens acht Semester. Für Studiengänge, die zu einem Mastergrad führen, beträgt die Regelstudienzeit mindestens zwei und höchstens vier Semester.

Für konsekutive Studiengänge, die zu einem Mastergrad führen, beträgt die Gesamtregelstudienzeit höchstens zehn Semester. Die Hochschule darf nach § 35 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 längere Regelstudienzeiten in besonders begründeten Fällen im Einvernehmen mit dem Staatsministerium festsetzen. In Studiengängen an Hochschulen für angewandte Wissenschaften ist eine integrierte Praxisphase von bis zu einem Jahr Teil der Regelstudienzeit.

(3) Das Staatsministerium kann durch Rechtsverordnung die Regelstudienzeit verlängern, soweit für Studentinnen und Studenten in Semestern, in welchen diese immatrikuliert und nicht beurlaubt sind, ein regulärer Studienbetrieb wegen der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie nicht oder nicht in ausreichendem Maße möglich ist. Dies gilt entsprechend in anderen Ausnahmefällen, die durch Naturkatastrophen oder sonstige außergewöhnliche Notsituationen entstehen und den Studienbetrieb in vergleichbarer Weise beeinträchtigen. Die Frist nach § 19 Absatz 2 Nummer 7 verlängert sich entsprechend. Die Verlängerung der Regelstudienzeit beträgt höchstens drei Semester. Soweit die Regelstudienzeit für Studentinnen und Studenten, die zwischen dem Sommersemester 2020 und dem Wintersemester 2021/2022 immatrikuliert und nicht beurlaubt waren, wegen der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie bereits verlängert wurde, wird dies auf die nach Satz 4 höchstens zulässige Anzahl an Semestern angerechnet, wenn eine weitere Verlängerung nach Satz 1 erfolgt.

## § 35

### **Prüfungsordnungen**

(1) Die Hochschule erlässt für jeden Studiengang eine Prüfungsordnung, die insbesondere das Prüfungsverfahren und die Prüfungsgegenstände regelt. Prüfungsordnungen müssen insbesondere regeln:

1. die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen sowie die Fristen für das Ablegen der Zwischen- und Abschlussprüfung,
2. die Regelstudienzeit,
3. den unter Beachtung von § 37 Absatz 4 in Semesterwochenstunden ausgedrückten Umfang der Lehrveranstaltungen, soweit die einzelnen Studienabschnitte nicht modularisiert sind, sowie den Studien- und Prüfungsaufbau,
4. die Dauer einer dem Studium dienenden berufspraktischen Tätigkeit sowie die Dauer im Ausland zu erbringender Studienleistungen,
5. welche Leistungsnachweise für die Zulassung zu einer Prüfung erforderlich sind und die Anzahl der Wiederholungsmöglichkeiten für diese Leistungsnachweise,
6. die Anzahl sowie Art, Gegenstand, Aufbau und Ausgestaltung der Fach- und Modulprüfungen sowie der Zwischen- und Abschlussprüfung,
7. Anzahl, Art, Gegenstand und Ausgestaltung von Prüfungsleistungen sowie die Bearbeitungszeiten für die Anfertigung der Abschlussarbeit,
8. die Fristen, die Voraussetzungen und das Verfahren für die Meldung und Zulassung zu den Fach- oder Modulprüfungen und deren Wiederholung sowie die Modalitäten zur Bekanntmachung der Prüfungstermine und -ergebnisse,
9. die Anerkennung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen erbracht wurden,

10. die Anrechnung von außerhalb des Studiums erworbenen Qualifikationen, soweit diese Teilen des Studiums nach Inhalt und Anforderung gleichwertig sind und es insoweit ersetzen können, höchstens bis zur Hälfte des Studiums berechnet nach Leistungspunkten gemäß dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
11. die Form und das Verfahren der Fach- oder Modulprüfung sowie die Folgen von Versäumnissen, Rücktritt, Täuschung und Verstößen gegen Prüfungsvorschriften,
12. die Grundsätze der Bewertung und Benotung der einzelnen Prüfungsleistungen, die Ermittlung des Prüfungsgesamtergebnisses und das Bestehen von Fach- oder Modulprüfungen,
13. die Fristen für die Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen durch die Prüferinnen und Prüfer,
14. die Zusammensetzung, Aufgaben und Zuständigkeiten der Prüfungsorgane,
15. den aufgrund der bestandenen Hochschulprüfung zu verleihenden Hochschulgrad,
16. den Inhalt und die Gestaltung der Zeugnisse und der Urkunde über die Verleihung des Hochschulgrades sowie die Ausstellung des Diploma Supplements,
17. das Recht zur Einsicht in die Prüfungsunterlagen,
18. das Widerspruchsverfahren in der Hochschule.

(2) Die Prüfungsordnungen der Hochschulen können Hochschulprüfungen auch in digitaler Form vorsehen. Die Prüfungsordnungen müssen insbesondere Regelungen zur Identifikation der Prüflinge, zur Verhinderung von Täuschungsversuchen, zu den technischen Voraussetzungen und zum Umgang mit technischen Störungen enthalten.

(3) Prüfungsordnungen können vorsehen, dass Studien- und Prüfungsleistungen auch in einer anderen Sprache als Deutsch zu erbringen sind oder erbracht werden können.

(4) Prüfungsordnungen müssen die Inanspruchnahme des Mutterschutzes und der Elternzeit zulassen sowie Regelungen gegen die Benachteiligung von Studentinnen und Studenten mit Behinderungen oder chronischen Krankheiten treffen.

(5) Die Hochschule zeigt Prüfungsordnungen von Studiengängen, die mit einer staatlichen Prüfung abschließen, dem Staatsministerium an, welches das Einvernehmen mit dem für die Durchführung der Prüfung zuständigen Staatsministerium herstellt. Die Prüfungsordnung tritt in Kraft, wenn das Staatsministerium eine Änderung nicht innerhalb von vier Monaten nach Eingang der Anzeige verlangt. § 111 bleibt unberührt.

## § 36

### **Prüfungen**

(1) Studiengänge werden durch eine Hochschulprüfung, eine staatliche oder eine kirchliche Prüfung abgeschlossen. Hochschulprüfungen werden auf der Grundlage von Prüfungsordnungen der Hochschule abgelegt.

(2) Hochschulprüfungen dienen der Feststellung, ob die Studentin oder der Student bei Beurteilung ihrer oder seiner individuellen Leistung das Ziel des Studienabschnittes oder des Studienganges erreicht hat. Sie können in Abschnitte geteilt werden.

(3) In nicht modularisierten Studiengängen mit einer Regelstudienzeit von mindestens acht Semestern findet eine Zwischenprüfung statt, soweit in Studiengängen, die mit einer staatlichen oder kirchlichen Prüfung abgeschlossen werden, nichts anderes bestimmt ist. Diese ist spätestens bis zum Beginn des fünften Semesters abzulegen. Wer sie nicht innerhalb der Frist nach Satz 2 besteht, muss im fünften Semester an einer Studienberatung teilnehmen. Die Zwischenprüfung kann innerhalb eines Jahres nach Abschluss des ersten Prüfungsversuches einmal wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt sie als nicht bestanden; die Zulassung zu einer zweiten Wiederholungsprüfung ist nur auf Antrag zum nächstmöglichen Prüfungstermin möglich. Eine weitere Wiederholungsprüfung ist nicht zulässig.

(4) Eine Abschlussprüfung, die nicht innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt worden ist, gilt als nicht bestanden. Eine nicht bestandene Abschlussprüfung kann innerhalb eines Jahres einmal wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt sie als nicht bestanden; die Zulassung zu einer zweiten Wiederholungsprüfung ist nur auf Antrag zum nächstmöglichen Prüfungstermin möglich. Eine weitere Wiederholungsprüfung ist nicht zulässig.

(5) Bei Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen können Hochschulabschlussprüfungen in nicht modularisierten Studiengängen vor Ablauf der in den Prüfungsordnungen festgelegten Prüfungsfristen abgelegt werden. Dies gilt auch für andere Hochschulprüfungen, sofern die Prüfungsordnung dies vorsieht. In beiden Fällen gilt eine nicht bestandene Prüfung als nicht durchgeführt (Freiversuch). Die Prüfungsordnung regelt, in welchem Umfang bestandene Prüfungsteile in einem neuen Prüfungsverfahren angerechnet werden können. Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten können im Freiversuch bestandene Prüfungen oder Prüfungsteile zur Verbesserung der Note zum nächsten regulären Prüfungstermin wiederholt werden. In diesen Fällen zählt die bessere Note.

(6) Zu Prüferinnen und Prüfern in Hochschulprüfungen sollen nur Mitglieder und Angehörige der Hochschule oder anderer Hochschulen bestellt werden, die in dem betreffenden Prüfungsfach zur selbständigen Lehre berechtigt sind. Soweit dies nach dem Gegenstand der Prüfung sachgerecht ist, kann zur Prüferin oder zum Prüfer auch bestellt werden, wer die Befugnis zur selbständigen Lehre nur für ein Teilgebiet des Prüfungsfaches besitzt. In besonderen Ausnahmefällen können auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zur Prüferin oder zum Prüfer bestellt werden, sofern dies nach der Eigenart der Hochschulprüfung sachgerecht ist. Prüferinnen und Prüfer müssen mindestens über die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation verfügen.

(7) Prüfungsleistungen in Hochschulabschlussprüfungen und in Prüfungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, werden in der Regel von zwei Prüferinnen oder Prüfern bewertet. Mündliche Prüfungen sind abzunehmen

1. von mehreren Prüferinnen und Prüfern oder
2. von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers.

(8) Die Hochschule stellt Studentinnen und Studenten, die ihr Studium nicht abschließen, auf Antrag ein Zeugnis über die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen aus.

(9) Die Hochschule rechnet Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer anderen Hochschule erbracht worden sind, auf Antrag auf das Studium an, es sei denn, es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen. An Kunsthochschulen werden abweichend von Satz 1 Studien- und Prüfungsleistungen auf Antrag anerkannt, wenn ihre Gleichwertigkeit festgestellt worden ist. Die Nichtanrechnung ist schriftlich zu begründen. Über die Anrechnung und die Feststellung der Gleichwertigkeit entscheidet die in



den Prüfungs- oder Promotionsordnungen oder sonstigen Rechtsvorschriften vorgesehene Stelle.

## § 37

### Studienordnungen

(1) Die Hochschule erlässt für jeden Studiengang auf der Grundlage der Prüfungsordnung eine Studienordnung.

(2) Die Studienordnung regelt die Zulassungsvoraussetzungen für den Studiengang, Inhalt und Aufbau des Studiums sowie in den Studiengang eingeordnete berufspraktische Tätigkeiten. Sie kann vorsehen, dass der Studiengang oder einzelne Lehrveranstaltungen in Fremdsprachen durchgeführt werden. Sie sieht Schwerpunkte vor, die die Studentin oder der Student nach eigener Wahl bestimmen kann, soll zulassen, dass Studienleistungen in unterschiedlicher Art erbracht werden, und ein Tutorienangebot zur Unterstützung der Studentinnen und Studenten vorsehen.

(3) Die Studienordnung sieht vor, dass in einem fachlichen oder thematischen Zusammenhang stehende, abgrenzbare Stoffgebiete zu in sich abgeschlossenen Modulen zusammengefasst werden. Diese umfassen fachlich aufeinander abgestimmte Lehrveranstaltungen unterschiedlicher Art und schließen mit Modulprüfungen ab. Nach bestandener Prüfung werden ECTS-Leistungspunkte vergeben. Diese Modulprüfungen führen zum Hochschulabschluss; das Nähere regelt die Prüfungsordnung. Die Hochschule erstellt für modularisierte Studiengänge Modulbeschreibungen und fügt sie der Studienordnung als Anlage bei. § 33 Absatz 5 Satz 2 bleibt unberührt.

(4) Lehrstoff und Lehrangebote werden so festgelegt, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Die Studienordnung bestimmt Gegenstand, Art und Umfang der Lehrveranstaltungen und Studienleistungen, die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlich sind. Der Gesamtumfang der nach Satz 2 erforderlichen Lehrveranstaltungen wird so bemessen, dass den Studentinnen und Studenten Gelegenheit zur selbständigen Vorbereitung und Vertiefung des Stoffes und zur Teilnahme an zusätzlichen Lehrveranstaltungen nach eigener Wahl verbleibt.

(5) Die Studienordnung soll als Empfehlung an die Studentinnen und Studenten für den Verlauf des Studiums einen Studienablaufplan mit Angaben über Lehrveranstaltungen und Studienleistungen enthalten, bei dessen Beachtung der Hochschulabschluss innerhalb der Regelstudienzeit erreicht werden kann. Die Hochschulen sollen ermöglichen, dass Studentinnen und Studenten Prüfungen vorfristig ablegen.

(6) Die Studienordnung soll vorsehen, dass mindestens ein Leistungsnachweis bis zum Beginn des dritten Fachsemesters erbracht wird. Studentinnen und Studenten ohne diesen Leistungsnachweis sollen im dritten Fachsemester an einer Studienberatung teilnehmen.

(7) Studienordnungen von Studiengängen, die mit einer staatlichen Prüfung abschließen, sind dem Staatsministerium anzuzeigen, welches das Einvernehmen mit dem für die Durchführung der Prüfung zuständigen Staatsministerium herstellt. Die Studienordnung tritt in Kraft, wenn das Staatsministerium eine Änderung nicht innerhalb von vier Monaten nach Eingang der Anzeige verlangt. § 111 bleibt unberührt.

(8) Die Studienordnung eines Masterstudienganges legt fest, ob es sich um einen konsekutiven oder weiterbildenden Studiengang handelt.

### **Einstufungsprüfungen, Hochschulprüfungen Externer**

(1) Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit Hochschulzugangsberechtigung sind in ein höheres Fachsemester einzustufen, wenn sie durch eine besondere Hochschulprüfung (Einstufungsprüfung) die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten nachgewiesen haben.

(2) Personen, die sich das in der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung geforderte Wissen und Können angeeignet haben, können den Hochschulabschluss als Externe in einer Hochschulprüfung erwerben. Über den Antrag auf Zulassung zur Prüfung sowie über das Prüfungsverfahren und über die zu erbringenden Leistungsnachweise, die den Anforderungen der Prüfungsordnung entsprechen müssen, entscheidet die zuständige Fakultät der Hochschule.

### **Weiterbildende Studien und Studiengänge**

(1) Die Hochschulen bieten weiterbildende Studien an. Diese sollen Fachkenntnisse erweitern oder wissenschaftliche oder künstlerische Fähigkeiten und Fertigkeiten entwickeln. Die Hochschulen können festlegen, welche Voraussetzungen für die Teilnahme nachgewiesen werden müssen.

(2) Weiterbildende Studiengänge setzen einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss voraus und führen nach Maßgabe verbindlicher Studien- und Prüfungsordnungen zu einem weiteren berufsqualifizierenden Abschluss. Weiterbildende Masterstudiengänge setzen eine berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. Weiterbildende Studiengänge können auch als Fernstudiengänge angeboten werden.

(3) Das Nähere regelt die Hochschule durch Ordnung.

## **Teil 3**

### **Hochschulgrade und Stipendien**

#### **Hochschulgrade**

(1) Aufgrund der bestandenen Hochschulprüfung, mit der ein berufsqualifizierender Abschluss erworben wird, verleihen die Hochschulen den Bachelorgrad, den Mastergrad und den Diplomgrad mit Angabe der Fachrichtung oder Berufsbezeichnung, die Universitäten auch den Magistergrad. Soweit in Studiengängen an Hochschulen für angewandte Wissenschaften der Diplomgrad verliehen wird, ist er um den Zusatz „Fachhochschule“ oder „FH“ zu ergänzen. Die Universitäten und Kunsthochschulen können einen Grad nach Satz 1 auch aufgrund einer bestandenen staatlichen oder kirchlichen Prüfung verleihen.

(2) Der Urkunde über die Verleihung des Grades ist eine englischsprachige Übersetzung der Urkunde beizufügen. Sorbinnen und Sorben können den Grad zusätzlich in sorbischer Sprache führen und erhalten auf Wunsch eine sorbischsprachige Fassung der Verleihungsurkunde und des Zeugnisses.

(3) Titel, Grade, Diplome und Berufsbezeichnungen dürfen nur so vergeben und geführt werden, dass eine Verwechslung mit Hochschulgraden ausgeschlossen ist.

(4) Ein aufgrund dieses Gesetzes verliehener Grad kann entzogen werden, wenn

1. er durch Täuschung erworben wurde oder
2. nach seiner Verleihung Tatsachen bekannt werden, die seine Verleihung ausgeschlossen hätten.

Ist die Inhaberin oder der Inhaber eines Ehrengades nach § 41 Absatz 8 wegen eines Vergehens rechtskräftig verurteilt worden, kann der Grad entzogen werden. Ist sie oder er wegen eines Verbrechens rechtskräftig verurteilt worden, muss der Grad entzogen werden. Über den Entzug entscheidet das Organ, das den Grad verliehen hat. Besteht dieses Organ nicht mehr, bestimmt das Staatsministerium die zuständige Stelle durch Rechtsverordnung.

## § 41

### Promotion

(1) Die Universitäten haben das Recht zur Promotion. Die nach § 92 Absatz 3 kooperierten Professorinnen und Professoren nehmen mit den Professorinnen und Professoren an Universitäten gleichberechtigt am Promotionsverfahren teil. Die Kunsthochschulen haben das Recht zur Promotion in Fachgebieten mit wissenschaftlicher Ausrichtung.

(2) Zur Promotion kann zugelassen werden, wer einen Diplom-, Master- oder Magistergrad an einer Hochschule oder das Staatsexamen erworben hat. Bei der Zulassung sind Absolventinnen und Absolventen aller Hochschularten gleich zu behandeln. Wer die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt und die Anfertigung einer Dissertation beabsichtigt, kann bei einer Hochschule mit Promotionsrecht die Annahme als Doktorandin oder Doktorand beantragen. Die Annahme verpflichtet diese zur Betreuung des Promotionsvorhabens. Die Hochschule erfasst die angenommenen Doktorandinnen und Doktoranden und überprüft die Aktualität der Erfassung regelmäßig.

(3) Inhaberinnen und Inhaber eines Bachelorgrades einer Hochschule können auch ohne Erwerb eines weiteren Grades im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens zur Promotion zugelassen werden.

(4) Universitäten und Hochschulen für angewandte Wissenschaften wirken im kooperativen Promotionsverfahren zusammen, indem sie die Promotionsleistungen gemeinsam betreuen.

(5) Das Nähere regelt unbeschadet des § 111 die Promotionsordnung der Hochschule mit Promotionsrecht, zu Satz 2 Nummer 3 im Benehmen mit der Hochschule für angewandte Wissenschaften. Dies ist insbesondere

1. die Annahme als Doktorandin oder Doktorand und deren Aufhebung sowie die Zulassung zur Promotion,
2. das Eignungsfeststellungsverfahren einschließlich der Kriterien für die Festlegung zusätzlich zu erbringender Studienleistungen,

3. das Zusammenwirken mit Hochschulen für angewandte Wissenschaften einschließlich der Mitwirkung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern an Hochschulen für angewandte Wissenschaften im kooperativen Promotionsverfahren als Betreuerinnen und Betreuer, Gutachterinnen und Gutachter oder Prüferinnen und Prüfer,
4. der Abschluss einer Betreuungsvereinbarung, die die Rechte und Pflichten der Doktorandin oder des Doktoranden und der Betreuerin oder des Betreuers regelt, und
5. ob ein Rigorosum durchzuführen ist.

(6) Zur Promotion ist eine selbständig erstellte, schriftliche wissenschaftliche Arbeit, die das Wissenschaftsgebiet weiterentwickelt (Dissertation), vorzulegen. Sie ist auch in elektronischer Form einzureichen. Der Doktorgrad wird aufgrund der Dissertation, die öffentlich verteidigt wird, verliehen. Die Dissertation ist zu veröffentlichen. Sie wird von mindestens zwei Gutachterinnen oder Gutachtern bewertet, die eine Habilitation oder eine gleichwertige wissenschaftliche Qualifikation nachweisen können oder nach § 92 Absatz 3 kooptiert worden sind. Die Promotionsordnung kann Näheres regeln.

(7) Der Doktorgrad wird mit einem das Wissenschaftsgebiet kennzeichnenden Zusatz verliehen.

(8) Hochschulen, die den Doktorgrad verleihen, steht auch das Recht zur Verleihung des Doktors ehrenhalber (doctor honoris causa) zu. Mit der Verleihung des Grades Doktor ehrenhalber können Personen gewürdigt werden, die sich besondere Verdienste um Wissenschaft, Technik, Kultur oder Kunst erworben haben.

(9) Universitäten können Promotionsstudiengänge einrichten, die den Abschluss „Doctor of Philosophy (Ph. D.)“ ermöglichen. In diesen Promotionsstudiengängen darf nur der Abschluss „Doctor of Philosophy (Ph. D.)“ verliehen werden.

(10) Die angenommenen Doktorandinnen und Doktoranden wählen aus ihrer Mitte die Mitglieder der Doktorandenvertretung der Hochschule mit Promotionsrecht. Die Doktorandenvertretung berät über die die Doktorandinnen und Doktoranden betreffenden Belange und gibt hierzu gegenüber den Organen der Hochschule Empfehlungen ab. Die Hochschule hört sie insbesondere zu Entwürfen von Promotionsordnungen an. Ein Mitglied der Doktorandenvertretung kann an den Sitzungen des Senates und des Fakultätsrates beratend teilnehmen. Das Nähere regelt die Hochschule in der Grundordnung. Die Doktorandenvertretung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## § 42

### **Habilitation**

(1) Hochschulen mit Promotionsrecht haben das Recht zur Habilitation. Die Habilitation ist ein Nachweis der besonderen Befähigung zur Forschung und zur eigenständigen Lehre in einem Fachgebiet. Die Zulassung zur Habilitation setzt die Promotion und in der Regel eine mehrjährige wissenschaftliche Tätigkeit voraus. Akademische Assistentinnen und Assistenten nach § 76 in wissenschaftlichen Studienfächern sind mit ihrer Einstellung zur Habilitation zugelassen.

(2) Eine Habilitationskommission, der Habilitierte oder Professorinnen und Professoren angehören, führt das Habilitationsverfahren durch. Die Hochschule mit Habilitationsrecht kann in die Habilitationskommission auch Habilitierte sowie Professorinnen und Professoren anderer Hochschulen berufen.

(3) Mit der Habilitation wird die Lehrbefugnis zuerkannt und die Befugnis eingeräumt, den Zusatz „habil.“ zum Doktorgrad zu führen.

(4) Auf Antrag verleiht der Fakultätsrat Habilitierten die Bezeichnung „Privatdozentin“ oder „Privatdozent“, wenn sie sich zur Übernahme von Lehrverpflichtungen in ihrem Fachgebiet von mindestens zwei Semesterwochenstunden verpflichten. Das Nähere regelt die Hochschule in einer Ordnung nach § 14 Absatz 3 Satz 1.

(5) Das Nähere zur Habilitation regelt eine Habilitationsordnung.

## § 43

### **Graduiertenstudium, Meisterschülerstudium**

(1) Das Graduiertenstudium an den Universitäten und den Kunsthochschulen vertieft die Kenntnisse und fördert die Fähigkeiten des wissenschaftlichen Nachwuchses und das Promotionsvorhaben.

(2) Das Nähere über Zugang und Zulassung zum Graduiertenstudium sowie in diesem zu erbringende Leistungsnachweise regelt die Hochschule durch Ordnung. Erbringen Studentinnen und Studenten erforderliche Leistungsnachweise nicht, können sie exmatrikuliert werden.

(3) Die Regelstudienzeit für das Graduiertenstudium beträgt mindestens vier und höchstens sechs Semester. Das Nähere regeln Studien- und Promotionsordnung.

(4) Studentinnen und Studenten im Graduiertenstudium haben die Möglichkeit und nach Ablauf des zweiten Semesters die Pflicht, in Ergänzung zu ihrem Studium befristete Dienstleistungen in der Lehre von bis zu zwei Semesterwochenstunden zu erbringen. Sächsische Landesstipendiatinnen und Landesstipendiaten erhalten dafür keine Vergütung. Bei der Auswahl der Themen des Tutoriums soll die eigene wissenschaftliche Arbeit der Studentin oder des Studenten berücksichtigt und der Zusammenhang mit dem Promotionsvorhaben gewährleistet werden.

(5) Kunsthochschulen können das Meisterschülerstudium einrichten. Das Nähere regelt die Studienordnung. Für Meisterschülerinnen und Meisterschüler gelten die Absätze 2 und 3 Satz 1 sowie Absatz 4 Satz 1 und 2 entsprechend mit der Maßgabe, dass befristete Dienstleistungen in der Lehre von vier bis fünf Semesterwochenstunden zu erbringen sind. Das Studium wird mit öffentlichen Präsentationen der künstlerischen Fähigkeiten oder einer künstlerischen Arbeit abgeschlossen.

## § 44

### **Landesstipendien**

Der Freistaat Sachsen vergibt an besonders qualifizierte Doktorandinnen und Doktoranden nach den §§ 41 und 43 Landesstipendien nach Maßgabe des Haushaltsplanes. Das Staatsministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung zu regeln:

1. die Dauer und Höhe des Grundstipendiums und des Kinderzuschlages,
2. die Voraussetzungen für den Bezug und die Höhe des Kinderzuschlages,

3. die Gewährung von besonderen Zuwendungen für Sach- und Reisekosten sowie für die Kosten eines Auslandsaufenthaltes,
4. die Herausgabe von mit besonderen Zuwendungen beschafften Arbeitsmitteln und
5. das Antrags- und Vergabeverfahren.

Die Hochschule kann das Nähere durch Ordnung regeln.

## § 45

### **Ausländische Grade, Titel und Tätigkeitsbezeichnungen**

(1) Ein ausländischer Hochschulgrad kann in der verliehenen Form unter Angabe der verleihenden Hochschule geführt werden, wenn er aufgrund eines nach dem Recht des Herkunftslandes anerkannten Hochschulabschlusses nach einem ordnungsgemäß durch Prüfung abgeschlossenen Studium verliehen worden ist. Dabei kann die verliehene Form in lateinische Schrift übertragen, die im Herkunftsland zugelassene oder allgemein übliche Abkürzung geführt und eine wörtliche Übersetzung in Klammern hinzugefügt werden. Gleiches gilt für staatliche und kirchliche Grade. Eine Umwandlung in einen entsprechenden deutschen Grad findet nur statt für Berechtigte nach dem Bundesvertriebenengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2007 (BGBl. I S. 1902), das zuletzt durch Artikel 162 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung. Das Staatsministerium kann durch Rechtsverordnung das Verfahren für die Umwandlung von ausländischen Graden der nach dem Bundesvertriebenengesetz Berechtigten regeln, insbesondere die Zuständigkeiten und Voraussetzungen.

(2) Ein ausländischer Ehrengrad, der von einer nach dem Recht des Herkunftslandes zur Verleihung berechtigten Hochschule oder anderen Stelle verliehen wurde, kann nach Maßgabe der für die Verleihung geltenden Rechtsvorschriften in der verliehenen Form unter Angabe der verleihenden Stelle geführt werden, wenn diese Stelle auch zur Vergabe des entsprechenden Grades nach Absatz 1 berechtigt ist. Absatz 1 Satz 1, 2, 4 und 5 gilt entsprechend.

(3) Soweit abweichend von den Absätzen 1 und 2 Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich und Vereinbarungen der Länder in der Bundesrepublik Deutschland die Inhaberinnen und Inhaber ausländischer Grade begünstigen, gehen diese Regelungen vor.

(4) Wer einen Hochschulgrad führt, hat auf Verlangen des Staatsministeriums die Berechtigung hierzu urkundlich nachzuweisen.

(5) Entgeltlich erworbene Grade dürfen nicht geführt werden.

(6) Für das Führen von ausländischen Hochschultiteln und Hochschultätigkeitsbezeichnungen gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend. Nach dem Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis der ausländischen Hochschule ist das Führen eines ausländischen Hochschultitels gestattet, wenn dies auch nach dem Recht des Herkunftslandes zulässig ist.

## Teil 4

# Forschung und Entwicklung

### § 46

#### **Wissenschaft und Forschung**

Die Forschung an den Hochschulen dient der Gewinnung wissenschaftlicher Erkenntnisse nach Maßgabe ihrer Aufgaben nach § 5 Absatz 1 sowie der Weiterentwicklung von Lehre und Studium. Gegenstand der Forschung an den Hochschulen können alle wissenschaftlichen Bereiche sowie die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse in der Praxis einschließlich der Folgen sein, die sich aus der Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse ergeben können.

### § 47

#### **Drittmittelfinanzierte Forschung**

(1) Die in der Forschung tätigen Hochschulmitglieder sind berechtigt, Forschungsarbeiten, die aus Drittmitteln finanziert werden, an der Hochschule durchzuführen, soweit dadurch entstehende Folgekosten angemessen berücksichtigt werden. Die Rektorin oder der Rektor kann im Einvernehmen mit der Dekanin oder dem Dekan gestatten, dass im Ruhestand befindliche Professorinnen und Professoren, denen der Status von Angehörigen nach § 50 Absatz 2 Satz 2 zuerkannt worden ist, eine Forschungsarbeit nach Satz 1 an der Hochschule durchführen. Drittmittel werden durch die Hochschule verwaltet. Sie sind unter Beachtung der Zweckbestimmung des Mittelgebers einzusetzen.

(2) Die Absicht, Drittmittel anzunehmen, ist dem Rektorat rechtzeitig vor der Annahme anzuzeigen. Die Annahme von Drittmitteln und die Inanspruchnahme von Personal, Sachmitteln und Einrichtungen der Hochschule dürfen vom Rektorat nur untersagt oder durch Auflagen beschränkt werden, soweit die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 dies erfordern.

(3) Auf Antrag des Mitgliedes der Hochschule, das Forschungsarbeiten nach Absatz 1 durchführt (Projektleiterin oder Projektleiter), kann von der Verwaltung der Mittel durch die Hochschule abgesehen werden, sofern dies mit den Bestimmungen des Mittelgebers vereinbar ist.

(4) In begründeten Fällen kann die Projektleiterin oder der Projektleiter mit Zustimmung der Hochschule, sofern Bestimmungen des Mittelgebers nicht entgegenstehen, befristete privatrechtliche Arbeitsverträge abschließen. In diesen Fällen sollen die tarifrechtlichen Bestimmungen des Freistaates Sachsen entsprechend beachtet werden.

### § 48

#### **Veröffentlichung von Forschungsergebnissen**

Die Hochschule unterrichtet die Öffentlichkeit regelmäßig über ihre Forschungstätigkeit und die Forschungsergebnisse. Die Forschungsergebnisse werden in geeigneter Weise, insbesondere durch wissenschaftliche Veranstaltungen und Publikationen, veröffentlicht. Vor der Veröffentlichung sollen die Forschungsergebnisse auf eine mögliche wirtschaftliche Verwertbarkeit geprüft und gegebenenfalls durch Patente gewerblich geschützt werden. In

Publikationen der Forschungsergebnisse werden Personen, die einen eigenen wissenschaftlichen oder wesentlichen sonstigen Beitrag geleistet haben, als Mitautorinnen oder Mitautoren genannt, wenn sie zugestimmt haben; soweit möglich wird ihr Beitrag gekennzeichnet.

## § 49

### **Entwicklungsvorhaben und künstlerische Vorhaben**

Die Vorschriften dieses Teils gelten für Entwicklungsvorhaben im Rahmen angewandter Forschung und für künstlerische Vorhaben entsprechend.

## Teil 5

### Mitgliedschaft und Mitwirkung

## § 50

### **Mitglieder und Angehörige der Hochschulen**

(1) Mitglieder der Hochschule sind

1. die an der Hochschule mindestens zu einem Viertel der regelmäßigen Arbeitszeit Beschäftigten einschließlich der am Universitätsklinikum tätigen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie der dort tätigen akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
2. die nach § 92 Absatz 3 kooptierten Professorinnen und Professoren sowie
3. die Studentinnen und Studenten.

Eine Verringerung der Arbeitszeit oder Freistellung von der Beschäftigung von bis zu sechs Monaten bleibt außer Betracht. Beschäftigten des Universitätsklinikums oder der medizinischen Einrichtungen nach § 107, die Leistungen in Forschung oder Lehre oder wissenschaftliche Dienstleistungen für Forschung oder Lehre erbringen, kann die Mitgliedschaft mit Zustimmung des Universitätsklinikums oder der medizinischen Einrichtungen nach § 107 von der Dekanin oder dem Dekan verliehen werden.

(2) Angehörige der Hochschule sind die angenommenen Doktorandinnen und Doktoranden, soweit sie nicht Mitglieder nach Absatz 1 sind, die Lehrbeauftragten, soweit sie nicht Mitglieder nach Absatz 3 sind, und die Beschäftigten, soweit sie nicht Mitglieder nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 sind. Die Hochschule kann im Ruhestand befindlichen Professorinnen und Professoren und wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die unbefristet beschäftigt waren, den Status einer oder eines Angehörigen verleihen.

(3) An Kunsthochschulen kann die Grundordnung vorsehen, dass die Lehrbeauftragten dieser Hochschule Mitglieder sind.

(4) Die Grundordnung kann bestimmen, dass weiteren Personen, die Aufgaben an der Hochschule wahrnehmen, die Rechte als Mitglied oder Angehöriger der Hochschule zuerkannt werden können.



(5) Die Mitglieder und Angehörigen der Hochschule sind unbeschadet weitergehender Verpflichtungen aus einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis verpflichtet, sich so zu verhalten, dass die Hochschule und ihre Organe ihre Aufgaben erfüllen können und niemand daran gehindert wird, seine Rechte und Pflichten an der Hochschule wahrzunehmen.

## § 51

### **Mitgliedergruppen**

(1) Für die Wahl ihrer Vertreterinnen und Vertreter in den Organen bilden je eine Gruppe:

1. die Professorinnen und Professoren, die Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, die Tandemprofessorinnen und Tandemprofessoren, die Außerplanmäßigen Professorinnen und Professoren, die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer im materiell-rechtlichen Sinne (Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer),
2. die wissenschaftlichen oder künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einschließlich der Akademischen Assistentinnen und Assistenten, die Lektorinnen und Lektoren, die Wissenschaftsmanagerinnen und Wissenschaftsmanager, die Lehrkräfte für besondere Aufgaben, die wissenschaftlichen oder künstlerischen Hilfskräfte sowie an Kunsthochschulen die Mitglieder nach § 50 Absatz 3 (akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter),
3. die Studentinnen und Studenten sowie
4. die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Verwaltung und Technik nach § 58 Absatz 2.

Die Grundordnung kann vorsehen, dass Doktorandinnen und Doktoranden, die an der Hochschule immatrikuliert sind, der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zugeordnet werden. Sie kann auch vorsehen, dass die akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in Verwaltung und Technik eine gemeinsame Gruppe bilden, wenn wegen der geringen Mitgliederzahl die Bildung eigener Gruppen nicht angezeigt ist. In diesem Fall stehen der gemeinsamen Gruppe die Sitze beider Gruppen zu.

(2) Das Rektorat kann Laboringenieurinnen und Laboringenieuren Mitwirkungsrechte der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verleihen, wenn sie anteilig entsprechende Aufgaben wahrnehmen.

(3) Die Hochschule regelt die Zuordnung von Mitgliedern nach § 50 Absatz 4 zu diesen Gruppen nach deren Qualifikation, Funktion, Verantwortung und Betroffenheit durch Ordnung.

(4) Jede Mitgliedergruppe wählt aus ihrer Mitte ihre Vertreterinnen und Vertreter in die nach Mitgliedergruppen zusammengesetzten Organe der Hochschule. Ein Organ ist auch dann ordnungsgemäß zusammengesetzt, wenn eine oder mehrere Gruppen keine oder nicht alle ihrer Vertreterinnen und Vertreter gewählt haben, die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer aber über die Mehrheit der Stimmberechtigten verfügt.

### **Wahlen**

(1) Die Mitglieder von Organen der Selbstverwaltung werden in freier, geheimer und gleicher Wahl gewählt.

(2) Das Nähere zum Wahlverfahren regelt die Hochschule durch Wahlordnung, insbesondere die Form und Zusammenstellung der Wahlvorschläge, die Stimmabgabe einschließlich der Briefwahl, die Ermittlung des Wahlergebnisses, die Verteilung der Sitze auf die Mitgliedergruppen nach § 51 Absatz 1 sowie die Wahlprüfung. Bei der Aufstellung der Wahlvorschläge soll auf die angemessene Vertretung von Frauen und Männern geachtet werden.

(3) Nach näherer Regelung in der Wahlordnung können Wahlkreise gebildet werden. Bei dem Zuschnitt der Wahlkreise ist auf ein angemessenes Verhältnis der Zahl der Hochschulmitglieder in den Wahlkreisen und die Bedeutung des Wahlkreises für das wissenschaftliche Profil der Hochschule zu achten.

(4) Die Grundordnung kann bestimmen, dass die Wahl der studentischen Vertreterinnen und Vertreter in den Senat und den Erweiterten Senat durch mittelbare Wahl erfolgt.

(5) Jedes Mitglied der Hochschule kann sein aktives und passives Wahlrecht nur in jeweils einer Mitgliedergruppe ausüben. Die nach § 92 Absatz 3 kooptierten Professorinnen und Professoren besitzen kein Wahlrecht.

### **Wahlperioden und Amtszeiten**

(1) Die Mitglieder des Fakultätsrates, des Senates und des Erweiterten Senates werden für die Dauer der Wahlperiode gewählt. Die studentischen Vertreterinnen und Vertreter in diesen Organen und die Organe der Studentenschaft werden jährlich gewählt. Die Wahlperiode des Fakultätsrates, des Senates und des Erweiterten Senates beträgt fünf Jahre. Sie endet mit dem Zusammentritt des neu gewählten Organs. Die Rektorin oder der Rektor, die Prorektorinnen und Prorektoren, die Dekaninnen und Dekane, die Prodekaninnen und Prodekane, die Studiendekaninnen und Studiendekane sowie die Gleichstellungsbeauftragten werden für fünf Jahre gewählt. Die Grundordnung kann vorsehen, dass die Vertreterinnen und Vertreter der Gruppen nach § 51 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 4 in den Fakultätsräten, Dekaninnen und Dekane, Prodekaninnen und Prodekane, Studiendekaninnen und Studiendekane sowie die Gleichstellungsbeauftragten für eine kürzere, mindestens aber dreijährige Amtszeit, die Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe nach § 51 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 für eine kürzere, mindestens aber zweijährige Amtszeit gewählt werden. Wurde die oder der Gleichstellungsbeauftragte aus der Gruppe der Studentinnen und Studenten gewählt, so beträgt ihre oder seine Amtszeit ein Jahr.

(2) Die Kanzlerin oder der Kanzler wird für acht Jahre bestellt. Die Mitglieder des Hochschulrates werden für fünf Jahre bestellt.

(3) Rektorinnen und Rektoren, Prorektorinnen und Prorektoren sowie Dekaninnen und Dekane führen nach Ablauf ihrer Amtszeit die Geschäfte bis zum Amtsantritt ihrer jeweiligen Amtsnachfolgerin oder ihres jeweiligen Amtsnachfolgers unter Fortdauer ihres Dienstverhältnisses weiter. Dies gilt nicht im Fall ihrer Abwahl und nicht für Rektorinnen und Rektoren, wenn das Staatsministerium im Benehmen mit dem Senat eine andere Person, bei der die Voraussetzungen des § 87 Absatz 3 gegeben sind, mit der vorübergehenden Führung der Geschäfte beauftragt hat. Satz 1 gilt für verbeamtete Amtsträgerinnen und Amtsträger

nicht, wenn für sie ein Beendigungsgrund vorliegt nach § 21 des Beamtenstatusgesetzes vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Juni 2021 (BGBl. I S. 2250) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

## § 54

### **Mitwirkung**

(1) Die Mitwirkung in der Selbstverwaltung der Hochschule nach Maßgabe dieses Gesetzes und der Grundordnung der Hochschule ist Recht und Pflicht aller Mitglieder.

(2) In Kommissionen der Organe sollen die Mitgliedergruppen nach Maßgabe der Aufgaben der Kommission vertreten sein.

(3) Die Mitglieder der Organe oder ihrer Kommissionen sind in dieser Funktion an Weisungen nicht gebunden.

(4) Niemand darf wegen seiner Mitwirkung in der Selbstverwaltung benachteiligt werden. Wer einem Organ mit beratender Stimme angehört, hat mit Ausnahme des Stimmrechtes alle Rechte eines Mitgliedes. Die Übernahme einer Funktion in der Selbstverwaltung kann nur aus wichtigem Grund abgelehnt oder aufgegeben werden. Näheres kann die Hochschule durch Ordnung regeln.

## § 55

### **Beschlüsse**

(1) Ein Organ ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Anwesenheit ist auch per Videokonferenz gewahrt; das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Organs. Ist das Organ danach nicht beschlussfähig, wird unter angemessener Ladungsfrist eine neue Sitzung mit demselben Gegenstand einberufen. In dieser Sitzung ist das Organ beschlussfähig; hierauf ist mit der Einberufung hinzuweisen. Die Grundordnung kann vorsehen, dass Fakultätsräte abweichend von Satz 3 Beschlüsse in anderen als Berufungsangelegenheiten schriftlich fassen können. Beschlüsse des Hochschulrates, die nicht unter § 91 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 bis 3 fallen, können schriftlich gefasst werden, wenn alle Mitglieder zustimmen. Die schriftliche Stimmabgabe kann elektronisch übermittelt werden.

(2) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden gefasst, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt. Stimmrechtsübertragungen sind unzulässig.

(3) Beschlüsse des Senates und des Fakultätsrates in Angelegenheiten der Forschung, künstlerischer Entwicklungsvorhaben und der Berufung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern bedürfen der Mehrheit der Stimmen der dem Organ angehörenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer. In Angelegenheiten der Lehre, Forschung und künstlerischer Entwicklungsvorhaben regelt die Hochschule das Stimmrecht der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch Ordnung.

## § 56

### **Gleichstellungsbeauftragte und Ansprechpersonen**

(1) Für die Hochschule und jede Fakultät werden jeweils eine Gleichstellungsbeauftragte oder ein Gleichstellungsbeauftragter und mindestens eine Stellvertreterin oder ein

Stellvertreter gewählt. An einer Zentralen Einrichtung soll eine Gleichstellungsbeauftragte oder ein Gleichstellungsbeauftragter gewählt werden.

(2) Die oder der Gleichstellungsbeauftragte wirkt in ihrem oder seinem Zuständigkeitsbereich auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern, die Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Pflege mit der Berufstätigkeit sowie die Herstellung von Chancengerechtigkeit für die Mitglieder und Angehörigen der Hochschule hin. Sie oder er unterbreitet Vorschläge und nimmt Stellung zu allen die Belange der Gleichstellung berührenden Angelegenheiten, insbesondere in Berufungsverfahren und bei der Einstellung des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals. Sie oder er ist berechtigt, Einsicht in Bewerbungsunterlagen zu nehmen sowie an Sitzungen der Berufungskommissionen und Findungskommissionen mit Rede- und Antragsrecht teilzunehmen.

(3) Die oder der Gleichstellungsbeauftragte der Fakultät und mindestens eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter werden von den Mitgliedern der Fakultät gewählt. Wählbar sind Vertreterinnen und Vertreter aller Mitgliedergruppen nach § 51 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 4. Die oder der Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule und mindestens eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter werden von den Gleichstellungsbeauftragten der Fakultäten und der Zentralen Einrichtungen gewählt.

(4) Die Grundordnung kann vorsehen, dass die oder der Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule hauptamtlich beschäftigt wird.

(5) Das Rektorat sorgt für angemessene Arbeitsbedingungen der Gleichstellungsbeauftragten, stützt sie zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben personell, sachlich und finanziell im erforderlichen Umfang aus und unterrichtet sie rechtzeitig über alles für die Erfüllung ihrer Aufgaben Erforderliche. Die Gleichstellungsbeauftragten sind zur Ausübung ihres Amtes von ihren sonstigen Dienstaufgaben angemessen zu entlasten. Die Entlastung kann auch nach Ablauf der Amtszeit als Freistellung für bis zu zwei Semester gewährt werden.

(6) Die Gleichstellungsbeauftragten der Hochschulen können eine Landeskongress bilden.

(7) Die Hochschule kann in der Grundordnung Ansprechpersonen für Fragen im Zusammenhang mit sexualisierter Diskriminierung und Gewalt sowie Antidiskriminierung vorsehen. Das Nähere regelt die Hochschule durch Ordnung.

## § 57

### **Öffentlichkeit, Verschwiegenheit**

(1) Der Senat und der Erweiterte Senat tagen hochschulöffentlich, der Fakultätsrat fakultätsöffentlich. Die Öffentlichkeit kann ausgeschlossen werden. Die anderen Organe tagen in der Regel nichtöffentlich. Das Nähere regelt die Grundordnung.

(2) Personal- und Prüfungsangelegenheiten werden nichtöffentlich behandelt. In Personalangelegenheiten ist geheim abzustimmen. Dritte können durch Beschluss der anwesenden Mitglieder des Organs hinzugezogen werden.

(3) Die Beteiligten sind zur Verschwiegenheit über die Gegenstände nichtöffentlicher Sitzungen verpflichtet.

## Teil 6

### Personal

#### § 58

##### **Allgemeine Bestimmungen**

(1) Das wissenschaftliche und künstlerische Personal der Hochschulen besteht aus den Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern, den akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, den wissenschaftlichen und künstlerischen Hilfskräften sowie den studentischen Hilfskräften.

(2) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Verwaltung und Technik sind die in der Hochschulverwaltung, den Fakultäten oder den Zentralen Einrichtungen Beschäftigten, denen andere als wissenschaftliche oder künstlerische Dienstleistungen übertragen sind.

(3) Als wissenschaftliche oder künstlerische Hilfskräfte können nur Personen mit einem abgeschlossenen Hochschulstudium eingestellt werden. Als studentische Hilfskräfte können Studentinnen und Studenten einer Hochschule eingestellt werden. Wissenschaftliche, künstlerische und studentische Hilfskräfte haben die Aufgabe, Studentinnen und Studenten durch Tutorien in ihrem Studium zu unterstützen und Dienstleistungen in Forschung, Lehre oder künstlerischer Praxis zu erbringen. Eine studentische Hilfskraft ist grundsätzlich für jeweils mindestens ein Semester, eine wissenschaftliche oder künstlerische Hilfskraft grundsätzlich für jeweils mindestens zwölf Monate zu beschäftigen. Hinsichtlich der Dauer der Befristung gelten die Regelungen des Wissenschaftszeitvertragsgesetzes vom 12. April 2007 (BGBl. I S. 506), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Mai 2020 (BGBl. I S. 1073) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

#### § 59

##### **Berufungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren**

(1) Berufungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren sind neben den allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen

1. ein abgeschlossenes Hochschulstudium,
2. pädagogische Eignung und hochschuldidaktische Kenntnisse,
3. besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit, die in der Regel durch die Qualität einer Promotion nachgewiesen wird, oder besondere Befähigungen zur künstlerischen Arbeit und
4. je nach den Anforderungen der Stelle
  - a) zusätzliche wissenschaftliche Leistungen,
  - b) zusätzliche künstlerische Leistungen oder
  - c) besondere Leistungen bei der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in einer in der Regel fünfjährigen beruflichen Praxis, von der mindestens drei Jahre außerhalb des Hochschulbereiches ausgeübt worden sein müssen.

(2) Pädagogische Eignung wird in der Regel durch selbständige Lehrtätigkeit nachgewiesen, deren Qualität durch Evaluation oder auf andere Weise festgestellt ist. Der Nachweis kann auch durch Erfahrung in der Ausbildung oder durch Teilnahme an Fort- und Weiterbildungen in der Hochschuldidaktik erfolgen.

(3) Bei der Bewertung der zusätzlichen wissenschaftlichen oder künstlerischen Leistungen dürfen Elternzeiten nach § 15 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes sowie sonstige auf familiären Gründen oder auf Gründen der Pflege von Angehörigen beruhende Zeiten der Nichtbeschäftigung, Beurlaubung, Verringerung der Arbeitszeit oder Teilzeitbeschäftigung nicht nachteilig bewertet werden. Die zusätzlichen wissenschaftlichen Leistungen nach Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe a werden durch eine nach § 72 Absatz 2 Satz 1 evaluierte Juniorprofessur, durch eine Habilitation oder durch eine gleichwertige wissenschaftliche Tätigkeit nachgewiesen.

(4) Auf eine Stelle, deren Funktionsbeschreibung die Wahrnehmung erziehungswissenschaftlicher oder fachdidaktischer Aufgaben in der Lehrkräftebildung vorsieht, soll nur berufen werden, wer eine dreijährige Lehrpraxis an einer Schule nachweist.

(5) Professorinnen und Professoren an Hochschulen für angewandte Wissenschaften und Professorinnen und Professoren für Studiengänge von Hochschulen für angewandte Wissenschaften an anderen Hochschulen müssen die Einstellungs Voraussetzungen nach Absatz 1 Nummer 1 bis 3 und 4 Buchstabe c erfüllen. In begründeten besonderen Ausnahmefällen können auch Bewerberinnen und Bewerber zur Professorin oder zum Professor berufen werden, die die Einstellungs Voraussetzungen nach Absatz 1 Nummer 1 bis 3 und 4 Buchstabe a oder b erfüllen. Ein Ausnahmefall liegt insbesondere vor, wenn die Stelle nach ihrer Funktionsbeschreibung abweichend von § 5 Absatz 1 Satz 2 nicht überwiegend der Wahrnehmung praxisorientierter Lehr- und Forschungsaufgaben gewidmet ist.

(6) Soweit es der Eigenart des Faches und den Anforderungen der Stelle entspricht, kann abweichend von den Absätzen 1 bis 5 als Professorin oder Professor auch berufen werden, wer pädagogische Eignung und hervorragende fachbezogene Leistungen in der Praxis nachweist.

(7) Professorinnen und Professoren mit ärztlichen, zahnärztlichen oder tierärztlichen Aufgaben müssen zusätzlich die Anerkennung als Fachärztin, Facharzt, Fachzahnärztin, Fachzahnarzt, Fachtierärztin oder Fachtierarzt nachweisen, soweit für das betreffende Fachgebiet eine entsprechende Weiterbildung vorgesehen ist.

## § 60

### **Ausschreibung**

(1) Das Rektorat legt die Stellen für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer im Benehmen mit dem Fakultätsrat durch Funktionsbeschreibungen inhaltlich fest. Sind mit der Stelle Aufgaben der Krankenversorgung verbunden, ist das Einvernehmen mit dem Universitätsklinikum herzustellen. Die Funktionsbeschreibung kann vorsehen, dass Aufgaben verstärkt in der Lehre oder überwiegend in der Forschung wahrzunehmen sind. Das Rektorat kann unter Beachtung der Entwicklungsplanungen der Hochschule und der Fakultäten festlegen, dass eine freiwerdende Stelle nicht wieder besetzt oder einer anderen Fakultät zugeordnet wird. Die Fakultätsräte, denen insoweit ein Vorschlagsrecht zusteht, sind vor der Entscheidung zu hören. Soweit eine Professorenstelle aufgrund des Eintritts einer Professorin oder eines Professors in den Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze nach § 71 Absatz 6 frei wird, ist die Entscheidung nach Satz 4 zum frühestmöglichen Zeitpunkt, spätestens zwei Jahre vor Freiwerden der Stelle, zu treffen. Besteht ein besonderes Interesse der Hochschule, kann gemäß § 47 Satz 1 des Sächsischen Beamtengesetzes

vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970, 971), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, der Eintritt in den Ruhestand nach § 71 Absatz 6 für eine bestimmte Frist, die jeweils ein Jahr und insgesamt drei Jahre nicht übersteigen darf, hinausgeschoben werden. Ein solches besonderes Interesse ist insbesondere anzunehmen, wenn ein mit Dritten langfristig vertraglich vereinbartes wissenschaftliches Projekt ansonsten nicht weiter bearbeitet oder erfolgreich beendet werden kann.

(2) Die Stellen für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sind unter Angabe von Art und Umfang der zu erfüllenden Aufgaben, der geforderten Berufungsvoraussetzungen und des Zeitpunktes der Besetzung frühestmöglich öffentlich und in der Regel international auszuschreiben. Von der Ausschreibung kann im Ausnahmefall abgesehen werden, wenn

1. eine Professorin oder ein Professor im Beamtenverhältnis auf Zeit oder im befristeten Arbeitnehmersverhältnis auf dieselbe Professur im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder im unbefristeten Arbeitnehmersverhältnis berufen werden soll und diese Möglichkeit in der Erstausschreibung der Professur vorgesehen war,
2. eine Juniorprofessorin oder ein Juniorprofessor auf eine Professorenstelle in derselben Hochschule berufen werden soll und diese Möglichkeit in der Ausschreibung der Juniorprofessur vorgesehen war oder mit Einwilligung des Staatsministeriums auf der Grundlage eines Qualitätssicherungskonzepts gemäß Absatz 3 Satz 2 durch die Berufung auf eine Professorenstelle der Ruf an eine andere Hochschule abgewehrt werden kann und dadurch eine herausragende Persönlichkeit, an deren Verbleib die Hochschule ein besonderes Interesse nachweisen kann, der Hochschule erhalten bleibt oder
3. eine Tandemprofessorin oder ein Tandemprofessor auf eine Professorenstelle in derselben Hochschule berufen werden soll und diese Möglichkeit in der Ausschreibung der Tandemprofessur vorgesehen war.

Die Entscheidung über die Berufung einer Juniorprofessorin oder eines Juniorprofessors auf eine Professorenstelle in derselben Hochschule nach Satz 2 Nummer 2 wird frühestens nach vier und spätestens nach fünf Jahren getroffen, sofern im Ergebnis der Evaluierung gemäß § 72 Absatz 2 Satz 1 deren oder dessen herausragende Befähigung in Lehre und Forschung festgestellt worden ist. In diesem Fall sind in die Evaluierung drei Gutachten von auf dem Berufungsgebiet anerkannten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern einzu beziehen. Mindestens zwei der Gutachterinnen und Gutachter dürfen nicht der Hochschule angehören.

(3) Von einer Ausschreibung kann mit Einwilligung des Staatsministeriums ebenfalls abgesehen werden, wenn

1. die Berufung auf eine höherwertige Professur bereits in der Ausschreibung in Aussicht gestellt wurde,
2. durch die Berufung auf eine höherwertige Professur der Ruf an eine andere Hochschule abgewehrt werden kann und dadurch eine herausragende Persönlichkeit, an deren Verbleib die Hochschule ein besonderes Interesse nachweisen kann, der Hochschule erhalten bleibt,
3. für die Besetzung einer Professur eine in besonderer Weise qualifizierte Bewerberin oder ein in besonderer Weise qualifizierter Bewerber zur Verfügung steht, die oder der bereits ein dem Berufungsverfahren gleichwertiges Auswahlverfahren erfolgreich absolviert hat und an deren oder dessen Gewinnung die Hochschule ein besonderes Interesse nachweisen kann.

Grundlage für die Einwilligung ist ein mit dem Staatsministerium abgestimmtes Qualitätssicherungskonzept der Hochschule.

- (4) Das Nähere regelt die Hochschule durch die Berufsordnung.
- (5) § 111 bleibt unberührt.

## § 61

### **Berufung von Professorinnen und Professoren**

(1) Professorinnen und Professoren werden von der Rektorin oder dem Rektor berufen. Die Zuständigkeit für die beamtenrechtliche Ernennung bleibt davon unberührt. § 111 bleibt unberührt.

(2) Zur Vorbereitung des Berufungsvorschlages setzt der Fakultätsrat nach Anhörung des Rektorates eine Berufungskommission ein. Der Berufungskommission muss mindestens eine externe Sachverständige oder ein externer Sachverständiger angehören; mindestens drei der stimmberechtigten Mitglieder sollen Frauen sein. Ist eine Professur zu besetzen, die die Ausbildung für das Lehramt betrifft, gehört ein Mitglied des Zentrums für Lehrkräftebildung und Bildungsforschung der Berufungskommission mit beratender Stimme an. In der Berufungskommission haben die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer über die Mehrheit von mindestens einem Sitz zu verfügen, die Mitgliedergruppen nach § 51 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 bis 4 sind angemessen zu vertreten. Die oder der Vorsitzende der Berufungskommission wird von der Rektorin oder dem Rektor im Einvernehmen mit dem Fakultätsrat bestimmt. Kommt das Einvernehmen innerhalb einer Frist von einem Monat nach Ablauf der Bewerbungsfrist nicht zustande, entscheidet die Rektorin oder der Rektor über den Vorsitz.

(3) Die Berufungskommission erstellt innerhalb von neun Monaten nach Ablauf der Bewerbungsfrist auf der Grundlage externer Gutachten und einer vergleichenden Würdigung einen begründeten Berufungsvorschlag, der drei Namen enthalten soll, und gibt ihn der Rektorin oder dem Rektor zur Kenntnis. Bei Nichteinhaltung der Frist entscheidet die Rektorin oder der Rektor über die Einstellung des Berufungsverfahrens. Der Berufungsvorschlag kann auch Namen von Personen enthalten, die sich nicht beworben haben. An der Hochschule Beschäftigte können nur in begründeten Ausnahmefällen vorgeschlagen werden. Ein Ausnahmefall liegt insbesondere vor, wenn die oder der Vorgeschlagene sich in ihrer oder seiner Befähigung deutlich von anderen Bewerberinnen oder Bewerbern abhebt oder bereits einen Ruf an eine andere Hochschule oder eine Forschungseinrichtung erhalten hat. Diese Einschränkung gilt nicht

1. für die Berufung einer Professorin oder eines Professors an einer Hochschule für angewandte Wissenschaften in ein zweites Professorenamt,
2. für Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, die an einer anderen Hochschule promoviert haben oder vor ihrer Einstellung mindestens zwei Jahre außerhalb der Hochschule wissenschaftlich tätig waren, und
3. für eine Vertreterin oder einen Vertreter der Professur, wenn deren oder dessen Beschäftigungsverhältnis mit der Hochschule nur für die Dauer der Vertretung besteht.

Die Begründung des Berufungsvorschlages muss die Bewertung der Lehrleistung und der Forschungsleistung oder künstlerischen Leistung sowie der Lehrevaluationen enthalten. Die Rektorin oder der Rektor entscheidet über den Fortgang des Berufungsverfahrens.



(4) Der Fakultätsrat beschließt über den Berufungsvorschlag der Berufungskommission und leitet den Beschluss innerhalb eines Monats nach der Entscheidung der Rektorin oder des Rektors nach Absatz 3 Satz 8 an diese oder diesen weiter. Vor dem Beschluss über die Berufung von Professorinnen und Professoren, die Aufgaben der Krankenversorgung im Universitätsklinikum wahrnehmen sollen, ist das Einvernehmen des Vorstandes des Universitätsklinikums einzuholen. Das Einvernehmen ist zu erteilen, wenn keine begründeten Zweifel an der Eignung der oder des Vorgeschlagenen für die im Universitätsklinikum zu erfüllende Aufgabe bestehen. Die Rektorin oder der Rektor ist an den Beschluss des Fakultätsrates nicht gebunden. Will sie oder er vom Beschluss des Fakultätsrates abweichen, ist dies vor der Entscheidung mit der Dekanin oder dem Dekan zu erörtern. Nach Erteilung des Rufes führt die Rektorin oder der Rektor oder ein von ihr oder ihm beauftragtes Mitglied des Rektorates die Berufungsverhandlungen. Sie oder er kann eine Frist für die Rufannahme bestimmen. Beruft die Rektorin oder der Rektor keinen der Vorgeschlagenen oder lehnen die Vorgeschlagenen eine Berufung ab, ist die Berufungskommission zu einem neuen Berufungsvorschlag aufzufordern. Anderenfalls stellt die Rektorin oder der Rektor das Berufungsverfahren im Einvernehmen mit dem Senat ein.

(5) Einzelheiten des Berufungsverfahrens, insbesondere Zuständigkeiten, Mitwirkungen und Verfahren zur Dokumentation der aktiven Suche nach geeigneten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern oder Künstlerinnen und Künstlern sowie zur oder zum Berufsbeauftragten, regelt die Hochschule durch die Berufsordnung.

(6) Für die übergangsweise Wahrnehmung der Aufgaben einer Professorenstelle gelten die Absätze 1 bis 5 nicht.

(7) Die personelle und sächliche Ausstattung der Aufgabenbereiche von Professorinnen und Professoren wird befristet für bis zu fünf Jahre festgelegt. Berufungszusagen stehen unter dem Vorbehalt der Mittelbewilligung durch den Landtag sowie staatlicher Maßnahmen zur Verteilung von Stellen und Mitteln. In der Vergangenheit unbefristet erteilte Berufungszusagen sind zu überprüfen und nach Satz 1 zu befristen.

## § 62

### **Außerordentliche Berufung von Professorinnen und Professoren**

(1) Abweichend von den §§ 60 sowie 61 Absatz 2 bis 4 und 7 Satz 1 kann die Rektorin oder der Rektor nach Anhörung des Senates und des Fakultätsrates mit Zustimmung des Hochschulrates die außerordentliche Berufung einer Wissenschaftlerin oder eines Wissenschaftlers einleiten, die oder der das eigene Fachgebiet nachweislich geprägt hat, um einen profilbildenden Bereich der Hochschule aufzubauen, zu erneuern oder nachhaltig zu stärken.

(2) Zur Vorbereitung des Berufungsvorschlages setzt die Rektorin oder der Rektor eine Findungskommission ein. Ihr haben mindestens vier externe, auf dem Fachgebiet anerkannte Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler anzugehören.

(3) Die Findungskommission benennt der Rektorin oder dem Rektor Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die den mit der zu besetzenden Professorenstelle verbundenen Qualitätsstandards in Forschung und Lehre in überdurchschnittlicher Weise gerecht werden und aufgrund ihrer Erfahrung und bisherigen Leistungen erwarten lassen, dass sie das Profil von Fakultät und Hochschule sowie die Qualität von Forschung und Lehre stärken. Der Vorschlag ist umfassend zu begründen. Stimmt die Rektorin oder der Rektor dem Fortgang des Verfahrens zu, beauftragt die Findungskommission in der Regel mindestens sechs externe anerkannte Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, Gutachten über die von ihr vorgeschlagenen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler zu erstellen. Auf der

Grundlage dieser Gutachten und eines wertenden Vergleiches mit internationalen Qualitätsstandards unterbreitet die Findungskommission einen Berufungsvorschlag. Die Rektorin oder der Rektor kann nach Anhörung des Fakultätsrates eine Wissenschaftlerin oder einen Wissenschaftler berufen, wenn nach dem Ergebnis der Gutachten und der vergleichenden Würdigung durch die Findungskommission deren oder dessen Leistungen in Forschung und Lehre mindestens den Leistungen der anderen von der Findungskommission benannten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler entsprechen.

## § 63

### **Gemeinsame Berufungen**

(1) Die Hochschule und eine Forschungseinrichtung außerhalb der Hochschule können Professorinnen und Professoren zum Zwecke der Förderung und Intensivierung ihrer personellen und fachlichen Zusammenarbeit in Forschung und Lehre gemeinsam berufen. Das Berufungsverfahren regeln Hochschule und Forschungseinrichtung durch eine Vereinbarung. Diese kann insbesondere regeln, dass das Ausschreibungsverfahren von § 60 und die Zusammensetzung der Berufungskommission von § 61 abweichen. Die Mitwirkung des Aufsichtsorgans der Forschungseinrichtung ist zu gewährleisten. Der Berufungskommission müssen auch Vertreterinnen und Vertreter der Forschungseinrichtung angehören. Dabei muss gewährleistet sein, dass die Professorinnen und Professoren der Hochschule und die Vertreterinnen und Vertreter der Forschungseinrichtung, die diesen nach Funktion und Qualifikation gleichstehen, gemeinsam über die Mehrheit von einem Sitz verfügen.

(2) Eine gemeinsame Berufung kann folgendermaßen ausgestaltet werden:

1. Professorinnen und Professoren können zur Tätigkeit an einer Forschungseinrichtung außerhalb der Hochschule ohne Bezüge beurlaubt werden. Die Beurlaubung kann auch in geringerem Maße als dem vollen Umfang erfolgen. Die Beurlaubung nach den Sätzen 1 und 2 erfolgt im dienstlichen Interesse und dient öffentlichen Belangen.
2. Professorinnen und Professoren können nach Maßgabe des § 20 Absatz 1 Nummer 2 des Beamtenstatusgesetzes der Forschungseinrichtung außerhalb der Hochschule zugewiesen werden. Die Zuweisung ist im öffentlichen Interesse erforderlich.
3. Professorinnen und Professoren können in Abweichung von § 71 Absatz 1 ohne Begründung eines Beamtenverhältnisses oder eines Arbeitnehmerverhältnisses gemeinsam berufen werden.

Davon abweichend kann nach Abstimmung mit dem Staatsministerium eine gemeinsame Berufung nach Maßgabe der allgemeinen Vorschriften ausgestaltet werden.

(3) Wer nach Absatz 2 berufen ist, hat das Recht, die Bezeichnung „Professorin“ oder „Professor“ zu führen. § 71 Absatz 5 gilt entsprechend.

(4) Abweichend von § 61 Absatz 1 werden die Professorinnen und Professoren vom Staatsministerium berufen. Das Staatsministerium führt die Berufungsverhandlungen in Abstimmung mit der Hochschule und der Forschungseinrichtung.

### **Einstellungs- und Ernennungsvoraussetzungen für Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren**

(1) Voraussetzungen für die Einstellung oder Ernennung von Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren sind neben den allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen

1. ein abgeschlossenes Hochschulstudium,
2. pädagogische Eignung und
3. besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit, die in der Regel durch die herausragende Qualität einer Promotion nachgewiesen wird.

(2) Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren mit ärztlichen, zahnärztlichen oder tierärztlichen Aufgaben sollen zusätzlich die Anerkennung als Fachärztin oder Facharzt oder, soweit diese in dem jeweiligen Fachgebiet nicht vorgesehen ist, eine ärztliche Tätigkeit von mindestens fünf Jahren nach Erhalt der Approbation oder Erlaubnis der Berufsausübung nachweisen. Auf eine Stelle, deren Funktionsbeschreibung die Wahrnehmung von erziehungswissenschaftlichen oder fachdidaktischen Aufgaben in der Lehrkräftebildung vorsieht, soll nur berufen werden, wer eine dreijährige Lehrpraxis an einer Schule nachweist.

(3) Sofern vor oder nach der Promotion eine Beschäftigung als wissenschaftliche Mitarbeiterin, als wissenschaftlicher Mitarbeiter oder als wissenschaftliche Hilfskraft erfolgt ist, sollen Promotions- und Beschäftigungsphase zusammen nicht mehr als sechs Jahre, im Bereich der Medizin nicht mehr als neun Jahre betragen haben. Hiervon bleiben Verlängerungen nach dem Wissenschaftszeitvertragsgesetz unberührt.

### § 65

#### **Einstellung oder Ernennung von Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren**

(1) Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren werden von der Rektorin oder dem Rektor eingestellt oder ernannt.

(2) § 61 Absatz 2, 3 Satz 1 bis 5, 7 und 8 sowie Absatz 4, 5 und 7 gilt entsprechend.

### § 66

#### **Tandemprofessorinnen und Tandemprofessoren**

(1) An Hochschulen für angewandte Wissenschaften können Personen, die die Berufungsvoraussetzungen mit Ausnahme der mindestens dreijährigen beruflichen Praxis außerhalb des Hochschulbereichs nach § 59 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe c erfüllen, befristet mit der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit als Tandemprofessorin oder Tandemprofessor eingestellt werden, wenn sie gleichzeitig ein befristetes Beschäftigungsverhältnis mit einer Einrichtung außerhalb des Hochschulbereichs eingehen, um diese fehlende berufliche Praxis nachzuholen. Sie führen die Bezeichnung „Professorin“ oder „Professor“.

(2) Die Einstellung erfolgt in einem auf höchstens vier Jahre befristeten Arbeitnehmerverhältnis. Die Vergütung erfolgt in entsprechender Anwendung der Besoldungsgruppe W 1 Stufe 1 der Anlage 5 zum Sächsischen Besoldungsgesetz vom 18. Dezember 2013

(SächsGVBl. S. 970, 1005), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (SächsGVBl. S. 450) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

(3) § 61 Absatz 2, 3 Satz 1 bis 5, 7 und 8, Absatz 4 Satz 1 und 4 bis 9 sowie Absatz 5 und 7 Satz 1 und 2 gilt entsprechend.

(4) Soweit dies in der Ausschreibung vorgesehen ist, sagt die Hochschule bereits bei der Einstellung zu, die Bewerberinnen und Bewerber auf eine Professur nach dem Erwerb der mindestens dreijährigen beruflichen Praxis außerhalb des Hochschulbereichs in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder ein unbefristetes Arbeitnehmerverhältnis zu übernehmen. Die Entscheidung, ob die erforderliche berufliche Praxis von mindestens drei Jahren durch die Tätigkeit außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurde, ist spätestens vier Monate vor Ablauf der Befristung nach Absatz 2 Satz 1 auf der Grundlage einer Evaluation zu treffen. Die Hochschule regelt die Evaluation durch Ordnung.

(5) Die Hochschule schließt mit der Einrichtung, bei der der Erwerb der mindestens dreijährigen beruflichen Praxis außerhalb des Hochschulbereichs erfolgt, eine Vereinbarung, in der insbesondere die Verteilung der Arbeitszeit, die Gewährleistung des hälftigen Beschäftigungsumfangs, die Sicherung der Anbindung an die Hochschule sowie Art und Umfang erforderlicher Personalentwicklungsmaßnahmen geregelt werden.

## § 67

### **Außerplanmäßige Professorinnen und Professoren, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren**

(1) Mitglieder oder Angehörige der Hochschule können von der Rektorin oder dem Rektor auf Vorschlag des Fakultätsrates zu Außerplanmäßigen Professorinnen oder Professoren bestellt werden, wenn sie mindestens vier Jahre lang in ihrem Fachgebiet selbstständig gelehrt haben. Für die Bestellung gelten die Voraussetzungen nach § 59 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 und 4 Buchstabe a entsprechend.

(2) Wer an der Hochschule Lehraufgaben wahrnimmt oder mit der Hochschule in einer engen wissenschaftlichen oder künstlerischen Arbeitsbeziehung steht, kann von der Rektorin oder dem Rektor auf Vorschlag des Fakultätsrates zur Honorarprofessorin oder zum Honorarprofessor bestellt werden. Für die Bestellung gelten die Voraussetzungen nach § 59 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 entsprechend. Hauptberuflich an der Hochschule Beschäftigte können nicht bestellt werden. Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren können die Berechtigung erhalten, sich an der Forschung zu beteiligen. Sie sollen in der Regel Lehrverpflichtungen im Umfang von zwei Semesterwochenstunden in ihrem Fachgebiet übernehmen und können verpflichtet werden, Prüfungen abzunehmen.

(3) Außerplanmäßige Professorinnen und Professoren sowie Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren sind für die Dauer ihrer Bestellung zum Führen der Bezeichnung „Professorin“ oder „Professor“ berechtigt. § 71 Absatz 5 gilt entsprechend.

## § 68

### **Lehrbeauftragte**

(1) Zur Ergänzung des Lehrangebotes, an Kunsthochschulen auch zur Erbringung des Lehrangebotes, können Lehraufträge erteilt werden. Die Lehrbeauftragten nehmen die ihnen übertragenen Lehraufgaben selbständig wahr.

(2) Lehrbeauftragte müssen mindestens die Voraussetzungen des § 59 Absatz 1 Nummer 1 und 2 oder Absatz 6 erfüllen und nach Vorbildung, Fähigkeit und fachlicher Leistung dem für sie vorgesehenen Aufgabengebiet entsprechen.

(3) Mit der Erteilung eines Lehrauftrages wird kein Dienstverhältnis begründet.

(4) Lehrbeauftragte haben Anspruch auf eine angemessene Vergütung. Dies gilt nicht, wenn die durch den Lehrauftrag entstehende Belastung bei der Bemessung der Dienstaufgaben eines im öffentlichen Dienst Tätigen entsprechend berücksichtigt wird. Die Hochschulen regeln die Höhe der Vergütung in der Honorarordnung. Bei der Festlegung der Vergütung sind insbesondere das Fach, der Schwierigkeitsgrad, die erforderliche Vor- und Nachbereitung, die Bedeutung der Lehrveranstaltung, die Nachfrage und die örtlichen Verhältnisse zu berücksichtigen.

## § 69

### **Dienstaufgaben der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer**

(1) Den Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern obliegt die selbständige Wahrnehmung der Aufgaben in Wissenschaft, Kunst, Forschung, Lehre und Weiterbildung.

(2) Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer haben Lehrveranstaltungen ihrer Fächer in Studiengängen und in der Weiterbildung unter Beachtung der für ihr Dienstverhältnis geltenden Bestimmungen abzuhalten. Sie haben auch Lehrveranstaltungen in Gebieten zu übernehmen, die ihrem Berufsgebiet verwandt sind. Zu den Lehrverpflichtungen gehört auch die Mitwirkung in der berufspraktischen Ausbildung, soweit sie in den Studiengang eingeordnet ist.

(3) Zu den Aufgaben der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gehören insbesondere:

1. Mitwirkung in der Selbstverwaltung der Hochschule,
2. Mitwirkung bei der Abnahme von Prüfungen einschließlich staatlicher und kirchlicher Prüfungen,
3. Mitwirkung in Promotionsverfahren,
4. Studienfachberatung und Förderung der Studentinnen und Studenten,
5. Betreuung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses sowie die Förderung der fachlichen und didaktischen Qualifizierung der ihnen zugeordneten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
6. Mitwirkung bei der Studienreform und in Qualitätssicherungsverfahren.

Die Aufgaben in der Lehre einschließlich der Prüfungsverpflichtungen sind vorrangig zu erfüllen. Professorinnen und Professoren sind darüber hinaus verpflichtet, in Habilitations- und in Berufungsverfahren mitzuwirken.

(4) Die Wahrnehmung von Aufgaben in Einrichtungen der Wissenschaftsförderung, die überwiegend aus staatlichen Mitteln finanziert werden, und der hochschulübergreifenden Zusammenarbeit sollen auf Antrag einer Hochschullehrerin oder eines Hochschullehrers zur dienstlichen Aufgabe erklärt werden, wenn dies mit der Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben nach Absatz 3 zu vereinbaren ist.

(5) Zu den Aufgaben der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer an den Instituten für Rechtsmedizin gehören auch Tätigkeiten und Leistungen, die im Auftrag öffentlicher Stellen des Freistaates Sachsen, im Auftrag Dritter oder im öffentlichen Interesse erbracht werden. Dies sind insbesondere Obduktionen einschließlich der erforderlichen laborchemischen, feingeweblichen, mikrobiologischen oder virologischen Untersuchungen, Untersuchungen von Blutproben auf Substanzbeeinflussung, körperliche Untersuchungen und Anfertigungen von Gutachten. Die Tätigkeiten und Leistungen können Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern an den Instituten für Rechtsmedizin übertragen werden.

(6) Art und Umfang der von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern wahrzunehmenden Aufgaben richten sich unter Beachtung der Absätze 1 bis 5 nach der Ausgestaltung ihrer Dienstverhältnisse und der Funktionsbeschreibung ihrer Stelle. Sie stehen unter dem Vorbehalt der Überprüfung und Änderung in angemessenen Zeitabständen.

(7) Die Aufgaben der Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren sind so festzulegen, dass ihnen ausreichend Zeit zur Erbringung ihrer zusätzlichen wissenschaftlichen und künstlerischen Leistungen nach § 59 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe a und b bleibt.

(8) Soweit Aufgaben des Staatsministeriums oder der Hochschule berührt sind, sind Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer verpflichtet, ohne gesonderte Vergütung Gutachten zu erstellen oder als Sachverständige tätig zu werden, sofern dies die Erfüllung ihrer Dienstaufgaben nicht gefährdet.

## § 70

### **Freistellung von Professorinnen und Professoren**

(1) Die Rektorin oder der Rektor kann Professorinnen und Professoren auf deren Antrag im Einvernehmen mit der Dekanin oder dem Dekan unter Fortzahlung ihrer Dienstbezüge ganz oder teilweise für Forschungs-, Forschungsförderungs- oder künstlerische Entwicklungsvorhaben sowie für Aufgaben im Wissens- und Technologietransfer von ihren Dienstaufgaben freistellen. Die Ergebnisse von Evaluationen in Forschung und Lehre sind zu berücksichtigen. In dem Antrag ist das Vorhaben näher zu beschreiben. Die Freistellung setzt voraus, dass während der Freistellungszeit die ordnungsgemäße Vertretung des Faches und die Erfüllung der sonstigen Verpflichtungen der Fakultät sichergestellt sind. Bei Professorinnen und Professoren, die Aufgaben in der Krankenversorgung wahrzunehmen haben, ist die Zustimmung des Vorstandes des Universitätsklinikums erforderlich. Die Freistellung kann für ein Semester, in besonderen Fällen für zwei Semester, und frühestens vier Jahre nach Ablauf der letzten Freistellung ausgesprochen werden.

(2) Abweichend von Absatz 1 Satz 6 kann in begründeten besonderen Ausnahmefällen Professorinnen und Professoren für Forschungsvorhaben eine Freistellung von Dienstaufgaben unter Fortzahlung ihrer Dienstbezüge für einen längeren Zeitraum, längstens jedoch für fünf Jahre, gewährt werden. Ein begründeter Ausnahmefall liegt insbesondere vor, wenn die Entwicklungsplanung der Hochschule nach § 11 Absatz 5 oder die Ziele nach § 11 Absatz 3 Satz 1 die Errichtung einer wissenschaftlichen Einrichtung oder die Stärkung eines wissenschaftlichen Profils vorsehen und die Umsetzung dieser Planung die Freistellung erfordert. Die Entscheidung trifft das Rektorat. Eine solche Regelung kann bereits in der Berufungsvereinbarung getroffen werden. Hierbei ist sicherzustellen, dass nach Ablauf der befristeten Freistellung die Dienstaufgaben nach den allgemeinen Regelungen wahrgenommen werden.

(3) Die Professorinnen und Professoren haben spätestens drei Monate nach Beendigung ihrer Freistellung der Rektorin oder dem Rektor und der Dekanin oder dem Dekan schriftlich über die während der Freistellung erbrachten Leistungen zu berichten.

### **Dienstrechtliche Stellung der Professorinnen und Professoren**

(1) Professorinnen und Professoren können zu Beamtinnen oder Beamten auf Zeit oder auf Lebenszeit ernannt oder in einem befristeten oder unbefristeten Arbeitsverhältnis eingestellt werden.

(2) Mit Ausnahme von Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren sowie Akademischen Assistentinnen und Assistenten, die an ihrer Hochschule zur Professorin oder zum Professor berufen werden, können erstmals Berufene für die Dauer von bis zu zwei Jahren auf Probe eingestellt werden. Die Entscheidung über eine weitere Beschäftigung im Arbeitnehmer- oder im Beamtenverhältnis trifft die Rektorin oder der Rektor spätestens vier Monate vor Ablauf des Dienstverhältnisses auf Vorschlag der Dekanin oder des Dekans, dem eine Stellungnahme des Fakultätsrates beizufügen ist. Soweit Aufgaben in der Krankenversorgung wahrgenommen werden, ist das Einvernehmen mit dem Vorstand des Universitätsklinikums herzustellen. Das Nähere regelt die Berufungsordnung.

(3) Professorinnen und Professoren können auf Zeit ernannt oder eingestellt werden, wenn die Aufgabe befristet übertragen werden soll, insbesondere

1. bei vollständiger oder überwiegender Deckung der Kosten aus Mitteln Dritter, wenn die Finanzierung für eine bestimmte Aufgabe oder Zeitdauer bewilligt ist und die Professorin oder der Professor überwiegend der Zweckbestimmung dieser Mittel entsprechend beschäftigt wird,
2. für eine leitende Tätigkeit in einer außeruniversitären Forschungseinrichtung im Rahmen einer gemeinsamen Berufung,
3. zur Förderung besonders qualifizierten wissenschaftlichen Nachwuchses.

Die Beschäftigung in einem Professorenamt auf Zeit erfolgt für die Dauer von bis zu sechs Jahren. Eine erneute Berufung in ein Beamtenverhältnis auf Zeit oder der Abschluss eines weiteren befristeten Dienstvertrages ist nur zulässig, wenn die Gesamtdauer der Beamtenverhältnisse auf Zeit oder der befristeten Dienstverträge sechs Jahre nicht übersteigt. § 81 Absatz 4 bis 7 bleibt unberührt. In den Fällen des Satzes 1 Nummer 3 wird bei Geburt oder Adoption eines Kindes auf Antrag die Befristung um ein Jahr je Kind, insgesamt um maximal zwei Jahre, verlängert. Soll das Dienstverhältnis nach Fristablauf innerhalb der Frist nach Satz 2 fortgesetzt werden, bedarf es nicht der erneuten Durchführung eines Berufungsverfahrens; die Entscheidung darüber trifft die Rektorin oder der Rektor auf Vorschlag der Dekanin oder des Dekans, dem eine Stellungnahme des Fakultätsrates beizufügen ist. In den Fällen des Satzes 1 Nummer 3 sind die hierfür besonderen Verfahrens- und Evaluierungsregelungen der Hochschule maßgebend. Der Eintritt in den Ruhestand mit Ablauf der Amtszeit ist ausgeschlossen.

(4) Ist es bei Professorenstellen erforderlich, die Verbindung zur Praxis aufrechtzuerhalten, kann eine Teilzeitprofessorenstelle eingerichtet werden. Die Tätigkeit als Professorin oder Professor muss mindestens die Hälfte, in Kunsthochschulen mindestens ein Viertel der Aufgaben einer vollen Professorenstelle umfassen. Die Beschäftigung erfolgt im Arbeitsverhältnis.

(5) Professorinnen und Professoren dürfen die Bezeichnung „Professorin“ oder „Professor“ nach Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis führen, wenn ihre Dienstzeit mindestens fünf Jahre betrug. Die Berechtigung zur Führung der Bezeichnung soll entzogen werden, wenn sie sich ihrer als nicht würdig erweisen.

(6) Der Eintritt in den Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze wird abweichend von § 46 des Sächsischen Beamtengesetzes zum Ende des Semesters wirksam, in dem

die Professorin oder der Professor, die Beamtin oder Beamter auf Lebenszeit sind, die Altersgrenze erreichen.

(7) Professorinnen und Professoren stehen nach Eintritt in den Ruhestand die mit der Lehrbefugnis verbundenen Rechte zur Abhaltung von Lehrveranstaltungen, zur Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses und zur Mitwirkung an Prüfungen weiter zu. Das Rektorat kann auf Antrag der Dekanin oder des Dekans Professorinnen und Professoren, die sich im Ruhestand befinden und denen der Status einer oder eines Angehörigen nach § 50 Absatz 2 Satz 2 zuerkannt worden ist, Ressourcen für eigene Forschungsarbeiten zur Verfügung stellen.

## § 72

### **Dienstrechtliche Stellung der Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren**

(1) Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren werden für die Dauer von bis zu vier Jahren zu Beamtinnen oder Beamten auf Zeit ernannt oder in einem Arbeitnehmerverhältnis beschäftigt. Sie führen die Bezeichnung „Juniorprofessorin“ oder „Juniorprofessor“.

(2) Hat sich die Juniorprofessorin oder der Juniorprofessor nach dem Ergebnis einer Evaluation ihrer oder seiner Leistungen in Forschung und Lehre unter Einbeziehung einer externen Begutachtung als Hochschullehrerin oder Hochschullehrer bewährt, soll das Dienstverhältnis mit ihrer oder seiner Zustimmung spätestens vier Monate vor Ablauf auf Vorschlag des Fakultätsrates auf insgesamt sechs Jahre verlängert werden. Sofern die Voraussetzungen nach Satz 1 und § 67 Absatz 1 Satz 1 erfüllt sind, kann die Rektorin oder der Rektor die Juniorprofessorin oder den Juniorprofessor auf Vorschlag des Fakultätsrates zur Außerplanmäßigen Professorin oder zum Außerplanmäßigen Professor bestellen. Das Nähere zum Verfahren der Evaluation regelt die Hochschule durch Ordnung.

(3) Wird das Dienstverhältnis im Ergebnis der Evaluation nicht auf insgesamt sechs Jahre verlängert, kann es bis zu einem Jahr verlängert werden. Eine weitere Verlängerung ist nicht zulässig; § 81 Absatz 4 bis 7 bleibt unberührt. Eine erneute Einstellung als Juniorprofessorin oder Juniorprofessor ist ausgeschlossen.

(4) Die insgesamt zulässige Befristungsdauer nach Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 verlängert sich um zwölf Monate, wenn ein Beamten- oder Arbeitnehmerverhältnis zwischen dem 1. März 2020 und dem 30. September 2020 bestand. Für ein Beamten- oder Arbeitnehmerverhältnis, das zwischen dem 1. Oktober 2020 und dem 31. März 2021 begründet wurde, verlängert sie sich um sechs Monate.

## § 73

### **Wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter**

(1) Wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind in der Regel einer Fakultät oder Zentralen Einrichtung zugeordnete Beschäftigte, die wissenschaftliche oder künstlerische Dienstleistungen in Wissenschaft, Kunst, Forschung, Lehre und Weiterbildung, in den medizinischen Fächern zusätzlich in der Krankenversorgung erbringen. Wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind an die Weisungen der Leitung ihres Aufgabengebietes gebunden und erbringen ihre Dienstleistungen unter deren fachlicher Verantwortung. Ihnen kann von der Leitung ihres Aufgabengebietes nach Maßgabe ihrer Fähigkeiten und Leistungen die selbständige Wahrnehmung von Aufgaben in Forschung, Kunst und Lehre übertragen werden.



(2) Zu den wissenschaftlichen und künstlerischen Dienstleistungen gehört, Studentinnen und Studenten Fachwissen und praktische Fertigkeiten zu vermitteln und sie in der Anwendung wissenschaftlicher und künstlerischer Methoden zu unterweisen, soweit dies das Lehrangebot nach § 17 erfordert. Befristet beschäftigten wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sind auch Aufgaben zu übertragen, die die Vorbereitung einer Promotion oder die Erbringung zusätzlicher wissenschaftlicher Leistungen nach § 59 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe a und b fördern. Mindestens ein Drittel der Arbeitszeit ist ihnen zu eigener wissenschaftlicher Arbeit zu belassen, wenn sie im Rahmen ihrer Dienstaufgaben eine wissenschaftliche Qualifikation nach Satz 2 anstreben. Die Sätze 2 und 3 gelten für befristet beschäftigte künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter entsprechend.

(3) Einstellungsvoraussetzung für wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist neben den allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen in der Regel ein abgeschlossenes Hochschulstudium.

(4) Wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können in einem befristeten oder unbefristeten Arbeitnehmerverhältnis eingestellt werden. Streben sie im Rahmen ihrer Dienstaufgaben eine besondere wissenschaftliche Qualifikation an, soll das befristete Arbeitsverhältnis in der Regel für mindestens drei Jahre geschlossen werden. Sofern Arbeitnehmerverhältnisse, die überwiegend aus Mitteln Dritter finanziert sind, befristet werden, sollen sie in der Regel mindestens für die Dauer der bewilligten Projektlaufzeit abgeschlossen werden.

(5) Wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können zur Weiterqualifizierung als Akademische Assistentinnen oder Assistenten nach § 76 beschäftigt werden.

## § 74

### **Lektorinnen und Lektoren**

(1) Lektorinnen und Lektoren nehmen wissenschaftliche Aufgaben überwiegend in der Lehre oder Forschung selbständig wahr. Die Dekanin, der Dekan, die Leiterin oder der Leiter der Zentralen Einrichtung kann ihnen weitere Aufgaben zur selbständigen Wahrnehmung übertragen. Einstellungsvoraussetzungen sind ein abgeschlossenes Hochschulstudium und in der Regel eine Promotion. Lektorinnen und Lektoren sollen im Arbeitnehmerverhältnis unbefristet beschäftigt werden.

(2) Bei Vorliegen herausragender Leistungen kann eine Beschäftigung als Seniorlektorin oder Seniorlektor erfolgen. Dies kann frühestens drei Jahre nach der Einstellung gemäß Absatz 1 erfolgen.

(3) Die Hochschulen regeln das Nähere zu den Aufgaben nach Absatz 1 und zum Verfahren nach Absatz 2 durch Ordnung.

## § 75

### **Wissenschaftsmanagerinnen und Wissenschaftsmanager**

Wissenschaftsmanagerinnen und Wissenschaftsmanager nehmen Managementaufgaben in Verwaltung und Transfer in der Forschung wahr. Die Dekanin, der Dekan, die Leiterin oder der Leiter der Zentralen Einrichtung kann ihnen weitere Aufgaben zur selbständigen Wahrnehmung übertragen. Einstellungsvoraussetzungen sind ein abgeschlossenes Hochschulstudium und in der Regel eine Promotion. Wissenschaftsmanagerinnen und Wissenschaftsmanager werden im Arbeitnehmerverhältnis beschäftigt.

### **Akademische Assistentinnen und Assistenten**

(1) Akademische Assistentinnen und Assistenten erbringen wissenschaftliche oder künstlerische Dienstleistungen in Forschung und Lehre, die auch dem Erwerb einer zusätzlichen wissenschaftlichen oder künstlerischen Qualifikation nach § 59 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe a oder b dienen. Mindestens ein Drittel der Arbeitszeit ist ihnen zur wissenschaftlichen oder künstlerischen Qualifikation zu belassen. Zu ihren Dienstleistungen gehört, Studentinnen und Studenten Fachwissen sowie praktische Fertigkeiten zu vermitteln und sie in der Anwendung wissenschaftlicher oder künstlerischer Methoden zu unterweisen. In den medizinischen Fächern gehört auch die Tätigkeit in der Krankenversorgung zu den wissenschaftlichen Tätigkeiten. Die Akademischen Assistentinnen und Assistenten sind mit den weiteren Dienstaufgaben der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer vertraut zu machen.

(2) Akademische Assistentinnen und Assistenten sind einer Professorin oder einem Professor oder einer Fakultät zugeordnet und werden von dieser oder diesem bei ihrer wissenschaftlichen oder künstlerischen Arbeit betreut. Nach Maßgabe ihrer Fähigkeiten und Leistungen soll ihnen die selbständige Wahrnehmung von Aufgaben in Forschung und Lehre übertragen werden.

(3) Voraussetzung für die Einstellung als Akademische Assistentin oder Akademischer Assistent ist neben den allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen und pädagogischer Eignung in der Regel die herausragende Qualität einer Promotion. Abweichend vom Erfordernis einer Promotion ist in künstlerischen Fachgebieten ein überdurchschnittlicher Studienabschluss erforderlich. Soweit in den medizinischen Fächern heilkundliche Tätigkeiten ausgeübt werden, ist auch die Approbation oder eine Erlaubnis zu vorübergehender Ausübung des Berufes erforderlich.

### **Dienstrechtliche Stellung der Akademischen Assistentinnen und Assistenten**

(1) Akademische Assistentinnen und Assistenten werden für die Dauer von bis zu vier Jahren zu Beamtinnen oder Beamten auf Zeit ernannt oder in einem Arbeitnehmerverhältnis beschäftigt. Das Beschäftigungsverhältnis soll mit Zustimmung der Akademischen Assistentin oder des Akademischen Assistenten spätestens vier Monate vor Ablauf auf insgesamt sechs Jahre verlängert werden, wenn sie oder er die zusätzliche wissenschaftliche oder künstlerische Qualifikation nach § 59 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe a oder b erworben hat oder zu erwarten ist, dass sie oder er sie innerhalb dieser Zeitspanne erwerben wird.

(2) Die Entscheidungen nach Absatz 1 trifft die Rektorin oder der Rektor auf Vorschlag des Fakultätsrates. Soweit Aufgaben in der Krankenversorgung wahrgenommen werden, ist das Einvernehmen des medizinischen Vorstandes des Universitätsklinikums erforderlich.

(3) Eine weitere Verlängerung nach Absatz 1 Satz 2 ist nicht zulässig; § 81 Absatz 4 bis 7 bleibt unberührt. Eine erneute Einstellung als Akademische Assistentin oder Akademischer Assistent ist ausgeschlossen.

(4) Die insgesamt zulässige Befristungsdauer nach Absatz 1 Satz 1 und 2 verlängert sich um zwölf Monate, wenn ein Beamtenverhältnis zwischen dem 1. März 2020 und dem

30. September 2020 bestand. Für ein Beamtenverhältnis, das zwischen dem 1. Oktober 2020 und dem 31. März 2021 begründet wurde, verlängert sie sich um sechs Monate.

## § 78

### **Lehrkräfte für besondere Aufgaben**

Die Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse, die nicht die Qualifikation einer Hochschullehrerin oder eines Hochschullehrers erfordert, kann Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. Diese sollen über einen Hochschulabschluss und pädagogische Eignung verfügen. Sie werden im Arbeitnehmerverhältnis beschäftigt.

## § 79

### **Regelung der Dienstaufgaben**

(1) Das Staatsministerium regelt Art und Umfang der dienstlichen Aufgaben des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals durch Rechtsverordnung, insbesondere

1. den Umfang der dienstlichen Lehrverpflichtung; hierbei ist der jeweilige Zeitaufwand für die Lehrveranstaltungen zu beachten,
2. die Präsenzzeiten sowie
3. die Voraussetzungen für die von der Dekanin oder dem Dekan zu erteilende Einwilligung in die Befreiung von Präsenzpfllichten, wenn Verpflichtungen zur Lehre, Abnahme von Prüfungen oder Betreuung von Studentinnen und Studenten bestehen.

(2) Sofern die in der Rechtsverordnung nach Absatz 1 festgelegte Lehrverpflichtung erfüllt ist, können Lehraufgaben in der Weiterbildung in Nebentätigkeit wahrgenommen werden. Auf Antrag kann die Dekanin oder der Dekan genehmigen, dass die Lehrverpflichtung teilweise in der Weiterbildung erbracht wird.

## § 80

### **Nebentätigkeit**

Das Staatsministerium regelt für das beamtete wissenschaftliche und künstlerische Personal durch Rechtsverordnung

1. welche Nebentätigkeit anzeigepflichtig ist,
2. welche Nebentätigkeit zu untersagen ist,
3. das Anzeigeverfahren der Nebentätigkeit,
4. die Voraussetzungen und den Umfang der Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personal und Material der Dienstbehörde sowie Kriterien für die Festsetzung des dafür zu entrichtenden Nutzungsentgeltes,
5. den Freibetrag für die Abführung der Vergütung für eine Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst sowie Ausnahmen von der Ablieferungspflicht,

6. für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Medizin die Voraussetzungen für die Erteilung des Rechtes zur Privatliquidation.

## § 81

### **Dienstrechtliche Sonderregelung für das wissenschaftliche und künstlerische Personal**

(1) Die Vorschriften des Sächsischen Beamtengesetzes über die Laufbahnen sind auf beamtete Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie Akademische Assistentinnen und Assistenten im Beamtenverhältnis auf Zeit, die Vorschriften des Sächsischen Beamtengesetzes über die Arbeitszeit mit Ausnahme der §§ 97 bis 100 des Sächsischen Beamtengesetzes auf Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer nicht anzuwenden.

(2) Verbeamtete Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer können nur mit ihrer Zustimmung abgeordnet oder versetzt werden. Abordnung und Versetzung in ein gleichwertiges Amt an einer anderen Hochschule sind auch ohne Zustimmung zulässig, wenn die Hochschule oder Grundeinheit nach § 2 Absatz 2, an der sie tätig sind, aufgelöst oder mit einer anderen Hochschule oder Grundeinheit zusammengeführt wird, oder das Studienangebot, in dem sie tätig sind, ganz oder teilweise eingestellt oder an eine andere Hochschule verlagert wird. In diesen Fällen sind die beteiligten Hochschulen oder Grundeinheiten anzuhören. Soweit die Sicherung des Lehrangebotes dies erfordert, sind für einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren Dienstaufgaben an einer anderen Hochschule oder an einer Staatlichen Studienakademie zu erbringen.

(3) Aus dem Status einer Hochschullehrerin, eines Hochschullehrers, einer Akademischen Assistentin oder eines Akademischen Assistenten im Beamtenverhältnis auf Zeit ist der Eintritt in den Ruhestand mit Ablauf der Dienstzeit ausgeschlossen.

(4) Sofern dienstliche Belange nicht entgegenstehen, ist das Dienstverhältnis von Hochschullehrerinnen, Hochschullehrern, Akademischen Assistentinnen und Akademischen Assistenten im Beamtenverhältnis auf Zeit auf ihren Antrag aus folgenden Gründen zu verlängern:

1. Beurlaubung nach den §§ 98 und 99 des Sächsischen Beamtengesetzes,
2. Beurlaubung nach einem Landesgesetz zur Ausübung eines mit dem Dienstverhältnis als Beamtin oder Beamter zu vereinbarenden Mandats,
3. Beurlaubung für eine wissenschaftliche oder künstlerische Tätigkeit oder eine außerhalb der Hochschule durchgeführte wissenschaftliche, künstlerische oder berufliche Aus- oder Weiterbildung,
4. Ableistung eines freiwilligen Wehrdienstes, Bundesfreiwilligendienstes oder vergleichbaren Dienstes oder
5. Beurlaubung nach der Sächsischen Urlaubs-, Mutterschutz- und Elternzeitverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 2018 (SächsGVBl. S. 496), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 24. April 2021 (SächsGVBl. S. 504) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, und Elternzeiten oder Zeiten eines Beschäftigungsverbotens aus Gründen des Mutterschutzes, soweit eine Beschäftigung, unbeschadet einer zulässigen Teilzeitbeschäftigung, nicht erfolgt ist.

(5) Absatz 4 gilt entsprechend im Fall der

1. Teilzeitbeschäftigung,

2. Ermäßigung der Arbeitszeit nach einem Landesgesetz zur Ausübung eines mit dem Dienstverhältnis als Beamtin oder Beamter zu vereinbarenden Mandates,
3. Freistellung zur Wahrnehmung von Aufgaben in einer Personal- oder Schwerbehindertenvertretung oder
4. Freistellung zur Wahrnehmung von Aufgaben nach § 5 Absatz 2 Nummer 10,

wenn die Arbeitszeit auf mindestens vier Fünftel der regelmäßigen Arbeitszeit reduziert war.

(6) Die Verlängerung der Dienstzeit nach den Absätzen 4 und 5 darf die Dauer der Beurlaubung oder den Umfang der Ermäßigung der Arbeitszeit in den Fällen des Absatzes 4 Nummer 1 bis 3 und in den Fällen des Absatzes 5 die Dauer von jeweils zwei Jahren nicht überschreiten. Mehrere Verlängerungen nach Absatz 4 Nummer 1 bis 4 und Absatz 5 dürfen die Gesamtdauer von drei Jahren, Verlängerungen nach Absatz 4 Nummer 5, auch wenn sie mit anderen Verlängerungen zusammentreffen, insgesamt vier Jahre nicht überschreiten.

(7) Für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer im befristeten Arbeitnehmerverhältnis gelten die Absätze 1, 2, 4 bis 6 entsprechend.

(8) Für die Versetzung und Abordnung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern ist abweichend von § 82 Absatz 2 das Staatsministerium zuständig.

(9) Für die befristet eingestellten akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gilt das Wissenschaftszeitvertragsgesetz.

(10) Das wissenschaftliche und künstlerische Personal hat den Erholungsurlaub in der Regel in der vorlesungsfreien Zeit zu nehmen. Lehr- und Prüfungsverpflichtungen dürfen dem Erholungsurlaub nicht entgegenstehen.

## § 82

### **Gemeinsame Bestimmungen für das Hochschulpersonal**

(1) Die Beschäftigten der Hochschulen stehen im Dienst des Freistaates Sachsen. Beschäftigte im Sinne dieses Gesetzes sind Beamtinnen und Beamte, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Auszubildende.

(2) Das Staatsministerium ist oberste Dienstbehörde und damit den Mitgliedern des Rektorates dienstvorgesetzt. Es kann einzelne Befugnisse durch Verwaltungsvorschrift auf die Hochschule übertragen. Die Rektorin oder der Rektor ist dem wissenschaftlichen und künstlerischen Personal, die Kanzlerin oder der Kanzler dem Personal in Verwaltung und Technik dienstvorgesetzt.

## § 83

### **Wissenschaftliche Redlichkeit**

Die Hochschulen fördern die wissenschaftliche Redlichkeit, achten auf die Einhaltung der allgemein anerkannten Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis und wirken wissenschaftlichem Fehlverhalten entgegen. Wissenschaftlich Tätige sind zur wissenschaftlichen Redlichkeit verpflichtet. Das Nähere regelt die Hochschule durch Ordnung.

## Teil 7

# Aufbau und Organisation der Hochschule

### **Abschnitt 1**

### **Zentrale Organe**

#### § 84

#### **Zentrale Organe der Hochschule**

Zentrale Organe der Hochschule sind der Senat, der Erweiterte Senat, das Rektorat und der Hochschulrat. Sie geben sich jeweils eine Geschäftsordnung.

#### § 85

#### **Senat**

(1) Der Senat ist zuständig für

1. die Beschlussfassungen über die Ordnungen der Hochschule nach § 14 Absatz 3 und 4 Satz 2 sowie nach § 83 Satz 3,
2. die Benennung der drei Senatsmitglieder für die Auswahlkommission nach § 87 Absatz 6 Satz 2 Nummer 2,
3. die Beantragung der Abwahl der Rektorin oder des Rektors beim Erweiterten Senat,
4. die Wahl und Abwahl der Prorektorinnen und Prorektoren,
5. die Stellungnahme zum Vorschlag der Rektorin oder des Rektors für die Bestellung der Kanzlerin oder des Kanzlers,
6. die Vorschläge für die Berufung von Mitgliedern des Hochschulrates,
7. die Stellungnahme zum Wirtschaftsplan,
8. die Stellungnahmen zu allen wissenschaftlichen und künstlerischen Angelegenheiten, die nicht nur eine Fakultät betreffen,
9. Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung in Angelegenheiten der Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses,
10. Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung in Angelegenheiten der Lehre, Forschung oder Kunst, soweit diese nicht nur eine Fakultät betreffen,
11. die Festlegung der von der Hochschule zu vergebenden Hochschulgrade nach § 40,
12. die Aufstellung von Grundsätzen zur Qualitätssicherung, insbesondere für die Evaluation der Lehre,

13. die Wahl und Bestellung von Beauftragten der Hochschule; § 88 Absatz 3 Satz 2 und 3 sowie § 93 Absatz 4 Satz 5 bleiben unberührt,
14. die Aufstellung des Leitbildes für die Lehre und die Formulierung von Grundsätzen der Organisation des Lehr- und Studienbetriebes,
15. die Stellungnahme zur Stellenausstattung der Fakultäten,
16. die Beschlussfassung über die Entwicklungsplanung der Hochschule und in diesem Rahmen über das Angebot an Studienfächern und Studiengängen,
17. die Stellungnahme zum Tätigkeitsbericht der oder des Gleichstellungsbeauftragten der Hochschule,
18. die Stellungnahme zum Gleichstellungskonzept der Hochschule,
19. die Stellungnahme zum Personalentwicklungskonzept der Hochschule,
20. die Stellungnahme zur Honorarordnung,
21. die Stellungnahme zum Bericht des Rektorates und zur beabsichtigten Information der Öffentlichkeit durch das Rektorat,
22. die Stellungnahme zum Jahresbericht des Studentenwerkes.

Näheres zu den Nummern 9 und 10 kann die Grundordnung regeln.

(2) Der Senat hat bis zu 21 stimmberechtigte Mitglieder. Sie sind gewählte Vertreterinnen und Vertreter jeder Mitgliedergruppe nach § 51 Absatz 1. Die Zahl und die Verteilung der Sitze auf die Mitgliedergruppen bestimmt die Grundordnung. Für die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sind so viele Sitze vorzusehen, dass sie über die Mehrheit von einem Sitz verfügen. Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren sollen angemessen vertreten sein. Die Prorektorinnen und Prorektoren, die Kanzlerin oder der Kanzler, die Dekaninnen und Dekane, die Leiterin oder der Leiter des Zentrums für Lehrkräftebildung und Bildungsforschung sowie die oder der Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule gehören dem Senat mit beratender Stimme an. Auch die Rektorin oder der Rektor gehört dem Senat nur mit beratender Stimme an, entscheidet jedoch bei Stimmengleichheit. Ein stimmberechtigtes Mitglied des Senates kann nicht auch zur Rektorin, zum Rektor, zur Prorektorin, zum Prorektor, zur Dekanin oder zum Dekan gewählt oder zur Kanzlerin oder zum Kanzler bestellt werden.

(3) Die Rektorin oder der Rektor bereitet die Sitzungen des Senates und seiner Kommissionen vor und führt den Vorsitz im Senat. Im Fall von Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 bereitet die nach der Wahlordnung der Hochschule bestimmte Wahlleiterin oder der nach der Wahlordnung der Hochschule bestimmte Wahlleiter oder im Fall von Verhinderung oder Befangenheit deren oder dessen Vertreterin oder Vertreter die Sitzung des Senates vor und führt den Vorsitz. Der Senat kann zur Vorbereitung seiner Entscheidungen Kommissionen und Beauftragte einsetzen.

(4) Beschlüsse in Angelegenheiten der Studienorganisation bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten studentischen Vertreterinnen und Vertreter, andernfalls der Zustimmung von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder.

(5) Das Rektorat und der Hochschulrat haben dem Senat auf Anforderung in schriftlicher Form über alle Angelegenheiten der Hochschule zu berichten.

### **Erweiterter Senat**

(1) Der Erweiterte Senat setzt sich aus den stimmberechtigten Mitgliedern des Senates nach § 85 Absatz 2 Satz 1 und 3 zusammen; hinzu kommt mindestens eine gleiche Anzahl von gewählten Vertreterinnen und Vertretern der Gruppen nach § 51 Absatz 1 Satz 1. Die Anzahl und Verteilung der Sitze nach Satz 1 Halbsatz 2 auf die Mitgliedergruppen bestimmt die Grundordnung. Für die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sind so viele Sitze vorzusehen, dass sie über die Mehrheit von einem Sitz verfügen. Die Rektorin oder der Rektor, die Prorektorinnen und Prorektoren, die Kanzlerin oder der Kanzler, die Dekaninnen und Dekane sowie die oder der Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule gehören dem Erweiterten Senat nur mit beratender Stimme an.

(2) Der Erweiterte Senat ist zuständig für die Wahl und die Abwahl der Rektorin oder des Rektors sowie im Benehmen mit dem Rektorat für die Beschlussfassung über die Grundordnung und ihre Änderung. Er hat über Vorschläge des Rektorates zur Änderung der Grundordnung zu entscheiden.

(3) Die Rektorin oder der Rektor bereitet die Sitzungen des Erweiterten Senates vor und führt den Vorsitz. Die Grundordnung kann abweichend davon festlegen, dass der Erweiterte Senat einen Sitzungsvorstand bildet, für den jede im Erweiterten Senat vertretene Mitgliedergruppe ein Mitglied benennt. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung. Im Fall der Wahl oder der Abwahl der Rektorin oder des Rektors bereitet die nach der Wahlordnung der Hochschule bestimmte Wahlleiterin oder der nach der Wahlordnung der Hochschule bestimmte Wahlleiter oder im Fall von Verhinderung oder Befangenheit deren oder dessen Vertreterin oder Vertreter die Sitzung des Erweiterten Senates vor und führt den Vorsitz.

### **Rektorin oder Rektor**

(1) Die Rektorin oder der Rektor

1. bestimmt die Richtlinien des Rektorates,
2. vertritt die Hochschule,
3. vollzieht die Beschlüsse der zentralen Organe nach § 84,
4. bestimmt zu ihrer oder seiner Vertretung eine Prorektorin oder einen Prorektor.

(2) Die Rektorin oder der Rektor wahrt die Ordnung in der Hochschule, übt das Hausrecht aus und kann in dringenden, unaufschiebbaren Angelegenheiten anstelle der zuständigen Organe oder sonstiger zuständiger Stellen der Hochschule Eilentscheidungen oder sonstige Maßnahmen treffen. Das betreffende Organ oder die sonstige Stelle ist unverzüglich zu unterrichten. Die Rektorin oder der Rektor kann das Hausrecht und das Recht auf Eilentscheidungen delegieren.

(3) Zur Rektorin oder zum Rektor kann bestellt werden, wer einer Hochschule als Professorin oder Professor angehört oder eine abgeschlossene Hochschulausbildung besitzt und aufgrund einer mehrjährigen leitenden beruflichen Tätigkeit, insbesondere in Wissenschaft, Kunst, Wirtschaft, Verwaltung oder Rechtspflege, erwarten lässt, den Aufgaben des Amtes gewachsen zu sein.



(4) Die Rektorin oder der Rektor ist für die Dauer ihrer oder seiner Amtszeit auf Zeit zu verbeamen oder einzustellen. Die hauptberufliche Rektorin oder der hauptberufliche Rektor ist für die Dauer der Amtszeit aus einem bisherigen Beschäftigungsverhältnis mit dem Freistaat Sachsen ohne Bezüge beurlaubt. Ein bisheriges Beamtenverhältnis bleibt bestehen. Für Beamtinnen und Beamte auf Zeit findet § 5 Absatz 2 und 3 des Sächsischen Beamtengesetzes keine Anwendung. Der Eintritt in den Ruhestand aus dem Rektoramt mit Ablauf der Dienstzeit ist ausgeschlossen. Sofern die Größe der Hochschule eine hauptberufliche Leitung nicht erfordert, soll das Rektoramt nebenberuflich ausgeübt werden. Die Grundordnung bestimmt, ob die Rektorin oder der Rektor hauptberuflich oder nebenberuflich tätig ist.

(5) War die Rektorin oder der Rektor einer Hochschule vor ihrer oder seiner Bestellung Professorin oder Professor in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder in einem unbefristeten Arbeitnehmersverhältnis an einer Hochschule mit Sitz außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes, so kann sie oder er auf eigenen Antrag, wenn die Berufungsvoraussetzungen nach § 59 erfüllt sind, vor der Übernahme des Rektorenamtes ohne Beförderungsverfahren in ein gleichwertiges Professorenamt an die Hochschule versetzt werden, an der sie oder er zur Rektorin oder zum Rektor bestellt wird, oder in ein unbefristetes Arbeitnehmersverhältnis an dieser Hochschule übernommen werden. In diesem Fall gilt Absatz 4 Satz 2 und 3 entsprechend.

(6) Der Hochschulrat setzt rechtzeitig vor Ablauf der Amtszeit der Rektorin oder des Rektors eine Auswahlkommission ein, die die Wahl der neuen Rektorin oder des neuen Rektors vorbereitet. Sie besteht aus

1. drei in der Regel externen Mitgliedern des Hochschulrates, einschließlich in der Regel der oder des Vorsitzenden, und
2. drei Mitgliedern des Senats.

Der Senat benennt seine Mitglieder innerhalb einer Frist von einem Monat nach schriftlicher Aufforderung des Hochschulrates. Jedes Organ soll mindestens ein weibliches Mitglied benennen. Das Staatsministerium kann innerhalb der Frist eine Vertreterin oder einen Vertreter mit beratender Stimme benennen. Den Vorsitz führt ein Mitglied des Hochschulrates. Die Geschäftsstelle des Hochschulrates betreut das Verfahren.

(7) Die Auswahlkommission erstellt die Stellenausschreibung und schreibt die Stelle öffentlich aus. Sie reicht beim Erweiterten Senat einen Wahlvorschlag ein. Eine Kandidatin oder ein Kandidat benötigt mindestens drei Stimmen, um in den Wahlvorschlag aufgenommen zu werden. Der Wahlvorschlag soll Frauen und Männer umfassen. Mindestens eine Kandidatin oder ein Kandidat soll nicht Mitglied der Hochschule sein.

(8) § 55 Absatz 1 Satz 1 bis 4 gilt für die Auswahlkommission entsprechend.

(9) Der Erweiterte Senat wählt die Rektorin oder den Rektor innerhalb von zwei Monaten nach Erhalt des Wahlvorschlags. Anderenfalls kann das Staatsministerium den Erweiterten Senat zur Wahl der Rektorin oder des Rektors einberufen. Vom Erweiterten Senat ist gewählt, wer die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder erhält. Kommt eine Wahl auch im zweiten Wahlgang nicht zustande und enthält der Wahlvorschlag mehr als eine Kandidatin oder einen Kandidaten, findet ein dritter Wahlgang statt. In diesem ist gewählt, wer die Mehrheit der Stimmen der Anwesenden erhält. Bei Stimmengleichheit kann nach Aussprache ein vierter Wahlgang nach Maßgabe von Satz 5 stattfinden. Sind nicht mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend, findet nur ein Wahlgang nach Maßgabe von Satz 5 statt. Satz 6 ist anzuwenden. Das Staatsministerium bestellt die Rektorin oder den Rektor.

(10) Enthält der Wahlvorschlag nur eine Kandidatin oder einen Kandidaten und kommt eine Wahl auch im zweiten Wahlgang nicht zustande, oder kommt bei mehr als einer Kandidatin oder einem Kandidaten eine Wahl auch im dritten oder vierten Wahlgang nicht zustande, kann die Auswahlkommission innerhalb eines Monats beim Erweiterten Senat einen neuen Wahlvorschlag einreichen. Erklärt sie, keinen neuen Wahlvorschlag einzureichen, oder ist die Monatsfrist verstrichen, entscheidet der Hochschulrat unverzüglich im Benehmen mit dem Senat, ob die Auswahlkommission die Stelle erneut öffentlich ausschreiben soll oder eine neue Auswahlkommission eingesetzt wird.

(11) Die Wiederwahl für eine zweite Amtszeit ist zulässig.

(12) Der Erweiterte Senat kann die Rektorin oder den Rektor mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder abwählen. Die Abwahl bedarf der Bestätigung durch die Mehrheit der Mitglieder des Hochschulrates, sofern nicht dieser nach § 91 Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 die Abwahl beim Erweiterten Senat beantragt hat. Mit ihrer oder seiner Abwahl ist die Rektorin oder der Rektor aus dem Beamtenverhältnis auf Zeit entlassen.

(13) Nach Ablauf der Amtszeit kann die Rektorin oder der Rektor auf eigenen Antrag für zwei Semester von den Verpflichtungen in Lehre und Verwaltung freigestellt werden.

## § 88

### **Rektorat**

(1) Das Rektorat leitet die Hochschule. Es besteht aus der Rektorin oder dem Rektor als Vorsitzender oder Vorsitzendem, bis zu drei Prorektorinnen oder Prorektoren und der Kanzlerin oder dem Kanzler. Die Grundordnung bestimmt die Anzahl der Prorektorinnen und Prorektoren und regelt, ob diese haupt- oder nebenberuflich tätig sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die oder der Vorsitzende.

(2) Das Rektorat ist für alle Angelegenheiten der Hochschule zuständig, soweit dieses Gesetz keine andere Zuständigkeit bestimmt. Es bereitet Entscheidungen des Senates und des Hochschulrates vor.

(3) Das Rektorat ist insbesondere zuständig für

1. die Erstellung und Umsetzung der Entwicklungsplanung der Hochschule unter Berücksichtigung der Entwicklungsplanungen der Fakultäten,
2. den Abschluss der Zielvereinbarungen mit dem Staatsministerium, den Fakultäten und den Zentralen Einrichtungen,
3. die Einrichtung, Aufhebung und wesentliche Änderung von Studiengängen im Benehmen mit dem Senat,
4. die Errichtung, Aufhebung und wesentliche Änderung einer Zentralen Einrichtung im Einvernehmen mit dem Senat,
5. die Errichtung, Aufhebung und Zusammenlegung von Fakultäten und Grundeinheiten nach § 2 Absatz 2 im Einvernehmen mit dem Senat; diese Entscheidung ist dem Staatsministerium anzuzeigen,
6. die Planung des Bedarfes an baulicher Entwicklung,
7. die Entscheidung über die Ausstattungspläne,

8. die Aufstellung des Wirtschaftsplanes der Hochschule,
9. die Festsetzung von Leistungsbezügen der Professorinnen und Professoren nach der Sächsischen Hochschulleistungsbezügeverordnung vom 10. Januar 2006 (SächsGVBl. S. 21), die zuletzt durch Artikel 25 der Verordnung vom 16. September 2014 (SächsGVBl. S. 530) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, und von Forschungs- und Lehrzulagen der Professorinnen und Professoren,
10. die Aufteilung der vom Haushaltsgesetzgeber bereitgestellten Stellen und Mittel auf die Einrichtungen der Hochschule; die Rechte und Pflichten der Kanzlerin oder des Kanzlers bleiben unberührt,
11. die Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes der Hochschule,
12. die regelmäßige Information der Öffentlichkeit über die Erfüllung der Aufgaben der Hochschule nach Anhörung des Senates und des Hochschulrates,
13. den Abschluss von Vereinbarungen über die Zusammenarbeit mit anderen Hochschulen,
14. die Durchführung der Maßnahmen zur Sicherung der Qualität in Forschung und Lehre,
15. die Erstellung, Fortschreibung und Umsetzung des Personalentwicklungskonzeptes der Hochschule,
16. die Erstellung, Fortschreibung und Umsetzung des Gleichstellungskonzeptes der Hochschule.

Das Rektorat kann zur Vorbereitung seiner Entscheidungen Kommissionen und Beauftragte einsetzen. Es setzt eine Berufungsbeauftragte, einen Berufungsbeauftragten oder mehrere Berufungsbeauftragte ein. Berufungsbeauftragte wirken in den Berufungsverfahren ohne Stimmrecht mit.

(4) Das Rektorat hat unbeschadet der Zuständigkeit nach § 90 Absatz 4 rechtswidrige Beschlüsse und Maßnahmen zu beanstanden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Das Rektorat kann anordnen, dass erforderliche Beschlüsse gefasst und Maßnahmen getroffen werden. Beseitigt das Organ oder Mitglied der Hochschule den rechtswidrigen Zustand nicht, trifft das Rektorat die erforderlichen Maßnahmen.

(5) Das Rektorat unterrichtet den Senat und den Hochschulrat über alle Angelegenheiten der Hochschule, insbesondere über die Zielvereinbarung der Hochschule vor deren Abschluss und über die Ausführung ihrer Beschlüsse.

(6) Die Mitglieder des Rektorates können an den Sitzungen aller Organe mit Rede-recht teilnehmen. Auf Anforderung des Rektorates beraten die Organe über Angelegenheiten ihrer Zuständigkeit in angemessener Frist. Die Organe berichten dem Rektorat auf Anforderung unverzüglich über jede Angelegenheit ihrer Zuständigkeit. Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht für den Hochschulrat.

## § 89

### **Prorektorinnen und Prorektoren**

(1) Der Senat wählt die Prorektorinnen und Prorektoren auf Vorschlag der Rektorin oder des Rektors aus dem Kreis der Mitglieder der Hochschule. Der Vorschlag soll Frauen

und Männer umfassen. Ihre Amtszeit endet spätestens mit dem Ende der Amtszeit der Rektorin oder des Rektors.

(2) Prorektorinnen und Prorektoren können vom Senat mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder abgewählt werden.

(3) § 87 Absatz 4, 11 und 13 gilt entsprechend.

(4) Nebenberuflich tätige Prorektorinnen und Prorektoren sind von ihren Lehrverpflichtungen angemessen zu entlasten.

(5) Eine Prorektorin oder ein Prorektor hat sich dem Thema der Nachhaltigkeit zu widmen.

## § 90

### **Kanzlerin oder Kanzler**

(1) Die Kanzlerin oder der Kanzler leitet die Hochschulverwaltung nach den Richtlinien des Rektorates. Sie oder er vollzieht die Beschlüsse des Rektorates und die Beschlüsse des Senates in ihrem oder seinem Zuständigkeitsbereich. Eine Kanzlerin oder ein Kanzler kann die Verwaltung mehrerer Hochschulen leiten.

(2) Die Kanzlerin oder der Kanzler bewirtschaftet die vom Haushaltsgesetzgeber bereitgestellten Mittel. Unbeschadet ihrer oder seiner Verantwortung kann sie oder er die Bewirtschaftung auf die Grundeinheiten der Hochschule nach § 2 Absatz 2 übertragen. In Angelegenheiten der Wirtschaftsführung kann sie oder er den Entscheidungen des Rektorates widersprechen, wenn diese nicht den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Kommt keine Einigung zustande, berichtet das Rektorat dem Hochschulrat, der eine Entscheidung trifft.

(3) Im Fall der Bewirtschaftung nach § 12 Absatz 5 Satz 1 ist die Kanzlerin oder der Kanzler die oder der Beauftragte für den Haushalt.

(4) Hält die Kanzlerin oder der Kanzler in Angelegenheiten ihrer oder seiner Zuständigkeit den Beschluss eines Organes der Hochschule, das kein zentrales Organ nach § 84 ist, für rechtswidrig, beanstandet sie oder er ihn binnen zwei Wochen nach Kenntniserlangung. Eine Kanzlerin oder ein Kanzler einer Kunsthochschule kann auch Beschlüsse von zentralen Organen beanstanden. Die Beanstandung ist schriftlich zu begründen. Sie hat aufschiebende Wirkung. Die anderen Mitglieder des Rektorates sind unverzüglich zu unterrichten. Verbleibt das Organ nach erneuter Befassung bei seinem Beschluss, hat die Kanzlerin oder der Kanzler die Beanstandung unverzüglich dem Staatsministerium vorzulegen.

(5) Das Rektorat schreibt die Stelle öffentlich aus. Die Kanzlerin oder der Kanzler soll eine in der Verwaltung und in Wissenschaft oder Wirtschaft erfahrene Persönlichkeit sein, die mit dem Hochschulwesen vertraut ist.

(6) Das Staatsministerium ernennt die Kanzlerin oder den Kanzler auf Vorschlag der Rektorin oder des Rektors nach Anhörung des Senates und im Einvernehmen mit dem Hochschulrat zur Beamtin oder zum Beamten auf Zeit oder beschäftigt sie oder ihn in einem befristeten Arbeitnehmerverhältnis.

(7) War die Kanzlerin oder der Kanzler vor der Bestellung im öffentlichen Dienst beschäftigt, ist sie oder er nach Ablauf ihrer oder seiner Amtszeit auf eigenen Antrag in den allgemeinen Landesdienst zu übernehmen. Das neue Amt oder die neue Dienststellung

muss mindestens dem Amt oder der Dienststellung vergleichbar sein, die sie oder er vor der Ernennung oder Bestellung zur Kanzlerin oder zum Kanzler innehatte.

(8) Die Bestellung zur Kanzlerin oder zum Kanzler kann aus wichtigem Grund nach Anhörung von Senat und Hochschulrat vom Staatsministerium vorzeitig zurückgenommen und die Ernennung widerrufen oder das Dienstverhältnis gekündigt werden. In diesem Fall ist sie oder er für den verbleibenden Teil der Amtszeit in ein Amt mit mindestens demselben Endgrundgehalt zu versetzen oder im Arbeitnehmerverhältnis in eine vergleichbare Dienststellung in den allgemeinen Landesdienst zu übernehmen. Maßnahmen nach dem Sächsischen Disziplinalgesetz vom 10. April 2007 (SächsGVBl. S. 54), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 26. April 2018 (SächsGVBl. S. 198) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, und das Recht zur Kündigung des Dienstverhältnisses aus wichtigem Grund bleiben unberührt.

## § 91

### Hochschulrat

(1) Der Hochschulrat gibt Empfehlungen zur Profilbildung und Verbesserung der Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit der Hochschule. Er berücksichtigt bei der Erfüllung seiner Aufgaben die Hochschulentwicklungsplanung des Freistaates Sachsen nach § 11 Absatz 1 und die Zielvereinbarungen nach § 11 Absatz 2. Er ist zuständig für die

1. Benennung der drei Mitglieder des Hochschulrates für die Auswahlkommission nach § 87 Absatz 6 Satz 2 Nummer 1,
2. Beantragung der Abwahl der Rektorin oder des Rektors beim Erweiterten Senat,
3. Bestätigung der Abwahl der Rektorin oder des Rektors durch den Erweiterten Senat,
4. Erteilung des Einvernehmens zum Vorschlag der Rektorin oder des Rektors für die Bestellung der Kanzlerin oder des Kanzlers,
5. Genehmigung der Entwicklungsplanung der Hochschule,
6. Genehmigung des Wirtschaftsplanes der Hochschule und der Medizinischen Fakultät,
7. Formulierung von Grundsätzen für die Verwendung der Stellen und Mittel nach § 12 Absatz 6 Satz 2 und die Verwendung von Rücklagen nach § 12 Absatz 6 Satz 4,
8. Genehmigung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes der Hochschule und der Medizinischen Fakultät,
9. Entlastung des Rektorates und des Dekanates der Medizinischen Fakultät,
10. Stellungnahme zur beabsichtigten Information der Öffentlichkeit durch das Rektorat nach § 88 Absatz 3 Satz 1 Nummer 12,
11. Stellungnahme zum Bericht des Rektorates nach § 11 Absatz 6 Satz 4,
12. Bestellung der Abschlussprüferin oder des Abschlussprüfers der Medizinischen Fakultät auf Vorschlag von deren Dekanat im Einvernehmen mit dem Staatsministerium und dem Staatsministerium der Finanzen,
13. Stellungnahme vor dem Abschluss von Zielvereinbarungen.

Der Hochschulrat kann Stellung nehmen

1. zur Beschlussfassung über die Grundordnung und ihre Änderung sowie
2. zur Einrichtung, Aufhebung und wesentlichen Änderung von Studiengängen.

Er hört in Angelegenheiten des Satzes 3 das Universitätsklinikum an, soweit es betroffen ist. In den Angelegenheiten der Medizinischen Fakultät nach Satz 3 Nummer 6, 8, und 9 entscheidet der Hochschulrat nach der Stellungnahme des Rektorates.

(2) Der Hochschulrat besteht aus fünf, sieben, neun oder elf Mitgliedern. Die Anzahl regelt die Grundordnung. Mindestens zwei Mitglieder des Hochschulrates müssen Mitglieder oder Angehörige der Hochschule sein. Hat der Hochschulrat elf Mitglieder, kann ein weiteres Mitglied oder eine weitere Angehörige oder ein weiterer Angehöriger der Hochschule Mitglied im Hochschulrat sein. Die Mitglieder müssen Persönlichkeiten aus Wissenschaft, Kultur, Wirtschaft oder beruflicher Praxis sein, die mit dem Hochschulwesen vertraut sind. Die Vertreterinnen und Vertreter der Hochschule dürfen weder dem Senat noch dem Rektorat angehören. Es sollen Frauen und Männer vertreten sein. Die Mitglieder des Hochschulrates sind in ihrer Tätigkeit im Hochschulrat unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.

(3) Der Senat benennt weniger als die Hälfte der in der Grundordnung festgesetzten Anzahl der Mitglieder, insbesondere alle Mitglieder oder Angehörigen der Hochschule nach Absatz 2 Satz 3 und 4. Das Staatsministerium benennt die weiteren Mitglieder. Die studentischen Senatsmitglieder können dem Senat einen Vorschlag für die Benennung unterbreiten.

(4) Wird die Hochschule nach § 12 Absatz 5 Satz 1 bewirtschaftet, besteht der Hochschulrat abweichend von Absatz 2 Satz 1 aus fünf, sieben oder neun Mitgliedern. In diesem Fall benennt das Staatsministerium zwei von fünf, drei von sieben oder vier von neun Mitgliedern des Hochschulrates. Der Senat benennt die weiteren Mitglieder, insbesondere alle Mitglieder oder Angehörige der Hochschule nach Absatz 2 Satz 3. Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend.

(5) Führt die Hochschule während der Amtszeit des Hochschulrates eine Wirtschaftsführung nach Maßgabe des § 12 Absatz 1 Satz 1 sowie Absatz 2 Satz 6 und 7 ein, bleiben die Mitglieder des Hochschulrates bis zum Ende ihrer Amtszeit im Amt. Sieht die Grundordnung der Hochschule für diesen Fall eine höhere Zahl von Mitgliedern des Hochschulrates vor, benennt das Staatsministerium diese zusätzlichen Mitglieder.

(6) Das Staatsministerium beruft die Mitglieder; es kann ein Mitglied aus wichtigem Grund abberufen.

(7) Der Hochschulrat wählt ein externes Mitglied zu der oder dem Vorsitzenden. Die Hochschule richtet eine Geschäftsstelle für den Hochschulrat ein. Der Hochschulrat tagt mindestens zweimal im Semester und bei Bedarf. Das Rektorat hat ein Initiativrecht zur Einberufung von Sitzungen. Mindestens einmal im Jahr tagt der Hochschulrat gemeinsam mit den gewählten Senatsmitgliedern nach § 85 Absatz 2. Das Rektorat stellt seine Vorlagen im Hochschulrat vor; die Mitglieder des Rektorates sind verpflichtet, auf Anforderung an den Sitzungen des Hochschulrates teilzunehmen. Alle Hochschulorgane sind verpflichtet, ihm auf Anforderung Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen. Ergeben sich Beanstandungen, wirkt er auf eine hochschulinterne Klärung hin. Bei schwerwiegenden Beanstandungen unterrichtet er das Staatsministerium.

(8) Das Rektorat berichtet dem Hochschulrat mindestens einmal im Semester und auf Anforderung schriftlich über die Entwicklung der Haushalts- und Wirtschaftslage und über finanzielle Auswirkungen von Berufungsvereinbarungen.

(9) Vertreterinnen und Vertreter des Staatsministeriums können an den Sitzungen des Hochschulrates mit Rederecht teilnehmen.

(10) Mitglieder des Hochschulrates, die vorsätzlich oder grob fahrlässig die ihnen obliegenden Pflichten verletzen, haben der Hochschule den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Haben mehrere Mitglieder des Hochschulrates gemeinsam den Schaden verursacht, haften sie als Gesamtschuldner.

(11) Die externen Mitglieder des Hochschulrates erhalten eine angemessene Reisekostenentschädigung, die die Hochschule mit Einwilligung des Staatsministeriums und des Staatsministeriums der Finanzen in einer Ordnung regelt. Solange keine Regelung besteht, werden die Reisekosten erstattet in Anwendung des Sächsischen Reisekostengesetzes vom 12. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 866, 876), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

## **Abschnitt 2**

### **Organisationseinheiten unterhalb der zentralen Ebene**

#### **§ 92**

##### **Fakultät**

(1) Verwandte Fachgebiete sollen in Fakultäten zusammengefasst werden. Die Fakultät erfüllt unbeschadet der Gesamtverantwortung und der Zuständigkeiten der zentralen Organe nach § 84 in ihrem Bereich die Aufgaben der Hochschule in Lehre, Forschung, Kunst und Weiterbildung.

(2) Mitglieder der Fakultät sind

1. das Personal nach § 58, das in der Fakultät oder in einer der Fakultät zugeordneten Hochschuleinrichtung überwiegend tätig ist,
2. die Studentinnen und Studenten, die in einem Studiengang immatrikuliert sind, dessen Durchführung der Fakultät obliegt,
3. die nach Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 Satz 2 kooptierten Professorinnen und Professoren.

(3) Nach § 61 berufene Professorinnen und Professoren an Hochschulen für angewandte Wissenschaften sollen auf ihren Antrag und mit Zustimmung ihrer Hochschule an eine Fakultät einer Universität zum Zweck der Teilnahme an Promotionsverfahren kooptiert werden, wenn sie hinsichtlich ihrer wissenschaftlichen Forschungsleistungen Professorinnen und Professoren an Universitäten nach § 8 Absatz 3 Satz 1 gleichgestellt sind. Die Kooptierung kann befristet werden und an mehrere Fakultäten und Universitäten erfolgen. Mit ihr werden kein Beschäftigungsverhältnis und keine Lehrverpflichtung begründet. Näheres zur Kooptierung und den damit zusammenhängenden Rechten und Pflichten regelt die Grundordnung.

(4) In Zweifelsfällen entscheidet das Rektorat über die Zugehörigkeit zu einer Fakultät. Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer können in weiteren Fakultäten Mitglied werden, wenn deren Fakultätsrat sie kooptiert. Das kooptierte Mitglied kann nicht zur Dekanin oder zum Dekan gewählt werden.

(5) Organe der Fakultät sind der Fakultätsrat, die Dekanin oder der Dekan und das Dekanat nach § 95 Absatz 1.

### **Fakultätsrat**

(1) Der Fakultätsrat ist zuständig für alle Angelegenheiten der Fakultät von grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere für

1. den Erlass der Studien- und Prüfungsordnungen unter Beachtung der Rahmenordnungen,
2. den Erlass der Promotions- und der Habilitationsordnung unter Beachtung der Rahmenordnungen,
3. Vorschläge für die Einrichtung, Aufhebung und Änderung von Studiengängen,
4. die Koordinierung der Forschungsvorhaben,
5. Vorschläge für Zielvereinbarungen der Fakultät mit dem Rektorat,
6. Stellungnahmen der Fakultät zu Zielvereinbarungen der Hochschule mit dem Staatsministerium,
7. die Sicherung ihres Lehrangebotes und die Planung des Studienangebotes nach der Entwicklungsplanung der Fakultät,
8. Evaluierungsverfahren nach § 9,
9. Vorschläge für die Aufstellung von Struktur- und Entwicklungsplanungen der Fakultät,
10. die Mitwirkung am Entwurf des Wirtschaftsplanes der Hochschule,
11. die Stellungnahme zur Verwendung der der Fakultät zugewiesenen Stellen und Mittel,
12. die Durchführung der Studienfachberatung,
13. die Besetzung der Berufungskommissionen und Vorschläge für die Funktionsbeschreibung von Hochschullehrerstellen.

Beschlüsse des Fakultätsrates sind im Benehmen mit dem Zentrum für Lehrkräftebildung und Bildungsforschung zu fassen, wenn der Beschluss dessen Aufgabenbereich nach § 99 Absatz 1 Satz 2 oder 3 betrifft.

(2) Bei Beschlüssen des Fakultätsrates über die Promotions- und die Habilitationsordnung, über Promotions- und Habilitationsverfahren sowie über Berufungsvorschläge dürfen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Fakultät, die nicht dem Fakultätsrat angehören, stimmberechtigt mitwirken. Dies gilt für die nach § 92 Absatz 3 kooptierten Professorinnen und Professoren ausschließlich bei Beschlüssen über Promotionsordnungen und Promotionsverfahren. Die Möglichkeit der Mitwirkung sowie Zeit und Ort der Sitzung sind ihnen unter Angabe der Tagesordnung in der Regel eine Woche vor der Sitzung mitzuteilen.

(3) Das Rektorat legt im Benehmen mit dem Senat die Zahl der Mitglieder des Fakultätsrates nach Maßgabe der Größe der jeweiligen Fakultät fest. Das Nähere regelt die Grundordnung.

(4) Dem Fakultätsrat müssen die gewählten Vertreterinnen und Vertreter der Mitgliedergruppen nach § 51 Absatz 1 und die oder der Gleichstellungsbeauftragte stimmberechtigt angehören. Die Mitgliedergruppen nach § 51 Absatz 1 sind angemessen vertreten. Für die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sind so viele Sitze vorzusehen, dass sie



über die Mehrheit von mindestens einem Sitz verfügen. Die Dekanin oder der Dekan, die Prodekaninnen und Prodekane sowie die Studiendekaninnen und Studiendekane gehören dem Fakultätsrat mit beratender Stimme an, soweit sie nicht Mitglied nach Satz 1 sind. Das Nähere regelt die Grundordnung. Der Fakultätsrat kann zur Vorbereitung seiner Entscheidungen Kommissionen und Beauftragte einsetzen.

(5) Beschlüsse in Angelegenheiten der Studienorganisation bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der anwesenden studentischen Vertreterinnen und Vertreter, andernfalls der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder.

## § 94

### **Dekanin oder Dekan**

(1) Die Dekanin oder der Dekan leitet die Fakultät, führt den Vorsitz im Fakultätsrat, vollzieht dessen Beschlüsse und ist ihm verantwortlich. Sie oder er entscheidet über die Zuweisung der Stellen und Mittel im Benehmen mit dem Fakultätsrat. Die Dekanin oder der Dekan ist zuständig für alle Angelegenheiten der Fakultät, soweit gesetzlich oder in der Grundordnung nichts anderes bestimmt ist. Sie oder er ist verantwortlich dafür, dass die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie die sonstigen zur Lehre verpflichteten Personen ihre Lehr- und Prüfungsverpflichtungen und Aufgaben in der Betreuung der Studentinnen und Studenten ordnungsgemäß erfüllen. Ihr oder ihm steht insoweit ein Aufsichts- und Weisungsrecht zu. Die Dekanin oder der Dekan schließt Zielvereinbarungen der Fakultät mit dem Rektorat ab. Werden an der Fakultät zur Durchführung von Aufgaben auf dem Gebiet der Lehre und Forschung oder zur Erbringung von Dienstleistungen wissenschaftliche Einrichtungen oder Betriebseinheiten eingerichtet, bestellt die Dekanin oder der Dekan die Leiterin oder den Leiter auf Vorschlag des Fakultätsrates.

(2) Die Dekanin oder der Dekan wird auf Vorschlag des Rektorates vom Fakultätsrat in der Regel aus dem Kreis der dem Fakultätsrat angehörenden Professorinnen und Professoren gewählt. Das Nähere regelt die Grundordnung.

(3) Hält die Dekanin oder der Dekan einen Beschluss des Fakultätsrates für rechtswidrig, hat sie oder er ihn zu beanstanden und auf Abhilfe hinzuwirken. Die Beanstandung ist schriftlich zu begründen. Sie hat aufschiebende Wirkung. Bleibt der Fakultätsrat bei seinem Beschluss, unterrichtet die Dekanin oder der Dekan das Rektorat, das abschließend entscheidet und das Staatsministerium über den Sachverhalt in Kenntnis setzt.

(4) Die Grundordnung regelt, in welchem Umfang die Dekanin oder der Dekan von den Aufgaben als Hochschullehrerin oder Hochschullehrer freigestellt wird. § 87 Absatz 13 gilt entsprechend.

## § 95

### **Dekanat**

(1) Die Grundordnung kann bestimmen, dass ein Dekanat mit bis zu zwei Prodekaninnen und Prodekanen gebildet wird, wenn die Größe der Fakultät dies erfordert. In diesem Fall entscheidet bei Stimmengleichheit die Dekanin oder der Dekan.

(2) Der Fakultätsrat wählt die Prodekaninnen und Prodekane auf Vorschlag der Dekanin oder des Dekans aus den der Fakultät angehörenden Professorinnen und Professoren. Die Dekanin oder der Dekan bestimmt eine Prodekanin oder einen Prodekan als ihre oder seine Stellvertretung. Die Amtszeit der Prodekaninnen und Prodekane endet mit der Amtszeit der Dekanin oder des Dekans.

### **Studiendekanin oder Studiendekan und Studienkommission**

(1) Der Fakultätsrat wählt auf Vorschlag der Dekanin oder des Dekans für einen oder mehrere Studiengänge eine der Fakultät angehörende Professorin oder einen der Fakultät angehörenden Professor zur Studiendekanin oder zum Studiendekan. Der Wahlvorschlag wird im Benehmen mit dem zuständigen Fachschafftsrat oder den zuständigen Fachschafftsräten erstellt; besteht kein Fachschafftsrat, wird der Wahlvorschlag im Benehmen mit dem Studentenrat erstellt. Gewählt ist, wer die Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Fakultätsrates erhält. Die Studiendekanin oder der Studiendekan ist die oder der Beauftragte der Dekanin oder des Dekans für alle Studienangelegenheiten. Sie oder er ist kraft Amtes Mitglied der Studienkommission und führt deren Vorsitz.

(2) Der Fakultätsrat bestellt für jeden Studiengang im Benehmen mit dem zuständigen Fachschafftsrat eine Studienkommission, der eigenständig Lehrende, in Kunsthochschulen auch weitere Lehrende sowie Studentinnen und Studenten paritätisch angehören. Das Nähere regelt die Hochschule durch Ordnung. Für fakultätsübergreifende Studiengänge bestimmt das Rektorat, an welcher Fakultät die Studienkommission eingerichtet wird. Ihr gehören Mitglieder der beteiligten Fakultäten an.

(3) Die Studienkommission berät die Dekanin oder den Dekan bei der Organisation des Lehr- und Studienbetriebes. Sie ist vor der Erstellung und Änderung der Studien- und der Prüfungsordnung anzuhören. Sie muss zusammentreten, wenn ein Drittel ihrer Mitglieder dies verlangt. Sie besitzt bezüglich ihrer Aufgaben ein Initiativrecht im Fakultätsrat. Ihre Beschlüsse zur Organisation des Lehr- und Studienbetriebes sind bindend, sofern der Fakultätsrat nicht mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder etwas anderes beschließt.

(4) Die Studienkommission führt die Studentenbefragungen nach § 9 Absatz 3 Satz 7 im Zusammenwirken mit der Fachschaft durch.

(5) Besteht in der Fakultät kein Fachschafftsrat, können Studentinnen und Studenten mitwirken, die der Studentenrat benennt.

(6) An Kunsthochschulen kann die Grundordnung vorsehen, dass die Aufgaben der Studienkommission von einer Senatskommission wahrgenommen werden, der Lehrende, darunter die Studiendekaninnen und Studiendekane, sowie Studentinnen und Studenten paritätisch angehören.

### **Abschnitt 3**

#### **Hochschulallianzen, Zentrale Einrichtungen, An-Institute, Forschungszentren an Hochschulen für angewandte Wissenschaften**

### **Hochschulallianzen**

Die Hochschulen können zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 5 Absatz 2 mit anderen Hochschulen und Partnern außerhalb der Hochschulen rechtlich selbständige Einrichtungen gründen, übernehmen oder sich an solchen beteiligen (Hochschulallianzen). Für Hoch-

schulallianzen, die keine Unternehmen sind, gilt § 6 Absatz 3 entsprechend. Andere Hochschulen im Sinne des Satzes 1 sind auch solche mit Sitz außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes. Das Staatsministerium evaluiert diese Regelung im Jahr 2026.

## § 98

### **Zentrale Einrichtungen**

(1) Das Rektorat kann im Einvernehmen mit dem Senat und im Benehmen mit dem Hochschulrat interdisziplinäre Einrichtungen, wissenschaftliche Einrichtungen oder Betriebseinheiten für Forschungs-, Weiterbildungs-, Dienstleistungs- und Versorgungsaufgaben als Zentrale Einrichtungen errichten, aufheben und wesentlich ändern, sofern dies zweckmäßig ist. Sie unterstehen dem Rektorat.

(2) Zentrale Einrichtungen können zur fakultätsübergreifenden Kooperation in Lehre und Forschung errichtet werden. In diesem Fall sind ihnen im Benehmen mit dem Senat die benötigten Zuständigkeiten nach § 93 Absatz 1 zu übertragen. § 17 Absatz 2 gilt entsprechend. Ihre Arbeitsfähigkeit ist durch die Zuordnung geeigneter Ressourcen abzusichern. Mehrere Hochschulen können gemeinsam Zentrale Einrichtungen errichten und diese einer Hochschule zuordnen. Forschungseinrichtungen können einbezogen werden. Die Zusammenarbeit zwischen mehreren Hochschulen wird durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung geregelt. Hochschulen im Sinne der Sätze 5 und 7 sind auch solche mit Sitz außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes.

(3) Struktur, Betrieb und Nutzung Zentraler Einrichtungen richten sich nach Ordnungen, die das Rektorat nach Anhörung der Beteiligten und Stellungnahme des Senates erlässt. Hierbei sind die §§ 24, 99 und 100 sowie die den Zentralen Einrichtungen nach § 5 obliegenden Aufgaben in Forschung und Lehre zu beachten.

(4) Soweit Zentrale Einrichtungen Ausbildungsaufgaben wahrnehmen, gilt § 96 entsprechend.

## § 99

### **Zentrum für Lehrkräftebildung und Bildungsforschung**

(1) Eine Universität, die Lehramtsstudiengänge anbietet, betreibt ein Zentrum für Lehrkräftebildung und Bildungsforschung als Zentrale Einrichtung. Dieses gestaltet und koordiniert die Lehrkräftebildung und wirkt an der Bildungsforschung mit. Diese Aufgaben erfüllt es insbesondere durch

1. Steuerung der Aus- und Weiterbildung von Lehrerinnen und Lehrern,
2. Mitwirkung bei der Gestaltung der Studien- und Prüfungsordnungen,
3. Sicherung der Kohärenz des Lehrangebotes,
4. Gestaltung und Koordinierung von universitären Angeboten der Lehrkräftefortbildung,
5. Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses,
6. Initiierung und Koordinierung interdisziplinärer Forschung im Zusammenhang mit der Lehrkräftebildung und Unterstützung der Bildungsforschung,
7. Planung und Organisation der schulpraktischen Studien,

8. Mitwirkung an der Studienberatung,
9. Qualitätssicherung in Lehramtsstudiengängen und Unterstützung bei der Evaluierung der Lehre.

Es arbeitet mit den Ausbildungsschulen und dem Landesamt für Schule und Bildung zusammen.

(2) Das Zentrum für Lehrkräftebildung und Bildungsforschung hat eine Leiterin oder einen Leiter. Sie oder er gehört dem Senat und dessen Kommissionen, die die Aufgaben des Zentrums betreffen, mit beratender Stimme an. Sie oder er kann eine Vertreterin oder einen Vertreter benennen.

(3) Das Zentrum für Lehrkräftebildung und Bildungsforschung kann Promotionsverfahren durchführen und im Einvernehmen mit den betroffenen Fakultäten Promotionsordnungen erlassen.

(4) Ihm stehen die ihm zugewiesenen Haushaltsmittel zur eigenen Bewirtschaftung zur Verfügung. § 93 Absatz 1 Nummer 5, 6 und 10 gilt entsprechend.

(5) Die Grundordnung regelt das Nähere zum Zentrum für Lehrkräftebildung und Bildungsforschung, insbesondere zu dessen Struktur und Gremien, Promotionsverfahren, Promotionsordnung und Mitwirkung in den Fakultätsräten, und legt fest, welche Fakultäten ihr Einvernehmen nach Absatz 3 erteilen müssen.

## § 100

### **Hochschulbibliothek**

(1) Die Hochschulbibliothek ist eine Zentrale Einrichtung, die alle bibliothekarischen Einrichtungen der Hochschule umfasst. Zweigbibliotheken sollen nur im Ausnahmefall gebildet werden. Die Hochschulbibliothek beschafft, erschließt und verwaltet die für Lehre, Studium und Forschung erforderlichen Medien und macht sie im Rahmen der Bibliotheksordnung öffentlich zugänglich. Sie ist zuständig für die Koordinierung des Informationsangebotes an der Hochschule und arbeitet mit der Sächsischen Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden in einem kooperativen Leistungsverbund im Wege der gegenseitigen Amtshilfe oder durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung zusammen.

(2) Die Leitung der Hochschulbibliothek soll hauptberuflich wahrgenommen werden. Die Bibliotheksleiterin oder der Bibliotheksleiter ist Vorgesetzte oder Vorgesetzter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Hochschulbibliothek. Die Hochschulorgane und deren Kommissionen beteiligen sie oder ihn in allen Bibliotheksangelegenheiten. Die Rektorin oder der Rektor bestellt sie oder ihn im Einvernehmen mit dem Senat.

## § 101

### **Forschungszentren an Hochschulen für angewandte Wissenschaften**

Die Hochschulen für angewandte Wissenschaften können zur Wahrnehmung von Aufgaben in den angewandten Wissenschaften und für den Wissens- und Technologietransfer nach § 5 Absatz 2 Nummer 10 Forschungszentren als rechtlich selbständige Einrichtungen errichten. Diese sollen überwiegend aus Drittmitteln finanziert werden. In den Leitungsgremien müssen die Vertreterinnen und Vertreter der Hochschule mindestens eine Stimme mehr als die weiteren Mitglieder haben.

### **An-Institute**

(1) Eine Hochschule kann eine rechtlich selbständige Einrichtung als An-Institut anerkennen, wenn diese gemeinsam mit der Hochschule Aufgaben nach § 5 wahrnimmt, die die Hochschule oder ein Forschungszentrum allein nicht angemessen erfüllen kann.

(2) Die Hochschule befristet die Anerkennung. Sie kann sie verlängern, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 weiterhin bestehen.

(3) Die Hochschule zeigt dem Staatsministerium eine nicht nur kurzfristige Zusammenarbeit mit An-Instituten an.

## **Teil 8**

### **Sonderregelungen für einzelne Fakultäten und Hochschulen**

### **Medizinische Fakultäten**

Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, gelten für die Medizinische Fakultät die Vorschriften über die Fakultät (§§ 92 bis 96).

### **Zusammenarbeit der Medizinischen Fakultät mit dem Universitätsklinikum**

Die Medizinische Fakultät der Technischen Universität Dresden erfüllt ihre Aufgaben in Zusammenarbeit mit dem Universitätsklinikum Carl Gustav Carus an der Technischen Universität Dresden, die Medizinische Fakultät der Universität Leipzig mit dem Universitätsklinikum Leipzig an der Universität Leipzig gemäß § 7 des Universitätsklinik-Gesetzes. § 5 Absatz 2 des Universitätsklinik-Gesetzes bleibt unberührt. Die Universität trifft Entscheidungen, die sich auf die Aufgaben des Universitätsklinikums auswirken, im Benehmen mit diesem. Das Nähere regelt die Grundordnung.

### **Dekanat der Medizinischen Fakultät**

(1) Die Medizinische Fakultät hat ein Dekanat. Ihm gehören an

1. die Dekanin oder der Dekan,
2. die Prodekaninnen und Prodekane,
3. die Studiendekanin oder der Studiendekan für Humanmedizin,
4. die Studiendekanin oder der Studiendekan für Zahnmedizin,

5. die Studiendekanin oder der Studiendekan für Pharmazie.

Auf Vorschlag der Dekanin oder des Dekans kann eine Professorin oder ein Professor als weiteres Mitglied vom Fakultätsrat bestellt werden. Mindestens ein Mitglied des Dekanates muss einem nichtklinischen Fach angehören.

(2) Die Sprecherin oder der Sprecher des Vorstandes des Universitätsklinikums kann an den Sitzungen des Dekanates mit beratender Stimme teilnehmen.

(3) Das Dekanat ist für alle Angelegenheiten der Medizinischen Fakultät zuständig, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt. Es kann für seine Mitglieder Geschäftsbereiche festlegen, in denen sie die laufenden Geschäfte in eigener Zuständigkeit erledigen. Das Dekanat ist insbesondere für folgende Aufgaben zuständig:

1. die Aufstellung des Wirtschaftsplans,
2. die Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts, der über die den einzelnen Einrichtungen zugewiesenen Stellen und Mittel, ihre Verwendung und die Leistungen in Forschung und Lehre Auskunft geben muss,
3. den Vorschlag über die Grundsätze der Verwendung der vom Haushaltsgesetzgeber bereitgestellten Mittel,
4. die Entscheidungen über die Verwendung und Zuweisung der Stellen und Mittel,
5. den Vorschlag für die Bestellung der Abschlussprüferin oder des Abschlussprüfers,
6. die innere Struktur und die Verwaltung der Fakultät,
7. den Vorschlag für die Aufstellung der Struktur- und Entwicklungsplanung der Fakultät nach § 93 Absatz 1 Nummer 9,
8. die Mitwirkung beim Abschluss von Vereinbarungen mit dem Universitätsklinikum nach § 5 Absatz 2 des Universitätsklinik-Gesetzes.

§ 90 Absatz 2 bis 4 bleibt unberührt.

## § 106

### **Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät**

(1) Dem Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät gehören insbesondere Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der operativen, konservativen, klinisch-theoretischen und nichtklinischen Fächer sowie der Zahnmedizin und der Pharmazie an. Mindestens die Hälfte der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer müssen Klinikdirektorinnen und Klinikdirektoren oder Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter sein. Die Mitglieder des Dekanates, die nicht dem Fakultätsrat angehören, nehmen an dessen Sitzungen mit beratender Stimme teil.

(2) Der Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät beschließt insbesondere über die

1. Grundsätze für die Verwendung der vom Haushaltsgesetzgeber bereitgestellten Mittel auf Vorschlag des Dekanates,
2. Errichtung und Schließung von Einrichtungen der Fakultät.

### **Medizinische Einrichtungen außerhalb der Universität**

(1) Die Universität kann mit dem Träger einer anderen medizinischen Einrichtung eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung über deren Nutzung für Zwecke der Forschung, Lehre und der Krankenversorgung schließen. Diese bedarf der Genehmigung durch das Staatsministerium, das im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt entscheidet. Die Universität kann einer Einrichtung nach Satz 1 gestatten, sich als Universitätseinrichtung zu bezeichnen.

(2) Nimmt eine Einrichtung nach Absatz 1 Satz 1 Aufgaben der praktischen Ausbildung nach der Approbationsordnung für Ärzte vom 27. Juni 2002 (BGBl. I S. 2405), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 22. September 2021 (BGBl. I S. 4335) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, wahr, kann ihr die Universität die Bezeichnung „Akademisches Lehrkrankenhaus“ oder „Akademische Lehrpraxis“ verleihen. Diese Entscheidung ist dem Staatsministerium und öffentlichen Stellen, deren Belange berührt sind, anzuzeigen.

### **Veterinärmedizinische Fakultät der Universität Leipzig**

(1) Die der Universität auf dem Gebiet des öffentlichen Gesundheitswesens übertragenen tiermedizinischen Aufgaben erfüllt die Veterinärmedizinische Fakultät der Universität Leipzig. Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, gelten für die Veterinärmedizinische Fakultät die Vorschriften über die Fakultät (§§ 92 bis 96).

(2) Die Direktorinnen und Direktoren der veterinärmedizinischen Kliniken und klinischen Institute bilden zur Koordinierung der klinik- oder institutsübergreifenden Angelegenheiten eine Kommission. Diese wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. Die oder der Vorsitzende darf nicht die Dekanin oder der Dekan der Veterinärmedizinischen Fakultät sein.

(3) Dem Fakultätsrat der Veterinärmedizinischen Fakultät gehört neben den Mitgliedern nach § 93 Absatz 4 die oder der Vorsitzende der nach Absatz 2 gebildeten Kommission mit beratender Stimme an, sofern sie oder er nicht gewähltes Mitglied des Fakultätsrates ist.

(4) Das Nähere regelt die Universität Leipzig durch Ordnung.

### **Palucca Hochschule für Tanz Dresden**

(1) In geeigneten Studiengängen kann die Palucca Hochschule für Tanz Dresden den Studienbetrieb parallel zur Schulausbildung einrichten. In diesen Fällen ist § 34 nicht anzuwenden; abweichend von den §§ 35 und 37 genehmigt das Staatsministerium die Prüfungsordnung und ist ihm die Studienordnung anzuzeigen.

(2) Ein Hochschulrat und ein Erweiterter Senat werden nicht gebildet. Der Senat nimmt die Aufgaben des Hochschulrates nach § 91 Absatz 1 Satz 3 Nummer 7, 9, 10 und 12 sowie des Erweiterten Senates wahr.

(3) An der Hochschule wird im Benehmen mit dem Senat ein Beirat eingesetzt; in ihm sollen Frauen und Männer vertreten sein. Er hat aus bis zu sechs unabhängigen Persönlichkeiten, die über langjährige Erfahrungen in Wissenschaft, Wirtschaft, Kultur oder Verwaltung verfügen und mit dem Hochschulwesen vertraut sind, zu bestehen. Sie dürfen nicht Mitglieder der Hochschule oder Angehörige der Staatsministerien sein. Das Staatsministerium beruft die Mitglieder des Beirates auf Vorschlag des Rektorates im Benehmen mit dem Senat für fünf Jahre. Der Beirat nimmt zu allen für die Hochschulentwicklung bedeutsamen Planungen, zu grundsätzlichen organisatorischen Entscheidungen und zu wesentlichen Investitionen Stellung. § 91 Absatz 11 gilt entsprechend.

(4) Das Staatsministerium beruft zur Wahl der Rektorin oder des Rektors eine Auswahlkommission ein, der zwei Mitglieder des Beirates angehören; in ihr sollen Frauen und Männer vertreten sein. Die Auswahlkommission wählt eine Person aus. Das Staatsministerium bestellt sie nach Anhörung des Senates zur Rektorin oder zum Rektor. Abweichend von § 87 Absatz 11 ist eine mehrmalige Wiederwahl möglich. Die Rektorin oder der Rektor bestimmt das künstlerische Profil der Hochschule. Sie oder er führt während ihrer oder seiner Amtszeit zusätzlich die Bezeichnung „Professorin“ oder „Professor“.

(5) Die Prorektorinnen und Prorektoren können abweichend von § 89 Absatz 3 in Verbindung mit § 87 Absatz 11 mehrmals wiedergewählt werden.

(6) Die Hochschule wird nicht in Fakultäten gegliedert. Die Grundordnung regelt, wer die nach diesem Gesetz der Fakultät, dem Fakultätsrat, der Dekanin, dem Dekan, der Studiendekanin, dem Studiendekan oder der Studienkommission zugewiesenen Aufgaben wahrnimmt. § 12 Absatz 7 Satz 4, § 88 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2, § 93 Absatz 1 Nummer 5 und § 94 Absatz 1 Satz 6 finden keine Anwendung.

(7) Die Leiterin oder der Leiter der Oberschule der Palucca Hochschule für Tanz Dresden gehört dem Senat mit beratender Stimme an.

## § 110

### **Erweiterung der Autonomie, Stärkung der Flexibilisierung**

(1) Die Grundordnung kann zur Erprobung neuer Organisationsformen in Studium und Lehre sowie von den §§ 60 bis 62 und 92 bis 96 abweichende Regelungen treffen, sofern die Mitwirkungsgrundsätze der Gruppenhochschule nach Artikel 5 Absatz 3 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland gewährleistet sind. Sie kann zudem abweichend von § 85 Absatz 2 Satz 6 und § 86 Absatz 1 Satz 4 weitere beratende Mitglieder sowie abweichend von § 88 Absatz 1 Satz 2 eine höhere Anzahl von Prorektorinnen und Prorektoren festlegen. Die Grundordnung einer Kunsthochschule kann auch die Zuständigkeiten des Fakultätsrates ganz oder teilweise dem Senat zuweisen. Die Grundordnung regelt die Befristung der Erprobung und deren Evaluierung. Nach der Erprobung kann die Grundordnung jeweils befristete Fortführungen anordnen. Das Staatsministerium kann in den Fällen der Sätze 1 bis 5 Änderungen nach § 14 Absatz 2 Satz 2 auch aus fachlichen Gründen verlangen.

(2) Das Rektorat kann im Einvernehmen mit dem Hochschulrat beschließen, dass die Hochschule für ihr nicht beamtetes Personal nicht mehr an den Stellenplan gebunden ist. Die Umsetzung dieser Entscheidung erfolgt nach Abschluss einer Zielvereinbarung gemäß § 11 Absatz 2 Satz 1 und 2 Nummer 1 bis 7 und frühestens nach Ablauf des Haushaltsjahres, in welchem das Staatsministerium bestandskräftig festgestellt hat, dass die Hochschule die Anforderungen nach § 12 Absatz 1 Satz 1 sowie Absatz 2 Satz 6 und 7 erfüllt. Der Hochschule werden die Mittel für ihr Personal als Globalbudget nach Maßgabe des Staatshaushaltsplans zur Verfügung gestellt.



### **Staatliche Ausbildung in Theologie**

(1) Verträge mit den Kirchen und Religionsgemeinschaften bleiben unberührt.

(2) Für die wissenschaftlich-theologischen Ausbildungsgänge bleibt die Theologische Fakultät der Universität Leipzig erhalten. Vor der Neugründung oder Verlegung einer evangelischen Theologischen Fakultät holt das Staatsministerium eine gutachtliche Stellungnahme der Evangelischen Landeskirchen im Freistaat Sachsen ein. An der Technischen Universität Dresden bleibt das Fach katholische Religion in Lehramtsstudiengängen und das Fach katholische Theologie erhalten.

(3) Die Einführung, wesentliche Änderung und Aufhebung von Studiengängen in evangelischer oder katholischer Theologie und in evangelischer oder katholischer Religionspädagogik sowie von Studiengängen, die zur Berechtigung zum Erteilen des evangelischen oder katholischen Religionsunterrichts führen, bedürfen der Zustimmung des Staatsministeriums. Die Ausbildung in den Fächern evangelische und katholische Religion im Lehramt sowie in evangelischer und katholischer Theologie entspricht der Lehre und den Grundsätzen der jeweiligen Kirche.

(4) Prüfungsordnungen nach § 35, Studienordnungen nach § 37, Promotionsordnungen nach § 41 Absatz 5 sowie Habilitationsordnungen nach § 42 Absatz 5 bedürfen der Zustimmung des Staatsministeriums, soweit sie evangelische oder katholische Theologie oder evangelische oder katholische Religionspädagogik betreffen.

(5) Vor der Berufung von Professorinnen und Professoren, der Einstellung von Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, der Bestellung von Außerplanmäßigen Professorinnen und Professoren sowie von Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren für evangelische oder katholische Theologie sowie für evangelische oder katholische Religionspädagogik ist das Einvernehmen mit dem Staatsministerium herzustellen. Dies gilt entsprechend für Entscheidungen nach § 60 Absatz 1 Satz 1 und 4 sowie § 61 Absatz 3 Satz 2 und 8 sowie Absatz 4 Satz 8 und 9.

(6) Stellen die jeweilige Kirche und das Staatsministerium nach dem maßgeblichen Kirchenvertrag übereinstimmend fest, dass eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer die Voraussetzungen für ihre oder seine Lehrtätigkeit nicht mehr erfüllt, so hat die Hochschule nach Aufforderung des Staatsministeriums ihre oder seine Lehrtätigkeit in Fachgebieten der evangelischen oder katholischen Theologie und der evangelischen oder katholischen Religionspädagogik zu unterbinden.

(7) In den Fällen der Absätze 2 bis 5 stellt das Staatsministerium das Einvernehmen mit der jeweiligen Kirche her.

## Teil 9

# Staatlich anerkannte Hochschulen sowie Hochschulniederlassungen und studiengangbezogene Kooperationen

### § 112

#### **Anerkennung von Hochschulen**

(1) Hochschulen, die nicht durch Gesetz errichtet wurden, bedürfen der staatlichen Anerkennung. Das Staatsministerium kann auf schriftlichen Antrag eine Bildungseinrichtung, die nicht in der Trägerschaft des Freistaates Sachsen steht, einschließlich ihrer Studiengänge als Hochschule staatlich anerkennen, wenn das nach § 113 Absatz 1 Satz 1 oder 2 erforderliche Gutachten vorliegt und die Kriterien nach den Absätzen 3 bis 5 erfüllt sind.

(2) Träger der staatlich anerkannten Hochschule ist, wem das Handeln der Hochschule rechtlich zuzurechnen ist. Betreiber der staatlich anerkannten Hochschule ist die natürliche oder juristische Person, die den Träger maßgeblich bestimmt.

(3) Die staatlich anerkannte Hochschule gewährleistet Lehre, Studium und Forschung oder Kunstausübung auf Hochschulniveau nach Maßgabe dieses Gesetzes. Dazu gehört insbesondere, dass ausschließlich

1. solche Bewerberinnen und Bewerber zum Studium zugelassen werden, die die Voraussetzungen nach § 18 erfüllen,
2. Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer beschäftigt werden, die die Berufungsvoraussetzungen nach § 59 oder § 64 erfüllen und in einem transparenten, wissenschaftlichen Standards entsprechenden Verfahren unter maßgeblicher Mitwirkung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern ausgewählt worden sind,
3. akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschäftigt werden, die die Einstellungs voraussetzungen erfüllen, die für eine entsprechende Tätigkeit an Hochschulen nach § 1 Absatz 1 Satz 1 gefordert werden, und
4. Bachelor- und Masterstudiengänge angeboten werden, die auf der Grundlage des Studienakkreditierungsstaatsvertrages qualitätsgesichert worden sind.

(4) Die staatlich anerkannte Hochschule hat nach Maßgabe dieses Gesetzes sicherzustellen, dass

1. Betreiber, Träger und Hochschule unter Trennung ihrer Aufgabenbereiche einen gegenseitigen Interessenausgleich verbindlich absichern; die Rechte eines bekenntnisgebundenen Trägers sind zu berücksichtigen,
2. Personen nicht gleichzeitig Funktionen in der akademischen Selbstverwaltung und bei dem Betreiber wahrnehmen,
3. die Zuständigkeiten der Organe der Hochschule transparent und eindeutig geregelt sind,

4. die Organe der Hochschule im akademischen Kernbereich von Lehre und Forschung oder Kunstausübung in der Lage sind, ohne Mitwirkung des Betreibers oder seiner Vertreterinnen und Vertreter zu beraten und zu beschließen,
5. die Mitglieder der Organe der Hochschule in freier, geheimer und gleicher Wahl für einen angemessenen Zeitraum gewählt werden; die Kanzlerin oder der Kanzler oder eine mit entsprechenden Aufgaben betraute Person kann vom Träger bestellt werden,
6. eine akademische Selbstverwaltung besteht, in der Lehre und Forschung oder Kunstausübung unter angemessener Berücksichtigung der Interessen der Mitglieder eigenverantwortlich organisiert und geregelt werden, sowie
7. die rechtliche Stellung der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, insbesondere die eigenverantwortliche Ausübung von Lehre und Forschung oder Kunst, gesichert ist.

(5) Der Träger hat die personelle, sächliche und finanzielle Mindestausstattung sicherzustellen, die zur Wahrnehmung der Aufgaben nach Absatz 3 erforderlich ist. Dazu gehört insbesondere

1. eine Anzahl von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern, die eine angemessene Erfüllung der Aufgaben der Hochschule ermöglicht,
2. ein zur Erbringung der Lehre angemessener Anteil von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern, die mit einem mindestens hälftigen Anteil ihrer Arbeitskraft an der Hochschule beschäftigt sind, sowie von akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern,
3. eine Größe der Hochschule, die wissenschaftlichen oder künstlerischen Diskurs ermöglicht, sowie
4. eine nach den strukturellen Rahmenbedingungen und der Mindestausstattung der Hochschule angemessene und auf Dauer angelegte Gestaltung und Durchführung des Lehr- und Studienbetriebes, der Forschung oder Kunstausübung sowie der Verwaltung, einschließlich des ausreichenden Zugangs zu fachbezogenen Medien.

Der Träger muss Vorkehrungen nachweisen, mit denen sichergestellt wird, dass den Studentinnen und Studenten die Möglichkeit zum Abschluss ihres Studiums eingeräumt werden kann.

(6) Das Staatsministerium kann einer staatlich anerkannten Hochschule das Promotionsrecht verleihen, wenn das Gutachten nach § 113 Absatz 1 Satz 4 vorliegt und

1. die Hochschule auf der Grundlage von Forschungsschwerpunkten ein erkennbares wissenschaftliches Profil entwickelt hat, das an andere Hochschulen anschlussfähig ist,
2. die an der Hochschule erbrachten Forschungsleistungen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie die Forschungsbasierung der Studiengänge den für die Universitäten nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 geltenden Maßstäben entsprechen und
3. die Hochschule ein geregeltes, transparentes Promotionsverfahren entwickelt hat.

(7) Das Staatsministerium kann einer staatlich anerkannten Hochschule mit Promotionsrecht das Habilitationsrecht verleihen, wenn das Gutachten nach § 113 Absatz 1 Satz 5 in Verbindung mit Satz 4 vorliegt und die Hochschule sicherstellen kann, dass mit der Habilitation die wissenschaftliche und pädagogische Eignung zu einer Professorin oder einem Professor in einem bestimmten Fachgebiet an Universitäten festgestellt werden kann.

### **Akkreditierungsverfahren**

(1) Das Staatsministerium hat vor der Entscheidung über die staatliche Anerkennung ein Gutachten einer für die Akkreditierung von Hochschulen geeigneten Einrichtung (Akkreditierungseinrichtung) einzuholen, in dem das eingereichte Konzept für die geplante Hochschule nach den Kriterien von § 112 Absatz 3 bis 5 bewertet wird. Das Staatsministerium soll in regelmäßigen Abständen weitere Gutachten einer Akkreditierungseinrichtung einholen, mit der das Vorliegen der Kriterien bei der staatlich anerkannten Hochschule überprüft wird. Dies gilt auch für unbefristet staatlich anerkannte Hochschulen. Das Staatsministerium hat vor der Verleihung des Promotionsrechtes ein Gutachten einer Akkreditierungseinrichtung einzuholen, mit dem das Vorliegen der Kriterien nach § 112 Absatz 6 überprüft wird. Gleiches gilt für die Verleihung des Habilitationsrechtes nach § 112 Absatz 7.

(2) Das Staatsministerium holt die Gutachten nach Anhörung des Trägers ein. Die Akkreditierungseinrichtung setzt eine Gutachterkommission ein. Diese muss mehrheitlich mit Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern besetzt sein, die unabhängig und für die Ausrichtung der geplanten oder staatlich anerkannten Hochschule überwiegend fachlich qualifiziert sind. In der Gutachterkommission muss mindestens eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer einer staatlich anerkannten Hochschule und eine Studentin oder ein Student vertreten sein. Die Akkreditierungseinrichtung gibt der Bildungseinrichtung oder staatlich anerkannten Hochschule, dem Träger, dem Betreiber und dem Staatsministerium vor der abschließenden Entscheidung über die Akkreditierung Gelegenheit, zum Gutachten Stellung zu nehmen. Für Streitfälle richtet sie eine interne Beschwerdestelle ein, die mit drei unabhängigen Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftlern besetzt ist. Sie regelt das Verfahren einschließlich der einzuhaltenden Fristen. Ihre abschließende Entscheidung über die Akkreditierung setzt die Zustimmung eines mehrheitlich mit unabhängigen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern besetzten Gremiums der Akkreditierungseinrichtung voraus. In den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 bis 5 ist der wesentliche Inhalt des Gutachtens zu veröffentlichen.

(3) Die Akkreditierungseinrichtung berichtet in den Gutachten dem Staatsministerium, ob die Kriterien für die beantragte Hochschule im Wesentlichen erfüllt werden. Sie benennt hinreichend bestimmt die Tatsachen oder Erwägungen, aufgrund derer die Kriterien nicht oder nur eingeschränkt erfüllt werden. Sie kann die Akkreditierung oder Reakkreditierung von der Behebung von Mängeln innerhalb angemessener Fristen abhängig machen. Akkreditierungen und Reakkreditierungen werden in der Regel für fünf Jahre erteilt.

(4) Das Staatsministerium macht die Durchführung eines Akkreditierungsverfahrens in der Regel von einer Vorausleistung auf die Verwaltungskosten abhängig.

### **Folgen der Anerkennung**

(1) Das an einer staatlich anerkannten Hochschule abgeschlossene Studium ist ein abgeschlossenes Studium im Sinne dieses Gesetzes. Die Hochschulprüfungen und Hochschulgrade verleihen die gleichen Rechte wie die Hochschulprüfungen und Hochschulgrade an Hochschulen nach § 1 Absatz 1 Satz 1.

(2) Die Einstellung von Lehrenden und wesentliche Änderungen der mit ihnen abgeschlossenen Verträge sind dem Staatsministerium anzuzeigen.

(3) Das Staatsministerium kann dem Träger der staatlich anerkannten Hochschule gestatten, hauptberuflich Lehrenden bei Vorliegen der Voraussetzungen, die für entsprechende Tätigkeiten an Hochschulen nach § 1 Absatz 1 Satz 1 gefordert werden, für die Dauer ihrer Tätigkeit an der Hochschule die Bezeichnung „Professorin“ oder „Professor“ zu verleihen, wenn sie in einem Berufungsverfahren berufen wurden. Es kann der Hochschule die Gestattung zur Führung der Bezeichnung übertragen. § 71 Absatz 5 gilt entsprechend; das Staatsministerium ist nach Anhörung der Hochschule zum Entzug der Berechtigung befugt.

(4) Das Staatsministerium kann dem Träger einer staatlich anerkannten Hochschule, die über das Promotionsrecht verfügt, gestatten, den nebenberuflich Lehrenden für die Dauer ihrer nebenberuflichen Lehrtätigkeit die Bezeichnung „Professorin“ oder „Professor“ zu verleihen. § 66 Absatz 2 und 3 gilt entsprechend.

(5) Das Staatsministerium ist befugt, den Fortbestand der Anerkennungsvoraussetzungen zu überprüfen sowie Beauftragte zu den Hochschulprüfungen zu entsenden.

(6) Auf Antrag ist eine staatlich anerkannte Hochschule in die zentrale Vergabe von Studienplätzen einzubeziehen.

(7) Anerkannte Hochschulen unterstehen der Rechtsaufsicht des Staatsministeriums. Die Hochschulträger und -leitungen sind verpflichtet, dem Staatsministerium alle Auskünfte zu erteilen und alle Unterlagen vorzulegen, die zur Durchführung der Aufsicht erforderlich sind. Wesentliche Änderungen der Studiengänge sind ihm unverzüglich anzuzeigen und bedürfen seiner Genehmigung.

(8) Anerkannte Hochschulen haben nach Maßgabe der Anerkennung das Recht, Hochschulprüfungen abzunehmen, Hochschulgrade zu verleihen sowie Promotionen und Habilitationen durchzuführen.

## § 115

### **Verlust der Anerkennung**

(1) Die staatliche Anerkennung erlischt, wenn die Hochschule

1. nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntgabe des Anerkennungsbescheides den Studienbetrieb aufnimmt,
2. ohne Zustimmung des Staatsministeriums länger als ein Jahr nicht betrieben worden ist oder
3. den Studienbetrieb endgültig eingestellt hat.

Die Fristen gemäß Satz 1 können vom Staatsministerium angemessen verlängert werden.

(2) Das Staatsministerium hebt die Anerkennung auf, wenn die Voraussetzungen zur Anerkennung der Hochschule nicht gegeben waren, später wegfallen oder Auflagen zur Erfüllung der Anerkennungsvoraussetzungen nicht erfüllt worden sind und einem Mangel trotz Beanstandung innerhalb einer bestimmten Frist nicht abgeholfen wurde.

(3) Im Fall des Erlöschens, der Rücknahme oder des Widerrufs der staatlichen Anerkennung ist der Träger verpflichtet, den Studentinnen und Studenten die Möglichkeit zum Abschluss ihres Studiums einzuräumen.

### **Genehmigung von Hochschulniederlassungen**

(1) Der Betrieb der Niederlassung einer Hochschule bedarf der Genehmigung.

(2) Das Staatsministerium genehmigt den Betrieb der Niederlassung einer staatlich anerkannten Hochschule mit Sitz in einem anderen Land in der Bundesrepublik Deutschland, wenn nach dem Recht des Herkunftslandes gesichert ist, dass

1. die Niederlassung ausschließlich ihre anerkannte Ausbildung durchführt,
2. die Hochschule ausschließlich ihre anerkannten Hochschulgrade verleiht,
3. die Tätigkeit der Niederlassung rechtmäßig ist und
4. die Qualitätssicherung gewährleistet ist.

Der Träger der Hochschule hat drei Monate vor Studienbeginn einen schriftlichen Antrag zu stellen, mit dem er die erforderlichen Nachweise vorlegt.

(3) Absatz 2 gilt entsprechend für Niederlassungen von staatlichen und staatlich anerkannten Hochschulen mit Sitz in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes, soweit die Qualitätssicherung nach allgemein anerkannten Standards erfolgt.

### **Genehmigung von studiengangsbezogenen Kooperationen**

(1) Die Durchführung von studiengangsbezogenen Kooperationen bedarf der Genehmigung, sofern die staatlich anerkannte Hochschule ihren Sitz nicht im Freistaat Sachsen hat. Der Antrag der nichthochschulischen Bildungseinrichtung oder der Forschungseinrichtung auf Genehmigung ist mit den erforderlichen Nachweisen und einer Garantieerklärung der Hochschule zum Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 2 spätestens drei Monate vor Studienbeginn schriftlich beim Staatsministerium zu stellen.

(2) Das Staatsministerium kann die studiengangsbezogene Kooperation genehmigen, wenn nach dem Recht des Herkunftslandes gesichert ist, dass

1. ausschließlich Studienbewerberinnen und Studienbewerber aufgenommen werden, die die Voraussetzungen für den Zugang zum Studium an der Hochschule erfüllen,
2. die Qualität der Studiengänge sowie die Prüfungen unter der Verantwortung und Kontrolle der Hochschule stehen und
3. die Hochschule ihre anerkannten Hochschulgrade verleiht sowie
4. die Studiengänge auf der Grundlage des Studienakkreditierungsstaatsvertrages oder nach gleichwertigen Vorschriften vor Studienbeginn qualitätsgesichert sind.

(3) Die nichthochschulische Bildungseinrichtung oder die Forschungseinrichtung hat bei im Zusammenhang mit der studiengangsbezogenen Kooperation stehenden Handlungen über Namen und Sitz der gradverleihenden Hochschule zu informieren.

(4) Das Staatsministerium kann eine studiengangsbezogene Kooperation untersagen, die ohne Genehmigung aufgenommen wurde, deren Genehmigung nicht mehr wirksam ist oder bei der die Verpflichtung nach Absatz 3 wiederholt verletzt wurde.

## Teil 10

### Studentenwerke

#### § 118

#### **Errichtung, Rechtsstellung, Aufgaben und Zuordnung**

(1) Es bestehen folgende Studentenwerke:

1. das Studentenwerk Chemnitz-Zwickau mit Sitz in Chemnitz,
2. das Studentenwerk Dresden mit Sitz in Dresden,
3. das Studentenwerk Freiberg mit Sitz in Freiberg,
4. das Studentenwerk Leipzig mit Sitz in Leipzig.

(2) Die Studentenwerke sind rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts mit dem Recht der Selbstverwaltung im Rahmen der Gesetze. Sie sind gemeinnützig tätig und unterstehen in Selbstverwaltungsangelegenheiten der Rechtsaufsicht, in staatlichen Angelegenheiten der Fachaufsicht des Staatsministeriums. Für die Wahrnehmung der Aufsicht gilt § 7 entsprechend.

(3) Das Staatsministerium regelt die Zuordnung der Hochschulen und Staatlichen Studienakademien zu den Studentenwerken durch Rechtsverordnung. Ein Studentenwerk kann durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit einer Einrichtung, die Aufgaben wahrnimmt nach dem Sächsischen Schulgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. September 2018 (SächsGVBl. S. 648), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 21. Mai 2021 (SächsGVBl. S. 578) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, Aufgaben übernehmen. Die Vereinbarung bestimmt die gegenseitigen Rechte und Pflichten; sie bedarf der Genehmigung des Staatsministeriums.

(4) Aufgabe der Studentenwerke ist die soziale, wirtschaftliche, gesundheitliche und kulturelle Betreuung und Förderung der Studentinnen und Studenten, insbesondere durch den Betrieb von Studentenwohnheimen und Verpflegungseinrichtungen. Die Studentenwerke berücksichtigen im Rahmen ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit die besonderen Bedürfnisse von Studentinnen und Studenten mit Kindern, Studentinnen und Studenten mit Behinderungen oder chronischen Krankheiten sowie ausländischen Studentinnen und Studenten und fördern die Vereinbarkeit von Studium und Familie.

(5) Den Studentenwerken obliegt die staatliche Ausbildungsförderung. Das Staatsministerium kann ihnen den Vollzug der Bewilligung von Stipendien aus Mitteln des Freistaates Sachsen als staatliche Aufgabe übertragen.

(6) Zur Erfüllung der Aufgaben nach den Absätzen 4 und 5 übermitteln die Hochschulen den jeweils örtlich zuständigen Studentenwerken auf Anforderung Namen und Matrikelnummer der Studentinnen und Studenten und erteilen Auskunft, ob diese immatrikuliert, exmatrikuliert, rückgemeldet oder beurlaubt sind. Die Studentenwerke dürfen die übermittelten Daten zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach den Absätzen 4 und 5 verarbeiten.

(7) Die Studentenwerke können mit Genehmigung des Staatsministeriums weitere Aufgaben übernehmen, wie die Kantinenversorgung von Landesbediensteten, Schülerinnen und Schülern sowie den Betrieb von Kindertagesstätten für die Hochschulen, soweit dies wirtschaftlich zweckmäßig und die Finanzierung gesichert ist.

(8) Die Studentenwerke können zur Erfüllung ihrer Aufgaben zusammenarbeiten. Die Zusammenarbeit wird durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung geregelt.

## § 119

### **Ordnungen**

(1) Das Studentenwerk regelt seine inneren Angelegenheiten durch Ordnung, insbesondere Näheres zu seinen Aufgaben und seiner Organisation, zur Bestellung des Verwaltungsrates nach § 120 Absatz 2 sowie zur Bekanntgabe der Beschlüsse seiner Organe. Die Ordnung bedarf der Genehmigung des Staatsministeriums, die nur aus Rechtsgründen versagt werden darf. Sie ist bekannt zu geben.

(2) Das Studentenwerk erhebt von den Studentinnen und Studenten der ihm zugeordneten Hochschulen und Staatlichen Studienakademien einen Beitrag für die Möglichkeit der Inanspruchnahme seiner Dienstleistungen nach Maßgabe einer Beitragsordnung. Diese bestimmt dessen Höhe und Zweckbindung. Sie kann bestimmen, dass für Dienstleistungen, die nicht allen Studentinnen und Studenten zur Verfügung stehen, von den Studentinnen und Studenten einzelner Einrichtungen oder einzelner Standorte zusätzlich ein zweckgebundener Beitrag erhoben wird, und dessen Höhe festlegen. Studentinnen und Studenten, die gleichzeitig eine allgemein bildende Schule besuchen, können nach Maßgabe der Beitragsordnung ganz oder teilweise von der Beitragspflicht befreit werden. Beurlaubte Studentinnen und Studenten, Fern- oder Weiterbildungsstudentinnen und Fern- oder Weiterbildungsstudenten können von der Beitragspflicht ganz oder teilweise befreit werden, soweit sie keine Dienstleistungen in Anspruch nehmen können. Der Beitrag ist für jedes Semester vor der Immatrikulation oder der Rückmeldung zu entrichten; er wird von der Hochschule, der Staatlichen Studienakademie, der Einrichtung nach § 118 Absatz 3 Satz 2 oder der sonst zuständigen Kasse unentgeltlich eingezogen.

(3) Das Studentenwerk kann weitere Ordnungen, insbesondere für die Nutzung seiner Einrichtungen, erlassen.

## § 120

### **Organe**

(1) Organe des Studentenwerkes sind der Verwaltungsrat und die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer.

(2) Der Verwaltungsrat hat aus bis zu zwölf Mitgliedern zu bestehen, von denen höchstens zwei keiner Einrichtung nach § 118 Absatz 3 Satz 1 angehören. Mindestens die Hälfte der Mitglieder muss der Gruppe der Studentinnen und Studenten angehören, bis zu zwei Mitglieder sollen Vertreterinnen oder Vertreter der Kommunalverwaltung oder Vertreterinnen oder Vertreter von Wirtschaftsunternehmen in den Kommunen sein, in denen eine Einrichtung nach § 118 Absatz 3 Satz 1 ihren Sitz hat. Mindestens eine Kanzlerin oder ein Kanzler der zugeordneten Hochschulen, eine Vertreterin oder ein Vertreter des Staatsministeriums sowie die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer und eine Vertreterin oder ein Vertreter der Beschäftigten des Studentenwerkes haben dem Verwaltungsrat mit beratender Stimme anzugehören. Näheres bestimmt die Ordnung nach § 119 Absatz 1. Sie kann bestimmen, dass dem Verwaltungsrat weitere Mitglieder mit beratender Stimme angehören.

(3) Der Verwaltungsrat hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Beschlussfassung über die Ordnungen,



2. Erlass der Ordnungen über die Benutzung der vom Studentenwerk betriebenen Einrichtungen,
3. Aufstellung und Änderung des Wirtschaftsplanes,
4. Zustimmung zu Gründung, Erwerb und zur Veräußerung von Unternehmen oder zur Beteiligung an Unternehmen entsprechend § 65 Absatz 1 der Sächsischen Haushaltsordnung,
5. Zustimmung zu Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie zur Aufnahme von Krediten für Investitionen, zur Gewährung von Darlehen und zur Übernahme von Bürgschaften,
6. Beschluss über die Verwendung des Jahresergebnisses,
7. Entlastung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers,
8. Wahl einer oder eines Vorsitzenden,
9. Erörterung des Jahresberichtes der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers,
10. Zustimmung zu den Rahmenregelungen für die Vergabe von Sozialdarlehen an bedürftige Studentinnen und Studenten; die Gewährung bedarf keiner Zustimmung.

Die Beschlüsse nach Satz 1 Nummer 4, 5 und 10 bedürfen der Genehmigung des Staatsministeriums und des Staatsministeriums der Finanzen. Die Beschlüsse nach Satz 1 Nummer 3, 6 und 7 bedürfen der Genehmigung des Staatsministeriums.

(4) Der Beschluss über die Ordnung nach § 119 Absatz 1 bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder.

(5) Der Verwaltungsrat beschließt über die Bestellung und die Entlassung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers. Der Beschluss bedarf der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder. Ihre oder seine Bestellung und Entlassung durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und ihr oder sein Dienstvertrag bedürfen der Genehmigung des Staatsministeriums. Für die Regelung des Beschäftigungsverhältnisses ist die Einwilligung des Staatsministeriums und des Staatsministeriums der Finanzen erforderlich. Die Verhandlungen über den Dienstvertrag führt eine Kanzlerin oder ein Kanzler als Mitglied des Verwaltungsrates nach Absatz 2 Satz 3. Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer vertritt das Studentenwerk gerichtlich und außergerichtlich und führt dessen Geschäfte.

## § 121

### **Wirtschaftsführung**

(1) Wirtschaftsführung und Rechnungswesen der Studentenwerke richten sich nach kaufmännischen Grundsätzen. Für die Buchführung und das Rechnungswesen gelten die Vorschriften des Handelsgesetzbuches entsprechend. Die nach Maßgabe des Staatshaushaltsplanes bereitgestellten Mittel werden den Studentenwerken als Zuschüsse für den laufenden Betrieb und für Investitionen zur Verfügung gestellt. Die Studentenwerke können insbesondere für zukünftige Investitionen Rücklagen bilden. Das Nähere, insbesondere von der Sächsischen Haushaltsordnung und dem Handelsgesetzbuch abweichende Regelungen, regelt das Staatsministerium im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung. Diese bestimmt Näheres über die Gewährung von Zuweisungen nach Maßgabe des Staatshaushaltsplanes, die Rücklagenbildung, die Aufstellung von Wirtschaftsplänen und Jahresabschlüssen sowie das Rechnungswesen. Grundsätze der

Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit und das Prüfungsrecht des Rechnungshofes bleiben davon unberührt. Die Staatsregierung kann in einer Vereinbarung mit den Studentenwerken die insgesamt auf die Studentenwerke entfallende Höhe der Zuschüsse für mehrere Jahre festlegen.

(2) Innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres legt das Studentenwerk dem Staatsministerium den von einem öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer geprüften Jahresabschluss vor.

(3) Das Staatsministerium gibt den nach § 120 Absatz 3 Satz 3 genehmigten Wirtschaftsplan und den Jahresabschluss mit Prüfbericht dem Staatsministerium der Finanzen zur Kenntnis.

(4) Es gelten die Bestimmungen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Freistaates Sachsen, sofern die Studentenwerke nicht mit Zustimmung des Staatsministeriums und des Staatsministeriums der Finanzen vom Tarifrecht des Freistaates Sachsen abweichende Vereinbarungen mit ihren Bediensteten treffen.

(5) Die Studentenwerke dürfen zur Finanzierung ihrer laufenden Ausgaben Kassenverstärkungskredite aufnehmen, die zehn Prozent der im Wirtschaftsplan ausgewiesenen Erträge nicht überschreiten dürfen und jeweils zum Jahresende ausgeglichen werden müssen.

(6) Die Studentenwerke bauen selbst. In Einzelfällen kann die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer mit Zustimmung des Verwaltungsrates den Staatsbetrieb Sächsisches Bau- und Immobilienmanagement mit Baumaßnahmen beauftragen, wenn das Staatsministerium und das Staatsministerium der Finanzen eingewilligt haben.

## Teil 11

### Schlussbestimmungen

#### § 122

#### **Namenschutz, Ordnungswidrigkeiten**

(1) Die Bezeichnung „Hochschule“, „Universität“, „Kunsthochschule“, „Fachhochschule“ oder „Hochschule für angewandte Wissenschaften“ allein, in einer Wortverbindung oder als Abkürzung darf einschließlich ihrer entsprechenden Übersetzung nur von einer Bildungseinrichtung geführt werden, die nach dem Recht des Herkunftslandes dazu berechtigt ist; die Führung der Bezeichnung „Volkshochschule“ ist davon ausgenommen. Eine auf eine Hochschule, Universität, Kunsthochschule, Fachhochschule oder Hochschule für angewandte Wissenschaften hinweisende Bezeichnung darf nur mit ihrer Zustimmung geführt werden. Das Staatsministerium untersagt die Führung einer nach Satz 1 oder 2 unzulässigen Bezeichnung.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer

1. eine nach Absatz 1 unzulässige Bezeichnung führt oder eine Bezeichnung führt, die die Gefahr einer Verwechslung mit einer der Bezeichnungen nach Absatz 1 begründet,
2. eine Hochschule ohne staatliche Anerkennung nach § 112 Absatz 1, 6 oder 7 betreibt,

3. einen Studiengang ohne seine Anerkennung nach § 112 Absatz 1 oder Genehmigung nach § 114 Absatz 7 Satz 3 anbietet oder ändert,
4. ohne Genehmigung nach § 116 eine Niederlassung einer Hochschule betreibt oder Studiengänge anbietet oder durchführt, auf die sich die Genehmigung nach § 116 nicht bezieht,
5. entgegen § 116 eine Niederlassung betreibt, deren Hochschule nach dem Recht des Herkunftslandes nicht als Hochschule staatlich anerkannt ist, oder Studiengänge an der Niederlassung anbietet oder durchführt, auf die sich die staatliche Anerkennung des Herkunftslandes nicht erstreckt,
6. entgegen § 117 Absatz 1 und 2 eine studiengangsbezogene Kooperation ohne Genehmigung anbietet oder durchführt,
7. entgegen § 117 Absatz 3 nicht über den Namen und Sitz der gradverleihenden Hochschule informiert oder den Anschein erweckt, selbst eine Hochschule zu sein,
8. ohne nach den §§ 40, 41 Absatz 7 und 9 sowie § 45 oder sonstigen Rechtsvorschriften ermächtigt zu sein, deutsch- oder fremdsprachige Hochschulgrade oder diesen zum Verwechseln ähnliche Grade führt, solche Grade verleiht oder anbietet, den Erwerb solcher Grade zu vermitteln; Gleiches gilt für Ehrengrade, Titel und Tätigkeitsbezeichnungen nach den §§ 45 und 41 Absatz 8 oder entsprechenden hochschulrechtlichen Vorschriften.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu einhundertfünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden.

## § 123

### **Übergangsbestimmungen**

(1) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, denen gemäß § 53 Absatz 4 des Sächsischen Hochschulerneuerungsgesetzes vom 25. Juli 1991 (SächsGVBl. S. 261), das zuletzt durch § 162 Absatz 1 des Gesetzes vom 4. August 1993 (SächsGVBl. S. 691, 722) geändert worden ist, die Bezeichnung einer Außerplanmäßigen Professorin, eines Außerplanmäßigen Professors, einer Außerplanmäßigen Hochschuldozentin oder eines Außerplanmäßigen Hochschuldozenten verliehen worden ist, gelten, sofern sie Mitglieder der Hochschule sind, hinsichtlich ihrer mitgliedschaftsrechtlichen Stellung als Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer nach § 51 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1. Ihre dienstrechtliche Stellung nach Teil 6 dieses Gesetzes bleibt unberührt.

(2) Wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, wissenschaftliche und künstlerische Assistentinnen und Assistenten, Oberassistentinnen und Oberassistenten, Oberingenieurinnen und Oberingenieure sowie Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten, die sich bei Inkrafttreten dieses Gesetzes in einem unbefristeten und ungekündigten Beschäftigungsverhältnis befinden, verbleiben in ihren bisherigen Beschäftigungsverhältnissen. Ihre mitgliedschaftsrechtliche Stellung bleibt unberührt. Für die Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten gilt § 68 Absatz 1 sowie Absatz 2 Satz 1 und 2 entsprechend. Der Grad „Doktor der Wissenschaften“ (Dr. sc.) kann, sofern er nicht umgewandelt wurde, weiterhin geführt werden. Er entspricht den Berufungsvoraussetzungen des § 59 Absatz 2.

(3) Die am Internationalen Hochschulinstitut Zittau geltenden Studien- und Prüfungsordnungen gelten bis zu ihrer Aufhebung oder bis zum Inkrafttreten neuer Bestimmungen in ihrem bisherigen Anwendungsbereich entsprechend fort. Die Hochschule Zittau/Görlitz

stellt den Mitgliedern und Angehörigen der Außenstelle der Technischen Universität Dresden in Zittau ihre Zentralen Einrichtungen im gleichen Umfang zur Verfügung wie ihren Mitgliedern und Angehörigen.

(4) In Magisterstudiengänge kann nicht mehr immatrikuliert werden.

(5) § 13 Absatz 2 gilt für alle Studentinnen und Studenten, die ab dem Wintersemester 2012/2013 immatrikuliert worden sind.

(6) Für Hochschulen, denen das Staatsministerium bis zum Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Bestimmungen bestandskräftig bestätigt hat, dass sie die Anforderungen nach § 11 Absatz 1 Satz 1 sowie Absatz 2 Satz 6 und 7 des Sächsischen Hochschulgesetzes vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 900) in der am 1. Januar 2012 geltenden Fassung erfüllen, gilt § 11 Absatz 6 Satz 4 des Sächsischen Hochschulgesetzes vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 900) in der am 1. Januar 2012 geltenden Fassung weiter, bis die Hochschulen von der Möglichkeit des § 110 Absatz 3 Gebrauch gemacht haben.

(7) Für Studentinnen und Studenten, die nach § 24 Absatz 1 Satz 3 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S.3) in der am 28. September 2021 geltenden Fassung bis zum 31. März 2021 aus der Studentenschaft ausgetreten sind, gilt der Austritt fort. Diese Studentinnen und Studenten können in die Studentenschaft wieder eintreten. Der Wiedereintritt ist schriftlich mit der Rückmeldung zu erklären. Die Studentinnen und Studenten, die nach dem 31. März 2021 ihren Austritt nach der in Satz 1 genannten Vorschrift wirksam erklärt haben, werden zum Sommersemester 2022 wieder Mitglied der Studentenschaft.

(8) § 106 Absatz 6 in Verbindung mit Absatz 1 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch das Gesetz vom 1. Juni 2022 (SächsGVBl. S. 381) geändert worden ist, gilt für Hochschulen weiter, die aufgrund dieser Vorschrift bis zum [einsetzen: Datum des Tages nach der Verkündung] staatlich anerkannt worden sind.

(9) Die §§ 10 und 117 gelten für studiengangsbezogene Kooperationen, die zum [einsetzen: Datum des Tages nach der Verkündung] bestanden haben, ab 1. Oktober 2026. Anträge auf Genehmigung sind spätestens bis zum 30. Juni 2026 zu stellen.

(10) § 89 Absatz 1 Satz 2 gilt nicht für Vorschläge, die vor dem [einsetzen: Datum des Tages nach der Verkündung] gemacht wurden.

(11) Die Promotionsordnungen sind bis zum Ablauf von einem Jahr nach dem [einsetzen: Datum des Tages nach der Verkündung] an die Bestimmungen dieses Gesetzes anzupassen. Die angenommenen Doktorandinnen und Doktoranden wählen aus ihrer Mitte die Doktorandenvertretung bis zum Ablauf von zwei Jahren nach dem [einsetzen: Datum des Tages nach der Verkündung].

(12) § 82 Absatz 6 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch das Gesetz vom 1. Juni 2022 (SächsGVBl. S. 381) geändert worden ist, gilt weiter, sofern die Stelle der Rektorin oder des Rektors vor dem [einsetzen: Datum des Tages nach der Verkündung] öffentlich ausgeschrieben worden ist.

(13) Die Ordnung nach § 15 Absatz 3 Satz 1 ist bis zum 11. Juni 2025 zu erlassen. Bis zum Erlass der Ordnung sind die Daten nach der Sächsischen Hochschulpersonendatenverordnung vom 20. Oktober 2017 (SächsGVBl. S. 568) in der bis zum 10. Juni 2022 geltenden Fassung zu erheben.

(14) Die Geschäftsordnung der Landesrektorenkonferenz ist bis zum Ablauf von einem Jahr nach dem [einsetzen: Datum des Tages nach der Verkündung] an die Bestimmungen dieses Gesetzes anzupassen.

## Artikel 2

### Änderung des Sächsischen Hochschulzulassungsgesetzes

Das Sächsische Hochschulzulassungsgesetz vom 7. Juni 1993 (SächsGVBl. S. 462), das zuletzt durch das Gesetz vom 18. März 2020 (SächsGVBl. S. 90) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2a Absatz 3 werden vor dem Wort „Bewerber“ die Wörter „Bewerberinnen und“ eingefügt und nach dem Wort „Satzung“ das Komma und die Wörter „die dem Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus anzuzeigen ist“ gestrichen.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 werden vor dem Wort „Bewerbern“ die Wörter „Bewerberinnen und“ eingefügt.
  - b) In Absatz 5 Satz 1 und 2 werden jeweils vor dem Wort „Teilnehmer“ die Wörter „Teilnehmerinnen und“ eingefügt.
  - c) In Absatz 5 Satz 1 und 2 werden jeweils vor dem Wort „Teilnehmer“ die Wörter „Teilnehmerinnen und“ eingefügt.
  - d) In Absatz 7 werden vor dem Wort „Bewerber“ die Wörter „Bewerberinnen und“ eingefügt und nach dem Wort „Satzung“ das Komma und die Wörter „die dem Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus anzuzeigen ist“ gestrichen.
3. § 4 wird wie folgt gefasst:

#### „§ 4

##### Vertretungskörperschaft der Hochschule

Vertretungskörperschaft im Sinne von § 6 Absatz 3 Satz 3 des SfH-Gesetzes vom 18. November 2008 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen S. 710), das zuletzt durch Artikel 96 des Gesetzes vom 1. Februar 2022 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen S. 122) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, ist die Landesrektorenkonferenz.“

4. In § 5 Absatz 3 werden nach dem Wort „keine“ die Wörter „Studienanfängerinnen und“ eingefügt.
5. § 6 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In den Sätzen 1, 2 Nummer 1, 3 und 5 sowie Satz 3 werden jeweils vor dem Wort „Bewerber“ die Wörter „Bewerberinnen und“ eingefügt.

- bb) In Satz 6 werden nach dem Wort „Satzung“ das Komma und die Wörter „die dem Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus anzuzeigen ist“ gestrichen.
  - cc) In Satz 9 wird die Angabe „Satz 4“ durch die Wörter „Satz 4 Nummer 1“ ersetzt.
  - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden vor dem Wort „Bewerber“ die Wörter „Bewerberinnen und“ eingefügt.
    - bb) In Satz 3 werden vor dem Wort „Teilnehmer“ die Wörter „Teilnehmerinnen und“ eingefügt.
  - c) In Absatz 3 Satz 1 Satzteil vor Nummer 1 werden nach dem Wort „Bei“ die Wörter „Studienbewerberinnen und“ eingefügt.
  - d) In Absatz 4 Satz 3 werden vor dem Wort „Bewerber“ die Wörter „Bewerberinnen und“ eingefügt.
  - e) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden vor dem Wort „Bewerber“ die Wörter „Bewerberinnen und“ eingefügt.
    - bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Eine Vorabquote nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 kann gebildet werden.“
  - f) In Absatz 7 werden nach dem Wort „Satzung“ das Komma und die Wörter „die dem Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus anzuzeigen ist“ gestrichen.
6. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Im Satzteil vor Nummer 1 und in Nummer 1 werden jeweils vor dem Wort „Bewerber“ die Wörter „Bewerberinnen und“ eingefügt.
    - bb) In Nummer 2 werden vor dem Wort „Bewerber“ die Wörter „Bewerberinnen und“ eingefügt und das Wort „Studienortwechsler,“ durch die Wörter „Studienortwechslerinnen und Studienortwechsler, Studienunterbrecherinnen und“ ersetzt.
    - cc) In Nummer 3 werden nach dem Wort „sonstige“ die Wörter „Bewerberinnen und“ und vor dem Wort „Quereinsteiger“ die Wörter „Quereinsteigerinnen und“ eingefügt.
  - b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Eine Vorabquote nach § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 kann gebildet werden.“
7. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden vor dem Wort „Bewerber“ die Wörter „Bewerberinnen und“ eingefügt.

- b) In Absatz 3 werden vor den Wörtern „ein Bewerber“ die Wörter „eine Bewerberin oder“ und vor dem Wort „ihn“ die Wörter „sie oder“ eingefügt.
- 8. In § 11 Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „von“ die Wörter „Studienbewerberinnen und“ eingefügt.
- 9. § 12 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Satz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Nummer 5 werden nach dem Wort „an“ die Wörter „Bewerberinnen und“ eingefügt.
    - bb) In den Nummern 6 und 11 werden jeweils vor dem Wort „Bewerbern“ die Wörter „Bewerberinnen und“ eingefügt.
  - b) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„In diesen Rechtsverordnungen sind, soweit erforderlich, insbesondere zu regeln

    - 1. das Verfahren und die Methoden zur Herstellung einer annähernden Vergleichbarkeit der Durchschnittsnoten der Hochschulzugangsberechtigungen, insbesondere der Abiturdurchschnittsnoten auf der Grundlage von Beschlüssen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder,
    - 2. das Nähere zur Ermittlung und Berücksichtigung des Ergebnisses der Hochschulzugangsberechtigung.“
  - c) In dem neuen Satz 4 werden nach dem Wort „von“ die Wörter „Studienbewerberinnen und“ eingefügt und die Wörter „Nummer 1, 2, 5 und 6“ durch die Wörter „Satz 2 Nummer 1, 2, 5 und 6“ ersetzt.
  - d) In dem neuen Satz 5 werden die Wörter „Satz 2 Nr. 1 und 7“ durch die Wörter „Satz 2 Nummer 1 und 7 sowie Satz 3 Nummer 1“ ersetzt.

### **Artikel 3**

#### **Änderung des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesausbildungsförderungsgesetz**

Das Sächsische Ausführungsgesetz zum Bundesausbildungsförderungsgesetz vom 7. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 16), das zuletzt durch Artikel 59 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 6 werden die Wörter „für Wissenschaft und Kunst“ durch die Wörter „für Wissenschaft, Kultur und Tourismus“ ersetzt.
  - b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Für“ die Wörter „Studentinnen und“ eingefügt.
- 2. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In den Absätzen 1 und 3 werden jeweils die Wörter „für Wissenschaft und Kunst“ durch die Wörter „für Wissenschaft, Kultur und Tourismus“ ersetzt.
  - b) In Absatz 4 werden die Wörter „und Sport“ gestrichen.
  - c) In Absatz 5 werden die Wörter „für Wissenschaft und Kunst“ durch die Wörter „für Wissenschaft, Kultur und Tourismus“ ersetzt.
  - d) In Absatz 6 wird das Wort „Fachministerium“ durch das Wort „Staatsministerium“ ersetzt.
3. Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 7 eingefügt:
- „(7) Feststellungen über die Gleichwertigkeit von nichtstaatlichen Akademien im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes trifft das Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus.“
4. Die bisherigen Absätze 7 und 8 werden die Absätze 8 und 9.

## **Artikel 4**

### **Änderung des Universitätsklinika-Gesetzes**

Das Universitätsklinika-Gesetz vom 6. Mai 1999 (SächsGVBl. S. 207), das zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 21. Mai 2021 (SächsGVBl. S. 578) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Es wahrt die der Universität eingeräumte Freiheit in Forschung und Lehre und stellt sicher, dass die Mitglieder der Universität die durch Artikel 5 Absatz 3 Satz 1 des Grundgesetzes und Artikel 21 der Verfassung des Freistaates Sachsen verbürgten Grundrechte und die Freiheiten nach § 4 des Sächsischen Hochschulgesetzes vom [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes], in der jeweils geltenden Fassung, wahrnehmen können.“
  - b) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „§ 11 Absatz 9 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes“ durch die Wörter „§ 12 Absatz 9 des Sächsischen Hochschulgesetzes“ ersetzt.
2. In § 11 Absatz 3 Satz 3 wird die Angabe „§ 78 Abs. 2 Satz 4 SächsHSFG“ durch die Wörter „§ 82 Absatz 2 Satz 3 des Sächsischen Hochschulgesetzes“ ersetzt.

## **Artikel 5**

### **Änderung des Sächsischen Berufsakademiegesetzes**

Das Sächsische Berufsakademiegesetz vom 9. Juni 2017 (SächsGVBl. S. 306), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 21. Mai 2021 (SächsGVBl. S. 578) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:



1. § 9 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Nummer 6 wird wie folgt gefasst:
    - „6. einen Fortbildungsabschluss nachweisen kann, der den Anforderungen von § 18 Absatz 3 Nummer 2 bis 5 des Sächsischen Hochschulgesetzes vom [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes], in der jeweils geltenden Fassung, genügt und an einem Beratungsgespräch an der Berufsakademie Sachsen teilgenommen hat oder“.
  - b) In Nummer 7 werden die Wörter „§ 17 Absatz 4 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes“ durch die Wörter „§ 18 Absatz 4 des Sächsischen Hochschulgesetzes“ ersetzt.
2. In § 28 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 werden die Wörter „Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes“ durch die Wörter „Sächsischen Hochschulgesetzes“ ersetzt.

## **Artikel 6**

### **Änderung des Fachhochschule-Meißen-Gesetzes**

Das Fachhochschule-Meißen-Gesetz vom 22. Oktober 2016 (SächsGVBl. S. 498), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (SächsGVBl. S. 450) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 18 wie folgt gefasst:

„§ 18 Geltung des Sächsischen Hochschulgesetzes“.
2. § 2 Absatz 6 Satz 6 wird wie folgt gefasst:

„Für die Einwerbung, Verwaltung und Verwendung von Drittmitteln finden die für Hochschulen im Geltungsbereich des Sächsischen Hochschulgesetzes vom [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes], in der jeweils geltenden Fassung, geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.“
3. In § 6 Absatz 5 werden die Wörter „§§ 34 und 36 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes“ durch die Wörter „§§ 35 und 37 des Sächsischen Hochschulgesetzes“ ersetzt
4. § 8 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 2 werden die Wörter „§ 58 Absatz 4 und 5 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes“ durch die Wörter „§ 59 Absatz 5 und 6 des Sächsischen Hochschulgesetzes“ ersetzt.
  - b) In Satz 3 werden die Wörter „§ 74 Satz 2 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes“ durch die Wörter „§ 78 Satz 2 des Sächsischen Hochschulgesetzes“ ersetzt.
5. § 18 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

Geltung des Sächsischen Hochschulgesetzes“.

- b) Die Wörter „Sächsische Hochschulfreiheitsgesetz“ werden durch die Wörter „Sächsische Hochschulgesetz“ ersetzt.

## Artikel 7

### Änderung des Sächsischen Polizeifachhochschulgesetzes

Das Sächsische Polizeifachhochschulgesetz vom 21. Dezember 2021 (SächsGVBl. 2022 S. 2), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (SächsGVBl. S. 450) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 23 wie folgt gefasst:  
„§ 23 Geltung des Sächsischen Hochschulgesetzes“.
2. § 6 Absatz 1 Satz 4 wird wie folgt gefasst:  
„Für die Rechte und Pflichten der Rektorin oder des Rektors gilt, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, darüber hinaus § 88 Absatz 2, 4, 5 und 6 Satz 1 bis 3 des Sächsischen Hochschulgesetzes vom [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes], in der jeweils geltenden Fassung, entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Rektorates die Rektorin oder der Rektor tritt.“
3. In § 13 Absatz 5 Satz 2 werden die Wörter „§ 74 Satz 3 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes“ durch die Wörter „§ 78 Satz 3 des Sächsischen Hochschulgesetzes“ ersetzt.
4. § 14 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 werden die Wörter „§ 58 Absatz 1 bis 5 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes“ durch die Wörter „§ 59 Absatz 1 bis 6 des Sächsischen Hochschulgesetzes“ ersetzt.
  - b) In Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter „§ 69 Absatz 2 Satz 1, Absatz 5, 6 und 7 Satz 1 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes“ durch die Wörter „§ 71 Absatz 2 Satz 1 sowie Absatz 5, 6 und 7 Satz 1 des Sächsischen Hochschulgesetzes“ ersetzt.
5. In § 19 Absatz 3 Satz 4 werden die Wörter „§ 71 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes“ durch die Wörter „§ 74 des Sächsischen Hochschulgesetzes“ ersetzt.
6. § 23 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

Geltung des Sächsischen Hochschulgesetzes“.

- b) In Satz 1 werden die Wörter „Sächsische Hochschulfreiheitsgesetz“ durch die Wörter „Sächsische Hochschulgesetz“ ersetzt.

## **Artikel 8**

### **Änderung des Sächsischen Personalvertretungsgesetzes**

§ 4 Absatz 4 des Sächsischen Personalvertretungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. August 2018 (SächsGVBl. S. 570) wird wie folgt gefasst:

„(4) Als Beschäftigte im Sinne dieses Gesetzes gelten auch studentische, wissenschaftliche und künstlerische Hilfskräfte nach § 58 Absatz 3 des Sächsischen Hochschulgesetzes vom [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes], in der jeweils geltenden Fassung, sowie studentische Hilfskräfte nach § 16 Absatz 1 des Sächsischen Berufsakademiegengesetzes vom 9. Juni 2017 (SächsGVBl. S. 306), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes] geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.“

## **Artikel 9**

### **Änderung des Sächsischen Frauenförderungsgesetzes**

§ 18 Absatz 1 Satz 5 des Sächsischen Frauenförderungsgesetzes vom 31. März 1994 (SächsGVBl. S. 684), das zuletzt durch Artikel 26 des Gesetzes vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Entsprechendes gilt in den Hochschulen für die Gleichstellungsbeauftragte nach § 56 des Sächsischen Hochschulgesetzes vom [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes], in der jeweils geltenden Fassung.“

## **Artikel 10**

### **Änderung des Sächsischen Beamtengesetzes**

§ 16 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a des Sächsischen Beamtengesetzes vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970, 971), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

- „a) eine Qualifikation nach § 18 des Sächsischen Hochschulgesetzes vom [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes], in der jeweils geltenden Fassung, oder“.

## Artikel 11

### Änderung des Sächsischen Besoldungsgesetzes

Das Sächsische Besoldungsgesetz vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970, 1005), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (SächsGVBl. S. 450) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 26 Absatz 3 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Lehrkräfte an Hochschulen nach § 1 Absatz 1 des Sächsischen Hochschulgesetzes vom [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes], in der jeweils geltenden Fassung, und an öffentlichen Schulen,“.
2. In § 34 Absatz 2 werden die Wörter „Fachhochschulen nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes“ durch die Wörter „Hochschulen für angewandte Wissenschaften nach § 1 Absatz 1 Nummer 3 des Sächsischen Hochschulgesetzes“ ersetzt.
3. In § 35 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „§ 70 Satz 3 oder § 73 Satz 2 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes“ durch die Wörter „§ 72 Absatz 2 Satz 1 oder § 77 Absatz 1 Satz 2 des Sächsischen Hochschulgesetzes“ ersetzt.
4. In § 37 Absatz 4 Satz 1 und 3 werden jeweils die Wörter „§ 82 Absatz 4 oder § 84 Absatz 3 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes“ durch die Wörter „§ 87 Absatz 4 oder § 89 Absatz 3 des Sächsischen Hochschulgesetzes“ ersetzt.
5. § 38 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „§ 1 Abs. 1 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes“ durch die Wörter „§ 1 Absatz 1 des Sächsischen Hochschulgesetzes“ ersetzt.
  - b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Für Hochschulen nach § 1 Absatz 1 des Sächsischen Hochschulgesetzes, die eine Zielvereinbarung gemäß § 11 Absatz 2 Satz 1 und 2 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes abgeschlossen haben und bezüglich derer das Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus bestandskräftig festgestellt hat, dass sie die Anforderungen nach § 12 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 6 und 7 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes erfüllen, finden die Absätze 1 und 2 keine Anwendung.“
6. In § 39 Absatz 2 werden die Wörter „§ 62 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes“ durch die Wörter „§ 63 des Sächsischen Hochschulgesetzes“ ersetzt.
7. § 40 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 werden die Wörter „§ 1 Abs. 1 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes“ durch die Wörter „§ 1 Absatz 1 des Sächsischen Hochschulgesetzes“ ersetzt.
  - b) In Absatz 2 werden die Wörter „§ 62 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes“ durch die Wörter „§ 63 des Sächsischen Hochschulgesetzes“ ersetzt.

8. In § 62 Satz 1 werden die Wörter „Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes“ durch die Wörter „Sächsischen Hochschulgesetzes“ ersetzt.
9. In § 82 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „§ 73 Satz 2 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes“ durch die Wörter „§ 77 Absatz 1 Satz 2 des Sächsischen Hochschulgesetzes“ ersetzt.
10. In Anlage 4 werden in den Besoldungsgruppen W 2 und W 3 jeweils nach den Wörtern „- an einer Fachhochschule -“ ein Zeilenumbruch und die Wörter „- an einer Hochschule für angewandte Wissenschaften -“ eingefügt.

## **Artikel 12**

### **Änderung des Sächsischen Beamtenversorgungsgesetzes**

§ 62 Absatz 2 Satz 4 des Sächsischen Beamtenversorgungsgesetzes vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970, 1045), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 142) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Die nach erfolgreichem Abschluss eines Hochschulstudiums vor der Ernennung zu Professoren oder Juniorprofessoren liegende Zeit einer hauptberuflichen Tätigkeit, in der besondere Fachkenntnisse erworben wurden, die für die Wahrnehmung des Amtes förderlich sind, soll im Falle von § 59 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe c des Sächsischen Hochschulgesetzes vom [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes], in der jeweils geltenden Fassung, als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden; im Übrigen kann sie bis zu fünf Jahren in vollem Umfang, darüber hinaus bis zur Hälfte als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden.“

## **Artikel 13**

### **Änderung des Sächsischen Sozialanerkennungsgesetzes**

§ 1 Absatz 3 des Sächsischen Sozialanerkennungsgesetzes vom 13. Dezember 1996 (SächsGVBl. S. 501), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. September 2020 (SächsGVBl. S. 522) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(3) Ein Berufspraktikum nach Absatz 2 ist nicht erforderlich, wenn das Diplom oder der Bachelor in einem berufsbegleitenden Studiengang erworben wird oder wenn an einer Hochschule eine Externenabschlussprüfung nach dem Sächsischen Hochschulgesetz vom [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes], in der jeweils geltenden Fassung, abgelegt worden ist und eine mindestens zweijährige entsprechende Tätigkeit nachgewiesen wird.“

## **Artikel 14**

### **Änderung des Sächsischen Informationssicherheitsgesetzes**

Das Sächsische Informationssicherheitsgesetz vom 2. August 2019 (SächsGVBl. S. 630) wird wie folgt geändert:

1. § 6 Absatz 2 Satz 5 wird wie folgt gefasst:

„Für Hochschulen im Sinne von § 1 Absatz 1 des Sächsischen Hochschulgesetzes vom [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes] und hochschulnahe Einrichtungen gilt Satz 2 nicht.“

2. In § 7 Absatz 3 Satz 5 und § 12 Absatz 3 Satz 1 werden jeweils die Wörter „Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes“ durch die Wörter „Sächsischen Hochschulgesetzes“ ersetzt.

## **Artikel 15**

### **Änderung des Gesetzes zur Finanzierung des Ausbildungsverkehrs im Öffentlichen Personennahverkehr**

§ 2 Absatz 4 Nummer 1 Satz 1 Buchstabe b des Gesetzes zur Finanzierung des Ausbildungsverkehrs im Öffentlichen Personennahverkehr vom 12. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 866, 883), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2021 (SächsGVBl. 2022 S. 9) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

- „b) an der Anzahl der Schüler an allgemein- und berufsbildenden Schulen nach § 4 Absatz 1 Nummer 1 und 2 des Sächsischen Schulgesetzes und der Studenten an Hochschulen nach § 1 Absatz 1 des Sächsischen Hochschulgesetzes vom [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes], in der jeweils geltenden Fassung, sowie der nach § 112 Absatz 1 des Sächsischen Hochschulgesetzes als Hochschule anerkannten Einrichtungen des Bildungswesens“.

## **Artikel 16**

### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt das Sächsische Hochschulfreiheitsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch das Gesetz vom 1. Juni 2022 (SächsGVBl. S. 381) geändert worden ist, außer Kraft.

## **Begründung**

### **A. Allgemeiner Teil**

#### **Sächsisches Hochschulgesetz**

Mit dem Gesetz sollen die sächsischen Hochschulen besser befähigt werden, ihre Aufgaben in Lehre, Studium, Forschung und Transfer im nationalen und internationalen Wettbewerb wahrnehmen zu können und ihren Beitrag zur Deckung des Fachkräftebedarfs in Sachsen zu leisten. Dafür sollen die Aufgaben der Hochschulen im Hinblick auf ihre gesellschaftliche Verantwortung aktualisiert und die Kompetenzen der Hochschulorgane teils neu justiert werden. Die Mitwirkungsrechte der Mitglieder und Angehörigen der Hochschulen sollen gestärkt werden. Mit attraktiven Beschäftigungs- und Karrierebedingungen sollen die besten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler gewonnen werden, um hochschulische Kompetenzen sichern und ausbauen zu können. Es sollen neue Personalkategorien eingeführt werden. Die Chancengleichheit soll weiter vorangebracht werden.

Der Gesetzentwurf wägt die Kompetenzen der Hochschulorgane, einschließlich diejenigen im Rektorwahlverfahren, miteinander ab:

Der Senat entscheidet über den Wahlvorschlag für die Rektorin oder den Rektor gleichberechtigt mit: die Auswahlkommission, in der Mitglieder von Hochschulrat und Senat paritätisch vertreten sind, reicht den Wahlvorschlag direkt in den Erweiterten Senat ein.

Das Rektorat kann über die Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Fakultäten und Zentralen Einrichtungen nur mit Zustimmung des Senates – nicht wie bislang im Benehmen mit dem Senat – entscheiden, da solche Entscheidungen von erheblicher Bedeutung der akademischen Ausrichtung der gesamten Hochschule sind.

Die Beratungsfunktion des Hochschulrates wird auf die Änderung der Grundordnung ausgedehnt. Er ist für die Genehmigung des Wirtschaftsplans und des Jahresabschlusses der Medizinischen Fakultät sowie für die Entlastung des Dekanats, die Verwendung des Bilanzgewinns und die Bestellung des Abschlussprüfers zuständig.

Die Entwicklungsmöglichkeiten der Hochschulen werden verbessert, indem die Themen der Erprobungsklausel erweitert werden: Die Grundordnung kann weitere beratende Mitglieder im Senat und Erweiterten Senat vorsehen. Sie kann die Zahl der Prorektorinnen und Prorektoren probeweise auf mehr als drei erhöhen. In Abänderung der bisherigen Regelung, die grundsätzlich eine Evaluierung nach drei Jahren vorsah, regelt nun die Grundordnung die Befristung und Evaluierung.

Die Gleichstellungsbeauftragten der Hochschulen werden gestärkt, indem sie nach Änderung der Grundordnung hauptamtlich beschäftigt werden können.

Die Inklusion aller Mitglieder und Angehörigen mit Behinderungen oder chronischen Krankheiten wird als Aufgabe der Hochschule bestimmt.

Mit der neuen Personalkategorie der Lektorinnen und Lektoren wird für Wissenschaftler ein neuer Karriereweg neben der Professur eröffnet. Eine Regelung für Wissenschaftsmanagerinnen und -manager wird erlassen. Für die Hochschulen für angewandte Wissenschaften wird die Möglichkeit von Tandemprofessuren geschaffen.

Die Vorschriften zur institutionellen Akkreditierung und zur staatlichen Anerkennung von Bildungseinrichtungen als Hochschulen wurden in Umsetzung des von der Kultusministerkonferenz beschlossenen Musterparagrafen ergänzt.

Der bisherige Genehmigungsvorbehalt für den Betrieb von Niederlassungen staatlich anerkannter Hochschulen mit Sitz in einem anderen Land in der Bundesrepublik Deutschland oder in einem Mitgliedsstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes wird um die Kriterien der rechtmäßigen Durchführung und Qualitätssicherung nach dem Recht des Sitzlandes erweitert.

Die Qualitätssicherung der Kooperationen von staatlich anerkannten Hochschulen, die Studiengänge nicht selbst, sondern mit nichthochschulischen Bildungseinrichtungen oder Forschungseinrichtungen durchführen lassen, wird geregelt und – wie bei dem Betrieb von Niederlassungen – unter Genehmigungsvorbehalt gestellt. Die Hochschulen nach § 1 Absatz 1 Satz 1 haben solche Kooperationen anzuzeigen.

Die Studentenwerke haben einen sozialen Auftrag, den der Haushaltsgesetzgeber über die Zuschüsse für die Studentenwerke absichert. Deren finanzielle Stabilität wird durch mehrjährige Zuschussvereinbarungen gestärkt. Die Belange der Studentinnen und Studenten werden durch Sozialdarlehen besser berücksichtigt.

### **Sächsisches Hochschulzulassungsgesetz**

Die Hochschulen werden von der Pflicht entlastet, dem Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus (SMWK) die erlassenen Satzungen (Zulassungsordnungen Zentrales und Dezentrales bzw. Örtliches Vergabeverfahren) anzuzeigen.

In das Gesetz wurde eine Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung aufgenommen. Mit dieser Verordnung wird, sofern erforderlich, für das Örtliche Vergabeverfahren eine annähernde Vergleichbarkeit der Abiturdurchschnittsnoten, insbesondere für Abiturzeugnisse von Europäischen Schulen, vorgeschrieben.

### **Sächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesausbildungsförderungsgesetz**

Das SMWK erhält die Zuständigkeit, nichtstaatliche Akademien als mit staatlichen Akademien (Berufsakademie Sachsen) gleichwertig anzuerkennen, damit die Studentinnen und Studenten BAföG-berechtigt werden.

### **Erfüllungsaufwand**

Die Rechtsänderungen führen bei den Hochschulen im Freistaat Sachsen zu einem quantifizierbaren Mehraufwand, soweit die zugrundeliegenden Be- und Entlastungen quantifiziert werden können, in Höhe von einmalig 24.000 Euro und jährlich 273.000 Euro. Bei den nichthochschulischen Bildungseinrichtungen und Forschungseinrichtungen mit privaten oder öffentlichen Trägern sowie beim SMWK ist die Be- oder Entlastung gering oder kann nicht beziffert werden. Weitere staatliche Stellen und private Unternehmen sowie Bürgerinnen und Bürger sind nicht betroffen.

Die 14 Hochschulen nach § 1 Absatz 1 müssen künftig verbindlich Konzepte zur Personalentwicklung und Gleichstellung von Frau und Mann erstellen sowie Maßnahmen ergreifen, um die Inklusion und Gesundheitsvorsorge weiter voranzubringen. Solche Konzepte und Maßnahmen bestehen bereits an vielen, wenn nicht an allen Hochschulen in unterschiedlicher Intensität entsprechend der jeweiligen hochschulspezifischen Notwendigkeit. Es handelt sich somit um laufende Daueraufgaben der Hochschulen, deren durch die Rechtsänderungen bedingter Mehraufwand weder berechnet noch geschätzt werden kann. Der Personalaufwand, die vorhandenen Konzepte und Maßnahmen aufgrund der Rechtsänderungen einmalig zu aktualisieren, wurde geschätzt.

Die Hochschulen haben bei der Festsetzung von Langzeit- und Zweitstudiengebühren zusätzlich zu prüfen, ob die Studentin oder der Student die Entstehung der Gebühr zu vertreten hat. Dies wird nur in Einzelfällen, in denen die Betroffenen Gründe vorbringen, relevant werden und zu einem vernachlässigbaren Aufwand führen.



Die Prüfung, ob Vollzeitstudiengänge auch in individueller Teilzeit studiert werden können, und die sich anschließende Änderung der Prüfungsordnung, insbesondere im Hinblick auf den Umfang und Kreis der Berechtigten, werden sicherlich einen Mehraufwand für die Hochschulen bedingen, der aber eingebaut ist in die laufende Qualitätssicherung der Studiengänge und daraus nicht als einzelner Arbeitsschritt herausgelöst werden kann.

Der Erlass der Honorarordnung für Lehrbeauftragte wird, insbesondere an beiden Hochschulen für Musik, zu weiterem, aber einmaligem und geringfügigem Arbeitsaufwand führen. Da seit langem Honorarvereinbarungen abgeschlossen werden, müssen die zugrundeliegenden Leitlinien nur noch an die Rechtsänderung angeglichen und als Ordnung beschlossen werden. Für diesen Aufwand werden zusätzlich anfallende Personalkosten angenommen.

Die neuen Regelungen zu Doktorandinnen und Doktoranden werden den Arbeitsaufwand an den vier Universitäten erhöhen. Sofern noch nicht geschehen, müssen Statistiken geführt, Betreuungsvereinbarungen geschlossen, die formelle Annahme als Doktorand oder Doktorandin geregelt und vollzogen sowie ein Vertretungsgremium für Doktoranden geschaffen werden. Soweit gewünscht, kooptiert die betreffende Universität Professorinnen und Professoren von Hochschulen für angewandte Wissenschaften, die Promotionsverfahren mitbetreuen. Dies führt zu einer Entlastung des Aufwands an der Universität, aber zu einer Belastung der betreffenden Hochschule für angewandte Wissenschaften, weil dort die fehlende Arbeitskraft der kooptierten Professorin oder des kooptierten Professors von anderen Kollegen ausgeglichen werden muss. Der komplexe Mehraufwand kann nur geschätzt werden.

Die Hochschulräte und Rektorate der Universität Leipzig und der Technischen Universität Dresden haben einen nicht quantifizierbaren Mehraufwand für die Angelegenheiten der Medizinischen Fakultäten, die Hochschulräte aller Hochschulen für mehr Beratungsaufgaben (Grundordnung) zu erfüllen.

Es ist davon auszugehen, dass – wenn überhaupt – nur die großen Hochschulen weitere Prorektorinnen oder Prorektoren bestellen werden. Es kann hierfür im Rektorat ein neues, zusätzliches Aufgabenfeld geschaffen werden, also nicht allein eine Umverteilung der Aufgaben im Rektorat stattfinden. Es wird angenommen, dass eine Universität oder zwei Universitäten insgesamt zwei vorhandene Stellen für Professorinnen oder Professoren für Prorektorinnen oder Prorektoren im Hauptamt verwenden könnten. Grundlage der Berechnung ist der durchschnittliche Personalkostenpauschsatz 2023 W 2/3 und der Funktions-Leistungsbezug für die Aufgabe im Rektorat.

Die Hochschulen können dort, wo es fachlich sinnvoll ist, durch weitere Bereitstellung von digitalen Lehr- und Lernformen ihren Aufwand in der Lehre reduzieren.

Die Gleichstellungsbeauftragten der Hochschule werden, falls sie hauptamtlich tätig werden, von ihrer fachlichen Arbeitsaufgabe entlastet; gleichwohl wird diese auf anderes Hochschulpersonal übertragen werden.

Die drei neugeschaffenen Personalkategorien der Tandemprofessoren, Lektoren und Wissenschaftsmanagern werden zu keinem zusätzlichen Aufwand führen, weil die zugrundeliegende Arbeit lediglich umverteilt wird.

Die Zentren für Lehrkräftebildung und Bildungsforschung bestehen bereits an den lehrtausbildenden Universitäten in Chemnitz, Dresden und Leipzig mit unterschiedlichem Aufgabenzuschnitt. Es besteht ein nicht erkennbarer Aufwand, sich an die neue Rechtslage anzupassen.

Die neuen detaillierten Bestimmungen zur staatlichen Anerkennung nichthochschulischer Einrichtungen als Hochschule entsprechen der gegenwärtigen Anerkennungspraxis und führen zu keinem Mehraufwand. Es wurden und werden – deutschlandweit gemäß einem

Beschluss der Kultusministerkonferenz – bisher nichtgesetzliche Bestimmungen in die Hochschulgesetze der Länder aufgenommen.

Die nichthochschulischen Bildungseinrichtungen und Forschungseinrichtungen haben künftig die Genehmigung von studiengangsbezogenen Kooperationen mit staatlich anerkannten Hochschulen zu beantragen. Der Arbeitsaufwand dürfte sich auf einen nicht aufwändigen einmaligen Antrag, dem die relevanten Unterlagen beigelegt sind, beschränken. Gleichfalls wenig aufwändig wäre es, wenn eine private Berufsakademie, die es derzeit nicht gibt, vom neu geschaffenen Recht auf Feststellung der BAföG-Fähigkeit Gebrauch machte.

Das SMWK wird mit der Bearbeitung von Anträgen der Hochschulen nach § 1 Absatz 1 für studiengangsbezogene Kooperationen und entsprechenden Anträgen nichthochschulischer Bildungs- und Forschungseinrichtungen belastet werden. Der Aufwand für die Anträge der Hochschulen nach § 1 Absatz 1 ist zu vernachlässigen, da nur eine Voraussetzung zu überprüfen ist. Der Aufwand für die Antragsbearbeitung privater Träger kann nicht abgeschätzt werden, weil dies von der Art (bekannte Formen, wie das Academic Franchising oder neue Formen, wie zum Beispiel die außerhochschulische Vorbereitung auf die hochschulische Externenprüfung) und dem Umfang (Anzahl der Studiengänge oder Vorbereitungskurse) der studiengangsbezogenen Kooperationen abhängt.

Der Aufwand der Hochschulen reduziert sich nach der Änderung des Sächsischen Hochschulzulassungsgesetzes dadurch, indem sie dem SMWK nicht mehr die Zulassungsordnungen anzeigen müssen. Das SMWK wird entlastet, weil es die Zulassungsordnungen der Hochschulen nicht mehr zu prüfen hat.

## **B. Besonderer Teil**

### **Zu Artikel 1 (Gesetz über die Hochschulen im Freistaat Sachsen)**

#### **Zur Bezeichnung des Gesetzes**

Das Gesetz wird in die bis 2012 verwendete kürzere Bezeichnung „Sächsisches Hochschulgesetz“ umbenannt.

#### **Zur Inhaltsübersicht**

Die Qualitätssicherung für akademisches Franchising und ähnliche Kooperationen wird für Hochschulen nach § 1 Absatz 1 Satz 1 eingeführt. Es wird mit Bezug auf die Gebührenregelungen zwischen weiterbildenden Studien und weiterbildenden Studiengängen unterschieden. Neben den Gleichstellungsbeauftragten werden Ansprechpersonen für Fragen im Zusammenhang mit sexualisierter Diskriminierung und Gewalt sowie Antidiskriminierung eingeführt. Die neuen Personalkategorien der Tandemprofessoren, Lektoren und Wissenschaftsmanager werden eingeführt. Zentren für Lehrkräftebildung und Bildungsforschung werden an den lehrerfortbildenden Universitäten gebildet. Die nicht in Anspruch genommenen personalrechtlichen Ausnahmeregelungen für die Technische Universität Dresden werden wieder aufgehoben. Die staatliche Anerkennung von Bildungseinrichtungen als Hochschulen wird an den sogenannten Musterparagrafen der Kultusministerkonferenz angepasst. Die Genehmigung von Hochschulniederlassungen wird in einer eigenen Vorschrift – inhaltlich erweitert – geregelt. Die Qualitätssicherung für akademisches Franchising und ähnliche Kooperationen wird auch für staatliche anerkannte Hochschulen eingeführt.

### **Zu § 1 (Geltungsbereich)**

Der nicht mehr zeitgemäße Begriff „Fachhochschule“ wird im Gesetz durch die Bezeichnung „Hochschule für angewandte Wissenschaften“ durchgehend ersetzt. Die Geltung von Bund-Länder-Regelungen und Beschlüssen zu Fachhochschulen bleibt bestehen.

Das für Wissenschaft zuständige SMWK wird im gesamten Gesetzestext als Staatsministerium bezeichnet. Andere Staatsministerien werden mit ihren Ressortbezeichnungen wiedergegeben.

### **Zu § 3 (Bezeichnungen)**

§ 3 Absatz 2 a. F. (Bezeichnung als Fachhochschule) war wegen der Änderung in § 1 zu streichen.

§ 3 Absatz 4 war zu streichen, da die Gleichstellung von Frauen und Männern durch die Änderung des gesamten Gesetzestextes sprachlich zum Ausdruck gebracht wurde.

### **Zu § 5 (Aufgaben)**

Auch die Weiterbildung ist eine Aufgabe der Hochschulen, wie sich aus § 39 ergibt. Mit der Aufnahme der Weiterbildung in Absatz 1 soll ihre besondere Bedeutung hervorgehoben werden. Damit ist keine Aufgabenausweitung verbunden.

### **Zum Aufgabenkatalog nach Absatz 2:**

#### **Zu Nummer 3**

Es ist Aufgabe der Hochschule, bei Bereitstellung des Lehrangebots digitale Lehr- und Lernformen zu nutzen. Auch die Digitalisierung wird als Aufgabe der Hochschulen benannt.

#### **Zu Nummer 10**

Die Weiterverbreitung der Forschungsergebnisse und damit deren Transfer und Nutzung in und durch die Gesellschaft gehören zu den Aufgaben der Hochschulen. Der künstlerische Transfer ist das Ergebnis der Interaktion zwischen den Kunstschaffenden und den Rezipienten. Dieses Ergebnis unterliegt wie dem – übrigen – Wissenstransfer der wissenschaftlichen Forschung.

#### **Zu Nummer 11**

Mit Forschung und Lehre leisten die Hochschulen ihren Beitrag insbesondere zur Nachhaltigkeit von Lebensbedingungen und zur Abwendung des Klimawandels sowie zu weiteren gesellschaftlichen Aufgaben.

#### **Zu Nummer 12**

Bei der internationalen Zusammenarbeit wird der Austausch im Europäischen Hochschulraum hervorgehoben.

#### **Zu Nummer 13**

Die Förderung der sportlichen Betätigung und Gesundheitsvorsorge wird auf alle Mitglieder, nicht nur wie bisher auf die Studentinnen und Studenten, und die Angehörigen der Hochschule ausgeweitet. Studentinnen und Studenten mit Kindern und pflegebedürftigen Angehörigen sind zu unterstützen.

#### **Zu Nummer 14**

Die Inklusion aller Mitglieder und Angehörigen – und auch der Studienbewerberinnen und -bewerber – mit Behinderungen wird als Aufgabe der Hochschule bestimmt. Es erfolgte eine Überarbeitung entsprechend der UN-Behindertenrechtskonvention. Gemäß § 1 Absatz 2 UN-BRK zählen zu den Menschen mit Behinderungen Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können. Eine chronische Krankheit ist nach Maßgabe dieser Definition nur dann erfasst, wenn sie zu einer Behinderung führt. Daher werden chronische Krankheiten zusätzlich genannt.

#### **Zu Absatz 3**

Die Diversität an den Hochschulen wird mit der Änderung verdeutlicht. Ein Gleichstellungskonzept mit verbindlichen Inhalten und einem Kaskadenmodell wird eingeführt.

#### **Zu Absatz 4**

Transparente Karrierewege, Familienfreundlichkeit und verlässliche Personalentwicklung sind Grundbedingungen für einen attraktiven Hochschulstandort. Die Erstellung von Personalentwicklungskonzepten ist ein Teil davon und wird hochschulspezifisch im Gesetz verankert.

#### **Zu Absatz 5**

Die Verbesserung der Beschäftigungsbedingungen wird als Aufgabe der Hochschulen definiert. Maßnahmen zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf sind vor allem Arbeitszeitmodelle.

#### **Zu Absatz 6**

Die Berücksichtigung und Beachtung der Diversität der Mitglieder und Angehörigen wird als Aufgabe der Hochschulen eingeführt.

#### **Zu § 6 (Selbstverwaltung und Auftragsverwaltung)**

Nach dem mittlerweile praktizierten Kooperationsmodell sind die Universitätsklinika Träger der Krankenversorgung, nicht mehr die Universitäten mit den medizinischen Fakultäten (Integrationsmodell). Die Vorschrift war insoweit anzupassen.

#### **Zu § 8 (Landesrektorenkonferenz)**

Die Landesrektorenkonferenz ist als Klammer für die beteiligten Hochschulen zuständig für die Kriterien der Gleichstellung von Hochschullehrerinnen und -lehrern von Hochschulen für angewandte Wissenschaften, die an Fakultäten von Universitäten kooptiert wurden, um bei Promotionsverfahren mitzuwirken. Sie bildet eine Kommission, die bei Meinungsverschiedenheiten Stellungnahmen abgibt. Näheres zum Verfahren der Kommission ist der Regelung durch die Landesrektorenkonferenz im Einvernehmen mit dem SMWK durch die Geschäftsordnung der Landesrektorenkonferenz überlassen.

#### **Zu § 9 (Qualitätssicherung)**

Die wesentlichen Ergebnisse aller Evaluierungen und Lehrberichte sind in geeigneter Weise und anonymisiert zu veröffentlichen. Dies wird – bei gleichzeitiger Streichung der Regelung in Absatz 1 Satz 3 a. F. – durch die Veröffentlichungspflicht in Absatz 5 eindeutig bestimmt.

## **Zu § 10 (Studiengangsbezogene Kooperationen)**

Das „Academic Franchising“ und weitere studiengangsbezogene Kooperationen der Hochschulen nach § 1 Absatz 1 Satz 1 mit nichthochschulischen Einrichtungen inner- und außerhalb Sachsens werden einem Genehmigungsvorbehalt mit der Fiktion der Genehmigung nach einem Monat unterzogen. Zur weiteren Begründung wird auf die Begründung zu § 117 verwiesen. Davon ausgenommen sind Kooperationen zu praktischen Ausbildungsinhalten, z. B. in künstlerischen und dualen Studiengängen.

Die inhaltlichen Voraussetzungen nach § 117 Absatz 2 Nummer 1 bis 3 werden für Hochschulen nach § 1 Absatz 1 Satz 1 nicht verlangt, da diese bereits nach den §§ 18 und 40 verpflichtet sind, die Hochschulzugangsberechtigung zu prüfen und die anerkannten Hochschulgrade zu vergeben; die so genannte Letztverantwortung der Hochschule wird in der Studienakkreditierung nach §§ 9, 19 SächsStudAkkVO geprüft.

Kooperationsmodelle mit Externenprüfung unterliegen auch dem Genehmigungsvorbehalt, weil sie auf eine Hochschulprüfung nach § 38 Absatz 2 vorbereiten.

Die Übergangsregelung für bestehende studiengangsbezogene Kooperationen ist in § 123 Absatz 9 geregelt.

## **Zu § 11 (Hochschulplanung und -steuerung)**

Sofern die Zuschussvereinbarung mit einer Hochschule nicht zustande kommen sollte, wird diese Hochschule aus dem Gesamtbudget herausgerechnet, und § 12 Absatz 6 und 7 findet auf sie keine Anwendung. Dieser Fall war bislang noch nicht gesetzlich geregelt gewesen.

Die Abstimmung der Studienfächer in der Hochschulentwicklungsplanung ist zu sichern. Daher sind Gegenstand der Zielvereinbarung auch die Studienfächer, und nicht die (profilbildenden) Studiengänge. Möchte eine Hochschule Studienfächer nicht mehr anbieten oder neue Studienfächer aufnehmen, ist dies nur durch Zustimmung des SMWK in der Zielvereinbarung möglich.

Mit den neu aufgenommenen strategischen Zielstellungen in Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 sind solche gemeint, die für die einzelnen Hochschulen von grundsätzlicher Natur sind. Dabei geht es um die Frage, in welche Richtung die Hochschule sind insgesamt entwickeln soll.

In Nummer 2 wurde der unbestimmte Begriff „Daseinsvorsorge“ näher bestimmt, was mit dem Begriff „Studiengänge, die mit einer staatlichen Prüfung abgeschlossen werden“ erfolgte, da die Inhalte dieser Studiengänge dem Bereich der staatlichen Daseinsvorsorge zuzuordnen sind.

Die bisherige Nummer 3 wurde gestrichen, da „die Leitlinien der inhaltlichen und organisatorischen Hochschulstruktur einschließlich deren personeller, sachlicher und finanzieller Ausstattung“ keine überprüfbaren Ziele darstellen.

Zu den neuen Nummern 4 und 5: In der Zielvereinbarung ist künftig die Umsetzung der Konzepte zur Gleichstellung und Personalentwicklung, § 5 Absatz 3 und 6, zu berücksichtigen.

## **Zu Absatz 5**

Wird eine Zielvereinbarung nicht abgeschlossen, muss die Hochschule in ihrem Entwicklungsplan die vom SMWK vorgegebenen Ziele beachten.

## **Zu § 12 (Wirtschaftsführung, Rechnungslegung, Finanzierung)**

In Absatz 1 wird die Verweisung auf die Vorschriften zu Drittmitteln durch den Bezug auf Absatz 11 genauer gefasst (dort nicht nur „Verwaltung“ von Drittmitteln).

In Absatz 4 wird die Anwendung der einschlägigen Paragraphen der Sächsischen Haushaltsordnung in der Neufassung zur Normklarheit und besseren Verständlichkeit positiv unter Benennung der geltenden 26 Paragraphen als Teilgeltungsanordnung beschrieben und nicht mehr wie bisher als Vollgeltungsanordnung (115 Paragraphen) mit ergänzender Teilnichtigeltungsanordnung (89 Paragraphen).

In der Neufassung werden erweiternd auch die beiden §§ 49 und 50 der Sächsischen Haushaltsordnung für anwendbar erklärt. Mit dieser Änderung soll die Rechtslage im Bereich der Stellenplanbewirtschaftung durch die Hochschulen bereinigt werden, die durch den Wegfall bzw. die Änderung in anderen Bestimmungen entstanden ist. Die nach kaufmännischen Grundsätzen wirtschaftenden Hochschulen sollen wie die Hochschulen mit kameraler Wirtschaftsführung die Instrumente für eine flexible Stellenplanbewirtschaftung nutzen können.

In Absatz 7 wird ein Verweis (Satz 4 anstelle von Satz 3) richtig gestellt.

In Absatz 9 wird die nicht zu definierende Unterscheidung zwischen kleineren und sonstigen Baumaßnahmen aufgehoben. Die grundsätzliche Zuständigkeit des Staatsbetriebs Sächsisches Bau- und Immobilienmanagement nach der RL Bau bleibt für Baumaßnahmen im Hochschulbereich erhalten.

Die Verwaltungsvorschrift des SMWK zu Drittmitteln an Hochschulen ist nicht mehr anwendbar, da die Hochschulen nicht mehr Einrichtungen des Freistaats Sachsen, sondern Dritte im Rechtssinne sind. In Absatz 11 wird somit die Ermächtigungsgrundlage für eine Rechtsverordnung des SMWK geschaffen. Die Hochschulen können weiterhin eigene Ordnungen erlassen. Diese müssen die Rechtsverordnung des SMWK beachten, die als lex superior vorrangig gilt.

## **Zu § 13 (Gebühren und Entgelte)**

Die bisherige Rechtslage für die Gebührenfreiheit des Erststudiums, des ersten konsekutiven Masterstudiengangs und des ersten Graduierten- oder Meisterschülerstudiums (es fallen nur Immatrikulations- und Rückmeldegebühren an) wird in Absatz 1 zusammengefasst und einfacher dargestellt.

Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge auszugestalten. Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von i. d. R. nicht unter einem Jahr voraus (4.1 des Beschlusses der Kultusministerkonferenz vom 10. Oktober 2003 i. d. F. vom 4. Februar 2010 – Ländergemeinsame Strukturvorgaben). Letztlich wird mit der Studienordnung bzw. mit der Akkreditierung entschieden, ob es sich um einen konsekutiven oder weiterbildenden Masterstudiengang handelt: § 36 Absatz 8 SächsHSG, § 11 Absatz 3 der Sächsischen Studienakkreditierungsverordnung.

Langzeitgebühren werden wie bisher bei mehr als vier Semestern über der Regelstudienzeit erhoben. Dies gilt für jeden Studiengang außer einem weiterbildenden Masterstudiengang und einem Fernstudium, die beide in der Regel stets gebührenpflichtig sind, siehe Absatz 6 Nummer 1. Die Änderung von Absatz 2 Satz 1 stellt diese Rechtslage einfacher dar.

Zur bisherigen Rechtslage kommt die Regelung hinzu, dass keine Langzeit- und Zweitstudiengebühren erhoben werden, wenn die Studentin oder der Student die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat.

Die Änderung von Absatz 4 Satz 1 dient ebenfalls der einfacheren Darstellung der weiterbestehenden Rechtslage für Zweitstudiengebühren: Für jedes weitere Studium nach dem bisherigen Studium (Erststudium oder Erststudium und konsekutives Masterstudium) kann die Hochschule ab dem ersten Semester des weiteren Studiums Zweitstudiengebühren erheben. Sie muss ab dem siebten Semester über der Regelstudienzeit des bisherigen Studiums Zweitstudiengebühren erheben, sofern kein atypischer Sonderfall gegeben ist, der zu begründen wäre. Es dürfen keine Zweitstudiengebühren erhoben werden, sofern das weitere Studium der erste konsekutive Masterstudiengang oder ein weiterbildender Masterstudiengang oder ein Fernstudium ist. Für Letztere sind in der Regel stets Gebühren zu erheben. In diesen Fällen wäre die zusätzliche Erhebung einer Zweitstudiengebühr unbillig.

## **Zu § 14 (Grundordnung, Ordnungen)**

### **Zu Absatz 2**

Grundordnungen, in denen nach § 3 Absatz 2 der Name der Hochschule geändert oder einer Teileinrichtung ein eigener Name zuerkannt werden soll, sind erst dann wirksam, wenn das Staatsministerium vorher zugestimmt hat.

### **Zu Absatz 4**

Im Interesse einer hochschulweit einheitlichen Verfahrensweise kann der Senat künftig für Ordnungen, die vom Fakultätsrat gemäß § 14 Absatz 4 erlassen werden, Rahmenordnungen beschließen. Die Rahmenordnungen bestimmen, ob sie unmittelbare Regelungen treffen oder der fakultätsspezifischen Umsetzung bedürfen. Die Fakultäten sind ins Benehmen zu setzen. Hierüber werden auch die Studienkommissionen beteiligt. Da das Gesetz an unterschiedlichen Stellen ausdrücklich nur Studien-, Prüfungs-, Promotions- und Habilitationsordnungen vorsieht oder Rechtsfolgen an diese Begriffe anknüpft, werden diese Regelungen für Rahmenordnungen entsprechend anwendbar erklärt. Bestehende Ordnungen der Fakultäten, die nicht den später erlassenen Rahmenordnungen entsprechen, müssen angepasst werden, um Rechtsunsicherheiten zu vermeiden. Die Hochschulen entscheiden im Rahmen ihrer Satzungsautonomie, auf welchem Weg sie dies gewährleisten.

### **Zu Absatz 5**

Auch für die Berufungsordnung wird festgelegt, dass sie vom Rektorat im Einvernehmen mit dem Senat zu erlassen ist.

## **Zu § 15 (Verarbeitung personenbezogener Daten)**

Hochschulprüfungen in digitaler Form sind Prüfungen, die unter Einsatz elektronischer Informations- und Kommunikationssysteme abgenommen werden.

Personenbezogene Daten können in aggregierter Form zur Analyse von Studienverläufen herangezogen werden können.

## **Zu § 16 (Studienziel)**

Die Studienziele werden erweitert.

## **Zu § 18 (Hochschulzugang)**

### **Zu Absatz 4**

Die Verwaltungs- und Wirtschaftsakademien mit Sitz in Sachsen sind nicht staatlich, sondern privatwirtschaftlich als eingetragener Verein oder gemeinnützige GmbH organisiert. Abschlüsse von Verwaltungs- und Wirtschaftsakademien mit Sitz außerhalb von Sachsen sind gleich zu behandeln.

Auch die Inhaberinnen und Inhaber von beruflichen Fortbildungsabschlüssen, die von der Hochschule als der allgemeinen Hochschulreife entsprechend anerkannt worden sind, müssen ein Beratungsgespräch wahrnehmen, um die allgemeine Hochschulzugangsberechtigung zu erlangen. Ein Beratungsgespräch ist bereits für die Inhaberinnen und Inhaber der gesetzlich festgelegten Aufstiegsfortbildungen und für die erfolgreichen Absolventen der hochschuleigenen Zugangsprüfungen vorgeschrieben.

#### **Zu Absatz 5**

Der Begriff „beruflich Qualifizierte“ ist nicht definiert, schwer zum Begriff „in der beruflichen Bildung Qualifizierte“ aus dem Staatsvertrag über die Hochschulzulassung vom 4. April 2019 und dem Sächsischen Hochschulzulassungsgesetz abzugrenzen, wird für den Hochschulzugang nicht benötigt, und wird daher durch den allgemeinen Begriff „Studienbewerberinnen und Studienbewerber“ ersetzt.

#### **Zu Absatz 7**

Der Übergang von einer Hochschule für angewandte Wissenschaften auf eine Universität wird nach zwei Semestern erfolgreichen Studiums in einen entsprechenden Studiengang ermöglicht, auch wenn keine Zugangsberechtigung für die Universität bestanden hat.

Diejenigen Hochschulabsolventen erhalten eine allgemeine Hochschulzugangsberechtigung, die ein Studium ohne eine nach § 18 anerkannte Hochschulzugangsberechtigung in einem anderen Land abgeschlossen haben (z. B. Probestudium, landesrechtliche Fortbildungsregelung analog zu § 18 Absatz 3 Nummer 5) oder ein künstlerisches Studium nach § 18 Absatz 12 aufgenommen hatten.

#### **Zu Absatz 8**

Der neue Absatz 8 wurde mit gleichem Regelungsinhalt verständlich neu gefasst. Gegenwärtig gibt es zwei Anwendungsfälle: Das sogenannte Probestudium und Fortbildungsabschlüsse nach dem Recht anderer Länder im sozialen Bereich, die beide in Sachsen nicht als Hochschulzugangsberechtigung anerkannt sind. Für Studienortwechsler werden diese Hochschulzugangsberechtigungen beim Weiterstudium im gleichen oder affinen Studiengang anerkannt, sofern sie an einer sächsischen Hochschule erfolgreich zwei Semester studiert haben. Auch beim Probestudium kommen diese zwei Semester zusätzlich hinzu.

#### **Zu Absatz 9**

Fremdsprachenkenntnisse können zusätzlich für den Hochschulzugang, auch für ein Erststudium verlangt werden, sofern dies der Studiengang erfordert. Mit der Ergänzung in § 37 Absatz 2 Satz 2 können Studiengänge nicht nur für einzelne Lehrveranstaltungen, sondern auch insgesamt in einer oder mehreren Fremdsprachen, vor allem in Englisch, durchgeführt werden.

#### **Zu § 19 (Immatrikulation)**

Zu Absatz 1

Neu eingefügt wurde die Befugnis für die Hochschulen, in der Immatrikulationsordnung Ausnahmefälle zu regeln, in denen die Immatrikulation – mit Ermessen im Einzelfall – zeitlich befristet werden kann. Solche besonderen Fälle können sein:

- wenn der Studienbewerber oder die Studienbewerberin im Rahmen seines oder ihres Studiums an einer anderen Hochschule nur einzelne Fachsemester an der Hochschule absolviert (z.B. ERASMUS),



- nur einzelne Abschnitte eines Studienganges an der Hochschule angeboten werden,
- der Studienbewerber oder die Studienbewerberin auf Grund einer gerichtlichen Anordnung vorläufig zugelassen worden ist oder
- der Nachweis des für einen Masterstudiengang erforderlichen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses nicht rechtzeitig vorgelegt werden kann, aber bereits 80 % der durch den Hochschulabschluss erreichbaren Leistungspunkte durch Bescheinigung der Herkunftshochschule nachgewiesen werden.

Zu Absatz 2 Nummer 9

Neu eingefügt wurde für duale Studiengänge, dass für die Immatrikulation der vorgeschriebene Ausbildungsvertrag in der mit der Hochschule abgestimmten Fassung notwendig ist.

### **Zu § 21 (Rückmeldung, Beurlaubung, Fristenberechnung)**

#### **Zu Absatz 2**

Auch für die Zeiten von Beschäftigungsverboten gelten die Regeln des Mutterschutzgesetzes entsprechend.

Die Hochschule ist verpflichtet, eine Ordnung zur Beurlaubung, insbesondere zu den Beurlaubungsgründen, zu erlassen.

#### **Zu Absatz 4**

Auch Studentinnen und Studenten, die die Funktion als Gleichstellungsbeauftragte wahrnehmen, wird bei mehrjähriger Tätigkeit eine Studienzeit von höchstens drei Semestern nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet. Dies wird ausdrücklich erwähnt, obwohl die studentischen Gleichstellungsbeauftragten bereits berechtigt sind, da sie nach § 53 Absatz 1 letzter Satz für ein Jahr in die Organe gewählt werden.

### **Zu § 22 (Exmatrikulation)**

Leistungsnachweise können auch für Prüfungsvorleistungen, die unbegrenzt oft wiederholt werden können, und sonstige Studienleistungen vergeben werden. Daher wurde der Begriff „Leistungsnachweise“ durch den für eine Exmatrikulation relevanten Begriff „Prüfungsergebnisse“ ersetzt.

### **Zu § 25 (Rechtsstellung, Aufgaben und Mitwirkung in der Studentenschaft)**

Die Studentenschaft hat für die Wahrnehmung der in Absatz 3 Nummer 1 genannten hochschulbezogenen Belange ihrer Mitglieder auch die darauf gerichtete Meinungsbildung als Aufgabe. Die Meinungsbildung ist beschränkt auf die genannten Belange und bezieht sich nicht auf allgemeinpolitische Themen.

Neben den in § 25 Absatz 3 Nummer 1 genannten Aufgaben soll die Studentenschaft nach Absatz 3 Nummer 7 das zivilgesellschaftliche Engagement der Studentinnen und Studenten auf der Grundlage der Bürger- und Menschenrechte und der freiheitlich-demokratischen Grundordnung fördern. Auch diese Aufgabe ist auf die hochschulbezogenen Belange beschränkt, da die Studentenschaft ausschließlich dafür vertretungsberechtigt ist. Dies gilt ebenso für die Verwendung der in § 30 Absatz 1 Satz 1 genannten Beiträge.

### **Zu § 33 (Studiengänge)**

Es gibt zwei Möglichkeiten zur Stärkung des Teilzeitstudiums: Das Angebot an Teilzeitstudiengängen auszuweiten und das individuelle Teilzeitstudium in Vollzeitstudiengängen zu ermöglichen.

Es ist daher einerseits zwischen Teilzeitstudiengängen mit eigener Studienordnung und Regelstudiendauer sowie andererseits individuellen Regelungen zur Teilzeit ohne Einfluss auf die Regelstudiendauer zu unterscheiden.

Nur die Studiengänge mit eigener Studienordnung zum Studieren in Teilzeit und eigener zugewiesener Regelstudiendauer bilden einen Teilzeitstudiengang. Teilzeitstudiengänge müssen eine doppelt so hohe Regelstudienzeit aufweisen, um ein kostenpflichtiges Langzeitstudium gem. § 13 Absatz 2 Satz 1 SächsHSFG zu vermeiden.

Die individuelle Teilzeit gilt nur für Vollzeitstudiengänge. Ihre Voraussetzungen werden von der Hochschule durch Ordnung festgelegt.

### **Zu § 34 (Regelstudienzeit)**

Die Beschränkung auf drei Semester nach Absatz 3 Satz 4 gilt individuell für die jeweilige Studentin oder den jeweiligen Studenten. Sie bezieht sich nicht auf die Ermächtigung des SMWK.

### **Zu § 35 (Prüfungsordnungen)**

#### **Zu Absatz 1**

Der Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 28. Juni 2002 über die Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten auf ein Hochschulstudium, dort Nummer 2 (bestätigt mit Beschluss vom 18. September 2008, dort Nummer 4.1), wird rechtsverbindlich in Bezug auf die Höchstgrenze von 50 Prozent umgesetzt. Diese Höchstgrenze ist bereits in § 9 Absatz 1 Satz 3 der Sächsischen Studienakkreditierungsverordnung vom 29. Mai 2019, zuletzt geändert mit Verordnung vom 1. Juli 2021, für Akkreditierungen von gestuften Studiengängen enthalten. Die Hochschulen haben die Anrechnungsbeschlüsse der Kultusministerkonferenz zur Sicherung der Qualität ihrer Studiengänge bislang freiwillig beachtet.

#### **Zu Absatz 2**

Die Hochschulprüfung in digitaler Form – aber auch in schriftlicher oder mündlicher Form – kann auch an einem Ort außerhalb der Hochschule abgelegt werden.

### **Zu § 37 (Studienordnungen)**

#### **Zu Absatz 2**

Ein Studiengang kann künftig in seiner Gesamtheit, und nicht nur wie bisher für einzelne Lehrveranstaltungen, in einer oder in weiteren Fremdsprachen durchgeführt werden. In Absatz 4 wurde daher Satz 4 gestrichen.

#### **Zu Absatz 3**

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung in Folge der Änderung von § 35 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10.

### **Zu § 41 (Promotion, Doktorandenvertretung)**

#### **Zu Absatz 1**

Um die Professorinnen und Professoren der Hochschulen für angewandte Wissenschaften gleichberechtigt in die Promotionsverfahren einzubinden, können diese an eine Fakultät einer Universität kooptiert werden. Dies ist eine Voraussetzung für das von den Hochschulen angestrebte Modell eines Promotionskollegs.

## **Zu Absatz 2**

Die Neufassung regelt die Arbeits- und Betreuungsphase für die Erstellung der Dissertation an der Hochschule. Die Promotion beginnt mit der Annahme als Doktorandin oder Doktorand. Dies entspricht auch der Definition des § 5 des Hochschulstatistikgesetzes. Die Hochschulen tragen dafür Sorge, dass die Doktoranden eine schriftliche Bestätigung über die Annahme erhalten, die den Promotionsbeginn markiert. Die Annahme verpflichtet die betreffenden Hochschulen, das Promotionsvorhaben zu unterstützen, damit es die Doktorandin oder der Doktorand erfolgreich beenden kann. In Absatz 2 wird daher die grundsätzliche Verpflichtung zur wissenschaftlichen Betreuung neu eingefügt. Die angenommenen Doktoranden sind statistisch zu erfassen.

## **Zu Absatz 4**

Da Absolventinnen und Absolventen von Hochschulen für angewandte Wissenschaften und Universitäten im kooperativen Promotionsverfahren promovieren können, wird „zur Promotion von Fachhochschulabsolventen“ gestrichen.

## **Zu Absatz 5**

Der Wissenschaftsrat und die Hochschulrektorenkonferenz empfehlen den Abschluss von Betreuungsvereinbarungen, um den Status der Doktoranden zu verbessern, Verbindlichkeit zu schaffen und die Qualität bei der Betreuung zu erhöhen. Auch die Deutsche Forschungsgemeinschaft gibt vor, dass in ihren Förderverfahren und geförderten Projekten Betreuungsvereinbarungen abzuschließen sind. Die in Absatz 2 eingefügte grundsätzliche Verpflichtung zur wissenschaftlichen Betreuung wird in Absatz 5 konkretisiert. Mit dem Abschluss einer Betreuungsvereinbarung zwischen Doktorand und Betreuerin oder Betreuer soll erreicht werden, dass das Promotionsvorhaben auf Grundlage eines strukturierten Zeit- und Arbeitsplans mit hoher Qualität und innerhalb angemessener Zeit abgeschlossen werden kann.

## **Zu Absatz 6**

Mindestens zwei Gutachterinnen oder Gutachter müssen – wie nach bisheriger Rechtslage – die Dissertation bewerten. Sie haben die nach der Dissertation nächsthöhere wissenschaftliche Qualifikationsebene erreicht: Sie müssen habilitiert sein, habilitationsadäquate Leistungen nachweisen können oder aufgrund ihrer wissenschaftlichen Forschungsleistungen als Professorinnen oder Professoren an eine Universität kooptiert worden sein. Die bisherige Rechtslage verlangte, dass diese beiden Gutachterinnen oder Gutachter berufene Professorinnen oder Professoren – und eine oder einer von Ihnen Universitätsprofessorin oder -professor – sein müssen. Mit der Gesetzesänderung können insbesondere außerplanmäßige Professorinnen und Professoren (§ 67 Absatz 1), evaluierte Juniorprofessorinnen und -professoren (§ 72 Absatz 2 Satz 1), Privatdozentinnen und -dozenten (§ 42 Absatz 4) und nicht zuletzt Gutachterinnen und Gutachter aus außerhochschulischen Forschungseinrichtungen gewonnen werden, die für das Fachgebiet (oder die Fachgebiete) der Dissertation über die entsprechenden Qualifikationen verfügen. Die Universität kann in der Promotionsordnung insbesondere das Verfahren zur Anerkennung habilitationsadäquater Leistungen regeln.

## **Zu Absatz 7 bisherige Fassung**

Diese Vorschrift kann wegen der nicht abdingbaren Voraussetzung, für die Zulassung zur Promotion über einen Hochschulgrad zu verfügen (eingeführt durch das Gesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Bestimmungen 2012), nicht mehr angewandt werden, und wurde daher gestrichen.

### **Zu Absatz 10**

Durch die Schaffung eines eigenen Vertretungsgremiums sollen die Rechte der Doktoranden gestärkt werden. Die neu eingefügte Annahme als Doktorandin oder Doktorand ermöglicht es, die Doktorandenschaft der Hochschule zu definieren. Ein Mitglied der Doktorandenvertretung kann an den Sitzungen des Senates und des Fakultätsrates beratend teilnehmen. Die mitgliedschaftsrechtliche Stellung, die Doktoranden haben, wenn sie als Studentinnen und Studenten eingeschrieben oder als akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschäftigt sind, bleibt davon unberührt.

### **Zu § 42 (Habilitation)**

Anstelle des Begriffs „Fächer“ wird der nach der Bundesstatistik definierte Begriff „Studienfächer“ einheitlich im Sächsischen Hochschulgesetz verwendet (siehe auch § 11 Absatz 1 und 2).

### **Zu § 43 (Graduiertenstudium, Meisterschülerinnen- und Meisterschülerstudium)**

Die Vergabe der Landesstipendien wird allein in § 44 geregelt.

### **Zu § 44 (Landesstipendien)**

Durch die Gesetzesänderung können Landesstipendien grundsätzlich an alle Doktoranden (angenommene Doktoranden, einschließlich der im kooperativen Promotionsverfahren; Studentinnen und Studenten im Graduierten- oder Meisterschülerstudium) vergeben werden.

### **Zu § 45 (Ausländische Grade, Titel und Tätigkeitsbezeichnungen)**

#### **Zu Absatz 2**

Die Ergänzung entspricht Ziffer 2 der „Grundsätze für die Regelung der Führung ausländischer Hochschulgrade im Sinne einer gesetzlichen Allgemeingenehmigung durch einheitliche gesetzliche Bestimmungen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 14. April 2000). Dadurch wird sichergestellt, dass ein Ehrengrad nur geführt werden darf, wenn die ausländische Institution auch zur Verleihung des originären Grades berechtigt ist. Wenn demnach der Institution nicht das Recht zusteht, den originären Grad zu verleihen, kann der von dieser Institution verliehene Ehrengrad nicht im Freistaat Sachsen geführt werden.

#### **Zu Absatz 3**

Der Absatz wird klarstellend so gefasst, dass sowohl Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten (Äquivalenzabkommen) als auch Vereinbarungen der Bundesländer (Beschlüsse der Kultusministerkonferenz) erfasst werden. Damit werden auf der Grundlage von Ziffer 4 des Beschlusses der Kultusministerkonferenz vom 14. April 2000 „Grundsätze für die Regelung der Führung ausländischer Hochschulgrade im Sinne einer gesetzlichen Allgemeingenehmigung durch einheitliche gesetzliche Bestimmungen“ die begünstigenden Regelungen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21. September 2001 i. d. F. vom 24. Mai 2019) umgesetzt.

#### **Zu Absatz 5**

Die Ergänzung stellt klar, dass entgeltlich erworbene Grade nicht geführt werden dürfen.

### **Zu § 47 (Drittmittelfinanzierte Forschung)**

Der Befristungszwang für Drittmittelbeschäftigte steht nicht im Einklang mit der ständigen Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts, dass für eine Befristung ein Sachgrund vorliegen muss. Denn die Finanzierung einer Stelle mit Drittmitteln ist kein Sachgrund. Sachgründe sind vielmehr im Wissenschaftszeitvertragsgesetz und im Teilzeit- und Befristungsgesetz enthalten.

### **Zu § 50 (Mitglieder und Angehörige der Hochschulen)**

Die Mitgliedschaft soll nicht durch eine vorübergehende Verringerung der Arbeitszeit oder Freistellung von der Beschäftigung unterbrochen werden. Damit werden aufwändige Nachrückverfahren oder Nachwahlen entbehrlich, wenn es sich nur um vorübergehende Unterbrechung oder Reduzierung handelt. Vorübergehend ist ein Zeitraum bis zu sechs Monaten. Geht die Unterbrechung oder Reduzierung von vornherein darüber hinaus, bleibt der Mitgliedschaftsstatus von Anfang an nicht aufrechterhalten. Die Gründe für Unterbrechungen oder Reduzierungen können vielfältig sein. Beispiele sind das Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz, die Sächsische Urlaubs-, Mutterschutz- und Elternzeitverordnung oder das Pflegezeitgesetz. Den Betreffenden steht es frei, ihr Amt aus wichtigem Grund niederzulegen, sodass die Entscheidung über die Fortführung des Amtes trotzdem beim Betreffenden bleibt.

Die nach § 92 Absatz 3 kooptierten Professorinnen und Professoren sind Mitglieder der Universität ohne Wahlrecht. Ihre mitgliedschaftlichen Rechte üben sie an ihrer Hochschule für angewandte Wissenschaften aus.

Bisher waren die Doktoranden Mitglieder oder, soweit dies die Grundordnung regelte, Angehörige der Hochschule, oder sie besaßen keinen Angehörigen- oder Mitgliederstatus. Als Mitglieder wählten sie Vertreter in die nach Mitgliedergruppen zusammengesetzten Organe der Hochschule. Da die angenommenen Doktoranden künftig ihre Doktorandenvertretung gemäß der näheren Ausgestaltung in der Grundordnung wählen, ist es erforderlich, dass alle angenommenen Doktoranden einen Status als Mitglied oder Angehöriger besitzen. In der Folge wird Absatz 3 Satz 2 der bisherigen Fassung gestrichen.

Die Lehrbeauftragten erhalten den Status als Angehörige, sofern sie an Kunsthochschulen, insbesondere an den Musikhochschulen, aufgrund der Grundordnung nicht bereits Mitglieder sind und nach § 51 Absatz 1 Satz 5 der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter angehören.

### **Zu § 51 (Mitgliedergruppen)**

#### **Zu Absatz 1 Satz 1 Nummer 1**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zum neuen § 66: Die Tandemprofessoren qualifizieren sich wie die Juniorprofessoren für ein Professorenamt. Sie werden daher ebenfalls der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer zugeordnet.

Mit dieser Erweiterung der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer ist verbunden eine Klarstellung zu den Hochschullehrern im materiell-rechtlichen Sinne. Diese sind unter Beachtung des Beschlusses des OVG Bautzen vom 18. Dezember 2014 (2 A 568/13), der § 50 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 a. F. unter Verweis auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 29. Mai 1973 (1 BvR 424/71, 1 BvR 325/72) verfassungskonform auslegt, der Gruppe der Hochschullehrer zugehörig. Auch außerplanmäßige Professorinnen und Professoren zählen nach dieser höchstrichterlichen Rechtsprechung zu den Hochschullehrern, da sie ihr wissenschaftliches Fach in Forschung und Lehre eigenständig vertreten.

## **Zu Absatz 1 Satz 1 Nummer 2**

Die neuen Personalkategorien der Lektorinnen und Lektoren sowie der Wissenschaftsmanger und -managerinnen gemäß § 74 und § 75 werden entsprechend ihrer Qualifikation und Funktion der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zugeordnet.

Die Lehrbeauftragten an den Kunsthochschulen, insbesondere an den Musikhochschulen, die maßgeblich die Lehre mitbestimmen, können durch entsprechende Ergänzung der Grundordnung die mitgliedschaftlichen Rechte von akademischen (künstlerischen) Mitarbeitern erwerben.

## **Zu § 52 (Wahlen)**

Die Gleichberechtigung von Frau und Mann soll bereits bei der Aufstellung der Wahlvorschläge berücksichtigt werden.

## **Zu Absatz 5**

Kooptierte Professorinnen und Professoren besitzen kein Wahlrecht, da sie zum Zwecke der gleichberechtigten Teilnahme am Promotionsverfahren an die Universität aufgenommen werden. Ihre mitgliedschaftlichen Rechte üben sie an ihrer Hochschule für angewandte Wissenschaften aus.

## **Zu § 53 (Wahlperioden und Amtszeiten)**

Die fünfjährige Amtszeit der Vertreter der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Hochschulorganen kann durch Ergänzung der Grundordnung auf bis zu zwei Jahre verkürzt werden, um ihnen die Teilhabe an der Selbstverwaltung zu erleichtern, da ihre Beschäftigungsverhältnisse noch überwiegend, teils mit kurzen Laufzeiten, befristet sind.

Im Fall der nicht rechtzeitigen Wahl der neuen Rektorin oder des neuen Rektors kann das Staatsministerium nach Ablauf der Amtszeit der Vorgängerin oder des Vorgängers im Benehmen mit dem Senat vorübergehend eine Person mit der Leitung der Hochschule beauftragen. In diesem Fall endet die Amtszeit der Vorgängerin oder des Vorgängers vor der Einsetzung einer neuen Rektorin oder eines neuen Rektors.

## **Zu § 55 (Beschlüsse)**

§ 54 Absatz 1 Satz 1 a. F. schließt den Einsatz von Videotechnik für die Beratung und Abstimmung nicht aus (SächsOVG, Beschluss vom 19. März 2021, 2 B 66/21). Die Ergänzung im Gesetz erfolgt zur Klarstellung mit dem Zweck, Rechtsunsicherheiten zu vermeiden.

Die Fakultätsräte konnten nach bisheriger Rechtslage in anderen als Berufungsangelegenheiten im Umlaufverfahren entscheiden (Entscheidung der Mitglieder nacheinander), wenn dies die Grundordnung vorsah. Das Umlaufverfahren wird nach der Gesetzesänderung durch das schriftliche Verfahren ersetzt. Dies hat den Vorteil, dass sternförmig, und damit schneller, entschieden werden kann. Die Gesetzesänderung vollzieht damit eine oft geübte Praxis an Hochschulen nach, um Rechtssicherheit zu schaffen.

Das handschriftlich unterzeichnete Dokument kann bei schriftlichen Beschlüssen der Fakultätsräte und Hochschulräte elektronisch, z. B. per Fax oder als PDF-Anhang einer E-Mail, übermittelt werden. Eine Stimmabgabe mit einfacher E-Mail oder einem Messenger-Dienst ist nicht zulässig.

Die Schriftlichkeit der Stimmabgabe im Hochschulrat (frühere Rechtslage: Die Entscheidung im Umlaufverfahren) muss nicht mehr für jeden einzelnen Beschluss eingeholt werden, wenn alle Mitglieder dem schriftlichen Verfahren bereits vorher zugestimmt haben.

### **Zu § 56 (Beauftragte und Ansprechpersonen)**

Die Gleichstellungsbeauftragten der Hochschulen werden gestärkt. An Zentralen Einrichtungen sollen im Regelfall ebenfalls Gleichstellungsbeauftragte gewählt werden, es sei denn, es liegt ein begründeter Ausnahmefall vor, der sich z. B. aus dem Zweck und der Struktur der Einrichtung ergeben kann. Die oder der Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule kann durch Änderung der Grundordnung hauptamtlich beschäftigt werden, um je nach Größe der Hochschule oder/und vorhersehbarer Aufgaben eine wirkungsvolle Tätigkeit losgelöst von dienstlichen oder arbeitsvertraglichen Aufgaben zu erreichen. Das Rektorat wird zu einer angemessenen Ausstattung des Amts verpflichtet.

Die Grundordnung kann Ansprechpersonen für Fragen im Zusammenhang mit sexualisierter Diskriminierung und Gewalt sowie Antidiskriminierung vorsehen.

### **Zu § 57 (Öffentlichkeit, Verschwiegenheit)**

An nichtöffentlichen Sitzungen von Hochschulorganen in Personal- und Prüfungsangelegenheiten können Dritte, z. B. Rechtsvertreter und Vertreter des SMWK, teilnehmen, wenn die in dieser Sitzung anwesenden Mitglieder mehrheitlich einverstanden sind.

### **Zu § 58 (Allgemeine Bestimmungen)**

Die wissenschaftlichen und künstlerischen Hilfskräfte werden in den Kreis des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals der Hochschule aufgenommen.

Für studentische Hilfskräfte wird eine regelmäßige Beschäftigungszeit von einem Semester, für wissenschaftliche und künstlerische Hilfskräfte eine regelmäßige Beschäftigung für zwölf Monate festgelegt. Auch zur Überbrückung kürzerer Befristungszeiten können Ausnahmen gemacht werden.

### **Zu § 59 (Berufungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren)**

Es werden einerseits eine Definition für den Nachweis pädagogischer Eignung und andererseits eine Bewertung von Zeiten nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz und weiterer familiär bedingter Zeiten für die zu erbringenden zusätzlichen wissenschaftlichen oder künstlerischen Leistungen eingeführt. Zudem wird verdeutlicht, dass Juniorprofessorinnen und -professoren erst nach der Evaluation habilitationsadäquate Leistungen vorweisen können.

### **Zu § 60 (Ausschreibung)**

#### **Zu Absatz 1 Satz 3**

Die durch Fristablauf nicht mehr wirksame Befristung zur Ausschreibung ausschließlich für die Lehre wird aus dem Gesetz gestrichen. Lektorinnen und Lektoren, deren Personalkategorie mit § 74 eingeführt worden ist, können insbesondere in Lehramtsstudiengängen überwiegend oder ausschließlich selbständig in der Lehre tätig sein.

#### **Zu Absatz 1 Satz 4**

Die Formulierung wird – ohne inhaltliche Änderung – geschärft.

Die Entscheidung des Rektorates, ob eine freiwerdende Professorinnen- oder Professorenstelle nicht wieder besetzt oder einer anderen Fakultät zugeordnet werden soll, betrifft nicht nur den Fakultätsrat, in dessen Fakultät die Stelle verortet ist. Vielmehr sind vor einer Nichtwiederbesetzung oder Stellenverschiebung im Zweifel alle Fakultätsräte zu informieren und ihnen Gelegenheit zur (schriftlichen) Anhörung zu geben.

Die Pflicht zur Anzeige gegenüber dem SMWK über die Zuordnung einer frei werdenden Professorinnen- oder Professorenstelle wird aufgehoben. Die Hochschulen werden somit von dieser Informationspflicht entlastet. Das SMWK kann sich weiterhin bei Bedarf und im Einzelfall nach § 7 Absatz 1 unterrichten lassen.

Auf die Ausschreibung kann bei einer Tandemprofessur mit Tenure Track verzichtet werden.

### **Zu § 61 (Berufung von Professorinnen und Professoren)**

Die Mehrheit in der Berufungskommission muss nicht mehr allein durch ordentlich berufene Professorinnen und Professoren, sondern kann durch alle Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sichergestellt werden, siehe § 51 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1. Die Hochschulen, vor allem kleinere Hochschulen, erhalten durch die Gesetzesänderung mehr Flexibilität bei der Benennung fachlich geeigneter Kommissionsmitglieder.

Unter Wahrung der Hochschullehrermehrheit wird die Anzahl der Sitze flexibler gestaltet. Die Beteiligung von Frauen soll erhöht werden.

Eine Stärkung der Gleichstellungsbeauftragten wird in einer im Jahr 2018 durch das SMWK beauftragten Studie zu dem Thema „Gleichstellung an Hochschulen in Sachsen“ durch das Institut für Hochschulforschung (HoF) empfohlen. Die oder der Gleichstellungsbeauftragte der Fakultät nimmt daher in der Berufungskommission mit beratender Stimme teil.

Es wird verdeutlicht, dass der Ruf vor Beginn der Berufungsverhandlungen zu erteilen ist. Die Bestenauslese darf nicht vom Ergebnis der Verhandlungen, z. B. über die Ausstattung der Professur, abhängig gemacht werden. Die oder der zu Berufende kann erst nach dem Ergebnis der Verhandlungen über die Annahme oder Ablehnung des Rufes entscheiden.

### **Zu § 63 (Gemeinsame Berufungen)**

Die für das Aachener Modell notwendige Befugnis zur Teilbeurlaubung der Professorin oder des Professors wird ins Gesetz aufgenommen. Da das aktuelle Gesetz bereits das Thüringer Modell regelt, werden ergänzend das Jülicher und das Berliner Modell erwähnt. Darüber hinaus werden andere aktuelle und künftige Modelle für gemeinsame Berufungen für zulässig erklärt, soweit die Hochschule und die außerhochschulische Forschungseinrichtung dieses Modell in rechtlich zulässiger Weise, z. B. nach dem gültigen Beamtenrecht, vereinbaren.

„Professorin“ oder „Professor“ ist kein Hochschultitel, sondern eine Berufsbezeichnung.

### **Zu § 66 (Tandemprofessorinnen und Tandemprofessoren)**

Die neue Regelung soll die Personalgewinnung für die Hochschulen für angewandte Wissenschaften verbessern, wenn bei Vorliegen der übrigen Berufungsvoraussetzungen allein die für den Anwendungsbezug der Lehre erforderliche mindestens dreijährige Berufspraxis außerhalb des Hochschulbereichs noch fehlt.

Dem Wissenschaftsrat folgend („Empfehlungen zur Personalgewinnung und -entwicklung an Fachhochschulen“ vom 21. Oktober 2016, Drs. 5637-16) ist die Tandemprofessur ein Qualifizierungsweg zur Professur an einer Hochschule für angewandte Wissenschaften.

Tandemprofessorinnen und Tandemprofessoren tragen die Bezeichnung „Professorin“ oder „Professor“.

Gemäß § 59 Absatz 4 Satz 1 Halbsatz 1 müssen Professorinnen und Professoren an Hochschulen für angewandte Wissenschaften grundsätzlich die Einstellungsvoraussetzungen



nach Absatz 1 Nummer 1 bis 3 und 4 Buchst. c erfüllen. Dazu gehört die in der Regel fünfjährige berufliche Praxis, von der mindestens drei Jahre außerhalb des Hochschulbereichs ausgeübt worden sein muss, Absatz 1 Nummer 4 Buchst. c.

### **Zu § 67 (Außerplanmäßige Professorinnen und Professoren, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren)**

Absatz 1 Satz 3 a. F. war zu streichen, da mit der Änderung von § 51 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 außerplanmäßige Professorinnen und Professoren, die Mitglieder der Hochschule sind, per Gesetz die mitgliedschaftlichen Rechte als Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer erhalten.

„Professorin“ oder „Professor“ ist kein Hochschultitel, sondern eine Berufsbezeichnung.

### **Zu § 68 (Lehrbeauftragte)**

Die für einen Lehrauftrag zu erfüllenden Qualifikationen werden gesetzlich bestimmt.

Für Lehrbeauftragte werden die Voraussetzungen für eine angemessene Vergütung geschaffen. In der Honorarordnung wird die Höhe der Vergütung unter Berücksichtigung der nicht abschließend aufgezählten Faktoren festgelegt.

### **Zu § 69 (Dienstaufgaben der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer)**

Die Polizei, die Staatsanwaltschaften und die Gerichte des Freistaates Sachsen beauftragen regelmäßig die Institute für Rechtsmedizin der Medizinischen Fakultäten Dresden und Leipzig mit der Durchführung rechtsmedizinischer Dienstleistungen im Rahmen der Strafverfolgung. Dazu gehören insbesondere Obduktionen einschließlich der erforderlichen laborchemischen, feingeweblichen, mikrobiologischen oder virologischen Untersuchungen, Untersuchungen von Blutproben auf Substanzbeeinflussung, körperliche Untersuchungen und Gutachtenerstellungen. Neben diesen öffentlichen Stellen können auch Privatpersonen oder andere Kliniken (Dritte) Dienstleistungen der Rechtsmedizin in Anspruch nehmen. Im öffentlichen Interesse erfüllen die Institute für Rechtsmedizin zudem u. a. Aufgaben im Rahmen der Opferschutzambulanzen der Universitätsklinik, erstellen DNA-Spurengutachten oder nehmen körperliche Untersuchungen im Auftrag von Ermittlungsbehörden und Jugendämtern vor.

Der neue Absatz 5 dient der Klarstellung, dass diese rechtsmedizinischen Dienstleistungen zu den Dienstaufgaben der an den Instituten für Rechtsmedizin tätigen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gehören und damit im Hauptamt wahrzunehmen sind. Eine Delegation an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Institute ist zulässig, soweit die für die jeweilige Dienstleistung geltenden Rechtsvorschriften dem nicht entgegenstehen.

### **Zu § 71 (Dienstrechtliche Stellung der Professorinnen und Professoren)**

„Professorin“ oder „Professor“ ist kein Hochschultitel, sondern eine Berufsbezeichnung.

### **Zu § 72 (Dienstrechtliche Stellung der Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren)**

In Absatz 2 Satz 2 wird eine unrichtige Verweisung korrigiert. Bisher wurde auf die Voraussetzungen zur Berufungsfähigkeit von Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren verwiesen, die jedoch die Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren bereits mit der Einstellung besitzen, siehe § 64 Absatz 1. Mit der (positiven) Evaluation erfüllen sie auch die Berufungsvoraussetzungen für Außerplanmäßige Professorinnen und Professoren, § 67 Absatz 1 Satz 2. Es muss daher auf die mindestens vierjährige selbständige Lehre, die allgemeine Voraussetzung für Außerplanmäßige Professorinnen und Professoren, verwiesen

werden, die jedoch durch die mindestens vierjährige Tätigkeit der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors in aller Regel erfüllt sein wird.

Zudem wurde das Recht zur Mitwirkung in Berufungskommissionen als überflüssig aufgehoben, da bereits mit der Änderung von § 61 Absatz 2 alle Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer nach § 51 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 als eine einheitliche Gruppe in Berufungskommissionen mitwirken können.

### **Zu § 73 (Wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter)**

Der wissenschaftliche oder künstlerische Mitarbeiter kann nur noch im Ausnahmefall dem Aufgabengebiet einer Hochschullehrerin oder eines Hochschullehrers zugeordnet werden.

Befristet beschäftigtes Lehrpersonal, das ausnahmsweise ohne Qualifizierungsabsicht eingestellt wurde, erhält keine Freistellung mehr von einem Drittel seiner Arbeitszeit für – die nicht notwendige – wissenschaftliche Arbeit. Nicht alle befristet beschäftigten wissenschaftlichen Mitarbeiter streben eine besondere wissenschaftliche Qualifikation an. Z. B. werden wissenschaftliche Mitarbeiter als Ersatz für in Elternzeit Beschäftigte vorübergehend eingestellt.

Die Beschäftigungszeiten von akademischen Mitarbeitern sollen über einen langen Mindestzeitraum geschlossen werden, sofern nicht ein Ausnahmefall vorliegt, der zu begründen wäre: Bei wissenschaftlicher Qualifikation in der Regel drei Jahre und bei Drittmittelgebundenheit in der Regel für die Laufzeit des Projekts.

### **Zu den §§ 74 und 75 (Lektorinnen und Lektoren, Wissenschaftsmanagerinnen und Wissenschaftsmanager)**

Neben den bestehenden Kategorien des wissenschaftlichen Personals an Hochschulen soll die neue Personalkategorie der Lektorinnen und Lektoren mit Schwerpunkten entweder in der Lehre oder Forschung geschaffen werden, um neue Karrierewege für Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler neben der Professur zu eröffnen. Im Unterschied zu wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern nehmen Lektorinnen und Lektoren Aufgaben in der Lehre und Forschung selbstständig wahr. Einstellungsvoraussetzung ist in der Regel eine Promotion.

Lektorinnen und Lektoren sollen grundsätzlich unbefristet beschäftigt werden. Sie sind in Lehre und Forschung tätig und nehmen überwiegend, das heißt mit mehr als 50 Prozent des Beschäftigungsumfangs, Aufgaben in der Lehre oder Forschung an einer Hochschule selbstständig wahr. Sie gehören zum beständigen Lehrbetrieb einer Hochschule. Es handelt sich ausdrücklich nicht um Qualifizierungsstellen. Um eine Aufstiegsperspektive zu eröffnen, kann bei Vorliegen herausragender Leistungen in der Lehre oder Forschung und/oder in einer anderen übertragenen Aufgabe eine Weiterbeschäftigung als Seniorlektorin oder Seniorlektor erfolgen, soweit die Hochschule entsprechende höherwertige Stellen vorhält. Ein Rechtsanspruch auf die Übertragung einer höherwertigen Stelle besteht nicht.

Zudem wird als weitere neue Personalkategorie diejenige der Wissenschaftsmanagerinnen und Wissenschaftsmanager mit Aufgaben in Verwaltung und Forschungstransfer geschaffen.

### **Zu § 78 (Lehrkräfte für besondere Aufgaben)**

Die fakultative Befristungsmöglichkeit des Arbeitsverhältnisses von Lehrkräften für besondere Aufgaben wird gestrichen.

### **Zu § 83 (Wissenschaftliche Redlichkeit)**

Die Hochschulen haben eine Ordnung zur wissenschaftlichen Redlichkeit zu erlassen.

## **Zu § 85 (Senat)**

Die neue Zuständigkeit des Senates für den Erlass von Rahmenordnungen nach § 14 Absatz 4 und der Ordnung über die gute wissenschaftliche Praxis wird im Zuständigkeitskatalog des Absatzes 1 nachvollzogen.

Das Recht des Senates, drei Senatsmitglieder für die Auswahlkommission zur Wahl der Rektorin oder des Rektors zu benennen, wird ins Gesetz aufgenommen.

Die Senatszuständigkeit für das Leitbild für die Lehre wird nachvollzogen.

Anstelle des Begriffs „Fächer“ wird der nach der Bundesstatistik definierte Begriff „Studienfächer“ einheitlich im Gesetz verwendet (siehe auch § 11 Absatz 1 und 2 und § 42 Absatz 1).

Die Zuständigkeit für die Stellungnahmen zum Gleichstellungskonzept, Personalentwicklungskonzept, zur Honorarordnung und zu den Berichtspflichten des Rektorates wird nachvollzogen.

Zur Vermeidung von Interessenskonflikten und der Befangenheit der Rektorin oder des Rektors, die oder der sich zur Wiederwahl stellen könnte oder gegen die oder den ein Antrag zur Abwahl gestellt werden soll, geht die Sitzungsvorbereitung und der Vorsitz in der Sitzung auf die nach der Wahlordnung bestimmte Wahlleiterin oder den nach der Wahlordnung bestimmten Wahlleiter über. Siehe auch die Begründung zu § 86.

## **Zu § 86 (Erweiterter Senat)**

### **Zu Absatz 1**

Nach der Änderung von § 51 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 war Satz 4 in § 81a Absatz 1 a. F. zu streichen, um nicht eine scheinbare Bevorzugung von Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren gegenüber z. B. außerplanmäßigen Professorinnen und Professoren zu erwecken. Die Hochschule ist verpflichtet, innerhalb der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer auch Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, Tandemprofessorinnen und Tandemprofessoren, außerplanmäßige Professorinnen und Professoren sowie Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer im materiell-rechtlichen Sinne bei der Verteilung der Sitze im Erweiterten Senat angemessen zu berücksichtigen.

### **Zu Absatz 2**

Um nach dem Wechsel von der Einvernehmens- zur Benehmensregelung Änderungen der Grundordnung einleiten zu können, ist der Erweiterte Senat verpflichtet, über Änderungsvorschläge des Rektorates zu entscheiden. Dies betrifft sowohl die Rechtsprüfung durch das Rektorat, insbesondere durch die Kanzlerin oder den Kanzler, als auch inhaltliche Vorschläge, die vom Rektorat direkt kommen oder über das Rektorat aus der Mitte der Hochschule zur Entscheidung an den Erweiterten Senat weitergeleitet werden.

### **Zu Absatz 3**

Die Grundordnung kann vorsehen, dass nicht die Rektorin oder der Rektor die Sitzungen des Erweiterten Senates vorbereitet und leitet, sondern ein Sitzungsvorstand mit mindestens einem Mitglied je Mitgliedergruppe. Die Geschäftsordnung kann Einzelheiten regeln.

Die Rektorin oder der Rektor, die oder der sich zur Wiederwahl stellt oder abgewählt werden soll, darf aus Gründen der Interessenkollision und Befangenheit die entsprechende Sitzung des Erweiterten Senates weder vorbereiten noch diese Sitzung leiten. Der nach der Wahlordnung vorgesehene Wahlleiter oder im Verhinderungsfall dessen Vertreter vertritt die Rektorin oder den Rektor. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter ist nach den Wahlordnungen

die Kanzlerin oder der Kanzler, vertreten durch eine Dezernentin oder einen Dezernenten. Die Kanzlerin oder der Kanzler kann einen rechtlich korrekten Wahlverlauf, auch in dessen Vorbereitung, und einen unparteiischen Vorsitz des Erweiterten Senates bei Wahl und Abwahl der Rektorin oder des Rektors gewährleisten.

### **Zu § 87 (Rektorin oder Rektor)**

Das Rektorat, nicht die Rektorin oder der Rektor, leitet die Hochschule, siehe vor allem § 88. Das Sächsische Hochschulgesetz statuiert eine Rektoratsverfassung. Diese Tatsache wird durch die Gesetzesänderung belegt. Die Richtlinienkompetenz der Rektorin oder des Rektors innerhalb des Rektorates bleibt erhalten.

§ 85 Absatz 1 Satz 5 SächsHSFG wurde lediglich deswegen gestrichen, weil auch ohne Bezugnahme auf die Rechte der Kanzlerin oder des Kanzlers eindeutig im Gesetz geregelt ist, dass deren oder dessen Rechte nach § 90 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 neben den Rechten der Rektorin oder des Rektors „unberührt bleiben“, also gelten.

Das Rektorwahlverfahren – die Wahlvorbereitung und die Wahl durch den Erweiterten Senat – wird in Teilen abgeändert und ergänzt. Ziel ist es, Senat und Hochschulrat in ausgleichender Weise zu beteiligen und etwaige Interessenskonflikte, insbesondere bei der Wiederwahl der Amtsinhaberin oder des Amtsinhabers, möglichst von vornherein auszuschließen. Des Weiteren sollte das Verfahren rechtzeitig begonnen und auch bei auftretenden Problemen noch vor Ablauf der aktuellen Amtszeit erfolgreich beendet werden können.

Im Einzelnen:

Nicht mehr der Hochschulrat auf der Grundlage einer Vorschlagsliste der Auswahlkommission, sondern die Auswahlkommission selbst bringt den Wahlvorschlag direkt in den Erweiterten Senat ein (einstufiges statt zweistufiges Verfahren). Die Auswahlentscheidung ist dabei inhaltlich an Art. 33 Absatz 2 GG (Bestenauslese) gebunden. Durch die starke Stellung der Auswahlkommission, in der Senats- und Hochschulratsmitglieder gleichberechtigt mitentscheiden, ist eine weitere Beteiligung des Senates vor Einbringung des Wahlvorschlags nicht mehr notwendig.

Der Hochschulrat setzt die Auswahlkommission ein. Bisher war das Rektorat für die Einsetzung der Auswahlkommission zuständig (Auffangzuständigkeit nach § 84 Absatz 2 Satz 1). Die Auswahlkommission erstellt den Ausschreibungstext (dito bislang das Rektorat).

Das Mitentscheidungsrecht des Senats, insbesondere der durch ihn repräsentierten wissenschaftlich und künstlerisch Tätigen, wird bereits bei der Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber dadurch hinreichend gesichert, dass allein die Stimmen der Senatsmitglieder der Auswahlkommission ausreichen, um eine Bewerberin oder einen Bewerber für die Wahl durch den Erweiterten Senat vorschlagen zu können. Zudem wurde die Begrenzung des Wahlvorschlags auf drei Kandidaten deswegen aufgehoben, um keine Kandidatinnen und Kandidaten von der Wahl auszuschließen, die sowohl nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung als auch nach wissenschaftsgeleiteten Kriterien für die Wahl in Frage kommen.

Es können auch mehr als nur eine externe Kandidatin oder ein externer Kandidat in den Wahlvorschlag aufgenommen werden. Der Wortlaut von § 82 Absatz 6 Satz 4 a. F. stand dagegen.

Die Regeln zur Beschlussfähigkeit von Hochschulorganen werden entsprechend auf die Auswahlkommission angewandt. Dadurch sollen mögliche Verzögerungen bei der Stellenausschreibung und der Einreichung des Wahlvorschlags vermieden werden.

Terminiert der Erweiterte Senat nach Erhalt des Wahlvorschlags nicht innerhalb von zwei Monaten die Sitzung für die Rektorwahl oder kommt die Wahl nicht zustande, kann das

SMWK die (weitere) Sitzung, auch kurzfristig, einberufen. Es soll damit ein für die Arbeit in der Hochschule hinderlicher Schwebezustand vermieden werden.

Bei Parität im dritten Wahlgang kann der Erweiterte Senat nach Aussprache einen vierten Wahlgang durchführen. Diese Möglichkeit war bislang nicht geregelt.

Wurde keine Rektorin oder kein Rektor gewählt, kann die Auswahlkommission innerhalb eines Monats einen neuen Wahlvorschlag einreichen. Dies wird nur dann der Fall sein, wenn noch geeignete Bewerberinnen oder Bewerber zur Verfügung stünden. Reicht sie keinen neuen Wahlvorschlag ein, entscheidet der Hochschulrat ohne schuldhaftes Zögern im Benehmen mit dem Senat über das weitere Vorgehen: Die bestehende Auswahlkommission schreibt neu aus oder es wird eine neue Auswahlkommission gebildet.

### **Zu § 88 (Rektorat)**

Die Änderung in Absatz 1 ist eine Folge der Änderung in § 87 Absatz 1.

Die Kompetenzen für den Senat werden erweitert. Das Rektorat benötigt für wesentliche Entscheidungen zu Zentralen Einrichtungen sowie zu Fakultäten und sonstigen Grundeinheiten der Hochschule das Einvernehmen (bisher Benehmen) des Senates, da diese Entscheidungen in der Regel die akademischen Belange der gesamten Hochschule betreffen.

Die Kompetenz des Rektorates, den Wirtschaftsplan aufzustellen, war bislang nicht ausdrücklich geregelt. Es verbleibt dabei, dass der Senat zum Entwurf des Wirtschaftsplans Stellung nimmt (§ 85 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7) und der Hochschulrat über die Genehmigung des vom Rektorat aufgestellten Wirtschaftsplans entscheidet (§ 91 Absatz 1 Satz 3 Nummer 6).

Das Rektorat hat in regelmäßigen Abständen, z. B. jährlich durch den Jahresabschluss, die Öffentlichkeit über die staatlich finanzierten Hochschulaufgaben zu informieren (siehe auch Begründung zu § 11 Absatz 6).

Die Zuständigkeit für die Erstellung der Konzepte für die Gleichstellung und die Personalentwicklung, § 5 Absatz 3 und 4 neu, wird nachvollzogen.

Es wird klargestellt, dass die Hochschule je nach Bedarf einen oder mehrere Berufungsauftragte einsetzen kann.

### **Zu § 89 (Prorektorinnen und Prorektoren)**

Frauen sind grundsätzlich für das Amt der Prorektorin vorzuschlagen. Verschiedene Studien zeigen, dass Hochschulleitungen in Deutschland von einer geschlechterparitätischen Besetzung deutlich entfernt sind. Frauen sind insbesondere in Spitzenpositionen zu wenig präsent. Es bedarf daher weiterer Anstrengungen, ihren Anteil zu erhöhen (u. a. Entschließung der 27. HRK-Mitgliederversammlung vom 19. November 2019, Frauen in Leitungspositionen in der Wissenschaft).

Eine Prorektorin oder ein Prorektor ist auch mit der Aufgabe der Nachhaltigkeit gemäß § 5 Absatz 2 Satz 2 Nummer 11 zu betrauen.

### **Zu § 90 (Kanzlerin oder Kanzler)**

Zu Absatz 6 Satz 2 a. F.: Es handelt sich um eine rein gesetzestechnische Anpassung: Die unbegrenzte neuerliche Ernennung zur Kanzlerin oder zum Kanzler ist auch ohne Nennung im Gesetz möglich. Nur wenn, wie bei der Rektorin oder dem Rektor (§ 87 Absatz 11) oder bei der Prorektorin oder dem Prorektor (§ 89 Absatz 3), ausdrücklich eine Regelung zur Wiederwahl getroffen wurde, ist diese insoweit eingeschränkt.

### **Zu § 91 (Hochschulrat)**

Das Recht des Hochschulrates, drei seiner Mitglieder für die Auswahlkommission im Rektoralverfahren zu benennen, wird ins Gesetz aufgenommen.

Der Hochschulrat hat nicht nur über die Genehmigung des Wirtschaftsplans und des Jahresabschlusses der Hochschule, sondern auch über die Genehmigung derjenigen der Medizinischen Fakultät nach § 105 Absatz 3 Satz 3 Nummer 2 und 3 zu entscheiden. Er entscheidet zudem sowohl über die Entlastung des Rektorates als auch über die Entlastung des Dekanats der Medizinischen Fakultät. Zudem ist er zuständig für die Verwendung des Bilanzgewinns. Er bestellt auch auf Vorschlag des Dekanats den Abschlussprüfer der Medizinischen Fakultät. Der Hochschulrat kann beim Wirtschaftsplan und Jahresabschluss der Medizinischen Fakultät sowie bei der Entlastung des Dekanats der Medizinischen Fakultät und der Verwendung des Bilanzgewinns bzw. der Abdeckung des Bilanzverlustes nach Einholung der Stellungnahme des Rektorats entscheiden. Das Rektorat, das für die gesamte Universität verantwortlich ist, ist in diesen Vorgängen bisher nicht beteiligt gewesen.

Die Beratungsfunktion des Hochschulrates wird auf die Grundordnung ausgeweitet. Die Beratung im Hinblick auf Studiengänge wird beibehalten.

Auf die gleichberechtigte Vertretung von Frauen und Männern soll geachtet werden.

Die Mindestzahl von internen Hochschulräten in Höhe von zwei Mitgliedern wird richtiggestellt (Muss-Vorschrift).

### **Zu Absatz 6 Satz 2**

Es handelt sich um eine rein gesetzestechnische Anpassung. Denn die unbegrenzte Neuberufung der Hochschulratsmitglieder ist auch ohne Nennung im Gesetz möglich. Nur wenn, wie beim Rektor (§ 87 Absatz 11) oder Prorektor (§ 89 Absatz 3), ausdrücklich eine Regelung zur Wiederwahl getroffen wurde, ist diese insoweit eingeschränkt.

### **Zu § 92 (Fakultät)**

Professorinnen und Professoren an Hochschulen für angewandte Wissenschaften können an eine Universität kooptiert werden, wenn ihre wissenschaftlichen Forschungsleistungen denjenigen von Professorinnen und Professoren an einer Universität entsprechen, um gleichberechtigt an Promotionsverfahren teilzunehmen. Für die Kooptierung kommen nur nach § 61 berufene Professorinnen und Professoren der Hochschulen für angewandte Wissenschaften in Betracht. Sie können an mehrere Fakultäten und Universitäten gleichzeitig kooptiert werden. Die Zustimmung der Heimat-Hochschule für angewandte Wissenschaften ist erforderlich, um sicherzustellen, dass die mit Promotionsverfahren einhergehende höhere Belastung der Professorinnen und Professoren nicht zu Mehrbelastungen der jeweiligen Hochschule führt und der Betrieb der Hochschule für angewandte Wissenschaften nicht beeinträchtigt wird.

Die Grundordnung regelt das Nähere der Kooptierung.

### **Zu § 93 (Fakultätsrat)**

#### **Zu Absatz 2**

Nach § 92 Absatz 3 kooptierte Professorinnen und Professoren gehören nicht dem Fakultätsrat an. Sie haben bei Beschlüssen über die Habilitationsordnung, das Habilitationsverfahren und Berufungsvorschläge kein Stimmrecht, jedoch bei Beschlüssen über die Promotionsordnung und das Promotionsverfahren, um entsprechend dem Zweck ihrer Kooptierung gleichberechtigt mitwirken zu können.

Die neue Zuständigkeit des Senates zum Erlass von Rahmenordnungen nach § 14 Absatz 4 wird im Katalog des Absatzes 1 für den Fakultätsrat nachvollzogen. Entsprechen Ordnungen der Fakultät nicht den Rahmenordnungen, versagt das Rektorat seine Genehmigung nach § 14 Absatz 4 Satz 6.

#### **Zu § 96 (Studiendekanin oder Studiendekan und Studienkommission)**

Es handelt sich um eine rein gesetzestechnische Anpassung: Die unbegrenzte Wiederwahl des Studiendekans ist, wie beim Dekan, auch ohne Nennung im Gesetz möglich. Nur wenn, wie beim Rektor (§ 87 Absatz 11) oder Prorektor (§ 89 Absatz 3), ausdrücklich eine Regelung zur Wiederwahl getroffen wurde, ist diese insoweit eingeschränkt.

#### **Zu § 97 (Hochschulallianzen)**

Mit dieser Neuregelung können die Hochschulen gemäß § 6 Absatz 3 Hochschulallianzen gründen, übernehmen oder sich daran beteiligen. Hochschulallianzen verwalten eigene personelle, sächliche und finanzielle Mittel, zu denen die beteiligten Partner angemessen beitragen. Sie sind rechtlich selbstständige Einrichtungen, an der andere Hochschulen bzw. Partner außerhalb der Hochschule beteiligt sind. Auf alle Hochschulallianzen findet § 6 Absatz 3 Anwendung: Soweit Hochschulallianzen Unternehmen sind, findet § 6 Absatz 3 unmittelbar Anwendung, soweit sie keine Unternehmen sind, findet § 6 Absatz 3 entsprechend Anwendung. Damit unterfallen hauptsächlich auch nicht wirtschaftliche Vereine u. a. der Einwilligung des Hochschulrats und des Staatsministeriums. Mit den Hochschulallianzen wird insbesondere die von der Europäischen Union mit ihrer Initiative „Europäische Hochschulen“ vorgesehene besondere Form der Zusammenarbeit europäischer Hochschuleinrichtungen gefördert. Das Gesetz erlaubt ausdrücklich die Zusammenarbeit auch mit Hochschulen außerhalb Sachsens und mit außerhochschulischen Partnern.

Hochschulallianzen können auch an den Hochschulen für angewandte Wissenschaften mit Unternehmen, sozialen Organisationen und öffentlichen Stellen durch anwendungsorientierte Forschung und Transfer technologische und soziale Innovationen in der Region fördern. Die neue Regelung schafft insbesondere die Grundlage dafür, dass die Hochschulen von der geplanten neuen Agentur für Forschung und Innovation (DATI) des Bundes profitieren können.

#### **Zu § 98 (Zentrale Einrichtungen)**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 88 Absatz 3. Das Rektorat benötigt das Einverständnis, nicht mehr nur das Benehmen des Senates, um Zentrale Einrichtungen errichten, aufheben und wesentlich ändern zu können. Denn die Entscheidungen des Rektorates zu Zentralen Einrichtungen haben in der Regel Einfluss auf akademische Angelegenheiten der gesamten Hochschule.

Der Fall der wesentlichen Änderung von Zentralen Einrichtungen wird ergänzt, da dieser auch in den §§ 88 und 91 genannt wird.

Es wird klarstellend erwähnt, dass Forschungseinrichtungen außerhalb der Hochschule an der hochschulübergreifenden Kooperation teilnehmen können.

Aufgrund des neuen § 99 war § 92 Absatz 2 Satz 7 a. F. zu streichen.

#### **Zu § 99 (Zentrum für Lehrkräftebildung und Bildungsforschung)**

Es werden für die lehramtsausbildenden Universitäten Zentren für Lehrkräftebildung und Bildungsforschung als Zentrale Einrichtungen gesetzlich vorgesehen. Damit wird die bereits stattgefunden Entwicklung an diesen Universitäten nachvollzogen.

### **Zu Absatz 5**

Das durch die Ergänzung der Grundordnung zu schaffende (voraussichtlich) einzige Gremium wird sich insbesondere mit dem Promotionsverfahren und der Promotionsordnung sowie mit dem Wirtschaftsplan und der Zielvereinbarung (Verweis in Absatz 4 Satz 2) befassen müssen, und muss hierfür auch kompetent zusammengesetzt sein.

### **Zu § 103 (Medizinische Fakultäten)**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 6 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4.

### **Zu § 105 (Dekanat der Medizinischen Fakultät)**

Da an der Universität Leipzig auch der Studiengang Pharmazie angeboten wird, wird das Dekanat der Medizinischen Fakultät neben den Studiendekanen für Humanmedizin und Zahnmedizin um die Studiendekanin oder den Studiendekan für Pharmazie ergänzt.

Die Änderung in Absatz 3 ist eine Folgeänderung zu § 6 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4.

### **Zu § 106 (Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät)**

Die Hochschullehrerinnen und -lehrer der Pharmazie an der Medizinischen Fakultät Leipzig werden in der nicht abschließenden Aufzählung für den Fakultätsrat ergänzt.

### **Zu § 108 (Veterinärmedizinische Fakultät der Universität Leipzig)**

Es handelt sich um eine rein gesetzestechnische Anpassung: Die unbegrenzte Wiederwahl der oder des Vorsitzenden der Kommission ist, wie beim Dekan, auch ohne ausdrückliche Nennung im Gesetz möglich. Nur wenn, wie beim Rektor (§ 87 Absatz 11) oder Prorektor (§ 89 Absatz 3), eine Regelung zur Wiederwahl getroffen wurde, ist diese insoweit eingeschränkt.

### **Zu § 109 (Palucca Hochschule für Tanz Dresden)**

Die Information der Öffentlichkeit durch das Rektorat nach § 88 Absatz 3 Satz 1 Nummer 12 über die Erfüllung der Aufgaben der Hochschule wurde neu geschaffen. Der Senat der Palucca Hochschule kann, wie die Hochschulräte der weiteren Hochschulen, zum Entwurf dieses Berichts Stellung nehmen.

### **Zu Absatz 3 Satz 5**

Es handelt sich um eine rein gesetzestechnische Anpassung. Denn die unbegrenzte Wiederwahl der Beiratsmitglieder ist auch ohne ausdrückliche Nennung im Gesetz möglich. Nur wenn, wie bei der Rektorin oder dem Rektor (§ 87 Absatz 11) oder der Prorektorin oder dem Prorektor (§ 89 Absatz 3), ausdrücklich eine Regelung zur Wiederwahl getroffen wurde, ist diese insoweit eingeschränkt.

Zur Bestellung der Rektorin oder des Rektors an der Palucca Hochschule müssen in der Auswahlkommission zwei Mitglieder des Beirates vertreten sein. Der Beirat wird somit an der Bestellung einer neuen Rektorin oder eines neuen Rektors beteiligt.

Die Anzahl der Amtszeiten der Prorektorinnen und Prorektoren der Palucca Hochschule (bisher zwei Amtszeiten) wird, wie bei der Rektorin oder dem Rektor der Palucca Hochschule, nicht mehr begrenzt.

Interne Zielvereinbarungen sind an der Palucca Hochschule nicht abzuschließen. Das Rektorat setzt die Zielvereinbarung mit dem SMWK allein in der Hochschule durch und wahrt



dabei die akademischen Rechte der (nicht existierenden) Fakultäten, deren Aufgaben nach der Grundordnung der Senat wahrnimmt.

### **Zu § 110 (Erweiterung der Autonomie, Stärkung der Flexibilisierung)**

Die Entwicklungsmöglichkeiten der Hochschulen sollen durch eine Erweiterung der Erprobungsklausel gestärkt werden. Es ist möglich, durch die Grundordnung neben den in § 85 Absatz 2 Satz 6 bzw. § 86 Absatz 1 Satz 4 genannten Mitgliedern weitere beratende Mitglieder im Senat und Erweiterten Senat vorzusehen. Die Zahl der Prorektoren, die nach § 89 auf höchstens drei begrenzt ist, kann probeweise erhöht werden.

In Abänderung der bisherigen Regelung, die grundsätzlich eine Evaluierung nach drei Jahren vorsah, regelt die Grundordnung die angemessene Befristung und die Evaluierung.

§ 103 a. F. sah vor, dass die Genehmigung der Erprobung durch das SMWK auch aus fachlichen Gründen versagt werden kann. § 14 Absatz 2 Satz 2 gibt dem SMWK die Möglichkeit, innerhalb von vier Monaten nach der Anzeige der Grundordnung Änderungen in rechtlicher Hinsicht zu verlangen. Die Regelungen wurden nun durch Inbezugnahme deutlicher gestaltet.

Im Gesetz wird neu geregelt, dass mehrmalige befristete Fortführungen nach der erfolgreichen Erprobungsphase möglich sind. Diese erfolgen über jeweils eine Grundordnungsänderung gemäß § 14 Absatz 2. Das SMWK kann Änderungen auch aus fachlichen Gründen verlangen, insbesondere wenn die Befristung nicht angemessen ist oder wenn die Evaluierung der Erprobung keine Fortführung rechtfertigt.

### **Zu § 104 SächsHSFG (Technische Universität Dresden)**

§ 104 a. F. wurde durch das Sächsische Hochschulgesetz vom 10. Dezember 2008 eingefügt. Die Technische Universität Dresden sollte durch diese Vorschrift die Arbeitgeberbereitschaft in einem Modellversuch für einen Teil der Beschäftigten der Universität erhalten können (Gesetzentwurf der Staatsregierung, Drs. 4/12712, Begründung Seite 61). Die Technische Universität Dresden hat von dieser Befugnis keinen Gebrauch gemacht. Die Vorschrift wurde daher aufgehoben.

### **Zu den §§ 112 und 113 (Anerkennung von Hochschulen, Akkreditierungsverfahren)**

Die Vorschriften zur institutionellen Akkreditierung und zur staatlichen Anerkennung von Bildungseinrichtungen als Hochschulen wurden in Umsetzung des von der Kultusministerkonferenz beschlossenen Musterparagrafen geändert, der aus Anlass der nachfolgend genannten Entscheidung zur Akkreditierung von Studiengängen erarbeitet wurde.

Das Bundesverfassungsgericht hatte mit Beschluss vom 17. Februar 2016 (Az. 1 BvL 8/10) die Akkreditierung von Studiengängen zwar als verfassungsrechtlich zulässig eingestuft, aber gefordert, dass der Gesetzgeber die wesentlichen Entscheidungen zum Inhalt und Verfahren der Akkreditierung von Studiengängen nicht Dritten überlassen dürfe, sondern selbst treffen müsse. Daraufhin wurde zum 1. Januar 2018 der Studienakkreditierungsstaatsvertrag in Kraft gesetzt und in der Folge die ausführenden Länderverordnungen aufgrund einer Musterverordnung der Kultusministerkonferenz erlassen. Diese hatte zudem eine Arbeitsgruppe beauftragt, die Auswirkungen dieses BVerfG-Beschlusses auf die institutionelle Akkreditierung von Hochschulen zu prüfen. Sie hat das Ergebnis, den sog. Musterparagrafen, gebilligt und vorgeschlagen, sich bei Änderungen der Landeshochschulgesetze an dem Musterparagrafen zu orientieren, um ein länderübergreifendes Gesamtgefüge der institutionellen Qualitätssicherung zu schaffen.

Der Musterparagraf wurde an die Rechtslage des Sächsischen Hochschulgesetzes insbesondere in den Begrifflichkeiten und der Systematik angeglichen, ohne jedoch inhaltlich von jenem abzuweichen.

Hochschulen, die nicht durch Gesetz errichtet wurden, sind die Hochschulen nach § 1 Absatz 1 Satz 1 sowie die Hochschule der Sächsischen Polizei (FH) und die Hochschule Meißen (FH) und Fortbildungszentrum.

Staatsverträge mit den Kirchen und Religionsgemeinschaften sind bei der staatlichen Anerkennung vorrangig zu beachten.

Staatliche Anerkennungen als Hochschule, die vor Inkrafttreten der Gesetzesänderung – insbesondere vor Inkrafttreten des SächsHSG vom 10. Dezember 2008 ohne Pflicht zur institutionellen Akkreditierung – erlassen wurden, bleiben aufgrund ihrer materiellen Bestandskraft bestehen. Somit besteht insoweit auch nach dem neuen Hochschulgesetz keine Pflicht zur institutionellen Akkreditierung. Studiengänge, die nach Inkrafttreten der Änderung zu § 106 a. F. erstmalig an einer staatlich anerkannten Hochschule durchgeführt werden sollen, werden nach § 112 n. F. in die bereits bestehende staatliche Anerkennung als Hochschule einbezogen.

Zur Fortführung bestehender staatlicher Anerkennungen siehe insbesondere die Begründung zu § 123 Absatz 8.

### **Zu § 114 (Folgen der Anerkennung)**

Es wird die bisherige Gesetzesauslegung und Genehmigungspraxis, dass der Genehmigungsvorbehalt für jeden einzelnen Fall der Vergabe der Bezeichnung „Professorin“ oder „Professor“ gilt, eindeutig dargestellt. Darüber hinaus wird klargestellt, dass nicht nur die Berufungsfähigkeit nach § 59, sondern auch die Berufung analog oder vergleichbar den Vorschriften für die Hochschulen nach § 1 Absatz 1 Satz 1 als „Voraussetzungen“ für die Führung der Bezeichnung gilt. Hinzu kommt, dass die Befugnis zur Vergabe der Bezeichnung auf die staatlich anerkannte Hochschule – wie bei den Hochschulen nach § 1 Absatz 1 Satz 1 – übertragen werden kann. Dies kann in Frage kommen, wenn das SMWK feststellt, dass in allen bisherigen Berufungsverfahren alle Voraussetzungen eingehalten worden sind und auch künftig davon auszugehen ist. Auch ein für das SMWK bereits bestehender beratender Einfluss auf die Besetzung einer Professorenstelle in einer staatlich anerkannten Hochschule kann ein Ermessensgrund sein.

Für die staatlich anerkannten Hochschulen werden die Regeln zur Weiterführungsbefugnis an Hochschulen nach § 1 Absatz 1 Satz 1 übernommen. Eine sachliche Rechtfertigung für eine unterschiedliche Behandlung wird nicht mehr gesehen. Da das SMWK in der Regel die Gestattung zur Führung der Bezeichnung erteilt, ist es, und nicht die Hochschule oder der Hochschulträger, zum Entzug der Berechtigung befugt. Für eine einheitliche Rechtsanwendung und Ausübung des Ermessens gilt dies auch für den Ausnahmefall, wenn die Hochschule die Führung zur Bezeichnung gestattet hatte.

### **Zu den §§ 116 und 117 (Genehmigung von Hochschulniederlassungen, Genehmigung von studiengangbezogenen Kooperationen)**

Der bisherige Genehmigungsvorbehalt für den Betrieb von Niederlassungen staatlich anerkannter Hochschulen mit Sitz in einem anderen Bundesland nach § 106 Absatz 5 a. F. wird übernommen und um die Kriterien der rechtmäßigen Durchführung und Qualitätssicherung nach dem Recht des Sitzlandes erweitert.

In § 116 Absatz 3 wird der Genehmigungsvorbehalt für Niederlassungen staatlicher und staatlich anerkannter Hochschulen mit Sitz in einem Mitgliedsstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes nach den Voraussetzungen des Absatzes 2 geregelt.

Niederlassungen von Hochschulen mit Sitz in einem Staat des GATS sind gleichgestellt, sofern die so genannte Inländerbehandlung zwischen diesem Staat und Deutschland tatsächlich Anwendung findet. Gewährt dieser Staat für sein Staatsgebiet keine Inländerbe-

handlung für eine Hochschulniederlassung aus Deutschland, können sich Hochschulniederlassungen aus diesem Staat in Sachsen nicht auf das GATS berufen. Das Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 6. Oktober 2020 (Rechtssache C-66/18; EU-Kommission gegen Ungarn wegen der CEU Central European University) kann für den Bereich der Hochschulniederlassungen umgesetzt werden, indem die Regeln über Hochschulniederlassungen gem. GATS – und im Übrigen auch nach dem Brexit-Vertrag – entsprechend angewendet werden. Einer ausdrücklichen Regelung dieser Fälle im Sächsischen Hochschulgesetz bedarf es nicht.

„Allgemein anerkannte Standards“ sind vor allem die ESG (Standards und Leitlinien im Europäischen Hochschulraum) als Referenzrahmen für die Qualitätssicherung in der Lehre (beachtet und umgesetzt im Studienakkreditierungsstaatsvertrag und in der Sächsischen Studienakkreditierungsverordnung).

Die mit § 117 beabsichtigte Qualitätssicherung der Kooperationen von Hochschulen, die Studiengänge nicht selbst, sondern durch nichthochschulische Bildungseinrichtungen oder Forschungseinrichtungen durchführen lassen, wurde bislang im SächsHSFG nicht geregelt. Solche Kooperationen betreffen insbesondere die Durchführung hochschuleigener Studiengänge (akademisches Franchising) und die Validierung von Programmen nichthochschulischer Bildungsträger als Hochschulstudiengänge. Die qualitätssichernden Vorschriften für studiengangbezogene Kooperationen gelten für staatlich anerkannte Hochschulen und die Hochschulen nach § 1 Absatz 1 Satz 1 gleichermaßen, siehe § 10. Sofern die staatlich anerkannte Hochschule ihren Sitz in Sachsen hat, muss sie bereits nach den §§ 112 und 113 die Voraussetzungen nach § 117 Absatz 2 erfüllen. Der Begriff „gleichwertige Vorschriften“ bezieht sich vor allem auf die Umsetzung der ESG im Sitzland der Hochschule. – Siehe auch die Begründung zu § 10.

## **Zu § 120 (Organe)**

### **Zu Absatz 3**

In Nummer 10 werden speziell Sozialdarlehen geregelt. Diese werden von den Studentenwerken in Form von Kleinstdarlehen an Studentinnen und Studenten in Notlagen gewährt. Dabei handelt es sich um geringe Summen mit kurzen Laufzeiten.

## **Zu § 121 (Wirtschaftsführung)**

### **Zu Absatz 1**

Die Novellierung der Richtlinien für die Wirtschaftsführung der Studentenwerke vom 19. Dezember 2001 (SächsABl. 2002 S. 167), zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 2. Dezember 2019 (SächsABl. SDr. S. S 393), bedarf der vorherigen Anpassung des Sächsischen Hochschulgesetzes.

Eine Rücklagenbildung wird in das Gesetz eingefügt.

Die Studentenwerke sollen Planungssicherheit für den laufenden Betrieb und für notwendige Investitionen für mehrere Jahre erhalten. Hierfür kann eine mehrjährige Vereinbarung getroffen werden.

Für die Zurverfügungstellung der Liegenschaften gelten die allgemeinen Regelungen für den Staatshaushalt. Nach § 12 Absatz 3 Haushaltsgesetz 2021/2022 wird in Abweichung von § 63 Absatz 3 Satz 2 und Absatz 5 der SäHO zugelassen, dass staatseigene Liegenschaften an Studentenwerke unentgeltlich überlassen werden können.

### **Zu Absatz 6**

Es werden die Zuständigkeiten im Bereich Bau und Liegenschaften klarstellend geregelt.

### **Zu § 122 (Namensschutz, Ordnungswidrigkeiten)**

Der Namensschutz wird auf die Bezeichnung „Hochschule für angewandte Wissenschaften“ und auf alle für Hochschulen gebräuchliche und allgemein bekannte Abkürzungen, insbesondere „FH“ und „HAW“, ausgeweitet.

Die Volkshochschulen dürfen aus historischen Gründen die Bezeichnung „Hochschule“ in der Wortverbindung „Volkshochschule“ führen.

Es wird eine Rechtsgrundlage für eine Unterlassungsverfügung geschaffen. Das SMWK darf somit eine unzulässige Hochschulbezeichnung verbieten. Ein Bußgeld nach Absatz 2 kann zusätzlich verhängt werden.

Bei den Vorschriften für die Ordnungswidrigkeiten werden Folgeänderungen wegen der Änderung von § 106 SächsHSFG umgesetzt und eine unrichtige Verweisung beseitigt. Hochschulgrade können rechtmäßig aufgrund der Vorschriften in den übrigen Länderhochschulgesetzen und in den Gesetzen zu Berufsakademien, z. B. nach § 14 Absatz 1 des Sächsischen Berufsakademiegesetzes, geführt werden.

### **Zu § 123 (Übergangsbestimmungen)**

Die Übergangsbestimmungen des Absatzes 3, Absatzes 6 Satz 1, 2, 3, 4, 7 und 10, Absätze 7 bis 13, Abätze 15 bis 20 und Absatz 23 a. F. haben sich durch Zeitablauf erledigt.

#### **Zu Absatz 8**

Für die staatliche Anerkennung der Hochschule Dresden International University, die als einzige Hochschule von § 106 Absatz 6 a. F. Gebrauch gemacht hat, gilt diese Vorschrift fort.

#### **Zu Absatz 9**

Es handelt sich um eine Übergangsregelung für studiengangsbezogene Kooperationen, die bei Einführung von § 10 und § 117 bereits bestanden haben.

#### **Zu Absatz 10**

Es handelt sich um eine Übergangsregelung zu den Vorschlägen der Rektorin oder des Rektors für die Wahl der Prorektorinnen und Prorektoren.

#### **Zu Absatz 11**

Da zur Umsetzung der neu eingefügten Regelungen die Promotionsordnungen anzupassen sind, wird eine ausreichend lange Übergangsfrist von bis zu einem Jahr festgelegt. Für die Wahl der Doktorandenvertretung, die die Änderung der Grundordnung und die Erfassung der Doktorandenschaft voraussetzt, wird eine Übergangsfrist von bis zu zwei Jahren festgelegt.

#### **Zu Absatz 12**

Die vor der Gesetzesänderung eingesetzten Berufungskommissionen bleiben in ihrer Zusammensetzung bestehen und führen die Berufungsverfahren zu Ende. Die Rechte der Gleichstellungsbeauftragten der Fakultäten richten sich nach bisherigem Recht bis zum Ende der Arbeit dieser Berufungskommissionen.

### **Zu Absatz 13**

Rektorwahlverfahren mit Ausschreibungsstichtag vor Inkrafttreten des neuen Hochschulgesetzes werden nach bisherigem Recht zu Ende geführt.

### **Zu Absatz 15**

Die Geschäftsordnung der Landesrektorenkonferenz ist binnen eines Jahres um Regelungen zum Verfahren nach § 8 Absatz 3 Satz 3 zu ergänzen.

## **Zu Artikel 2 (Änderung des Sächsischen Hochschulzulassungsgesetzes)**

### **Zu Nummer 1**

Die Hochschulen werden von der Pflicht entlastet, erlassene Satzungen (Zulassungsordnungen Zentrales und Dezentrales Verfahren) dem SMWK anzuzeigen. Sie verfügen bereits über eine gefestigte Übung in der Umsetzung des Sächsischen Hochschulzulassungsgesetzes. Die Prüfung im Wege der Rechtsaufsicht, auch zur Klärung von Zweifelsfragen, ist davon unbenommen, § 6 Absatz 1 SächsHSG.

### **Zu Nummer 2**

Es wurde redaktionell geändert, da sich einerseits der Name des Gesetzes und andererseits die Gesetzesstelle für die Ermächtigung der Vertretungskörperschaft der Länder geändert hatten.

### **Zu Nummer 3**

Es wird genau festgelegt, dass die in den Vorabquoten nicht verteilten Studienplätze allein nach der Hauptquote vergeben werden, in der nach der Note der Hochschulzugangsberechtigung und in der Regel einem weiteren Kriterium ausgewählt wird (Auswahlverfahren der Hochschule); es wird nicht auf die Wartezeit- oder Abiturbestenquote verwiesen.

Auch bei der Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber für ein Masterstudium oder sonstiges Aufbaustudium ist es erforderlich, Zulassungen aufgrund außergewöhnlicher familiärer oder sozialer Härte im Fall einer Ablehnung auszusprechen.

Zu den übrigen Änderungen wird auf die Begründung zu Nummer 1 verwiesen.

### **Zu Nummer 4**

Auch bei der Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber für höhere Fachsemester ist es erforderlich, Zulassungen aufgrund außergewöhnlicher familiärer oder sozialer Härte im Fall einer Ablehnung auszusprechen.

### **Zu Nummer 5**

Das OVG Münster hat mit Beschluss vom 5. Juli 2021 in einem Eilverfahren zur Normenkontrolle (13 B 93/21.NE) entschieden, dass eine Anlage zur nordrhein-westfälischen Studienplatzvergabeverordnung insofern vorläufig außer Vollzug gesetzt wird, als sie für das Örtliche Vergabeverfahren auf die "Richtlinien zur Behandlung und Bewertung des Europäischen Abiturzeugnisses und von an offiziellen Europäischen Schulen und an akkreditierten Europäischen Schulen erbrachten Einzelleistungen" gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 14. Juni 2018 verweist.

Der Beschluss stützt sich darauf, dass im nordrhein-westfälischen Hochschulzulassungsgesetz für den o. g. Sachverhalt keine Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung

bestehe. Sofern eine Ermächtigung bestünde, wäre sie in der Rechtsverordnung nicht zitiert.

Im Sächsischen Hochschulzulassungsgesetz fehlte bislang eine Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung, mit der für das Örtliche Vergabeverfahren eine annähernde Vergleichbarkeit der Abiturdurchschnittsnoten, insbesondere für Abiturzeugnisse von Europäischen Schulen, hergestellt werden kann. Grundlage hierfür wird in der Regel ein Beschluss der Kultusministerkonferenz sein. Das Gesetz wird insoweit erweitert. Sofern die Abiturzeugnisse in den Ländern z. B. durch einheitliche Prüfungen bereits vergleichbar sind, ist die Herstellung der Vergleichbarkeit, z. B. durch Prozentrangverfahren, nicht mehr erforderlich.

Des Weiteren wird das Gesetz auch insoweit um eine Rechtsgrundlage für den Erlass einer Rechtsverordnung erweitert, als es um eine Ermächtigung für die Vorfrage geht, wer mit welcher Abiturdurchschnittsnote am Örtlichen Vergabeverfahren zu beteiligen ist. Diese Ermächtigung kann aus § 12 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 (Auswahlkriterien im Einzelnen) und dem Wort „insbesondere“ von § 12 Absatz 1 Satz 2 herausgelesen werden, wird jedoch zur Klarstellung in den Text als „das Nähere zur Ermittlung und Berücksichtigung des Ergebnisses der Hochschulzugangsberechtigung“ ausdrücklich in den neuen Satz 3 aufgenommen.

### **Zu Artikel 3 (Änderung des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesausbildungsförderungsgesetz)**

#### **Zu Nummer 1**

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen als Folgeänderung zu Artikel 1.

#### **Zu Nummer 2**

Mit dem 26. BAföG-Änderungsgesetz können auch Studentinnen und Studenten an nicht-staatlichen Akademien Bundesausbildungsförderung (BAföG) beziehen. Es wird daher die Zuständigkeit des Staatsministeriums für Wissenschaft, Kultur und Tourismus zur Feststellung der Gleichwertigkeit von nichtstaatlichen Akademien in das Sächsische Ausführungsgesetz zum BAföG eingefügt. Einziger möglicher Anwendungsfall wäre eine nach § 40 Absatz 1 Sächsisches Berufsakademiegesetz anerkannte Berufsakademie. Derzeit liegt eine solche Anerkennung nicht vor.

### **Zu Artikel 4 (Änderung des Universitätsklinik-Gesetzes)**

#### **Zu den Nummern 1 und 2**

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen als Folgeänderung zu Artikel 1.

### **Zu Artikel 5 (Änderung des Sächsischen Berufsakademiegesetzes)**

#### **Zu den Nummern 1 und 2**

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen als Folgeänderung zu Artikel 1.

### **Zu Artikel 6 (Änderung des Fachhochschule-Meißen-Gesetzes)**

#### **Zu den Nummern 1 bis 4**

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen als Folgeänderung zu Artikel 1.

**Zu Artikel 7 (Änderung des Sächsischen Polizeifachhochschulgesetzes)**

**Zu den Nummern 1 bis 6**

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen als Folgeänderung zu Artikel 1.

**Zu Artikel 8 (Änderung des Sächsischen Personalvertretungsgesetzes)**

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen als Folgeänderung zu Artikel 1.

**Zu Artikel 9 (Änderung des Sächsischen Frauenförderungsgesetzes)**

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung als Folgeänderung zu Artikel 1.

**Zu Artikel 10 (Änderung des Sächsischen Beamtenengesetzes)**

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen als Folgeänderung zu Artikel 1.

**Zu Artikel 11 (Änderung des Sächsischen Besoldungsgesetzes)**

**Zu den Nummern 1 bis 7**

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen als Folgeänderung zu Artikel 1.

**Zu Artikel 12 (Änderung des Sächsischen Beamtenversorgungsgesetzes)**

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen als Folgeänderung zu Artikel 1.

**Zu Artikel 13 (Änderung des Sächsischen Sozialanerkennungsgesetzes)**

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen als Folgeänderung zu Artikel 1.

**Zu Artikel 14 (Änderung des Sächsischen Informationssicherheitsgesetzes)**

**Zu den Nummern 1 und 2**

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen als Folgeänderung zu Artikel 1.

**Zu Artikel 15 (Änderung des Gesetzes zur Finanzierung des Ausbildungsverkehrs im Öffentlichen Personennahverkehr)**

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung als Folgeänderung zu Artikel 1.

**Zu Artikel 16 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)**

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten und das Außerkrafttreten des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes.

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DER JUSTIZ UND FÜR  
DEMOKRATIE, EUROPA UND GLEICHSTELLUNG  
Hansastraße 4 | 01097 Dresden

Sächsisches Staatsministerium  
für Wissenschaft, Kultur und Tourismus  
[post@smwk.sachsen.de](mailto:post@smwk.sachsen.de)

## Entwurf des Zweiten Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Bestimmungen

**hier:** Stellungnahme des Sächsischen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1 des Sächsischen Normenkontrollratsgesetzes (SächsNKRGG)

Der Sächsische Normenkontrollrat hat den oben genannten Entwurf geprüft.

### 1. Zusammenfassung

Haushaltsauswirkungen	
davon Freistaat	keine Auswirkungen
davon Kommune	keine Auswirkungen
Erfüllungsaufwand	keine Auswirkungen
Bürgerinnen und Bürger	
Erfüllungsaufwand Wirtschaft	nicht quantifizierte Auswirkungen
Erfüllungsaufwand Verwaltung	
davon Freistaat	nicht vollständig quantifizierte Be- und Entlastungen
einmaliger Personalaufwand	22.000 Euro
einmaliger Sachaufwand	2.000 Euro
jährlicher Personalaufwand	260.000 Euro
jährlicher Sachaufwand	13.000 Euro
davon Kommunen	keine Auswirkungen
Weitere Wirkungen	keine
Das Ressort wird um eine Anpassung der Darstellung des Erfüllungsaufwands gebeten.	

#### Durchwahl

Telefon +49 351 564-16204  
Telefax +49 351 564-16209

[nkr@smj.justiz.sachsen.de](mailto:nkr@smj.justiz.sachsen.de)

#### Ihr Zeichen

3-7202/12/1-2022/43109

#### Ihre Nachricht vom

22. Juli 2022

#### Aktenzeichen

(bitte bei Antwort angeben)  
1030/176/99-NKR

Dresden,

5. Dezember 2022



#### Hausanschrift:

Sächsisches Staatsministerium  
der Justiz und für Demokratie,  
Europa und Gleichstellung  
Hansastraße 4  
01097 Dresden

[www.justiz.sachsen.de/smj](http://www.justiz.sachsen.de/smj)

#### Verkehrsverbindung:

Zu erreichen mit  
ÖPNV und Fernverkehr  
(Bahnhof Neustadt)

Parken und behinderten-  
gerechter Zugang über  
Einfahrt Hansastraße 4

Hinweise zum **Datenschutz** erhalten Sie  
auf unserer Internetseite. Auf Wunsch  
senden wir Ihnen diese Hinweise auch  
zu.

Per E-Mail kein Zugang für elektronisch  
signierte sowie verschlüsselte  
elektronische Nachrichten; nähere  
Informationen zur elektronischen  
Kommunikation mit dem Sächsischen  
Staatsministerium der Justiz und für  
Demokratie, Europa und Gleichstellung  
unter <https://www.justiz.sachsen.de/E-Kommunikation-SMJ>



## **2. Im Einzelnen**

### **2.1. Regelungsinhalt**

Mit dem Gesetzentwurf sollen im Sächsischen Hochschulgesetz folgende wesentliche Änderungen vorgenommen werden:

- Beschleunigung des Rektorwahlverfahrens,
- Zuständigkeitsänderungen bei den Hochschulorganen Erweiterter Senat, Rektorat, Senat und Hochschulrat,
- Ausweitung der Autonomie der Hochschulen,
- Verbesserungen bei der Mitwirkung an den Hochschulen für Doktoranden, Lehrbeauftragte sowie Vertreter der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- Stärkung der Gleichstellungsbeauftragten,
- Einführung der Personalkategorien Lektorinnen und Lektoren, Wissenschaftsmanagerinnen und -manager sowie Tandemprofessur an den Hochschulen für angewandte Wissenschaften,
- Qualitätssicherung studiengangsbezogener Kooperationen.

Das geänderte Sächsische Hochschulzulassungsgesetz wird die Hochschulen von der Pflicht entlasten, dem SMWK die erlassenen Satzungen (Zulassungsordnungen Zentrales und Dezentrales Vergabeverfahren) anzuzeigen.

Mit dem geänderten Ausführungsgesetz zum Bundesausbildungsförderungsgesetz wird das SMWK zuständig sein, nichtstaatliche Akademien (vor allem private Berufsakademien) als mit staatlichen Akademien (Berufsakademie Sachsen) gleichwertig anzuerkennen, damit deren Studentinnen und Studenten BAföG-berechtigt werden.

### **2.2. Darstellung des Staatsministeriums für Wissenschaft, Kultur und Tourismus**

Laut Ressort führen die Rechtsänderungen bei den Hochschulen im Freistaat Sachsen zu einem quantifizierbaren Mehraufwand in Höhe von einmalig 18.000 Euro und jährlich 260.000 Euro. Bei den nichthochschulischen Bildungseinrichtungen und

Forschungseinrichtungen mit privaten oder öffentlichen Trägern sowie beim SMWK ist der Mehraufwand gering oder kann nicht beziffert werden. Weitere staatliche Stellen und private Unternehmen sowie Bürgerinnen und Bürger sind nicht betroffen.

### **2.3. Haushaltsauswirkungen**

Entsprechend dem Kostenblatt des Ressorts hat das Vorhaben keine Auswirkungen auf die Haushalte des Freistaats und der Kommunen.

### **2.4. Erfüllungsaufwand**

Das Prüfungsrecht des Sächsischen Normenkontrollrates ergibt sich aus § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 SächsNKRG.

#### 2.4.1. Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Die Änderungen haben keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand der Bürgerinnen und Bürger.

#### 2.4.2. Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Bei den nichthochschulischen Bildungs- und Forschungseinrichtungen mit privaten Trägern wurden die Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand durch das Ressort nicht beziffert.

#### 2.4.3. Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

##### 2.4.3.1. Erfüllungsaufwand des Freistaates

Die 14 Hochschulen müssen gemäß Artikel 1 § 5 künftig verbindlich Konzepte zur Personalentwicklung und Gleichstellung von Frau und Mann erstellen sowie Maßnahmen ergreifen, um die Inklusion und Gesundheitsvorsorge weiter voranzubringen. Solche Konzepte und Maßnahmen bestehen bereits an vielen, wenn nicht an allen Hochschulen in unterschiedlicher Intensität entsprechend der jeweiligen hochschulspezifischen

Notwendigkeit. Es handelt sich somit um laufende Daueraufgaben der Hochschulen, deren durch die Rechtsänderungen bedingter Mehraufwand laut Ressort nicht beziffert werden kann. Geschätzt wurde der Personalaufwand um die vorhandenen Konzepte und Maßnahmen aufgrund der Rechtsänderungen einmalig zu aktualisieren. Hierdurch entsteht laut Ressort ein einmaliger Personalaufwand in Höhe von einer Stunde gehobener Dienst und einer Stunde höherer Dienst je Hochschule. Der Sächsische Normenkontrollrat erachtet diese Schätzung als zu gering. Einerseits müssen die jeweiligen Bearbeiter sich zunächst in die gesetzlichen Änderungen einarbeiten. Danach ist zu prüfen, ob Änderungen an den bestehenden Konzepten zur Personalentwicklung sowie Gleichstellung von Frau und Mann sowie Maßnahmen zur Verbesserung von Inklusion und Gesundheitsvorsorge zu ergreifen sind. Zudem sind teilweise die Hochschulorgane zu beteiligen. Der Sächsische Normenkontrollrat schätzt, dass vielmehr von einer Stunde gehobener Dienst und einer Stunde höherer Dienst je Konzept / Maßnahme je Hochschule auszugehen ist. Hierdurch entstehen ein einmaliger Personalaufwand in Höhe von 8.065 Euro [(14 Hochschulen x 4 Konzepte / Maßnahmen x eine Stunde x 59,49 Euro Personalkostensatz Laufbahngruppe / Einstiegsebene LG/E 2.1 gemäß VwV Kostenfestlegung) + (14 Hochschulen x 4 Konzepte / Maßnahmen x eine Stunde x 84,52 Euro Personalkostensatz LG/E 2.2 gemäß VwV Kostenfestlegung)] und ein einmaliger Sachaufwand in Höhe von 881 Euro (14 Hochschulen x 4 Konzepte x 2 Stunden x 7,87 Euro Sachkosten gemäß VwV Kostenfestlegung).

Die Hochschulen haben bei der Festsetzung von Langzeit- und Zweitstudiengebühren zusätzlich zu prüfen, ob die Studentin oder der Student die Entstehung der Gebühr zu vertreten hat. Dies führt zu einem nicht quantifizierten jährlichen Erfüllungsaufwand.

Die Prüfung, ob Vollzeitstudiengänge auch in individueller Teilzeit studiert werden können, und die sich anschließende Änderung der Prüfungsordnung, insbesondere im Hinblick auf den Umfang und Kreis der Berechtigten, führt zu einem nicht quantifizierten einmaligen und jährlichen Erfüllungsaufwand.

Der Erlass der Honorarordnung für Lehrbeauftragte wird, insbesondere an beiden Hochschulen für Musik, zu einmaligem Arbeitsaufwand führen. Da seit langem Honorarvereinbarungen abgeschlossen werden, müssen die zugrundeliegenden Leitlinien an die Rechtsänderung angeglichen und als Ordnung beschlossen werden. Für

das Erstellen der Entwürfe, die Senatsbefassung und die notwendigen Verwaltungstätigkeiten entstehen ein einmaliger Personalaufwand in Höhe von 3.012 Euro [(2 Hochschulen x 6 Stunden Mitarbeitende LG/E 2.2 x 84,52 Euro Personalkostensatz) + (2 Hochschulen x 9 Senatsmitglieder LG/E 2.2 x eine Stunde x 84,52 Euro Personalkostensatz) + (2 Hochschulen x 4 Stunden Mitarbeitende LG/E 2.1 x 59,49 Euro Personalkostensatz)] und ein einmaliger Sachaufwand in Höhe von 299 Euro (38 Stunden x 7,87 Euro Sachkosten gemäß VwV Kostenfestlegung).

Die neuen Regelungen zu Doktorandinnen und Doktoranden erhöhen den Arbeitsaufwand an den vier Universitäten. Sofern noch nicht geschehen, müssen Statistiken geführt, Betreuungsvereinbarungen geschlossen, die formelle Annahme als Doktorand oder Doktorandin geregelt und vollzogen sowie ein Vertretungsgremium für Doktoranden geschaffen werden. Soweit gewünscht, kooptiert die betreffende Universität Professorinnen und Professoren von Hochschulen für angewandte Wissenschaften, die Promotionsverfahren mitbetreuen. Dies führt zu einer Entlastung des Aufwands an der Universität, aber zu einer Belastung der betreffenden Hochschule für angewandte Wissenschaften, weil dort die fehlende Arbeitskraft der kooptierten Professorin oder des kooptierten Professors von anderen Kollegen ausgeglichen werden muss. Das Ressort schätzt insoweit einen jährlichen Personalaufwand in Höhe von 1.690 Euro (20 Stunden x 84,52 Euro Personalkosten LG/E 2.2) und einen jährlichen Sachaufwand in Höhe von 158 Euro (20 Stunden x 7,87 Euro Sachkosten). Hinzu kommt ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von pauschal 5.000 Euro für die Gremienbefassung.

Die Hochschulräte und Rektorate der Universität Leipzig und der Technischen Universität Dresden haben einen nicht quantifizierten jährlichen Erfüllungsaufwand für die Angelegenheiten der Medizinischen Fakultäten, die Hochschulräte aller Hochschulen für mehr Beratungsaufgaben.

Es ist davon auszugehen, dass nur die großen Hochschulen von der Regelung in Artikel 1 § 109 Absatz 1 Satz 2 Gebrauch machen und weitere Prorektorinnen oder Prorektoren bestellen werden. Es kann hierfür im Rektorat auch ein neues, zusätzliches Aufgabenfeld geschaffen werden, also nicht allein eine Umverteilung der Aufgaben im Rektorat stattfinden. Es wird angenommen, dass eine oder zwei Universitäten insgesamt

zwei vorhandene Stellen für Professorinnen oder Professoren für Prorektorinnen oder Prorektoren im Hauptamt verwenden könnten. Für die erforderliche Änderung der Grundordnung schätzt das Ressort einen einmaligen Erfüllungsaufwand in Höhe von pauschal 5.000 Euro. Jährlicher Personalaufwand entsteht für zwei Professoren W 2/3 + Funktions-Leistungsbezug in Höhe von 257.490 Euro. Hinzu kommt ein jährlicher Sachaufwand in Höhe von 12.781 Euro (7,87 Euro Sachkosten x 1.624 Arbeitsstunden gemäß VwV Kostenfestlegung).

Die Gleichstellungsbeauftragten der Hochschule werden, falls sie hauptamtlich tätig werden, von ihrer fachlichen Arbeitsaufgabe entlastet; gleichwohl wird diese auf anderes Hochschulpersonal übertragen werden. Dies führt insgesamt zu einem nicht quantifizierten jährlichen Erfüllungsaufwand.

Die Zentren für Lehrkräftebildung und Bildungsforschung bestehen bereits an den lehramtsausbildenden Universitäten in Chemnitz, Dresden und Leipzig mit unterschiedlichem Aufgabenzuschnitt. Durch die notwendige Anpassung an die neue Rechtslage entsteht ein einmaliger Personalaufwand in Höhe von 1.521 Euro (3 Zentren x 6 Stunden x 84,52 Euro Personalkostensatz LG/E 2.2) und ein einmaliger Sachaufwand in Höhe von 142 Euro (3 Zentren x 6 Stunden x 7,87 Euro Sachkosten).

Die neuen detaillierten Bestimmungen zur staatlichen Anerkennung nichthochschulischer Einrichtungen als Hochschule gemäß Artikel 1 §§ 111 ff. entsprechen der gegenwärtigen Anerkennungspraxis und führen zu keinem Mehraufwand. Es wurden und werden – deutschlandweit gemäß einem Beschluss der Kultusministerkonferenz – bisher nichtgesetzliche Bestimmungen in die Hochschulgesetze der Länder aufgenommen.

Die nichthochschulischen Bildungseinrichtungen und Forschungseinrichtungen haben künftig gemäß Artikel 1 § 10 die Genehmigung von studiengangsbezogenen Kooperationen mit staatlich anerkannten Hochschulen zu beantragen. Das SMWK wird mit der Bearbeitung der Anträge belastet. Dies führt zu einem nicht quantifizierten jährlichen Erfüllungsaufwand.

Der Aufwand der Hochschulen reduziert sich nach der Änderung des Sächsischen Hochschulzulassungsgesetzes dadurch, indem sie dem SMWK nicht mehr die Zulassungsordnungen anzeigen müssen. Das SMWK wird entlastet, weil es die Zulassungsordnungen der Hochschulen nicht mehr zu prüfen hat. Dies führt insgesamt zu einer nicht quantifizierten jährlichen Reduzierung des Erfüllungsaufwands.

Mit dem geänderten Ausführungsgesetz zum Bundesausbildungsförderungsgesetz wird das SMWK zuständig sein, nichtstaatliche Akademien (vor allem private Berufsakademien) als mit staatlichen Akademien (Berufsakademie Sachsen) gleichwertig anzuerkennen, damit deren Studentinnen und Studenten BAföG-berechtigt werden. Derzeit liegt eine solche Anerkennung einer nach § 40 Absatz 1 Sächsisches Berufsakademiegesetz anerkannten nichtstaatlichen Berufsakademie nicht vor.

#### 2.4.3.2. Erfüllungsaufwand der Kommunen

Die Änderungen haben keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand der Kommunen.

### **2.5. Weitere Wirkungen**

Keine.

### **3. Bewertung durch den Sächsischen Normenkontrollrat**

Das Ressort wird um eine Anpassung der Darstellung des Erfüllungsaufwands gebeten.

gez. Munz  
Vorsitzende

gez. Günther  
Berichterstatter

Landesrektorenkonferenz Sachsen

Sächsisches Staatsministerium  
für Wissenschaft, Kultur und Tourismus  
Ministerialdirigent  
Leiter der Abteilung 1  
Herrn Matthias Hüchelheim  
Postfach 10 09 20  
01079 Dresden

vorab per E-Mail an:

[Kathrin.Skeide@smwk.sachsen.de](mailto:Kathrin.Skeide@smwk.sachsen.de)

nachrichtlich an:

Herrn Staatssekretär Dr. A. Handschuh

Vorsitzender:

Prof. Dr. Klaus-Dieter Barbknecht

Kontaktdaten:

Landesrektorenkonferenz Sachsen  
% TU Bergakademie Freiberg  
Büro des Rektors  
Akademiestraße 6  
09599 Freiberg

Telefon: +49 (0) 3731 39 - 4349

Fax: +49 (0) 3731 39 - 3323

geschaeftsstelle.lrk@zuv.tu-freiberg.de

Homepage: [www.lrk-sachsen.de](http://www.lrk-sachsen.de)

7. Oktober 2022

## **Anhörung der LRK zum Entwurf des Zweiten Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Bestimmungen**

Ihr Schreiben vom 21. Juli 2022; Az.: 3-7202/12/1-2022/41931

Sehr geehrter Herr Ministerialdirigent Hüchelheim,

im Namen der Landesrektorenkonferenz Sachsen (LRK) bedanke ich mich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf des Zweiten Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Bestimmungen des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Kultur und Tourismus.

Die LRK hat in mehreren Besprechungen einer eigens 2019 dafür eingerichteten Arbeitsgruppe sowohl der Kanzlerinnen und Kanzler als auch der Rektorinnen und Rektoren eine detaillierte Kommentierung, die teils redaktioneller und teils rechtstechnischer Natur ist, bezüglich der vormals angedachten Novellierung des SächsHSHSG zusammengetragen. Positiv hervorzuheben ist, dass einige der durch LRK eingebrachten Änderungsvorschläge berücksichtigt wurden. Einige Kommentierungen, wie zur Lehre, aber vor allem auch die Anregungen zu finanziellen Aspekten wurden im Entwurf des Sächsischen Hochschulgesetzes (SächsHSG) leider nur teilweise oder sogar gar nicht aufgegriffen. Zudem würden wir uns in einigen Bereichen wünschen, echte Innovationen gesetzlich zu verankern und so ein modernes, zukunftsorientiertes Gesetz für die sächsischen Hochschulen zu schaffen.

Die Hochschulen begrüßen einhellig den Versuch einer gendergerechten Sprache im Gesetzestext. An einigen Stellen bedarf es jedoch der redaktionellen Überarbeitung.

Folgende sieben Themen, die den Hochschulen besonders wichtig sind und von allen Hochschulen getragen werden, möchte ich Ihnen kurz darstellen:

- 1. Hochschulautonomie**
- 2. Innovation im Hochschulrecht**
- 3. Sicherung der administrativen Funktionsfähigkeit der Hochschulen**
- 4. Finanzierung**

5. Studium
6. Private Hochschulen
7. Landesrektorenkonferenz

## **1. Hochschulautonomie**

### **a. Gremien, Strukturen**

Die letzte große Novelle des sächsischen Hochschulrechts hat die Autonomie der Hochschulen gestärkt, indem mehr Rechte, aber auch größere Verantwortung auf die Hochschulen übertragen worden sind. Im Verlauf der letzten Jahre hat sich gezeigt, dass dieser vom Freistaat eingeschlagene Weg richtig ist und sowohl im nationalen als auch im internationalen Vergleich moderne, wissenschaftsgetriebene und die Mitgliedergruppen der Hochschule repräsentierende Strukturen geschaffen hat. Die Hochschulen haben – sowohl in den Krisenzeiten eines massiven Stellenabbaus vor wenigen Jahren als auch gerade in den letzten beiden Jahren – gezeigt, dass sie verantwortungsvoll ihre Aufgaben und ihren Auftrag erfüllen. Die Hochschulen begrüßen, dass Themen im Rahmen gesetzlicher Rahmenbedingungen auf die Ebene von Grundordnungen und Ordnungen und damit in die Entscheidung der einzelnen Hochschulen verlagert werden. Der Gesetzesentwurf enthält jedoch etliche neugefasste detaillierte Vorgaben für das Handeln der Hochschulen und weist so die Tendenz zu einer großen Detailtiefe und damit Steuerung durch das Gesetz auf. Der Vergleich mit der bisherigen Fassung des Gesetzes zeigt in einigen Bereichen die Abkehr von einer autonomiesichernden und lediglich die wesentlichen organisatorischen und inhaltlichen Fragen bestimmenden Herangehensweise. Insbesondere werden den Hochschulen durch die Gesetzesnovelle neue Aufgaben in einem beträchtlichen Umfang zugewiesen und auch bestehende Aufgaben durch Detailregelungen geschärft. Beispielhaft sei hier die Erweiterung der Berichtspflichten - insbesondere der Lehrberichtspflicht in § 9 Abs. 3 des Entwurfs - genannt. Auch ist es wenig hilfreich, den Katalog der Aufgaben der Hochschulen in § 5 detailliert zu erweitern, ohne jedoch die bei der Umsetzung entstehenden Kosten im Auge zu haben.

Die stärkere Ausbalancierung des Gremiengefüges im Gesetzesentwurf wird grundsätzlich begrüßt, da die Hochschulen für ihre jeweiligen Bereiche am besten wissen, was für ihre Entwicklung und für die Entwicklung der Regionen, in denen sie ansässig sind, wichtig ist. Dabei ist zu gewährleisten, dass die Rektorate als maßgebliche Verantwortliche für die gesamte Hochschule in ihren Gestaltungsmöglichkeiten nicht geschwächt werden. Allerdings führt die vorgeschlagene Änderung im Verfahren des Grundordnungserlasses zu einer deutlichen Schwächung des Rektorats, die der Realität der der Hochschulleitung übertragenen Managementaufgaben nicht gerecht wird und insbesondere im Konfliktfall zu einer Umgehung des Rektorats führen kann. Ein nicht abschließendes Initiativrecht stellt keine angemessene Beteiligung des Leitungsorgans dar und kann themenspezifisch sogar hinter der neuen Grundordnungsbeteiligung des Hochschulrates zurückbleiben. Um dem Rektorat die Leitungsaufgabe nicht zu erschweren, sollte ein Einvernehmensefordernis beim Erlass der Grundordnung, hilfsweise zumindest ein Benehmenerefordernis seitens des Rektorats ergänzt werden und so das bisherige funktionierende System weitestgehend beibehalten werden.

Hinsichtlich der organisatorischen Grundeinheiten der Hochschule sollten neue Entwicklungen aufgenommen werden, die auch andere organisatorische Grundeinheiten anstelle und nicht nur zusätzlich zu den Fakultäten zulassen.

Ebenso ist es wünschenswert, wenn sich der Freistaat Sachsen in § 4 (neu) ausdrücklich zur Hochschulautonomie bekennen würde.



## **b. Bauautonomie**

Für eine zukunftsorientierte, sachgerechte Entwicklung der Hochschulen bedarf es weiterhin einer gesetzlich festgelegten teilweisen oder vollständigen Bauautonomie (vollständige Liegenschaftshoheit und Bauherreneigenschaft) auf Wunsch der Hochschule. Verbunden mit der Bauautonomie ist die Bereitstellung der entsprechenden Personal- und Finanzressourcen. Durch die Gesetzesnovelle wird die Bauherreneigenschaft weder ganz noch teilweise an Hochschulen übertragen. An der Regelung des bisherigen § 11 Abs. 9 Satz 4 (Übertragung von Mitteln für kleinere Baumaßnahmen zur Bewirtschaftung auf die Hochschulen), in § 12 Abs. 9 des Entwurfs fehlend, sollte festgehalten werden. Auch die Überlassung gewisser Mittel für Baumaßnahmen auf Antrag ist ein Beitrag zur Stärkung der Autonomie der Hochschulen. Gleichzeitig kann der SIB angesichts steigendem Baubedarf und der Notwendigkeit zügiger Baudurchführung erheblich entlastet werden. Dem bisherigen Abgrenzungsproblem einer „kleineren“ Baumaßnahme kann dadurch begegnet werden, dass man beispielsweise die Übertragung von Mitteln für Baumaßnahmen zur eigenständigen Bewirtschaftung in einer definierten jährlichen Höhe oder bis zu einer definierten Obergrenze der Baukosten je Vorhaben ermöglicht. Mit der Streichung von „in der Regel“ in § 12 Abs. 8 des Entwurfs fällt der Gesetzesentwurf sogar noch hinter den Status quo zurück, da die Bautätigkeiten nun immer - und nicht mehr nur in der Regel - dem Staatsbetrieb Sächsisches Immobilien- und Baumanagement obliegen. Ausnahmen sind daher nicht mehr möglich. Auch wenn bisher kaum von der Regelung Gebrauch gemacht wurde, ist dies im Freiheitsgrad der Hochschulen als nicht nur unwesentlicher Rückschritt zu bewerten. Die Novelle schafft für die Hochschulen daher nicht nur keinen Fortschritt im Rahmen der Flexibilisierung im Bereich des Bauens, sie schließt sogar die wenigen Möglichkeiten des flexiblen Agierens aus. Dies wird zu einem Wettbewerbsnachteil für die sächsischen Hochschulen führen.

## **c. Berufungsrecht**

Das Berufungsrecht sollte als auch im Tenure-Track-Verfahren, den Bleibeverhandlungen mit Beförderung und gemeinsamen Berufungen ebenfalls vollständig bei den Hochschulen liegen. Die vorgeschlagene gemeinsame Berufung auch für Juniorprofessuren durch § 63 ist zu begrüßen. Des Weiteren wird die Aufnahme der Teilbeurlaubungsmöglichkeit als dringend erforderlich angesehen, um für gemeinsam Berufene die Grundlage für eine gleichmäßige Forschung sowohl an der Universität als auch an der außeruniversitären Forschungseinrichtung zu schaffen.

## **2. Innovation im Hochschulrecht**

### **a. Zusammenarbeit mit anderen Institutionen**

Gemeinsame Zentrale Einrichtungen oder ein anderes rechtliches Statut für Hochschulallianzen sollten auch zwischen Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen möglich sein. Des Weiteren sollten Hochschulen und Unternehmen bzw. Wirtschaftsverbände gemeinsame Bildungs- und Forschungseinrichtungen analog den Regeln der Gemeinsamen Zentralen Einrichtungen zwischen Hochschulen in privilegierten Rechtsformen bilden können. Dies wäre auch im Sinne z.B. der Europäischen Initiativen zur beruflichen Aus- und Weiterbildung, zur Kompetenzagenda sowie zum Europäischen Forschungsraum. Die bestehenden Rechtsformen sind hierfür nicht vollständig geeignet, da sie entweder Haftungsprobleme für Personen (z.B. bei Vereinen) oder schwerfällige administrative Prozesse (z.B. GmbH, Genossenschaft, KG) hervorbringen. Die Rechtsform einer Gemeinsamen Zentralen Einrichtung sui generis scheint hierfür eher zielführend zu sein. hinderlich ist dabei sowohl die alte als auch die vorgesehene neue Re-

gelung des Rechts der Hochschulen, Unternehmen zu gründen oder sich daran zu beteiligen. Soweit die Haftung auf das Vermögen der Institution begrenzt ist, sollte die Institution selbst weder genehmigungsbedürftig sein, noch sollte der Landesrechnungshof die Institution selbst prüfen. Eine Prüfung der Hochschule reicht vollständig aus. Wir plädieren für die Einfügung eines § 97a „Hochschulallianzen – Die Hochschulen können mit anderen Hochschulen und Partnern außerhalb der Hochschulen insbesondere zum Zwecke der Förderung ihres Auftrags nach § 5 Abs. 2 Allianzen als rechtlich selbständige Einrichtungen errichten oder sich daran beteiligen. Diese Einrichtungen verwalten eigene personelle, sächliche und finanzielle Mittel, zu denen die beteiligten Partner angemessen beitragen. Hochschulen können zu diesem Zweck der angemessenen Beteiligung Haushaltsmittel verwenden.“

#### **b. Gemeinsame Berufungen**

Wir regen an, gemeinsame Berufungen auch zwischen den Hochschulen und nicht nur zwischen Hochschulen und außeruniversitären Einrichtungen und Hochschulallianzen ausdrücklich zuzulassen.

#### **c. Wissens- und Technologietransfer, unternehmerische Tätigkeit der Hochschulen**

Die Hochschulen begrüßen die Stärkung des Wissens- und Technologietransfers (§ 5 Abs. 2). Dennoch ist eine noch umfassendere und explizitere Regelung des Wissens- und Technologietransfers notwendig. Hierzu gehört in einem gewissen Umfang eine unternehmerische Tätigkeit der Hochschulen. Die Möglichkeiten hierfür bedürfen einer Klarstellung und damit einhergehenden Erweiterung. § 6 Abs. 3 S. 1 sieht zwar vor, dass Hochschulen zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 5 Abs. 2 Unternehmen gründen, übernehmen oder sich an solchen beteiligen können. Solche Maßnahmen bedürfen jedoch der Einwilligung des Ministeriums, und die Prüfungsrechte des Rechnungshofes sind zu gewährleisten. Diese Einschränkungen sind insbesondere bei (Minderheits-)Beteiligungen an Ausgründungen oder anderen wirtschaftlich tätigen Unternehmen lebensfremd und verhindern derzeit positive und im Interesse des Freistaates liegende Entwicklungen. Zudem bestehen weitere Regelungen im Zuständigkeitsbereich des Finanzministeriums, die diesbezüglich kontraproduktiv sind. Eine solche Regelungsdichte ist insbesondere im Hinblick auf die ohnehin auf die Einlagen beschränkte Haftung der Hochschule überflüssig.

### **3. Sicherung der administrativen Funktionsfähigkeit der Hochschulen**

#### **a. Wahl der Rektorin oder des Rektors**

Als grundsätzlich zweckmäßig sehen wir eine straffere und die Senate mehr einbeziehende Regelungen des Wahlverfahrens für Rektorinnen und Rektoren an. Die vorgesehenen Regelungen scheinen uns jedoch nicht optimal zu sein. Die Beteiligung der Gremien ist nicht ausgewogen und die einzelnen Regelungen sind nicht durchgängig verfahrenssicher.

Die Regelung über die außerordentliche Findungskommission in § 87 Abs. 8 (neu), stellt einen massiven Eingriff in die Hochschulautonomie dar und ist nicht akzeptierbar. Das Ministerium hat die Rechts-, nicht jedoch die Fachaufsicht über die Hochschule. Allerdings ist auch nachvollziehbar, dass Patt-Situationen oder langanhaltende Interimslösungen vermieden werden sollten.

#### **b. Kanzlerin/Kanzler**

Zwar ist bekannt, dass Besoldungsfragen nicht im Hochschulgesetz geregelt werden; wir erlauben uns dennoch hier den Hinweis, dass die Besoldung von Kanzlerinnen und Kanzlern an den

sächsischen Hochschulen weder sachgerecht noch wettbewerbsfähig im Wettbewerb zu anderen Bundesländern ist. Wir raten dringend dazu, das Gesetzgebungsverfahren zu nutzen, um Kanzlerinnen und Kanzler von Hochschulen in die W-Besoldung einzubeziehen.

Kanzlerinnen und Kanzler sind Mitglieder des Rektorats. Die neue Ausgestaltung des Verfahrens bei Ausübung des Budget-Vetorechts durch die Kanzlerin oder den Kanzler in § 90 Abs. 2 stellt jedoch einen erheblichen Eingriff in die Hochschulautonomie dar und darf nicht umgesetzt werden. Es sollte bei der bisherigen Formulierung bleiben, die die *Herbeiführung* einer Entscheidung durch den Hochschulrat vorsah. Dies impliziert das gemeinsame Erarbeiten einer Entscheidung unter Moderation des Hochschulrats. Die neue Regelung dagegen weist dem Hochschulrat selbst das Letztentscheidungsrecht zu und verlagert damit unzulässigerweise die Budgetkompetenz auf diesen.

### **c. Personal**

Die Schaffung der neuen Personalkategorien Lektorinnen und Lektoren sowie der Wissenschaftsmanagerinnen und Wissenschaftsmanager befürworten die Hochschulen grundsätzlich. Leider lässt die Ausgestaltung der Regelungen in §§ 74, 75 viele Frage offen und durchdachte Definitionen vermissen. Diesbezüglich sei zudem angemerkt, dass im Zuge der Novelle des SächsHSG auch eine Novellierung der DAVOHS erforderlich ist. Die Abgrenzung der Lektorinnen und Lektoren von den LfBA durch die Regelung „Lehre oder Forschung“ ist unklar und öffnet Tür und Tor für kostenintensive und zeitraubende Verfahren, bis die Rechtsprechung eine Definition ermittelt. Die Möglichkeit, Einzelheiten in Ordnungen der jeweiligen Hochschulen zu regeln, eröffnet zudem die Gefahr einer landesweiten Ungleichbehandlung (§ 74 Abs. 3).

### **d. Zentrum für Lehrerbildung und Bildungsforschung**

Die besondere Stellung dieser Zentren und ihrer mit dem neuen § 98 zugewiesenen Bedeutung für die Lehrkräftebildung und Bildungsforschung, einer zentralen Säule der Lehre und Forschung an den Universitäten TUD, UL und TUC werden anerkannt. Der Status einer organisatorischen Grundeinheit und die damit einhergehende Gleichstellung mit einer Fakultät werden jedoch als dringend änderungsbedürftig angesehen. Zum einen sind an einer solchen fakultäts-gleichgestellten Grundeinheit entsprechende Gremien einzurichten (Rat, Ausschüsse, etc.). Zum anderen sind einschneidende Einschränkungen für die jetzt mit Bildungsforschung befassten Fakultäten (Erziehungswissenschaften, Sozialwissenschaften und Philosophie) zu erwarten, deren Notwendigkeit oder Sinnhaftigkeit sich nicht erschließt. Auch erscheinen die praktischen Konsequenzen eines Fakultätsstatus nicht weiter durchdacht und es sind keine Vorteile gegenüber dem Status quo ersichtlich.

Im status quo kann auch die Integration von Lehrenden und Forschenden, die an den Fakultäten ihr fachbezogenes Umfeld haben, in die Zentren erleichtert werden. Umgekehrt können so auch die an den Zentren Lehrenden in die Fakultäten integriert werden.

Wir schlagen daher vor, § 98 wie folgt zu fassen: *„Eine Universität, die Lehramtsstudiengänge anbietet, betreibt ein Zentrum für Lehrkräftebildung und Bildungsforschung als Zentrale Einrichtung. Es steuert und koordiniert in Abstimmung mit den an der Lehrkräftebildung beteiligten Fakultäten die strukturelle, curriculare, fachbezogene, fachdidaktische und bildungswissenschaftliche Entwicklung und Umsetzung der Aus- und Weiterbildung von Lehrerinnen und Lehrern. Es arbeitet mit den Ausbildungsschulen und dem Landesamt für Schule und Bildung zusammen. Das Nähere zum Zentrum für Lehrkräftebildung und Bildungsforschung, insbesondere zur Struktur, regelt die Grundordnung“*

#### **4. Finanzierung**

Die hohe Leistungsfähigkeit der Hochschulen sollte durch eine ausreichende Finanzierung der Hochschulen sichergestellt werden. Unter Beachtung der finanziellen Möglichkeiten der Hochschule sollte vom Gesetzgeber daher berücksichtigt werden, dass auf jede Detailvorgabe, die ein konkretes Handeln der Hochschulen verlangt, eine budgetäre Bindung folgen sollte. Die Einlassung der Gesetzesbegründung, die Novelle würde zu einem nicht zu beziffernden, aber unerheblichen Mehraufwand führen, muss als deutliche Untertreibung angesehen werden. Die Auskömmlichkeit der gleichbleibenden Grundzuweisungen wird, so ist zu befürchten, mit der gesetzgeberischen Addition der Aufgabenzuweisungen nicht Schritt halten können.

Ferner ist der Mehrwert der Neufassung von § 12 Abs. 5 des Entwurfs nicht ersichtlich und eröffnet eine Auslegungsmöglichkeit, die nicht als sachgerecht empfunden wird. Die bisherige Formulierung stellte eindeutig klar, dass nicht verbrauchte Zuschüsse über eine Rücklagenbildung im Folgejahr zusätzlich zur Verfügung stehen. Das Anliegen der Hochschulen ist es, dass nicht verbrauchte Zuschüsse auch weiterhin und wie bisher über Rücklagenbildung auch zukünftig zusätzlich zur Verfügung stehen und nicht potenziell auslegungsbedingt Zuschüsse der Folgejahre schmälern. Auch wenn diesseits davon ausgegangen wird, dass die Änderung nicht bewusst auf eine solche Auslegung abzielt, sollte dies doch klargestellt werden. Hierzu empfiehlt sich die Beibehaltung der bisherigen Fassung des Gesetzestextes, die ausdrücklich angeregt wird.

#### **5. Studium**

##### **a. Studiengänge**

In der Neufassung des § 33 Abs. 2 (Teilstudiengänge) wird die Möglichkeit von Teilstudiengängen auf Lehramtsstudiengänge beschränkt. Einige Hochschulen haben, u.a. auch im Bereich der Ingenieurwissenschaften, die Möglichkeit für Teilstudiengänge genutzt. Die betroffenen Studiengänge müssten komplett neu organisiert und juristisch neu aufgestellt werden.

Alle Vollzeitstudiengänge auch in Teilzeit zu studieren anzubieten, überfordert das Hochschulsystem und ist weder leistbar noch zielführend.

Die Internationalisierung in den Hochschulen spielt insbesondere im Bereich der Fachkräftegewinnung eine sehr große Rolle. Das Gesetz sollte hier Flexibilisierungen vor allem in der Anpassung von internationalen Studienkooperationen und Studiengängen auf Hochschulebene vorsehen. Eine Möglichkeit wird darin gesehen, für internationale Studiengänge von der Regelung der Semester (§ 32) abweichen zu können.

##### **b. Prüfungen**

Wie bereits in der Stellungnahme der Landesrektorenkonferenz zur letzten Gesetzesänderung vermerkt, wird die Möglichkeit **digitaler Prüfungen** begrüßt. Jedoch wird auf das Erfordernis zur Nachbesserung der Normen zum digitalen Prüfen hingewiesen. Es sollte sichergestellt werden, dass nicht nur digitale Durchführungsformen, sondern auch echte digitale Prüfungsarten (wie z.B. Prüfungen über die Plattform ONYX) rechtssicher ermöglicht sind. Hier bedarf es einer Klarstellung. Weitere Anmerkungen zum Datenschutz bzgl. digitaler Prüfungen finden Sie in einzelnen Stellungnahmen der Hochschulen.

### **c. Zulassung zum Studium**

Mit der Neufassung des Absatzes zu „Beruflich Qualifizierten“ ohne allgemeine Hochschulzugangsberechtigung werden Studieninteressierte aller Bundesländer, die keine weitergehenden Regelungen getroffen haben, systematisch benachteiligt (§ 18 Absatz 8 SächsHSG). Bisher konnten „Beruflich Qualifizierte“ mit Fachhochschulreife nach zwei erfolgreichen Semestern an einer Fachhochschule zu einer Universität wechseln. Dieser Schritt ist durch die Neufassung nun erst nach Erwerb eines Abschlusses, also frühestens nach einem Bachelorabschluss möglich. Insbesondere bei technischen Studienfächern, wäre ein frühzeitiger Wechsel des Studierenden wünschenswert. Diese Gruppe der Studierenden wird hinsichtlich ihrer Berufswahl nun deutlich mehr eingeschränkt als in der bisher gültigen Regelung, da einige naturwissenschaftliche oder ingenieurwissenschaftliche Fächer nur an Universitäten studiert werden können. Mehr noch - gerade für „Landeskinder“ existiert derzeit keine solche weiterführende Regelung. Im Ergebnis wird so für die „Landeskinder“ ein (zusätzlicher) Anreiz geschaffen, ihr Studium in einem anderen Bundesland zu beginnen. Eine systematische Schlechterstellung der „Landeskinder“ beziehungsweise die Schaffung des erwähnten Anreizes kann nicht im Interesse des sächsischen Gesetzgebers liegen.

### **6. Private Hochschulen**

Die LRK macht sich die folgenden Anmerkungen der privaten Hochschulen zu eigen und vertritt sie nachdrücklich auch im Interesse der staatlichen Hochschulen.

In dem vorliegenden Entwurf für das sächsische Hochschulgesetz (SächsHSG) fällt aus Sicht der privaten Hochschulen (DIU) insbesondere auf, dass der bisher im SächsHSFG vorhandene § 106 Abs. 6, der insbesondere den Status der DIU geregelt hat, weggefallen ist und durch eine allgemeine Regelung ersetzt wurde. Wir plädieren dafür, dass

- die Hochschulen die Möglichkeit, über den An-Institut-Status privatwirtschaftliche Hochschulen etablieren und an sich binden können,
- den Hochschulen die Möglichkeit zu belassen, durch die regelmäßige Überprüfung des An-Institut-Status die Qualität sicherstellen zu können,
- den status quo für bestehende Einrichtungen wie die DIU zu gewährleisten und den Bestandsschutz durch dauerhafte Freistellung von § 111 Abs. 3 zu verstetigen.

Spezielle neue Bildungsangebote können in privaten Hochschulen zum Teil wesentlich schneller, kostengünstiger und mit höheren Erfolgsquoten angeboten werden, als das im staatlichen Hochschulsystem der Fall ist und sein kann. Ähnliches gilt auch für ausbildungsintegrierende und berufs begleitende Lehrformate. Durch Einbindung von privatwirtschaftlichen Hochschulen komplementär zu den staatlichen Hochschulen könnte der Freistaat Flexibilität gewinnen und Geld sparen, wenn gleichzeitig sichergestellt bleibt, dass die staatlichen Hochschulen die Qualitätssicherung im Rahmen des Rechtsinstituts „An-Institut“ sicherstellen.

### **7. Landesrektorenkonferenz**

In eigener Sache der Landesrektorenkonferenz rege ich an, gesetzlich zu normieren, dass die LRK einen eigenen Haushalt verwalten und Gemeinsame Zentrale Einrichtungen nach Maßgabe

von § 97 Abs. 2 einrichten und im Einvernehmen mit den Hochschulen einer Hochschule zuordnen kann. Zur Vermeidung von nicht gendergerechten Bezeichnungen empfehlen wir auch, die Landesrektorenkonferenz in „Landeshochschulkonferenz“ umzubenennen.

Gestatten Sie mir bitte noch den Hinweis, dass die Verschiebung der Nummerierung maßgeblicher Paragraphen ab § 10 die künftige Arbeit mit dem Gesetz sehr erschweren und unzählige Folgeänderungen, beginnend bei Rechtsvorschriften (etwa Sächsische Hochschulfinanzverordnung) bis hin zu Verträgen, Urkunden und internen Dokumenten der Hochschulen nach sich ziehen wird. Verwechslungen und Irrtümer sind vorprogrammiert. Die Landesrektorenkonferenz empfiehlt, die Nummerierung der Paragraphen unverändert zu lassen und Paragraphen mit Zusatzbuchstaben einzufügen bzw. weggefallene Paragraphen frei zu lassen.

Kritisch anzumerken ist, dass die vom Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus gesetzte Frist zur Stellungnahme sehr knapp bemessen war, da die Anhörung in der Haupturlaubszeit an den Hochschulen lag und somit relevante Ansprechpersonen abwesend waren sowie die gewünschte Gremienbeteiligung sich als schwierig erwies. Den sächsischen Hochschulen wurde so leider nicht in optimalem Umfang die Möglichkeit eröffnet, im Anhörungsverfahren zum Referentenwurf aktiv, innovativ und lösungsorientiert an der Neufassung des sächsischen Hochschulrechts als deren Arbeitsgrundlage im täglichen Betrieb mitzuwirken.

In der Anlage übersenden wir Ihnen eine Zusammenstellung aller Anmerkungen der Einrichtungen in der von Ihnen zur Verfügung gestellten Synopse. Der Urheber der einzelnen Anmerkungen wurde durch Nennung der einzelnen Hochschule in der Synopse kenntlich gemacht. Kommentare, die inhaltlich gleiche Anmerkungen wiedergeben, wurden unter der Nennung der jeweiligen Hochschulen zusammengefasst. Mit Erlaubnis der Einrichtungen stellen wir Ihnen die einzelnen Stellungnahmen der Hochschulen ebenfalls zur Verfügung.

Die LRK behält sich weitere Anmerkungen und Vorschläge im Gesetzgebungsverfahren vor.

Für Fragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. iur. Klaus-Dieter Barbknecht



<p style="text-align: center;"><b>Gesetz über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – Sächs- HSFG)</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>Gesetz über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHSG)</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>Anmerkungen HS</b></p>
<p>Inhaltsübersicht</p>	<p>Inhaltsübersicht</p>	
<p style="text-align: center;"><b>Teil 1 Allgemeine Bestimmungen</b></p> <p>§ 1 Geltungsbereich            § 2 Rechtsnatur und Gliederung der Hochschulen            § 3 Bezeichnungen            § 4 Freiheit von Kunst und Wissenschaft, Forschung, Lehre und Studium            § 5 Aufgaben            § 6 Selbstverwaltung und Auftragsverwaltung            § 7 Maßnahmen der Aufsicht            § 8 Landesrektorenkonferenz            § 9 Qualitätssicherung            § 10 Hochschulplanung und -steuerung            § 11 Wirtschaftsführung, Rechnungslegung, Finanzierung            § 12 Gebühren und Entgelte            § 13 Grundordnung, Ordnungen            § 14 Verarbeitung personenbezogener Daten</p>	<p style="text-align: center;"><b>Teil 1 Allgemeine Bestimmungen</b></p> <p>§ 1 Geltungsbereich            § 2 Rechtsnatur und Gliederung der Hochschulen            § 3 <b>Bezeichnung, Bezeichnungen Name</b>            § 4 Freiheit von Kunst und Wissenschaft, Forschung, Lehre und Studium            § 5 Aufgaben            § 6 Selbstverwaltung und Auftragsverwaltung            § 7 Maßnahmen der Aufsicht            § 8 Landesrektorenkonferenz            § 9 Qualitätssicherung            § 10 <b>Studiengangbezogene Kooperationen</b>            § 11 Hochschulplanung und -steuerung            § 12 Wirtschaftsführung, Rechnungslegung, Finanzierung            § 13 Gebühren und Entgelte            § 14 Grundordnung, Ordnungen            § 15 Verarbeitung personenbezogener Daten</p>	<p>Ab § 10: Auch bei einer Neufassung des Gesetzes sollte die Nummerierung der §§ beibehalten und ggf. mit Buchstabenergänzungen gearbeitet werden, da ansonsten zahlreiche Verweise in Verordnungen, Ordnungen, Verwaltungsrichtlinien etc. anzupassen sind. Hier stehen Aufwand und Nutzen in keinerlei Verhältnis.</p>
<p style="text-align: center;"><b>Teil 2 Studium und Lehre</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Abschnitt 1 Studium</b></p> <p>§ 15 Studienziel            § 16 Lehrangebot            § 17 Hochschulzugang            § 18 Immatrikulation            § 19 Gasthörer, Frühstudierende            § 20 Rückmeldung, Beurlaubung, Fristenberechnung            § 21 Exmatrikulation</p>	<p style="text-align: center;"><b>Teil 2 Studium und Lehre</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Abschnitt 1 Studium</b></p> <p>§ 16 Studienziel            § 17 Lehrangebot            § 18 Hochschulzugang            § 19 Immatrikulation            § 20 <b>Gasthörerinnen und Gasthörer, Frühstudentinnen und Frühstudenten</b></p>	

<p>§ 22 Rechte und Pflichten der Studenten  § 23 Studienkolleg  § 24 Rechtsstellung, Aufgaben und Mitwirkung der Studentenschaft  § 25 Organe der Studentenschaft  § 26 Wahlen der Studentenschaft  § 27 Ordnung der Studentenschaft  § 28 Zusammenarbeit der Studentenräte  § 29 Finanzwesen der Studentenschaft  § 30 Haftung</p>	<p>§ 21 Rückmeldung, Beurlaubung, Fristenberechnung  § 22 Exmatrikulation  § 23 Rechte und Pflichten der <b>Studentinnen und Studenten</b>  § 24 Studienkolleg  § 25 Rechtsstellung, Aufgaben und Mitwirkung der Studentenschaft  § 26 Organe der Studentenschaft  § 27 Wahlen <b>der Organe</b> der Studentenschaft  § 28 Ordnung der Studentenschaft  § 29 Zusammenarbeit der Studentenräte  § 30 Finanzwesen der Studentenschaft  § 31 Haftung</p>	
<p style="text-align: center;"><b>Abschnitt 2 Lehre</b></p> <p>§ 31 Studienjahr  § 32 Studiengänge  § 33 Regelstudienzeit  § 34 Prüfungsordnungen  § 35 Prüfungen  § 36 Studienordnungen  § 37 Einstufungsprüfungen, Hochschulprüfungen Ex-  terner  § 38 Weiterbildende Studien</p>	<p style="text-align: center;"><b>Abschnitt 2 Lehre</b></p> <p>§ 32 Studienjahr  § 33 Studiengänge  § 34 Regelstudienzeit  § 35 Prüfungsordnungen  § 36 Prüfungen  § 37 Studienordnungen  § 38 Einstufungsprüfungen, Hochschulprüfungen  Ex-  terner  § 39 Weiterbildende Studien <b>und Studiengänge</b></p>	
<p style="text-align: center;"><b>Teil 3 Hochschulgrade und Stipendien</b></p> <p>§ 39 Hochschulgrade  § 40 Promotion  § 41 Habilitation  § 42 Graduiertenstudium, Meisterschülerstudium  § 43 Landesstipendien  § 44 Ausländische Grade, Titel und Tätigkeitsbe-  zeichnungen</p>	<p style="text-align: center;"><b>Teil 3 Hochschulgrade und Stipendien</b></p> <p>§ 40 Hochschulgrade  § 41 Promotion  § 42 Habilitation  § 43 Graduiertenstudium, Meisterschülerstudium  § 44 Landesstipendien  § 45 Ausländische Grade, Titel und Tätigkeitsbe-  zeichnungen</p>	
<p style="text-align: center;"><b>Teil 4 Forschung und Entwicklung</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>Teil 4 Forschung und Entwicklung</b></p>	



§ 45 Wissenschaft und Forschung § 46 Drittmittelfinanzierte Forschung § 47 Veröffentlichung von Forschungsergebnissen § 48 Entwicklungsvorhaben und künstlerische Vorhaben	§ 46 Wissenschaft und Forschung § 47 Drittmittelfinanzierte Forschung § 48 Veröffentlichung von Forschungsergebnissen § 49 Entwicklungsvorhaben und künstlerische Vorhaben	
<b>Teil 5</b> <b>Mitgliedschaft und Mitwirkung</b>	<b>Teil 5</b> <b>Mitgliedschaft und Mitwirkung</b>	
§ 49 Mitglieder und Angehörige der Hochschulen § 50 Mitgliedergruppen § 51 Wahlen § 52 Wahlperioden und Amtszeiten § 53 Mitwirkung § 54 Beschlüsse § 55 Gleichstellungsbeauftragte § 56 Öffentlichkeit, Verschwiegenheit	§ 50 Mitglieder und Angehörige der Hochschulen § 51 Mitgliedergruppen § 52 Wahlen § 53 Wahlperioden und Amtszeiten § 54 Mitwirkung § 55 Beschlüsse § 56 Gleichstellungsbeauftragte <b>und Ansprechpersonen</b> § 57 Öffentlichkeit, Verschwiegenheit	
<b>Teil 6</b> <b>Personal</b>	<b>Teil 6</b> <b>Personal</b>	
§ 57 Allgemeine Bestimmungen § 58 Berufungsvoraussetzungen für Professoren § 59 Ausschreibung § 60 Berufung von Professoren § 61 Außerordentliche Berufung von Professoren § 62 Gemeinsame Berufungen § 63 Einstellungs- und Ernennungsvoraussetzungen für Juniorprofessoren § 64 Einstellung oder Ernennung von Juniorprofessoren § 65 Außerplanmäßige Professoren, Honorarprofessoren § 66 Lehrbeauftragte § 67 Dienstaufgaben der Hochschullehrer § 68 Freistellung der Professoren von Dienstaufgaben § 69 Dienstrechtliche Stellung der Professoren § 70 Dienstrechtliche Stellung der Juniorprofessoren § 71 Wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter § 72 Akademische Assistenten	§ 58 Allgemeine Bestimmungen § 59 Berufungsvoraussetzungen für <b>Professorinnen und Professoren</b> § 60 Ausschreibung § 61 Berufung von <b>Professorinnen und Professoren</b> § 62 Außerordentliche Berufung von <b>Professorinnen und Professoren</b> § 63 Gemeinsame Berufungen § 64 Einstellungs- und Ernennungsvoraussetzungen für <b>Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren</b> § 65 Einstellung oder Ernennung von <b>Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren</b> § 66 <b>Tandemprofessorinnen und Tandemprofessoren</b> § 67 <b>Außerplanmäßige Professorinnen und Professoren, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren</b> § 68 Lehrbeauftragte	

<p>§ 73 Dienstrechtliche Stellung der Akademischen Assistenten</p> <p>§ 74 Lehrkräfte für besondere Aufgaben</p> <p>§ 75 Regelung der Dienstaufgaben</p> <p>§ 76 Nebentätigkeit</p> <p>§ 77 Dienstrechtliche Sonderregelung für das wissenschaftliche und künstlerische Personal</p> <p>§ 78 Gemeinsame Bestimmungen für das Hochschulpersonal</p> <p>§ 79 Wissenschaftliche Redlichkeit</p>	<p>§ 69 Dienstaufgaben der <b>Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer</b></p> <p>§ 70 Freistellung <b>von Professorinnen und Professoren</b></p> <p>§ 71 Dienstrechtliche Stellung der <b>Professorinnen und Professoren</b></p> <p>§ 72 Dienstrechtliche Stellung der <b>Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren</b></p> <p>§ 73 Wissenschaftliche und künstlerische <b>Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter</b></p> <p>§ 74 <b>Lektorinnen und Lektoren</b></p> <p>§ 75 <b>Wissenschaftsmanagerinnen und Wissenschaftsmanager</b></p> <p>§ 76 Akademische <b>Assistentinnen und Assistenten</b></p> <p>§ 77 Dienstrechtliche Stellung der Akademischen <b>Assistentinnen und Assistenten</b></p> <p>§ 78 Lehrkräfte für besondere Aufgaben</p> <p>§ 79 Regelung der Dienstaufgaben</p> <p>§ 80 Nebentätigkeit</p> <p>§ 81 Dienstrechtliche Sonderregelung für das wissenschaftliche und künstlerische Personal</p> <p>§ 82 Gemeinsame Bestimmungen für das Hochschulpersonal</p> <p>§ 83 Wissenschaftliche Redlichkeit</p>	
<p style="text-align: center;"><b>Teil 7</b> <b>Aufbau und Organisation der Hochschule</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Abschnitt 1</b> <b>Zentrale Organe</b></p> <p>§ 80 Zentrale Organe der Hochschule</p> <p>§ 81 Senat</p> <p>§ 81a Erweiterter Senat</p> <p>§ 82 Rektor</p> <p>§ 83 Rektorat</p> <p>§ 84 Prorektoren</p> <p>§ 85 Kanzler</p> <p>§ 86 Hochschulrat</p> <p style="text-align: center;"><b>Abschnitt 2</b> <b>Organisationseinheiten unterhalb der zentralen Ebene</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>Teil 7</b> <b>Aufbau und Organisation der Hochschule</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Abschnitt 1</b> <b>Zentrale Organe</b></p> <p>§ 84 Zentrale Organe der Hochschule</p> <p>§ 85 Senat</p> <p>§ 86 Erweiterter Senat</p> <p>§ 87 <b>Rektorin oder Rektor</b></p> <p>§ 88 Rektorat</p> <p>§ 89 <b>Prorektorinnen und Prorektoren</b></p> <p>§ 90 <b>Kanzlerin oder Kanzler</b></p> <p>§ 91 Hochschulrat</p> <p style="text-align: center;"><b>Abschnitt 2</b> <b>Organisationseinheiten unterhalb der zentralen Ebene</b></p>	

<p>§ 87 Fakultät  § 88 Fakultätsrat  § 89 Dekan  § 90 Dekanat  § 91 Studiendekan und Studienkommission</p> <p style="text-align: center;"><b>Abschnitt 3</b>  <b>Zentrale Einrichtungen, An-Institute,  Forschungszentren an Fachhochschulen</b></p> <p>§ 92 Zentrale Einrichtungen  § 93 Hochschulbibliothek  § 94 Forschungszentren an Fachhochschulen  § 95 An-Institute</p>	<p>§ 92 Fakultät  § 93 Fakultätsrat  § 94 Dekanin oder Dekan  § 95 Dekanat  § 96 Studiendekanin oder Studiendekan und Studienkommission</p> <p style="text-align: center;"><b>Abschnitt 3</b>  <b>Zentrale Einrichtungen, An-Institute,  Forschungszentren an Hochschulen für angewandte  Wissenschaften</b></p> <p>§ 97 Zentrale Einrichtungen  § 98 Zentrum für Lehrerbildung und Bildungsforschung  § 99 Hochschulbibliothek  § 100 Forschungszentren an Hochschulen für angewandte Wissenschaften  § 101 An-Institute</p>	
<p style="text-align: center;"><b>Teil 8</b>  <b>Sonderregelungen für einzelne Fakultäten und  Hochschulen</b></p> <p>§ 96 Medizinische Fakultäten  § 97 Zusammenarbeit der Medizinischen Fakultät mit dem Universitätsklinikum  § 98 Dekanat der Medizinischen Fakultät  § 99 Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät  § 100 Medizinische Einrichtungen außerhalb der Universität  § 101 Veterinärmedizinische Fakultät der Universität Leipzig  § 102 Palucca Hochschule für Tanz Dresden  § 103 Erweiterung der Autonomie, Stärkung der Flexibilisierung  § 104 Technische Universität Dresden  § 105 Staatliche Ausbildung in Theologie</p>	<p style="text-align: center;"><b>Teil 8</b>  <b>Sonderregelungen für einzelne Fakultäten und  Hochschulen</b></p> <p>§ 102 Medizinische Fakultäten  § 103 Zusammenarbeit der Medizinischen Fakultät mit dem Universitätsklinikum  § 104 Dekanat der Medizinischen Fakultät  § 105 Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät  § 106 Medizinische Einrichtungen außerhalb der Universität  § 107 Veterinärmedizinische Fakultät der Universität Leipzig  § 108 Palucca Hochschule für Tanz Dresden  § 109 Erweiterung der Autonomie, Stärkung der Flexibilisierung  <del>§ 104 Technische Universität Dresden</del>  § 110 Staatliche Ausbildung in Theologie</p>	

<p align="center"><b>Teil 9</b> <b>Anerkennung von Hochschulen</b></p> <p>§ 106 Voraussetzungen für die Anerkennung von Hochschulen  § 107 Folgen der Anerkennung  § 108 Verlust der Anerkennung</p>	<p align="center"><b>Teil 9</b> <b>Staatlich anerkannte Hochschulen sowie Hochschulniederlassungen und Studiengangsbezogene Kooperationen</b></p> <p>§ 111 Anerkennung von Hochschulen  § 112 Akkreditierungsverfahren  § 113 Folgen der Anerkennung  § 114 Verlust der Anerkennung  § 115 Genehmigung von Hochschulniederlassungen  § 116 Genehmigung von studiengangsbezogenen Kooperationen</p>	
<p align="center"><b>Teil 10</b> <b>Studentenwerke</b></p> <p>§ 109 Errichtung, Rechtsstellung, Aufgaben und Zuordnung  § 110 Ordnungen  § 111 Organe  § 112 Wirtschaftsführung</p>	<p align="center"><b>Teil 10</b> <b>Studentenwerke</b></p> <p>§ 117 Errichtung, Rechtsstellung, Aufgaben und Zuordnung  § 118 Ordnungen  § 119 Organe  § 120 Wirtschaftsführung</p>	
<p align="center"><b>Teil 11</b> <b>Schlussbestimmungen</b></p> <p>§ 113 Namensschutz, Ordnungswidrigkeiten  § 114 Übergangsbestimmungen  § 114a Verlängerung der Regelstudienzeit aufgrund der COVID-19-Pandemie  § 115 Inkrafttreten und Außerkrafttreten</p>	<p align="center"><b>Teil 11</b> <b>Schlussbestimmungen</b></p> <p>§ 121 Namensschutz, Ordnungswidrigkeiten  § 122 Übergangsbestimmungen  <del>§ 114a Verlängerung der Regelstudienzeit aufgrund der COVID-19-Pandemie</del></p>	
<p align="center"><b>Teil 1</b> <b>Allgemeine Bestimmungen</b></p>	<p align="center"><b>Teil 1</b> <b>Allgemeine Bestimmungen</b></p>	
<p align="center"><b>§ 1</b> <b>Geltungsbereich</b></p>	<p align="center"><b>§ 1</b> <b>Geltungsbereich</b></p>	<p>Der nicht mehr zeitgemäße Begriff „Fachhochschule“ wird im Gesetz durch die Bezeichnung „Hochschule für angewandte Wissenschaft“ durchgehend ersetzt.</p>

		Das für Wissenschaft zuständige SMWK wird im gesamten Gesetzestext als Staatsministerium bezeichnet. Andere Staatsministerien werden mit ihren Ressortbezeichnungen wiedergegeben. (HTWK)
<p>(1) Dieses Gesetz gilt für folgende Hochschulen im Freistaat Sachsen (Hochschulen):</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Universitäten: <ol style="list-style-type: none"> <li>a) Technische Universität Chemnitz,</li> <li>b) Technische Universität Dresden,</li> <li>c) Technische Universität Bergakademie Freiberg,</li> <li>d) Universität Leipzig,</li> </ol> </li> <li>2. die Kunsthochschulen: <ol style="list-style-type: none"> <li>a) Hochschule für Bildende Künste Dresden,</li> <li>b) Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden,</li> <li>c) Palucca Hochschule für Tanz Dresden,</li> <li>d) Hochschule für Grafik und Buchkunst Leipzig,</li> <li>e) Hochschule für Musik und Theater „Felix Mendelssohn Bartholdy“ Leipzig,</li> </ol> </li> <li>3. die Fachhochschulen – Hochschulen für angewandte Wissenschaften: <ol style="list-style-type: none"> <li>a) Hochschule für Technik und Wirtschaft Dresden – Hochschule für angewandte Wissenschaften,</li> <li>b) Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur Leipzig – Hochschule für angewandte Wissenschaften,</li> <li>c) Hochschule Mittweida – Hochschule für angewandte Wissenschaften,</li> <li>d) Hochschule Zittau/Görlitz – Hochschule für angewandte Wissenschaften,</li> <li>e) Westsächsische Hochschule Zwickau – Hochschule für angewandte Wissenschaften.</li> </ol> </li> </ol>	<p>(1) Dieses Gesetz gilt für folgende <b>staatliche</b> Hochschulen im Freistaat Sachsen (Hochschulen):</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Universitäten <ol style="list-style-type: none"> <li>a) Technische Universität Chemnitz,</li> <li>b) Technische Universität Dresden,</li> <li>c) Technische Universität Bergakademie Freiberg,</li> <li>d) Universität Leipzig,</li> </ol> </li> <li>2. die Kunsthochschulen <ol style="list-style-type: none"> <li>a) Hochschule für Bildende Künste Dresden,</li> <li>b) Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden,</li> <li>c) Palucca Hochschule für Tanz Dresden,</li> <li>d) Hochschule für Grafik und Buchkunst Leipzig,</li> <li>e) Hochschule für Musik und Theater „Felix Mendelssohn Bartholdy“ Leipzig,</li> </ol> </li> <li>3. die <del>Fachhochschulen</del> – Hochschulen für angewandte Wissenschaften <ol style="list-style-type: none"> <li>a) Hochschule für Technik und Wirtschaft Dresden – Hochschule für angewandte Wissenschaften,</li> <li>b) Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur Leipzig – Hochschule für angewandte Wissenschaften,</li> <li>c) Hochschule Mittweida – Hochschule für angewandte Wissenschaften,</li> <li>d) Hochschule Zittau/Görlitz – Hochschule für angewandte Wissenschaften,</li> <li>e) Westsächsische Hochschule Zwickau – Hochschule für angewandte Wissenschaften.</li> </ol> </li> </ol>	<p><b>1.</b> Die Hinzufügung des Begriffs „staatliche“ Hochschulen in § 1 Abs. 1 wird diesseits so verstanden, dass in Abgrenzung zu staatlich anerkannten oder sonstigen Hochschulen es sich bei dem Katalog in § 1 Abs. 1 um Einrichtungen in der Trägerschaft des Freistaates Sachsen handelt. Eine Wiedereinführung der Doppelnatur als staatliche Einrichtung (vgl. SHG 1993, SächsHG 1999) ist somit unseres Erachtens nicht beabsichtigt. (HfBK)</p>
(2) Die §§ 106 bis 108 bleiben unberührt.	(2) Die §§ 111 bis 116 bleiben unberührt.	
	(3) Staatsministerium im Sinne dieses Gesetzes ist, soweit nicht anders bezeichnet, das Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus.	

<p style="text-align: center;"><b>§ 2</b> <b>Rechtsnatur und Gliederung der Hochschulen</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 2</b> <b>Rechtsnatur und Gliederung der Hochschulen</b></p>	<p>Es wird dringend angeregt, eine dem § 2a Berliner Hochschulgesetz entsprechende Klausel zur Sicherstellung einer nicht übergebürhlichen umsatzsteuerlichen Belastung in das Gesetz aufzunehmen. (TUD)</p>
<p>(1) Die Hochschulen sind rechtsfähige Körperschaften des öffentlichen Rechts.</p>	<p>(1) Die Hochschulen sind rechtsfähige Körperschaften des öffentlichen Rechts.</p>	
<p>(2) <sup>1</sup>Die organisatorische Grundeinheit der Hochschule ist die Fakultät. <sup>2</sup>Die Grundordnung kann die Bildung anderer organisatorischer Grundeinheiten vorsehen. <sup>3</sup>Die Regelungen dieses Gesetzes über die Fakultäten und deren Organe gelten für solche Grundeinheiten entsprechend.</p>	<p>(2) <sup>1</sup>Die organisatorische Grundeinheit der Hochschule ist die Fakultät. <sup>2</sup>Die Grundordnung kann die Bildung anderer organisatorischer Grundeinheiten vorsehen. <sup>3</sup>Die Regelungen dieses Gesetzes über die Fakultäten und deren Organe gelten für solche Grundeinheiten entsprechend.</p>	<p>Hier sollte klargestellt werden, dass andere organisatorische Grundeinheiten auch anstelle der Fakultät gebildet werden können. (TUBAF)</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 3</b> <b>Bezeichnungen</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 3</b> <b>Bezeichnung Bezeichnungen, Name</b></p>	
<p>(1) Die Bezeichnung „Universität“ wird einer Hochschule durch Gesetz verliehen.</p>	<p>(1) Die Bezeichnung „Universität“ wird einer Hochschule durch Gesetz verliehen.</p>	
<p>(2) Fachhochschulen tragen die Bezeichnung „Fachhochschule – Hochschule für angewandte Wissenschaften“.</p>	<p><del>(2) Fachhochschulen tragen die Bezeichnung „Fachhochschule – Hochschule für angewandte Wissenschaften“.</del></p>	
<p>(3) <sup>1</sup>Der Name einer Hochschule kann durch die Grundordnung erweitert oder verändert werden. <sup>2</sup>Namensbestandteil ist stets der Ort des Sitzes der Hochschule. <sup>3</sup>Einer Teileinrichtung einer Hochschule mit besonderem Profil oder besonderer Tradition kann durch die Grundordnung ein eigener Name zuerkannt werden.</p>	<p><del>(2)</del> <sup>1</sup>Der Name einer Hochschule kann durch die Grundordnung erweitert oder verändert werden, <b>von der Bezeichnung nach Absatz 1 darf nicht abgewichen werden</b>. <sup>2</sup>Namensbestandteil ist stets der Ort des Sitzes der Hochschule. <sup>3</sup>Einer Teileinrichtung einer Hochschule mit besonderem Profil oder besonderer Tradition kann durch die Grundordnung ein eigener Name zuerkannt werden.</p>	<p>Redaktionsfehler: Hier muss auf § 1 Absatz 1 verwiesen werden (WHZ)</p> <p>Die Regelung in Satz 3 ist in der Praxis problematisch. Für die Umbenennung ist stets eine Einberufung des Erweiterten Senates erforderlich. Der Aufwand erscheint unverhältnismäßig, zumal der selten tagende Erweiterte Senat im ungünstigsten Fall allein wegen einer Benennung einberufen werden müsste. Es wird folgende Neufassung des Satzes 3 vorgeschlagen:</p> <p>„Einer Teileinrichtung einer Hochschule mit besonderem Profil oder besonderer Tradition kann durch den Senat ein eigener Name zuerkannt werden.“ (UL)</p>
<p>(4) Frauen können die Amts- und Funktionsbezeichnungen dieses Gesetzes sowie Hochschulgrade, akademische Bezeichnungen und Titel in femininer Form führen.</p>	<p><del>(4) Frauen können die Amts- und Funktionsbezeichnungen dieses Gesetzes sowie Hochschulgrade, akademische Bezeichnungen und Titel in femininer Form führen.</del></p>	<p>Zur Vermeidung eines Anscheins der Diskriminierung und optimierter Wahrung gendersensibler Sprache evtl.</p>

		zu empfehlen, fortlaufend geschlechtsneutrale Bezeichnungen (z. B. Studierende / Hochschullehrende) zu verwenden. (WHZ)
<b>§ 4 Freiheit von Kunst und Wissenschaft, Forschung, Lehre und Studium</b>	<b>§ 4 Freiheit von Kunst und Wissenschaft, Forschung, Lehre und Studium</b>	
<sup>1</sup> Der Freistaat Sachsen und die Hochschulen gewährleisten im Rahmen ihrer Aufgaben, dass die Freiheit von Kunst und Wissenschaft sowie von Forschung und Lehre nach Artikel 5 Abs. 3 Satz 1 des Grundgesetzes und Artikel 21 Satz 1 der Verfassung des Freistaates Sachsen sowie die Freiheit des Studiums für die Mitglieder und Angehörigen der Hochschule gewahrt wird. <sup>2</sup> Die Freiheit der Forschung umfasst insbesondere die Fragestellung, die Grundsätze der Methodik sowie die Verbreitung und Bewertung der Forschungsergebnisse. <sup>3</sup> Die Freiheit der Lehre umfasst im Rahmen der Lehraufgaben insbesondere die Abhaltung von Lehrveranstaltungen und deren inhaltliche und methodische Gestaltung sowie das Recht auf Äußerung von wissenschaftlichen und künstlerischen Lehrmeinungen. <sup>4</sup> Die Freiheit des Studiums umfasst, unbeschadet der Studien- und Prüfungsordnungen, insbesondere die freie Wahl von Lehrveranstaltungen, das Recht, innerhalb eines Studienganges Schwerpunkte nach eigener Wahl zu bestimmen, sowie die Erarbeitung und Äußerung wissenschaftlicher und künstlerischer Meinungen.	<sup>1</sup> Der Freistaat Sachsen und die Hochschulen gewährleisten im Rahmen ihrer Aufgaben, dass die Freiheit von Kunst und Wissenschaft sowie von Forschung und Lehre nach <a href="#">Artikel 5 Absatz 3 Satz 1</a> des Grundgesetzes <a href="#">für die Bundesrepublik Deutschland</a> und Artikel 21 Satz 1 der Verfassung des Freistaates Sachsen sowie die Freiheit des Studiums für die Mitglieder und Angehörigen der Hochschule gewahrt wird. <sup>2</sup> Die Freiheit der Forschung umfasst insbesondere die Fragestellung, die Grundsätze der Methodik sowie die Verbreitung und Bewertung der Forschungsergebnisse. <sup>3</sup> Die Freiheit der Lehre umfasst im Rahmen der Lehraufgaben insbesondere die Abhaltung von Lehrveranstaltungen und deren inhaltliche und methodische Gestaltung sowie das Recht auf Äußerung von wissenschaftlichen und künstlerischen Lehrmeinungen. <sup>4</sup> Die Freiheit des Studiums umfasst, unbeschadet der Studien- und Prüfungsordnungen, insbesondere die freie Wahl von Lehrveranstaltungen, das Recht, innerhalb eines Studienganges Schwerpunkte nach eigener Wahl zu bestimmen, sowie die Erarbeitung und Äußerung wissenschaftlicher und künstlerischer Meinungen.	Die Hochschulautonomie manifestiert sich nicht nur in der Freiheit von Forschung, Lehre und Studium, sondern auch in der Gewährleistung der freien inneren Organisation einer Hochschule und dem Verzicht von staatlicher Einflussnahme bei Finanzen, Personal und Organisation. Es sollte daher ein Absatz 2 mit folgendem Wortlaut eingefügt werden „Der Freistaat Sachsen gewährt den Hochschulen weitestgehend Autonomie in der Regelung und Organisation ihrer inneren Angelegenheiten und stellt die hierfür erforderlichen finanziellen Mittel als Globalbudget nach Maßgabe § 12 zur Verfügung.“ (TUBAF)
<b>§ 5 Aufgaben</b>	<b>§ 5 Aufgaben</b>	Mit dem Ziel, die Potenziale der Kooperation mit den GFZ vollständig zu entfalten, sollte die Novelle zur Entfesselung der Innovationsfreude an den sächsischen Hochschulen beitragen. Die UL begrüßt, dass der Entwurf der Novelle in § 5 Absätze 3, 10 und 11 in diesem Sinne bereits signifikante Erweiterungen des Aufgabenspektrums der Hochschulen enthält. Darüber hinaus wären weiterführende Anreize für die Intensivierung des Wissens- und Technologietransfers wie bspw. unbürokratische Beteiligungsmöglichkeiten, der Zugriff auf die

		<p>Hochschul-Infrastruktur sowie die Definition des Transfers als Dienstaufgabe der Professor:innen (vgl. Art. 59 BayHIG) wünschenswert. (UL)</p> <p>Die Übertragung weiterer Pflichtaufgaben als vor der Novelle bedarf einer entsprechenden Stellenfinanzierung! (TUBAF, HfBK)</p> <p>Der Gesetzesentwurf enthält etliche neugefasste detaillierte Vorgaben für das Handeln der Hochschulen und weist so die Tendenz zu einer großen Detailtiefe auf. Der Vergleich mit der bisherigen Fassung des Gesetzes zeigt in einigen Bereichen die Abkehr von einer autonomiesichernden und lediglich die wesentlichen organisatorischen und inhaltlichen Fragen bestimmenden Herangehensweise. Insbesondere werden den Hochschulen durch die Gesetzesnovelle neue Aufgaben in einem beträchtlichen Umfang zugewiesen und auch bestehende Aufgaben durch Detailregelungen geschärft. Beispielfähig sei hier die Erweiterung der Berichtspflichten - insbesondere der Lehrberichtspflicht in § 9 Abs. 3 des Entwurfs - genannt.</p> <p>Sofern die neuen Aufgaben gesetzlich eingeführt werden, ist davon auszugehen, dass die Hochschulen in zukünftigen Berichten wie auch Strategiedokumenten das Verfolgen bzw. Erfüllen dieser Aufgaben nachweisen müssen. Zur Umsetzung der Aufgaben und detaillierteren Vorgaben wird es notwendig sein, Ressourcen für deren Erfüllung bereitzustellen. Dies kann nach jetzigem Stand nur durch Umverteilung innerhalb der Hochschule erfolgen, sodass bisherige Aufgaben möglicherweise nicht mehr mit den bisher zur Verfügung stehenden Ressourcen durchgeführt werden können. Dies betrifft ggf. auch die Lehre und Forschung. Auch Auswirkungen auf die Zielvereinbarungen sind nicht ausgeschlossen. Unter Beachtung der finanziellen Möglichkeiten der Hochschule sollte vom Gesetzgeber daher berücksichtigt werden, dass auf jede Detailvorgabe, die ein konkretes Handeln der Hochschulen verlangt, eine budgetäre Bindung folgen sollte. Die Einlassung der Gesetzesbegründung, die Novelle würde zu einem nicht zu beziffernden, aber unerheblichen Mehraufwand führen, muss</p>
--	--	--



		als deutliche Untertreibung angesehen werden. Die Auskömmlichkeit der gleichbleibenden Grundzuweisungen wird, so ist zu befürchten, mit der gesetzgeberischen Addition der Aufgabenzuweisungen nicht Schritt halten können. (TUD, WHZ, TUBAF, HfBK)
(1) <sup>1</sup> Die Hochschulen pflegen ihrem fachlichen Profil entsprechend Wissenschaft, Kunst und Bildung durch Forschung, Lehre und Studienangebote. <sup>2</sup> Fachhochschulen dienen den angewandten Wissenschaften und der angewandten Kunst und nehmen überwiegend praxisorientierte Lehr- und Forschungsaufgaben wahr.	(1) <sup>1</sup> Die Hochschulen pflegen ihrem fachlichen Profil entsprechend Wissenschaft, Kunst und Bildung durch Forschung, Lehre, Studienangebote und Weiterbildung im Bewusstsein ihrer Verantwortung gegenüber der Gesellschaft in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat. <sup>2</sup> Die Hochschulen nach § 1 Absatz 1 Nummer 3 dienen den angewandten Wissenschaften und der angewandten Kunst und nehmen überwiegend praxisorientierte Lehr- und Forschungsaufgaben wahr.	Weiterbildung als Hochschulaufgabe → Diese nun gesetzlich verankerte Aufgabe sollte dann auch in der Anpassung der DAVOHS Ausdruck finden. (HTWD)
(2) Die Hochschulen haben insbesondere folgende Aufgaben: Sie 1. bereiten ihrem fachlichen Profil entsprechend mit Studienangeboten auf berufliche Tätigkeiten im In- und Ausland vor und bieten berufsbegleitende und allgemeine wissenschaftliche Weiterbildung an, 2. fördern den wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchs, 3. fördern Forschungs- und Entwicklungsvorhaben ihrer Mitglieder und Angehörigen, 4. fördern die Zusammenarbeit mit anderen Hochschulen, Forschungseinrichtungen, Forschungsfördereinrichtungen, kulturellen Einrichtungen und der Wirtschaft, 5. unterstützen die Weiterbildung ihrer Mitglieder und Angehörigen, 6. beraten Studieninteressenten und Studenten über Studienangebote, Inhalt, Aufbau und Anforderungen eines Studiums, 7. beraten die Studenten in fachlichen und studienorganisatorischen Fragen, 8. fördern die studentische Selbsthilfe, 9. fördern den Wissens- und Technologietransfer, 10. fördern die internationale, insbesondere die europäische Zusammenarbeit im Hochschulbereich,	(2) Die Hochschulen haben insbesondere folgende Aufgaben: Sie 1. bereiten ihrem fachlichen Profil entsprechend mit Studienangeboten auf berufliche Tätigkeiten im In- und Ausland vor und bieten berufsbegleitende und allgemeine wissenschaftliche Weiterbildung an, 2. fördern den wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchs, 3. fördern durch Forschung, Lehre, Wissens- und Technologietransfer im Rahmen ihres fachlichen Profils die Digitalisierung, nutzen bei der Bereitstellung und Vermittlung des Lehrangebotes die Möglichkeiten der Informations- und Kommunikationstechnik sowie der Digitalisierung, fördern den Erwerb von Kenntnissen und Kompetenzen für den digitalen Wandel und tragen dazu bei, durch die Digitalisierung hervorgerufene gesellschaftliche Veränderungen zu bewältigen, 4. fördern Forschungs- und Entwicklungsvorhaben ihrer Mitglieder und Angehörigen, 5. fördern die Zusammenarbeit mit anderen Hochschulen, Forschungseinrichtungen, Forschungsfördereinrichtungen, Kultur- und Bildungseinrichtungen sowie der Wirtschaft,	Nr. 3 - Dann ist aber digitale Lehre auch entsprechend in der Anrechnung auf die Lehrverpflichtung zu berücksichtigen. Die Novellierung der DAVOHS ist daher dringend notwendig.  \\ Weiterbildung als feste Aufgabe aufgenommen, aber Regelungen hierfür sind unklar; ebenso Aufgabe Digitalisierung der Lehrangebote, aber Anrechnung über DAVOHS steht aus; Die Hochschulen unterbreiten den Lehrenden ein Angebot zur Erlangung didaktischer Fähigkeiten und den Führungskräften ein Angebot zur Stärkung der Führungskompetenz. Wie erfolgt die Finanzierung dieser Angebote? (HTWK)  Wir begrüßen die Stärkung des Wissens- und Technologietransfers und die ausdrückliche Benennung der Digitalisierung als Hochschulaufgabe in § 5 Abs. 2.  Nr. 3. Dennoch ist eine noch umfassendere und explizitere Regelung des Wissens und Technologietransfers in Nr. 10 nötig, gerade mit Blick auf Third Mission insgesamt und Unternehmensgründungen im Besonderen. (UL)

<p>11. berücksichtigen bei ihren Entscheidungen soziale Belange der Mitglieder und Angehörigen, fördern die kulturelle und sportliche Betätigung der Studenten, unterstützen Studenten mit Kindern, fördern die Integration ausländischer Studenten insbesondere durch sprachliche und fachliche Betreuung,</p> <p>12. tragen dafür Sorge, dass Studenten mit Behinderung oder chronischer Krankheit in ihrem Studium nicht benachteiligt werden und die Angebote der Hochschule möglichst ohne fremde Hilfe in Anspruch nehmen können,</p> <p>13. nehmen die bibliothekarische Versorgung der Hochschule und darüber hinausgehende bibliothekarische Aufgaben wahr.</p>	<p>6. unterstützen die Weiterbildung ihrer Mitglieder und Angehörigen,</p> <p>7. beraten <b>am Studium Interessierte sowie Studentinnen und Studenten</b> über Studienangebote, Inhalt, Aufbau und Anforderungen eines Studiums,</p> <p>8. beraten die <b>Studentinnen und Studenten</b> in fachlichen und studienorganisatorischen Fragen,</p> <p>9. fördern die studentische Selbsthilfe,</p> <p>10. fördern den Wissens- und Technologietransfer <b>so wie den künstlerischen Transfer, veröffentlichen zu diesem Zweck ihre Forschungsergebnisse und setzen sich mit den Möglichkeiten von deren Nutzung auseinander,</b></p> <p>11. tragen mit ihrer <b>Forschung und Lehre zum Erhalt und zur Verbesserung menschlicher Lebens- und Umweltbedingungen, zur bewussten Nutzung von Ressourcen und einer nachhaltigen Entwicklung sowie zur Lösung weiterer gesellschaftlicher Aufgaben bei,</b></p> <p>12. fördern die internationale Zusammenarbeit, insbesondere den Austausch im Europäischen Hochschulraum,</p> <p>13. berücksichtigen bei ihren Entscheidungen soziale Belange ihrer Mitglieder und Angehörigen, fördern kulturelle und die sportliche Betätigung der <b>Studentinnen und Studenten</b> und können für ihre weiteren Mitglieder und ihre Angehörigen die sportliche Betätigung und Gesundheitsvorsorge fördern, unterstützen Studentinnen und Studenten mit Kindern und pflegebedürftigen Angehörigen, fördern die Integration ausländischer Studentinnen und Studenten insbesondere durch sprachliche und fachliche Betreuung,</p> <p>14. berücksichtigen die besonderen Bedürfnisse ihrer Mitglieder, Angehörigen sowie Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit Behinderungen oder chronischen Krankheiten, treffen die erforderlichen Maßnahmen zu deren Inklusion, damit diese die Angebote der Hochschule selbständig und barrierefrei in Anspruch nehmen können und tragen dafür Sorge, dass <b>Studentinnen und Studenten mit Behinderungen oder chronischen</b></p>	<p>Die Stärkung des Wissens- und Technologietransfers (§ 5 Abs. 2) wird begrüßt. Dennoch ist eine noch umfassendere und explizitere Regelung des Wissens- und Technologietransfers notwendig. Hierzu gehört in einem gewissen Umfang eine unternehmerische Tätigkeit der Hochschulen. Die Möglichkeiten hierfür bedürfen einer Klarstellung und damit einhergehenden Erweiterung. § 6 Abs. 3 S. 1 sieht zwar vor, dass Hochschulen zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 5 Abs. 2 Unternehmen gründen, übernehmen oder sich an solchen beteiligen können. Solche Maßnahmen bedürfen jedoch der Einwilligung des Ministeriums, und die Prüfungsrechte des Rechnungshofes sind zu gewährleisten. Diese Einschränkungen sind insbesondere bei (Minderheits-)Beteiligungen an Ausgründungen oder anderen wirtschaftlich tätigen Unternehmen lebensfremd und verhindern derzeit positive und im Interesse des Freistaates liegende Entwicklungen. Zudem bestehen weitere Regelungen im Zuständigkeitsbereich des Finanzministeriums, die diesbezüglich kontraproduktiv sind. Eine solche Regelungsdichte ist insbesondere im Hinblick auf die ohnehin auf die Einlagen beschränkte Haftung der Hochschule überflüssig.(TUBAF)</p> <p>Nr. 3 „Digitalisierung“ ist ein Schlag- oder Modewort, welches für einen Gesetzestext zu unpräzise ist und warum eigentlich nur „Digitalisierung“, bleiben andere Erkenntnisse neuer Lehr- und Lernformate uninteressant? (TUBAF)</p> <p>Zu 11. - Lehre und Forschung → Reihenfolge der Begriffe im Referentenentwurf sollte getauscht werden (HSZG)</p> <p>Hinsichtlich der Veröffentlichungspflicht von Forschungsergebnissen gibt es u.U. eine Kollision mit der Drittmittelforschung für die Industrie. Deshalb „veröffentlichen zu diesem Zweck möglichst ihre Forschungsergebnisse“ (TUBAF)</p> <p>Zu 13. - Die Förderung der sportlichen Betätigung der weiteren Mitglieder und Angehörigen wird lediglich als Kann-Bestimmung ausgestaltet → Bestimmung sollte höher gewichtet werden (HSZG)</p>
--	---	--

Krankheiten in ihrem Studium nicht benachteiligt werden,

15. nehmen die bibliothekarische Versorgung der Hochschule und darüber hinausgehende bibliothekarische Aufgaben wahr.

Nr.. 13 statt „unterstützen Studentinnen und Studenten mit Kindern und pflegebedürftigen Angehörigen “ besser „fördern“ (TUBAF)

Zu 14: „treffen nach ihren Möglichkeiten die erforderlichen Maßnahmen zu deren Inklusion,“ (TUBAF)

**Zu 4.** - § 5 II enthält derzeit nur zwei kleine Aufzählungen in Nr. 7 und 8 zur allgemeinen und zur Studienfachberatung. Die Entschließung der Hochschulrektorenkonferenz zur „Beratung im Student Life Cycle durch die Hochschulen“ vom 16.11.2021 fordert die Implementierung eines eigenen, qualitativ hochwertigen Beratungsangebots für den gesamten Student Life Cycle. Gerade unter dem Aspekt der Verantwortung der Hochschulen für die Studienvorbereitung, den Studienerfolg und den Berufseinstieg wird vorgeschlagen, eine diesbezügliche Ergänzung bei der Formulierung der Aufgaben vorzunehmen. Die Bedeutung der allgemeinen Studienberatung für den Studienerfolg ist hervorzuheben sowie die Bedeutung der Career Services für die Berufsorientierung und die Übergangsphase vom Studium in den beruflichen oder wissenschaftlichen Werdegang.

\\

**Zu Nr. 8.** wird folgende Ergänzung vorgeschlagen: „sowie zur internationalen akademischen Mobilität“.

\\

**Zu Nr. 10.** Wissens- und Technologietransfer sollte noch umfassender und expliziter, auch mit Blick auf Third Mission insgesamt und Unternehmensgründungen im Besonderen gefasst werden. Vgl. BayHIG Art. 2 (2): „Durch Exzellenz in Forschung und Lehre fördern die Hochschulen die Innovationskraft und das kreative Potenzial und tragen damit zur Sicherung der Lebens- und Arbeitsgrundlagen und der Zukunftsfähigkeit Bayerns bei. An der Gestaltung des digitalen und ökologischen Wandels haben sie maßgeblichen Anteil. Als offene und dynamische Wissenschaftseinrichtungen wirken sie entsprechend ihrer Aufgabenstellung mit Wirtschaft, Gesellschaft und beruflicher Praxis zusammen und betreiben

		<p>und fördern den Wissens- und Technologietransfer einschließlich Unternehmensgründungen. Sie sichern den freien Austausch von Gedanken und Wissen. Durch eine kontinuierliche Wissenschaftskommunikation und künstlerischen Austausch setzen sich die Hochschulen für ein besseres Verständnis von Wissenschaft und Kunst ein und befähigen im öffentlichen Diskurs zur Einbringung wissenschaftlich geprüfter Fakten und zur Aufdeckung manipulativer Fehlinformationen.“</p> <p>\\</p> <p>Zu Nr. 13 wird angeregt, die Unterstützung auf die übrigen Mitglieder und Angehörigen mit Kindern und pflegebedürftigen Angehörigen und die Förderung der Gesundheitsvorsorge auf die Studierenden zu erweitern. Vorschlag: „13. Berücksichtigen bei ihren Entscheidungen soziale Belange ihrer Mitglieder und Angehörigen, fördern deren kulturelle und sportliche Betätigung und Gesundheitsvorsorge, unterstützen Mitglieder und Angehörige mit Kindern und pflegebedürftigen Angehörigen, [...]“ (UL)</p> <p>Der Begriff „unterstützen“ ist zu unscharf. Im Extremfall wären das finanzielle Mittel zum Lebensunterhalt, was sicherlich nicht gemeint sein soll. Besser „fördern“ (TU-BAF)</p> <p>Ergänzend zu 5. Hochschulen sind Bildungseinrichtungen. Daher müsste es korrekterweise heißen: 5. Fördern die Zusammenarbeit mit anderen Bildungseinrichtungen, Forschungseinrichtungen, Forschungsfördereinrichtungen, Kultureinrichtungen sowie der Wirtschaft (HfMD)</p>
<p>(3) Die Hochschulen wirken auf die Durchsetzung der Gleichstellung von Frauen und Männern unter Beachtung geschlechtsspezifischer Auswirkungen ihrer Entscheidungen hin.</p>	<p>(3) <sup>1</sup>Die Hochschulen wirken auf die Durchsetzung der Gleichstellung von Frauen und Männern unter Beachtung geschlechtsspezifischer Auswirkungen ihrer Entscheidungen hin und erstellen ein Gleichstellungskonzept für das <b>hauptberuflich tätige</b> Personal, das alle fünf Jahre zu aktualisieren ist. <sup>2</sup>Das Gleichstellungskonzept soll Steigerungsziele und Festlegungen zu personellen, organisatorischen und weiterbildenden Maßnahmen enthalten, mit denen die Gleichstellung</p>	<p>Zu S. 1 - Warum nicht für alle Mitarbeiter? (WHZ)  Zu S. 3 - Bezug/ maßgebliche Personengruppe unklar, so nicht o. W. nachvollziehbar. Konkretisieren ... (WHZ)  <b>Abs. 3 und 4</b>  Die Formulierungsunterschiede bzgl. des Gleichstellungs- und des Personalentwicklungskonzepts implizieren, dass je Hochschule mehrere Personalentwicklungskonzepte zu erstellen seien („Die Hochschulen [...] erstellen ein Gleichstellungskonzept“ im Vergleich zu „Die</p>

	<p>von Frauen und Männern auf allen Ebenen, insbesondere in Führungs- und Entscheidungspositionen, erreicht werden kann. <sup>3</sup>Die Hochschulen sollen sich für die Steigerungsziele des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals mindestens an dem Geschlechteranteil der niedrigeren Qualifizierungsstufe im wissenschaftlichen und künstlerischen Bereich orientieren.</p>	<p>Hochschulen erstellen Personalentwicklungskonzepte.“). (HSM)</p> <p>Es erscheint wenig zielführend, Turnus und Inhalte für die Erneuerung des Gleichstellungskonzepts derart detailliert gesetzlich zu regeln. Die Abstände für die Fortschreibung von Konzepten scheinen immer kürzer zu werden. Das ist nicht sinnvoll. Die Umsetzung von Zielen benötigt Zeit. Irgendwann beginnt man sonst, Ziele um der Ziele willen zu setzen. → siehe auch Kommentar zu Absatz 4.</p> <p>Es wird vorgeschlagen, statt „Gleichstellung von Frauen und Männern“ den Begriff „Gleichstellung aller Geschlechter“ zu verwenden. Dies gilt für das gesamte Gesetz. (UL; WHZ)</p> <p>Es wird zudem darauf hingewiesen, dass der Begriff des Gleichstellungszukunftskonzepts im Rahmen des Professor*innenprogramms des Bundes und der Länder bereits belegt ist. (UL)</p> <p>Die Institutionierung und die operative Umsetzung der Konzepte werden weitere Ressourcen kosten. (siehe auch Installierung eines Stimmrechts für GBs in BKs, § 61 Abs. 2 Satz 4) (HSZG)</p>
	<p>(4) Die Hochschulen erstellen Personalentwicklungskonzepte.</p>	<p>Siehe auch Abs. 3 (HSM)</p>
	<p>(5) Die Hochschulen unterbreiten den Lehrenden ein Angebot zur Erlangung didaktischer Fähigkeiten und den Führungskräften ein Angebot zur Stärkung der Führungskompetenz.</p>	<p>Es gibt hierzu das HDS und die Verwaltungshochschule Meißen – deshalb Ergänzung: „Hierzu können sie sich der Dienstleistung Dritter bedienen.“ (TUBAF)</p>
	<p>(6) Die Hochschulen berücksichtigen die Vielfalt ihrer Mitglieder und Angehörigen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und tragen insbesondere dafür Sorge, dass alle Mitglieder und Angehörigen ungeachtet ihrer Herkunft und ethnischen Zugehörigkeit, des Geschlechtes, des Alters, der sexuellen Identität, einer Behinderung, einer chronischen Krankheit, ihrer Religion oder ihrer Weltanschauung gleichberechtigt an Forschung, Lehre,</p>	<p>Besser wäre die Schließung der Schutzlücke des AGG für Studierende, entsprechend den Regelungen in Baden-Württemberg (Gesetz über die Hochschulen § 2 Abs. 4) und Schleswig-Holstein (Gesetz über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein § 3 Abs. 5 oder Hamburg (Hamburgisches Hochschulgesetz § 3 Abs. 4).</p>

	<p>Studium und Weiterbildung im Rahmen ihrer Aufgaben, Rechte und Pflichten an der Hochschule teilnehmen können.</p>	<p>Beispiel Hamburgisches Hochschulgesetz § 3 Abs. 4:          „(4) Die Hochschulen stellen für ihre Mitglieder ein diskriminierungsfreies Studium beziehungsweise eine diskriminierungsfreie berufliche oder wissenschaftliche Tätigkeit sicher. Sie wirken im Rahmen ihrer Möglichkeiten auf den Abbau bestehender Benachteiligungen hin. Die Hochschulen erarbeiten Konzepte zum konstruktiven Umgang mit Verschiedenheit (Diversity Management). § 3 Absatz 4, § 7 Absatz 1, § 12 Absätze 1 bis 4 sowie § 13 Absatz 1 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes vom 14. August 2006 (BGBl. I S. 1897), zuletzt geändert am 3. April 2013 (BGBl. I S. 610, 615), gelten für Mitglieder und Angehörige der Hochschulen, die keine Beschäftigten sind, entsprechend.“</p> <p>Siehe auch die Empfehlung der DFG „Die Forschungsorientierten Gleichstellungs- und Diversitätsstandards – Zusammenfassung und Empfehlungen 2022“.</p> <p>Es wird weiterhin empfohlen, die Bedürfnisse von Studierenden mit Migrationshintergrund zu berücksichtigen: Vgl. Hamburgisches Hochschulgesetz § 3 Abs. 10: „Die Hochschulen berücksichtigen im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften die besonderen Bedürfnisse von Studierenden mit Migrationshintergrund.“ (UL)</p> <p>Gesetzliche Verankerung bzgl. Nichtdiskriminierung für alle Mitglieder → Das ist nicht ausgereift. In Bezug auf das Personal gibt es bereits das AGG inkl. AGG-Beschwerdestelle. [...] Ein Bundesgesetz für Personal und ein Landesgesetz für alle Mitglieder ist schief und z.T. doppelt geregelt. Effizient wäre es, die bereits bestehende Beschwerdestelle zu nutzen, ggf. unter Ausweitung der Ressourcen. (HSZG)</p>
<p>(4) Weitere Aufgaben dürfen den Hochschulen nur übertragen werden, wenn sie mit den in Absatz 1 genannten zusammenhängen.</p>	<p>(7) Weitere Aufgaben dürfen den Hochschulen nur übertragen werden, wenn sie mit den in Absatz 1 genannten zusammenhängen.</p>	<p>Ergänzung: „und die dafür erforderlichen finanziellen Mittel zur Verfügung stehen“. (TUBAF, HSZG)</p>
<p>(5) <sup>1</sup>Die Hochschulen können zur Erfüllung ihrer Aufgaben zusammenarbeiten. <sup>2</sup>Die Zusammenarbeit wird durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung geregelt.</p>	<p>(8) <sup>1</sup>Die Hochschulen können zur Erfüllung ihrer Aufgaben zusammenarbeiten. <sup>2</sup>Die Zusammenarbeit wird durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung geregelt.</p>	



<p style="text-align: center;"><b>§ 6</b> <b>Selbstverwaltung und Auftragsverwaltung</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 6</b> <b>Selbstverwaltung und Auftragsverwaltung</b></p>	
<p>(1) <sup>1</sup>Die Hochschulen haben das Recht der Selbstverwaltung im Rahmen der Gesetze. <sup>2</sup>Sie unterliegen, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, bei der Wahrnehmung ihrer Selbstverwaltungsaufgaben der Rechtsaufsicht des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst.</p>	<p>(1) <sup>1</sup>Die Hochschulen haben das Recht der Selbstverwaltung im Rahmen der Gesetze. <sup>2</sup>Sie unterliegen, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, bei der Wahrnehmung ihrer Selbstverwaltungsaufgaben der Rechtsaufsicht des Staatsministeriums für <del>Wissenschaft und Kunst</del>.</p>	
<p>(2) <sup>1</sup>Weisungsaufgaben der Hochschulen sind die</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Durchführung von Bundesgesetzen, die der Freistaat Sachsen im Auftrag des Bundes ausführt,</li> <li>2. Mitwirkung bei der Durchführung staatlicher Prüfungen,</li> <li>3. Rechtsaufsicht über die Studentenschaft nach § 24 Abs. 2,</li> <li>4. Krankenversorgung sowie die sonstigen human-, zahn- und tiermedizinischen Aufgaben auf dem Gebiet des öffentlichen Gesundheitswesens,</li> <li>5. Personalverwaltung und</li> <li>6. Durchführung der einheitlichen Wirtschaftsführung und Rechnungslegung nach § 11.</li> </ol> <p><sup>2</sup>Die Fachaufsicht führt das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst; § 2 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Gesetzes über das Universitätsklinikum Leipzig an der Universität Leipzig und das Universitätsklinikum Carl Gustav Carus Dresden an der Technischen Universität Dresden (Universitätsklinik-Gesetz – UKG) vom 6. Mai 1999 (SächsGVBl. S. 207), das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 15. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 387, 401) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, bleibt unberührt.</p>	<p>(2) <sup>1</sup>Weisungsaufgaben der Hochschulen sind die</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Durchführung von Bundesgesetzen, die der Freistaat Sachsen im Auftrag des Bundes ausführt,</li> <li>2. Mitwirkung bei der Durchführung staatlicher Prüfungen,</li> <li>3. Rechtsaufsicht über die Studentenschaft nach <b>§ 25 Absatz 2</b>,</li> <li>4. <del>Krankenversorgung sowie die sonstigen human-, zahn- und tiermedizinischen Aufgaben auf dem Gebiet des öffentlichen Gesundheitswesens,</del></li> <li>5. Personalverwaltung und</li> <li>6. Durchführung der einheitlichen Wirtschaftsführung und Rechnungslegung nach <b>§ 12</b>.</li> </ol> <p><sup>2</sup>Die Fachaufsicht führt das Staatsministerium. <del>für Wissenschaft und Kunst; § 2 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Gesetzes über das Universitätsklinikum Leipzig an der Universität Leipzig und das Universitätsklinikum Carl Gustav Carus Dresden an der Technischen Universität Dresden (Universitätsklinik-Gesetz – UKG) vom 6. Mai 1999 (SächsGVBl. S. 207), das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 15. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 387, 401) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, bleibt unberührt.</del></p>	<p>Zu 4. - Ersetze "tiermedizinisch" durch "medizinisch" (HTWD)</p>
<p>(3) <sup>1</sup>Die Hochschule kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 5 Abs. 2 Unternehmen gründen, übernehmen oder sich an solchen beteiligen. <sup>2</sup>Entscheidungen und Maßnahmen nach Satz 1 bedürfen der Einwilligung des Hochschulrates und des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst. <sup>3</sup>Die Haftung der Hochschule ist auf die Einlage oder den Wert des Gesellschaftsanteils zu</p>	<p>(3) <sup>1</sup>Die Hochschule kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach <b>§ 5 Absatz 2</b> Unternehmen gründen, übernehmen oder sich an solchen beteiligen. <sup>2</sup>Entscheidungen und Maßnahmen nach Satz 1 bedürfen der Einwilligung des Hochschulrates und des Staatsministeriums <del>für Wissenschaft und Kunst</del>. <sup>3</sup>Die Haftung der Hoch-</p>	<p>Selbstverwaltung und Auftragsverwaltung - Demokratisierung der Hochschule, sowie bessere Kontrolle der unternehmerischen Aktivitäten soll gestärkt werden -</p> <p>Die Hochschule kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 5 Abs. 2 Unternehmen gründen, übernehmen oder</p>

<p>beschränken. <sup>4</sup>Die Prüfungsrechte des Rechnungshofes sind zu gewährleisten.</p>	<p>schule ist auf die Einlage oder den Wert des Gesellschaftsanteils zu beschränken. <sup>4</sup>Die Prüfungsrechte des Rechnungshofes sind zu gewährleisten.</p>	<p>sich an solchen beteiligen. Entscheidungen und Maßnahmen nach Satz 1 bedürfen der Einwilligung des Senats und des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst. Die Haftung der Hochschule ist auf die Einlage oder den Wert des Gesellschaftsanteils zu beschränken. Die Prüfungsrechte des Rechnungshofes sind zu gewährleisten. (HTWK)</p> <p>Die Frage der Gründung von und Beteiligung an Unternehmen bedarf aus unserer Sicht ebenfalls einer Korrektur. Nach § 6 Abs. 3 ist die Gründung, Beteiligung und Übernahme von Unternehmen nur mit Einwilligung des Hochschulrates und des SMWK zulässig. [...]Vor diesem Hintergrund sollte die Möglichkeit der Hochschulen, Unternehmen zu gründen und sich an ihnen zu beteiligen, erweitert und vereinfacht werden, wie dies bspw. auch das neue BayHIG vorsieht. [...]Wir regen daher an, eine Regelung wie in Art. 17 BayHIG neu aufzunehmen.</p> <p>\\</p> <p>Nach Abs. 3 ist die Gründung, Beteiligung und Übernahme von Unternehmen nur mit Einwilligung des Hochschulrates und des SMWK zulässig. Der politische Trend entwickelt sich dahingehend, dass Hochschulen ihren Ausgründungen geistiges Eigentum gegen eine (virtuelle) Unternehmensbeteiligung übertragen sollen. Die Start-Up-Strategie der Bundesregierung (veröffentlicht am 27.07.2022) sieht eine aktive Unterstützung bei der Umsetzung von „Standardlösungen“ wie dem Transfer von „IP for virtual shares“ im Hochschulbereich vor. Analog fordert SPRIND (Bundesagentur für Sprunginnovationen) „willige“ Hochschulen dazu auf, an einem Pilotprogramm teilzunehmen, das die Übertragung von IP nach jenem Modell forciert. Diesem Modell steht die Regelung des § 6 Absatz 3 zwar nicht vollständig entgegen. Der Prozess würde sich aber – entgegen der eigentlichen Absicht hin zu mehr Transparenz, Einheitlichkeit und Risikominimierung für Ausgründungen – enorm verkomplizieren, verlangsamen und wäre mit der Unsicherheit über die Entscheidung der Gremien verbunden. Die Möglichkeit der Hochschulen, Unternehmen zu gründen und sich an ihnen zu beteiligen, sollte erweitert und</p>
--	---	--



		<p>vereinfacht werden, wie dies bspw. auch das neue BayHIG vorsieht. Wir schlagen folgende Formulierung vor:</p> <p>„Die Hochschule kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 5 Absatz 2 Unternehmen gründen, übernehmen oder sich an solchen beteiligen, vorausgesetzt die Haftung der Hochschule ist auf die Einlage oder den Wert des Gesellschaftsanteils beschränkt. Die Prüfungsrechte des Rechnungshofes sind zu gewährleisten.“</p> <p>Sollte es bei dem Erfordernis einer Genehmigung durch das Staatsministerium und/oder den Hochschulrat bleiben, ist unbedingt sicherzustellen, dass dieses sich nur auf wirtschaftliche Unternehmen bezieht. Ohne diese Klarstellung ist zum einen unklar, ob auch reine Innen-GbR von der Vorschrift erfasst sind. Zum anderen ergeben sich aufgrund des weiten Anwendungsbereichs des § 6 Abs. 3 Probleme im Rahmen von Kooperationen. Insbesondere große Forschungsverbundprojekte erfordern beispielsweise die Nutzung eines eigenen Logos/einer eigenen Homepage, die Ausrichtung gemeinsamer Veranstaltungen oder die Schaffung einer gemeinsamen Geschäftsstelle. Diese aus wissenschaftlicher Sicht notwendigen Aspekte der Zusammenarbeit können von der Universität Leipzig nur sehr eingeschränkt umgesetzt werden, um die Gründung einer Außen-GbR zu vermeiden. Dies bedeutet einen Nachteil gegenüber außeruniversitären Forschungseinrichtungen. Unklar ist darüber hinaus, ob weitere Formen der Zusammenarbeit wie bspw. Bietergemeinschaften in den Geltungsbereich des § 6 Abs. 3 fallen.</p> <p>Bund und Länder haben es sich außerdem zum Ziel gesetzt junge, innovative Unternehmen mit Wachstumsambitionen zu stärken und zu fördern. Dabei spielen Hochschulen eine besondere Rolle, um gerade Ausgründungen aus der Wissenschaft zu unterstützen. So werden bspw. im Bayerischen Hochschulgesetz Unternehmensgründungen als ausdrückliche Hochschulaufgabe festgesetzt. Gerade die sächsischen Hochschulen haben</p>
--	--	--

		<p>traditionsgemäß auch schon in der Vergangenheit bezüglich der Gründungsunterstützung eine Vorreiterrolle eingenommen. Dieses „neue“ Aufgabengebiet sollte sich auch im SächsHSG wiederfinden. Wir regen daher an, eine Regelung wie in Art. 17 BayHIG neu aufzunehmen: „Die Hochschulen fördern den Wissens- und Technologietransfer gemäß Art. 2 Abs. BAYHIG Artikel 2 Absatz 2 Satz 3, insbesondere die Gründung innovativer Unternehmen durch geeignete Maßnahmen und Einrichtungen. Für die Förderung von wissens-, kunst- und forschungsbasierten Unternehmensgründungen von Studierenden, wissenschaftlichem oder künstlerischem Personal, Absolventinnen und Absolventen oder ehemaligen Beschäftigten sollen die Hochschulen im Rahmen der Ressourcen nach Art. 4 Abs. 2 Räume, Labore, Geräte sowie weitere für das Gründungsvorhaben geeignete Infrastruktur für einen angemessenen Zeitraum kostenfrei oder vergünstigt bereitstellen. Die Förderung nach Satz 2 darf die Erfüllung der anderen in diesem Gesetz genannten Aufgaben nicht beeinträchtigen.“</p> <p>(UL, TUD, TUBAF)</p>
<b>§ 7 Maßnahmen der Aufsicht</b>	<b>§ 7 Maßnahmen der Aufsicht</b>	
(1) Zur Wahrnehmung der Rechtsaufsicht unterrichtet die Hochschule das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst auf Verlangen umfassend über alle Angelegenheiten.	(1) Zur Wahrnehmung der Rechtsaufsicht unterrichtet die Hochschule das Staatsministerium für <del>Wissenschaft und Kunst</del> auf Verlangen umfassend über alle Angelegenheiten.	
(2) <sup>1</sup> Das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst kann rechtswidrige Beschlüsse und Maßnahmen beanstanden. <sup>2</sup> Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. <sup>3</sup> Das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst kann anordnen, dass die zur Herstellung rechtmäßiger Zustände erforderlichen Beschlüsse gefasst und erforderlichen Maßnahmen getroffen werden. <sup>4</sup> Kommt die Hochschule einer Beanstandung oder Anordnung nicht fristgemäß nach oder erfüllt sie die ihr sonst obliegenden Pflichten nicht innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen oder vom Staatsministerium für Wissen-	(2) <sup>1</sup> Das Staatsministerium für <del>Wissenschaft und Kunst</del> kann rechtswidrige Beschlüsse und Maßnahmen beanstanden. <sup>2</sup> Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. <sup>3</sup> Das Staatsministerium für <del>Wissenschaft und Kunst</del> kann anordnen, dass die zur Herstellung rechtmäßiger Zustände erforderlichen Beschlüsse gefasst und erforderlichen Maßnahmen getroffen werden. <sup>4</sup> Kommt die Hochschule einer Beanstandung oder Anordnung nicht fristgemäß nach oder erfüllt sie die ihr sonst obliegenden Pflichten nicht innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen oder vom Staatsministerium für <del>Wissenschaft und Kunst</del> gesetzten Frist, kann dieses	

<p>schaft und Kunst gesetzten Frist, kann dieses die erforderlichen Maßnahmen an ihrer Stelle treffen und die erforderlichen Ordnungen für die Hochschule erlassen. <sup>5</sup>Einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn die Hochschule die Abhilfe einer Beanstandung oder die angeordnete Erfüllung der ihr obliegenden Pflicht verweigert oder ein Organ der Hochschule dauerhaft beschlussunfähig ist.</p>	<p>die erforderlichen Maßnahmen an ihrer Stelle treffen und die erforderlichen Ordnungen für die Hochschule erlassen. <sup>5</sup>Einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn die Hochschule die Abhilfe einer Beanstandung oder die angeordnete Erfüllung der ihr obliegenden Pflicht verweigert oder ein Organ der Hochschule dauerhaft beschlussunfähig ist.</p>	
<p>(3) Ist in der Hochschule oder einer ihrer Fakultäten oder Einrichtungen die Erfüllung von Aufgaben nach § 5 Abs. 2 Satz 2 schwerwiegend gefährdet und reichen die Aufsichtsmittel nach Absatz 2 nicht aus, um die Gefährdung zu beseitigen, kann das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst Beauftragte bestellen oder durch das Rektorat bestellen lassen, welche die erforderlichen Aufgaben in erforderlichem Umfang wahrnehmen.</p>	<p>(3) Ist in der Hochschule oder einer ihrer Fakultäten oder Einrichtungen die Erfüllung von Aufgaben nach <b>§ 5 Absatz 2 Satz 2</b> schwerwiegend gefährdet und reichen die Aufsichtsmittel nach Absatz 2 nicht aus, um die Gefährdung zu beseitigen, kann das Staatsministerium für <del>Wissenschaft und Kunst</del> Beauftragte bestellen oder durch das Rektorat bestellen lassen, welche die erforderlichen Aufgaben in erforderlichem Umfang wahrnehmen.</p>	
<p>(4) Für Weisungsaufgaben gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend.</p>	<p>(4) Für Weisungsaufgaben gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend.</p>	
<p><b>§ 8</b> <b>Landesrektorenkonferenz</b></p>	<p><b>§ 8</b> <b>Landesrektorenkonferenz</b></p>	<p><b>Landeshochschulkonferenz (TUBAF)</b></p>
<p>(1) <sup>1</sup>Die Landesrektorenkonferenz sichert das Zusammenwirken der Hochschulen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. <sup>2</sup>Ihr gehören die Rektoren der Hochschulen nach § 1 Abs. 1 an. <sup>3</sup>Die Kanzler dieser Hochschulen und die Rektoren der staatlich anerkannten Hochschulen können mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen.</p>	<p>(1) <sup>1</sup>Die Landesrektorenkonferenz sichert das Zusammenwirken der Hochschulen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. <sup>2</sup>Ihr gehören die <b>Rektorinnen und Rektoren der Hochschulen nach § 1 Absatz 1</b> an. <sup>3</sup>Die <b>Kanzlerinnen und Kanzler dieser Hochschulen und die Rektorinnen und Rektoren</b> der staatlich anerkannten Hochschulen können mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen.</p>	
<p>(2) Die Landesrektorenkonferenz gibt sich eine Geschäftsordnung.</p>	<p>(2) Die Landesrektorenkonferenz gibt sich eine Geschäftsordnung.</p>	<p>(2) Die Landesrektorenkonferenz gibt sich eine Geschäftsordnung. Sie kann einen eigenen Haushalt führen und Gemeinsame Zentrale Einrichtungen nach Maßgabe von § 97 Abs. 2 einrichten und einer Hochschule mit deren Einvernehmen zuordnen. (TUBAF)</p>

<p>(3) <sup>1</sup>Das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst ist berechtigt und auf Antrag der Landesrektorenkonferenz verpflichtet, an ihren Sitzungen teilzunehmen und Stellungnahmen vorzulegen. <sup>2</sup>Die Landesrektorenkonferenz ist zu allen Gesetzen und Rechtsverordnungen, die den Regelungsbereich dieses Gesetzes berühren, zu hören.</p>	<p>(3) <sup>1</sup>Das Staatsministerium für <del>Wissenschaft und Kunst</del> ist berechtigt und auf Antrag der Landesrektorenkonferenz verpflichtet, an <del>ihren</del> <b>deren</b> Sitzungen teilzunehmen und Stellungnahmen vorzulegen. <sup>2</sup><del>Es beteiligt die Landesrektorenkonferenz an den Anhörungen zu Entwürfen von</del> <b>Es beteiligt die Landesrektorenkonferenz an den Anhörungen zu Entwürfen von</b> Gesetzen und Rechtsverordnungen, die den Regelungsbereich dieses Gesetzes berühren, <del>zu hören</del>.</p>	<p>(3): „Beteiligung an den Anhörungen“ erscheint im Vergleich zur vorhergehenden Variante eine schwächere Form der Beteiligung der LRK zu sein. Es sollte hier dringend geprüft werden, ob vorherige Rechte der LRK hiermit beschränkt werden.</p> <p>Vorschlag für eine Neuformulierung des S. 2: „Es hört die Landesrektorenkonferenz zu Entwürfen von [...] an.“</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 9</b> <b>Qualitätssicherung</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 9</b> <b>Qualitätssicherung</b></p>	
<p>(1) <sup>1</sup>Die Leistungen der Hochschulen in Forschung, Lehre und Weiterbildung, bei der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie bei der Erfüllung des Gleichstellungsauftrages sind regelmäßig zu bewerten. <sup>2</sup>Die Hochschule richtet ein System zur Sicherung der Qualität ihrer Arbeit ein, das sie intern, in angemessenen Zeitabständen auch extern, evaluieren lässt. <sup>3</sup>Die Ergebnisse der Bewertungen werden veröffentlicht.</p>	<p>(1) <sup>1</sup>Die <b>Hochschule bewertet regelmäßig ihre</b> Leistungen <del>der Hochschulen</del> in Forschung, Lehre und Weiterbildung, bei der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie bei der Erfüllung des Gleichstellungsauftrages. <del>sind regelmäßig zu bewerten.</del> <sup>2</sup><del>Sie Die Hochschule</del> <b>Sie Die Hochschule</b> richtet ein System zur Sicherung der Qualität ihrer Arbeit ein, das sie intern, in angemessenen Zeitabständen auch extern, evaluieren lässt. <sup>3</sup><del>Die Ergebnisse der Bewertungen werden veröffentlicht.</del></p>	<p>„...des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie bei der Erfüllung des Gleichstellungsauftrages...“ ergänzen mit „sowie des Zieles einer inklusiveren Hochschule“. (HGB)</p>
<p>(2) <sup>1</sup>Die Qualität der Lehre ist in regelmäßigen Zeitabständen zu überprüfen, dabei sind auch die Studiengänge zu evaluieren. <sup>2</sup>Das Verfahren ist mit dem Studentenrat abzustimmen. <sup>3</sup>Neu eingerichtete oder wesentlich veränderte Studiengänge werden unter Einbeziehung unabhängiger Gutachter bewertet.</p>	<p>(2) <sup>1</sup>Die <b>Hochschule überprüft die</b> Qualität der Lehre <del>ist</del> in regelmäßigen Zeitabständen <del>zu überprüfen</del>, dabei <del>werden</del> <b>werden</b> <del>sind</del> auch die Studiengänge <b>evaluiert</b>. <del>zu evaluieren.</del> <sup>2</sup> <b>Sie stimmt das</b> <del>Das</del> Verfahren <del>ist</del> mit dem Studentenrat <b>ab</b>. <del>abzustimmen.</del> <sup>3</sup>Neu eingerichtete oder wesentlich veränderte Studiengänge werden unter Einbeziehung unabhängiger <b>Gutachterinnen und Gutachter</b> bewertet.</p>	
<p>(3) <sup>1</sup>Der Dekan bewertet unter Mitwirkung des Fakultätsrates mindestens alle 2 Jahre die Erfüllung aller Lehraufgaben der Fakultät und erstellt einen Lehrbericht, der dem Rektor vorgelegt wird. <sup>2</sup>Sofern die Ordnung nach § 27 Abs. 2 die Bildung von Fachschaftsräten vorsieht, wirkt der zuständige Fachschaftsrat bei der Erstellung des Lehrberichtes mit. <sup>3</sup>Andernfalls können Studenten der Fakultät mitwirken, die der Studentenrat benennt. <sup>4</sup>Der Lehrbericht enthält insbesondere die zur Beurteilung der Lehr- und Studiensituation maßgeblichen Da-</p>	<p>(3) <sup>1</sup><b>Die Dekanin oder der</b> Dekan bewertet unter Mitwirkung des Fakultätsrates mindestens alle <b>zwei</b> Jahre die Erfüllung aller Lehraufgaben der Fakultät und erstellt einen Lehrbericht, der <b>der Rektorin oder</b> dem Rektor vorgelegt wird. <sup>2</sup>Sofern die Ordnung nach <b>§ 28 Absatz 2</b> die Bildung von Fachschaftsräten vorsieht, wirkt der zuständige Fachschaftsrat bei der Erstellung des Lehrberichtes mit. <sup>3</sup>Andernfalls können <b>Studentinnen und</b> Studenten der Fakultät mitwirken, die der Studentenrat benennt. <sup>4</sup>Der Lehrbericht enthält insbesondere die zur Beurteilung der Lehr- und Studiensituation</p>	<p>S. 7 - Studierendenbefragung (WHZ)</p> <p>Es wird vorgeschlagen, den Turnus für den Lehrbericht auf „mindestens alle drei Jahre“ zu ändern. Die Regelstudienzeit in Bachelorstudiengängen beträgt für gewöhnlich drei Jahre. Strukturelle Veränderungen und die Wirksamkeit eingeleiteter und umgesetzter Maßnahmen lassen sich für einzelne Module aber besonders für den Gesamtstudiengang i.d.R. erst nach Durchlauf einer Kohorte sinnvoll und auf Ebene von Studieneinstieg, Studienbedingungen und Studienerfolg beurteilen. Zugleich</p>

<p>ten. <sup>5</sup>Er beschreibt gegebenenfalls getroffene oder beabsichtigte Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität von Lehre und Studium. <sup>6</sup>Bei der Bewertung der Qualität der Lehre sind die Studenten zu beteiligen. <sup>7</sup>Auch hierzu sollen mindestens alle 2 Jahre Studentenbefragungen durchgeführt werden.</p>	<p>maßgeblichen Daten. <sup>5</sup>Er beschreibt gegebenenfalls getroffene oder beabsichtigte Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität von Lehre und Studium. <sup>6</sup>Die Dekanin oder der Dekan beteiligt die Studentinnen und Studenten bei der Bewertung der Qualität der Lehre. Bei der Bewertung der Qualität der Lehre sind die Studenten zu beteiligen. <sup>7</sup>Sie oder er soll Auch-hierzu sollen mindestens alle zwei Jahre Studentenbefragungen durchführen lassen. durchgeführt werden.</p>	<p>entzerrt die Verlängerung des Turnus Berichtsaufwände von Studiengangs- und Fakultätsleitung. Die Regelung „mindestens alle drei Jahre“ lässt im Bedarfsfall darüber hinaus auch kürzere Lehrberichtsabstände zu. (TUD, UL, TUBAF)</p> <p>Es wird zudem die redaktionelle Änderung des Begriffs „Studentenbefragung“ in „Studierendenbefragung“ ange-regt. (UL)</p>
<p>(4) Die Qualität der Forschung wird intern und extern in angemessenen Zeitabständen evaluiert.</p>	<p>(4) Die Qualität der Forschung wird intern und extern in angemessenen Zeitabständen evaluiert.</p>	
	<p>(5) Wesentliche Ergebnisse der Evaluierung nach Absatz 2 und des Lehrberichtes nach Absatz 3 sind in anonymisierter Form zu veröffentlichen.</p>	
<p>(5) Das Nähere, insbesondere zur Unterrichtung der betroffenen Personen über Zweck und Inhalt von Befragungen und Evaluationen sowie die Verfahren zur Bewertung der Lehre nach Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1 und das Verfahren zur Evaluierung der For-schung nach Absatz 4, regelt der Senat im Benehmen mit dem Rektorat, den Fakultätsräten und dem Studen-tenrat durch Ordnung.</p>	<p>(6) Das Nähere, insbesondere zur Unterrichtung der betroffenen Personen über Zweck und Inhalt von Be-fragungen und Evaluierungen, Evaluationen sowie die Verfahren zur Bewertung der Lehre nach Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1 sowie die Zuständigkeit und das Verfahren zur Evaluierung der Forschung nach Absatz 4 und Veröffentlichung nach Absatz 5, re-gelt der Senat im Benehmen mit dem Rektorat, den Fakultätsräten und dem Studentenrat durch Ordnung.</p>	<p>Es wird empfohlen, auf die in dieser Vorschrift vorge-schlagene Benehmensherstellung mit den Fakultätsrä-ten zu verzichten. Die Beteiligung der Fakultäten in die-ser wichtigen Angelegenheit ist zwar wichtig, das nach dieser Vorschrift vorgesehenen Verfahren allerdings un-verhältnismäßig aufwändig. In größeren Hochschulen muss das Benehmen mit über 10 Fakultätsräten herge-stellt werden. Die Belange der Fakultäten werden bereits über die Beteiligung des Senates gewahrt. Im Rahmen der Senatsbefassung können insbesondere die Dekane, die dem Senat mit beratender Stimme angehören, Stel-lung nehmen und so die Interessen ihrer Fakultät zu Gehör bringen. Die Herstellung des Benehmens mit den Fakultätsräten sichert den Fakultäten jedenfalls keine signifikant größeren Einflussmöglichkeiten, weil der Se-nat im Rahmen der Benehmensherstellung nicht an Stel-lungnahmen und inhaltliche Forderungen der Fakultäten gebunden ist. (UL)</p>
<p>(6) Die Evaluierung soll einen Leistungsvergleich mit anderen Hochschulen ermöglichen.</p>	<p>(7) Die Evaluierung soll einen Leistungsvergleich mit anderen Hochschulen ermöglichen.</p>	
	<p style="text-align: center;"><b>§ 10</b> <b>Studiengangsbezogene Kooperationen</b></p>	<p>Die Hochschulautonomie wird nicht gestärkt, wenn die bisher üblichen und allein von den Hochschulen auf aka-demische Wertigkeit geprüften Kooperationen einem ge-nerellen Genehmigungs- und Interventionsvorbehalt des</p>

		<p>Wissenschaftsministeriums unterworfen werden (vgl. §§ 10 und 116 der Entwurfsfassung). (HTWK)</p> <p>Einschränkung der Hochschulautonomie; zudem: was passiert mit bestehenden Verträgen? keine Genehmigungspflicht durch das SMWKT (HTWK) § 10 nimmt nur Studiengänge bzw. Hochschulprüfungen in Betracht. Dadurch bleiben Kooperationsmodelle im Kontext von bspw. Zertifikatsstudien unbeachtet und es entsteht möglicherweise eine Lücke in der Qualitätssicherung.</p> <p>Der Begriff der „Bildungseinrichtung“ und die Formulierungen „zur Durchführung von Studiengängen und zur Vorbereitung auf Hochschulprüfungen“ sowie „zusammenarbeiten“ in Abs. 1 sind nicht eindeutig. Insoweit sollte eine Präzisierung erfolgen. Der Anwendungsbereich wäre dementsprechend herauszuarbeiten. Fallen zum Beispiel auch Praxispartner darunter, die im Rahmen von praktischen Studienanteilen/ Modulen auftreten.</p> <p>Die Frage der Qualitätssicherung in Abs. 2 bzw. der Sanktionierung von Defiziten in Kooperationsmodellen ist lückenhaft. Abs. 4 sollte daher um die wiederholte Verletzung von § 19 Sächsische Studienakkreditierungsverordnung ergänzt werden. (UL)</p>
	<p>(1) <sup>1</sup>Eine Hochschule kann mit einer nichthochschulischen Bildungseinrichtung zur Durchführung von Studiengängen und zur Vorbereitung auf Hochschulprüfungen zusammenarbeiten. <sup>2</sup>Das Rektorat hat im Benehmen mit dem Senat dem Staatsministerium diese studiengangsbezogenen Kooperationen spätestens drei Monate vor Studienbeginn schriftlich zu beantragen.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§§ 10 und 116</b></p> <p>Die neuen §§ 10 und 116 werden als starke Einschränkung der Hochschulautonomie angesehen. Auch die Lehrfreiheit der einzelnen an kooperative Studien beteiligten Lehrkräfte kann durch diese Bestimmung beeinträchtigt werden. Es wird vorgeschlagen, die nach dem Gesetzesentwurf vorgesehene Genehmigung durch eine Pflicht zur Anzeige der Studiengangskoperationen zu ersetzen. (HSM)</p> <p>Der Begriff der studiengangsbezogenen Kooperationen ist zu unbestimmt. Satz 1 trifft auch auf Kooperationen mit Praxispartnern (bei Projekten, Praxisphasen, Abschlussarbeiten) zu. Diese können nicht alle im Senat und beim Staatsministerium beantragt werden</p> <p>... Ergänzung der Vorschrift: Die Kooperation bedarf insbesondere der Antragstellung und Genehmigung, soweit</p>

		<p>die außerhochschulische Bildungseinrichtung im Rahmen der Kooperation Lehrleistungen von prägendem Ausmaß erbringt, auch im eigenen Namen Studierendenwerbung betreibt, Einfluss auf Curricula ausübt. (HTWK)</p> <p>In §10 (1) sollte allerdings explizit auch die Möglichkeit für studiengangsbezogene Kooperationen mit nichthochschulischen Forschungseinrichtungen eröffnet werden. Es sollte zudem sichergestellt werden, dass unter diese Regelung auch das Graduiertenstudium fällt. (UL)</p> <p>Der Begriff der „nichthochschulischen Bildungseinrichtung“ (§ 10 Abs. 1) wirft Fragen auf. Gerade an Kunsthochschulen bestehen bei Praktika sowie in künstlerisch-praktischen Studien zahlreiche Kooperationen mit Theatern, Opern, Museen usw. Hier werden unter der Betreuung bzw. Einbeziehung von Künstlerprofessor/innen, aber auch Externen Studien- und Prüfungsleistungen erbracht. Derartige Kooperationen sollten nicht dem § 10 unterfallen, um diese praxisnahe Ausbildung nicht zu gefährden. (HfBK)</p>
	<p>(2) Die studiengangsbezogene Kooperation gilt einen Monat nach Zugang des Antrages als genehmigt, wenn sie auf der Grundlage des Studienakkreditierungsstaatsvertrages vom 20. Juni 2017 (SächsGVBl. S. 649), in der jeweils geltenden Fassung, vor Studienbeginn qualitätsgesichert worden ist.</p>	<p>Hier ist die Definition von „studiengangsbezogene Kooperation“ unklar und die Genehmigungspflicht ist zu weit gefasst. Die PHfT arbeitet in Ermangelung anderer eigenständiger Tanzhochschulen in Deutschland mit unterschiedlichen nichthochschulischen Bildungs- und Kultureinrichtungen für Tanz zusammen. Diese Kooperationen betreffen in der Regel den Austausch von Studierenden und/oder Lehrkräften sowie den tanzpraktischen Bereich innerhalb eines Studiengangs. Die Auswahl der Partnerinstitutionen erfolgt nach strenger Prüfung der Qualität der Einrichtung. Die Hochschule hat ein ureigenes Interesse daran, dass sie nur mit hochqualifizierten Einrichtungen zusammenarbeitet. Es handelt sich um eine künstlerische Entscheidung, die die Hochschule flexibel und autonom fällen können muss. Eine Genehmigungspflicht würde dem entgegenstehen, eine Akkreditierung wäre in vielen Fällen gar nicht möglich. (Palucca)</p>
	<p>(3) Die Hochschule verpflichtet die nichthochschulische Bildungseinrichtung, bei im Zusammenhang mit der stu-</p>	

	diengangsbezogenen Kooperation stehenden Handlungen über Namen und Sitz der gradverleihenden Hochschule zu informieren.	
	(4) Das Staatsministerium kann eine studiengangsbezogene Kooperation untersagen, die ohne Genehmigung aufgenommen wurde, deren Genehmigung nicht mehr wirksam ist oder bei der die Verpflichtung nach Absatz 3 wiederholt verletzt wurde.	
<b>§ 10 Hochschulplanung und -steuerung</b>	<b>§ 11 Hochschulplanung und -steuerung</b>	<b>§ 11</b> Auch die Änderungen an § 11 werden als weitere Einschränkung der Hochschulautonomie angesehen. Die von den Hochschulen zu erfüllenden Anforderungen werden gegenüber der derzeitigen Rechtslage deutlich angehoben. Neu hinzu kommen die strategische Zielsetzung der Hochschule, das komplette Studienangebot (zuvor nur profilbildende Studiengänge), die Immatrikulations- und Absolventenzahlen in den einzelnen Studienfächern, die Umsetzung des Gleichstellungskonzeptes und die Umsetzung des Personalentwicklungskonzeptes. Insbesondere die Anforderung, die strategischen Zielstellungen der Hochschule festzulegen wird sehr kritisch gesehen. Die Festlegung Immatrikulations- und Absolventenzahlen in den einzelnen Studienfächern kann leicht dazu führen, dass die Hochschulen mit großem Aufwand „den Zahlen hinterherrennen“ müssen, obwohl die dafür notwendigen Ressourcen an anderer Stelle vielleicht sinnvoller eingesetzt werden könnten. (HSM) Laut Entwurfsbegründung wird eine Hochschule aus dem Gesamtbudget herausgerechnet, sofern die Zuschussvereinbarung mit ihr nicht zustande kommt. Damit wird der Druck auf die Hochschulen für die Verhandlungsführung weiter erhöht. (UL)
(1) <sup>1</sup> Das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst ist zuständig für die staatliche Hochschulentwicklungsplanung. <sup>2</sup> Es wirkt dabei mit den Hochschulen zusammen. <sup>3</sup> Die staatliche Hochschulentwicklungsplanung dient der Sicherung eines landesweit abgestimmten Fächerangebotes. <sup>4</sup> Zu ihrer Umsetzung soll die Staatsre-	(1) <sup>1</sup> Das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst ist zuständig für die staatliche Hochschulentwicklungsplanung. <sup>2</sup> Es wirkt dabei mit den Hochschulen zusammen. <sup>3</sup> Die staatliche Hochschulentwicklungsplanung dient der Sicherung eines landesweit abgestimmten <b>Angebotes an Studienfächern</b> . <sup>4</sup> Zu ihrer Umsetzung soll die Staatsregierung in <b>einer Vereinbarung</b> mit den	<b>S. 3:</b> Beteiligt sich eine Hochschule nicht an dieser Vereinbarung [Zuschussvereinbarung], findet auf sie § 12 Absatz 6 und 7 keine Anwendung.“ (Dies bedeutet, dass die Hochschule „aus dem Gesamtbudget herausgerechnet“ wird.) Dadurch wird die – bereits bestehende – starke Verhandlungsmacht der Staatsregierung bzw.



<p>gierung in Vereinbarungen mit den Hochschulen die insgesamt auf den Hochschulbereich entfallende Höhe der Zuschüsse nach § 11 Abs. 6 jeweils für mehrere Jahre festlegen.</p>	<p>Hochschulen die insgesamt auf den Hochschulbereich entfallende Höhe der Zuschüsse nach § 11 Abs. 6 jeweils für mehrere Jahre festlegen. <sup>5</sup>Beteiligt sich eine Hochschule nicht an dieser Vereinbarung, findet auf sie § 12 Absatz 6 und 7 keine Anwendung.</p>	<p>asymmetrische Verhandlungssituation deutlich zum Ausdruck gebracht. Da die Hochschule bei gescheiterten Verhandlungen negative Konsequenzen befürchten muss, kann von echten Verhandlungen nicht die Rede sein (ähnlich verhält es sich bei Zielvereinbarungen, die eine tatsächliche Vereinbarung nach Verhandlung „auf Augenhöhe“ sein sollten). Im Übrigen ist unklar, wie die Finanzierung dann konkret erfolgen würde. (TUC)</p> <p>S. 5 Zwangslage/Zwangsbeteiligung hinsichtlich der HS-Finanzierung zu befürchten? (WHZ)</p> <p>Zuschussvereinbarungen sollen den Hochschulen Planungssicherheit mit Ausstattungszusagen geben. Zugleich sagt das Gesetz nichts darüber, ob und wie diese seitens der Staatsregierung ausgestaltet werden müssen. Die Sanktionierung der Hochschulen, die sich nicht zum Abschluss einer Zielvereinbarung entschließen, etwa weil sie darin vorgesehene Stellenkürzungen nicht hinnehmen können, ist problematisch. (HfBK)</p>
<p>(2) <sup>1</sup>Zur Umsetzung der staatlichen Hochschulentwicklungsplanung schließen das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst und die einzelnen Hochschulen als Bestandteil eines umfassenden Controllings regelmäßig Zielvereinbarungen ab. <sup>2</sup>Hierbei sind insbesondere zu vereinbaren:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Profilbildung durch Schwerpunktsetzung; dies umfasst in der Regel auch profilbildende Studiengänge,</li> <li>2. die Immatrikulations- und Absolventenzahlen,</li> <li>3. die Leitlinien der inhaltlichen und organisatorischen Hochschulstruktur einschließlich deren personeller, sachlicher und finanzieller Ausstattung,</li> <li>4. die Qualitätssicherung,</li> <li>5. die Durchsetzung des Gleichstellungsauftrages,</li> <li>6. die Vereinbarung hochschulspezifischer Ziele und</li> <li>7. die Folgen bei Verfehlung der gemeinsam vereinbarten Ziele.</li> </ol> <p><sup>3</sup>Der Grad der Zielerreichung beeinflusst maßgeblich die Zuweisung staatlicher Mittel nach § 11 Abs. 7 und ist Grundlage für die anschließende Zielvereinbarung.</p>	<p>(2) <sup>1</sup>Zur Umsetzung der staatlichen Hochschulentwicklungsplanung schließen das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst und die einzelnen Hochschulen als Bestandteil eines umfassenden Controllings regelmäßig für festzulegende Zeiträume Zielvereinbarungen ab. <sup>2</sup>Hierbei sind insbesondere zu vereinbaren:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die strategischen Zielstellungen und die Profilbildung durch Schwerpunktsetzung; dies umfasst auch die von der Hochschule angebotenen Studienfächer,</li> <li>2. die Immatrikulations- und Absolventenzahlen insgesamt und in den Studienfächern sowie für die Studiengänge, die mit einer staatlichen Prüfung abgeschlossen werden,</li> <li>3. die Leitlinien der inhaltlichen und organisatorischen Hochschulstruktur einschließlich deren personeller, sachlicher und finanzieller Ausstattung,</li> <li>3. die Qualitätssicherung,</li> <li>4. die Durchsetzung des Gleichstellungsauftrages und die Umsetzung des Gleichstellungskonzeptes,</li> <li>5. die Umsetzung des Personalentwicklungskonzeptes,</li> </ol>	<p><b>S. 2 Nr. 2</b> Im Rahmen von Zielvereinbarungen mit dem SMWK „sind insbesondere zu vereinbaren: [...] die Immatrikulations- und Absolventenzahlen insgesamt und in den Studienfächern“.</p> <p>Die Aufnahme von detaillierten Zielzahlen nach Studienfächern in Zielvereinbarungen mit dem SMWK würde in die Hochschulautonomie eingreifen und eine kleinteilige Steuerung bedeuten, die nicht sinnvoll und mit einem erheblichen Aufwand verbunden wäre. (TUC, WHZ)</p> <p>Nach § 11 Abs. 2 Satz 2 soll folgender Satz zusätzlich eingefügt werden:</p> <p>„Abweichend von Satz 2 Nr. 1 bis 7 sollen mit den Hochschulen nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 kunsthochschulspezifische Ziele vereinbart werden.“</p> <p>Der Katalog nach § 11 Abs. 2 Satz 2 ist auf die Kunsthochschulen nur eingeschränkt anwendbar. So sind die Kunsthochschulen in hohem Maße profiliert, eine Schwerpunktsetzung erscheint hier nicht mehr möglich (z. B. Palucca-Hochschule für Tanz). Auch die Festsetzung ausdifferenzierter Studierendenzahlen bewegt sich in Anbetracht der geringen Größe in einem Spektrum, das bereits bei Abweichungen im einstelligen Bereich</p>

	<p>6. die Vereinbarung hochschulspezifischer Ziele und 7. die Folgen bei Verfehlung der <del>gemeinsam vereinbarten</del> Ziele.</p> <p><sup>3</sup>Der Grad der Zielerreichung beeinflusst maßgeblich die Zuweisung staatlicher Mittel nach § 12 Absatz 7 und ist Grundlage für die anschließende Zielvereinbarung.</p>	<p>der absoluten Zahlen zu Sanktionen führt. Bei den Absolventenzahlen wird ebenfalls die besondere Situation von Kunsthochschulen nicht berücksichtigt. Besonders erfolgreiche Studierende brechen u. U. ihr Studium sogar ab, weil sie auf den Abschluss nicht angewiesen sind. Auch Vereinbarungen zur Hochschulstruktur sind in Anbetracht der Größe der Kunsthochschulen nichts anderes als eine Detailsteuerung. Für die Qualitätssicherung und die Gleichstellung gibt es bereits gesetzliche Bestimmungen. Darüber hinausgehende Forderungen bzw. Ziele sind an Kunsthochschulen aufgrund ihrer geringen Spielräume nicht (z. B. geringe Zahl freierwerdender Stellen zur geschlechtergerechten Besetzung innerhalb einer Zielvereinbarungsperiode) bzw. nur unter Berücksichtigung der Besonderheiten der jeweiligen Kunsthochschule umsetzbar. Gleichwohl ist durch die Formulierung „kunsthochschulspezifische Ziele“ nicht ausgeschlossen, dass die bisher im Katalog enthaltenen Themen sich im Rahmen spezifischer Zielsetzungen an der jeweiligen Hochschule wiederfinden. (HfBK)</p> <p><b>Zu Nr. 1:</b> Es besteht Klärungsbedarf, wessen „strategische Zielstellungen“ gemeint sind. Die Ausweitung auf sämtliche Studienfächer der Hochschule eröffnet dem SMWK ggf. weitreichendere Mitsprachemöglichkeiten als bislang: Möchte eine Hochschule Studienfächer nicht mehr anbieten oder neue Studienfächer aufnehmen, ist dies nur durch Zustimmung des SMWK in der Zielvereinbarung möglich. Mögliche Lesart: Fasst die Hochschule den Entschluss, bspw. im Kontext GFZ ein Studienfach neu einzurichten – etwa im Bereich Klimawissenschaften – ist dies künftig zwingend mit dem Staatsministerium zu verhandeln und in der Zielvereinbarung abzubilden. Es sollte bei den Studiengängen bleiben. Die Streichung von „in der Regel“ in Nr. 1 eröffnet zudem eine Verpflichtung der Hochschule. Es wird folgende Formulierung vorgeschlagen: „dies umfasst in der Regel auch profilbildende Studiengänge“ (UL)</p>
<p>(3) <sup>1</sup>Wenn eine Zielvereinbarung mit einer Hochschule nicht zu Stande kommt, findet Absatz 2 Satz 3 entsprechende Anwendung. <sup>2</sup>Kommt eine Zielvereinbarung nicht zu Stande, soll darüber hinaus bis zum Vorliegen</p>	<p>(3) <del><sup>1</sup>Wenn Kommt eine Zielvereinbarung mit einer Hochschule nicht rechtzeitig zu Stande kommt, findet Absatz 2 Satz 3 entsprechende Anwendung. <sup>2</sup>Kommt eine Zielvereinbarung nicht zu Stande, soll darüber hinaus bis zum Vorliegen einer Zielvereinbarung das</del></p>	<p>Im Interesse der Hochschulautonomie ist dies nicht hinnehmbar. Dies führt zu einem Ungleichgewicht in den Verhandlungen. (TUBAF, HfBK)</p>

<p>einer Zielvereinbarung das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst die Ziele gemäß Absatz 2 bestimmen.</p>	<p>Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst die bis zu deren Vorliegen die durch die Hochschule zu erreichenden Ziele gemäß nach Absatz 2 Satz 2 bestimmen. <sup>2</sup>In diesem Fall gilt Absatz 2 Satz 3 entsprechend.</p>	
<p>(4) <sup>1</sup>Das Nähere zur Steuerung, zum Abschluss von Zielvereinbarungen nach Absatz 2 und zum Verfahren zur Feststellung nach § 11 Abs. 2 Satz 6 und 7 regelt das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung. <sup>2</sup>Vor Erlass der Rechtsverordnung ist diese den für Finanzen und Wissenschaft zuständigen Ausschüssen des Landtages zur Kenntnis zu geben.</p>	<p>(4) Das Nähere zur Steuerung, zum Abschluss von Zielvereinbarungen nach Absatz 2 und zum Verfahren zur Feststellung nach § 12 Absatz 2 Satz 6 und 7 regelt das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung. <sup>2</sup>Vor Erlass der Rechtsverordnung ist diese den für Finanzen und Wissenschaft zuständigen Ausschüssen des Landtages zur Kenntnis zu geben.</p>	<p>Streichung des letzten Satzes erscheint nicht sinnvoll. (UL)</p>
<p>(5) Die Hochschule schreibt ihren Entwicklungsplan auf der Grundlage der staatlichen Hochschulentwicklungsplanung und der Zielvereinbarung fort.</p>	<p>(5) Die Hochschule schreibt ihren Entwicklungsplan auf der Grundlage der beachtet für ihre Entwicklungsplanung die staatlichen Hochschulentwicklungsplanung und der die Zielvereinbarung mit dem Staatsministerium oder die nach Absatz 3 Satz 1 bestimmten Ziele. fort.</p>	
<p>(6) <sup>1</sup>Die Hochschulen richten ein Informationssystem ein, das die wesentlichen Daten der Ressourcenausstattung und -nutzung für die Erfüllung der Aufgaben gemäß § 5 enthält. <sup>2</sup>Zu diesen Daten gehören insbesondere solche zur fachlichen, strukturellen, personellen und finanziellen Entwicklung und die Ergebnisse der Leistungsprozesse in Lehre und Forschung. <sup>3</sup>In regelmäßigen Abständen und auf Anforderung des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst berichten die Hochschulen über die Erfüllung ihrer Aufgaben und ihre Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. <sup>4</sup>Der Bericht gibt insbesondere Auskunft über die den Einrichtungen der Hochschule zugewiesenen Stellen und Mittel, deren Verwendung sowie über die in Erfüllung der Zielvereinbarung erbrachten Leistungen. <sup>5</sup>Er ist in hochschulüblicher Form zu veröffentlichen.</p>	<p>(6) <sup>1</sup>Die Hochschulen richten ein Informationssystem ein, das die wesentlichen Daten der Ressourcenausstattung und -nutzung für die Erfüllung der Aufgaben gemäß § 5 enthält. <sup>2</sup>Zu diesen Daten gehören insbesondere solche zur fachlichen, strukturellen, personellen und finanziellen Entwicklung und sowie die Ergebnisse der Leistungsprozesse in Lehre und Forschung. <sup>3</sup>In regelmäßigen Abständen und auf Anforderung des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst berichten die Hochschulen schriftlich über die Erfüllung ihrer Aufgaben und ihre Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. <sup>4</sup>Der Bericht gibt insbesondere Auskunft über die den Einrichtungen der Hochschule zugewiesenen Stellen und Mittel, deren Verwendung sowie über die in Erfüllung der Zielvereinbarung erbrachten Leistungen. <sup>5</sup>Er ist in hochschulüblicher Form zu veröffentlichen.</p>	<p>Es wird empfohlen, die Leistungsdimension „Transfer“ zu ergänzen. (UL)</p>
<p>(7) <sup>1</sup>Das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst kann die Daten nach Absatz 6 verarbeiten, soweit dies</p>	<p>(7) <sup>1</sup>Das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst kann die Daten nach Absatz 6 verarbeiten, soweit dies</p>	

<p>nach diesem Gesetz oder nach dem Haushaltsgesetz in der jeweils geltenden Fassung und den dazu erlassenen Ordnungen für den Abschluss der Zielvereinbarungen nach Absatz 2 und die Feststellung der Zielerreichung oder die Erfüllung seiner Berichtspflicht gegenüber dem Landtag erforderlich ist. <sup>2</sup>Das Nähere, insbesondere Vorgaben über die Bestimmung der Lehrkapazität sowie die inhaltlichen und die für eine elektronische Übermittlung und vergleichende Auswertung der Daten erforderlichen strukturellen und technischen Anforderungen, kann es durch Rechtsverordnung festlegen.</p>	<p>nach diesem Gesetz oder nach dem Haushaltsgesetz in der jeweils geltenden Fassung und den dazu erlassenen Ordnungen für den Abschluss der Zielvereinbarungen nach Absatz 2 und die Feststellung der Zielerreichung oder die Erfüllung seiner Berichtspflicht gegenüber dem Landtag erforderlich ist. <sup>2</sup>Das Nähere, insbesondere Vorgaben über die Bestimmung der Lehrkapazität sowie die inhaltlichen und die für eine elektronische Übermittlung und vergleichende Auswertung der Daten erforderlichen strukturellen und technischen Anforderungen, kann es durch Rechtsverordnung festlegen.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 11</b> <b>Wirtschaftsführung, Rechnungslegung, Finanzierung</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 12</b> <b>Wirtschaftsführung, Rechnungslegung, Finanzierung</b></p>	
<p>(1) <sup>1</sup>Wirtschaftsführung und Rechnungswesen richten sich nach kaufmännischen Grundsätzen. <sup>2</sup>Die Vorschriften über die Verwaltung von Drittmitteln bleiben unberührt. <sup>3</sup>Hochschulen nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 können sich abweichend von Satz 1 für eine kamerale Wirtschaftsführung entscheiden.</p>	<p>(1) <sup>1</sup>Wirtschaftsführung und Rechnungswesen der <b>Hochschulen</b> richten sich nach kaufmännischen Grundsätzen. <sup>2</sup>Hochschulen nach <b>§ 1 Absatz 1 Nummer 2</b> können sich abweichend von Satz 1 für eine kamerale Wirtschaftsführung entscheiden. <sup>3</sup><b>Absatz 11 bleibt unberührt.</b></p>	<p><b>S. 2:</b> muss § 11 heißen (TUC)</p>
<p>(2) <sup>1</sup>Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr. <sup>2</sup>Für jedes Wirtschaftsjahr ist vor dessen Beginn ein Wirtschaftsplan aufzustellen. <sup>3</sup>Dieser besteht aus dem Erfolgs-, Finanz-, Investitions- und Stellenplan. <sup>4</sup>Das Nähere regelt die Rechtsverordnung nach Absatz 4. <sup>5</sup>Der Wirtschaftsplan ist im Laufe des Wirtschaftsjahres bei wesentlicher Änderung der zugrunde gelegten Annahmen anzupassen. <sup>6</sup>Die Hochschulen wirtschaften auf der Grundlage des umfassenden Controllings nach § 10 Abs. 2 Satz 1, das für die jeweiligen Hochschularten eine nach einheitlichen Grundsätzen gestaltete Kosten- und Leistungsrechnung, eine Kennzahlensteuerung sowie ein externes und ein produktorientiertes internes Berichtswesen nach § 10 Abs. 6 umfasst. <sup>7</sup>Diese Instrumente müssen die Steuerung und Kontrolle des Einsatzes öffentlicher Mittel sowie die Einhaltung des Wirtschaftsplanes gewährleisten.</p>	<p>(2) <sup>1</sup>Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr. <sup>2</sup><b>Die Hochschule stellt für</b> jedes Wirtschaftsjahr <b>ist</b> vor dessen Beginn <b>einen</b> Wirtschaftsplan <b>auf</b> aufzustellen. <sup>3</sup>Dieser besteht aus dem Erfolgs-, Finanz-, Investitions- und Stellenplan. <sup>4</sup>Das Nähere regelt die Rechtsverordnung nach Absatz 4. <sup>5</sup><b>Der Die Hochschule passt den</b> Wirtschaftsplan <b>ist</b> im Laufe des Wirtschaftsjahres bei wesentlicher Änderung der zugrunde gelegten Annahmen <b>an</b> anzupassen. <sup>6</sup>Die Hochschulen wirtschaften auf der Grundlage des umfassenden Controllings nach <b>§ 11 Absatz 2 Satz 1</b>, das für die jeweiligen Hochschularten eine nach einheitlichen Grundsätzen gestaltete Kosten- und Leistungsrechnung, eine Kennzahlensteuerung sowie ein externes und ein produktorientiertes internes Berichtswesen nach <b>§ 11 Absatz 6 Satz 1 und 2</b> umfasst. <sup>7</sup>Diese Instrumente müssen die Steuerung und Kontrolle des Einsatzes öffentlicher Mittel sowie die Einhaltung des Wirtschaftsplanes gewährleisten.</p>	<p>Zur Erleichterung der universitären Finanzplanung erscheint uns zudem eine Anpassung des Wirtschaftsjahres an das akademische Jahr in § 12 Abs. 2 wünschenswert. Das Wirtschaftsjahr sollte dem Hochschuljahr folgen und auf den 1.4. bis 31.03. des Folgejahres festgelegt werden.</p> <p>\\</p> <p>Zu Abs. 2: Wünschenswert wäre eine Anpassung des Wirtschaftsjahres an das akademische Jahr. Das Wirtschaftsjahr sollte auf den 1.4. bis 31.03. des Folgejahres festgelegt werden. Ein Gleichlauf mit dem universitären Semesterablauf würde die Finanzplanung sehr erleichtern. (UL)</p>

<p>(3) <sup>1</sup>Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 2 Abs. 39 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044, 3046) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, zum Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres aufgestellt und von einem öffentlich bestellten Abschlussprüfer geprüft. <sup>2</sup>§ 246 Abs. 1 Handelsgesetzbuch ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass im Jahresabschluss der Hochschulen bei unbeweglichem Anlagevermögen ausschließlich solche Vermögensgegenstände auszuweisen sind, die auch in ihrem zivilrechtlichen Eigentum stehen. <sup>3</sup>Die Prüfung erfolgt auch nach den geltenden besonderen Prüfungsbestimmungen des § 53 des Gesetzes über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder (Haushaltsgrundsätzegesetz – HGrG) vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1273), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Mai 2010 (BGBl. I S. 671) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.</p>	<p>(3) <sup>1</sup>Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch <a href="#">Artikel 51 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436)</a> geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, zum Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres aufgestellt und von einem öffentlich bestellten Abschlussprüfer geprüft. <sup>2</sup><a href="#">§ 246 Absatz 1 Satz 2 des Handelsgesetzbuches</a> ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass im Jahresabschluss der Hochschulen bei unbeweglichem Anlagevermögen ausschließlich solche Vermögensgegenstände auszuweisen sind, die auch in ihrem zivilrechtlichen Eigentum stehen. <sup>3</sup>Die Prüfung erfolgt auch nach den <del>geltenden</del> besonderen Prüfungsbestimmungen des § 53 des <a href="#">Haushaltsgrundsätzegesetzes vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1273)</a>, <a href="#">das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122)</a> geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.</p>	
<p>(4) <sup>1</sup>Die Sächsische Haushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 2001 (SächsGVBl. S. 153), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, findet mit Ausnahme der §§ 1 bis 47, 49 bis 54, 56 bis 64, 65 Absatz 2 bis 5, §§ 66 bis 87 sowie 106 bis 109 der Sächsischen Haushaltsordnung Anwendung. <sup>2</sup>Die Hochschule beachtet bei ihrer Wirtschaftsführung den Grundsatz der wirtschaftlichen und sparsamen Mittelverwendung. <sup>3</sup>Das Staatsministerium der Finanzen regelt durch Rechtsverordnung und ergänzende Verwaltungsvorschriften im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst das Nähere zur Wirtschaftsführung, zum Kassenwesen und Zahlungsverkehr, zur Rechnungslegung, zum Jahresabschluss, zur Vermögensrechnung, zum Nachweis der sachgerechten Verwendung der Mittel sowie zur Buchführung; dabei ist ein</p>	<p>(4) <sup>1</sup><a href="#">Die Sächsische Haushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 2001 (SächsGVBl. S. 153), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Mai 2021 (SächsGVBl. S. 578) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, findet mit ihren §§ 49 und 50, 55, 65 Absatz 1 sowie ihren §§ 88 bis 105 und 110 bis 115 für die Hochschulen Anwendung.</a> <sup>2</sup>Die Hochschule beachtet bei ihrer Wirtschaftsführung den Grundsatz der wirtschaftlichen und sparsamen Mittelverwendung. <sup>3</sup>Das Staatsministerium der Finanzen regelt durch Rechtsverordnung <del>und ergänzende Verwaltungsvorschriften</del> im Einvernehmen mit dem <del>Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst</del> das Nähere zur Wirtschaftsführung, zum Kassenwesen und Zahlungsverkehr, zur Rechnungslegung, zum Jahresabschluss, zur Vermögensrechnung, zum Nachweis der sachgerechten Verwendung der Mittel sowie zur</p>	<p>„Die Sächsische Haushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 2001 (SächsGVBl. S. 153), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Mai 2021 (SächsGVBl. S. 578) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, findet mit ihren §§ 49 und 50, 55, 65 Absatz 1 sowie ihren §§ 88 bis 105 und 110 bis 115 für die Hochschulen Anwendung.“ Dass nunmehr auch die §§ 49 und 50 der Sächsischen Haushaltsordnung für anwendbar erklärt werden, ist sehr kritisch zu sehen, da dadurch auch die Restriktionen der dazugehörigen Verwaltungsvorschriften des SMF (VwV-SäHO) neuerdings Geltung für die kaufmännisch wirtschaftenden Hochschulen erlangen würden. Insbesondere die in Ziffer 4 zu § 49 enthaltenen Regelungen zum Sabbatjahrmmodell, wonach ein Zustimmungserfordernis des SMF besteht und keine Neubeziehungsweise ErsatzEinstellung in Höhe des finanziell besetzten Stellenanteils während der Freistellungsphase möglich ist, bedeuten einen</p>



<p>Höchstmaß an Eigenverantwortung der Hochschulen in finanziellen und personellen Angelegenheiten anzustreben.</p>	<p>Buchführung. <del>4Dabei</del> dabei ist ein Höchstmaß an Eigenverantwortung der Hochschulen in finanziellen und personellen Angelegenheiten anzustreben.</p>	<p>erheblichen Verlust an Flexibilität und einen Eingriff in die Hochschulautonomie. (TUC)</p> <p>Da die HS mit der Hauptkasse des Freistaates Sachen arbeitet, ist indirekt § 70 SÄHO anzuwenden, da die dort angeführten Muster zwingend bei der Hauptkasse zu nutzen sind. Eine Rechtsverordnung des SMF im Einvernehmen mit dem SMWK zum Kassenwesen und Zahlungsverkehr ist m.E. nicht vorhanden, dh die HS mussten dies in separaten VV ö.Ä. regeln. (HSZG)</p>
<p>(5) <sup>1</sup>Solange die Hochschule die Anforderungen nach Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 6 und 7 nicht erfüllt, gilt abweichend von Absatz 4 Satz 1 ausnahmslos die Sächsische Haushaltsordnung. <sup>2</sup>Sofern die Hochschule die Anforderungen nach Absatz 2 Satz 6 und 7 erfüllt, kann das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst auf Antrag zulassen, dass sie abweichend von Absatz 1 Satz 1 für einen Übergangszeitraum von bis zu 2 Jahren ab Bewilligung nach Einnahmen und Ausgaben wirtschaftet. <sup>3</sup>Solange die Hochschule übergangsweise entsprechend der Zulassung des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst nach Einnahmen und Ausgaben wirtschaftet, finden abweichend von Absatz 4 Satz 1 auch die §§ 1 bis 34 SÄHO, mit Ausnahme von § 7a SÄHO, und die §§ 70 bis 87 SÄHO Anwendung.</p>	<p>(5) <sup>1</sup>Solange die Hochschule die Anforderungen nach Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 6 und 7 nicht erfüllt, gilt abweichend von Absatz 4 Satz 1 ausnahmslos die Sächsische Haushaltsordnung. <sup>2</sup>Sofern die Hochschule die Anforderungen nach Absatz 2 Satz 6 und 7 erfüllt, kann das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst auf Antrag zulassen, dass sie abweichend von Absatz 1 Satz 1 für einen Übergangszeitraum von bis zu <b>zwei</b> Jahren ab Bewilligung nach Einnahmen und Ausgaben wirtschaftet. <sup>3</sup>Solange die Hochschule übergangsweise entsprechend der Zulassung des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst nach Einnahmen und Ausgaben wirtschaftet, finden <b>zusätzlich zu abweichend von Absatz 4 Satz 1</b> auch die <b>§§ 1 bis 34 und 70 bis 87 der Sächsischen Haushaltsordnung</b> mit Ausnahme von § 7a <b>der Sächsischen Haushaltsordnung</b> Anwendung.</p>	<p>Der Mehrwert der Neufassung von § 12 Abs. 5 des Entwurfs ist diesseits nicht ersichtlich und eröffnet eine Auslegungsmöglichkeit, die nicht als sachgerecht empfunden wird. Die bisherige Formulierung stellte eindeutig klar, dass nicht verbrauchte Zuschüsse über eine Rücklagenbildung im Folgejahr zusätzlich zur Verfügung stehen. Das Anliegen der TU Dresden ist es, dass nicht verbrauchte Zuschüsse auch weiterhin und wie bisher über Rücklagenbildung auch zukünftig zusätzlich zur Verfügung stehen und nicht potenziell auslegungsbedingt Zuschüsse der Folgejahre schmälern. Auch wenn diesseits davon ausgegangen wird, dass die Änderung nicht bewusst auf eine solche Auslegung abzielt, sollte dies doch klargestellt werden. Hierzu empfiehlt sich die Beibehaltung der bisherigen Fassung des Gesetzestextes, die ausdrücklich angeregt wird. (TUD)</p>
<p>(6) <sup>1</sup>Die staatliche Finanzierung gewährleistet die Freiheit von Wissenschaft und Kunst, Lehre und Forschung sowie die Erfüllung der weiteren der Hochschule übertragenen Aufgaben und wird nach Maßgabe des Staatshaushaltsplanes bereitgestellt. <sup>2</sup>Die nach Maßgabe des Staatshaushaltsplanes bereitgestellten Mittel werden der Hochschule als Zuschüsse für den laufenden Betrieb und für Investitionen als Globalbudget zur Verfügung gestellt. <sup>3</sup>Nicht verbrauchte Zuschüsse sollen einer Rücklage zugeführt werden und stehen der Hochschule zur Erfüllung ihrer Aufgaben zusätzlich zur Verfügung.</p>	<p>(6) <sup>1</sup>Die <b>nach Maßgabe des Staatshaushaltsplanes bereitgestellten Mittel</b> staatliche Finanzierung gewährleistet die Freiheit von Wissenschaft und Kunst, Lehre und Forschung sowie die Erfüllung der weiteren der Hochschule übertragenen Aufgaben <del>und wird nach Maßgabe des Staatshaushaltsplanes bereitgestellt.</del> <sup>2</sup><b>Sie</b> Die nach Maßgabe des Staatshaushaltsplanes bereitgestellten Mittel werden der Hochschule als Zuschüsse für den laufenden Betrieb und für Investitionen als Globalbudget zur Verfügung gestellt. <sup>3</sup><b>Das Staatsministerium soll der Hochschule nicht</b> Nicht-verbrauchte Zuschüsse sollen einer Rücklage zugeführt werden und stehen der Hochschule zur Erfüllung ihrer Aufgaben zusätzlich zur Verfügung <b>stellen.</b> <sup>4</sup><b>Die nicht</b></p>	<p>Besonders kritisch hervorheben möchten wir die Perspektivverschiebung in Bezug auf die Hochschulfinanzierung. § 12 Abs. 6 wird umformuliert und die Einschränkung „[...] nach Maßgabe des Staatshaushaltsplanes bereitgestellten Mittel [...]“ vorangestellt. Dies hat zur Folge, dass sich die Bedeutung von bisher: „Die staatliche Finanzierung gewährleistet, dass die Hochschulen ihre Aufgaben erfüllen können“, zu zukünftig: „Die Hochschulen erhalten eine staatliche Finanzierung und schauen, welche ihrer Aufgaben sie damit erfüllen können.“ verlagert. Das könnte ein Türöffner für landesseitige Einsparungen sein. Wir halten es daher für essentiell, dass Satz 1 und 2 in ihrer bisherigen Formulierung erhalten bleiben.</p>

	<p>verbrauchten Zuschüsse sind von der Hochschule einer Rücklage zuzuführen.</p>	<p>Es sollte bei der bisherigen Gewährleistung der staatlichen Finanzierung bleiben. S. 1 und 2 sollten daher in der bisherigen Fassung bestehen bleiben. Durch die Voranstellung der Einschränkung „[...] nach Maßgabe des Staatshaushaltsplanes bereitgestellten Mittel [...]“ erfolgt eine Perspektivverschiebung. Vorher: Die staatliche Finanzierung gewährleistet, dass die Hochschulen ihre Aufgaben erfüllen können. Jetzt: Die Hochschulen erhalten eine staatliche Finanzierung und schauen, welche ihrer Aufgaben sie damit erfüllen können. Das könnte ein Türöffner für landesseitige Einsparungen sein. Satz 3 sollte wie folgt formuliert werden: „Das Staatsministerium stellt der Hochschule nicht verbrauchte Zuschüsse [...] zur Verfügung.“ (UL, TUC, HSM, Palucca, HSZG)</p>
<p>(7) <sup>1</sup>Die Mittelzuweisung nach Absatz 6, die aus einem Grundbudget und einem Innovationsbudget besteht, erfolgt unter Berücksichtigung der in Hochschulvereinbarungen nach § 10 Abs. 1 Satz 3 sowie der Zielvereinbarung gemäß § 10 Abs. 2 getroffenen Regelungen. <sup>2</sup>Für die Zuweisung der Mittel sind insbesondere der Grad der Zielerreichung, die wirksame Verwendung der Haushaltsmittel, die Belegung des hochschulinternen Wettbewerbes und des Wettbewerbes zwischen den Hochschulen sowie Fortschritte bei der Durchsetzung der Chancengleichheit von Frauen und Männern zu berücksichtigen. <sup>3</sup>Bei der Verteilung der Mittel innerhalb der Hochschule ist Satz 2 zu beachten. <sup>4</sup>Art und Umfang der von den Grundeinheiten der Hochschule zu erbringenden Leistungen sowie die Verwendung der zugewiesenen Mittel sind regelmäßig in Zielvereinbarungen zwischen dem Rektorat und der Leitung der jeweiligen Grundeinheit nach § 2 Abs. 2 festzulegen und zu überprüfen.</p>	<p>(7) <sup>1</sup>Die Mittelzuweisung nach Absatz 6, die aus einem Grundbudget und einem Innovationsbudget besteht, erfolgt unter Berücksichtigung der in der <b>Vereinbarung Hochschulvereinbarung</b> nach <b>§ 11 Absatz 1 Satz 4 und der Zielvereinbarung nach § 11 Absatz 2</b> getroffenen Regelungen. <sup>2</sup>Für die Zuweisung der Mittel sind insbesondere der Grad der Zielerreichung, die wirksame Verwendung der Haushaltsmittel, die Belegung des hochschulinternen Wettbewerbes und des Wettbewerbes zwischen den Hochschulen sowie Fortschritte bei der Durchsetzung der Chancengleichheit von Frauen und Männern zu berücksichtigen. <sup>3</sup>Bei der Verteilung der Mittel innerhalb der Hochschule <del>ist</del> <b>gilt</b> Satz 2 <del>zu beachten</del> <b>entsprechend</b>. <sup>4</sup>Art und Umfang der von den Grundeinheiten der Hochschule zu erbringenden Leistungen sowie die Verwendung der zugewiesenen Mittel sind regelmäßig in Zielvereinbarungen zwischen dem Rektorat und der Leitung der jeweiligen Grundeinheit nach <b>§ 2 Absatz 2</b> festzulegen und zu überprüfen.</p>	
<p>(8) <sup>1</sup>Die Hochschulen können zur Sicherung ihrer Liquidität zinslose Kredite bei der Hauptkasse des Freistaates Sachsen aufnehmen (Kassenverstärkungskredite). <sup>2</sup>Diese müssen jeweils zum Jahresende ausgeglichen werden. <sup>3</sup>Im Übrigen sind die Aufnahme von Krediten, die Gewährung von Darlehen und die Übernahme von</p>	<p>(8) <sup>1</sup>Die Hochschulen können zur Sicherung ihrer Liquidität zinslose Kredite bei der Hauptkasse des Freistaates Sachsen aufnehmen (Kassenverstärkungskredite). <sup>2</sup>Diese müssen jeweils zum Jahresende ausgeglichen werden. <sup>3</sup>Im Übrigen sind die Aufnahme von Krediten, die Gewährung von Darlehen <b>sowie</b> <del>und</del> die Übernahme von Bürgschaften, Garantien und sonstigen</p>	<p>Es wird darauf hingewiesen, dass durch die gesetzliche Ausgestaltung die Zielsetzung des Koalitionsvertrags 2019 - 2024 verfehlt wird. Dort hieß es: „Wir legen fest, unter welchen Bedingungen einzelne Hochschulen die Bauherreneigenschaft auf Wunsch wahrnehmen können und prüfen, ob dies auch auf die Liegenschaftsverwal-</p>

<p>Bürgschaften, Garantien und sonstigen Gewährleistungen ausgeschlossen. <sup>4</sup>Dies gilt nicht für Rechtsgeschäfte, die die Hochschule mit Einwilligung des Staatsministeriums der Finanzen und des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst für Rechnung eines nicht rechtsfähigen Sondervermögens der Hochschule eingeht. <sup>5</sup>Die Haftung der Hochschule ist in diesem Fall gegenständig auf das Sondervermögen zu beschränken; darauf muss die Hochschule den Vertragspartner vor Abschluss des Rechtsgeschäfts hinweisen. <sup>6</sup>Die Einwilligung darf nur erteilt werden, wenn das jeweilige Rechtsgeschäft nach Art und Umfang der sachgerechten Erfüllung von Aufgaben des Sondervermögens dient. <sup>7</sup>Sie kann unter Bedingungen oder Auflagen erteilt werden.</p>	<p>Gewährleistungen ausgeschlossen. <sup>4</sup>Dies gilt nicht für Rechtsgeschäfte, die die Hochschule mit Einwilligung des Staatsministeriums der Finanzen und des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst für Rechnung eines nicht rechtsfähigen Sondervermögens der Hochschule eingeht. <sup>5</sup>Die Haftung der Hochschule ist in diesem Fall gegenständig auf das Sondervermögen zu beschränken; darauf muss die Hochschule den Vertragspartner vor Abschluss des Rechtsgeschäfts hinweisen. <sup>6</sup>Die Einwilligung darf nur erteilt werden, wenn das jeweilige Rechtsgeschäft nach Art und Umfang der sachgerechten Erfüllung von Aufgaben des Sondervermögens dient. <sup>7</sup>Sie kann unter Bedingungen oder Auflagen erteilt werden.</p>	<p>tung übertragen werden kann. Wir übertragen die Zuständigkeit einschließlich Ressourcen für kleinere Baumaßnahmen an die Hochschulen." Auch der Exzellenzvertrag sowie der Hochschulentwicklungsplan der Technischen Universität Dresden stellen eine bauliche Flexibilität in Aussicht. Demnach soll die Hochschule baulich flexibler, schneller und effizienter reagieren können. Hierfür soll die Flexibilisierung von Bauangelegenheiten forciert und eine größere Autonomie bei der baulichen Entwicklung der Universität angestrebt werden. Dies gelte insbesondere für Exzellenzbauten und weitere ausgewählte Neubauprojekte, deren Errichtung strategisch und zeitlich von höchster Priorität ist. Durch die Gesetzesnovelle wird die Bauherreneigenschaft weder ganz noch teilweise an Hochschulen übertragen. Mit der Streichung von „in der Regel“ in § 12 Abs. 8 des Entwurfs fällt der Gesetzesentwurf sogar noch hinter den Status quo zurück, da die Bautätigkeiten nun immer - und nicht mehr nur in der Regel - dem Staatsbetrieb Sächsisches Immobilien- und Baumanagement obliegen. Ausnahmen sind daher nicht mehr möglich. Auch wenn bisher kaum von der Regelung Gebrauch gemacht wurde, ist dies im Freiheitsgrad der Hochschulen als nicht nur unwesentlicher Rückschritt zu bewerten. Die Novelle schafft für die Hochschulen daher nicht nur keinen Fortschritt im Rahmen der Flexibilisierung im Bereich des Bauens, sie schließt sogar die wenigen Möglichkeiten des flexiblen Agierens. Für eine zukunftsorientierte, sachgerechte Entwicklung der Hochschulen bedarf es einer gesetzlich festgelegten teilweisen oder vollständigen Bauautonomie, Liegenschaftshoheit sowie Bauherreneigenschaft nach Bedarf der Hochschule. Verbunden mit der Bauautonomie ist die Zurverfügungstellung der damit einhergehenden Personal- und Finanzressourcen. In der Gesamtschau ist die vorgelegte Formulierung des § 12 nachteilig und kann - auch im Hinblick auf die wesentlich flexiblere Gestaltung in anderen Bundesländern, beispielsweise im Freistaat Bayern - zu einem Wettbewerbsnachteil führen. Es werden dringend entsprechende Anpassungen empfohlen und folgende Formulierungen angeregt: § 12 Abs. 8 Satz 3: „Dem Staatsbetrieb Sächsisches Bau- und Immobilienmanagement obliegt grundsätzlich</p>
--	--	---



		die Unterbringung der Hochschulen und die Bewirtschaftung der Liegenschaften nach der RL Bau Sachsen ..." § 12 Abs. 8 Satz 4: „Auf Antrag der Hochschule soll ihr das Staatsministerium der Finanzen jährlich Mittel für kleinere Baumaßnahmen, Baumaßnahmen im Rahmen von Berufungen oder für große Baumaßnahmen zur Bewirtschaftung übertragen." Hilfsweise sollten zumindest die derzeitigen Möglichkeiten im Gesetz verbleiben. (TUD)
(9) <sup>1</sup> Der Freistaat Sachsen stellt der Hochschule zur Erfüllung ihrer Aufgaben unentgeltlich Liegenschaften zur Verfügung. <sup>2</sup> Die Liegenschaften verbleiben im Eigentum des Freistaates Sachsen. <sup>3</sup> Baumaßnahmen auf diesen Liegenschaften werden in der Regel nach der Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministerium der Finanzen über die Neufassung der Richtlinien für die Durchführung von Bauaufgaben und Bedarfsdeckungsmaßnahmen des Freistaates Sachsen im Zuständigkeitsbereich der Staatlichen Vermögens- und Hochbauverwaltung (RL Bau Sachsen) Ausgabe 2003 vom 14. Februar 2004 (SächsABl. SDr. S. S 70), geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 18. Juli 2008 (SächsABl. SDr. S. S 502), zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 19. Dezember 2011 (SächsABl. SDr. S. S 1702), in der jeweils geltenden Fassung, geplant und veranschlagt. <sup>4</sup> Auf Antrag der Hochschule soll ihr das Staatsministerium der Finanzen jährlich Mittel für kleinere Baumaßnahmen zur Bewirtschaftung übertragen.	(9) <sup>1</sup> Der Freistaat Sachsen stellt der Hochschule zur Erfüllung ihrer Aufgaben unentgeltlich Liegenschaften zur Verfügung. <sup>2</sup> Die Liegenschaften verbleiben im Eigentum des Freistaates Sachsen. <sup>3</sup> Dem Staatsbetrieb Sächsisches Bau- und Immobilienmanagement obliegt die Unterbringung der Hochschulen und die Bewirtschaftung der Liegenschaften nach der RL Bau Sachsen – Ausgabe 2018 vom 18. Dezember 2018 (SächsABl. SDr. 2019 S. S 2), die durch die Verwaltungsvorschrift vom 9. Juni 2021 (SächsABl. S. 781) geändert worden ist, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 6. Dezember 2021 (SächsABl. SDr. S. S 178), in der jeweils geltenden Fassung. <sup>4</sup> Auf Antrag der Hochschule soll ihr das Staatsministerium der Finanzen jährlich Mittel für kleinere Baumaßnahmen zur Bewirtschaftung übertragen.	Streichung: „Auf Antrag der Hochschule soll ihr das Staatsministerium der Finanzen jährlich Mittel für kleinere Baumaßnahmen zur Bewirtschaftung übertragen.“ Die Möglichkeit der Mittelübertragung für kleinere Baumaßnahmen zur Bewirtschaftung darf nicht gestrichen werden. Aufgrund einer nicht ausreichenden Leistungsfähigkeit des SIB und gleichzeitig dem weiterhin erhöhten Bau- und Sanierungsbedarf würde damit die Option zur alternativen und flexiblen Abwicklung von Kleinen Baumaßnahmen durch die Hochschulen selbst entfallen. (TUC, WHZ; TU BAF, UL)
(10) <sup>1</sup> Drittmittel sind im Jahresabschluss nachzuweisen. <sup>2</sup> Dies gilt auch, wenn die Mittel für diese Zwecke einem Mitglied der Hochschule mit der Maßgabe, persönlich über ihre Verwendung zu bestimmen, zur Verfügung gestellt werden.	(10) <sup>1</sup> Drittmittel sind im Jahresabschluss nachzuweisen. <sup>2</sup> Dies gilt auch, wenn die Mittel für diese Zwecke <del>einem Mitglied der Hochschule mit der Maßgabe, persönlich über ihre Verwendung zu bestimmen, zur Verfügung gestellt werden.</del> <b>sie</b> einem Mitglied der Hochschule mit der Maßgabe, persönlich über ihre Verwendung zu bestimmen, zur Verfügung gestellt werden.	
(11) <sup>1</sup> Die Einwerbung, Annahme und Verwaltung von Drittmitteln können die Hochschulen in eigenen Ordnungen regeln. <sup>2</sup> Die Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst zur Einwerbung, Verwaltung und Verwendung von Mitteln Drit-	(11) <sup>1</sup> Das Staatsministerium kann die Einwerbung, Annahme, Verwaltung und Verwendung von Drittmitteln an den Hochschulen durch Rechtsverordnung regeln. <sup>2</sup> Die Hochschulen können dies in eigenen Ordnungen regeln.	Diese Neuregelung wird kritisch gesehen, da im Moment unklar ist, was die neue Rechtsverordnung, die durch das SMWK erlassen wird, beinhaltet. Die Definition für Drittmittel fällt damit weg. (HTWD)

<p>ter an den staatlichen Hochschulen im Freistaat Sachsen (VwV Drittmittel) vom 4. April 2005 (SächsABl. S. 343), zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 10. Dezember 2011 (SächsABl. SDR. S. S 1790), in der jeweils geltenden Fassung, ist zu beachten.</p>		<p>Kompetenzfrage im Ergebnis nicht nachvollziehbar geklärt. Nach Forderung des Sächsischen Rechnungshofs sollte dies (nur) zentral vom SMWK geregelt werden. (WHZ)</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 12 Gebühren und Entgelte</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 13 Gebühren und Entgelte</b></p>	<p>Im Rahmen der neuen ERASMUS+ Programme werden zunehmend auch short term mobilities gefördert. Hierfür fehlt es im Hochschulgesetz an der Regelung eines Status für diese Incomings, die nicht für ein gesamtes Semester immatrikuliert werden können. (HfBK)</p>
<p>(1) Für das Studium bis zu einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss oder einem ersten Hochschulabschluss mit staatlicher oder kirchlicher Abschlussprüfung sowie für das Graduierten- und das Meisterschülerstudium nach § 42 werden keine Gebühren erhoben, soweit sich aus den nachfolgenden Absätzen nichts Abweichendes ergibt.</p>	<p>(1) Die Hochschule erhebt keine Gebühren für das Studium einer Studentin oder eines Studenten</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. bis zu ihrem oder seinem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss oder ersten staatlichen oder kirchlichen Studienabschluss (Erststudium) und</li> <li>2. bis zu ihrem oder seinem ersten Hochschulabschluss in einem Masterstudiengang auf der Grundlage eines Erststudiums (konsekutiver Masterstudiengang) sowie</li> <li>3. für ihr oder sein erstes Graduierten- oder Meisterschülerstudium nach § 43</li> </ol> <p>soweit sich aus den nachfolgenden Absätzen nichts Abweichendes ergibt.</p>	
<p>(2) <sup>1</sup>Sofern die Regelstudienzeit in einem Studiengang, der zu einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss oder zu einem ersten Hochschulabschluss mit staatlicher oder kirchlicher Abschlussprüfung führt oder ein Masterstudiengang auf der Grundlage eines Bachelorabschlusses ist, um mehr als 4 Semester überschritten wird, wird für jedes weitere Semester eine Gebühr von 500 EUR bei der Rückmeldung erhoben. <sup>2</sup>Die Gebühr entsteht mit der Rückmeldung. <sup>3</sup>Die §§ 8, 17 Absatz 5, §§ 18, 21 und 23 des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245), in der jeweils geltenden Fassung, finden entsprechende Anwendung. <sup>4</sup>Die Einnahmen kommen der jeweiligen Hochschule zugute und sind für Maßnahmen zur Verbesserung der Lehre zu verwenden.</p>	<p>(2) <sup>1</sup>Sofern die Regelstudienzeit in einem ersten oder weiteren Studiengang nach Absatz 1 Nummer 1 und 2 um mehr als vier Semester überschritten wird, wird für jedes weitere Semester eine Gebühr von 500 Euro erhoben, es sei denn, die Studentin oder der Student hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. <sup>2</sup>Die Gebühr entsteht mit der Rückmeldung. <sup>3</sup>Die §§ 8 und 17 Absatz 5 sowie die §§ 18, 21 und 23 des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245), in der jeweils geltenden Fassung, finden entsprechende Anwendung. <sup>4</sup><del>Die Einnahmen kommen der jeweiligen Hochschule zugute und sind für Maßnahmen zur Verbesserung der Lehre zu verwenden.</del></p>	<p>Eine Schwäche dieser Regelung zu Langzeitstudiengebühren ist nach wie vor, dass sie nicht bei Studierenden greift, die ihre Studiengänge immer wieder abbrechen und in andere wechseln. (UL)</p> <p>Problematisch ist die Prüfung der Gründe für die Fristüberschreitung durch die HS. Es sollte evtl. deutlich gemacht werden, dass die Beweislast auf Seiten der Studierenden liegt.</p> <p>Zudem muss die HS für die Prüfung der Gründe rechtliche Expertise anwenden, was zusätzlich Aufwand und ggf. zusätzliche Klageverfahren nach sich zieht. (HSZG) S. 4 - Sollte beibehalten werden! (WHZ)</p>

<p>(3) Für Studenten, die nicht Staatsangehörige eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union sind, können die Hochschulen in den in Absatz 2 genannten Studiengängen Gebühren erheben, wenn sie für diesen Personenkreis ein Stipendienprogramm anbieten.</p>	<p>(3) Für <b>Studentinnen und Studenten, die keine Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates</b> der Europäischen Union sind, können die Hochschulen in den in <b>Absatz 1 Nummer 1 und 2</b> genannten Studiengängen Gebühren erheben, wenn sie für diesen Personenkreis ein Stipendienprogramm anbieten.</p>	<p>Hier wäre eine Klarstellung wünschenswert, inwieweit und unter welchen Umständen sog. „Fee waiver“- Programme (Gebührenerlass aufgrund von Vorleistungen oder bei Erfüllung anderer Bedingungen) als Stipendium gewertet werden können, da diese eine erhebliche praktische Relevanz besitzen. Ein externes Rechtsgutachten konnte dies nicht abschließend beantworten. Eine weitere Präzision ist dahingehend erforderlich, ob Stipendienangebote, die über die Hochschule verwaltet, jedoch von Dritten finanziert werden, bereits die Gebühreneinnahme legitimieren. Für beide Punkte ist neben generell zu klärenden Bedingungen für die Erfüllung des Sachverhalts insbesondere auch relevant, zu welchem Zeitpunkt die Zusage für das Stipendium (ggf. in Form eines fee waivers) vorliegen muss, um Gebühren erheben zu können. Entsprechend könnte ergänzt werden: „Ein solches Stipendienprogramm wird von der Hochschule für den Personenkreis ausgeschrieben und kann aus hochschuleigenen oder aus Drittmitteln finanziert werden. Ein Gebührenerlass fungiert in diesem Sinne als Stipendium.“ (Der letzte Satz ist zu streichen, falls eine finale Stellungnahme zum Gebührenerlass als Stipendium negativ ausfällt, s. o.) (UL)</p>
<p>(4) <sup>1</sup>Für ein Studium, das zu einem weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss führt und kein Masterstudiengang auf der Grundlage eines Bachelorabschlusses ist, können von einem Studenten Gebühren erhoben werden, wenn dieser bereits über einen Master-, Diplom- oder Magistergrad oder den Abschluss in einem Studiengang mit staatlicher oder kirchlicher Abschlussprüfung verfügt (bisheriges Studium). <sup>2</sup>In diesem Falle soll die Gebühr erhoben werden, soweit die Gesamtdauer seines Studiums die Regelstudienzeit seines bisherigen Studiums nach Satz 1 um 6 Semester überschreitet.</p>	<p>(4) <sup>1</sup>Für ein Studium, das kein Studium nach Absatz 1 Nummer 1 oder 2 ist, kann die Hochschule Gebühren erheben, wenn die Studentin oder der Student bereits über einen Hochschulabschluss oder staatlichen oder kirchlichen Studienabschluss verfügt (bisheriges Studium). <sup>2</sup>In diesem Fall soll die Gebühr erhoben werden, soweit die Gesamtdauer des Studiums die Regelstudienzeit ihres oder seines bisherigen Studiums um sechs Semester überschreitet, es sei denn, die Studentin oder der Student hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.</p>	<p>Die nun klarere und konsistentere Regelung der Zweitstudiengebühren in Abs. 4 wird begrüßt. (HSM)</p>
<p>(5) <sup>1</sup>Für das Studium sind Gebühren zu erheben, wenn der Studiengang nach Maßgabe eines Programmes der Europäischen Union, das die Gebührenerhebung vorsieht, gefördert werden soll. <sup>2</sup>Entscheidet die Europäische Union, dass der Studiengang nicht gefördert oder</p>	<p>(5) <sup>1</sup><b>Die Hochschule erhebt für ein Studium sind Gebühren zu erheben</b>, wenn der Studiengang nach Maßgabe eines Programmes der Europäischen Union, das die Gebührenerhebung vorsieht, gefördert werden soll.</p>	<p>Im Hinblick auf gebührenpflichtige Studiengänge nach § 13 Abs. 5 wäre es sinnvoll und wünschenswert, die Erhebung der Gebühren an die Laufzeit des Zuwendungsvertrages zu koppeln, nicht wie bisher an die Entschei-</p>

<p>die Förderung eingestellt wird, werden mit Beginn des auf die Entscheidung folgenden Studienjahres keine Studiengebühren mehr erhoben.</p>	<p><sup>2</sup>Entscheidet die Europäische Union, dass der Studiengang nicht gefördert oder die Förderung eingestellt wird, werden mit Beginn des auf die Entscheidung folgenden Studienjahres für das Studium keine Gebühren Studiengebühren mehr erhoben.</p>	<p>dung über die Einstellung der Förderung. Da Zuwendungsverträge regelmäßig über längere Zeiträume laufen, entgehen den Hochschulen infolge der bisherigen Regelung Gebühreneinnahmen in erheblicher Höhe.</p> <p>\</p> <p>Die Definition des Zeitpunktes ist ungünstig an die Entscheidung der EU zur Einstellung der Förderung gekoppelt. Sinnvoll wäre die Bindung an die Laufzeit des Zuwendungsvertrages. Zudem könnten auch nach Einstellung der Förderung ggf. Studiengebühren auf anderer Basis eingenommen werden, z. B. nach § 13 Abs. 3, das sollte berücksichtigt werden.</p> <p>Da auch andere Fördergeber als die EU Gebühreneinnahmen vorsehen können, sollte der Absatz entsprechend erweitert werden. Es wäre also günstiger zu formulieren: „Für das Studium sind Gebühren zu erheben, wenn der Studiengang nach Maßgabe eines Programms eines Drittmittelgebers, das die Gebührenerhebung vorsieht, gefördert wird. Entscheidet der Drittmittelgeber, dass der Studiengang nicht gefördert oder die Förderung eingestellt wird, werden mit dem Ablauf entsprechender Zuwendungsverträge nach dieser Maßgabe keine Gebühren mehr erhoben.“ (UL)</p>
<p>(6) Die Hochschule soll Gebühren erheben</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. für die Teilnahme am weiterbildenden Studium und am Fernstudium sowie von Gasthörern,</li> <li>2. für die Prüfung nach § 37 Abs. 2 von Kenntnissen, die extern erworben wurden,</li> <li>3. für Leistungen des Studienkollegs nach § 23,</li> <li>4. für die Unterrichtung besonders begabter Kinder in Nachwuchsförderklassen der Kunsthochschulen, soweit die Kinder nicht Schüler einer der Kunsthochschule zugeordneten Schule sind, und für die Betreuung minderjähriger Studenten und Schüler im Internat der Palucca Hochschule für Tanz Dresden.</li> </ol>	<p>(6) Die Hochschule soll Gebühren erheben</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. für die Teilnahme an weiterbildenden Studiengängen nach § 39 Absatz 2 und am Fernstudium sowie von Gasthörerinnen und Gasthörern,</li> <li>2. für die Teilnahme an weiterbildenden Studien nach § 39 Absatz 1,</li> <li>3. für die Prüfung nach § 38 Absatz 2 von Kenntnissen, die extern erworben wurden,</li> <li>4. für Leistungen des Studienkollegs nach § 24,</li> <li>5. für die Unterrichtung besonders begabter Kinder in Nachwuchsförderklassen der Kunsthochschulen, soweit die Kinder nicht Schülerinnen und Schüler einer der Kunsthochschule zugeordneten Schule sind, und für die Betreuung minderjähriger Studentinnen und Studenten sowie Schülerinnen und Schüler im Internat der Palucca Hochschule für Tanz Dresden.</li> </ol>	

<p>(7) <sup>1</sup>Die Hochschule soll Gebühren oder privatrechtliche Entgelte für Sonderleistungen, die Nutzung ihrer Einrichtungen sowie bestimmte Leistungen der Hochschulbibliotheken und Hochschularchive, insbesondere die Fernleihe, Recherchen durch das Bibliothekspersonal und das Anfertigen von Reproduktionen, erheben. <sup>2</sup>Die Absätze 1 bis 4 bleiben unberührt.</p>	<p>(7) <sup>1</sup>Die Hochschule soll Gebühren oder privatrechtliche Entgelte für Sonderleistungen, die Nutzung ihrer Einrichtungen sowie bestimmte Leistungen der Hochschulbibliotheken und Hochschularchive, insbesondere die Fernleihe, Recherchen durch das Bibliothekspersonal und das Anfertigen von Reproduktionen, erheben. <sup>2</sup>Die Absätze 1 bis 4 bleiben unberührt.</p>	
<p>(8) <sup>1</sup>Die Hochschule bestimmt die gebühren- oder entgeltpflichtigen Tatbestände und die Höhe der Gebühren und Entgelte nach den Absätzen 3 bis 7 sowie die Voraussetzungen für Erlass, Ratenzahlung oder Stundung der Gebühren oder des Entgeltes in einer Hochschulgebühren- und Entgeltordnung. <sup>2</sup>Sie setzt die Gebühren fest und regelt die Entgelte. <sup>3</sup>Die Gebühren und Entgelte sind so zu bemessen, dass der Aufwand der Hochschule sowie der Nutzen, der wirtschaftliche Wert oder die sonstige Bedeutung der Leistung für den Leistungsempfänger angemessen berücksichtigt werden. <sup>4</sup>Auslagen sind der Hochschule zu erstatten. <sup>5</sup>Die Regelungen der § 7 Absatz 4, §§ 8, 9, 11, 13, 15, 16, 17 Absatz 1 und 3 bis 5, §§ 18, 19, 21 bis 23 des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes gelten entsprechend, soweit dieses Gesetz keine abweichende Regelung trifft.</p>	<p>(8) <sup>1</sup>Die Hochschule bestimmt die gebühren- oder entgeltpflichtigen Tatbestände und die Höhe der Gebühren und Entgelte nach den Absätzen 3 bis 7 sowie die Voraussetzungen für Erlass, Ratenzahlung oder Stundung der Gebühren oder des Entgeltes in einer Hochschulgebühren- und Entgeltordnung. <sup>2</sup>Sie setzt die Gebühren fest und regelt die Entgelte. <sup>3</sup>Die Gebühren und Entgelte sind so zu bemessen, dass der Aufwand der Hochschule sowie der Nutzen, der wirtschaftliche Wert oder die sonstige Bedeutung der Leistung für den Leistungsempfänger angemessen berücksichtigt werden. <sup>4</sup>Die nach den Absätzen 2 bis 7 erhobenen Gebühren und Entgelte verbleiben der jeweiligen Hochschule und sind insbesondere für Maßnahmen zur Verbesserung der Lehre zu verwenden <sup>5</sup>Auslagen sind der Hochschule zu erstatten. <sup>5</sup>Die Regelungen der in § 7 Absatz 4, den §§ 8, 9, 11, 13, 15, 16, 17 Absatz 1 und 3 bis 5 sowie in den §§ 18, 19 und 21 bis 23 des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes gelten entsprechend, soweit dieses Gesetz keine abweichende Regelung trifft.</p>	<p>In § 13 Abs. 8 wird die Regelung eingeführt, dass nicht nur wie bisher die Langzeitstudiengebühren zur Verbesserung der Lehre eingesetzt werden müssen, sondern dass auch alle anderen Studiengebühren zur Verbesserung der Lehre eingesetzt werden sollen. Die ist insbesondere bei den Gebühren gem. Abs. 6 kritisch. Diese Gebühren werden aufgrund der Kalkulation der von den Hochschulen zu erbringenden Leistungen erhoben. Diese Leistungen werden aus den eingenommenen Gebühren finanziert. Die Erbringung der Lehre im Studienkolleg oder in einem weiterbildenden Studiengang stellt aus unserer Sicht keine Maßnahme zur Verbesserung der Lehre dar, sondern erst einmal die Lehre selbst. Weiterhin erfordern die gebührenpflichtigen Angebote oft einen erhöhten administrativen Aufwand, der in die Kalkulation der Gebühren eingeht. Die Umsetzung der geplanten Regelung würde zur Einstellung von vielen Angeboten führen. (HSM, HTWK, HSZG)</p>
<p>(9) <sup>1</sup>Die Absätze 7 und 8 gelten für die Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden entsprechend. <sup>2</sup>Die Gebühren- und Entgeltordnung erlässt der Generaldirektor der Sächsischen Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden.</p>	<p>(9) <sup>1</sup>Die Absätze 7 und 8 gelten für die Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden entsprechend. <sup>2</sup>Die Gebühren- und Entgeltordnung erlässt die Generaldirektorin oder der Generaldirektor der Sächsischen Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 13</b> <b>Grundordnung, Ordnungen</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 14</b> <b>Grundordnung, Ordnungen</b></p>	<p>Der Beschluss der Ordnung über die Doktorandenvertretung durch das RK ist wenig sinnvoll (Senat). Hier stellt sich im Übrigen die Frage nach dem Zutreffen auf die HAWs (§ 41 ) M.E: nur für Universitäten. (ist dem Referentenentwurf nicht eindeutig zu entnehmen. § 41 Abs.</p>

		<p>10 spricht von „angenommenen Doktoranden“= an der Uni angenommen?          Damit in Zusammenhang steht die Regelung des § 50: alle „angenommenen“ Doktoranden sollen einen Status als Mitglied oder Angehöriger haben.          Bisher gilt für Doktoranden an HAWs § 50 Abs. 1 Sächs-HSFG Satz 2          Zuordnung zur Gruppe der Mitarbeiter, sofern sie als Studierende (der HSZG) eingeschrieben sind (Regelung durch die Grundordnung).          Wie sinnvoll ist eine Doktorandenvertretung als einheitliche Interessenvertretung an der HAW? I.d.R. sind dies kooperative Promotionen. Ergibt sich daraus eine Doppelvertretung? (HSZG)</p> <p>Beibehaltung und Stärkung der bewährten Hochschulgovernance betrifft: §§ 14, 85, 86 Abs. 2 Sächs-HSG → Die stärkere Ausbalancierung des Gremiengefüges im Gesetzentwurf wird grundsätzlich begrüßt. Allerdings führt die vorgeschlagene Änderung im Verfahren des Grundordnungserlasses zu einer deutlichen Schwächung des Rektorats, die der Realität der Hochschulleitung übertragenen Managementaufgaben nicht gerecht wird und insb. im Konfliktfall zu einer Umgehung des Rektorats führen kann. Ein nicht abschließendes Initiativrecht stellt keine angemessene Beteiligung des Leitungsorgans dar und kann themenspezifisch sogar hinter der neuen Grundordnungsbeteiligung des Hochschulrates zurückbleiben. Um dem Rektorat die Leitungsaufgabe nicht zu erschweren, sollte ein Einvernehmensefordernis beim Erlass der Grundordnung, hilfsweise zumindest ein Benehmensefordernis seitens des Rektorats ergänzt werden und so das bisherige funktionierende System weitestgehend beibehalten werden.          Im Zuge dessen sollte auch festgelegt werden, dass bei Zielvereinbarungen vor der Übermittlung an das zuständige Staatsministerium ein Einvernehmen mit dem Senat und den Fakultäten herzustellen ist. (TUD, HSZG, TU BAF)</p>
<p>(1) <sup>1</sup>Die Hochschule gibt sich eine Grundordnung nach Maßgabe dieses Gesetzes. <sup>2</sup>Die Grundordnung bestimmt die Grundsätze, nach denen die innere Struktur</p>	<p>(1) <sup>1</sup>Die Hochschule gibt sich eine Grundordnung nach Maßgabe dieses Gesetzes. <sup>2</sup>Die Grundordnung bestimmt die Grundsätze, nach denen die innere Struktur</p>	



<p>der Hochschule unterhalb der zentralen Ebene nach Teil 7 und die innere Organisation ausgestaltet sind.</p>	<p>der Hochschule unterhalb der zentralen Ebene nach Teil 7 und die innere Organisation ausgestaltet sind.</p>	
<p>(2) <sup>1</sup>Die Grundordnung wird vom Erweiterten Senat im Einvernehmen mit dem Rektorat beschlossen und geändert. <sup>2</sup>Sie ist dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst unverzüglich vorzulegen. <sup>3</sup>Sie tritt in Kraft, wenn das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst nicht innerhalb von 4 Monaten aus Rechtsgründen eine Änderung fordert.</p>	<p><del>(2) <sup>1</sup>Die Grundordnung wird vom Erweiterten Senat im Einvernehmen mit dem Rektorat beschlossen und geändert.</del> <sup>1</sup>Die Hochschule legt dem Staatsministerium die Grundordnung unverzüglich nach dem Beschluss gemäß § 86 Absatz 2 Satz 1 vor. <sup>2</sup>Diese Sie tritt in Kraft, wenn das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst nicht innerhalb von vier Monaten aus Rechtsgründen eine Änderung fordert.</p>	<p>Es erstaunt uns, dass die Grundordnung und Änderungen der Grundordnung künftig nicht mehr im Einvernehmen mit dem Rektorat beschlossen werden, sondern die diesbezügliche Entscheidungskompetenz nach § 14 Abs. 2 allein beim Erweiterten Senat liegen soll. Die Grundordnung sollte weiterhin vom Erweiterten Senat im Einvernehmen mit dem Rektorat beschlossen und geändert werden. Die Möglichkeit des Rektorats, auf die Fassung und Änderung dieses zentralen Steuerungsinstruments der Hochschule gestaltend einzuwirken, wird stark beschränkt. [...]</p> <p>\\</p> <p>Die Grundordnung sollte weiterhin vom Erweiterten Senat im Einvernehmen mit dem Rektorat beschlossen und geändert werden. Die Möglichkeit des Rektorats, an der Fassung und Änderung des zentralen Steuerungsinstruments der Hochschule wird stark beschränkt. Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass der Erweiterte Senat nicht allein auf Initiative des Rektorats hin tätig werden kann. Diese Stärkung des Erweiterten Senats birgt u. a. das Risiko, dass die Haushaltsverantwortung des Rektorats nicht mehr angemessen zur Geltung kommt. Die Gesetzesbegründung weist auf die Rechtsprüfung durch das Rektorat hin. Die bloße Rechtsaufsicht des Rektorats ist aber nicht ausreichend, um der Position des Rektorats in der Hochschulverfassung Geltung zu verschaffen. Es steht zudem zu befürchten, dass die Kompetenzverschiebung eine deutliche Zunahme von Beanstandungen durch das Rektorat nach sich zieht, bzw. eine zusätzliche Rechtsprüfung durch den Erweiterten Senat selbst erfordert. Dies stellt im Vergleich zur bisherigen Regelung, nach der im Rahmen der Herstellung des Einvernehmens mit dem Rektorat ohnehin eine Rechtsprüfung nötig war, eine deutliche Aufwandssteigerung dar. (UL)</p>
<p>(3) <sup>1</sup>Ordnungen, die akademische Angelegenheiten von fakultätsübergreifender Bedeutung regeln, erlässt der Senat im Benehmen mit dem Rektorat. <sup>2</sup>Hierzu gehören</p>	<p>(3) <sup>1</sup>Ordnungen, die akademische Angelegenheiten von fakultätsübergreifender Bedeutung regeln, erlässt</p>	<p>Es wird empfohlen, in Satz 2 die Worte „die Eignungsfeststellung“ zu streichen. Ordnungen über die Eignungsfeststellung legen für einzelne Studiengänge die</p>

<p>insbesondere Hochschulordnungen über die Auswahl der Studienbewerber, die Eignungsfeststellung, Zulassung und Immatrikulation von Studienbewerbern, die Beurlaubung und Exmatrikulation von Studenten sowie den Studienjahresablauf.</p>	<p>der Senat im Benehmen mit dem Rektorat. <sup>2</sup>Hierzu gehören insbesondere <b>Ordnungen</b> über die Auswahl der <b>Studienbewerberinnen und Studienbewerber</b>, die Eignungsfeststellung, Zulassung und Immatrikulation von <b>Studienbewerberinnen und Studienbewerber</b>, die Beurlaubung und Exmatrikulation von <b>Studentinnen und Studenten</b> sowie den Studienjahresablauf.</p>	<p>fachlich-inhaltlichen Anforderungen und das Verfahren der Eignungsfeststellung fest. Damit handelt es sich in der Sache um Ordnungen, die Angelegenheiten nur einer Fakultät regeln (§ 14 Abs. 4) (UL)</p>
<p>(4) <sup>1</sup>Ordnungen, die Angelegenheiten nur einer Fakultät regeln, insbesondere Studien-, Prüfungs-, Promotions- und Habilitationsordnungen, erlässt der Fakultätsrat. <sup>2</sup>Die Ordnungen bedürfen der Genehmigung des Rektorates.</p>	<p>(4) <sup>1</sup>Ordnungen, die Angelegenheiten nur einer Fakultät regeln, insbesondere Studien-, Prüfungs-, Promotions- und Habilitationsordnungen, erlässt der Fakultätsrat; Prüfungs- und Studienordnungen können in einer Ordnung erlassen werden. <sup>2</sup>Der Senat kann im Einvernehmen mit den Fakultäten für die Ordnungen nach Satz 1 Rahmenordnungen für eine einheitliche Verfahrensweise aller Fakultäten erlassen. <sup>3</sup>Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, gelten für die Rahmenordnungen die Regelungen dieses Gesetzes über die Ordnungen der Fakultäten entsprechend. <sup>4</sup>Sollen Regelungen unmittelbar gelten, wird dies in der Rahmenordnung kenntlich gemacht. <sup>5</sup>Die Rahmenordnungen und die Ordnungen der Fakultäten bedürfen der Genehmigung des Rektorates.</p>	<p>Stärkung der Demokratisierung der Strukturen durch mehr Mitspracherecht des Senates (4) Forderung: Ergänzung der Benehmensherstellung mit Senat: Ordnungen, die Angelegenheiten nur einer Fakultät regeln, insbesondere Studien-, Prüfungs-, Promotions- und Habilitationsordnungen, erlässt der Fakultätsrat im Benehmen mit dem Senat. Die Ordnungen bedürfen der Genehmigung des Rektorates.</p> <p>Beschneidung der Selbstverwaltungsgarantie der Fakultäten! → Bisherige Regelung beibehalten. (HTWK)</p> <p>Grundsätzlich wird die Schaffung der Möglichkeit von Rahmenordnungen durch §14 Abs. 4 sehr befürwortet. Allerdings erscheint die Einvernehmensherstellung mit allen Fakultäten kaum praktikabel. An größeren Hochschulen muss das Einvernehmen mit über 10 Fakultätsräten hergestellt werden, was durch das Erfordernis qualifizierter Mehrheiten nach § 93 Abs. 5 zusätzlich erschwert wird.</p> <p>Einen so weit reichenden Konsens über die Regelungen von Prüfungs- und Studienordnungen zu erzielen, erscheint nach den zurückliegenden Erfahrungen mit entsprechenden Normerlassverfahren nahezu ausgeschlossen. Das an sich sinnvolle Instrument der Rahmenordnung käme daher voraussichtlich nicht zur Anwendung.</p> <p>Zudem sei darauf hingewiesen, dass im Falle eines Konsenses mit allen Fakultätsräten eine Rahmenordnung überflüssig wäre, weil ohnehin alle Fakultätsräte im Rahmen ihrer Zuständigkeit nach Absatz 4 Satz 1 eine einheitliche Verfahrensweise festgelegt hätten. Es wird daher vorgeschlagen, das Einvernehmen in ein Benehmen abzuändern. \\</p>



		<p>Gemäß § 97 können auch Zentrale Einrichtungen Aufgaben im Bereich Lehre übernehmen. Abs. 4 sollte insoweit zu ergänzt werden: „Ordnungen, die Angelegenheiten nur einer Fakultät oder Zentralen Einrichtung regeln, insbesondere Studien-, Prüfungs-, Promotions- und Habilitationsordnungen, erlässt der Fakultäts- /Zentrumsrat; ...“ Die Regelung wird so verstanden, dass die Rahmenordnung für einheitliche Verfahrensweisen bspw. im Prüfungsverfahren stehen, aber die Fakultäten fachspezifische Ordnungen (fachspezifische PO + SO) dort ergänzen und konkretisieren können, wo die Rahmenordnung keine unmittelbar geltende Regelung trifft. Für eine Abgrenzung der Regelungsinhalte von Rahmenordnung und Fakultätsordnungen wäre eine Konkretisierung des Begriffs der Verfahrensweise zielführend. Grundsätzlich wird die Möglichkeit einer Rahmenordnung sehr befürwortet, allerdings erscheint die Einvernehmensherstellung mit allen Fakultäten kaum praktikabel. An größeren Hochschulen muss das Einvernehmen mit über 10 Fakultätsräten hergestellt werden, was durch das Erfordernis qualifizierter Mehrheiten nach § 93 Abs. 5 zusätzlich erschwert wird. Einen so weitreichenden Konsens über die Regelungen von Prüfungs- und Studienordnungen zu erzielen, erscheint nach den zurückliegenden Erfahrungen mit entsprechenden Normerlassverfahren nahezu ausgeschlossen. Das an sich sinnvolle Instrument der Rahmenordnung käme daher voraussichtlich nicht zur Anwendung. Zudem sei darauf hingewiesen, dass im Falle eines Konsenses mit allen Fakultätsräten eine Rahmenordnung überflüssig wäre, weil ohnehin alle Fakultätsräte im Rahmen ihrer Zuständigkeit nach Absatz 4 Satz 1 eine einheitliche Verfahrensweise festgelegt hätten. Es wird vorgeschlagen das Einvernehmen in ein Benehmen abzuändern. (UL, HTWD, HSM)</p>
<p>(5) <sup>1</sup>Andere Ordnungen erlässt das Rektorat. <sup>2</sup>Die Hochschulgebühren- und -entgeltordnung erlässt es im Benehmen, die Ordnung über Wahlen an der Hochschule im Einvernehmen mit dem Senat.</p>	<p>(5) <sup>1</sup>Andere Ordnungen erlässt das Rektorat. <sup>2</sup>Die Hochschulgebühren- und -entgeltordnung erlässt es im Benehmen, die Ordnung über Wahlen an der Hochschule, <a href="#">die Berufungsordnung und die Ordnung über die Doktorandenvertretung</a> im Einvernehmen mit dem Senat.</p>	<p>Siehe Abs. 4 - (5) Die Ordnung über Wahlen an der Hochschule und andere Ordnungen beschließt der Senat im Benehmen mit dem Rektorat.(HTWK)</p>

<p>(6) Ordnungen der Hochschule sind öffentlich bekannt zu machen; die Art der Bekanntmachung regelt die Hochschule in der Grundordnung.</p>	<p>(6) Ordnungen der Hochschule sind <del>gemacht</del> <b>werden</b> öffentlich bekannt <del>gemacht</del> <b>zu machen</b>; die Art der Bekanntmachung regelt die Hochschule in der Grundordnung.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 14</b> <b>Verarbeitung personenbezogener Daten</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 15</b> <b>Verarbeitung personenbezogener Daten</b></p>	<p>Wie schon in der letzten Gesetzesänderung, wird auch nunmehr dringend auf die Erfordernis zur Nachbesserung der Normen zum digitalen Prüfen hingewiesen. Die Ermöglichung digitaler Prüfungen wird ausdrücklich begrüßt. Es sollte jedoch sichergestellt werden, dass nicht nur digitale Durchführungsformen, sondern auch echte digitale Prüfungsarten (wie z.B. Prüfungen über die Plattform ONYX) rechtssicher ermöglicht sind. Hier bedarf es einer Klarstellung.</p> <p>Im Rahmen der sich erst festigenden Rechtsprechung bestehen teilweise Unsicherheiten zur Unterscheidung zwischen bereits bestehenden Prüfungsarten, deren Durchführung in digitaler Form stattfinden kann (sogenannte Onlineprüfungen) und der digitalen Prüfung als eigene Prüfungsart (sogenannte elektronische Prüfungen). Die Technische Universität Dresden würde es begrüßen, wenn die Rechtsgrundlage im neuen Sächsischen Hochschulgesetz umfassend für sämtliche digitale Prüfungen gelten würde und dies klargestellt würde.</p> <p>Bezüglich § 15 des Entwurfs ist anzumerken, dass dieser zur Regelung des Prüfungsverfahrens bei Prüfungen in digitaler Form in die Ordnung zur Verarbeitung personenbezogener Daten verweist. Dies ist nicht sachgerecht und dürfte zu einer Ordnungskonfusion mit den Prüfungsordnungen führen, da § 35 Abs. 1 des Entwurfs die Regelung des Prüfungsverfahrens explizit der Prüfungsordnung zuweist.</p> <p>Es wird vorgeschlagen, die Regelung so zu treffen, dass in der Ordnung nach § 15 datenschutzrechtliche Richtlinien oder allgemeine Durchführungsbestimmungen für elektronische Prüfungen geregelt werden, nicht jedoch das Prüfungsverfahren selbst. Dass dieses Verfahren datenschutzrechtlichen Ansprüchen genügen muss, ist unstrittig aber von vorgenannter Thematik zu trennen. (TUD)</p>

		<p>Bei der Neufassung des § 15 wurde die Möglichkeit ausgelassen, ausreichende Rechtsgrundlagen für die Erhebung bestimmter relevanter personenbezogener Daten zu schaffen. Dies stellt vor allem bei der Prüfung und Sichtbarmachung von Studienerfolgsmaßnahmen eine erhebliche Hürde dar. Um die Studienbedingungen fortlaufend evaluieren und Verbesserungspotentiale identifizieren zu können, ist die Ermöglichung der anonymisierten Analyse von Studienverläufen unabdingbar. Hierbei sind die datenschutzrechtlichen Belange der Studierenden freilich zu jeder Zeit zu berücksichtigen. Ohne eine entsprechende Verankerung in § 15 kann eine Analyse hingegen nicht erfolgen. (TUD, UL)</p>
<p>(1) <sup>1</sup>Die Hochschule darf personenbezogene Daten ihrer Mitglieder und Angehörigen, ihrer Studienbewerber, Prüfungskandidaten, Gasthörer und ehemaligen Mitglieder verarbeiten, soweit dies für</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. den Zugang zum Studium und die Durchführung des Studiums,</li> <li>2. die Zulassung zu Prüfungen und deren Durchführung, auch in digitaler Form,</li> <li>3. die Zulassung zur Promotion oder Habilitation und deren Durchführung, auch in digitaler Form,</li> <li>4. die Evaluation von Forschung und Lehre nach § 9,</li> <li>5. die Feststellung der Leistung ihrer Mitglieder und Angehörigen,</li> <li>6. die Erfüllung von Weisungsaufgaben oder Aufgaben der akademischen Selbstverwaltung,</li> <li>7. die Entwicklungsplanung,</li> <li>8. Leistungsbewertungen für die hochschulinterne Mittelvergabe und Steuerung,</li> <li>9. den Abschluss von Zielvereinbarungen,</li> <li>10. die Kontaktpflege mit ehemaligen Mitgliedern oder</li> <li>11. die Umsetzung des Gleichstellungszieles</li> </ol> <p>erforderlich ist. <sup>2</sup>Die Hochschule darf personenbezogene Daten ehemaliger Absolventen verarbeiten, soweit dies für die Kontaktpflege erforderlich ist. <sup>3</sup>Eine Verarbeitung durch die Hochschule für Zwecke der Kontaktpflege ehemaliger Absolventen untereinander oder mit Dritten ist nur zulässig, soweit die betroffenen Personen hierin eingewilligt haben. <sup>4</sup>Die Hochschule darf personenbezogene Daten ehemaliger Absolventen verarbeiten, soweit</p>	<p>(1) <sup>1</sup>Die Hochschule darf personenbezogene Daten ihrer Mitglieder und Angehörigen, ihrer <b>Studienbewerberinnen und Studienbewerber, ihrer Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten, ihrer Gasthörerinnen und Gasthörer</b> <del>und</del> <b>sowie ihrer</b> ehemaligen Mitglieder verarbeiten, soweit dies <b>erforderlich ist</b> für</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. den Zugang zum Studium und <del>die</del> <b>dessen</b> Durchführung <del>des Studiums</del>,</li> <li>2. die Zulassung zu Prüfungen und deren Durchführung, auch in digitaler Form,</li> <li>3. die Zulassung zur Promotion oder Habilitation und deren Durchführung, auch in digitaler Form,</li> <li>4. die Evaluation von Forschung und Lehre nach § 9,</li> <li>5. die Feststellung der Leistung ihrer Mitglieder und Angehörigen,</li> <li>6. die Erfüllung von Weisungsaufgaben oder Aufgaben der akademischen Selbstverwaltung,</li> <li>7. die Entwicklungsplanung,</li> <li>8. Leistungsbewertungen für die hochschulinterne Mittelvergabe und Steuerung,</li> <li>9. den Abschluss von Zielvereinbarungen,</li> <li>10. die Kontaktpflege mit ehemaligen Mitgliedern oder</li> <li>11. die Umsetzung des Gleichstellungszieles.</li> </ol> <p><b>erforderlich ist.</b> <sup>2</sup>Die Hochschule darf personenbezogene Daten ehemaliger <b>Absolventinnen und</b> Absolventen verarbeiten, soweit dies für die Kontaktpflege erforderlich ist. <sup>3</sup>Eine Verarbeitung durch die Hochschule für Zwecke der Kontaktpflege ehemaliger <b>Absolventinnen und</b> Absolventen untereinander oder mit Dritten ist</p>	<p>Ergänzung als 3. Punkt: „Studienverlaufsmonitoring sowie individuelle Rückmeldungen zum Studienfortschritt zur Förderung des Studienerfolgs“ (HTWK)</p> <p>soweit dies förderlich ist für (TUBAF)</p>

<p>dies für die Einholung einer Einwilligung nach Satz 3 erforderlich ist. <sup>5</sup>Behörden, die staatliche Prüfungen nach § 35 Abs. 1 abnehmen, sind verpflichtet, der Hochschule die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen personenbezogenen Daten zu übermitteln. <sup>6</sup>Die Hochschule darf Daten, die ihr aus den unter Satz 1 Nummer 1 bis 5 und 11 genannten Gründen übermittelt werden, verarbeiten, soweit das zum Erreichen des Zweckes der Übermittlung erforderlich ist.</p>	<p>nur zulässig, soweit die betroffenen Personen hierin eingewilligt haben. <sup>4</sup>Die Hochschule darf personenbezogene Daten ehemaliger <b>Absolventinnen und Absolventen</b> verarbeiten, soweit dies für die Einholung einer Einwilligung nach Satz 3 erforderlich ist. <sup>5</sup>Behörden, die staatliche Prüfungen nach § 36 Absatz 1 abnehmen, sind verpflichtet, der Hochschule die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen personenbezogenen Daten zu übermitteln. <sup>6</sup>Die Hochschule darf Daten <b>verarbeiten</b>, die ihr aus den unter Satz 1 <b>Nummer 1 bis 5 und 11</b> genannten Gründen übermittelt werden, <del>verarbeiten</del>, soweit <del>dies-das</del> zum Erreichen des Zweckes der Übermittlung erforderlich ist.</p>	
<p>(2) <sup>1</sup>Mitglieder und Angehörige der Hochschule sind verpflichtet, ihre personenbezogenen Daten anzugeben, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1 erforderlich ist. <sup>2</sup>Die Befragung von Studenten nach § 9 Abs. 3 Satz 7 hat so zu erfolgen, dass Antworten und Auswertungen keine Rückschlüsse auf die Identität der befragten Person zulassen.</p>	<p>(2) <sup>1</sup>Mitglieder und Angehörige der Hochschule sind verpflichtet, ihre personenbezogenen Daten anzugeben, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1 erforderlich ist. <sup>2</sup>Die Befragung von <b>Studentinnen und Studenten nach § 9 Absatz 3 Satz 7</b> hat so zu erfolgen, dass Antworten und Auswertungen keine Rückschlüsse auf die Identität der befragten Person zulassen.</p>	
<p>(3) <sup>1</sup>Der Senat regelt nach Anhörung des Rektorates, der Fakultäten, des Datenschutzbeauftragten der Hochschule und, soweit Daten der Studenten betroffen sind, des Studentenrates durch Ordnung, welche Daten nach Absatz 1 verarbeitet werden dürfen, welche Organe, Gremien, Kommissionen und Amtsträger der Hochschule welche Daten verarbeiten sowie das Verfahren der Verarbeitung dieser Daten. <sup>2</sup>Für Prüfungen in digitaler Form muss die Ordnung allgemeine Regelungen für ein datenschutzkonformes Prüfungsverfahren enthalten. <sup>3</sup>Dabei ist insbesondere sicherzustellen, dass die Teilnahme an einer Prüfung in digitaler Form unter Videoaufsicht freiwillig ist. <sup>4</sup>Eine Aufzeichnung der Prüfung in digitaler Form oder anderweitige Speicherung der Bild- oder Tondaten ist unzulässig, soweit sie nicht zur Durchführung der Prüfung in digitaler Form unter Videoaufsicht erforderlich ist; die Verbindungsdaten sind unverzüglich zu löschen. <sup>5</sup>Weiteres kann in den Prüfungsord-</p>	<p>(3) <sup>1</sup>Der Senat regelt nach Anhörung des Rektorates, der Fakultäten, der oder des Datenschutzbeauftragten der Hochschule und, soweit Daten der Studentinnen und Studenten betroffen sind, des Studentenrates durch Ordnung, welche Daten nach Absatz 1 verarbeitet werden dürfen, welche Organe, Gremien, Kommissionen, Amtsträgerinnen und Amtsträger der Hochschule welche Daten verarbeiten sowie das Verfahren der Verarbeitung dieser Daten. <sup>2</sup>Für Prüfungen in digitaler Form muss die Ordnung allgemeine Regelungen für ein datenschutzkonformes Prüfungsverfahren enthalten.<sup>3</sup>Dabei ist insbesondere sicherzustellen, dass die Teilnahme an eine Prüfung in digitaler Form unter Videoaufsicht freiwillig ist. <sup>4</sup>Eine Aufzeichnung der Prüfung in digitaler Form oder anderweitige Speicherung der Bild- oder Tondaten ist unzulässig, soweit sie nicht zur Durchführung der Prüfung in digitaler Form unter Videoaufsicht erforderlich ist; die Verbindungsdaten sind un-</p>	<p>Bei der Bürokratie wird - insbesondere in sensiblen Materialien wie dem Datenschutz - nicht entlastet, wenn sich das Wissenschaftsministerium aus seiner Verordnungskompetenz und Ordnungsverantwortung zurückzieht und stattdessen dem Senat als Wissenschaftsorgan die Regelung von rechtskonformem Verwaltungshandeln zuweist (HTWK)</p> <p>Auch die Regelungen über den Datenschutz bedürfen einer Überarbeitung. Ziel der Ergänzung in § 15 Abs. 3 im Zuge der Kleinen Novelle war es, die Durchführung digitaler Prüfungen auf eine gesetzliche Grundlage zu stellen, um digitale Prüfungen während, aber auch nach der Pandemie rechtssicher durchführen zu können. Dieses Ziel wird mit der derzeitigen Regelung in § 15 Abs. 3 SächsHSFG nicht erreicht. Dringend erforderlich ist vielmehr eine Regelung durch Parlamentsgesetz.</p>

<p>nungen, Promotionsordnungen und Habilitationsordnungen geregelt werden. <sup>6</sup>Soweit dies für Zwecke der Förderung von Wirtschaft, Kunst oder Kultur erforderlich ist, ist eine Übermittlung der Daten nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 10 an andere Stellen zulässig.</p>	<p>verzüglich zu löschen. <sup>5</sup>Weiteres kann in den Prüfungsordnungen, Promotionsordnungen und Habilitationsordnungen geregelt werden. <sup>6</sup>Soweit dies für Zwecke der Förderung von Wirtschaft, Kunst oder Kultur erforderlich ist, ist eine Übermittlung der Daten nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 10 an andere Stellen zulässig.</p>	<p>\\</p> <p>Ziel der Ergänzung in § 15 Abs. 3 war die Durchführung digitaler Prüfungen auf eine gesetzliche Grundlage zu stellen, um digitale Prüfungen während, aber auch nach der Pandemie rechtssicher durchführen zu können. Die digitale Prüfungsform sollte dabei als eine echte Alternative anstelle der Präsenzprüfung eingeführt werden. Herausforderung hierbei war sowohl datenschutzrechtliche als auch prüfungsrechtliche Erfordernisse in Einklang zu bringen. Prüfungsrechtlich ist dabei zur Vermeidung von Täuschungshandlungen und damit zur Wahrung der Chancengleichheit eine Aufsicht der Prüflinge erforderlich. Die dafür notwendigen Prüfungsleistungsarten/-formen sehen die Prüfungsordnungen vor. Dies betrifft sowohl die Präsenzprüfungsleistungen als auch deren digitale Durchführung. Datenschutzrechtlich erforderlich zur digitalen Durchführung von Prüfungen sind Rechtsgrundlagen (1) für die Durchführung der Prüfungen als solche sowie (2) zur Vermeidung von Täuschungshandlungen. Eine Einwilligung nach § 6 Abs. 1 lit. a DSGVO ist hierfür nicht geeignet. Das Element der Freiwilligkeit, wie es nach der kleinen Novelle in § 14 Abs. 3 S. 3 SächsHSFG zu finden ist, kann in einem Prüfungsrechtsverhältnis, dem eine Über-Unterordnung immanent ist, nicht erfüllt werden. Da die Durchführung von Prüfungen eine Aufgabe der Hochschule ist, bedarf es einer gesetzlichen Grundlage, die in der Systematik der DSGVO einer Einwilligung vorzuziehen ist. Die erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung von Täuschungshandlungen führen zu einem Grundrechtseingriff, der nur zulässig ist, wenn diese durch ein Parlamentsgesetz erlaubt sind (Wesentlichkeitstheorie). Demnach kann eine Regelung nur direkt im SächsHSG oder einem Landesgesetz getroffen werden. (Vergleich Landesgesetze anderer Bundesländer, etwa Bremen, Bayern oder Baden-Württemberg). Nur äußerst hilfsweise kann daher die Anpassung der Regelung in § 15 Abs. 3 vorgeschlagen werden: „§ 15 Verarbeitung personenbezogener Daten [ ...]</p>
--	---	---

		(3) Das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst bestimmt durch Rechtsverordnung, welche Daten verarbeitet werden dürfen. Der Senat regelt nach Anhörung des Rektorates und der Fakultäten Art und Gewichtung der zu verarbeitenden Daten nach Satz 1, welche Organe, Gremien, Kommissionen und Amtsträger der Hochschule welche Daten nach Satz 1 verarbeiten sowie das Verfahren der Verarbeitung dieser Daten durch Ordnung. Soweit dies für Zwecke der Förderung von Wirtschaft, Kunst oder Kultur erforderlich ist, ist eine Übermittlung der Daten nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 9 an andere Stellen zulässig [...]“ Zusätzlich bzw.in Kombination: Ergänzung der SächsHSPersDatVO in § 7 um die für die digitale Durchführung der Prüfungen erforderlichen Daten. (UL)
(4) <sup>1</sup> Die Studentenschaft darf personenbezogene Daten ihrer Mitglieder verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 24 Abs. 3 erforderlich ist. <sup>2</sup> Entsprechendes gilt für die Studentenwerke.	(4) <sup>1</sup> Die Studentenschaft darf personenbezogene Daten ihrer Mitglieder verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 25 Absatz 3 erforderlich ist. <sup>2</sup> Entsprechendes gilt für die Studentenwerke.	
(5) Die Grundrechte auf Datenschutz aus Artikel 33 Satz 1 und 2 der Verfassung des Freistaates Sachsen werden insoweit eingeschränkt.	(5) Die Grundrechte auf Datenschutz aus Artikel 33 Satz 1 und 2 der Verfassung des Freistaates Sachsen werden insoweit eingeschränkt.	
<b>Teil 2 Studium und Lehre</b>	<b>Teil 2 Studium und Lehre</b>	
<b>Abschnitt 1 Studium</b>	<b>Abschnitt 1 Studium</b>	
<b>§ 15 Studienziel</b>	<b>§ 16 Studienziel</b>	Das Studienziel soll durch die Stärkung der gesellschaftlichen Verantwortung erweitert werden Studium und Lehre sollen die Studierenden auf eine qualifizierte Erwerbstätigkeit vorbereiten und ihnen die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, dass sie zu wissenschaftlicher oder künstlerischer Arbeit, zu selbständigem, diskriminierungsfreiem und kritischem Denken, zu Kooperation, Inklusion, Solidarität, Toleranz und zu einem auf ethischen Normen gegründeten verantwortlichem und Handeln in einem freiheitlichen, demokratischen und sozia-

		len Rechtsstaat befähigt werden. Sie sollen die Grundlage für berufliche Entwicklungsmöglichkeiten schaffen und zu eigenständiger Weiterbildung befähigen. (HTWK)
(1) <sup>1</sup> Studium und Lehre sollen die Studenten auf ein berufliches Tätigkeitsfeld vorbereiten und ihnen die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, dass sie zu wissenschaftlicher oder künstlerischer Arbeit, zu selbständigem Denken und zu verantwortlichem Handeln in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat befähigt werden. <sup>2</sup> Sie sollen die Grundlage für berufliche Entwicklungsmöglichkeiten schaffen und zu eigenständiger Weiterbildung befähigen.	(1) <sup>1</sup> Studium und Lehre sollen die <b>Studentinnen und</b> Studenten auf ein berufliches Tätigkeitsfeld vorbereiten und ihnen die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, dass sie zu wissenschaftlicher oder künstlerischer Arbeit, zu selbständigem Denken, <b>zum gesellschaftlichen Engagement und zu verantwortlichem Handeln in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat befähigt werden sowie die Bildung für nachhaltige Entwicklung und die Persönlichkeitsentwicklung fördern.</b> <sup>2</sup> Sie sollen die Grundlage für berufliche Entwicklungsmöglichkeiten schaffen und zu eigenständiger Weiterbildung befähigen. <sup>3</sup> <b>Die Hochschulen geben sich ein Leitbild für die Lehre, das sich in Studium und Lehre widerspiegelt sowie individualisierte Bildungswege und einen möglichst hohen Anteil erfolgreicher Studienabschlüsse befördert.</b>	Aus der Ergänzung der Studienziele dürfen keine Vorgaben für die Curriculumsgestaltung abgeleitet werden. Die Lehr- und Forschungsfreiheit der Hochschulen, Fakultäten und Lehrenden ist insofern zu beachten. (HTWK)  Absatz 1 nimmt keinerlei Bezug darauf, dass die Studierenden mittlerweile auf einen globalen Arbeitsmarkt vorbereitet werden müssen, da sie weitgehend in einem vernetzten internationalen Kontext berufstätig sein werden. Daher wird vorgeschlagen, den zweiten Satz folgendermaßen zu ergänzen: „Sie sollen die Grundlage für berufliche Entwicklungsmöglichkeiten auf einem globalen Arbeitsmarkt schaffen und zu eigenständiger Weiterbildung befähigen.“ (UL)  S. 3 stellt sich die Frage, ob dies ein „Leitbild“ leisten kann. Sollten nicht solche Themen in Studien- und Prüfungsordnungen soweit möglich berücksichtigt werden? (HfBK)
(2) Weiterbildende Studien dienen der Erneuerung, Erweiterung oder Vertiefung des Wissens und Könnens.	(2) Weiterbildende Studien dienen der Erneuerung, Erweiterung oder Vertiefung des Wissens und Könnens.	Hier scheint ein Fehler im Entwurf vorzuliegen, die offenbar geplante Änderung fehlt. (UL)
<b>§ 16</b> <b>Lehrangebot</b>	<b>§ 17</b> <b>Lehrangebot</b>	
(1) <sup>1</sup> Jede Hochschule sichert ihr Lehrangebot auf der Grundlage einer Studienplanung. <sup>2</sup> Die Möglichkeiten des Selbststudiums sind zu fördern. <sup>3</sup> Den Studenten ist die Mitwirkung an der Organisation der Lehre zu ermöglichen.	(1) <sup>1</sup> <del>Jede</del> <b>Die</b> Hochschule sichert ihr Lehrangebot auf der Grundlage einer Studienplanung. <sup>2</sup> <del>Die</del> <b>Sie fördert die Möglichkeiten des Selbststudiums und ermöglicht den Studentinnen und</b> Studenten <del>ist</del> die Mitwirkung an der Organisation der Lehre. <del>zu ermöglichen.</del>	
(2) <sup>1</sup> Die Fakultäten übertragen ihren in der Lehre tätigen Mitgliedern und Angehörigen unter Beachtung der für deren Dienstverhältnisse geltenden Bestimmungen die zur Verwirklichung des Lehrangebotes erforderlichen Aufgaben. <sup>2</sup> Dabei sind der nach Art und Umfang der übertragenen Lehrverpflichtungen erforderliche Aufwand und die Beanspruchung durch sonstige dienstliche Aufgaben zu beachten.	(2) <sup>1</sup> Die Fakultäten übertragen ihren in der Lehre tätigen Mitgliedern und Angehörigen unter Beachtung der für deren Dienstverhältnisse geltenden Bestimmungen die zur Verwirklichung des Lehrangebotes erforderlichen Aufgaben. <sup>2</sup> <del>Dabei sind der</del> <sup>2</sup> <b>Sie beachten dabei den</b> nach Art und Umfang der übertragenen Lehrver-	



	pflichtungen erforderliche Aufwand und die Beanspruchung durch sonstige dienstliche Aufgaben. zu beachten.	
(3) <sup>1</sup> Zur Erprobung von Reformmodellen können besondere Studien- und Prüfungsordnungen erlassen werden, die neben bestehende Ordnungen treten. <sup>2</sup> In besonders gelagerten Fällen kann von den §§ 34 und 36 abgewichen werden. <sup>3</sup> Die Erprobung von Reformmodellen soll nach einer festgelegten Frist begutachtet werden. <sup>4</sup> Prüfungs- und Studienordnungen können in einer Ordnung erlassen werden.	(3) <sup>1</sup> Zur Erprobung von Reformmodellen können nach § 14 Absatz 4 besondere Studien- und Prüfungsordnungen erlassen werden, die neben bestehende Ordnungen treten. <sup>2</sup> Sie können in einer Ordnung erlassen werden und in in besonders gelagerten Fällen kann von den §§ 34 und 36 abgewichen 35 und 37 abweichen werden. <sup>3</sup> Der Senat soll die Die Erprobung von Reformmodellen soll nach einer in den besonderen Studien- und Prüfungsordnungen festgelegten Frist begutachten werden. <sup>4</sup> Prüfungs- und Studienordnungen können in einer Ordnung erlassen werden.	Die Handhabung der Vorschrift ist schwierig, weil viele unbestimmte Rechtsbegriffe verwendet werden. Insbesondere die Formulierungen „Reformmodelle“ und „in besonders gelagerten Fällen“ (Sätze 1 und 2) bereiten insoweit Schwierigkeiten – in welcher Ausgestaltung sind solche Reformmodelle denkbar? Wann liegt ein besonders gelagerter Fall als Abweichung vom Normalzustand vor? Da die Ordnungen solcher Reformstudiengänge nach Satz 1 neben die bestehenden Ordnungen treten sollen, ist unklar, in welchem Verhältnis diese Ordnungen zu einander stehen sollen. Eine Konkretisierung ist nötig. (UL)
<b>§ 17 Hochschulzugang</b>	<b>§ 18 Hochschulzugang</b>	Im Bereich des Hochschulzugangs möchten wir darauf hinweisen, dass in § 18 eine Regelung für duale Studiengänge fehlt, die berücksichtigt, dass sich Zugangsvoraussetzungen auch aus anderen Regelungsmaterien ergeben können. Beispielsweise ist für das Hebammenstudium § 10 Hebammengesetz zu berücksichtigen. (UL) Hochschulzugang: bitte auch hier einen Nachteilsausgleich für Bewerber:innen mit Beeinträchtigung ermöglichen (HGB)
(1) <sup>1</sup> Jeder Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes ist zu dem von ihm gewählten Hochschulstudium berechtigt, wenn er die für das Studium erforderliche Qualifikation nachweist und kein Versagungsgrund nach § 18 Abs. 2 und 3 vorliegt. <sup>2</sup> Ein Staatsangehöriger eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union ist Deutschen gleichgestellt, wenn er die für das Studium erforderlichen Sprachkenntnisse nachweist. <sup>3</sup> Rechtsvorschriften, die weitere Personen Deutschen gleichstellen, bleiben unberührt. <sup>4</sup> Studienbewerber, die nicht Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union sind, kann der Zugang zum Studium gewährt werden, sofern sie eine vergleichbare Qualifikation nachweisen. <sup>5</sup> Die Prüfung der Vergleichbarkeit obliegt nach Absatz 12 der Hochschule.	(1). <sup>1</sup> Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland sind zu einem Hochschulstudium berechtigt, wenn sie die erforderliche Qualifikation nachweisen und kein Versagungsgrund nach § 19 Absatz 2 und 3 vorliegt. <sup>2</sup> Andere Unionsbürgerinnen und Unionsbürger sind Deutschen gleichgestellt, wenn sie die Voraussetzungen nach Satz 1 erfüllen und die für das Studium erforderlichen Sprachkenntnisse nachweisen. <sup>3</sup> Rechtsvorschriften, die weitere Personen Deutschen gleichstellen, bleiben unberührt. <sup>4</sup> Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die nicht Unionsbürgerinnen und Unionsbürger sind, kann der Zugang zum Studium gewährt werden, sofern sie durch ausländische Bildungs-	<b>Abs. 1 S. 2:</b> Die Formulierung „die für das Studium erforderlichen Sprachkenntnisse“ sollte wie folgt präzisiert werden: „die für das Studium erforderlichen Deutsch- und Fremdsprachenkenntnisse nachweist“. <b>Zu S. 4:</b> Selbst wenn Studienbewerber und Studienbewerberinnen keine Unionszugehörigkeit haben, kann es sein, dass sie Bildungsnachweise in Deutschland oder der Union absolviert haben. Daher folgender Vorschlag: „Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die nicht Unionsbürgerinnen und Unionsbürger sind, kann der Zugang zum Studium gewährt werden, sofern sie durch Bildungsnachweise eine vergleichbare Qualifikation sowie die erforderlichen Deutsch und Fremdsprachenkenntnisse nachweisen. Gleiches gilt für Deutsche mit ausländischem Bildungsnachweis.“ Es sollte erwogen werden,



	<p>nachweise eine vergleichbare Qualifikation nachweisen. <sup>5</sup>Die Prüfung der Vergleichbarkeit obliegt nach Absatz 12 der Hochschule.</p>	<p>„Bildungsinländer“, also Nicht-EU Staatsbürger mit deutscher Hochschulzugangsberechtigung, deutschen Staatsbürgern gleichzustellen, und ihnen einen Anspruch auf die Zulassung einzuräumen. (UL, WHZ, HTWK)</p>
<p>(2) <sup>1</sup>Die für den Zugang zu einem Studium, das zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führt, erforderliche Qualifikation wird nachgewiesen durch</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die allgemeine Hochschulreife,</li> <li>2. die fachgebundene Hochschulreife oder</li> <li>3. die Fachhochschulreife.</li> </ol> <p><sup>2</sup>Der Nachweis nach Satz 1 Nr. 1 berechtigt zum Studium an allen Hochschulen, der Nachweis nach Satz 1 Nr. 2 zum Studium an allen Hochschulen in der entsprechenden Fachrichtung, der Nachweis nach Satz 1 Nr. 3 zum Studium an Fachhochschulen.</p>	<p>(2) <sup>1</sup>Die für den Zugang zu einem Studium, das zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führt, erforderliche Qualifikation wird nachgewiesen durch</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die allgemeine Hochschulreife,</li> <li>2. die fachgebundene Hochschulreife oder</li> <li>3. die Fachhochschulreife.</li> </ol> <p><sup>2</sup>Der Nachweis nach Satz 1 Nummer 1 berechtigt zum Studium an allen Hochschulen, der Nachweis nach Satz 1 Nummer 2 zum Studium an allen Hochschulen in der entsprechenden Fachrichtung, der Nachweis nach Satz 1 Nummer 3 zum Studium an Hochschulen für angewandte Wissenschaften.</p>	
<p>(3) Die Inhaber der nachfolgend genannten Abschlüsse der beruflichen Aufstiegsfortbildung verfügen nach einem Beratungsgespräch an der Hochschule, an der ein Studium begonnen werden soll, über den Hochschulzugang nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Meisterprüfung aufgrund einer Rechtsverordnung nach §§ 45, 51a und 122 des Gesetzes zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; 2006 I S. 2095), das zuletzt durch Artikel 33 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854, 2924) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,</li> <li>2. Fortbildungsabschluss auf der Grundlage einer Fortbildungsordnung nach § 53 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), das zuletzt durch Artikel 24 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854, 2923) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, oder nach § 42 Handwerksordnung oder von Fortbildungsprüfungsregelungen nach § 54 BBiG oder § 42a Handwerksordnung, sofern der Lehrgang mindestens 400 Unterrichtsstunden umfasst,</li> </ol>	<p>(3) Die Inhaberinnen und Inhaber der nachfolgend genannten Abschlüsse der beruflichen Aufstiegsfortbildung verfügen nach einem Beratungsgespräch an der Hochschule, an der ein Studium begonnen werden soll, über den Hochschulzugang nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 1:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Meisterprüfung aufgrund einer Rechtsverordnung nach §§ 45, 51a und 122 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; 2006 I S. 2095), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Juni 2021 (BGBl. I S. 1654) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,</li> <li>2. Fortbildungsabschluss auf der Grundlage einer Fortbildungsordnung nach § 53 des Berufsbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 2020 (BGBl. I S. 920), das durch Artikel 16 des Gesetzes vom 28. März 2021 (BGBl. I S. 591) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, nach § 42 der Handwerksordnung oder von Fortbildungsprüfungsregelungen nach § 54 des Berufsbildungsgesetzes oder § 42a der Handwerksordnung, sofern der</li> </ol>	

<p>3. staatliches Befähigungszeugnis für den nautischen oder technischen Schiffsdienst nach der Verordnung über die Ausbildung und Befähigung von Kapitänen und Schiffsoffizieren des nautischen und technischen Schiffsdienstes (Schiffsoffizier-Ausbildungsverordnung – SchOffzAusbV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 1992 (BGBl. I S. 22, 227), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 2. Mai 2011 (BGBl. I S. 746) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,</p> <p>4. Abschluss von Fachschulen entsprechend der Rahmenvereinbarung über Fachschulen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 7. November 2002 in der Fassung vom 3. März 2010, Sammlung der Beschlüsse der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland, 3. Auflage, Neuwied, Luchterhand, 1982 – Loseblattsammlung), in der jeweils aktuellen Fassung,</p> <p>5. Abschluss aufgrund einer vergleichbaren landesrechtlichen Fortbildungsregelung für Berufe im Gesundheitswesen sowie im Bereich der sozialpflegerischen und sozialpädagogischen Berufe.</p>	<p>Lehrgang mindestens 400 Unterrichtsstunden umfasst,</p> <p>3. staatliches Befähigungszeugnis für den nautischen oder technischen Schiffsdienst nach der <a href="#">Seeleute-Befähigungsverordnung vom 8. Mai 2014 (BGBl. I S. 460)</a>, die zuletzt durch <a href="#">Artikel 1 der Verordnung vom 28. Juli 2021 (BGBl. I S. 3236)</a> geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,</p> <p>4. Abschluss von Fachschulen entsprechend der Rahmenvereinbarung über Fachschulen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 7. November 2002 in der Fassung vom <a href="#">17. Juni 2021</a>, <a href="#">veröffentlicht unter Nummer 430 der Sammlung der Beschlüsse der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland, Köln, Wolters Kluwer, 2013</a>), in der jeweils aktuellen Fassung,</p> <p>5. Abschluss aufgrund einer vergleichbaren landesrechtlichen Fortbildungsregelung für Berufe im Gesundheitswesen sowie im Bereich der sozialpflegerischen und sozialpädagogischen Berufe.</p>	
<p>(4) <sup>1</sup>Die für den Zugang zu einem Studium erforderliche Qualifikation nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 kann auch durch andere berufliche Fortbildungsabschlüsse als die in Absatz 3 genannten nachgewiesen werden, wenn sie durch die Hochschule als gleichwertig anerkannt sind. <sup>2</sup>Die Anerkennung setzt voraus, dass die berufliche Fortbildung auf einer mindestens zweijährigen Berufsausbildung aufbaut, eine Aufstiegsfortbildung beinhaltet, mindestens 400 Unterrichtsstunden umfasst und in Inhalt und Ausbildungstiefe einer Meisterprüfung entspricht. <sup>3</sup>Gleiches gilt für Fortbildungen, die an staatlichen Verwaltungs- und Wirtschaftsakademien angeboten werden und in Inhalt und Ausbildungstiefe einer Meisterprüfung entsprechen.</p>	<p>(4) <sup>1</sup>Die für den Zugang zu einem Studium erforderliche Qualifikation nach <a href="#">Absatz 2 Satz 1 Nummer 1</a> kann auch durch andere berufliche Fortbildungsabschlüsse als die in Absatz 3 genannten nachgewiesen werden, wenn sie durch die Hochschule als gleichwertig anerkannt sind. <sup>2</sup>Die Anerkennung setzt voraus, dass die berufliche Fortbildung auf einer mindestens zweijährigen Berufsausbildung aufbaut, eine Aufstiegsfortbildung beinhaltet, mindestens 400 Unterrichtsstunden umfasst und in Inhalt und Ausbildungstiefe einer Meisterprüfung entspricht. <sup>3</sup>Gleiches gilt für Fortbildungen, die an <del>staatlichen</del> Verwaltungs- und Wirtschaftsakademien angeboten werden und in Inhalt und Ausbildungstiefe einer Meisterprüfung entsprechen. <sup>4</sup><a href="#">Die Inhaberin oder der Inhaber des anerkannten beruflichen Fortbildungsabschlusses nimmt ein Beratungsgespräch an der Hochschule, an der ein Studium begonnen werden soll, wahr.</a></p>	

<p>(5) Beruflich Qualifizierte, die eine mindestens zweijährige staatlich geregelte Berufsausbildung abgeschlossen haben und über eine dreijährige Berufserfahrung im erlernten Beruf verfügen sowie ein Beratungsgespräch an der Hochschule, an der ein Studium begonnen werden soll, wahrgenommen haben, verfügen über die fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung, sofern sie die entsprechende Hochschulzugangsprüfung dieser Hochschule bestanden haben.</p>	<p>(5) <b>Studienbewerberinnen und Studienbewerber</b>, die eine mindestens zweijährige staatlich geregelte Berufsausbildung abgeschlossen haben und über eine dreijährige Berufserfahrung im erlernten Beruf verfügen sowie ein Beratungsgespräch an der Hochschule, an der ein Studium begonnen werden soll, wahrgenommen haben, verfügen über die fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung, sofern sie die entsprechende Hochschulzugangsprüfung dieser Hochschule bestanden haben.</p>	
<p>(6) <sup>1</sup>Die Anforderungen an die Hochschulzugangsprüfung sind so zu gestalten, dass deren Bestehen die grundsätzliche Befähigung des Bewerbers nachweist, das Studium nach Maßgabe der Studien- und Prüfungsordnung innerhalb der Regelstudienzeit erfolgreich abzuschließen. <sup>2</sup>Sie besteht aus einem mündlichen und schriftlichen Teil. <sup>3</sup>Das Nähere, insbesondere Form, Inhalt und Umfang der zu erbringenden Prüfungsleistungen, die Bewertungskriterien, die Zusammensetzung der Prüfungskommission, das Verfahren bei Unregelmäßigkeiten während der Prüfung und die Wiederholbarkeit der Prüfung regeln die Hochschulen durch Ordnung.</p>	<p>(6) <sup>1</sup>Die Anforderungen an die Hochschulzugangsprüfung sind so zu gestalten, dass deren Bestehen die grundsätzliche Befähigung <b>der Studienbewerberin oder des Studienbewerbers</b> nachweist, das Studium nach Maßgabe der Studien- und Prüfungsordnung innerhalb der Regelstudienzeit erfolgreich abzuschließen. <sup>2</sup>Sie besteht aus einem mündlichen und schriftlichen Teil. <sup>3</sup>Das Nähere, insbesondere Form, Inhalt und Umfang der zu erbringenden Prüfungsleistungen, die Bewertungskriterien, die Zusammensetzung der Prüfungskommission, das Verfahren bei Unregelmäßigkeiten während der Prüfung und die Wiederholbarkeit der Prüfung regeln die Hochschulen durch Ordnung.</p>	<p>Die Ordnungen zur Hochschulzugangsprüfung müssen die Inanspruchnahme des Mutterschaftsurlaubes sowie Regelungen gegen die Benachteiligung von Studentinnen und Studenten mit Behinderungen oder chronischen Krankheiten treffen. (UL, HGB)</p>
	<p>(7) <b>Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ein Studium an einer deutschen Hochschule abgeschlossen haben, besitzen eine der allgemeinen Hochschulreife entsprechende Qualifikation.</b></p>	<p>Die Einführung der Regelung in Abs. 7 und Abs. 8 Satz 1 werden begrüßt. Es wird angeregt, dass ergänzend dazu eine Regelung getroffen wird, mit der die Hochschulen auch ein Studium von mind. zwei Jahren an einer anerkannten ausländischen Hochschule als Hochschulreife zum Weiterstudium anerkennen können. Eine solche Regelung ist z.B. für einige Studierende aus der Ukraine notwendig, deren ukrainische Hochschulzugangsberechtigung nur in Verbindung mit einer Feststellungsprüfung in Deutschland als HZB gilt. Die Einführung der Möglichkeit, von deutschen Studienbewerber:innen bei Erforderlichkeit Fremdsprachkenntnisse zu verlangen, wird begrüßt. (HSM)</p> <p>Weitere Aufweichung der Anforderungen an den Hochschulzugang. Bereits jetzt ist ein nicht unerheblicher Anteil der Studienbeginner nicht studierfähig. Unklar, was</p>

		"Probestudium" sowie "abgeschlossen" bedeutet. → Streichung des neuen Abs. 7 (HTWK)
(7) Beruflich Qualifizierte ohne allgemeine Hochschulzugangsberechtigung verfügen nach einem Studium von 2 Semestern an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule, in dem sie die geforderten Leistungsnachweise erbracht haben, über die Hochschulzugangsberechtigung zum Zwecke des Weiterstudiums im gleichen oder entsprechenden Fach an allen Hochschulen nach § 1 Abs. 1.	(8) Sofern andere Länder in der Bundesrepublik Deutschland weitergehende Regelungen für den Hochschulzugang der in der beruflichen Bildung Qualifizierten getroffen haben, werden diese Hochschulzugangsberechtigungen nach einem Studium von zwei Semestern an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule, in dem die geforderten Leistungsnachweise erbracht worden sind, zum Zwecke des Weiterstudiums in dem entsprechenden oder in einem fachlich verwandten Studiengang anerkannt.	siehe Abs. 7 zu Abs. 8 Satz 1 (HSM) Mit der Neufassung des Absatzes zu „Beruflich Qualifizierten“ ohne allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung werden Studieninteressierte aller Bundesländer, die keine weitergehenden Regelungen getroffen haben, systematisch benachteiligt. (TUBAF)
(8) Für den Zugang zum Studium kann zusätzlich auch der Nachweis einer berufspraktischen Ausbildung oder Tätigkeit verlangt werden, wenn der Studiengang dies erfordert.	(9) Für den Zugang zum Studium kann zusätzlich <del>auch</del> der Nachweis einer berufspraktischen Ausbildung oder Tätigkeit <b>oder von Fremdsprachenkenntnissen</b> verlangt werden, wenn der Studiengang dies erfordert.	Der Absatz sollte wie folgt ergänzt werden: „[...] und von Deutsch- und Fremdsprachenkenntnissen verlangt werden, wenn der Studiengang dies erfordert.“ (UL)
(9) Soweit für einen künstlerischen Studiengang praktische Fähigkeiten erforderlich sind, können Hochschulen zusätzlich zur Hochschulzugangsberechtigung nach Absatz 2 bis 5 und 7 den Nachweis einer entsprechenden Ausbildung oder Tätigkeit verlangen.	(10) Soweit für einen künstlerischen Studiengang praktische Fähigkeiten erforderlich sind, können Hochschulen zusätzlich zur Hochschulzugangsberechtigung nach <b>Absatz 2 bis 5, 7 und 8</b> den Nachweis einer entsprechenden Ausbildung oder Tätigkeit verlangen.	
(10) <sup>1</sup> Für den Zugang zu einem Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss oder ein Abschluss einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie nachzuweisen. <sup>2</sup> Das gilt nicht für Masterstudiengänge an Kunsthochschulen, die nicht dem Erwerb eines wissenschaftlichen Abschlusses dienen, sofern die erforderliche Qualifikation auf andere Weise nachgewiesen wird. <sup>3</sup> Die Hochschule kann in der Studienordnung fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen festlegen.	(11) <sup>1</sup> Für den Zugang zu einem Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss oder ein Abschluss einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie nachzuweisen. <sup>2</sup> Das gilt nicht für Masterstudiengänge an Kunsthochschulen, die nicht dem Erwerb eines wissenschaftlichen Abschlusses dienen, sofern die erforderliche Qualifikation auf andere Weise nachgewiesen wird. <sup>3</sup> Die Hochschule kann in der Studienordnung fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen festlegen.	Aus studien- und verwaltungsorganisatorischen Gründen wird empfohlen, in Abs. 10 nicht allein auf den Nachweis des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses abzustellen. Alternativ sollte auch eine Bestätigung der Hochschule, dass alle erforderlichen Leistungen für den Bachelorabschluss bis zum Beginn des Masterstudiums (abhängig vom Immatrikulationszeitraum bis zum 30.09. für das Wintersemester/ bis zum 31.03. für das Sommersemester) abgelegt wurden, ausreichen. (UL)
(11) <sup>1</sup> Für den Zugang zu einem künstlerischen Studiengang kann bei besonderer künstlerischer Eignung auf den Nachweis der erforderlichen Qualifikation nach Absatz 2 verzichtet werden. <sup>2</sup> Für die Zulassung zu einem	(12) <sup>1</sup> Für den Zugang zu einem künstlerischen Studiengang kann bei besonderer künstlerischer Eignung auf den Nachweis der erforderlichen Qualifikation nach Absatz 2 verzichtet werden. <sup>2</sup> Für die Zulassung zu einem künstlerischen, sportwissenschaftlichen oder	

<p>künstlerischen, sportwissenschaftlichen oder sprachwissenschaftlichen Studiengang soll die Hochschule zum Nachweis der erforderlichen Qualifikation eigene Leistungserhebungen durchführen. <sup>3</sup>Die Immatrikulation in einen künstlerischen Studiengang kann auf Probe vorgenommen werden.</p>	<p>sprachwissenschaftlichen Studiengang soll die Hochschule zum Nachweis der erforderlichen Qualifikation eigene Leistungserhebungen durchführen. <sup>3</sup>Die Immatrikulation in einen künstlerischen Studiengang kann auf Probe vorgenommen werden.</p>	
<p>(12) <sup>1</sup>Über die Anerkennung ausländischer Bildungsnachweise als Hochschulzugangsberechtigung entscheiden die Hochschulen im Rahmen des Zulassungsverfahrens. <sup>2</sup>Die Hochschulen können vom Studienbewerber die Vorlage einer gutachtlichen Stellungnahme einer vom Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst anerkannten Gutachterstelle für ausländische Bildungsnachweise verlangen.</p>	<p>(13) <sup>1</sup>Über die Anerkennung ausländischer Bildungsnachweise als Hochschulzugangsberechtigung <b>nach Absatz 2 Satz 5 entscheidet die Hochschule</b> <del>entscheiden die Hochschulen</del> im Rahmen des Zulassungsverfahrens. <sup>2</sup><del>Die Hochschulen können</del> <b>Sie kann von der Studienbewerberin oder dem</b> vom Studienbewerber die Vorlage einer gutachtlichen Stellungnahme einer vom Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst anerkannten Gutachterstelle für ausländische Bildungsnachweise verlangen.</p>	<p>Der Verweis auf Absatz 2 Satz 5 ist fehlerhaft. Richtig ist wohl § 17 Abs. 1 S. 4. Was ist mit dem Begriff Zulassungsverfahren gemeint? Warum wird dieser Begriff hier verwendet, der normalerweise nur für zulassungsbeschränkte Studiengänge verwendet wird? Ist hier also stets – auch bei nicht zulassungsbeschränkten Studiengängen- ein Zulassungsverfahren durchzuführen oder handelt es sich um eine sprachliche Ungenauigkeit? Im letztgenannten Fall sollte diese korrigiert werden. (UL)</p>
		<p>Die Zugangsvoraussetzungen von § 10 Hebammengesetz sind in § 18 nicht umgesetzt bzw. fehlt ein Verweis für Studiengänge der Hebammenkunde. (UL)</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 18 Immatrikulation</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 19 Immatrikulation</b></p>	<p>Ebenso ist in § 19 die Kopplung von Ausbildungsvertrag und Studienplatzzusage zu beachten: Der Abschluss von Ausbildungsverträgen zwischen den Studierenden und einem verantwortlichen Praxispartner ist Voraussetzung für das Studium. Die Verträge werden nach § 29 Hebammengesetz erst mit der Studienplatzzusage der Hochschule wirksam. Umgekehrt fehlt eine hochschulrechtliche Regelung, die der Universität erlaubt, die Immatrikulation von einem Ausbildungsvertrag abhängig zu machen. Eine Ergänzung als zwingender Versagungsgrund erscheint notwendig, die in die abschließende Aufzählung von Versagungsgründen in § 19 Abs. 2 als Nr. 9 Aufnahme finden sollte. [...]Ergänzt werden sollte dafür in § 19, dass Studierende, die sich kürzer als ein Semester an einer Hochschule aufhalten, für einen monatsbezogenen Zeitraum immatrikuliert werden können und Beiträge und Gebühren nur anteilig erhoben werden können.</p> <p style="text-align: center;">\\</p>

		<p>Im neu eingeführten BSc Hebammenkunde als dualer Studiengang ist der Abschluss von Ausbildungsverträgen zwischen den Studierenden und einem verantwortlichen Praxispartner Voraussetzung für das Studium. Die Verträge werden nach § 29 Hebbammengesetz (HebG) erst mit der Studienplatzzusage der Hochschule wirksam. Umgekehrt fehlt eine hochschulrechtliche Regelung, die der Universität erlaubt, die Immatrikulation von einem Ausbildungsvertrag abhängig zu machen. Eine Ergänzung als zwingender Versagungsgrund erscheint notwendig, die aufgrund der abschließenden Aufzählung von Versagungsgründen in § 19 Abs. 2 als Nr. 9 aufgenommen werden kann. Zusammen mit der in § 22 weiter vorgeschlagenen Änderung/Ergänzung (s. unten) lässt sich damit zugleich die Regelung der Exmatrikulation verknüpfen, die im Fall einer Kündigung des Ausbildungsvertrages ermöglicht werden muss, wenn nicht in angemessener Zeit ein neuer Ausbildungsvertrag vorgelegt wird. Formulierungsvorschlag für einen weiteren Versagungsgrund in § 19 Abs. 2 als weitere Ziffer: „für einen dualen Studiengang den erforderlichen Ausbildungsvertrag nicht nachweisen.“ Zudem ist folgende Ziffer zu ergänzen: „Studierende, die sich kürzer als ein Semester an einer Hochschule aufhalten, werden für einen monatsbezogenen Zeitraum immatrikuliert. Beiträge und Gebühren werden anteilig erhoben. Näheres regeln die Ordnungen der Hochschulen.“ Die Möglichkeit der Immatrikulation für kürzere Zeiträume erleichtert die flexiblere Gestaltung des Studiums und fördert dadurch die internationale Mobilität sowie die Durchlässigkeit zwischen beruflicher und akademischer Bildung. (UL)</p>
<p>(1) <sup>1</sup>Mit der Immatrikulation wird der Studienbewerber Mitglied der Hochschule. <sup>2</sup>Die Immatrikulation erfolgt in der Regel nur für einen Studiengang. <sup>3</sup>Das Nähere regelt die Hochschule durch Ordnung.</p>	<p>(1) <sup>1</sup>Mit der Immatrikulation wird <b>die Studienbewerberin oder</b> der Studienbewerber Mitglied der Hochschule. <sup>2</sup>Die Immatrikulation erfolgt in der Regel nur für einen Studiengang. <sup>3</sup>Das Nähere regelt die Hochschule durch Ordnung.</p>	
<p>(2) Einem Studienbewerber ist die Immatrikulation in einen Studiengang zu versagen, wenn 1. er keine Zugangsvoraussetzung zum Studium nach § 17 erfüllt,</p>	<p>(2) <del>Einem</del> <b>Studienbewerberinnen und Studienbewerber</b>n ist die Immatrikulation in einen Studiengang zu versagen, wenn <b>sie</b> 1. <del>er</del> keine Zugangsvoraussetzung zum Studium nach <b>§ 18 erfüllen</b>,</p>	<p>Stärkung der Freiheit des Studiums → Nr. 5 - Streichen Nr. 7. - mit Ausnahme einer Behinderung oder chronischen Erkrankung im gewählten Studiengang oder einem Studiengang mit gleicher fachlicher Ausrichtung an</p>



<ol style="list-style-type: none"> <li>2. der Studiengang zulassungsbeschränkt und der Studienbewerber nicht zugelassen ist,</li> <li>3. er nicht nachweist, dass er krankenversichert oder von der Krankenversicherungspflicht befreit ist,</li> <li>4. er die Erfüllung der im Zusammenhang mit der Immatrikulation entstehenden gesetzlichen Verpflichtungen zur Zahlung von Gebühren oder Beiträgen nicht nachweist,</li> <li>5. er bereits an einer deutschen Hochschule immatrikuliert ist und ein Parallelstudium für das Studienziel nicht zweckmäßig ist,</li> <li>6. er eine für den Abschluss des gewählten Studienganges erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat,</li> <li>7. er im gewählten Studiengang oder einem Studiengang mit gleicher fachlicher Ausrichtung an einer deutschen Hochschule innerhalb von 4 Fachsemestern keinen in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungsnachweis erbracht hat,</li> <li>8. er die Abschlussprüfung des Studienganges bereits bestanden hat.</li> </ol>	<ol style="list-style-type: none"> <li>2. <del>der Studiengang zulassungsbeschränkt und der Studienbewerber nicht zugelassen ist</del> <b>für einen zulassungsbeschränkten</b> der Studiengang zulassungsbeschränkt und der Studienbewerber nicht zugelassen <b>ist werden</b>,</li> <li>3. er nicht <del>nachweisen</del>, dass <del>er sie</del> krankenversichert oder von der Krankenversicherungspflicht befreit <del>ist sind</del>,</li> <li>4. er die Erfüllung der im Zusammenhang mit der Immatrikulation entstehenden gesetzlichen Verpflichtungen zur Zahlung von Gebühren oder Beiträgen nicht <del>nachweisen</del>,</li> <li>5. <del>er</del> bereits an einer deutschen Hochschule immatrikuliert <del>ist sind</del> und ein Parallelstudium für das Studienziel nicht zweckmäßig ist,</li> <li>6. <del>er</del> eine für den Abschluss des gewählten Studienganges erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden <b>haben</b>,</li> <li>7. er im gewählten Studiengang oder einem Studiengang mit gleicher fachlicher Ausrichtung an einer deutschen Hochschule innerhalb von <b>vier</b> Fachsemestern keinen in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungsnachweis erbracht <b>haben</b>,</li> <li>8. er die Abschlussprüfung des Studienganges bereits bestanden <b>haben</b>.</li> </ol>	<p>einer deutschen Hochschule innerhalb von 4 Fachsemestern keinen in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungsnachweis erbracht hat, (HTWK)</p>
<p>(3) Einem Studienbewerber kann die Immatrikulation insbesondere versagt werden, wenn er</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die für die Immatrikulation geltenden Verfahrensvorschriften nicht einhält,</li> <li>2. nach den Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches unter Betreuung steht,</li> <li>3. für bestimmte Fachsemester nicht eingeschrieben werden kann,</li> <li>4. nicht die erforderlichen Sprachkenntnisse nachweist,</li> <li>5. an einer Krankheit leidet, die die Gesundheit anderer Studenten ernstlich gefährden könnte oder den Studienbetrieb beeinträchtigt; zur Überprüfung kann die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangt werden,</li> <li>6. wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr rechtskräftig verurteilt worden ist, die Verurteilung noch der unbeschränkten Auskunft unterliegt und</li> </ol>	<p>(3) <b>Studienbewerberinnen und Studienbewerbern</b> <del>Einem Studienbewerber</del> kann die Immatrikulation insbesondere versagt werden, wenn <b>sie</b> er</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die für die Immatrikulation geltenden Verfahrensvorschriften nicht <b>einhalten</b>,</li> <li>2. nach den Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches unter Betreuung <b>stehen</b>,</li> <li>3. für bestimmte Fachsemester nicht eingeschrieben werden <b>können</b>,</li> <li>4. nicht die erforderlichen Sprachkenntnisse <b>nachweisen</b>,</li> <li>5. an einer Krankheit <b>leiden</b>, die die Gesundheit anderer <b>Studentinnen und</b> Studenten ernstlich gefährden könnte oder den Studienbetrieb beeinträchtigt; zur Überprüfung kann die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangt werden,</li> <li>6. wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr</li> </ol>	<p>Eine Ergänzung zu Nr. 3 wäre hilfreich. Eine Immatrikulation soll auch dann versagt werden können, wenn das Fachsemester, in das eingeschrieben werden soll, über der Regelstudienzeit des betreffenden Studienganges (plus ggf. einem Kulanzzzeitraum von max. 2 Semestern) liegt.</p> <p>Nr. 5 streichen (HGB)</p>

nach Art der Straftat eine Gefährdung oder Störung des Studienbetriebes zu befürchten ist.	rechtskräftig verurteilt worden <del>ist</del> <b>sind</b> , die Verurteilung noch der unbeschränkten Auskunft unterliegt und nach Art der Straftat eine Gefährdung oder Störung des Studienbetriebes zu befürchten ist.	
<b>§ 19 Gasthörer, Frühstudierende</b>	<b>§ 20 Gasthörerinnen und Gasthörer, Frühstudentinnen und Frühstudenten</b>	
(1) Die Hochschule kann Gasthörer zu einzelnen Lehrveranstaltungen zulassen, auch wenn diese die Hochschulzugangsberechtigung nach § 17 nicht nachweisen.	(1) Die Hochschule kann <b>Gasthörerinnen und</b> Gasthörer zu einzelnen Lehrveranstaltungen zulassen, auch wenn diese die Hochschulzugangsberechtigung nach § 18 nicht nachweisen.	
(2) <sup>1</sup> Ein Schüler, der nach dem einvernehmlichen Urteil von Schule und Hochschule eine besondere Begabung aufweist, kann als Frühstudierender zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen zugelassen werden. <sup>2</sup> Vor seiner Zulassung ist er als Frühstudierender zu immatrikulieren. <sup>3</sup> § 18 findet keine Anwendung; der Frühstudierende hat kein Wahlrecht an der Hochschule. <sup>4</sup> An Kunsthochschulen können Nachwuchsförderklassen für Schüler eingerichtet werden. <sup>5</sup> Erzielte Studien- und Prüfungsleistungen sind auf Antrag in einem späteren Studium anzuerkennen, wenn sie dortigen Erfordernissen gleichwertig sind.	(2) <sup>1</sup> <b>Schülerinnen und</b> Schüler, <del>der</del> <b>die</b> nach dem einvernehmlichen Urteil von Schule und Hochschule eine besondere Begabung <b>aufweisen</b> <del>aufweist</del> , <b>können</b> als <b>Frühstudentin oder Frühstudent</b> zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen zugelassen werden. <sup>2</sup> <b>Vor der Zulassung sind sie als Frühstudentin oder Frühstudent zu immatrikulieren.</b> <sup>3</sup> § 19 findet keine Anwendung. <b>Frühstudentinnen und Frühstudenten haben</b> kein Wahlrecht an der Hochschule. <sup>4</sup> <del>An</del> <b>Kunsthochschulen können Nachwuchsförderklassen für <b>Schülerinnen und</b> Schüler einrichten. werden.</b> <sup>5</sup> Erzielte Studien- und Prüfungsleistungen sind auf Antrag in einem späteren Studium anzuerkennen, wenn sie dortigen Erfordernissen gleichwertig sind.	S. 3 - Wahlrecht auch für Frühstudierende → Streichen "der Frühstudierende hat kein Wahlrecht an der Hochschule." (HTWK)
<b>§ 20 Rückmeldung, Beurlaubung, Fristenberechnung</b>	<b>§ 21 Rückmeldung, Beurlaubung, Fristenberechnung</b>	
(1) Die Studenten haben sich zu jedem Semester form- und fristgerecht zum Weiterstudium anzumelden (Rückmeldung).	(1) Die <b>Studentinnen und</b> Studenten haben sich zu jedem Semester form- und fristgerecht zum Weiterstudium anzumelden (Rückmeldung).	
(2) <sup>1</sup> Auf Antrag können Studenten aus wichtigem Grund vom Studium beurlaubt werden. <sup>2</sup> Eine Beurlaubung soll die Zeit von insgesamt 2 Semestern nicht überschreiten; dies gilt nicht für die Beurlaubung zum Zwecke eines Studienaufenthalts im Ausland. <sup>3</sup> Für eine Beurlaubung	(2) <sup>1</sup> Auf Antrag können <b>Studentinnen und</b> Studenten aus wichtigem Grund vom Studium beurlaubt werden. <sup>2</sup> Eine Beurlaubung soll die Zeit von insgesamt <b>zwei</b> Semestern nicht überschreiten; dies gilt	Mutterschutz – Begriff Mutterschaftsurlaub ist nicht mehr korrekt. (HTWD)



<p>wegen Inanspruchnahme von Mutterschaftsurlaub und Elternzeit gelten die Bestimmungen des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz – MuSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 2002 (BGBl. I S. 2318), zuletzt geändert durch Artikel 34 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854, 2924), in der jeweils geltenden Fassung, und des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) vom 5. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2748), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. November 2011 (BGBl. I S. 2298, 2301), in der jeweils geltenden Fassung, entsprechend. <sup>4</sup>Die Zeiten der Beurlaubung werden nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet. <sup>5</sup>Ein Student kann zur Betreuung eigener Kinder bis zu 4 Semester beurlaubt werden, wenn er nicht bereits nach Satz 3 beurlaubt ist. <sup>6</sup>Das Nähere können die Hochschulen durch Ordnung regeln.</p>	<p>nicht für die Beurlaubung zum Zwecke eines Studienaufenthalts im Ausland. <sup>3</sup>Für eine Beurlaubung wegen Inanspruchnahme von Mutterschaftsurlaub und Elternzeit sowie für Zeiten von Beschäftigungsverboten gelten in der jeweils geltenden Fassung die Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228), das durch Artikel 57 Absatz 8 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652) geändert worden ist, und des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 2015 (BGBl. I S. 33), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 23. Mai 2022 (BGBl. I S. 760) geändert worden ist, entsprechend. <del>Die Zeiten der Beurlaubung werden nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet.</del> <sup>4</sup>Studentinnen und Studenten können zur Betreuung eigener Kinder bis zu vier Semester beurlaubt werden, wenn sie nicht bereits nach Satz 3 beurlaubt sind. <sup>5</sup>Die Zeiten der Beurlaubung werden nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet. <sup>6</sup>Das Nähere, insbesondere zu den Beurlaubungsgründen, regeln die Hochschulen durch Ordnung.</p>	<p>Flexibilisierung des Studiums durch festgelegte Beurlaubungsgründe und der Möglichkeit auf mehr Urlaubssemester. → Auf Antrag sind Studierende vom Studium zu beurlauben, die</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. an einer ausländischen Hochschule studieren,</li> <li>2. Kompetenzen zur Förderung des Studiums erwerben,</li> <li>3. in den Organen der Hochschule, der Studierenden-schaft oder des Studierendenwerkes mitwirken, Tätigkeiten in besonderem gesellschaftlichem Interesse ausüben,</li> <li>4. wegen Krankheit oder Behinderung keine Lehrveranstaltungen besuchen und dadurch die erwarteten Studienleistungen in dem Semester nicht erbringen können,</li> <li>5. ihre Ehegattin oder ihren Ehegatten, ihre eingetragene Lebenspartnerin oder ihren eingetragenen Lebenspartner oder einen in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten pflegen, wenn diese oder dieser pflegebedürftig ist,</li> <li>6. einer Erwerbstätigkeit nachgehen, ohne die die Fortsetzung des Studiums nicht möglich wäre,</li> <li>7. wegen Schwangerschaft oder Betreuung minderjähriger Kinder, die erwarteten Studienleistungen nicht erbringen können,</li> <li>8. sich in einer akuten krisenhaften Situation befinden, während dessen ein Studium nicht möglich ist,</li> <li>9. eine Freiheitsstrafe verbüßen oder</li> <li>10. sonstige wichtige Gründe vergleichbarer Bedeutung für eine Beurlaubung geltend machen.</li> </ol> <p>Eine Beurlaubung soll die Zeit von insgesamt 4 Semestern nicht überschreiten; dies gilt nicht für die Beurlaubung zum Zwecke eines Studienaufenthalts im Ausland, sowie für Studierende mit chronischer Krankheit und Behinderung oder zu pflegender Angehöriger. [...] (HTWK)</p> <p>Die Prüfung der Urlaubsgründe durch die HS bedeutet zusätzlichen Verwaltungsaufwand. Es bleibt unklar, warum die Urlaubssemester reglementiert werden sollen.</p>
--	--	---

		<p>Unklar ist auch, was unter einem „wichtigen Grund“ zu verstehen ist. Eine separate Ordnung wäre nicht nötig; es könnte in der ImmaOrdnung untergebracht werden. (HSZG)</p> <p>„...Eine Beurlaubung soll die Zeit von insgesamt zwei Semestern nicht überschreiten...“; für Beeinträchtigte oder chronisch kranke Studierende sollten mehr als 2 Semester möglich sein. (HGB)</p>
(3) Beurlaubten Studenten soll ermöglicht werden, an der Hochschule, von der die Beurlaubung ausgesprochen wurde, Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen.	(3) <del>Die Hochschule soll beurlaubten Studentinnen und Studenten</del> <b>soll auf Antrag ermöglichen, werden, an der Hochschule, von der die Beurlaubung ausgesprochen wurde,</b> Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen.	Das Antragserfordernis in Abs. 3 wird als unnötig erachtet, da hierfür keine Voraussetzungen für die Genehmigung definiert werden. (HSM, WHZ)
(4) <sup>1</sup> Bei Studenten, die mindestens eine Wahlperiode in den Organen der Hochschule, der Studentenschaft, des Studentenwerkes oder der Studienkommission nach diesem Gesetz mitgewirkt haben, wird die Studienzeit von einem Semester nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet. <sup>2</sup> Bei einer mehrjährigen Mitwirkung wird eine Studienzeit von 3 Semestern nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet.	(4) <sup>1</sup> <del>Bei</del> <b>Haben Studentinnen und</b> Studenten, die <del>mindestens eine Wahlperiode</del> <b>während einer Wahl- oder Bestellungsperiode</b> in den Organen der Hochschule, der Studentenschaft, des Studentenwerkes oder <del>in der Studienkommission nach diesem Gesetz</del> mitgewirkt haben, wird <del>die ihnen eine</del> Studienzeit von einem Semester nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet. <del><sup>2</sup>Bei einer mehrjährigen Mitwirkung wird eine Studienzeit von 3 Semestern nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet.</del> <sup>2</sup> <b>Für jede weitere Wahl- oder Bestellungsperiode wird ein weiteres Semester nicht angerechnet, insgesamt höchstens drei Semester.</b>	Die Aufnahme der Zeiten von Beschäftigungsverboten in die Regelungen in Abs. 2 sowie die Neuregelung der Nichtanrechnung von Gremienzeiten auf die Regelstudienzeit (Abs. 4) werden begrüßt. (HSM)
(5) <sup>1</sup> Eine Fristüberschreitung, die der Student nicht zu vertreten hat, ist bei der Berechnung der Zeiten für Beurlaubungen und der Fristen im Prüfungsverfahren nicht einzubeziehen. <sup>2</sup> Die Studienzeit, die durch eine Fristüberschreitung nach Satz 1 entsteht, wird nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet.	(5) <sup>1</sup> Eine Fristüberschreitung, die <b>die Studentin oder</b> der Student nicht zu vertreten hat, ist bei der Berechnung der Zeiten für Beurlaubungen und der Fristen im Prüfungsverfahren nicht einzubeziehen. <sup>2</sup> Die Studienzeit, die durch eine <b>solche</b> Fristüberschreitung <del>nach Satz 1</del> entsteht, wird nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet.	
		6) Möglichkeit für ein Orientierungsstudium sollen gestärkt werden → (6) Die ersten zwei Semester einer Studentin oder eines Studenten werden nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet (Orientierungsstudium). Dies gilt nur für die erstmalige Aufnahme eines Studiums zur Erlangung des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses und für die erstmalige Aufnahme eines Studiums zur

		Erlangung eines zweiten, konsekutiven Abschlusses. Im Zeitraum des Orientierungsstudiums können, von der Orientierungsphase unbenommen, Studien- und Prüfungsleistungen erbracht werden. (HTWK)
<b>§ 21 Exmatrikulation</b>	<b>§ 22 Exmatrikulation</b>	Ergänzungsvorschlag: Hochschulgesetze anderer Bundesländer sehen vor, dass Studierende exmatrikuliert werden können, wenn sie wiederholt und/oder schwerwiegend in einer Prüfung täuschen. Offenbar ist das im SächsHSFG bisher nicht direkt vorgesehen, sollte aber aufgenommen werden. Dies wäre auch im Sinne des § 83 (Nummerierung gemäß Referentenentwurf) zur wissenschaftlichen Redlichkeit. (HTWD)
(1) <sup>1</sup> Die Exmatrikulation wird in der Regel zum Ende des Semesters wirksam, in dem sie ausgesprochen wird. <sup>2</sup> Mit der Exmatrikulation endet die Mitgliedschaft des Studenten in der Hochschule.	(1) <sup>1</sup> Die Exmatrikulation wird in der Regel zum Ende des Semesters wirksam, in dem sie ausgesprochen wird. <sup>2</sup> Mit der Exmatrikulation endet die Mitgliedschaft <b>der Studentin oder</b> des Studenten in der Hochschule. <sup>3</sup> Das Nähere regelt die Hochschule durch Ordnung.	
(2) Ein Student ist zu exmatrikulieren, wenn 1. er dies beantragt, 2. er die Abschlussprüfung bestanden hat und nicht in einem anderen Studiengang immatrikuliert ist, 3. er ein weiterbildendes Studium, das keine Abschlussprüfung vorsieht, beendet hat, 4. er die Immatrikulation durch Zwang, arglistige Täuschung oder Bestechung herbeigeführt hat, 5. er in einem zulassungsbeschränkten Studiengang immatrikuliert und seine Zulassung durch einen unanfechtbaren oder sofort vollziehbaren Bescheid zurückgenommen oder widerrufen worden ist, 6. ihm die Rückmeldung bestandskräftig versagt worden ist, 7. er die Abschlussprüfung oder einen in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungsnachweis, der für das Bestehen der Abschlussprüfung erforderlich ist, endgültig nicht bestanden hat und nicht in einem anderen Studiengang immatrikuliert ist, 8. er nach § 18 Abs. 2 nicht immatrikuliert werden dürfte.	(2) <b>Studentinnen und Studenten sind</b> zu exmatrikulieren, wenn <b>sie</b> 1. dies <b>beantragen</b> , 2. die Abschlussprüfung bestanden <b>haben</b> und nicht in einem anderen Studiengang immatrikuliert <b>sind</b> , 3. ein weiterbildendes Studium, das keine Abschlussprüfung vorsieht, beendet <b>haben</b> , 4. die Immatrikulation durch Zwang, arglistige Täuschung oder Bestechung herbeigeführt <b>haben</b> , 5. in einem zulassungsbeschränkten Studiengang immatrikuliert <b>sind</b> und <b>ihre</b> <del>seine</del> Zulassung durch einen unanfechtbaren oder sofort vollziehbaren Bescheid zurückgenommen oder widerrufen worden ist, 6. <del>ihm die Rückmeldung</del> bestandskräftig <b>von der Rückmeldung ausgeschlossen worden sind</b> , 7. die Abschlussprüfung oder <b>eine in der Prüfungsordnung vorgesehene Prüfungsleistung</b> , die für das Bestehen der Abschlussprüfung erforderlich ist, endgültig nicht bestanden <b>haben</b> und nicht in einem anderen Studiengang immatrikuliert <del>ist</del> <b>sind</b> , 8. <del>er</del> nach <b>§ 19 Absatz 2</b> nicht immatrikuliert werden <b>durften</b> .	Wenn Studierende ihr Studium nicht betreiben, sollten einfachere Exmatrikulationsmöglichkeiten bestehen. Die in §§ 22 Abs. 2 Nr. 8, 19 Abs. 2 Nr. 7 vorgesehene Möglichkeit ist unzureichend, da bereits irgendein Leistungsnachweis innerhalb der ersten vier Semester genügt, um diese Möglichkeit auszuschließen Auch wenn § 22 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 in die gewünschte Richtung geht, besteht doch ein sehr großer Deutungsspielraum in der Formulierung der unverzüglichen Aufnahme des Studiums. In Anbetracht des auszuübenden Ermessens wäre eine klarere Regelung (in Verknüpfung mit § 37 Abs. 6 S. 1) erforderlich. Gleiches gilt für die in Nr. 7 vorgesehene Möglichkeit der Exmatrikulation wegen endgültig nicht bestandener Abschlussprüfung bei Überschreitung der Regelstudienzeit. Diese Regelung greift erst sehr spät und kann zudem ohne Weiteres durch die Möglichkeit, im Urlaubssemester Prüfungen (s. § 36 Abs. 4) abzulegen, umgangen werden. Die in der Neufassung in Nr. 8 gewählte Formulierung „...nicht immatrikuliert werden durften...“ ist problematisch und führt mglw. zu einer anderen inhaltlichen Bewertung gegenüber der bisherigen Fassung („dürften“). Das Urteil des VG Dresden vom 18. Mai 2017 – 5 K 3385/14 –, juris, wonach der Exmatrikulationsgrund

		<p>nicht nur greift, wenn ein Versagungsgrund bereits bei der Immatrikulation vorlag, sondern auch dann, wenn dieser erst im Laufe des Studiums eintritt (z.B. Krankheit nach § 19 Abs. 3 Nr. 5 oder kein Leistungsnachweis innerhalb von vier Semestern im studierten SG nach § 19 Abs. 3 Nr. 7). könnte damit seinen Aussagewert verlieren. Dass auch diese nachträglich eintretenden Sachverhalte von der Norm erfasst sein sollen, sollte ausdrücklich klargestellt werden Formulierungsvorschlag für Nr. 8 daher: „ Studentinnen und Studenten sind zu exmatrikulieren, wenn sie [...]</p> <p>8. nach § 19 Absatz 2 nicht immatrikuliert werden dürfen oder Tatsachen nachträglich eintreten oder bekannt werden, die zur Versagung der Immatrikulation nach § 19 Abs. 2 geführt hätten.“ (UL)</p> <p>In § 22 fehlt es an einer Regelung, die es der Hochschule es ermöglicht, bei schweren Verfehlungen (z. B. wiederholte sexuelle Übergriffe eines Studierenden an der Hochschule) zumindest zeitweise ein Ausschluss vom Studium zu verhängen; das Hausrecht scheint im Lichte der Entscheidung des Verwaltungsgerichts Dresden (5 L 355/22) jedenfalls nicht ausreichend. (HfBK)</p>
<p>(3) <sup>1</sup>Ein Student kann exmatrikuliert werden, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. ihn betreffende Tatsachen bekannt werden, die zur Versagung der Immatrikulation führen können,</li> <li>2. er sich nicht nach § 20 Abs. 1 zurückgemeldet hat oder</li> <li>3. er das Studium in einem Studiengang trotz schriftlicher Aufforderung und Androhung der Exmatrikulation nicht unverzüglich aufgenommen hat.</li> </ol> <p><sup>2</sup>Das Nähere regeln die Hochschulen durch Ordnung.</p>	<p>(3) <b>Studentinnen und Studenten können</b> exmatrikuliert werden, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. <del>ihn betreffende</del> Tatsachen bekannt werden, die zur Versagung der Immatrikulation <b>nach § 19 Absatz 3</b> führen können,</li> <li>2. <del>er</del><b>sie</b> sich nicht nach <b>§ 21 Absatz 1</b> zurückgemeldet <b>haben, oder</b></li> <li>3. <del>er</del><b>sie</b> das Studium in einem Studiengang trotz schriftlicher Aufforderung und Androhung der Exmatrikulation nicht unverzüglich aufgenommen <b>haben.</b></li> </ol> <p><del><sup>2</sup>Das Nähere regeln die Hochschulen durch Ordnung.</del></p>	
<p><b>§ 22</b> <b>Rechte und Pflichten der Studenten</b></p>	<p><b>§ 23</b> <b>Rechte und Pflichten der <b>Studentinnen und Studenten</b></b></p>	
<p>(1) Jeder Student hat das Recht,</p>	<p>(1) <b>Studentinnen und Studenten haben</b> das Recht,</p>	

<ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Einrichtungen der Hochschule nach den geltenden Vorschriften zu nutzen,</li> <li>2. die Einhaltung der Studien- und Prüfungsordnung vom Dekan und vom Rektorat einzufordern,</li> <li>3. den zuständigen Studiendekan auf die Nichteinhaltung von Pflichten durch Angehörige des Lehrkörpers hinzuweisen und die Abstellung der Mängel sowie die Erörterung der Beschwerde in der zuständigen Studienkommission zu verlangen,</li> <li>4. sich am wissenschaftlichen, kulturellen und sportlichen Leben der Hochschule zu beteiligen.</li> </ol>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Einrichtungen der Hochschule nach den geltenden Vorschriften zu nutzen,</li> <li>2. die Einhaltung der Studien- und Prüfungsordnung <del>von der Dekanin, dem</del> vom Dekan und <del>vom dem</del> Rektorat einzufordern,</li> <li>3. <b>die zuständige Studiendekanin oder</b> den zuständigen Studiendekan auf die Nichteinhaltung von Pflichten durch Angehörige des Lehrkörpers hinzuweisen und die Abstellung der Mängel sowie die Erörterung der Beschwerde in der zuständigen Studienkommission zu verlangen,</li> <li>4. sich am wissenschaftlichen, kulturellen und sportlichen Leben der Hochschule zu beteiligen.</li> </ol>	
<p>(2) Jeder Student hat die Pflicht,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Ordnungen der Hochschule einzuhalten,</li> <li>2. sein Studium anhand der Studien- und Prüfungsordnungen so zu organisieren, dass er seine Prüfungen in den vorgesehenen Zeiten ablegt.</li> </ol>	<p>(2) <b>Studentinnen und Studenten haben</b> die Pflicht,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Ordnungen der Hochschule einzuhalten,</li> <li>2. <b>ihr</b> Studium anhand der Studien- und Prüfungsordnungen so zu organisieren, dass <b>sie ihre Prüfungen in den vorgesehenen Zeiten ablegen.</b></li> </ol>	
<p><b>§ 23 Studienkolleg</b></p>	<p><b>§ 24 Studienkolleg</b></p>	
<p><sup>1</sup>Die Hochschule kann ein Studienkolleg als Zentrale Einrichtung gemäß § 92 Abs. 1 und 3 oder außerhalb der Hochschule errichten. <sup>2</sup>Das Studienkolleg vermittelt Studienbewerbern mit einem ausländischen Bildungsnachweis, der den Zugangsvoraussetzungen nach § 17 nicht gleichwertig ist, die für das Studium an einer Hochschule oder Staatlichen Studienakademie der Berufsakademie Sachsen erforderliche Qualifikation einschließlich der notwendigen Sprachkenntnisse. <sup>3</sup>Das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst regelt den Lehrstoff, die Prüfungsanforderungen und das Prüfungsverfahren durch Rechtsverordnung.</p>	<p><sup>1</sup>Die Hochschule kann ein Studienkolleg als Zentrale Einrichtung <del>gemäß</del> <b>nach § 97 Absatz 1 und 3</b> oder außerhalb der Hochschule errichten. <sup>2</sup>Das Studienkolleg vermittelt <b>Studienbewerberinnen und</b> Studienbewerbern mit einem ausländischen Bildungsnachweis, der den Zugangsvoraussetzungen nach <b>§ 18</b> nicht gleichwertig ist, die für das Studium an einer Hochschule oder Staatlichen Studienakademie der Berufsakademie Sachsen erforderliche Qualifikation einschließlich der notwendigen Sprachkenntnisse. <sup>3</sup>Das Staatsministerium <del>für Wissenschaft und Kunst</del> regelt den Lehrstoff, die Prüfungsanforderungen und das Prüfungsverfahren durch Rechtsverordnung.</p>	<p>„<sup>1</sup>Die Hochschule kann ein Studienkolleg als Zentrale Einrichtung gemäß nach § 97 Absatz 1 und 3 oder außerhalb der Hochschule errichten oder sich eines bestehenden Studienkolleg auf vertraglicher Basis bedienen.“ (TUBAF)</p>
<p><b>§ 24 Rechtsstellung, Aufgaben und Mitwirkung der Studentenschaft</b></p>	<p><b>§ 25 Rechtsstellung, Aufgaben und Mitwirkung der Studentenschaft</b></p>	

<p>(1) <sup>1</sup>Die Studentenschaft besteht aus den Studenten der Hochschule. <sup>2</sup>Sie ist eine rechtsfähige Teilkörperschaft der Hochschule und hat das Recht der Selbstverwaltung im Rahmen der Gesetze.</p>	<p>(1) <sup>1</sup>Die Studentenschaft besteht aus den <b>Studentinnen und</b> Studenten der Hochschule. <sup>2</sup>Sie ist eine rechtsfähige Teilkörperschaft der Hochschule und hat das Recht der Selbstverwaltung im Rahmen der Gesetze.</p>	
<p>(2) <sup>1</sup>Die Studentenschaft wirkt an der Selbstverwaltung der Hochschule nach Maßgabe dieses Gesetzes und der Grundordnung der Hochschule mit. <sup>2</sup>Sie untersteht der Rechtsaufsicht der Hochschule. <sup>3</sup>Für Maßnahmen der Aufsicht gilt § 7 Abs. 1 bis 3 entsprechend.</p>	<p>(2) <sup>1</sup>Die Studentenschaft wirkt an der Selbstverwaltung der Hochschule nach Maßgabe dieses Gesetzes und der Grundordnung der Hochschule mit. <sup>2</sup>Sie untersteht der Rechtsaufsicht der Hochschule. <sup>3</sup>Für Maßnahmen der Aufsicht gilt <b>§ 7 Absatz 1 bis 3</b> entsprechend.</p>	
<p>(3) Die Aufgaben der Studentenschaft sind die</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Wahrnehmung der hochschulinternen, hochschulpolitischen, sozialen und kulturellen Belange der Studenten,</li> <li>2. Mitwirkung an Evaluations- und Bewertungsverfahren gemäß § 9 Abs. 2 und 3,</li> <li>3. Unterstützung der wirtschaftlichen und sozialen Selbsthilfe der Studenten,</li> <li>4. Unterstützung der Studenten im Studium,</li> <li>5. Förderung des Studentensports unbeschadet der Zuständigkeit der Hochschule,</li> <li>6. Pflege der regionalen, überregionalen und internationalen Studentenbeziehungen und die Förderung der studentischen Mobilität,</li> <li>7. Förderung der politischen Bildung und des staatsbürgerlichen Verantwortungsbewusstseins der Studenten.</li> </ol>	<p>(3) Die Aufgaben der Studentenschaft sind die</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Wahrnehmung der hochschulinternen, hochschulpolitischen, sozialen und kulturellen Belange der <b>Studentinnen und Studenten sowie die Ermöglichung ihrer Meinungsbildung,</b></li> <li>2. Mitwirkung an <b>Evaluierungs-</b> und Bewertungsverfahren gemäß <b>§ 9 Absatz 2 und 3,</b></li> <li>3. Unterstützung der wirtschaftlichen und sozialen Selbsthilfe <b>der Studentinnen und</b> Studenten,</li> <li>4. Unterstützung der <b>Studentinnen und</b> Studenten im Studium,</li> <li>5. Förderung des Studentensports unbeschadet der Zuständigkeit der Hochschule,</li> <li>6. Pflege der regionalen, überregionalen und internationalen Studentenbeziehungen und die Förderung der studentischen Mobilität,</li> <li>7. Förderung der politischen Bildung, <del>und</del> <b>des staatsbürgerlichen Verantwortungsbewusstseins der und des zivilgesellschaftlichen Engagements der Studentinnen und Studenten auf der Grundlage der Bürger- und Menschenrechte sowie der freiheitlichen demokratischen Grundordnung.</b></li> </ol>	<p>In § 25 Abs. 3 Nr. 1 des Gesetzentwurfs wurden die Aufgaben der Studierendenschaft um die Ermöglichung der Meinungsbildung ergänzt. Es sollte darauf hingewiesen werden, dass damit keineswegs ein allgemeines politisches Mandat verbunden sein kann, welches parteipolitische Äußerungen der Studierendenschaft ermöglicht. Die Hintergründe zur Neufassung der Formulierung sollten daher noch einmal erörtert werden. (TUD, HTWK)</p> <p>Forderung: Neuaufnahme der Nr. 3, 4 und 10 wie folgt:</p> <p>3. Stellungnahme zu gesellschaftspolitischen Fragen, sofern sie die Studierenden direkt oder indirekt betreffen,</p> <p>4. Stellungnahme zu Fragen, die sich mit der Anwendung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und der Abschätzung ihrer Folgen für Gesellschaft und Natur beschäftigen,</p> <p>[...]</p> <p>10. Förderung der politischen Bildung und des zivilgesellschaftlichen Engagements ihrer Mitglieder auf der Grundlage der Bürger- und Menschenrechte und der freiheitlich demokratischen Grundordnung. (HTWK)</p> <p><b>Zu Nr. 7:</b> Kritisch gesehen wird die neue Regelung, wonach eine Aufgabe der Studentenschaft in der Förderung zivilgesellschaftlichen Engagements bestehen soll. Der Begriff des zivilgesellschaftlichen Engagements ist wenig definiert, die Grenzen zu parteipolitischem Engagement und zu militantem Aktivismus sind fließend. Zudem würden Gleichbehandlungsprobleme entstehen,</p>



		wenn nur bestimmte Richtungen gesellschaftlichen Engagements gefördert würden. Es wird daher empfohlen, diesen Passus zu streichen. (UL)
<b>§ 25 Organe der Studentenschaft</b>	<b>§ 26 Organe der Studentenschaft</b>	
(1) Organe der Studentenschaft sind der Studentenrat und, sofern die Ordnung nach § 27 Abs. 2 dies vorsieht, die Fachschaftsräte.	(1) Organe der Studentenschaft sind der Studentenrat und, sofern die Ordnung nach <b>§ 28 Absatz 2</b> dies vorsieht, die Fachschaftsräte.	
(2) <sup>1</sup> Der Studentenrat vertritt die Studentenschaft im Rahmen der Aufgaben nach § 24 Abs. 3. <sup>2</sup> Der Fachschaftsrat vertritt die Fachschaft im Rahmen der Aufgaben nach § 24 Abs. 3.	(2) <sup>1</sup> Der Studentenrat vertritt die Studentenschaft im Rahmen der Aufgaben nach <b>§ 25 Absatz 3</b> . <sup>2</sup> Der Fachschaftsrat vertritt die Fachschaft im Rahmen der Aufgaben nach <b>§ 25 Absatz 3</b> .	
(3) Soweit dem Senat kein Mitglied des Studentenrates angehört, kann der Studentenrat einen Vertreter mit beratender Stimme in den Senat entsenden.	(3) Soweit dem Senat kein Mitglied des Studentenrates angehört, kann der Studentenrat <b>eine Vertreterin oder</b> einen Vertreter mit beratender Stimme in den Senat entsenden.	
<b>§ 26 Wahlen der Studentenschaft</b>	<b>§ 27 Wahlen der <b>Organe der Studentenschaft</b></b>	
(1) Die Organe der Studentenschaft werden in freier, geheimer und gleicher Wahl nach der Wahlordnung der Studentenschaft gewählt.	(1) Die Organe der Studentenschaft werden in freier, geheimer und gleicher Wahl nach der Wahlordnung der Studentenschaft gewählt.	
(2) <sup>1</sup> Ist die Studentenschaft in Fachschaften gegliedert, wählen deren Studenten den Fachschaftsrat. <sup>2</sup> Jeder Fachschaftsrat wählt Vertreter in den Studentenrat. <sup>3</sup> Die Wahlordnung kann vorsehen, dass in den Studentenrat weitere Mitglieder direkt gewählt werden können. <sup>4</sup> Die von den Fachschaftsräten gewählten Mitglieder müssen über die Mehrheit verfügen.	(2) <sup>1</sup> Ist die Studentenschaft in Fachschaften gegliedert, wählen deren <b>Studentinnen und</b> Studenten den Fachschaftsrat. <sup>2</sup> Jeder Fachschaftsrat wählt <b>Vertreterinnen und</b> Vertreter in den Studentenrat. <sup>3</sup> Die Wahlordnung kann vorsehen, dass in den Studentenrat Mitglieder direkt gewählt werden können. <sup>4</sup> <b>Die In diesem Fall muss die Mehrheit der Studentenratsmitglieder</b> von den Fachschaftsräten <b>entsandt werdengewählten Mitglieder müssen über die Mehrheit verfügen.</b>	
(3) Ist die Studentenschaft nicht in Fachschaften gegliedert, wählen alle Studenten den Studentenrat.	(3) Ist die Studentenschaft nicht in Fachschaften gegliedert, wählen alle <b>Studentinnen und</b> Studenten den Studentenrat.	

<p style="text-align: center;"><b>§ 27</b> <b>Ordnung der Studentenschaft</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 28</b> <b>Ordnung der Studentenschaft</b></p>	
<p>(1) <sup>1</sup>Die Studentenschaft regelt ihre Angelegenheiten durch Ordnung. <sup>2</sup>Die Ordnung bestimmt insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Zusammensetzung, die Befugnisse und das Verfahren der Organe nach § 25,</li> <li>2. die Dauer der Amtszeit der Mitglieder der Organe und die Voraussetzungen für den Verlust der Mitgliedschaft in den Organen,</li> <li>3. die Art der Bekanntgabe ihrer Beschlüsse,</li> <li>4. die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes,</li> <li>5. wie die Interessen der ausländischen Studenten im Studentenrat wahrgenommen werden.</li> </ol>	<p>(1) <sup>1</sup>Die Studentenschaft regelt ihre Angelegenheiten durch Ordnung. <sup>2</sup>Die Ordnung bestimmt insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Zusammensetzung, die Befugnisse und das Verfahren der Organe nach § 26,</li> <li>2. die Dauer der Amtszeit der Mitglieder der Organe und die Voraussetzungen für den Verlust der Mitgliedschaft in den Organen,</li> <li>3. die Art der Bekanntgabe ihrer Beschlüsse,</li> <li>4. die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes nach § 30 Absatz 3,</li> <li>5. wie die Interessen der ausländischen <b>Studentinnen und</b> Studenten im Studentenrat wahrgenommen werden.</li> </ol>	
<p>(2) Die Ordnung kann die Gliederung der Studentenschaft in Fachschaften bestimmen.</p>	<p>(2) Die Ordnung kann die Gliederung der Studentenschaft in Fachschaften bestimmen.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 28</b> <b>Zusammenarbeit der Studententräte</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 29</b> <b>Zusammenarbeit der Studententräte</b></p>	
<p><sup>1</sup>Die Studententräte bilden die Konferenz der Sächsischen Studententräte. <sup>2</sup>Zur Vertretung ihrer Angelegenheiten wählt sie einen Landessprecherrat. <sup>3</sup>Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung von zwei Dritteln der Studententräte der Hochschulen nach § 1 Abs. 1 bedarf. <sup>4</sup>Die Konferenz der Sächsischen Studententräte ist zu allen Gesetzen und Rechtsverordnungen, die den Regelungsbereich dieses Gesetzes berühren, zu hören.</p>	<p><sup>1</sup>Die Studententräte bilden die Konferenz der Sächsischen Studententräte, die zur Vertretung ihrer Angelegenheiten wählt sie einen Landessprecherrat <b>wählt</b>. <sup>2</sup><b>Die Konferenz der Sächsischen Studententräte regelt das Nähere regelt in einer Geschäftsordnung</b>, die der Zustimmung von zwei Dritteln der Studententräte der Hochschulen nach § 1 Absatz 1 bedarf. <sup>3</sup><b>Das Staatsministerium beteiligt sie an den Anhörungen</b> Die Konferenz der Sächsischen Studententräte ist zu allen <b>Entwürfen von</b> Gesetzen und Rechtsverordnungen, die den Regelungsbereich dieses Gesetzes berühren, zu hören.</p>	<p>Richtige Bezeichnung der KSS im Gesetz anpassen, Benennung der Aufgaben und Gewährleistung der Arbeitsfähigkeit. →  (1) Änderung der "Konferenz Sächsischer Studententräte" zu "Konferenz Sächsischer Studierendenschaften"  (2) Die Konferenz Sächsischer Studierendenschaften nimmt die Aufgaben der Studierendenschaft nach § 24 Abs. 3 landesweit für alle Studierenden Sachsens wahr.  (3) Für die Bewältigung der Aufgaben stellt das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst der Konferenz angemessene Räumlichkeiten zur Verfügung. (HTWK)</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 29</b> <b>Finanzwesen der Studentenschaft</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 30</b> <b>Finanzwesen der Studentenschaft</b></p>	
<p>(1) <sup>1</sup>Die Studenten, die Mitglied in der verfassten Studentenschaft sind, sind verpflichtet, für die Erfüllung der Aufgaben der Studentenschaft und der Fachschaften</p>	<p>(1) <sup>1</sup>Die <b>Studentinnen und</b> Studenten, die Mitglied in der verfassten Studentenschaft sind, sind verpflichtet, für die Erfüllung der Aufgaben der Studentenschaft</p>	



<p>Beiträge zu entrichten. <sup>2</sup>Diese sind für alle Studenten einer Hochschule in gleicher Höhe festzusetzen. <sup>3</sup>Zweckgebundene Beitragsanteile können standortbezogen zusätzlich erhoben werden. <sup>4</sup>Die Beiträge sind auf das Maß zu beschränken, das nach den Grundsätzen einer sparsamen Haushaltsführung zur Erfüllung der Aufgaben nach § 24 Abs. 3 erforderlich ist und die sozialen Verhältnisse der Studenten angemessen berücksichtigt. <sup>5</sup>Die Beiträge werden bei der Immatrikulation oder Rückmeldung fällig. <sup>6</sup>Die für die Hochschule zuständige Kasse zieht die Beiträge entgeltfrei ein. <sup>7</sup>Das Nähere regelt der Studentenrat durch Ordnung, die der Genehmigung des Rektorates bedarf.</p>	<p>und der Fachschaften Beiträge zu entrichten. <sup>2</sup>Diese sind für alle <b>Studentinnen und</b> Studenten einer Hochschule in gleicher Höhe festzusetzen. <sup>3</sup>Zweckgebundene Beitragsanteile können standortbezogen zusätzlich erhoben werden. <sup>4</sup>Die Beiträge sind auf das Maß zu beschränken, das nach den Grundsätzen einer sparsamen Haushaltsführung zur Erfüllung der Aufgaben nach <b>§ 25 Absatz 3</b> erforderlich ist und die sozialen Verhältnisse der <b>Studentinnen und</b> Studenten angemessen berücksichtigt. <sup>5</sup>Die Beiträge werden bei der Immatrikulation oder Rückmeldung fällig. <sup>6</sup>Die für die Hochschule zuständige Kasse zieht die Beiträge entgeltfrei ein. <sup>7</sup>Das Nähere regelt der Studentenrat durch Ordnung, die der Genehmigung des Rektorates bedarf.</p>	
<p>(2) <sup>1</sup>Die Hochschule unterstützt den Studentenrat bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben. <sup>2</sup>Sie stellt angemessene Verwaltungsräume unentgeltlich zur Verfügung. <sup>3</sup>Die Sachaufwendungen trägt der Studentenrat selbst. <sup>4</sup>Auf Anforderung ordnet die Hochschule einen Verwaltungsmitarbeiter zur Erledigung der Verwaltungsaufgaben an den Studentenrat ab. <sup>5</sup>Die Personalkosten sind der Hochschule von der Studentenschaft zu erstatten.</p>	<p>(2) <sup>1</sup>Die Hochschule unterstützt den Studentenrat bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben. <sup>2</sup>Sie stellt angemessene Verwaltungsräume unentgeltlich zur Verfügung. <sup>3</sup><b>Der Studentenrat trägt die</b> Sachaufwendungen <del>trägt der Studentenrat selbst.</del> <sup>4</sup>Auf <b>seiner</b> Anforderung ordnet die Hochschule <b>eine Verwaltungsmitarbeiterin oder</b> einen Verwaltungsmitarbeiter zur Erledigung der Verwaltungsaufgaben an <b>ihn den Studentenrat</b> ab. <sup>5</sup><b>Der Studentenrat erstattet</b> <del>Die Personalkosten sind</del> der Hochschule <b>die Personalkosten.</b> <del>von der Studentenschaft zu erstatten.</del></p>	
<p>(3) <sup>1</sup>Der Studentenrat stellt jährlich einen Haushaltsplan auf, der die für die Erfüllung der Aufgaben nach § 24 Abs. 3 zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben enthält. <sup>2</sup>Die Bewirtschaftung der Mittel regelt er durch Ordnung. <sup>3</sup>Der Studentenrat hat den Fachschaftsräten die zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 25 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit § 24 Abs. 3 notwendigen Mittel zuzuweisen. <sup>4</sup>Er bestimmt einen Verantwortlichen für die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes. <sup>5</sup>Die Entlastung des Verantwortlichen erfolgt durch den Studentenrat aufgrund des Berichtes der Innenrevision der Hochschule. <sup>6</sup>Der Haushaltsplan wird dem Rektorat vor Beginn des Haushaltsjahres vorgelegt.</p>	<p>(3) <sup>1</sup>Der Studentenrat stellt jährlich einen Haushaltsplan auf, der die für die Erfüllung der Aufgaben nach <b>§ 25 Absatz 3</b> zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben enthält. <sup>2</sup><b>Er regelt die</b> Bewirtschaftung der Mittel <del>regelt er durch Ordnung</del> <b>und weist</b> <sup>3</sup><del>Der Studentenrat hat</del> den Fachschaftsräten die zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach <b>§ 26 Absatz 2 Satz 2</b> in Verbindung mit <b>§ 25 Absatz 3</b> notwendigen Mittel <del>zu.</del> <b>zuzuweisen.</b> <sup>3</sup>Er bestimmt <b>eine Verantwortliche oder</b> einen Verantwortlichen für die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes. <sup>4</sup><b>Er entscheidet über die</b> Entlastung <del>der oder</del> des Verantwortlichen <del>erfolgt durch den Studentenrat</del> aufgrund des Berichtes der Innenrevision der Hochschule. <sup>5</sup><b>Vor</b> <del>Der Haushaltsplan wird dem Rektorat vor</del></p>	

	Beginn des Haushaltsjahres <b>legt er dem Rektorat den Haushaltsplan vor.</b>	
(4) <sup>1</sup> Die Jahresrechnung der Studentenschaft ist durch die Innenrevision der Hochschule zu prüfen. <sup>2</sup> Das Nähere regelt die Hochschule durch Ordnung.	(4) <sup>1</sup> Die <b>Innenrevision der Hochschule prüft die</b> Jahresrechnung der Studentenschaft <del>ist durch die Innenrevision der Hochschule zu prüfen.</del> <sup>2</sup> Das Nähere regelt die Hochschule durch Ordnung.	
(5) <sup>1</sup> Verstößt die Studentenschaft in ihrer Haushaltsführung schwerwiegend gegen die Ordnung nach Absatz 4 Satz 2 oder die Sächsische Haushaltsordnung, erlässt das Rektorat eine Verfügungssperre über die finanziellen Mittel der Studentenschaft. <sup>2</sup> In begründeten Fällen kann es auf Antrag die jeweils erforderlichen Mittel zur Erfüllung gesetzlicher Aufgaben freigeben. <sup>3</sup> Die Verfügungssperre tritt mit dem Ende der Amtszeit des Studentenrates außer Kraft.	(5) <sup>1</sup> Verstößt die Studentenschaft in ihrer Haushaltsführung schwerwiegend gegen die Ordnung nach Absatz 4 Satz 2 oder die Sächsische Haushaltsordnung, erlässt das Rektorat eine Verfügungssperre über die finanziellen Mittel der Studentenschaft. <sup>2</sup> In begründeten Fällen kann es auf Antrag die jeweils erforderlichen Mittel zur Erfüllung gesetzlicher Aufgaben freigeben. <sup>3</sup> Die Verfügungssperre tritt mit dem Ende der Amtszeit des Studentenrates außer Kraft.	
<b>§ 30 Haftung</b>	<b>§ 31 Haftung</b>	
Für Verbindlichkeiten der Studentenschaft haftet diese nur mit ihrem eigenen Vermögen.	Für Verbindlichkeiten der Studentenschaft haftet diese nur mit ihrem eigenen Vermögen.	
<b>Abschnitt 2 Lehre</b>	<b>Abschnitt 2 Lehre</b>	
<b>§ 31 Studienjahr</b>	<b>§ 32 Studienjahr</b>	
<sup>1</sup> Das Studienjahr besteht in der Regel aus 2 Semestern. <sup>2</sup> Über Beginn und Ende des Semesters entscheidet die Landesrektorenkonferenz nach Anhörung der Konferenz der Sächsischen Studententräte.	<sup>1</sup> Das Studienjahr besteht in der Regel aus <b>zwei</b> Semestern. <sup>2</sup> Über Beginn und Ende des Semesters entscheidet die Landesrektorenkonferenz nach Anhörung der Konferenz der Sächsischen Studententräte.	
<b>§ 32 Studiengänge</b>	<b>§ 33 Studiengänge</b>	
(1) <sup>1</sup> Ein Studiengang ist ein durch eine Studienordnung und eine Prüfungsordnung geregeltes Lehrangebot, das in der Regel zu einem berufsqualifizierenden Abschluss führt. <sup>2</sup> Als berufsqualifizierend im Sinne dieses Gesetzes	(1) <sup>1</sup> Ein Studiengang ist ein durch eine Studienordnung und eine Prüfungsordnung geregeltes Lehrangebot, das <del>in der Regel</del> zu einem berufsqualifizierenden Abschluss führt. <sup>2</sup> Als berufsqualifizierend im Sinne dieses	

gilt auch der Abschluss eines Studienganges, der die fachliche Eignung für eine berufliche Einführung vermittelt.	Gesetzes gilt auch der Abschluss eines Studienganges, der die fachliche Eignung für eine berufliche Einführung vermittelt.	
(2) <sup>1</sup> Sind aufgrund der maßgebenden Prüfungs- und Studienordnung aus einer größeren Zahl zulässiger Fächer für das Studium Fächer auszuwählen, ist jedes dieser Fächer ein Teilstudiengang. <sup>2</sup> Für den Teilstudiengang gelten die Bestimmungen über den Studiengang entsprechend.	(2) <del><sup>1</sup>Sind aufgrund der maßgebenden Prüfungs- und Studienordnung aus einer größeren Zahl zulässiger Fächer für das Studium Fächer auszuwählen, ist jedes dieser Fächer ein Teilstudiengang. <sup>2</sup>Für den Teilstudiengang gelten die Bestimmungen über den Studiengang entsprechend.</del> Jedes für einen Lehramtsstudiengang auszuwählende Fach ist ein Teilstudiengang, für den die Bestimmungen über den Studiengang entsprechend gelten.	Jedes für einen Lehramtsstudiengang auszuwählende Fach ist ein Teilstudiengang, für den die Bestimmungen über den Studiengang entsprechend gelten.“ Die Möglichkeit zum Angebot von Teilstudiengängen außerhalb von Lehramtsstudiengängen darf nicht ausgeschlossen werden. (TUC, TU BAF, TUD, UL)  „Jedes für einen Lehramtsstudiengang auszuwählende Fach ist ein Teilstudiengang, für den die Bestimmungen über den Studiengang entsprechend gelten.“ Die Regelung ist unklar: Muss ein Lehramtsstudiengang aus Teilstudiengängen bestehen oder kann es auch ein Studiengang mit verschiedenen Wahlbereichen sein? Ist ein Wechsel eines der Teilstudiengänge zulässig? Ist ein Wechsel einer der Teilstudiengänge zulässig, wenn dieser endgültig nicht bestanden wurde? Wie erfolgt die Zählung hinsichtlich der maximalen Studiendauer nach § 36 Abs. 4? Fraglich ist auch, inwiefern dieser neue Absatz auf die Kapazitätsberechnung und Zulassungszahlen Auswirkungen haben kann. (TUC) (2) Förderung von Inklusion → (2) Die Hochschulen organisieren die Studiengänge so, dass sie individuell in Teilzeit studiert werden können. Studierende mit chronischer Krankheit und Behinderung haben immer die Möglichkeit ihren Studiengang in Teilzeit zu studieren. Näheres zum Umfang der individuellen Teilzeit und weiteres zum Kreis der Berechtigten regelt die Hochschule durch Ordnung. (HTWK)
(3) Soweit das jeweilige Studienziel eine berufspraktische Tätigkeit voraussetzt, ist dieser Teil der Ausbildung mit den übrigen Teilen des Studiums inhaltlich und zeitlich abzustimmen und in den Studiengang einzuordnen.	(3) Soweit das jeweilige Studienziel eine berufspraktische Tätigkeit voraussetzt, ist dieser Teil der Ausbildung mit den übrigen Teilen des Studiums inhaltlich und zeitlich abzustimmen und in den Studiengang einzuordnen.	
(4) <sup>1</sup> Studiengänge werden von der Hochschule eingerichtet, geändert oder aufgehoben. <sup>2</sup> Ist die Einrichtung,	(4) <sup>1</sup> Studiengänge werden von der Hochschule eingerichtet, geändert oder aufgehoben. <sup>2</sup> Ist die Einrichtung,	(4) Regelstudienzeit + 4 Semester

<p>Änderung oder Aufhebung eines Studienganges Bestandteil der Entwicklungsplanung der Hochschule nach § 10 Abs. 3 oder einer Zielvereinbarung der Hochschule mit dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst, ist die Maßnahme dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst zuvor anzuzeigen. <sup>3</sup>Bei Studiengängen, die mit einer staatlichen Prüfung abschließen, ist vom Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst das Einvernehmen mit dem für die Durchführung der Prüfung zuständigen Staatsministerium herzustellen. <sup>4</sup>Die Änderung oder Aufhebung eines Studienganges ist nur zulässig, wenn gewährleistet ist, dass die in diesem Studiengang immatrikulierten Studenten ihr Studium während der Regelstudienzeit an dieser Hochschule und nach Ablauf der Regelstudienzeit an einer Hochschule des Freistaates Sachsen abschließen können.</p>	<p>Änderung oder Aufhebung eines Studienganges Bestandteil der Entwicklungsplanung der Hochschule nach § 11 Absatz 5, oder einer Zielvereinbarung der Hochschule mit dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst oder der Ziele nach § 11 Absatz 3 Satz 1, zeigt die Hochschule diesem die Maßnahme zuvor an. <sup>3</sup>Bei Studiengängen, die <sup>3</sup>Soll ein Studiengang mit einer staatlichen Abschlussprüfung eingerichtet, geändert oder aufgehoben werden, Prüfung abschließen, ist vom stellt das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst das Einvernehmen mit dem für die Durchführung der Prüfung zuständigen Staatsministerium her. herzustellen. <sup>4</sup>Die Änderung oder Aufhebung eines Studienganges ist nur zulässig, wenn gewährleistet ist, dass die in diesem Studiengang immatrikulierten Studentinnen und Studenten ihr Studium während der Regelstudienzeit an dieser Hochschule und nach Ablauf der Regelstudienzeit an einer Hochschule des Freistaates Sachsen abschließen können.</p>	
<p>(5) <sup>1</sup>Studiengänge, die nicht mit einer staatlichen oder kirchlichen Prüfung abschließen, sind nach § 36 Abs. 3 zu modularisieren. <sup>2</sup>Studiengänge, die mit einer staatlichen oder kirchlichen Prüfung abschließen, können modularisiert werden.</p>	<p>(5) <sup>1</sup>Studiengänge, die nicht mit einer staatlichen oder kirchlichen Prüfung abschließen, sind nach § 37 Absatz 3 zu modularisieren. <sup>2</sup>Studiengänge, die mit einer staatlichen oder kirchlichen Prüfung abschließen, können modularisiert werden.</p>	
<p>(6) In einem neu eingerichteten Studiengang darf der Lehrbetrieb erst aufgenommen werden, wenn die Studien- und die Prüfungsordnung für diesen Studiengang in Kraft getreten sind.</p>	<p>(6) In einem neu eingerichteten Studiengang darf der Lehrbetrieb erst aufgenommen werden, wenn die Studien- und die Prüfungsordnung für diesen Studiengang in Kraft getreten sind.</p>	
<p>(7) <sup>1</sup>Soweit ein Studiengang nach der Studienordnung in Teilzeit studiert werden kann, soll bei seiner Organisation den besonderen Bedürfnissen von Teilzeitstudenten Rechnung getragen werden. <sup>2</sup>Im Teilzeitstudium verlängern sich die Fristen nach den §§ 33 und 35 Abs. 3 bis 5 entsprechend.</p>	<p>(7) <sup>1</sup>Soweit Studiengänge nach ihrer Studienordnung in Teilzeit studiert werden, sind sie Teilzeitstudiengänge. <sup>2</sup>Diese berücksichtigen insbesondere die Lebensumstände von Studentinnen und Studenten mit Kindern, Behinderungen oder chronischen Krankheiten, pflegebedürftigen Angehörigen und weiteren besonderen Bedürfnissen sowie von Berufstätigen. <sup>3</sup>Im Teilzeitstudium verlängern sich die Fristen nach den §§ 34 und 36 Absatz 3 bis 5 entsprechend. <sup>4</sup>Die Hochschule soll Vollzeitstudiengänge so organisieren, dass sie auch in Teilzeit studiert werden können (individuelle Teilzeit).</p>	<p>„Die Hochschule soll Vollzeitstudiengänge so organisieren, dass sie auch in Teilzeit studiert werden können (individuelle Teilzeit).“ Es ist nicht möglich, sämtliche Vollzeitstudiengänge so zu organisieren, dass sie auch in Teilzeit studiert werden können. Dies würde eine deutliche Erhöhung der Ressourcen erforderlich machen. (TUC, HTWD, HTWK, HSZG, TUBAF, HfBK)</p>

	<p><sup>5</sup>Das Nähere, insbesondere zum Umfang der individuellen Teilzeit und zum Kreis der Berechtigten, regelt die Hochschule durch Ordnung.</p>	<p>Für die Regelung in Abs. 7, dass alle Studiengänge auch in Teilzeit studierbar sein sollen, wird eine Übergangsbestimmung von mind. drei Jahren als notwendig erachtet. (HSM)</p> <p>Die Änderung der Regelung von Abs. 7 bedarf mehrerer Erläuterungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Bedeutet Abs. 7 S.1, dass Studiengänge als Vollzeit- und „Teilzeitstudiengänge“ bezeichnet werden müssen? Müssen/Dürfen Studiengänge in beiden Modellen nebeneinander studierbar sein oder soll nur ein Studiengangmodell existieren?</li> <li>2. Ist daraus abzuleiten, dass auch die Immatrikulation diesen Modellen (Teilzeit oder Vollzeit) folgt?</li> <li>3. Das Teilzeitstudiengangmodell ist nach der Gesetzesbegründung ein starres Modell (50%). Wie verhält sich das Teilzeitstudiengangmodell zum individuellen Modell? Ist ein Wechsel zwischen beiden denkbar?</li> <li>4. Das individuelle Teilzeitstudium entspricht dem bisher praktizierten Teilzeitmodell. Es ist nicht nachvollziehbar, welcher Zweck mit einer Aufteilung in zwei Modelle (Teilzeitstudiengang und ind. Teilzeitstudium) verfolgt wird; die intendierte Regelung lässt zudem einen erhöhten Verwaltungs- und Kommunikationsaufwand befürchten. Woraus ergibt sich der Mehrwert dieser Neuregelung? Zudem ist Satz 3 nach dem Inhalt der Gesetzesbegründung fehlplatziert. Er müsste mit Satz 4 getauscht werden.</li> </ol> <p>In der Gesamtschau lässt die Regelung keine Vorteile für die Studierenden oder die Hochschulen erkennen. Die Altregelung sollte weiter Bestand haben. (UL)</p>
<p>(8) <sup>1</sup>Die Hochschulen können hochschulübergreifende Studiengänge einrichten. <sup>2</sup>Die Studien- und Prüfungsordnungen dieser Studiengänge sind von den Hochschulen gemeinsam zu erlassen. <sup>3</sup>Das Nähere regeln die Hochschulen durch Vereinbarung.</p>	<p>(8) <sup>1</sup>Die Hochschulen können hochschulübergreifende Studiengänge einrichten. <sup>2</sup>Die Sie erlassen die Studien- und Prüfungsordnungen dieser Studiengänge sind von den Hochschulen gemeinsam zu erlassen. <sup>3</sup>Das Nähere regeln sie durch öffentlich-rechtliche die Hochschulen durch Vereinbarung.</p>	<p>In § 33 (8) sollte der Erlass gemeinsamer Studien- und Prüfungsordnungen bei hochschulübergreifenden Studiengängen als Kann-Bestimmung ausgeführt werden.</p> <p>\\</p> <p>Die Vorgabe, Studien- und Prüfungsordnungen gemeinsam mit der Partnerhochschule zu erlassen, ist selten durchführbar. Insbesondere bei einer Kooperation mit ausländischen Hochschulen ist sie, nicht zuletzt wegen stark differierender und teils einander widersprechender</p>

		rechtlicher Vorgaben, problematisch. Sie führt unabhängig davon zu einem unverhältnismäßigen Koordinationsaufwand. In der Praxis erlassen die Hochschulen in diesen Fällen jeweils eigene Ordnungen, deren Inhalte vorab durch die Verantwortlichen beider Seiten abgestimmt wurden. Näheres, insbesondere Fragen der Abgrenzung, wird in Vereinbarungen geregelt. Es wird vorgeschlagen, auf diese besondere Konstellation Rücksicht zu nehmen, indem folgende Formulierung getroffen wird: „Die Hochschulen können hochschulübergreifende Studiengänge einrichten. Die Studien- und Prüfungsordnungen dieser Studiengänge können von den Hochschulen gemeinsam erlassen werden. Das Nähere regeln die Hochschulen durch Vereinbarung.“ (UL)
<b>§ 33 Regelstudienzeit</b>	<b>§ 34 Regelstudienzeit</b>	Auch wenn dieser § aus dem aktuellen Gesetz bereits bekannt ist, wäre zu überlegen, ob sich wirklich allein auf die COVID-19-Pandemie als besondere Ausnahmesituation bezogen werden soll oder ob hierin nicht eine allgemeinere Formulierung jenseits einer einzelnen Krankheit gefunden werden kann. (HTWD)
(1) <sup>1</sup> Regelstudienzeit ist die Studienzeit, innerhalb der ein Studiengang abgeschlossen werden kann. <sup>2</sup> Sie schließt Zeiten einer in den Studiengang eingeordneten berufspraktischen Tätigkeit, praktische Studiensemester und Prüfungszeiten ein. <sup>3</sup> Sie ist maßgebend für die Gestaltung der Studiengänge durch die Hochschule, die Gestaltung des Prüfungsverfahrens sowie für die Ermittlung und Feststellung der Ausbildungskapazitäten und die Berechnung von Studentenzahlen für die Hochschulplanung.	(1) <sup>1</sup> Regelstudienzeit ist die Studienzeit, innerhalb der ein Studiengang abgeschlossen werden kann. <sup>2</sup> Sie schließt Zeiten einer in den Studiengang eingeordneten berufspraktischen Tätigkeit, praktische Studiensemester und Prüfungszeiten ein. <sup>3</sup> Sie ist maßgebend für die Gestaltung der Studiengänge durch die Hochschule, die Gestaltung des Prüfungsverfahrens sowie für die Ermittlung und Feststellung der Ausbildungskapazitäten und die Berechnung von Studentenzahlen für die Hochschulplanung.	
(2) <sup>1</sup> Die Regelstudienzeit beträgt für Fachhochschulstudiengänge, die zu einem Diplomgrad führen, höchstens 8, für andere Studiengänge, die zu einem Diplom- oder Magistergrad führen, höchstens 9, in Ausnahmefällen 10 Semester. <sup>2</sup> Ein Ausnahmefall setzt voraus, dass ein anerkanntes Berufsbild dies erfordert. <sup>3</sup> Für Studiengänge, die zu einem Bachelorgrad führen, beträgt die Regelstudienzeit mindestens 6 und höchstens 8 Semester. <sup>4</sup> Für Studiengänge, die zu einem Mastergrad führen, beträgt die Regelstudienzeit mindestens 2 und höchstens 4 Semester. <sup>5</sup> Für konsekutive Studiengänge, die zu	(2) <sup>1</sup> Die Regelstudienzeit beträgt für Studiengänge an Hochschulen für angewandte Wissenschaften, die zu einem Diplomgrad führen, höchstens acht, für andere Studiengänge, die zu einem Diplom- oder Magistergrad führen, höchstens neun, in Ausnahmefällen zehn Semester. <sup>2</sup> Ein Ausnahmefall setzt voraus, dass ein anerkanntes Berufsbild dies erfordert. <sup>3</sup> Für Studiengänge, die zu einem Bachelorgrad führen, beträgt die Regelstudienzeit mindestens sechs und höchstens acht Semester. <sup>4</sup> Für Studiengänge, die zu einem Mas-	

<p>einem Mastergrad führen, beträgt die Gesamtregelstudienzeit höchstens 10 Semester. <sup>6</sup>Längere Regelstudienzeiten dürfen in besonders begründeten Fällen im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst festgesetzt werden. <sup>7</sup>In Fachhochschulstudiengängen ist eine integrierte Praxisphase von bis zu einem Jahr Teil des Studiums und wird auf die Regelstudienzeit angerechnet.</p>	<p>tergrad führen, beträgt die Regelstudienzeit mindestens zwei und höchstens vier Semester. <sup>5</sup>Für konsequente Studiengänge, die zu einem Mastergrad führen, beträgt die Gesamtregelstudienzeit höchstens zehn Semester. <sup>6</sup>Die Hochschule darf nach § 35 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 längere-Regelstudienzeiten dürfen in besonders begründeten Fällen im Einvernehmen mit dem Staatsministerium festsetzen. für Wissenschaft und Kunst festgesetzt worden. <sup>7</sup>In Fachhochschulstudiengängen Studiengängen an Hochschulen für angewandte Wissenschaften ist eine integrierte Praxisphase von bis zu einem Jahr Teil der Regelstudienzeit. des Studiums und wird auf die Regelstudienzeit angerechnet.</p>	
<p>(3) Das Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus kann durch Rechtsverordnung regeln, dass für Semester, in denen ein regulärer Studienbetrieb wegen der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie oder anderer Ausnahmefälle, die durch Naturkatastrophen oder sonstige außergewöhnliche Notsituationen entstehen und den Studienbetrieb in vergleichbarer Weise beeinträchtigen, nicht oder nicht in ausreichendem Maße möglich ist, für in diesem Semester immatrikulierte und nicht beurlaubte Studenten eine entsprechend verlängerte Regelstudienzeit gilt. Die Frist nach § 18 Absatz 2 Nummer 7 verlängert sich entsprechend. Die Verlängerung der Regelstudienzeit beträgt höchstens drei Semester. Die Verlängerung der Regelstudienzeit für Studenten, die zwischen dem Sommersemester 2020 und dem Wintersemester 2021/2022 immatrikuliert und nicht beurlaubt waren, wird angerechnet, wenn die Verlängerung nach Satz 1 wegen der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie erfolgt.</p>	<p>(3) <sup>1</sup>Das Staatsministerium kann durch Rechtsverordnung die Regelstudienzeit verlängern, soweit für Studentinnen und Studenten in Semestern, in welchen diese immatrikuliert und nicht beurlaubt sind, ein regulärer Studienbetrieb wegen der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie nicht oder nicht in ausreichendem Maße möglich ist. <sup>2</sup>Dies gilt entsprechend in anderen Ausnahmefällen, die durch Naturkatastrophen oder sonstige außergewöhnliche Notsituationen entstehen und den Studienbetrieb in vergleichbarer Weise beeinträchtigen. <sup>3</sup>Die Frist nach § 19 Absatz 2 Nummer 7 verlängert sich entsprechend. <sup>4</sup>Die Verlängerung der Regelstudienzeit beträgt höchstens drei Semester. <sup>5</sup>Soweit die Regelstudienzeit für Studentinnen und Studenten, die zwischen dem Sommersemester 2020 und dem Wintersemester 2021/2022 immatrikuliert und nicht beurlaubt waren, wegen der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie bereits verlängert wurde, wird dies auf die nach Satz 4 höchstens zulässige Anzahl an Semestern angerechnet, wenn eine weitere Verlängerung nach Satz 1 erfolgt.</p>	<p>Möglicherweise steht die geplante zeitliche Deckelung mit der Formulierung „höchstens drei Semester“ im Widerspruch zu den vier Semestern, in denen die individuelle Regelstudienzeit bereits in den SS20 bis WS 21/22 verlängert wurde. (UL)</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 34</b> <b>Prüfungsordnungen</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 35</b> <b>Prüfungsordnungen</b></p>	



<p>(1) <sup>1</sup>Die Hochschule erlässt für jeden Studiengang eine Prüfungsordnung, die insbesondere das Prüfungsverfahren und die Prüfungsgegenstände regelt. <sup>2</sup>Prüfungsordnungen müssen insbesondere regeln:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen sowie die Fristen für das Ablegen der Zwischen- und Abschlussprüfung,</li> <li>2. die Regelstudienzeit,</li> <li>3. den in Semesterwochenstunden ausgedrückten Höchstumfang der insgesamt erforderlichen Lehrveranstaltungen in den einzelnen Studienabschnitten, soweit diese nicht modularisiert sind, sowie den Studien- und Prüfungsaufbau,</li> <li>4. die Dauer einer dem Studium dienenden berufspraktischen Tätigkeit sowie die Dauer im Ausland zu erbringender Studienleistungen,</li> <li>5. welche Leistungsnachweise für die Zulassung zu einer Prüfung erforderlich sind und die Anzahl der Wiederholungsmöglichkeiten für diese Leistungsnachweise,</li> <li>6. die Anzahl sowie Art, Gegenstand, Aufbau und Ausgestaltung der Fach- und Modulprüfungen und der Zwischen- und Abschlussprüfung,</li> <li>7. Anzahl, Art, Gegenstand und Ausgestaltung von Prüfungsleistungen sowie die Bearbeitungszeiten für die Anfertigung der Abschlussarbeit,</li> <li>8. die Fristen, die Voraussetzungen und das Verfahren für die Meldung und Zulassung zu den Fach- oder Modulprüfungen und deren Wiederholung sowie die Modalitäten zur Bekanntmachung der Prüfungstermine und -ergebnisse,</li> <li>9. die Anrechnung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen erbracht wurden,</li> <li>10. die Anrechnung von außerhalb des Studiums erworbenen Qualifikationen, soweit diese Teile des Studiums nach Inhalt und Anforderung gleichwertig sind und diese damit ersetzen können,</li> <li>11. die Form und das Verfahren der Fach- oder Modulprüfung sowie die Folgen von Versäumnissen, Rücktritt, Täuschung und Verstößen gegen Prüfungsvorschriften,</li> </ol>	<p>(1) <sup>1</sup>Die Hochschule erlässt für jeden Studiengang eine Prüfungsordnung, die insbesondere das Prüfungsverfahren und die Prüfungsgegenstände regelt. <sup>2</sup>Prüfungsordnungen müssen insbesondere regeln:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen sowie die Fristen für das Ablegen der Zwischen- und Abschlussprüfung,</li> <li>2. die Regelstudienzeit,</li> <li>3. den <b>unter Beachtung von § 37 Absatz 4</b> in Semesterwochenstunden ausgedrückten <b>Umfang Höchstumfang</b> der <del>insgesamt erforderlichen Lehrveranstaltungen, soweit die in den einzelnen Studienabschnitten,</del> <b>insgesamt erforderlichen Lehrveranstaltungen, soweit diese die einzelnen Studienabschnitte</b> nicht modularisiert sind, sowie den Studien- und Prüfungsaufbau,</li> <li>4. die Dauer einer dem Studium dienenden berufspraktischen Tätigkeit sowie die Dauer im Ausland zu erbringender Studienleistungen,</li> <li>5. welche Leistungsnachweise für die Zulassung zu einer Prüfung erforderlich sind und die Anzahl der Wiederholungsmöglichkeiten für diese Leistungsnachweise,</li> <li>6. die Anzahl sowie Art, Gegenstand, Aufbau und Ausgestaltung der Fach- und Modulprüfungen <b>so wie</b> <del>und</del> der Zwischen- und Abschlussprüfung,</li> <li>7. Anzahl, Art, Gegenstand und Ausgestaltung von Prüfungsleistungen sowie die Bearbeitungszeiten für die Anfertigung der Abschlussarbeit,</li> <li>8. die Fristen, die Voraussetzungen und das Verfahren für die Meldung und Zulassung zu den Fach- oder Modulprüfungen und deren Wiederholung sowie die Modalitäten zur Bekanntmachung der Prüfungstermine und -ergebnisse,</li> </ol>	<p>Zu 6. - Die Regelungen in Bezug auf die Ausgestaltung von Prüfungen im Rahmen der Prüfungsordnung sind ist zu restriktiv, da Änderungserfordernisse immer eine Änderung der gesamten Prüfungsordnung erfordern (siehe Anpassungen in der COVID-19-Pandemie). Besser: Übernahme in Modulbeschreibungen (VwV-Beispiel andere Bundesländer). (HTW Dresden) // Zu 7. - Siehe Punkt 6 (HTW Dresden)</p> <p>Es wird vorgeschlagen, in § 35 einen neuen Absatz einzufügen, der die Möglichkeit der regelmäßigen und damit verpflichtenden, ggf. digitalen Teilnahme als Zulassungsvoraussetzung für Modulprüfungen im Sinne des Abs. 1 S. 2 Nr. 8 vorsieht. Da eine Anwesenheitspflicht in aller Regel nicht besteht, würde die Regelung ausschließlich für solche Module gelten, bei denen Ziel und Zweck der Lehrveranstaltung(en) nur durch eine (ggf. digitale) Anwesenheit erzielt werden können. Eine Aufzählung dieser Lehrveranstaltungsarten (Seminare, experimentelle Übungen, Labor und klinische Praktika, Exkursionen, Sprachkurse), würde für eine entsprechende Rechtssicherheit sorgen. Im Zuge der voranschreitenden Digitalisierung auch von Lehrangeboten sollte für diese Fälle auf eine körperliche Anwesenheit verzichtet werden.</p> <p>Wie ist die Regelung von Nr. 10 bei nichtmodularisierten Studiengängen umzusetzen? Der in der Gesetzesbegründung zu § 35 zitierte KMK- Beschluss aus 2002 sah folgende Formulierung vor: „Außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können höchstens 50 % eines Hochschulstudiums ersetzen.“ Formulierungsvorschlag: „...und es insoweit ersetzen können, höchstens bis zur Hälfte des Leistungsumfangs des Studiums.“ Prüfungsordnungen sollten auch in der Unterrichtssprache vorliegen, deshalb sollte eine weitere Ziffer (19) ergänzt werden: „Prüfungsordnungen sollen auch in der Unterrichtssprache vorliegen.“ (UL)</p>
---	--	--



<p>12. die Grundsätze der Bewertung und Benotung der einzelnen Prüfungsleistungen, die Ermittlung des Prüfungsgesamtergebnisses und das Bestehen von Fach- oder Modulprüfungen,</p> <p>13. die Fristen für die Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen durch die Prüfer,</p> <p>14. die Zusammensetzung, Aufgaben und Zuständigkeiten der Prüfungsorgane,</p> <p>15. den aufgrund der bestandenen Hochschulprüfung zu verleihenden Hochschulgrad,</p> <p>16. den Inhalt und die Gestaltung der Zeugnisse und der Urkunde über die Verleihung des Hochschulgrades sowie die Ausstellung des Diploma Supplements,</p> <p>17. das Recht zur Einsicht in die Prüfungsunterlagen,</p> <p>18. das Widerspruchsverfahren in der Hochschule.</p>	<p>9. die Anrechnung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen erbracht wurden,</p> <p>10. die Anrechnung von außerhalb des Studiums erworbenen Qualifikationen, soweit diese <b>Teilen</b> des Studiums nach Inhalt und Anforderung gleichwertig sind und <b>es insoweit ersetzen können, höchstens bis zur Hälfte des Studiums berechnet nach Leistungspunkten gemäß dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte)</b>,</p> <p>11. die Form und das Verfahren der Fach- oder Modulprüfung sowie die Folgen von Versäumnissen, Rücktritt, Täuschung und Verstößen gegen Prüfungsvorschriften,</p> <p>12. die Grundsätze der Bewertung und Benotung der einzelnen Prüfungsleistungen, die Ermittlung des Prüfungsgesamtergebnisses und das Bestehen von Fach- oder Modulprüfungen,</p> <p>13. die Fristen für die Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen durch die <b>Prüferinnen und Prüfer</b>,</p> <p>14. die Zusammensetzung, Aufgaben und Zuständigkeiten der Prüfungsorgane,</p> <p>15. den aufgrund der bestandenen Hochschulprüfung zu verleihenden Hochschulgrad,</p> <p>16. den Inhalt und die Gestaltung der Zeugnisse und der Urkunde über die Verleihung des Hochschulgrades sowie die Ausstellung des Diploma Supplements,</p> <p>17. das Recht zur Einsicht in die Prüfungsunterlagen,</p> <p>18. das Widerspruchsverfahren in der Hochschule.</p>	
<p>(2) Prüfungsordnungen können vorsehen, dass Studien- und Prüfungsleistungen auch in einer anderen Sprache als Deutsch zu erbringen sind oder erbracht werden können.</p>	<p>(2) Prüfungsordnungen können vorsehen, dass Studien- und Prüfungsleistungen auch in einer anderen Sprache als Deutsch zu erbringen sind oder erbracht werden können.</p>	
<p>(3) Prüfungsordnungen müssen die Inanspruchnahme des Mutterschaftsurlaubes und der Elternzeit zulassen sowie der Chancengleichheit für behinderte und chronisch kranke Studenten dienende Regelungen treffen.</p>	<p>(3) Prüfungsordnungen müssen die Inanspruchnahme des Mutterschaftsurlaubes und der Elternzeit zulassen sowie <b>Regelungen gegen die Benachteiligung von Studentinnen und Studenten mit Behinderungen oder chronischen Krankheiten</b> treffen.</p>	<p>Inklusion von Studierenden mit chronischen Erkrankungen und Behinderungen durch Nachteilsausgleich und andere Anträge von unabhängiger Clearingstelle anstatt vom Prüfungsausschuss genehmigen lassen. → Ergänzung zu (3) Nachteilsausgleiche sind zur Wahrung ihrer Chancengleichheit betroffenen Studierenden im</p>

		<p>Sinne der UN-BRK so zu gewähren, dass das Absolvieren der Prüfungsleistungen oder Praktika unter gleichwertigen Bedingungen ermöglicht wird. Dazu zählen bspw. die Veränderung der Organisationsform, Fristverlängerung- oder Unterbrechung, Benutzung von Hilfsmitteln, Assistenzleistungen sowie auf die Zahl und die Voraussetzungen für die Wiederholung von Prüfungsleistungen. Soweit nicht mit einer Änderung des Krankheitsbildes zu rechnen ist, erstrecken sich die gewährten Nachteilsausgleiche auf alle im Verlauf des Studiums abzuleistenden Prüfungsleistungen. Die fachlichen Anforderungen werden hierbei nicht tangiert. Eine entsprechende Clearing-Stelle bei Widerspruchsverfahren ist hierzu zentral einzurichten. (HTWK)</p> <p>Der Begriff „Mutterschaftsurlaub“ ist veraltet; vorgeschlagen wird „Inanspruchnahme von Mutterschutz“. (UL)</p>
<p>(4) <sup>1</sup>Prüfungsordnungen von Studiengängen, die mit einer staatlichen Prüfung abschließen, sind dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst anzuzeigen, welches das Einvernehmen mit dem für die Durchführung der Prüfung zuständigen Staatsministerium herstellt. <sup>2</sup>Die Prüfungsordnung tritt in Kraft, wenn das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst eine Änderung nicht innerhalb von 4 Monaten nach Eingang der Anzeige verlangt. <sup>3</sup>§ 105 bleibt unberührt.</p>	<p>(4) <sup>1</sup>Die Hochschule zeigt Prüfungsordnungen von Studiengängen, die mit einer staatlichen Prüfung abschließen, <del>sind dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst an</del> anzuzeigen, welches das Einvernehmen mit dem für die Durchführung der Prüfung zuständigen Staatsministerium herstellt. <sup>2</sup>Die Prüfungsordnung tritt in Kraft, wenn das Staatsministerium für <del>Wissenschaft und Kunst</del> eine Änderung nicht innerhalb von vier Monaten nach Eingang der Anzeige verlangt. <sup>3</sup>§ 110 bleibt unberührt.</p>	
<p><b>§ 35</b> <b>Prüfungen</b></p>	<p><b>§ 36</b> <b>Prüfungen</b></p>	<p>Siehe § 15 (TUD)</p> <p>Prüfer:in darf nach dem vorliegenden Gesetzentwurf nur sein, wer zur eigenständigen Lehre berechtigt ist. Diese Regelung war verständlich für Abschlussprüfungen herkömmlicher Art, scheint aber durch aktuelle Entwicklungen aus der Zeit gefallen. Dies gilt insbesondere für modularisierte Studiengänge, wo jede Prüfung in die Endnote eingeht. In der Praxis sind diese Prüfungen in der Regel nur mit Unterstützung von Postdocs - ohne Habilitation - und Doktorand:innen zu stemmen. Der vorgelegte Gesetzentwurf würde die Agilität der Fakultäten beschränken und den administrativen Aufwand zur Bestellung neuer Prüfer:innen deutlich erhöhen.</p>

		Die Verknüpfung mit der Berechtigung zur selbständigen Lehre wird daher als nicht mehr zeitgemäß erachtet und es wird angeregt, nur noch auf die Anforderungen zur gleichwertigen Qualifikation der Prüfer:innen oder lediglich auf die Berechtigung zur Lehre - statt zur selbständigen Lehre - abzustellen. Die Qualifikationsanforderungen sind wie bisher auch in der Neufassung des § 36 Abs. 6 Satz 4 des Entwurfs normiert. Auch andere Bundesländer haben mittlerweile auf die vorgenannt beschriebene Entwicklung reagiert und die Anforderungen entsprechend angepasst. (TUD)
(1) <sup>1</sup> Studiengänge werden durch eine Hochschulprüfung, eine staatliche oder eine kirchliche Prüfung abgeschlossen. <sup>2</sup> Hochschulprüfungen werden auf der Grundlage von Prüfungsordnungen der Hochschule abgelegt. Die Prüfungsordnungen der Hochschule können Hochschulprüfungen auch in digitaler Form vorsehen. Die Hochschulprüfung in digitaler Form kann auch an einem Ort außerhalb der Hochschule abgelegt werden.	(1) <sup>1</sup> Studiengänge werden durch eine Hochschulprüfung, eine staatliche oder eine kirchliche Prüfung abgeschlossen. <sup>2</sup> Hochschulprüfungen werden auf der Grundlage von Prüfungsordnungen der Hochschule abgelegt. <sup>3</sup> Die Prüfungsordnungen der Hochschulen können Hochschulprüfungen auch in digitaler Form vorsehen. Die Hochschulprüfung in digitaler Form kann auch an einem Ort außerhalb der Hochschule abgelegt werden.	Bedeutet der explizite Hinweis auf das Ablegen digitaler Prüfungen im Umkehrschluss, dass herkömmliche (nicht-digitale) Prüfungen nur noch innerhalb der Hochschule abgelegt werden können? Das sollte unbedingt ausgeschlossen werden, da dann bspw. Die Verteidigung von Abschlussarbeiten bei externen Partnern nicht mehr möglich sind. (HTWD)  Die Anfügung der Sätze 3 und 4 in § 35 Absatz 1 wirkt systematisch verfehlt. Eine Platzierung in § 35 Absatz 1 Nr. 11, der eine grundsätzliche Aussage zur Regelung der Form von Fach- und Modulprüfungen in Prüfungsordnungen vorgibt, sollte stattdessen erwogen werden. (UL)
(2) <sup>1</sup> Hochschulprüfungen dienen der Feststellung, ob der Student bei Beurteilung seiner individuellen Leistung das Ziel des Studienabschnittes oder des Studienganges erreicht hat. <sup>2</sup> Sie können in Abschnitte geteilt werden.	(2) <sup>1</sup> Hochschulprüfungen dienen der Feststellung, ob die Studentin oder der Student bei Beurteilung ihrer oder seiner individuellen Leistung das Ziel des Studienabschnittes oder des Studienganges erreicht hat. <sup>2</sup> Sie können in Abschnitte geteilt werden.	
(3) <sup>1</sup> In nicht modularisierten Studiengängen mit einer Regelstudienzeit von mindestens 8 Semestern findet eine Zwischenprüfung statt, soweit in Studiengängen, die mit einer staatlichen oder kirchlichen Prüfung abgeschlossen werden, nichts anderes bestimmt ist. <sup>2</sup> Diese ist spätestens bis zum Beginn des fünften Semesters abzulegen. <sup>3</sup> Wer sie nicht innerhalb der Frist nach Satz 2 besteht, muss im fünften Semester an einer Studienberatung teilnehmen. <sup>4</sup> Die Zwischenprüfung kann	(3) <sup>1</sup> In nicht modularisierten Studiengängen mit einer Regelstudienzeit von mindestens acht Semestern findet eine Zwischenprüfung statt, soweit in Studiengängen, die mit einer staatlichen oder kirchlichen Prüfung abgeschlossen werden, nichts anderes bestimmt ist. <sup>2</sup> Diese ist spätestens bis zum Beginn des fünften Semesters abzulegen. <sup>3</sup> Wer sie nicht innerhalb der Frist nach Satz 2 besteht, muss im fünften Semester an ei-	

<p>innerhalb eines Jahres nach Abschluss des ersten Prüfungsversuches einmal wiederholt werden. <sup>5</sup>Nach Ablauf dieser Frist gilt sie als nicht bestanden; die Zulassung zu einer zweiten Wiederholungsprüfung ist nur auf Antrag zum nächstmöglichen Prüfungstermin möglich. <sup>6</sup>Eine weitere Wiederholungsprüfung ist nicht zulässig.</p>	<p>ner Studienberatung teilnehmen. <sup>4</sup>Die Zwischenprüfung kann innerhalb eines Jahres nach Abschluss des ersten Prüfungsversuches einmal wiederholt werden. <sup>5</sup>Nach Ablauf dieser Frist gilt sie als nicht bestanden; die Zulassung zu einer zweiten Wiederholungsprüfung ist nur auf Antrag zum nächstmöglichen Prüfungstermin möglich. <sup>6</sup>Eine weitere Wiederholungsprüfung ist nicht zulässig.</p>	
<p>(4) <sup>1</sup>Eine Abschlussprüfung, die nicht innerhalb von 4 Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt worden ist, gilt als nicht bestanden. <sup>2</sup>Eine nicht bestandene Abschlussprüfung kann innerhalb eines Jahres einmal wiederholt werden. <sup>3</sup>Nach Ablauf dieser Frist gilt sie als nicht bestanden; die Zulassung zu einer zweiten Wiederholungsprüfung ist nur auf Antrag zum nächstmöglichen Prüfungstermin möglich. <sup>4</sup>Eine weitere Wiederholungsprüfung ist nicht zulässig.</p>	<p>(4) <sup>1</sup>Eine Abschlussprüfung, die nicht innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt worden ist, gilt als nicht bestanden. <sup>2</sup>Eine nicht bestandene Abschlussprüfung kann innerhalb eines Jahres einmal wiederholt werden. <sup>3</sup>Nach Ablauf dieser Frist gilt sie als nicht bestanden; die Zulassung zu einer zweiten Wiederholungsprüfung ist nur auf Antrag zum nächstmöglichen Prüfungstermin möglich. <sup>4</sup>Eine weitere Wiederholungsprüfung ist nicht zulässig.</p>	<p>(4) und (5) Regelstudienzeit soll gestrichen werden. → (4) und (5) streichen (HTWK)</p>
<p>(5) <sup>1</sup>Bei Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen können Hochschulabschlussprüfungen in nicht modularisierten Studiengängen vor Ablauf der in den Prüfungsordnungen festgelegten Prüfungsfristen abgelegt werden. <sup>2</sup>Dies gilt auch für andere Hochschulprüfungen, sofern die Prüfungsordnung dies vorsieht. <sup>3</sup>In beiden Fällen gilt eine nicht bestandene Prüfung als nicht durchgeführt (Freiversuch). <sup>4</sup>Die Prüfungsordnung regelt, in welchem Umfang bestandene Prüfungsteile in einem neuen Prüfungsverfahren angerechnet werden können. <sup>5</sup>Auf Antrag des Kandidaten können im Freiversuch bestandene Prüfungen oder Prüfungsteile zur Verbesserung der Note zum nächsten regulären Prüfungstermin wiederholt werden. <sup>6</sup>In diesen Fällen zählt die bessere Note.</p>	<p>(5) <sup>1</sup>Bei Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen können Hochschulabschlussprüfungen in nicht modularisierten Studiengängen vor Ablauf der in den Prüfungsordnungen festgelegten Prüfungsfristen abgelegt werden. <sup>2</sup>Dies gilt auch für andere Hochschulprüfungen, sofern die Prüfungsordnung dies vorsieht. <sup>3</sup>In beiden Fällen gilt eine nicht bestandene Prüfung als nicht durchgeführt (Freiversuch). <sup>4</sup>Die Prüfungsordnung regelt, in welchem Umfang bestandene Prüfungsteile in einem neuen Prüfungsverfahren angerechnet werden können. <sup>5</sup>Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten können im Freiversuch bestandene Prüfungen oder Prüfungsteile zur Verbesserung der Note zum nächsten regulären Prüfungstermin wiederholt werden. <sup>6</sup>In diesen Fällen zählt die bessere Note.</p>	
<p>(6) <sup>1</sup>Zu Prüfern in Hochschulprüfungen sollen nur Mitglieder und Angehörige der Hochschule oder anderer Hochschulen bestellt werden, die in dem betreffenden Prüfungsfach zur selbständigen Lehre berechtigt sind. <sup>2</sup>Soweit dies nach dem Gegenstand der Prüfung sachgerecht ist, kann zum Prüfer auch bestellt werden, wer</p>	<p>(6) <sup>1</sup>Zu Prüferinnen und Prüfern in Hochschulprüfungen sollen nur Mitglieder und Angehörige der Hochschule oder anderer Hochschulen bestellt werden, die in dem betreffenden Prüfungsfach zur selbständigen Lehre berechtigt sind. <sup>2</sup>Soweit dies nach dem Gegenstand der Prüfung sachgerecht ist, kann zur Prüferin oder zum Prüfer auch bestellt werden, wer die Befugnis</p>	<p>Die Anforderungen an den Prüferbegriff sind, angesichts der hohen Zahl von Modulprüfungen in fast allen Studiengängen, zu hoch. § 36 Abs. 6 Satz 1 verlangt grundsätzlich die Berechtigung zur selbständigen Lehre in dem betreffenden Prüfungsfach für eine Tätigkeit als Prüfer. Berücksichtigt man, dass nach § 36 Abs. 7 jede schriftliche Prüfungsleistung in jeder Modulprüfung von 2</p>

<p>die Befugnis zur selbständigen Lehre nur für ein Teilgebiet des Prüfungsfaches besitzt. <sup>3</sup>In besonderen Ausnahmefällen können auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zum Prüfer bestellt werden, sofern dies nach der Eigenart der Hochschulprüfung sachgerecht ist. <sup>4</sup>Prüfer müssen mindestens über die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation verfügen.</p>	<p>zur selbständigen Lehre nur für ein Teilgebiet des Prüfungsfaches besitzt. <sup>3</sup>In besonderen Ausnahmefällen können auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen <b>zur Prüferin oder</b> zum Prüfer bestellt werden, sofern dies nach der Eigenart der Hochschulprüfung sachgerecht ist. <sup>4</sup><b>Prüferinnen und</b> Prüfer müssen mindestens über die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation verfügen.</p>	<p>Prüfern zu bewerten ist, übersteigt dies in vielen Studiengängen die gegebenen Personalkapazitäten. Es wird daher vorgeschlagen, § 36 Abs. 6 Satz 2 wie folgt zu formulieren:</p> <p>„Soweit dies nach dem Gegenstand der Prüfung sachgerecht ist, können zum Prüfer auch bestellt werden</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Personen, die die Befugnis zur selbständigen Lehre nur für ein Teilgebiet des Prüfungsfaches besitzen,</li> <li>2. Akademische Assistentinnen und Assistenten,</li> <li>3. Lehrkräfte für besondere Aufgaben,</li> <li>4. wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und</li> <li>5. in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen.“</li> </ol> <p>Satz 3 wäre zu streichen. (UL)</p>
<p>(7) <sup>1</sup>Prüfungsleistungen in Hochschulabschlussprüfungen und in Prüfungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, werden in der Regel von 2 Prüfern bewertet. <sup>2</sup>Mündliche Prüfungen sind von mehreren Prüfern oder von einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen.</p>	<p>(7) <sup>1</sup>Prüfungsleistungen in Hochschulabschlussprüfungen und in Prüfungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, werden in der Regel von <b>zwei Prüferinnen oder</b> Prüfern bewertet. <sup>2</sup><b>Mündliche Prüfungen sind abzunehmen</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. <b>von mehreren Prüferinnen und Prüfern oder</b></li> <li>2. <b>von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers.</b></li> </ol>	<p>sollte keine "kann" Bestimmung sein, sondern eine "muss" Bestimmung → Verpflichtende Bewertung durch 2 Prüfer*innen mit folgender Streichung im Abs. 7: Prüfungsleistungen in Hochschulabschlussprüfungen und in Prüfungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, werden von 2 Prüfer*innen bewertet. [...] (HTWK)</p>
<p>(8) Die Hochschule stellt Studenten, die ihr Studium nicht abschließen, auf Antrag ein Zeugnis über die erbrachten Studienleistungen aus.</p>	<p>(8) Die Hochschule stellt <b>Studentinnen und</b> Studenten, die ihr Studium nicht abschließen, auf Antrag ein Zeugnis über die erbrachten <b>Studien- und Prüfungsleistungen</b> aus.</p>	
<p>(9) <sup>1</sup>Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule erbracht worden sind, werden auf Antrag angerechnet, es sei denn, es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen. <sup>2</sup>An Kunsthochschulen werden abweichend von Satz 1 Studien- und Prüfungsleistungen auf Antrag anerkannt, wenn ihre Gleichwertigkeit festgestellt worden ist. <sup>3</sup>Die Nichtanrechnung ist schriftlich zu begründen. <sup>4</sup>Über die Anrechnung und die Feststellung der Gleichwertigkeit entscheidet die in den Prüfungs- oder Promotionsordnungen oder sonstigen Rechtsvorschriften vorgesehene Stelle.</p>	<p>(9) <sup>1</sup><b>Die Hochschule rechnet</b> Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer <b>anderen</b> Hochschule erbracht worden sind, <del>werden</del> auf Antrag <b>auf das Studium an angerechnet</b>, es sei denn, es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen. <sup>2</sup>An Kunsthochschulen werden abweichend von Satz 1 Studien- und Prüfungsleistungen auf Antrag anerkannt, wenn ihre Gleichwertigkeit festgestellt worden ist. <sup>3</sup>Die Nichtanrechnung ist schriftlich zu begründen. <sup>4</sup>Über die Anrechnung und die Feststellung der Gleichwertigkeit entscheidet die in den Prüfungs- oder Promotionsordnungen oder sonstigen Rechtsvorschriften vorgesehene Stelle.</p>	<p>Satz 1 bezieht sich auf das Kriterium des wesentlichen Unterschiedes, das über eine Anerkennung/Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen entscheidet. Klarstellend sollte hervorgehoben werden, dass dieser Passus auch für die Anerkennung im Ausland erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen gilt, bspw. durch eine Ergänzung „Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule im In- oder Ausland erbracht worden sind, (...)“. Zudem sollte ergänzt werden, dass sämtliche Informationen zur Anerkennung vom Antragssteller beigebracht werden müssen und die Beweislast auf Seiten der Hochschule liegt. Die Begrifflichkeiten „Anerkennung“ und „Anrechnung“ sollten auch mit Hinweis auf §</p>

		35 Absatz 1 Nr. 10 nach den Definitionen der HRK ausgerichtet und stringent durchgehalten werden. Insbesondere spielt die Unterscheidung für die Beweislastverteilung einen entscheidenden Unterschied und sollte demgemäß ausdrücklich geregelt werden. Siehe Entschliebung der 33. Mitgliederversammlung der HRK am 10. Mai 2022 in Leipzig, Anerkennung und Anrechnung an Hochschulen, S. 4: „Für die Anerkennung gilt das Prüfkriterium des wesentlichen Unterschieds, und die Beweislast bei der Ablehnung eines Antrags liegt bei den Hochschulen; bei der Anrechnung gilt grundsätzlich das Prüfkriterium der Gleichwertigkeit, und die Beweislast für die Bewilligungsvoraussetzungen liegt bei den Antragsteller:innen. Weiterhin ist im Gegensatz zur Anerkennung bei der Anrechnung i.d.R. eine Obergrenze der anzurechnenden Leistungspunkte vorgesehen.“ Hinzu kommt: Anerkennungen finden auch innerhalb derselben Hochschule statt. Eine Beschränkung auf andere Hochschulen würde Leistungen aus einem anderen Studiengang innerhalb derselben Hochschule vollends abschließen und demgemäß Anerkennungen von anderen Hochschulen bevorzugen. „Andere“ wäre zu streichen. Im Übrigen würde eine Rechtsunsicherheit zu § 35 Abs. 1 Nr. 9 entstehen, der die Anrechnung auf Studien- und Prüfungsleistungen anderer Studiengänge vorsieht. (UL, HTWD)
		eine Arbeitsunfähigkeit zum Nachweis von Prüfungsunfähigkeit im Krankheitsfall sollte ausreichend sein. → 10) Eine Prüfungsunfähigkeit aufgrund von Krankheit kann auf Verlangen des Prüfungsorgans durch Vorlage des Formulars über die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung der Kassenärztlichen Bundesvereinigung über das Bestehen der Arbeitsunfähigkeit nachgewiesen werden. Näheres regelt die Prüfungsordnung.(HTWK, HGB)
<b>§ 36 Studienordnungen</b>	<b>§ 37 Studienordnungen</b>	
(1) Die Hochschule erlässt für jeden Studiengang auf der Grundlage der Prüfungsordnung eine Studienordnung.	(1) Die Hochschule erlässt für jeden Studiengang auf der Grundlage der Prüfungsordnung eine Studienordnung.	
(2) <sup>1</sup> Die Studienordnung regelt die Zulassungsvoraussetzungen für den Studiengang, Inhalt und Aufbau des	(2) <sup>1</sup> Die Studienordnung regelt die Zulassungsvoraussetzungen für den Studiengang, Inhalt und Aufbau des	(2) mehr Wahlfreiheit. (3) auf eine Modulprüfung begrenzen.

<p>Studiums sowie in den Studiengang eingeordnete berufspraktische Tätigkeiten. <sup>2</sup>Sie sieht Schwerpunkte vor, die der Student nach eigener Wahl bestimmen kann; sie soll zulassen, dass Studienleistungen in unterschiedlicher Art erbracht werden. <sup>3</sup>Sie soll ein Tutorienangebot zur Unterstützung der Studenten vorsehen.</p>	<p>Studiums sowie in den Studiengang eingeordnete berufspraktische Tätigkeiten. <sup>2</sup>Sie kann vorsehen, dass der Studiengang oder einzelne Lehrveranstaltungen in Fremdsprachen durchgeführt werden. <sup>2</sup>Sie sieht Schwerpunkte vor, die die Studentin oder der Student nach eigener Wahl bestimmen kann; sie soll zulassen, dass Studienleistungen in unterschiedlicher Art erbracht werden, und <sup>3</sup>Sie soll ein Tutorienangebot zur Unterstützung der Studentinnen und Studenten vorsehen.</p>	<p>(4) Förderung von individueller Weiterbildung und gesellschaftlichem Engagement.</p> <p>→ (2) Sie sieht Schwerpunkte vor, die die Studierenden nach eigener Wahl bestimmen können; sie soll zulassen, dass Studienleistungen in unterschiedlicher Art erbracht werden. Sie soll ein Tutorienangebot zur Unterstützung der Studierenden vorsehen. Die Belange Studierender mit Kinderbetreuungs- und Pflegepflichten sowie von Studierenden mit Behinderungen oder chronischer Erkrankungen sind zu berücksichtigen.</p> <p>(3) ... Diese umfassen fachlich aufeinander abgestimmte Lehrveranstaltungen unterschiedlicher Art und jedes dieser Module schließt in der Regel mit einer Modulprüfung ab ...</p> <p>(4) Der Gesamtumfang, der nach Satz 2 erforderlichen Lehrveranstaltungen ist, so zu bemessen, dass den Studierenden Gelegenheit zur selbständigen Vorbereitung und Vertiefung des Stoffes, zur Teilnahme an zusätzlichen Lehrveranstaltungen nach eigener Wahl und Teilnahme an individueller Weiterbildung sowie gesellschaftlichem Engagement verbleibt. (HTWK)</p> <p>Die Formulierung zur Studienordnung in Satz 2 „Sie sieht Schwerpunkte vor, (...)“ ist vom Wortlaut her zu eng. Die Wahlmöglichkeit der Studierenden kann durch vielfältige Studiengangstrukturen, bspw. über Wahl-, Wahlpflicht- oder Schlüsselqualifikationsbereiche, erfolgen. Dementsprechend wäre auch eine Anpassung in § 4 S. 4 sinnvoll. In der Studienordnung kann die Lehrsprache für den gesamten Studiengang in einer Fremdsprache festgelegt werden. In der Zusammenschau mit § 35 Abs. 2 wird diese Regelung für Prüfungsordnungen nicht übernommen. Die Regelungen sollten harmonisiert werden und Lehr- wie Prüfungssprache in einer Fremdsprache für den gesamten Studiengang festgelegt werden können. Studienordnungen müssen die Inanspruchnahme von Mutterschutz und Elternzeit zulassen sowie Regelungen gegen die Benachteiligung von Studentinnen und Studenten mit Behinderungen oder chronischen</p>
--	--	---



		Krankheiten treffen, vgl. § 35 Abs. 3 für Prüfungsordnungen. (UL)
(3) <sup>1</sup> Die Studienordnung sieht vor, dass in einem fachlichen oder thematischen Zusammenhang stehende, abgrenzbare Stoffgebiete zu in sich abgeschlossenen Modulen zusammengefasst werden. <sup>2</sup> Diese umfassen fachlich aufeinander abgestimmte Lehrveranstaltungen unterschiedlicher Art und schließen mit Modulprüfungen ab. <sup>3</sup> Nach bestandener Prüfung werden Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben. <sup>4</sup> Diese Modulprüfungen führen zum Hochschulabschluss; das Nähere regelt die Prüfungsordnung. <sup>5</sup> Für modularisierte Studiengänge sind Modulbeschreibungen zu erstellen und der Studienordnung als Anlage beizufügen. <sup>6</sup> § 32 Abs. 5 Satz 2 bleibt unberührt.	(3) <sup>1</sup> Die Studienordnung sieht vor, dass in einem fachlichen oder thematischen Zusammenhang stehende, abgrenzbare Stoffgebiete zu in sich abgeschlossenen Modulen zusammengefasst werden. <sup>2</sup> Diese umfassen fachlich aufeinander abgestimmte Lehrveranstaltungen unterschiedlicher Art und schließen mit Modulprüfungen ab. <sup>3</sup> Nach bestandener Prüfung werden <b>ECTS-Leistungspunkte</b> vergeben. <sup>4</sup> Diese Modulprüfungen führen zum Hochschulabschluss; das Nähere regelt die Prüfungsordnung. <sup>5</sup> <b>Die Hochschule erstellt für</b> <del>Für</del> modularisierte Studiengänge <del>sind</del> Modulbeschreibungen <del>zu erstellen</del> und <b>fügt sie</b> der Studienordnung als Anlage <del>bei</del> . <del>beizufügen</del> . <sup>6</sup> <b>§ 33 Absatz 5 Satz 2</b> bleibt unberührt.	Satz 2: Die Formulierung „Diese umfassen fachlich aufeinander abgestimmte Lehrveranstaltungen unterschiedlicher Art (...)“ ist vom Wortlaut enger als die Begründung zur Musterrechtsverordnung zu § 7 auf Seite 8. Dort ist es ausreichend, wenn sich Module aus verschiedenen Lehr- und Lernformen zusammensetzen können. Es wird vorgeschlagen, dieser Vorgabe zu folgen und eine entsprechende Anpassung herbeizuführen. Dies würde zu einer Flexibilisierung der Modulkonstruktion führen. (UL)
(4) <sup>1</sup> Lehrstoff und Lehrangebote sind so festzulegen, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. <sup>2</sup> Die Studienordnung bestimmt Gegenstand, Art und Umfang der Lehrveranstaltungen und Studienleistungen, die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlich sind. <sup>3</sup> Der Gesamtumfang der nach Satz 2 erforderlichen Lehrveranstaltungen ist so zu bemessen, dass den Studenten Gelegenheit zur selbständigen Vorbereitung und Vertiefung des Stoffes und zur Teilnahme an zusätzlichen Lehrveranstaltungen nach eigener Wahl verbleibt. <sup>4</sup> Die Studienordnung kann vorsehen, dass Lehrveranstaltungen in einer Fremdsprache abgehalten werden.	(4) <sup>1</sup> Lehrstoff und Lehrangebote <del>werden sind</del> <b>festgelegt</b> <del>festzulegen</del> , dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. <sup>2</sup> Die Studienordnung bestimmt Gegenstand, Art und Umfang der Lehrveranstaltungen und Studienleistungen, die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlich sind. <sup>3</sup> Der Gesamtumfang der nach Satz 2 erforderlichen Lehrveranstaltungen <del>wird ist</del> <b>so zu</b> bemessen, dass den <b>Studentinnen und</b> Studenten Gelegenheit zur selbständigen Vorbereitung und Vertiefung des Stoffes und zur Teilnahme an zusätzlichen Lehrveranstaltungen nach eigener Wahl verbleibt. <del>Die Studienordnung kann vorsehen, dass Lehrveranstaltungen in einer Fremdsprache abgehalten werden.</del>	
(5) <sup>1</sup> Die Studienordnung soll als Empfehlung an die Studenten für den Verlauf des Studiums einen Studienablaufplan mit Angaben über Lehrveranstaltungen und Studienleistungen enthalten, bei dessen Beachtung der Hochschulabschluss innerhalb der Regelstudienzeit erreicht werden kann. <sup>2</sup> Die Hochschulen sollen ermöglichen, dass Studenten Prüfungen vorfristig ablegen.	(5) <sup>1</sup> Die Studienordnung soll als Empfehlung an die <b>Studentinnen und</b> Studenten für den Verlauf des Studiums einen Studienablaufplan mit Angaben über Lehrveranstaltungen und Studienleistungen enthalten, bei dessen Beachtung der Hochschulabschluss innerhalb der Regelstudienzeit erreicht werden kann. <sup>2</sup> Die Hochschulen sollen ermöglichen, dass <b>Studentinnen und</b> Studenten Prüfungen vorfristig ablegen.	



<p>(6) <sup>1</sup>Die Studienordnung soll vorsehen, dass mindestens ein Leistungsnachweis bis zum Beginn des dritten Fachsemesters erbracht wird. <sup>2</sup>Studenten ohne diesen Leistungsnachweis sollen im dritten Fachsemester an einer Studienberatung teilnehmen.</p>	<p>(6) <sup>1</sup>Die Studienordnung soll vorsehen, dass mindestens ein Leistungsnachweis bis zum Beginn des dritten Fachsemesters erbracht wird. <sup>2</sup>Studentinnen und Studenten ohne diesen Leistungsnachweis sollen im dritten Fachsemester an einer Studienberatung teilnehmen.</p>	
<p>(7) <sup>1</sup>Studienordnungen von Studiengängen, die mit einer staatlichen Prüfung abschließen, sind dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst anzuzeigen, welches das Einvernehmen mit dem für die Durchführung der Prüfung zuständigen Staatsministerium herstellt. <sup>2</sup>Die Studienordnung tritt in Kraft, wenn das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst eine Änderung nicht innerhalb von 4 Monaten nach Eingang der Anzeige verlangt. <sup>3</sup>§ 105 bleibt unberührt.</p>	<p>(7) <sup>1</sup>Studienordnungen von Studiengängen, die mit einer staatlichen Prüfung abschließen, sind dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst anzuzeigen, welches das Einvernehmen mit dem für die Durchführung der Prüfung zuständigen Staatsministerium herstellt. <sup>2</sup>Die Studienordnung tritt in Kraft, wenn das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst eine Änderung nicht innerhalb von vier Monaten nach Eingang der Anzeige verlangt. <sup>3</sup>§ 110 bleibt unberührt.</p>	
<p>(8) Die Studienordnung eines Masterstudienganges legt fest, ob es sich um einen konsekutiven oder weiterbildenden Studiengang handelt.</p>	<p>(8) Die Studienordnung eines Masterstudienganges legt fest, ob es sich um einen konsekutiven oder weiterbildenden Studiengang handelt.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 37</b> <b>Einstufungsprüfungen, Hochschulprüfungen Externer</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 38</b> <b>Einstufungsprüfungen, Hochschulprüfungen Externer</b></p>	
<p>(1) Studienbewerber mit Hochschulzugangsberechtigung sind in ein höheres Fachsemester einzustufen, wenn sie durch eine besondere Hochschulprüfung (Einstufungsprüfung) die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten nachgewiesen haben.</p>	<p>(1) Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit Hochschulzugangsberechtigung sind in ein höheres Fachsemester einzustufen, wenn sie durch eine besondere Hochschulprüfung (Einstufungsprüfung) die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten nachgewiesen haben.</p>	
<p>(2) <sup>1</sup>Wer sich das in der Studien- und Prüfungsordnung geforderte Wissen und Können angeeignet hat, kann den Hochschulabschluss als Externer in einer Hochschulprüfung erwerben. <sup>2</sup>Über den Antrag auf Zulassung zur Prüfung sowie über das Prüfungsverfahren und über die zu erbringenden Leistungsnachweise, die den Anforderungen der Prüfungsordnung entsprechen müssen, entscheidet die zuständige Fakultät der Hochschule.</p>	<p>(2) <sup>1</sup>Personen, die sich das in der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung geforderte Wissen und Können angeeignet haben, können den Hochschulabschluss als Externe in einer Hochschulprüfung erwerben. <sup>2</sup>Über den Antrag auf Zulassung zur Prüfung sowie über das Prüfungsverfahren und über die zu erbringenden Leistungsnachweise, die den Anforderungen der Prüfungsordnung entsprechen müssen, entscheidet die zuständige Fakultät der Hochschule.</p>	

<p style="text-align: center;"><b>§ 38</b> <b>Weiterbildende Studien</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 39</b> <b>Weiterbildende Studien und Studiengänge</b></p>	
<p>(1) <sup>1</sup>Die Hochschulen bieten weiterbildende Studien an. <sup>2</sup>Diese sollen Fachkenntnisse erweitern oder wissenschaftliche oder künstlerische Fähigkeiten und Fertigkeiten entwickeln. <sup>3</sup>Die Hochschulen können festlegen, welche Voraussetzungen für die Teilnahme nachgewiesen werden müssen.</p>	<p>(1) <sup>1</sup>Die Hochschulen bieten weiterbildende Studien an. <sup>2</sup>Diese sollen Fachkenntnisse erweitern oder wissenschaftliche oder künstlerische Fähigkeiten und Fertigkeiten entwickeln. <sup>3</sup>Die Hochschulen können festlegen, welche Voraussetzungen für die Teilnahme nachgewiesen werden müssen.</p>	
<p>(2) <sup>1</sup>Weiterbildende Studiengänge setzen einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss voraus und führen nach Maßgabe verbindlicher Studien- und Prüfungsordnungen zu einem weiteren berufsqualifizierenden Abschluss. <sup>2</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge setzen eine berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. <sup>3</sup>Weiterbildende Studiengänge können auch als Fernstudiengänge angeboten werden.</p>	<p>(2) <sup>1</sup>Weiterbildende Studiengänge setzen einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss voraus und führen nach Maßgabe verbindlicher Studien- und Prüfungsordnungen zu einem weiteren berufsqualifizierenden Abschluss. <sup>2</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge setzen eine berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. <sup>3</sup>Weiterbildende Studiengänge können auch als Fernstudiengänge angeboten werden.</p>	
<p>(3) Das Nähere regelt die Hochschule durch Ordnung.</p>	<p>(3) Das Nähere regelt die Hochschule durch Ordnung.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>Teil 3</b> <b>Hochschulgrade und Stipendien</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>Teil 3</b> <b>Hochschulgrade und Stipendien</b></p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 39</b> <b>Hochschulgrade</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 40</b> <b>Hochschulgrade</b></p>	
<p>(1) <sup>1</sup>Aufgrund der bestandenen Hochschulprüfung, mit der ein berufsqualifizierender Abschluss erworben wird, verleiht die Hochschule den Bachelorgrad, den Mastergrad, den Diplomgrad mit Angabe der Fachrichtung oder Berufsbezeichnung, die Universitäten auch den Magistergrad. <sup>2</sup>Soweit in Fachhochschulstudiengängen der Diplomgrad verliehen wird, ist er um den Zusatz „Fachhochschule“ oder „FH“ zu ergänzen. <sup>3</sup>Die Hochschule kann einen Grad nach Satz 1 auch aufgrund einer bestandenen staatlichen oder kirchlichen Prüfung verleihen.</p>	<p>(1) <sup>1</sup>Aufgrund der bestandenen Hochschulprüfung, mit der ein berufsqualifizierender Abschluss erworben wird, <del>verleihen</del> <del>verleiht</del> die <del>Hochschulen</del> <del>Hochschule</del> den Bachelorgrad, den Mastergrad <del>und</del> den Diplomgrad mit Angabe der Fachrichtung oder Berufsbezeichnung, die Universitäten auch den Magistergrad. <sup>2</sup>Soweit in <del>Studiengängen an Hochschulen für angewandte Wissenschaften</del> der Diplomgrad verliehen wird, ist er um den Zusatz „Fachhochschule“ oder „FH“ zu ergänzen. <sup>3</sup>Die <del>Universitäten und Kunsthochschulen</del> <del>Hochschule</del> <del>können</del> <del>kann</del> einen Grad nach Satz 1 auch aufgrund einer bestandenen staatlichen oder kirchlichen Prüfung verleihen.</p>	<p>"Soweit in Studiengängen an Hochschulen für angewandte Wissenschaften der Diplomgrad verliehen wird, ist er um den Zusatz „Fachhochschule“ oder „FH“ zu ergänzen." → Da in § 1 die Bezeichnung „Fachhochschule“ gestrichen wurde, ist es nun nicht mehr nachvollziehbar, wie eine HAW einen Diplomgrad mit dem Zusatz „Fachhochschule“ und „FH“ hinter den Diplomgrad verleihen kann. (auch im Zusammenhang mit § 121) (HTW DD)</p>

<p>(2) <sup>1</sup>Der Urkunde über die Verleihung des Grades ist eine englischsprachige Übersetzung der Urkunde beizufügen. <sup>2</sup>Sorben können den Grad zusätzlich in sorbischer Sprache führen und erhalten auf Wunsch eine sorbischsprachige Fassung der Verleihungsurkunde und des Zeugnisses.</p>	<p>(2) <sup>1</sup>Der Urkunde über die Verleihung des Grades ist eine englischsprachige Übersetzung der Urkunde beizufügen. <sup>2</sup><b>Sorbinnen und</b> Sorben können den Grad zusätzlich in sorbischer Sprache führen und erhalten auf Wunsch eine sorbischsprachige Fassung der Verleihungsurkunde und des Zeugnisses.</p>	
<p>(3) Titel, Grade, Diplome und Berufsbezeichnungen dürfen nur so vergeben und geführt werden, dass eine Verwechslung mit Hochschulgraden ausgeschlossen ist.</p>	<p>(3) Titel, Grade, Diplome und Berufsbezeichnungen dürfen nur so vergeben und geführt werden, dass eine Verwechslung mit Hochschulgraden ausgeschlossen ist.</p>	
<p>(4) <sup>1</sup>Ein aufgrund dieses Gesetzes verliehener Grad kann entzogen werden, wenn  1. er durch Täuschung erworben wurde oder  2. nach seiner Verleihung Tatsachen bekannt werden, die seine Verleihung ausgeschlossen hätten.  <sup>2</sup>Ist der Inhaber eines Ehrengades nach § 40 Abs. 9 wegen eines Vergehens rechtskräftig verurteilt, kann der Grad entzogen werden. <sup>3</sup>Ist er wegen eines Verbrechens rechtskräftig verurteilt, muss der Grad entzogen werden. <sup>4</sup>Über den Entzug entscheidet das Organ, das den Grad verliehen hat. <sup>5</sup>Besteht dieses Organ nicht mehr, bestimmt das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst die zuständige Stelle.</p>	<p>(4) <sup>1</sup>Ein aufgrund dieses Gesetzes verliehener Grad kann entzogen werden, wenn  1. er durch Täuschung erworben wurde oder  2. nach seiner Verleihung Tatsachen bekannt werden, die seine Verleihung ausgeschlossen hätten.  <sup>2</sup>Ist <b>die Inhaberin oder</b> der Inhaber eines Ehrengades nach <b>§ 41 Absatz 8</b> wegen eines Vergehens rechtskräftig verurteilt <b>worden</b>, kann der Grad entzogen werden. <sup>3</sup>Ist <b>sie oder</b> er wegen eines Verbrechens rechtskräftig verurteilt <b>worden</b>, muss der Grad entzogen werden. <sup>4</sup>Über den Entzug entscheidet das Organ, das den Grad verliehen hat. <sup>5</sup>Besteht dieses Organ nicht mehr, bestimmt das Staatsministerium für <del>Wissenschaft und Kunst</del> die zuständige Stelle <b>durch Rechtsverordnung</b>.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 40 Promotion</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 41 Promotion</b></p>	<p>Leider lässt die Novelle des Hochschulgesetzes die Fragen des Wissenschaftsrates zur Ausgestaltung der dritten Phase an Kunsthochschulen unbeantwortet (z. B. Ph. D. in künstlerischen Fächern, Graduiertenschule, Kritik am Meisterschülerstudium). (HfBK)</p>
<p>(1) <sup>1</sup>Die Universitäten haben das Recht zur Promotion.  <sup>2</sup>Die Kunsthochschulen haben das Recht zur Promotion in Fachgebieten mit wissenschaftlicher Ausrichtung.</p>	<p>(1) <sup>1</sup>Die Universitäten haben das Recht zur Promotion.  <sup>2</sup>Die <b>nach § 92 Absatz 3 kooptierten Professorinnen und Professoren nehmen mit den Professorinnen und Professoren an Universitäten gleichberechtigt am Promotionsverfahren teil</b>. <sup>3</sup>Die Kunsthochschulen haben das Recht zur Promotion in Fachgebieten mit wissenschaftlicher Ausrichtung.</p>	<p><i>Abs. 1, 6: Die Dissertation „wird von mindestens zwei Gutachterinnen oder Gutachtern bewertet, die eine Habilitation oder eine gleichwertige wissenschaftliche Tätigkeit nachweisen können oder nach § 92 Absatz 3 kooptiert worden sind.“</i>  Die – bislang geltende – Notwendigkeit, dass eine Gutachterin oder ein Gutachter berufene Universitätsprofessorin bzw. berufener Universitätsprofessor sein muss, ist nicht zuletzt vor dem Hintergrund der Erweiterung des</p>

		<p>Kreises der Gutachterinnen und Gutachter unbedingt zu erhalten. Zumindest sollte es der Hochschule erlaubt sein, dies über die Promotionsordnung zu regeln. Die Formulierung der „gleichwertigen wissenschaftlichen Tätigkeit“ ist falsch. Es geht um die gleichwertige Qualifikation, die etwa bei Juniorprofessorinnen bzw. -professoren nach der positiven Zwischenevaluation gegeben ist. (TUC)</p> <p>Mit der Beschränkung des <b>Promotionsrechts</b> auf Universitäten wird die entsprechende Vereinbarung im Koalitionsvertrag zum Promotionskolleg aus dem Jahr 2019 nicht umgesetzt. Die Kooptation von HAW-Professuren an Fakultäten der Universitäten kann nur als ein vorläufiger Standard angesehen werden. \</p> <p>"Die Universitäten haben das Recht zur Promotion" → Vereinbarung des Koalitionsvertrags in Bezug auf ein Promotionskolleg wurde nicht umgesetzt. (HTWD)</p> <p>Grundsätzlich wird den vorgeschlagenen Regelungen zur Kooptation von Professor:innen der Hochschule für Angewandte Wissenschaften (HAW) im Rahmen von Promotionsvorhaben offen gegenübergestellt. In einigen Punkten sind jedoch Nachbesserungen nötig.</p> <p>Zum einen wird empfohlen, die diesbezügliche Ausgestaltung des § 41 zum Thema Promotionen zu überdenken. Dabei wird um Beibehaltung der derzeitigen Regelungen zu den Gutachter:innen der Promotionen gebeten, siehe § 41 Abs. 6 des Gesetzentwurfs. Gerade in diesem Frühstadium des Konstruktes der Kooptation im Rahmen von Promotionsverfahren wird eine ausschließliche Promotionsbetreuung durch HAW-Professor:innen kritisch gesehen. Die Beteiligung einer:s Universitätsprofessor:in erscheint auch für die Sicherstellung der Qualitätsstandards zweckmäßig und dient nicht zuletzt den Promovierenden selbst, welche mit der Promotion und ihrer Betreuung Erwartungen sowie diesbezügliche Erfahrung verbinden.</p> <p>Auch die Norm zum Erlass der Promotionsordnungen in § 41 Abs. 5 des Gesetzentwurfs erscheint nicht ausgereift. Der Erlass der Promotionsordnung der Hochschule</p>
--	--	---

		<p>- die es aufgrund der Fakultätszuständigkeit nicht gibt - wird danach im Benehmen mit der Hochschule für angewandte Wissenschaft erlassen. Es ist weder zielführend, die Promotionsordnungen aller Fakultäten mit allen Hochschulen für Angewandte Wissenschaften von denen Professor:innen kooptiert sind oder potentiell werden abzustimmen, noch leistbar. Im Zuge dessen sollte auch die Neufassung des § 41 Abs. 1 Satz 2 angepasst und um eine Formulierung ergänzt werden, die klarstellt, dass die kooptierten Professor:innen „gleichberechtigt aber nicht ausschließlich“ am Promotionsverfahren teilnehmen.</p> <p>Schließlich wird eine Anpassung des § 92 Abs. 3 S. 2 des Gesetzesentwurfes angeregt. Da den Fakultäten eine Entscheidungsfreiheit über die Kooptation von Professor:innen der Hochschule für Angewandte Wissenschaften verbleiben soll, wäre die „Soll-Regelung“ durch eine „Kann-Regelung“ zu ersetzen. Es wird betont, dass die Technische Universität Dresden dem Kooptationsmodell grundsätzlich nicht widerspricht. Vielmehr wird unterstrichen, dass es sich bei diesem neuen Modell für alle Beteiligten um ein Novum handelt und die Nutzung bzw. dessen Umfang noch nicht abschließend abgeschätzt werden kann. Eine „Kann-Regelung“, die den Fakultäten ermöglicht, Kooptationen insbesondere aus kapazitiven Gründen zu verschieben oder abzulehnen, sollte aufgenommen werden. Dies würde sicher zur Akzeptanz des Modells in den Fakultäten beitragen und somit dessen Umsetzung fördern. (TUD)</p> <p>Promotionsrecht auf Antrag soll ergänzt werden. Dann sollte zusätzlich die Betreuung und Vertretung gesichert sein. → Ergänzung zu (1) Einzelnen Fachbereichen der Fachhochschulen kann auf Antrag durch das Staatsministerium das Recht gewährt werden. Die Gewährung erfolgt nach der Bewertung der wissenschaftlichen Voraussetzungen des betreffenden Fachbereichs durch eine vom Staatsministerium einzusetzenden Kommission für zunächst 5 Jahre. Nach einer erfolgreichen Evaluierung ist das Recht zur Promotion unbegrenzt einzuräumen.</p>
--	--	---

		<p>Neuaufnahme: Die Hochschulen wirken auf die wissenschaftliche Betreuung ihrer DoktorandInnen hin und gewährleisten hierzu den Abschluss einer Betreuungsvereinbarung.</p> <p>Neuaufnahme: Promovierende einer Hochschule können einen Promovierendenrat bilden. Näheres regelt die Grundordnung der Hochschule.</p> <p>\\</p> <p>Hier ist kein wirklicher Fortschritt erkennbar, den HAWs ein eigenständiges Promotionsrecht zu gewähren. (HTWK)</p> <p>Zur Kooptierung und zum Promotionsrecht wird auf das Eckpunktepapier der LRK (siehe Anhang) verwiesen und gebeten, dies gesetzgeberisch umzusetzen. (TU-BAF)</p> <p>[... siehe Stellungnahme] Unverständlich: Wenn die Kooptierung erfolgt, braucht es kein gesondertes Kolleg mehr. Welche Funktion hat dann das Kolleg – oder soll es damit überflüssig gemacht werden? (HSZG)</p>
<p>(2) <sup>1</sup>Zur Promotion kann zugelassen werden, wer einen Diplom-, Master- oder Magistergrad an einer Hochschule oder das Staatsexamen erworben hat. <sup>2</sup>Bei der Zulassung sind Absolventen von Universitäten und Fachhochschulen gleich zu behandeln.</p>	<p>(2) <sup>1</sup>Zur Promotion kann zugelassen werden, wer einen Diplom-, Master- oder Magistergrad an einer Hochschule oder das Staatsexamen erworben hat. <sup>2</sup>Bei der Zulassung sind <b>Absolventinnen und Absolventen aller Hochschularten</b> gleich zu behandeln. <sup>3</sup>Wer die <b>Zulassungsvoraussetzungen erfüllt und die Anfertigung einer Dissertation beabsichtigt</b>, kann bei einer Hochschule mit Promotionsrecht die <b>Annahme als Doktorandin oder Doktorand beantragen</b>. <sup>4</sup>Die Annahme verpflichtet diese zur <b>Betreuung des Promotionsvorhabens</b>. <sup>5</sup>Die Hochschule erfasst die <b>angenommenen Doktorandinnen und Doktoranden</b> und überprüft die <b>Aktualität der Erfassung regelmäßig</b>.</p>	
<p>(3) Inhaber eines Bachelorgrades einer Hochschule können auch ohne Erwerb eines weiteren Grades im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens zur Promotion zugelassen werden.</p>	<p>(3) <b>Inhaberinnen und</b> Inhaber eines Bachelorgrades einer Hochschule können auch ohne Erwerb eines weiteren Grades im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens zur Promotion zugelassen werden.</p>	

<p>(4) Universitäten und Fachhochschulen wirken zur Promotion von Fachhochschulabsolventen im kooperativen Promotionsverfahren zusammen.</p>	<p>(4) Universitäten und <b>Hochschulen für angewandte Wissenschaften wirken</b> im kooperativen Promotionsverfahren zusammen, <b>indem sie die Promotionsleistungen gemeinsam betreuen.</b></p>	<p>Hier ist kein wirklicher Fortschritt erkennbar, den HAWs ein eigenständiges Promotionsrecht zu gewähren. (HTWK)</p>
<p>(5) <sup>1</sup>Das Nähere, insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Zulassung zur Promotion,</li> <li>2. das Eignungsfeststellungsverfahren einschließlich der Kriterien für die Festlegung zusätzlich zu erbringender Studienleistungen,</li> <li>3. das Zusammenwirken mit Fachhochschulen einschließlich der Mitwirkung von Hochschullehrern an Fachhochschulen im kooperativen Promotionsverfahren als Betreuer, Gutachter oder Prüfer,</li> <li>4. ob ein Rigorosum durchzuführen ist, regelt eine Promotionsordnung. <sup>2</sup>§ 105 bleibt unberührt.</li> </ol>	<p>(5) <sup>1</sup>Das Nähere <b>regelt unbeschadet des § 110 die Promotionsordnung der Hochschule mit Promotionsrecht, zu Satz 2 Nummer 3 im Benehmen mit der Hochschule für angewandte Wissenschaften.</b> <sup>2</sup>Dies ist insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. <b>die Annahme als Doktorandin oder Doktorand und deren Aufhebung sowie</b> die Zulassung zur Promotion,</li> <li>2. das Eignungsfeststellungsverfahren einschließlich der Kriterien für die Festlegung zusätzlich zu erbringender Studienleistungen,</li> <li>3. <b>das Zusammenwirken mit Hochschulen für angewandte Wissenschaften einschließlich der Mitwirkung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern an Hochschulen für angewandte Wissenschaften im kooperativen Promotionsverfahren als Betreuerinnen und Betreuer, Gutachterinnen und Gutachter oder Prüferinnen und Prüfer,</b></li> <li>4. <b>den Abschluss einer Betreuungsvereinbarung, die die Rechte und Pflichten der Doktorandin oder des Doktoranden und der Betreuerin oder des Betreuers regelt, und</b></li> <li>5. <b>ob ein Rigorosum durchzuführen ist, regelt eine Promotionsordnung.</b> <sup>2</sup>§ 105 bleibt unberührt.</li> </ol>	<p><b>Satz 1 und 2 Nr. 3</b> Die Benehmensherstellung mit den Hochschulen für angewandte Wissenschaften ist nicht durchführbar, da nicht klar ist, mit welcher Hochschule das Benehmen herzustellen ist. Es wird daher folgende Formulierung vorgeschlagen: „Das Nähere regelt die Promotionsordnung. Dies ist insbesondere [...]“ Es wird empfohlen, dass die Promotionsordnung regelt, ob und wenn ja in welcher Form zwischen Betreuung und Begutachtung von Promotionen unterschieden wird, und wer dies in welcher Form vornehmen darf. Promotionsordnungen müssen die Inanspruchnahme von Mutterschutz und Elternzeit zulassen sowie Regelungen gegen die Benachteiligung von Promovierenden mit Behinderungen oder chronischen Krankheiten treffen. (UL)</p>
<p>(6) <sup>1</sup>Zur Promotion ist eine selbständig erstellte, schriftliche wissenschaftliche Arbeit, die das Wissenschaftsgebiet weiterentwickelt (Dissertation), vorzulegen. <sup>2</sup>Sie ist auch in elektronischer Form einzureichen. <sup>3</sup>Der Doktorgrad wird aufgrund der Dissertation, die öffentlich verteidigt wird, verliehen. <sup>4</sup>Die Dissertation ist zu veröffentlichen. <sup>5</sup>Sie wird von mindestens zwei Gutachtern bewertet. <sup>6</sup>Ein Gutachter muss ein nach § 60 oder § 62 berufener Professor an einer Universität sein. <sup>7</sup>Weitere Gutachter können Fachhochschul- oder Juniorprofessoren sein oder sie müssen mindestens habilitationsadäquate</p>	<p>(6) <sup>1</sup>Zur Promotion ist eine selbständig erstellte, schriftliche wissenschaftliche Arbeit, die das Wissenschaftsgebiet weiterentwickelt (Dissertation), vorzulegen. <sup>2</sup>Sie ist auch in elektronischer Form einzureichen. <sup>3</sup>Der Doktorgrad wird aufgrund der Dissertation, die öffentlich verteidigt wird, verliehen. <sup>4</sup>Die Dissertation ist zu veröffentlichen. <sup>5</sup><b>Sie wird von mindestens zwei Gutachterinnen oder Gutachtern bewertet, die eine Habilitation oder eine gleichwertige wissenschaftliche Tätigkeit nachweisen können oder nach § 92 Absatz 3 kooptiert worden sind.</b> <sup>6</sup>Die Promotionsordnung kann Näheres</p>	<p><i>Abs. 1, 6:</i> Die – bislang geltende – Notwendigkeit, dass eine Gutachterin oder ein Gutachter berufene Universitätsprofessorin bzw. berufener Universitätsprofessor sein muss, ist nicht zuletzt vor dem Hintergrund der Erweiterung des Kreises der Gutachterinnen und Gutachter unbedingt zu erhalten. Zumindest sollte es der Hochschule erlaubt sein, dies über die Promotionsordnung zu regeln. Die Formulierung der „gleichwertigen wissenschaftlichen Tätigkeit“ ist falsch. Es geht um die gleichwertige Qualifikation, die etwa bei Juniorprofessorinnen</p>

<p>Leistungen nachweisen. <sup>8</sup>In Promotionsverfahren nach § 40 Abs. 1 Satz 2 darf ein Gutachter abweichend von Satz 6 berufener Professor einer Kunsthochschule sein.</p>	<p><del>regeln. <sup>7</sup>Weitere Gutachter können Fachhochschul- oder Juniorprofessoren sein oder sie müssen mindestens habilitationsadäquate Leistungen nachweisen. <sup>8</sup>In Promotionsverfahren nach § 40 Abs. 1 Satz 2 darf ein Gutachter abweichend von Satz 6 berufener Professor einer Kunsthochschule sein.</del></p>	<p>bzw. -professoren nach der positiven Zwischenevaluation gegeben ist. (TUC)</p> <p>Die Erweiterung des Gutachterkreises wird begrüßt. Es kann aber nicht auf die gleichwertige wissenschaftliche Tätigkeit ankommen, sondern auf die der Habilitation gleichwertige wissenschaftliche Qualifikation. (UL)</p>
<p>(7) <sup>1</sup>Die Promotion kann auch ohne abgeschlossenes Hochschulstudium den berufsqualifizierenden Abschluss und den Hochschulgrad nach § 39 Abs. 1 Satz 1 vermitteln. <sup>2</sup>Die Voraussetzungen hierfür sowie den zu vermittelnden Grad regelt die Hochschule durch Ordnung.</p>	<p><del>(7) <sup>1</sup>Die Promotion kann auch ohne abgeschlossenes Hochschulstudium den berufsqualifizierenden Abschluss und den Hochschulgrad nach § 39 Abs. 1 Satz 1 vermitteln. <sup>2</sup>Die Voraussetzungen hierfür sowie den zu vermittelnden Grad regelt die Hochschule durch Ordnung.</del></p>	
<p>(8) Der Doktorgrad wird mit einem das Wissenschaftsgebiet kennzeichnenden Zusatz verliehen.</p>	<p><del>(7) Der Doktorgrad wird mit einem das Wissenschaftsgebiet kennzeichnenden Zusatz verliehen.</del></p>	
<p>(9) <sup>1</sup>Hochschulen, die den Doktorgrad verleihen, steht auch das Recht zur Verleihung des Doktors ehrenhalber (doctor honoris causa) zu. <sup>2</sup>Mit der Verleihung des Grades Doktor ehrenhalber werden Personen gewürdigt, die sich besondere Verdienste um Wissenschaft, Technik, Kultur oder Kunst erworben haben.</p>	<p><del>(8) <sup>1</sup>Hochschulen, die den Doktorgrad verleihen, steht auch das Recht zur Verleihung des Doktors ehrenhalber (doctor honoris causa) zu. <sup>2</sup>Mit der Verleihung des Grades Doktor ehrenhalber können werden Personen gewürdigt werden, die sich besondere Verdienste um Wissenschaft, Technik, Kultur oder Kunst erworben haben.</del></p>	
<p>(10) <sup>1</sup>Universitäten können Promotionsstudiengänge einrichten, die den Abschluss „Doctor of Philosophy (Ph. D.)“ ermöglichen. <sup>2</sup>In diesen Promotionsstudiengängen darf nur der Abschluss „Doctor of Philosophy (Ph. D.)“ verliehen werden.</p>	<p><del>(9) <sup>1</sup>Universitäten können Promotionsstudiengänge einrichten, die den Abschluss „Doctor of Philosophy (Ph. D.)“ ermöglichen. <sup>2</sup>In diesen Promotionsstudiengängen darf nur der Abschluss „Doctor of Philosophy (Ph. D.)“ verliehen werden.</del></p>	
	<p><del>(10) <sup>1</sup>Die angenommenen Doktorandinnen und Doktoranden wählen aus ihrer Mitte die Mitglieder der Doktorandenvertretung der Hochschule mit Promotionsrecht. <sup>2</sup>Die Doktorandenvertretung berät über die die Doktorandinnen und Doktoranden betreffenden Belange und gibt hierzu gegenüber den Organen der Hochschule Empfehlungen ab. <sup>3</sup>Die Hochschule hört sie insbesondere zu Entwürfen von Promotionsordnungen an. <sup>4</sup>Ein Mitglied der Doktorandenvertretung kann an den Sitzun-</del></p>	<p>Fraglich ist, warum nur eine Promovierendenvertretung eingerichtet werden soll und keine Vertretung des gesamten akademischen Mittelbaus. Schließlich bilden die Doktorandinnen und Doktoranden nur einen Teil des akademischen Mittelbaus und bedürfen alle anderen Wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, etwa mit dem Qualifikationsziel Habilitation, ebenfalls einer Vertretung.</p> <p>Eine Alternative könnte eine Regelung in Anlehnung an Art. 36 Bayerisches Hochschulgesetz sein: „An den Hochschulen wird ein Gremium (ein Konvent oder eine</p>



	<p>gen des Senates und des Fakultätsrates beratend teilnehmen. <sup>5</sup>Das Nähere regelt die Hochschule in der Grundordnung.</p>	<p>Vertretung) eingerichtet in dem Vertreterinnen und Vertreter der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aller Fakultäten und Gremien der Universität (Senat, Fakultätsräte, Kommissionen) zusammenkommen. Das Gremium sichert den Austausch von Informationen und koordiniert die Aktionen zur Durchsetzung der Interessen der verschiedenen Gruppen von akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Weitere Einzelheiten werden in der jeweiligen Grundordnung geregelt.“ TUC</p> <p>[... siehe Stellungnahme] Was bedeutet das für die HAW? Soll auch hier grundsätzlich eine Doktorandenvertretung eingerichtet werden? Dann wären Doktoranden potenziell zweimal vertreten: an der Universität und an der kooperierenden HAW. Ist das so gewollt? Es wäre jedenfalls einmalig, weil dann eine Person an zwei Einrichtungen in den Vertretungskörperschaften mitbestimmen kann. (HSZG)</p> <p>An kleinen Kunsthochschulen stellt sich die Frage, ob ein derartiges Organ überhaupt ständig besetzt werden kann. (HfBK)</p>
<p><b>§ 41 Habilitation</b></p>	<p><b>§ 42 Habilitation</b></p>	
<p>(1) <sup>1</sup>Hochschulen mit Promotionsrecht haben das Recht zur Habilitation. <sup>2</sup>Die Habilitation ist ein Nachweis der besonderen Befähigung zur Forschung und zur eigenständigen Lehre in einem Fachgebiet. <sup>3</sup>Die Zulassung zur Habilitation setzt die Promotion und in der Regel eine mehrjährige wissenschaftliche Tätigkeit voraus. <sup>4</sup>Akademische Assistenten nach § 72 in wissenschaftlichen Fächern sind mit ihrer Einstellung zur Habilitation zugelassen.</p>	<p>(1) <sup>1</sup>Hochschulen mit Promotionsrecht haben das Recht zur Habilitation. <sup>2</sup>Die Habilitation ist ein Nachweis der besonderen Befähigung zur Forschung und zur eigenständigen Lehre in einem Fachgebiet. <sup>3</sup>Die Zulassung zur Habilitation setzt die Promotion und in der Regel eine mehrjährige wissenschaftliche Tätigkeit voraus. <sup>4</sup>Akademische <b>Assistentinnen und</b> Assistenten nach <b>§ 76</b> in wissenschaftlichen <b>Studienfächern</b> sind mit ihrer Einstellung zur Habilitation zugelassen.</p>	
<p>(2) <sup>1</sup>Eine Habilitationskommission, der Habilitierte oder Professoren angehören, führt das Habilitationsverfahren durch. <sup>2</sup>In die Habilitationskommission können auch Habilitierte und Professoren anderer Hochschulen berufen werden.</p>	<p>(2) <sup>1</sup>Eine Habilitationskommission, der Habilitierte oder <b>Professorinnen und</b> Professoren angehören, führt das Habilitationsverfahren durch. <sup>2</sup><b>Die Hochschule mit Habilitationsrecht kann in</b> die Habilitationskommission <b>können</b> auch Habilitierte <b>sowie und Professorinnen und</b> Professoren anderer Hochschulen berufen. <del>werden.</del></p>	

(3) Mit der Habilitation wird die Lehrbefugnis zuerkannt und die Befugnis eingeräumt, den Zusatz „habil.“ zum Doktorgrad zu führen.	(3) Mit der Habilitation wird die Lehrbefugnis zuerkannt und die Befugnis eingeräumt, den Zusatz „habil.“ zum Doktorgrad zu führen.	
(4) <sup>1</sup> Auf Antrag verleiht der Fakultätsrat einem Habilitierten die Bezeichnung „Privatdozent“, wenn er sich zur Übernahme von Lehrverpflichtungen in seinem Fachgebiet von mindestens 2 Semesterwochenstunden verpflichtet. <sup>2</sup> Das Nähere regelt die Hochschule in einer Ordnung nach § 13 Abs. 3 Satz 1.	(4) <sup>1</sup> Auf Antrag verleiht der Fakultätsrat Habilitierten die Bezeichnung „Privatdozentin“ oder „Privatdozent“, wenn sie <del>er</del> sich zur Übernahme von Lehrverpflichtungen in ihrem Fachgebiet von mindestens <b>zwei Semesterwochenstunden verpflichtet</b> . <sup>2</sup> Das Nähere regelt die Hochschule in einer Ordnung nach <b>§ 14 Absatz 3 Satz 1</b> .	
(5) Das Nähere zur Habilitation regelt eine Habilitationsordnung.	(5) Das Nähere zur Habilitation regelt eine Habilitationsordnung.	Habilitationsordnungen müssen die Inanspruchnahme von Mutterschutz und Elternzeit zulassen sowie Regelungen gegen die Benachteiligung von Habilitierenden mit Behinderungen oder chronischen Krankheiten treffen. (UL)
<b>§ 42</b> <b>Graduiertenstudium, Meisterschülerstudium</b>	<b>§ 43</b> <b>Graduiertenstudium, Meisterschülerstudium</b>	
(1) Das Graduiertenstudium an den Universitäten und den Kunsthochschulen vertieft die Kenntnisse und fördert die Fähigkeiten des wissenschaftlichen Nachwuchses und das Promotionsvorhaben.	(1) Das Graduiertenstudium an den Universitäten und den Kunsthochschulen vertieft die Kenntnisse und fördert die Fähigkeiten des wissenschaftlichen Nachwuchses und das Promotionsvorhaben.	
(2) <sup>1</sup> Die Vergabe von Stipendien aus Mitteln des Freistaates Sachsen und das Nähere über Zugang, Zulassung zum Graduiertenstudium und in diesem zu erbringende Leistungsnachweise regelt die Hochschule durch Ordnung. <sup>2</sup> Erbringt ein Student erforderliche Leistungsnachweise nicht, kann er exmatrikuliert werden.	(2) <sup>1</sup> Das Nähere über Zugang <b>und</b> Zulassung zum Graduiertenstudium <b>sowie</b> <del>und</del> in diesem zu erbringende Leistungsnachweise regelt die Hochschule durch Ordnung. <sup>2</sup> <b>Erbringen Studentinnen und Studenten</b> erforderliche Leistungsnachweise nicht, <b>können sie</b> exmatrikuliert werden.	
(3) <sup>1</sup> Die Regelstudienzeit für das Graduiertenstudium beträgt mindestens 4 und höchstens 6 Semester. <sup>2</sup> Das Nähere regeln Studien- und Promotionsordnung.	(3) <sup>1</sup> Die Regelstudienzeit für das Graduiertenstudium beträgt mindestens <b>vier</b> und höchstens <b>sechs</b> Semester. <sup>2</sup> Das Nähere regeln Studien- und Promotionsordnung.	
(4) <sup>1</sup> Der Student im Graduiertenstudium hat die Möglichkeit und nach Ablauf des zweiten Semesters grundsätzlich die Pflicht, in Ergänzung zu seinem Studium befristete Dienstleistungen in der Lehre von bis zu 2 Semes-	(4) <sup>1</sup> <b>Studentinnen und Studenten</b> im Graduiertenstudium <b>haben</b> die Möglichkeit und nach Ablauf des zweiten Semesters <b>grundsätzlich</b> die Pflicht, in Ergänzung zu <b>ihrem</b> Studium befristete Dienstleistungen in der	Die derzeitige Regelung führt im Umkehrschluss des Satzes 2 zu einem Anspruch der Graduiertenstudenten, die keine Landesstipendiaten sind, auf eine Vergütung für die von ihnen zu erbringende Lehrleistung. Da in der

<p>terwochenstunden zu erbringen. <sup>2</sup>Sächsische Landesstipendiaten erhalten dafür keine Vergütung. <sup>3</sup>Bei der Auswahl der Themen des Tutoriums soll die eigene wissenschaftliche Arbeit des Studenten berücksichtigt und der Zusammenhang mit dem Promotionsvorhaben gewährleistet werden.</p>	<p>Lehre von bis zu <b>zwei</b> Semesterwochenstunden zu erbringen. <sup>2</sup>Sächsische <b>Landesstipendiatinnen und Landesstipendiaten</b> erhalten dafür keine Vergütung. <sup>3</sup>Bei der Auswahl der Themen des Tutoriums soll die eigene wissenschaftliche Arbeit <b>der Studentin oder</b> des Studenten berücksichtigt und der Zusammenhang mit dem Promotionsvorhaben gewährleistet werden.</p>	<p>Regel keine Mittel zur Verfügung stehen, um Graduiertenstudenten für ihre Lehrtätigkeit zu vergüten, können Graduiertenstudenten nicht zur Lehrtätigkeit verpflichtet werden. Aus diesem Grund wurde seit 2012 die Aufnahme ins Graduiertenstudium ohne gleichzeitigen Bezug eines Landesstipendiums an der Universität Leipzig ausgesetzt, bis eine neue Verfahrensweise gefunden wird. Um dieses Problem zu lösen, sollte nicht mehr die Pflicht zur Übernahme von Lehrtätigkeit bestehen, sondern als Teil der Ausbildung Graduiertenstudierenden die Möglichkeit gegeben werden, Lehrverpflichtungen zu übernehmen. Die Entscheidung darüber, ob diese Möglichkeit geschaffen wird, muss im Rahmen der Selbstverwaltung bei den Fakultäten liegen. Da keine Vergütung für die Lehrtätigkeit erfolgen kann, sollte diese Übernahme von Lehraufgaben mit einer Einführung in die Hochschuldidaktik verbunden und in das Curriculum integriert werden. Vorschlag zur Neufassung des § 43 Abs. 4: „Im Rahmen des Graduiertenstudiums soll den Studierenden die Möglichkeit gegeben werden, befristet Aufgaben in der Lehre im Umfang von maximal zwei Wochenstunden pro Semester zu übernehmen. Das Nähere regeln die Studienordnungen. Ein Anspruch auf Vergütung besteht in der Regel nicht.“ (UL)</p>
<p>(5) <sup>1</sup>Kunsthochschulen können das Meisterschülerstudium einrichten. <sup>2</sup>Das Nähere regelt die Studienordnung. <sup>3</sup>Für Meisterschüler gelten die Absätze 2 und 3 Satz 1 sowie Absatz 4 Satz 1 und 2 entsprechend mit der Maßgabe, dass befristete Dienstleistungen in der Lehre von 4 bis 5 Semesterwochenstunden zu erbringen sind. <sup>4</sup>Das Studium wird mit öffentlichen Präsentationen der künstlerischen Fähigkeiten oder einer künstlerischen Arbeit abgeschlossen.</p>	<p>(5) <sup>1</sup>Kunsthochschulen können das Meisterschülerstudium einrichten. <sup>2</sup>Das Nähere regelt die Studienordnung. <sup>3</sup>Für <b>Meisterschülerinnen und Meisterschüler</b> gelten die Absätze 2 und 3 Satz 1 sowie Absatz 4 Satz 1 und 2 entsprechend mit der Maßgabe, dass befristete Dienstleistungen in der Lehre von <b>vier bis fünf</b> Semesterwochenstunden zu erbringen sind. <sup>4</sup>Das Studium wird mit öffentlichen Präsentationen der künstlerischen Fähigkeiten oder einer künstlerischen Arbeit abgeschlossen.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 43</b> <b>Landesstipendien</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 44</b> <b>Landesstipendien</b></p>	
<p><sup>1</sup>Der Freistaat Sachsen vergibt an besonders qualifizierte Bewerber Landesstipendien nach Maßgabe des</p>	<p><sup>1</sup>Der Freistaat Sachsen vergibt an besonders qualifizierte <b>Doktorandinnen und Doktoranden nach den §§ 41 und 43</b> Landesstipendien nach Maßgabe des Haushaltsplanes. <sup>2</sup>Das Staatsministerium für <del>Wissenschaft</del></p>	

<p>Haushaltsplanes. <sup>2</sup>Das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Dauer und Höhe des Grundstipendiums und des Kinderzuschlages,</li> <li>2. die Voraussetzungen für den Bezug und die Höhe des Kinderzuschlages,</li> <li>3. die Gewährung von besonderen Zuwendungen für Sach- und Reisekosten sowie für die Kosten eines Auslandsaufenthaltes,</li> <li>4. die Herausgabe von mit besonderen Zuwendungen beschafften Arbeitsmitteln und</li> <li>5. das Antrags- und Vergabeverfahren</li> </ol> <p>durch Rechtsverordnung zu regeln.</p>	<p><del>und Kunst</del> wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen <b>durch Rechtsverordnung zu regeln:</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Dauer und Höhe des Grundstipendiums und des Kinderzuschlages,</li> <li>2. die Voraussetzungen für den Bezug und die Höhe des Kinderzuschlages,</li> <li>3. die Gewährung von besonderen Zuwendungen für Sach- und Reisekosten sowie für die Kosten eines Auslandsaufenthaltes,</li> <li>4. die Herausgabe von mit besonderen Zuwendungen beschafften Arbeitsmitteln und</li> <li>5. das Antrags- und Vergabeverfahren.</li> </ol> <p><del>durch Rechtsverordnung zu regeln.</del> <sup>3</sup><b>Die Hochschule kann das Nähere durch Ordnung regeln.</b></p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 44</b> <b>Ausländische Grade, Titel und Tätigkeitsbezeichnungen</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 45</b> <b>Ausländische Grade, Titel und Tätigkeitsbezeichnungen</b></p>	
<p>(1) <sup>1</sup>Ein ausländischer Hochschulgrad kann in der verliehenen Form unter Angabe der verleihenden Hochschule geführt werden, wenn er aufgrund eines nach dem Recht des Herkunftslandes anerkannten Hochschulabschlusses nach einem ordnungsgemäß durch Prüfung abgeschlossenen Studium verliehen worden ist. <sup>2</sup>Dabei kann die verliehene Form in lateinische Schrift übertragen, die im Herkunftsland zugelassene oder allgemein übliche Abkürzung geführt und eine wörtliche Übersetzung in Klammern hinzugefügt werden. <sup>3</sup>Gleiches gilt für staatliche und kirchliche Grade. <sup>4</sup>Eine Umwandlung in einen entsprechenden deutschen Grad findet nur für Berechtigte nach dem Gesetz über die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge (Bundesvertriebenengesetz – BVFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2007 (BGBl. I S. 1902), geändert durch Artikel 19 Abs. 1 des Gesetzes vom 12. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2840, 2859), in der jeweils geltenden Fassung, statt. <sup>5</sup>Das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst kann durch Rechtsverordnung das Verfahren für die Umwandlung von ausländischen Graden der</p>	<p>(1) <sup>1</sup>Ein ausländischer Hochschulgrad kann in der verliehenen Form unter Angabe der verleihenden Hochschule geführt werden, wenn er aufgrund eines nach dem Recht des Herkunftslandes anerkannten Hochschulabschlusses nach einem ordnungsgemäß durch Prüfung abgeschlossenen Studium verliehen worden ist. <sup>2</sup>Dabei kann die verliehene Form in lateinische Schrift übertragen, die im Herkunftsland zugelassene oder allgemein übliche Abkürzung geführt und eine wörtliche Übersetzung in Klammern hinzugefügt werden. <sup>3</sup>Gleiches gilt für staatliche und kirchliche Grade. <sup>4</sup>Eine Umwandlung in einen entsprechenden deutschen Grad findet nur <b>statt</b> für Berechtigte nach dem <b>Bundesvertriebenengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2007 (BGBl. I S. 1902), das zuletzt durch Artikel 162 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist</b>, in der jeweils geltenden Fassung, <del>statt</del>. <sup>5</sup>Das Staatsministerium für <del>Wissenschaft und Kunst</del> kann durch Rechtsverordnung das Verfahren für die Umwandlung von</p>	

nach dem Bundesvertriebenengesetz Berechtigten regeln, insbesondere die Zuständigkeiten und Voraussetzungen.	ausländischen Graden der nach dem Bundesvertriebenengesetz Berechtigten regeln, insbesondere die Zuständigkeiten und Voraussetzungen.	
(2) <sup>1</sup> Ein ausländischer Ehrengrad, der von einer nach dem Recht des Herkunftslandes zur Verleihung berechtigten Hochschule oder anderen Stelle verliehen wurde, kann nach Maßgabe der für die Verleihung geltenden Rechtsvorschriften in der verliehenen Form unter Angabe der verleihenden Stelle geführt werden. <sup>2</sup> Absatz 1 Satz 1, 2, 4 und 5 gilt entsprechend.	(2) <sup>1</sup> Ein ausländischer Ehrengrad, der von einer nach dem Recht des Herkunftslandes zur Verleihung berechtigten Hochschule oder anderen Stelle verliehen wurde, kann nach Maßgabe der für die Verleihung geltenden Rechtsvorschriften in der verliehenen Form unter Angabe der verleihenden Stelle geführt werden, <b>wenn diese Stelle auch zur Vergabe des entsprechenden Grades nach Absatz 1 berechtigt ist.</b> <sup>2</sup> Absatz 1 Satz 1, 2, 4 und 5 gilt entsprechend.	
(3) Soweit abweichend von den Absätzen 1 und 2 Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland oder ihrer Bundesländer mit anderen Staaten die Inhaber ausländischer Grade begünstigen, gehen diese Regelungen vor.	(3) Soweit abweichend von den Absätzen 1 und 2 Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland <del>oder ihrer Bundesländer</del> mit anderen Staaten <b>über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich und Vereinbarungen der Länder in der Bundesrepublik Deutschland</b> die <b>Inhaberinnen und</b> Inhaber ausländischer Grade begünstigen, gehen diese Regelungen vor.	
(4) Wer einen Hochschulgrad führt, hat auf Verlangen des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst die Berechtigung hierzu urkundlich nachzuweisen.	(4) <sup>1</sup> Wer einen Hochschulgrad führt, hat auf Verlangen des Staatsministeriums <del>für Wissenschaft und Kunst</del> die Berechtigung hierzu urkundlich nachzuweisen. <sup>2</sup> <b>Entgeltlich erworbene Grade dürfen nicht geführt werden.</b>	
(5) <sup>1</sup> Für das Führen von ausländischen Hochschultiteln und Hochschultätigkeitsbezeichnungen gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend. <sup>2</sup> Nach dem Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis der ausländischen Hochschule ist das Führen eines ausländischen Hochschultitels gestattet, wenn dies auch nach dem Recht des Herkunftslandes zulässig ist.	(5) <sup>1</sup> Für das Führen von ausländischen Hochschultiteln und Hochschultätigkeitsbezeichnungen gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend. <sup>2</sup> Nach dem Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis der ausländischen Hochschule ist das Führen eines ausländischen Hochschultitels gestattet, wenn dies auch nach dem Recht des Herkunftslandes zulässig ist.	
<b>Teil 4 Forschung und Entwicklung</b>	<b>Teil 4 Forschung und Entwicklung</b>	
<b>§ 45 Wissenschaft und Forschung</b>	<b>§ 46 Wissenschaft und Forschung</b>	

<p><sup>1</sup>Die Forschung an den Hochschulen dient der Gewinnung wissenschaftlicher Erkenntnisse nach Maßgabe ihrer Aufgaben nach § 5 Abs. 1 sowie der Weiterentwicklung von Lehre und Studium. <sup>2</sup>Gegenstand der Forschung an den Hochschulen können alle wissenschaftlichen Bereiche sowie die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse in der Praxis einschließlich der Folgen sein, die sich aus der Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse ergeben können.</p>	<p><sup>1</sup>Die Forschung an den Hochschulen dient der Gewinnung wissenschaftlicher Erkenntnisse nach Maßgabe ihrer Aufgaben nach § 5 Absatz 1 sowie der Weiterentwicklung von Lehre und Studium. <sup>2</sup>Gegenstand der Forschung an den Hochschulen können alle wissenschaftlichen Bereiche sowie die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse in der Praxis einschließlich der Folgen sein, die sich aus der Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse ergeben können.</p>	<p>Gesellschaftliche Verantwortung soll ergänzt werden. → Zivilklausel mit folgender Ergänzung im §: Die Hochschulen geben sich selbstbestimmt eine Zivilklausel, die sich an moralisch-ethischen Standards ausrichtet. Hierfür setzen sie sich im Bewusstsein ihrer Verantwortung gegenüber der Gesellschaft mit den möglichen Folgen einer Verbreitung und Nutzung ihrer Forschungsergebnisse, insbesondere einer das friedliche Zusammenleben der Menschen gefährdenden Verwendung, auseinander; die Ergebnisse sind zu veröffentlichen. (HTWK)</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 46</b> <b>Drittmittelfinanzierte Forschung</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 47</b> <b>Drittmittelfinanzierte Forschung</b></p>	<p>Der hochschulrechtliche Befristungszwang entfällt. Das ist zwar gut, hilft aber in der Praxis nur bedingt weiter, da für eine unbefristete Beschäftigung ohne Planstelle weitere Voraussetzungen nach dem SächsHaushaltsgesetz 2021/2022 vorliegen müssen, d.h. aus Haushaltsmitteln ist das nicht finanzierbar. Vergl. Hierzu § 7 Abs. 2 SächsHaushaltsgesetz 2021/2022 → siehe auch Stellungnahme Die Regelung bedeutet einen erheblichen Aufwand bzgl. der dauerhaften Bereitstellung/Überwachung von Mitteln insbes. Dann, wenn eine größere Anzahl von Drittmittelbeschäftigten davon betroffen ist. [...] Die Regelung wäre erst dann sinnvoll, wenn es klare Karriereperspektiven an HS gibt (Professur). (HSZG)</p>
<p>(1) <sup>1</sup>Die in der Forschung tätigen Hochschulmitglieder sind berechtigt, Forschungsarbeiten, die aus Drittmitteln finanziert werden, an der Hochschule durchzuführen, soweit dadurch entstehende Folgekosten angemessen berücksichtigt werden. <sup>2</sup>Der Rektor kann im Einvernehmen mit dem zuständigen Dekan gestatten, dass ein im Ruhestand befindlicher Professor, dem der Status eines Angehörigen nach § 49 Abs. 2 Satz 2 zuerkannt worden ist, eine Forschungsarbeit nach Satz 1 an der Hochschule durchführt. <sup>3</sup>Drittmittel werden durch die Hochschule verwaltet. <sup>4</sup>Sie sind unter Beachtung der Zweckbestimmung des Mittelgebers einzusetzen.</p>	<p>(1) <sup>1</sup>Die in der Forschung tätigen Hochschulmitglieder sind berechtigt, Forschungsarbeiten, die aus Drittmitteln finanziert werden, an der Hochschule durchzuführen, soweit dadurch entstehende Folgekosten angemessen berücksichtigt werden. <sup>2</sup>Die Rektorin oder der Rektor kann im Einvernehmen mit der Dekanin oder dem Dekan gestatten, dass im Ruhestand befindliche Professorinnen und Professoren, denen der Status von Angehörigen nach § 50 Absatz 2 Satz 2 zuerkannt worden ist, eine Forschungsarbeit nach Satz 1 an der Hochschule durchführen. <sup>3</sup>Drittmittel werden durch die Hochschule verwaltet. <sup>4</sup>Sie sind unter Beachtung der Zweckbestimmung des Mittelgebers einzusetzen.</p>	
<p>(2) <sup>1</sup>Die Absicht, Drittmittel anzunehmen, ist dem Rektorat rechtzeitig vor der Annahme anzuzeigen. <sup>2</sup>Die Annahme von Drittmitteln und die Inanspruchnahme von</p>	<p>(2) <sup>1</sup>Die Absicht, Drittmittel anzunehmen, ist dem Rektorat rechtzeitig vor der Annahme anzuzeigen. <sup>2</sup>Die Annahme von Drittmitteln und die Inanspruchnahme von</p>	

Personal, Sachmitteln und Einrichtungen der Hochschule dürfen vom Rektorat nur untersagt oder durch Auflagen beschränkt werden, soweit die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 dies erfordern.	Personal, Sachmitteln und Einrichtungen der Hochschule dürfen vom Rektorat nur untersagt oder durch Auflagen beschränkt werden, soweit die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 dies erfordern.	
(3) Auf Antrag des Mitgliedes der Hochschule, das Forschungsarbeiten nach Absatz 1 durchführt (Projektleiter), kann von der Verwaltung der Mittel durch die Hochschule abgesehen werden, sofern dies mit den Bestimmungen des Mittelgebers vereinbar ist.	(3) Auf Antrag des Mitgliedes der Hochschule, das Forschungsarbeiten nach Absatz 1 durchführt ( <b>Projektleiterin oder</b> Projektleiter), kann von der Verwaltung der Mittel durch die Hochschule abgesehen werden, sofern dies mit den Bestimmungen des Mittelgebers vereinbar ist.	
(4) <sup>1</sup> Personal, das überwiegend für die Durchführung eines aus Drittmitteln finanzierten Forschungsvorhabens der Hochschule eingestellt wird, ist befristet zu beschäftigen. <sup>2</sup> Die Bestimmungen des Tarifrechts sind anzuwenden. <sup>3</sup> Absatz 5 bleibt unberührt.	<del>(4) <sup>1</sup>Personal, das überwiegend für die Durchführung eines aus Drittmitteln finanzierten Forschungsvorhabens der Hochschule eingestellt wird, ist befristet zu beschäftigen. <sup>2</sup>Die Bestimmungen des Tarifrechts sind anzuwenden. <sup>3</sup>Absatz 5 bleibt unberührt.</del>	
(5) <sup>1</sup> In begründeten Fällen kann der Projektleiter mit Zustimmung der Hochschule, sofern Bestimmungen des Mittelgebers nicht entgegenstehen, befristete privatrechtliche Arbeitsverträge abschließen. <sup>2</sup> In diesen Fällen sollen die tarifrechtlichen Bestimmungen des Freistaates Sachsen entsprechend beachtet werden.	(4) <sup>1</sup> In begründeten Fällen kann <b>die Projektleiterin oder</b> der Projektleiter mit Zustimmung der Hochschule, sofern Bestimmungen des Mittelgebers nicht entgegenstehen, befristete privatrechtliche Arbeitsverträge abschließen. <sup>2</sup> In diesen Fällen sollen die tarifrechtlichen Bestimmungen des Freistaates Sachsen entsprechend beachtet werden.	
<b>§ 47</b> <b>Veröffentlichung von Forschungsergebnissen</b>	<b>§ 48</b> <b>Veröffentlichung von Forschungsergebnissen</b>	
<sup>1</sup> Die Hochschule unterrichtet die Öffentlichkeit regelmäßig über ihre Forschungstätigkeit und die Forschungsergebnisse. <sup>2</sup> Die Forschungsergebnisse sind in geeigneter Weise, insbesondere durch wissenschaftliche Veranstaltungen und Publikationen, zu veröffentlichen. <sup>3</sup> Vor der Veröffentlichung sollen die Forschungsergebnisse auf eine mögliche wirtschaftliche Verwertbarkeit geprüft und gegebenenfalls durch Patente gewerblich geschützt werden. <sup>4</sup> In Publikationen der Forschungsergebnisse sind Personen, die einen eigenen wissenschaftlichen oder wesentlichen sonstigen Beitrag geleistet haben, als	<sup>1</sup> Die Hochschule unterrichtet die Öffentlichkeit regelmäßig über ihre Forschungstätigkeit und die Forschungsergebnisse. <sup>2</sup> Die Forschungsergebnisse <b>werden</b> sind in geeigneter Weise, insbesondere durch wissenschaftliche Veranstaltungen und Publikationen, <b>zu veröffentlichen</b> . <sup>3</sup> Vor der Veröffentlichung sollen die Forschungsergebnisse auf eine mögliche wirtschaftliche Verwertbarkeit geprüft und gegebenenfalls durch Patente gewerblich geschützt werden. <sup>4</sup> In Publikationen der Forschungsergebnisse <b>werden</b> sind Personen, die einen eigenen wissenschaftlichen oder wesentlichen	Wir möchten darauf hinweisen, dass unter der sehr zu begrüßenden Betonung des Stellenwertes der Translation in § 48 Freiheit und Ausstattung der Grundlagenforschung nicht leiden dürfen.  \\ Die Vorschrift könnte so interpretiert werden, dass vor jeder Veröffentlichung eine Prüfung der Verwertbarkeit stattfinden muss. Dabei ist nicht explizit dargestellt, wie diese aussehen muss und welche Ressourcen den Wissenschaftlern dafür zur Verfügung gestellt werden. Die-



Mitautoren zu nennen, wenn sie zugestimmt haben; soweit möglich ist ihr Beitrag zu kennzeichnen.	sonstigen Beitrag geleistet haben, als <b>Mitautorinnen oder Mitautoren genannt zu nennen</b> , wenn sie zugestimmt haben; soweit möglich <b>wird ist ihr Beitrag gekennzeichnet zu kennzeichnen</b> .	ser Verweis könnte zudem dazu führen, dass die Freiheit der Grundlagenforschung durch eine stärkere Orientierung auf Verwertung eingeschränkt wird. Zu bedenken ist auch, dass eine Prüfung im Einzelfall personellen Aufwand und nicht sachdienliche Verzögerungen zur Folge haben kann. (UL)
<b>§ 48</b> <b>Entwicklungsvorhaben und künstlerische Vorhaben</b>	<b>§ 49</b> <b>Entwicklungsvorhaben und künstlerische Vorhaben</b>	
Die Vorschriften dieses Teils gelten für Entwicklungsvorhaben im Rahmen angewandter Forschung und für künstlerische Vorhaben entsprechend.	Die Vorschriften dieses Teils gelten für Entwicklungsvorhaben im Rahmen angewandter Forschung und für künstlerische Vorhaben entsprechend.	
<b>Teil 5</b> <b>Mitgliedschaft und Mitwirkung</b>	<b>Teil 5</b> <b>Mitgliedschaft und Mitwirkung</b>	
<b>§ 49</b> <b>Mitglieder und Angehörige der Hochschulen</b>	<b>§ 50</b> <b>Mitglieder und Angehörige der Hochschulen</b>	
(1) <sup>1</sup> Mitglieder der Hochschule sind die in der Hochschule mindestens zu einem Viertel der regelmäßigen Arbeitszeit Beschäftigten, einschließlich der am Universitätsklinikum tätigen Hochschullehrer und akademischen Mitarbeiter, sowie die Studenten. <sup>2</sup> Beschäftigten des Universitätsklinikums oder der medizinischen Einrichtungen nach § 100, die Leistungen in Forschung oder Lehre oder wissenschaftliche Dienstleistungen für Forschung oder Lehre erbringen, kann die Mitgliedschaft mit Zustimmung des Universitätsklinikums oder der medizinischen Einrichtungen nach § 100 durch den Dekan verliehen werden.	(1) <sup>1</sup> Mitglieder der Hochschule sind 1. die <b>an in</b> der Hochschule mindestens zu einem Viertel der regelmäßigen Arbeitszeit Beschäftigten, einschließlich der am Universitätsklinikum tätigen <b>Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie der dort tätigen akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter</b> , 2. die nach § 92 Absatz 3 <b>kooptierten Professorinnen und Professoren sowie</b> 3. die <b>Studentinnen und Studenten</b> . <sup>2</sup> Beschäftigten des Universitätsklinikums oder der medizinischen Einrichtungen nach <b>§ 106</b> , die Leistungen in Forschung oder Lehre oder wissenschaftliche Dienstleistungen für Forschung oder Lehre erbringen, kann die Mitgliedschaft mit Zustimmung des Universitätsklinikums oder der medizinischen Einrichtungen nach <b>§ 106 von der Dekanin oder dem Dekan</b> verliehen werden.	
(2) <sup>1</sup> Angehörige der Hochschule sind die sonstigen Beschäftigten der Hochschule. <sup>2</sup> Die Hochschule kann im	(2) <sup>1</sup> Angehörige der Hochschule sind die <del>sonstigen Beschäftigten der Hochschule</del> <b>angenommenen Doktorandinnen und Doktoranden, soweit sie nicht Mitglieder</b>	



<p>Ruhestand befindlichen Professoren und wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeitern, die unbefristet beschäftigt waren, den Status eines Angehörigen verleihen.</p>	<p>nach Absatz 1 sind, die Lehrbeauftragten, soweit sie nicht Mitglieder nach Absatz 3 sind, und die weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach § 58 Absatz 2.  <sup>2</sup>Die Hochschule kann im Ruhestand befindlichen Professorinnen und Professoren und wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die unbefristet beschäftigt waren, den Status einer oder eines Angehörigen verleihen.</p>	
	<p>(3) An Kunsthochschulen kann die Grundordnung vorsehen, dass die Lehrbeauftragten dieser Hochschule Mitglieder sind.</p>	
<p>(3) <sup>1</sup>Die Grundordnung kann bestimmen, dass weiteren Personen, die Aufgaben an der Hochschule wahrnehmen, die Rechte als Mitglied oder Angehöriger der Hochschule zuerkannt werden können. <sup>2</sup>Sie kann bestimmen, dass Doktoranden, die keine Mitglieder der Hochschule sind, die Rechte als Angehöriger zuerkannt werden.</p>	<p>(4) Die Grundordnung kann bestimmen, dass weiteren Personen, die Aufgaben an der Hochschule wahrnehmen, die Rechte als Mitglied oder Angehöriger der Hochschule zuerkannt werden können. <del><sup>2</sup>Sie kann bestimmen, dass Doktoranden, die keine Mitglieder der Hochschule sind, die Rechte als Angehöriger zuerkannt werden.</del></p>	
<p>(4) Die Mitglieder und Angehörigen der Hochschule sind unbeschadet weitergehender Verpflichtungen aus einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis verpflichtet, sich so zu verhalten, dass die Hochschule und ihre Organe ihre Aufgaben erfüllen können und niemand daran gehindert wird, seine Rechte und Pflichten an der Hochschule wahrzunehmen.</p>	<p>(4) Die Mitglieder und Angehörigen der Hochschule sind unbeschadet weitergehender Verpflichtungen aus einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis verpflichtet, sich so zu verhalten, dass die Hochschule und ihre Organe ihre Aufgaben erfüllen können und niemand daran gehindert wird, seine Rechte und Pflichten an der Hochschule wahrzunehmen.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 50</b> <b>Mitgliedergruppen</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 51</b> <b>Mitgliedergruppen</b></p>	
<p>(1) <sup>1</sup>Für die Wahl ihrer Vertreter in den Organen bilden je eine Gruppe:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Professoren, Juniorprofessoren (Hochschullehrer),</li> <li>2. die wissenschaftlichen oder künstlerischen Mitarbeiter einschließlich der Akademischen Assistenten, die Lehrkräfte für besondere Aufgaben, die wissenschaftlichen oder künstlerischen Hilfskräfte (akademische Mitarbeiter),</li> <li>3. die Studenten sowie</li> </ol>	<p>(1) <sup>1</sup>Für die Wahl ihrer Vertreterinnen und Vertreter in den Organen bilden je eine Gruppe:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Professorinnen und Professoren, die Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, die Tandemprofessorinnen und Tandemprofessoren, die Außerplanmäßigen Professorinnen und Professoren, die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer im materiell-rechtlichen Sinne (Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer),</li> </ol>	<p><b>Zu Abs. 1 Nr. 1:</b> Es wird folgende geänderte Formulierung empfohlen:  „1. die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer im materiellrechtlichen Sinne, insbesondere die Professorinnen und Professoren, die Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, die Tandemprofessorinnen und Tandemprofessoren, die Außerplanmäßigen Professorinnen und Professoren, (Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer),“ (UL)</p>

<p>4. die sonstigen Mitarbeiter nach § 57 Abs. 2.  <sup>2</sup>Die Grundordnung kann vorsehen, dass Doktoranden, die als Studenten immatrikuliert sind, der Gruppe der akademischen Mitarbeiter zugeordnet werden. <sup>3</sup>Sie kann auch vorsehen, dass die akademischen Mitarbeiter mit den sonstigen Mitarbeitern eine gemeinsame Gruppe bilden, wenn wegen der geringen Mitgliederzahl die Bildung eigener Gruppen nicht angezeigt ist. <sup>4</sup>In diesem Falle stehen der gemeinsamen Gruppe die Sitze beider Gruppen zu.</p>	<p>2. die wissenschaftlichen oder künstlerischen <b>Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter</b> einschließlich der Akademischen <b>Assistentinnen und Assistenten, die Lektorinnen und Lektoren, die Wissenschaftsmangerinnen und Wissenschaftsmanager</b>, die Lehrkräfte für besondere Aufgaben, die wissenschaftlichen oder künstlerischen Hilfskräfte <b>sowie an Kunsthochschulen die Mitglieder nach § 50 Absatz 3</b> (akademische <b>Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter</b>),</p> <p>3. die <b>Studentinnen und Studenten</b> sowie</p> <p>4. <b>die weiteren sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach § 58 Absatz 2.</b></p> <p><sup>2</sup>Die Grundordnung kann vorsehen, dass <b>Doktorandinnen und Doktoranden</b>, die als <b>Studentin oder Student</b> immatrikuliert sind, der Gruppe der akademischen <b>Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter</b> zugeordnet werden. <sup>3</sup>Sie kann auch vorsehen, dass die akademischen <b>Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter</b> mit den <b>weiteren sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern</b> eine gemeinsame Gruppe bilden, wenn wegen der geringen Mitgliederzahl die Bildung eigener Gruppen nicht angezeigt ist. <sup>4</sup>In diesem Fall stehen der gemeinsamen Gruppe die Sitze beider Gruppen zu.</p>	
<p>(2) Das Rektorat kann Laboringenieuren Mitwirkungsrechte der akademischen Mitarbeiter verleihen, wenn sie anteilig entsprechende Aufgaben wahrnehmen.</p>	<p>(2) Das Rektorat kann <b>Laboringenieurinnen und Laboringenieuren</b> Mitwirkungsrechte der akademischen <b>Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter</b> verleihen, wenn sie anteilig entsprechende Aufgaben wahrnehmen.</p>	<p>Vorschlag für redaktionelle Ergänzung zur Klarstellung „... die weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gem. § 58 Abs. 2, <i>soweit sie nicht Mitglieder nach Abs. 1 sind.</i>“ (Palucca)</p> <p><b>S. 1</b> „Angehörige der Hochschule sind die angenommenen Doktorandinnen und Doktoranden, soweit sie nicht Mitglieder nach Absatz 1 sind, die Lehrbeauftragten, soweit sie nicht Mitglieder nach Absatz 3 sind, und die weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach § 58 Abs. 2.“ Es fehlen die wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, welche zu weniger als einem Viertel an der Hochschule beschäftigt sind. Diese sind dem neuen Wortlaut nach keine Angehörigen der Hochschule, da sie ausdrücklich nicht den „weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter“ nach § 58 Abs. 2 zugehörig sind. Zudem ist der Verweis auf die statusrechtliche Definition der „weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter“ in §</p>

58 Abs. 2 aufgrund der fehlenden Klarstellung, dass der Angehörigenstatus nur bei einem Beschäftigungsverhältnis von unter einem Viertel gilt, äußerst missverständlich. Der pauschale uneingeschränkte Verweis auf § 58 Abs. 2 unter Verwendung des Terminus „weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter“ könnte auch dahingehend ausgelegt werden, dass alle weiteren Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter i.S.v. § 58 Abs. 2 unabhängig vom Umfang des Beschäftigungsverhältnisses Angehörige – und damit keine Mitglieder – der Hochschule sind. Folgende Änderung wird empfohlen: „Angehörige der Hochschule sind die angenommenen Doktorandinnen und Doktoranden, soweit sie nicht Mitglieder nach Absatz 1 sind, die Lehrbeauftragten, soweit sie nicht Mitglieder nach Absatz 3 sind und die sonstigen Beschäftigten, soweit sie nicht Mitglieder nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 sind.“

Der Begriff der „sonstigen Beschäftigten“ umfasst alle nicht zuvor explizit Genannten, d.h. die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die wissenschaftlichen und künstlerischen, wie auch die weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach § 58 Abs. 2. Der Verweis auf Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 stellt klar, dass auch für diese drei Beschäftigtengruppen der Umfang des Beschäftigungsverhältnisses den Status als Mitglied oder Angehöriger definiert. (TUC)

Aus der Zusammenschau von § 51 Abs. 1 und § 58 Abs. 1 ergibt sich, dass Lehrkräfte für besondere Aufgaben zum wissenschaftlichen Personal gehören, da sie in § 51 Abs. 1 Nr. 2 unter den Obergriff der akademischen Mitarbeiter gefasst werden, welche in § 58 Abs. 1 zum wissenschaftlichen Personal gezählt werden. Dies entspricht auch der aktuellen Rechtsprechung (vgl. BAG, Urteil vom 20.04.2016, 7 AZR 657/14). Diese Zuordnung sollte jedoch im Zuge der Novellierung, bspw. durch ausdrückliche Nennung der Lehrkräfte für besondere Aufgaben noch deutlicher herausgestellt werden. In diesem Zusammenhang stellt sich ferner die Frage, ob die in § 7 Abs. 1 SächsDAVOHS enthaltene Lehrverpflichtung für Lehrkräfte für besondere Aufgaben im Umfang von 24 SWS noch angemessen ist und inwieweit eine Differenzierung des in der SächsDAVOHS enthaltenen

		<p>Lehrdeputats für Lehrkräfte für besondere Aufgaben erfolgen sollte. <b>Eine Überarbeitung der DAVOHS wird dringend angeregt.</b>(UL)</p> <p>Die neue Personalkategorien der Lektorinnen [...] der Gruppe der akademischen MA zugeordnet. Grundsätzlich zu begrüßen, wobei unklar ist, was das für HS und deren Stellenpläne (sowie deren Finanzierung) konkreter bedeuten soll/kann. (HSZG)</p>
(3) Die Hochschule regelt die Zuordnung von Mitgliedern nach § 49 Abs. 3 zu diesen Gruppen nach deren Qualifikation, Funktion, Verantwortung und Betroffenheit durch Ordnung.	(3) Die Hochschule regelt die Zuordnung von Mitgliedern nach § 50 Absatz 4 zu diesen Gruppen nach deren Qualifikation, Funktion, Verantwortung und Betroffenheit durch Ordnung.	
(4) <sup>1</sup> Jede Mitgliedergruppe wählt aus ihrer Mitte ihre Vertreter in die nach Mitgliedergruppen zusammengesetzten Organe der Hochschule. <sup>2</sup> Ein Organ ist auch dann ordnungsgemäß zusammengesetzt, wenn eine oder mehrere Gruppen keine oder nicht alle ihrer Vertreter gewählt haben, die Gruppe der Hochschullehrer aber über die Mehrheit der Stimmberechtigten verfügt.	(4) <sup>1</sup> Jede Mitgliedergruppe wählt aus ihrer Mitte ihre <b>Vertreterinnen und</b> Vertreter in die nach Mitgliedergruppen zusammengesetzten Organe der Hochschule. <sup>2</sup> Ein Organ ist auch dann ordnungsgemäß zusammengesetzt, wenn eine oder mehrere Gruppen keine oder nicht alle ihrer <b>Vertreterinnen und</b> Vertreter gewählt haben, die Gruppe der <b>Hochschullehrerinnen und</b> Hochschullehrer aber über die Mehrheit der Stimmberechtigten verfügt.	<p>(4) Streichen des zweiten Satzes Neuaufnahme zur Viertelsparität, Frauenquote und AWE für Studis als neue Abs. 5, 6 und 7</p> <p>(5) In allen Gremien der akademischen Selbstverwaltung sind alle Mitgliedergruppen gemäß Absatz 1 zu gleichen Teilen vertreten. Näheres regelt die Grundordnung.</p> <p>(6) Bei der Zusammensetzung der Gremien sollen Frauen angemessen mit mindestens 40 % der Sitze beteiligt werden.</p> <p>(7) Die Hochschulen gewähren den gewählten StudierendenvertreterInnen mindestens in Senat, Fakultätsrat, Studienkommission und Prüfungsausschuss eine angemessene Aufwandsentschädigung. (HTWK)</p>
<b>§ 51 Wahlen</b>	<b>§ 52 Wahlen</b>	
(1) Die Mitglieder von Organen der Selbstverwaltung werden in freier, geheimer und gleicher Wahl gewählt.	(1) Die Mitglieder von Organen der Selbstverwaltung werden in freier, geheimer und gleicher Wahl gewählt.	
(2) Das Nähere zum Wahlverfahren regelt die Hochschule durch Wahlordnung, insbesondere die Form und Zusammenstellung der Wahlvorschläge, die Stimmabgabe einschließlich der Briefwahl, die Ermittlung des Wahlergebnisses, die Verteilung der Sitze auf die Mitgliedergruppen nach § 50 Abs. 1 sowie die Wahlprüfung.	(2) <sup>1</sup> Das Nähere zum Wahlverfahren regelt die Hochschule durch Wahlordnung, insbesondere die Form und Zusammenstellung der Wahlvorschläge, die Stimmabgabe einschließlich der Briefwahl, die Ermittlung des Wahlergebnisses, die Verteilung der Sitze auf die Mitgliedergruppen nach § 51 Absatz 1 sowie die Wahlprüfung. <sup>2</sup> Bei der Aufstellung der Wahlvorschläge	<b>S. 2:</b> Diese Forderung widerspricht der Regelung in § 52 Abs. 1. Gerade in Hochschulen/Fakultäten mit traditionell geringerem Frauenanteil würde dies ggf. weitere männliche Kandidaten von der Aufstellung für Wahlvorschläge ausschließen, falls keine entsprechende Anzahl von weiblichen Kandidaten gefunden würde. Weiterhin

	soll auf die angemessene Vertretung von Frauen und Männern geachtet werden	wird nicht definiert, was angemessene Vertretung bedeuten soll (50% oder überhaupt eine Kandidatin). (HTWK)  Mit „angemessen“ wird in Satz 2 ein unbestimmter Rechtsbegriff verwendet, der Auslegungsprobleme aufwirft. Im Übrigen erscheint die Regelung als „Soll-Vorschrift“ zu weitgehend, da Wahlvorschläge der Garantie einer freien Wahl nach Abs. 1 unterliegen und die universitären Wahlgorgane (Wahlausschuss, Wahlleiterin) schon deshalb keine Einflussmöglichkeit auf die Frage haben, wer vorgeschlagen werden darf und wer nicht. Daher kann die Regelung allenfalls einen allgemeinen, appellativen Charakter haben und sich ausschließlich an die Vorschlagsberechtigten richten. Um den zu § 53 Abs. 6 angemerkten Problemen abzuhelpfen, könnte zudem am Ende des Absatzes (oder als separater Absatz) folgender Satz aufgenommen werden: „Die Wahlordnung kann vorsehen, dass im Falle des § 51 Abs. 4 Satz 2 auch in anderen Gruppen als der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer Ergänzungswahlen durchgeführt werden.“ Begründung: Siehe Anmerkungen zu § 53 Abs. 1 Satz 6. (UL, HSM)
(3) <sup>1</sup> Nach näherer Regelung in der Wahlordnung können Wahlkreise gebildet werden. <sup>2</sup> Bei dem Zuschnitt der Wahlkreise ist auf ein angemessenes Verhältnis der Zahl der Hochschulmitglieder in den Wahlkreisen und die Bedeutung des Wahlkreises für das wissenschaftliche Profil der Hochschule zu achten.	(3) <sup>1</sup> Nach näherer Regelung in der Wahlordnung können Wahlkreise gebildet werden. <sup>2</sup> Bei dem Zuschnitt der Wahlkreise ist auf ein angemessenes Verhältnis der Zahl der Hochschulmitglieder in den Wahlkreisen und die Bedeutung des Wahlkreises für das wissenschaftliche Profil der Hochschule zu achten.	
(4) Die Grundordnung kann bestimmen, dass die Wahl der studentischen Vertreter in den Senat und den Erweiterten Senat durch mittelbare Wahl erfolgt.	(4) Die Grundordnung kann bestimmen, dass die Wahl der studentischen <b>Vertreterinnen und Vertreter</b> in den Senat und den Erweiterten Senat durch mittelbare Wahl erfolgt.	
(5) Jedes Mitglied der Hochschule kann sein aktives und passives Wahlrecht nur in jeweils einer Mitgliedergruppe ausüben.	(5) <sup>1</sup> Jedes Mitglied der Hochschule kann sein aktives und passives Wahlrecht nur in jeweils einer Mitgliedergruppe ausüben. <sup>2</sup> <b>Die an Universitäten kooptierten Professorinnen und Professoren besitzen kein Wahlrecht.</b>	Hier sollte zur Klarstellung formuliert werden: „Die nach § 92 Abs. 3 kooptierten Professorinnen und Professoren besitzen kein Wahlrecht.“ Begründung: nach § 92 Abs. 4 kooptierte Professoren müssen das Wahlrecht haben, da sie originär an einer Fakultät tätig und daher Mitglieder der Universität sind. (UL)

<p style="text-align: center;"><b>§ 52</b> <b>Wahlperioden und Amtszeiten</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 53</b> <b>Wahlperioden und Amtszeiten</b></p>	<p>[...] § 53 (Wahlperioden und Amtszeiten) überarbeitungsbedürftig erscheint, da er eine ausreichende Normklarheit vermissen lässt. Durch die in der Neuregelung vorgesehenen, gruppenspezifisch immer heterogeneren Amtszeiten (5, 3, 2 Jahre und 1 Jahr) wird insbesondere die Frage aufgeworfen, wie einheitliche Wahlperioden für ein Hochschulorgan gewährleistet werden können und wie lang diese nach dem Willen des Gesetzgebers sein sollen. (UL)</p>
<p>(1) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Fakultätsrates, des Senates und des Erweiterten Senates werden für die Dauer der Wahlperiode gewählt. <sup>2</sup>Die studentischen Vertreter in diesen Organen und die Organe der Studentenschaft werden jährlich gewählt. <sup>3</sup>Die Wahlperiode des Fakultätsrates, des Senates und des Erweiterten Senates beträgt 5 Jahre. <sup>4</sup>Sie endet mit dem Zusammentritt des neu gewählten Organs. <sup>5</sup>Der Rektor, die Prorektoren, die Dekane, die Prodekane, die Studiendekane und die Gleichstellungsbeauftragten werden für 5 Jahre gewählt. <sup>6</sup>Die Grundordnung kann vorsehen, dass die Vertreter der Gruppen nach § 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2 und 4 in den Fakultätsräten, Dekane, Prodekane und Studiendekane sowie Gleichstellungsbeauftragte für eine kürzere, mindestens aber dreijährige Amtszeit gewählt werden. <sup>7</sup>Wurde der Gleichstellungsbeauftragte aus der Gruppe der Studenten gewählt, so beträgt seine Amtszeit ein Jahr.</p>	<p>(1) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Fakultätsrates, des Senates und des Erweiterten Senates werden für die Dauer der Wahlperiode gewählt. <sup>2</sup>Die studentischen <b>Vertreterinnen und Vertreter</b> in diesen Organen und die Organe der Studentenschaft werden jährlich gewählt. <sup>3</sup>Die Wahlperiode des Fakultätsrates, des Senates und des Erweiterten Senates beträgt <b>fünf</b> Jahre. <sup>4</sup>Sie endet mit dem Zusammentritt des neu gewählten Organs. <sup>5</sup><b>Die Rektorin oder der Rektor, die Prorektorinnen und Prorektoren, die Dekaninnen und Dekane, die Prodekaninnen und Prodekane, die Studiendekaninnen und Studiendekane sowie die Gleichstellungsbeauftragten werden für fünf Jahre gewählt. <sup>6</sup>Die Grundordnung kann vorsehen, dass die Vertreterinnen und Vertreter der Gruppen nach § 50 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 4 in den Fakultätsräten, Dekaninnen und Dekane, Prodekaninnen und Prodekane, Studiendekaninnen und Studiendekane sowie die Gleichstellungsbeauftragten für eine kürzere, mindestens aber dreijährige Amtszeit, die Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe nach § 51 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 für eine kürzere, mindestens aber zweijährige Amtszeit gewählt werden.</b> <sup>7</sup>Wurde <b>die oder</b> der Gleichstellungsbeauftragte aus der Gruppe der <b>Studentinnen und</b> Studenten gewählt, so beträgt <b>ihre oder</b> seine Amtszeit ein Jahr.</p>	<p>S. 6: In Satz 6 ist der Verweis auf § 50 falsch, es muss heißen § 51. Satz 6 sollte gestrichen werden, soweit er für die Vertreterinnen und Vertreter der akademischen Mitarbeiter die Option einer nur zweijährigen Amtszeit vorsieht. Zunächst ist die Regelung unklar: es bleibt offen, ob sich diese Regelung nur auf die Fakultätsräte bezieht oder auch auf Senat und Erweiterten Senat. Zudem steht die Regelung in Widerspruch zu Satz 1, da die dort vorausgesetzte einheitliche Wahlperiode aller Organe nicht mehr gewährleistet werden kann. Macht die Grundordnung von der Möglichkeit Gebrauch, die Amtszeiten der Vertreter der HSL und der weiteren Mitarbeiter im Fakultätsrat (FR) auf 3 Jahre zu reduzieren, kann die Wahlperiode abweichend von Satz 3 nicht mehr 5 Jahre betragen, weil keine Mitgliedergruppe ihre Vertreter für eine so langen Zeitraum wählt. Vielmehr wäre von einer Wahlperiode von 3 Jahren auszugehen. Im konkreten Beispiel dauerte also die Wahlperiode 1.10.2022 bis 30.9.2025. Die Studierenden würden innerhalb dieser Wahlperiode dreimal gewählt (2022/23; 2023/24, 2024/25), was ohne Weiteres umsetzbar ist. Die akademischen Mitarbeiter würden aber, soweit die GO von dieser Möglichkeit Gebrauch macht, zunächst für einen Zeitraum von 2 Jahren, also vom 1.10.2022 bis 30.09.2024 gewählt. Wollte man sie danach wieder für 2 Jahre (1.10.2024 bis 30.09.2026) wählen, widerspräche dies Satz 1, da es Mitglieder gäbe, die wahlperiodenübergreifend gewählt werden. Um das nachvollziehbare Ziel zu erreichen, die akademischen Mitarbeiter, deren Vertragslaufzeiten oft nur kurz sind, für eine nicht zu lange Amtszeit in den Hochschulorganen zu verpflichten, könnte stattdessen die Option einer Ergänzungswahl für die verbleibende Amtszeit in der Wahlordnung der Hochschule geschaffen werden. Hierzu kann §</p>

		<p>51 Abs. 2 um einen klarstellenden Satz ergänzt werden (s. Anmerkung zu § 51 Abs. 2).</p> <p>Satz 7 sollte gestrichen werden. Die Dauer der Amtszeit von nur einem Jahr ist problematisch, insbesondere dann, wenn der Stellvertretende Gleichstellungsbeauftragte für eine dreijährige Amtszeit gewählt worden ist. In diesem Fall würden durch Wahl eines Nachfolgers für den Gleichstellungsbeauftragten für weitere drei Jahre die Amtszeiten des Gleichstellungsbeauftragten und seines Stellvertreters entkoppelt. Besser wäre eine einheitlich (mindestens) dreijährige Amtszeit, wobei Studenten, die diese wegen ihrer auf kürzere Zeit angelegten Mitgliedschaft nicht ausfüllen können, jederzeit die Funktion aus wichtigem Grund niederlegen können. (UL, TUC, HSZG)</p>
<p>(2) <sup>1</sup>Der Kanzler wird für 8 Jahre bestellt. <sup>2</sup>Die Mitglieder des Hochschulrates werden für 5 Jahre bestellt.</p>	<p>(2) <sup>1</sup>Die Kanzlerin oder der Kanzler wird für acht Jahre bestellt. <sup>2</sup>Die Mitglieder des Hochschulrates werden für fünf Jahre bestellt.</p>	<p>Hiesigen Erachtens so nicht vereinbar mit Lebenszeitprinzip, i. S. v. Art. 33 Abs. 5 GG, unter Beachtung aktueller bundesverfassungs- und bundesverwaltungsgerichtlicher Rechtsprechung (BVerfG, Beschl. v. 24.4.2018 – 2 BvL 10/16; BVerwG, Aussetzungs- und Vorlagebeschl. V. 23.06.2016 – 2 C 1.15). (WHZ)</p> <p>Aufgrund der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und dem an Kunsthochschulen besonderen Aufgabenspektrum spreche ich mich deutlich dafür aus, dass der Kanzler für acht Jahre berufen und im Falle einer erneuten Berufung nach dieser Zeit unbefristet weiter beschäftigt wird. (vgl. § 19 Abs. 2 Satz 3 Kunsthochschulgesetz NRW) (HfBK)</p>
<p>(3) <sup>1</sup>Rektor, Prorektor oder Dekan führen nach Ablauf ihrer Amtszeit die Geschäfte bis zum Amtsantritt ihres jeweiligen Amtsnachfolgers unter Fortdauer ihres Dienstverhältnisses weiter. <sup>2</sup>Dies gilt nicht im Falle ihrer Abwahl. <sup>3</sup>Satz 1 gilt für verbeamtete Amtsträger nicht, wenn für sie ein Beendigungsgrund nach § 21 des Gesetzes zur Regelung des Statusrechts der Beamtinnen und Beamten in den Ländern (Beamtenstatusgesetz – BeamStG) vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010), das durch Artikel 15 Abs. 16 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160, 263) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, vorliegt.</p>	<p>(3) <sup>1</sup>Rektorinnen und Rektoren, Prorektorinnen und Prorektoren sowie Dekaninnen und Dekane führen nach Ablauf ihrer Amtszeit die Geschäfte bis zum Amtsantritt ihrer jeweiligen Amtsnachfolgerin oder ihres jeweiligen Amtsnachfolgers unter Fortdauer ihres Dienstverhältnisses weiter. <sup>2</sup>Dies gilt nicht im Falle ihrer Abwahl. <sup>3</sup>Satz 1 gilt für verbeamtete Amtsträgerinnen und Amtsträger nicht, wenn für sie ein Beendigungsgrund vorliegt nach § 21 des Beamtenstatusgesetzes vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Juni 2021 (BGBl. I S. 2250) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung., vorliegt.</p>	<p>Anregung: dies auch für Studiendekane regeln, zumindest über Anordnung entsprechender Geltung. (WHZ)</p> <p>Die Wahl der oder des Gleichstellungsbeauftragten der Hochschule aus der Mitte der Gleichstellungsbeauftragten der Fakultäten und Zentralen Einrichtungen ist so nicht haltbar. Es sollte hier die alte Regelung beibehalten werden, da man sonst Gleichstellungsbeauftragte einer Fakultät oder Zentralen Einrichtung sein muss, um zentrale Gleichstellungsbeauftragte zu werden. Das ist weder nebenamtlich noch hauptamtlich zu leisten und würde zu noch geringerer Bereitschaft zu kandidieren führen. Die geplante Regelung führt außerdem dazu, dass das Personal, das weder einer Fakultät noch einer</p>



		Zentralen Einrichtung angehört, auf die mittelbare Wahl des/der Gleichstellungsbeauftragten keinen Einfluss hat. Zu § 58 Abs. 3 ist anzumerken, dass sich die Befristung und Beschäftigungsdauer von wissenschaftliche und studentischen Hilfskräften bereits aus dem WissZeitVG ergibt. Dieses definiert seinen Anwendungsbereich eigenständig. Daher erscheint es problematisch, dass diese Frage im neuen SächsHSG gewissermaßen in Konkurrenz zum WissZeitVG nochmals geregelt werden soll. Es sollten daher entsprechend der bisherigen Fassung lediglich die Einstellungsvoraussetzungen und die Aufgaben allgemein umrissen und auf weitere Regelungen verzichtet werden. (UL)
<b>§ 53 Mitwirkung</b>	<b>§ 54 Mitwirkung</b>	
(1) Die Mitwirkung in der Selbstverwaltung nach Maßgabe dieses Gesetzes und der Grundordnung der Hochschule ist Recht und Pflicht aller Mitglieder.	(1) Die Mitwirkung in der Selbstverwaltung <b>der Hochschule</b> nach Maßgabe dieses Gesetzes und der Grundordnung der Hochschule ist Recht und Pflicht aller Mitglieder.	
(2) In Kommissionen der Organe sollen die Mitgliedergruppen nach Maßgabe der Aufgaben der Kommission vertreten sein.	(2) In Kommissionen der Organe sollen die Mitgliedergruppen nach Maßgabe der Aufgaben der Kommission vertreten sein.	
(3) Die Mitglieder der Organe oder ihrer Kommissionen sind an Weisungen nicht gebunden.	(3) Die Mitglieder der Organe oder ihrer Kommissionen sind <b>in dieser Funktion</b> an Weisungen nicht gebunden.	
(4) <sup>1</sup> Niemand darf wegen seiner Mitwirkung in der Selbstverwaltung benachteiligt werden. <sup>2</sup> Wer einem Organ mit beratender Stimme angehört, hat mit Ausnahme des Stimmrechtes alle Rechte eines Mitgliedes. <sup>3</sup> Die Übernahme einer Funktion in der Selbstverwaltung kann nur aus wichtigem Grund abgelehnt oder aufgegeben werden. <sup>4</sup> Näheres kann die Hochschule durch Ordnung regeln.	(4) <sup>1</sup> Niemand darf wegen seiner Mitwirkung in der Selbstverwaltung benachteiligt werden. <sup>2</sup> Wer einem Organ mit beratender Stimme angehört, hat mit Ausnahme des Stimmrechtes alle Rechte eines Mitgliedes. <sup>3</sup> Die Übernahme einer Funktion in der Selbstverwaltung kann nur aus wichtigem Grund abgelehnt oder aufgegeben werden. <sup>4</sup> Näheres kann die Hochschule durch Ordnung regeln.	
<b>§ 54 Beschlüsse</b>	<b>§ 55 Beschlüsse</b>	
(1) <sup>1</sup> Organe sind beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und mehr als die Hälfte	(1) <sup>1</sup> <b>Ein Organ ist</b> sind beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und mehr als	„Beschlüsse des Hochschulrates, die nicht unter § 91 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 bis 3 fallen, können schriftlich



<p>der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. <sup>2</sup>Ist das Organ danach nicht beschlussfähig, wird unter angemessener Ladungsfrist eine neue Sitzung mit demselben Gegenstand einberufen. <sup>3</sup>In dieser Sitzung ist das Organ beschlussfähig; hierauf ist mit der Einberufung hinzuweisen. <sup>4</sup>Die Grundordnung kann vorsehen, dass Fakultätsräte abweichend von Satz 2 den Beschluss in anderen als Berufungsangelegenheiten im Umlaufverfahren fassen können.</p>	<p>die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. <sup>2</sup>Die Anwesenheit ist auch per Videokonferenz gewährt; das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Organs. <sup>3</sup>Ist das Organ danach nicht beschlussfähig, wird unter angemessener Ladungsfrist eine neue Sitzung mit demselben Gegenstand einberufen. <sup>4</sup>In dieser Sitzung ist das Organ beschlussfähig; hierauf ist mit der Einberufung hinzuweisen. <sup>5</sup>Die Grundordnung kann vorsehen, dass Fakultätsräte abweichend von Satz 2 <b>Beschlüsse</b> in anderen als Berufungsangelegenheiten <b>schriftlich</b> fassen können. <sup>6</sup><b>Beschlüsse des Hochschulrates, die nicht unter § 91 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 bis 3 fallen, können schriftlich gefasst werden, wenn alle Mitglieder zustimmen.</b> <sup>7</sup>Die schriftliche Stimmabgabe kann elektronisch übermittelt werden.</p>	<p>gefasst werden, wenn alle Mitglieder zustimmen. Die schriftliche Stimmabgabe kann elektronisch übermittelt werden.“ Fraglich ist, warum diese Möglichkeit nicht auch für andere Organe bzw. Gremien der Hochschule – zumindest für bestimmte Entscheidungen – besteht. Im Sinne der Effizienz wäre dies durchaus wünschenswert. (TUC)</p> <p>Ergänzung zu (1) → (1) Die Grundordnung kann vorsehen, dass Fakultätsräte abweichend von Satz 2 den Beschluss in anderen als Berufungsangelegenheiten im Umlaufverfahren fassen können, wenn alle Mitglieder dem Umlaufverfahren zustimmen. Die Zustimmung muss dabei für jeden Beschluss gesondert erteilt werden. (HTWK)</p> <p>Entscheidend ist, dass körperliche Anwesenheit nicht erforderlich ist. Der Zusatz sollte daher lauten: „Körperliche Anwesenheit ist nicht erforderlich; das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Organs.“ Denkbar wäre auch, wie bislang ganz auf den Zusatz zu verzichten, da die Zulässigkeit von Videokonferenzen bereits im Begriff der Anwesenheit enthalten ist. (UL)</p> <p>Bei § 55 Abs. 1 bezieht sich die Regelung zum schriftlichen Verfahren bei Fakultätsräten unverändert auf Satz 2. Soll Satz 3 nun nicht mehr hier zur Grundlage eines solchen alternativen Verfahrens genommen werden? (HfBK)</p>
<p>(2) <sup>1</sup>Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden gefasst, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt. <sup>2</sup>Stimmrechtsübertragungen sind unzulässig.</p>	<p>(2) <sup>1</sup>Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden gefasst, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt. <sup>2</sup>Stimmrechtsübertragungen sind unzulässig.</p>	
<p>(3) <sup>1</sup>Beschlüsse des Senates und des Fakultätsrates in Angelegenheiten der Forschung, künstlerischer Entwicklungsvorhaben und der Berufung von Hochschullehrern bedürfen der Mehrheit der Stimmen der dem Organ angehörenden Hochschullehrer. <sup>2</sup>In Angelegenheiten der Lehre, Forschung und künstlerischer Entwicklungsvorhaben regelt die Hochschule das Stimmrecht der sonsti-</p>	<p>(3) <sup>1</sup>Beschlüsse des Senates und des Fakultätsrates in Angelegenheiten der Forschung, künstlerischer Entwicklungsvorhaben und der Berufung von <b>Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern</b> bedürfen der Mehrheit der Stimmen der dem Organ angehörenden <b>Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer</b>. <sup>2</sup>In Angelegenheiten der Lehre, Forschung und künstlerischer Ent-</p>	

<p>gen Mitarbeiter durch Ordnung. <sup>3</sup>Abweichend von Absatz 2 können Beschlüsse des Hochschulrates, die nicht unter § 86 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 bis 3 fallen, auch im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn alle Mitglieder dem Umlaufverfahren zustimmen. <sup>4</sup>Die Zustimmung muss dabei für jeden Beschluss gesondert erteilt werden.</p>	<p>wicklungsvorhaben regelt die Hochschule das Stimmrecht der <b>weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter</b> durch Ordnung. <del><sup>3</sup>Abweichend von Absatz 2 können Beschlüsse des Hochschulrates, die nicht unter § 86 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 bis 3 fallen, auch im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn alle Mitglieder dem Umlaufverfahren zustimmen. <sup>4</sup>Die Zustimmung muss dabei für jeden Beschluss gesondert erteilt werden.</del></p>	
		<p>Neuaufnahme (4) Stärkung der Gleichstellungsbeauftragten in Form eines Vetorechts → (4) Bei Einwänden der oder des Gleichstellungsbeauftragten, der oder des Beauftragten für behinderte und chronisch kranke Studierende oder der oder des Nachhaltigkeitsbeauftragten erfolgt die Beschlussfassung durch den Senat und den Fakultätsrat erst in der Sitzung, die auf die Sitzung folgt, in der der Einwand vorgebracht wurde. Bleibt der Einwand unberücksichtigt, verfasst das beschlussfassende Gremium eine schriftliche Erklärung, in der die Gründe für die Nichtberücksichtigung dargestellt werden. Die Erklärung wird den betroffenen Beauftragten zugeleitet. (HTWK)</p>
<p><b>§ 55</b> <b>Gleichstellungsbeauftragte</b></p>	<p><b>§ 56</b> <b>Gleichstellungsbeauftragte und Ansprechpersonen</b></p>	<p>Wahl von GB in zentralen Einrichtungen sollte in Abhängigkeit von der Größe der Einrichtung (Anz der Beschäftigten) erfolgen. In kleineren zentralen Einrichtungen sollte die Abdeckung durch zentrale GB abgedeckt werden.</p> <p>Der Einsatz der Gleichstellungsbeauftragten für Fragen im Zusammenhang mit sexueller Belästigung und Antidiskriminierung kollidiert mit der Beauftragung eines Verantwortlichen für die Umsetzung des AGG. (HSZG)</p> <p>Stärkung der Gleichstellung →</p> <p>(3) Für die Hochschule, jede Fakultät und zentrale Einrichtung wird jeweils eine Person zur Wahrnehmung des Gleichstellungsauftrages sowie eine Stellvertretung gewählt. Die Stelle ist vorher auszuschreiben.</p> <p>(2) Die oder der Gleichstellungsbeauftragte wirkt auf die Herstellung der Chancengleichheit für alle Mitglieder der Hochschule hin, unterbreitet Vorschläge und nimmt Anregungen und Beschwerden entgegen. Sie oder er setzt</p>

		<p>sich für die Vermeidung von unmittelbaren und mittelbaren Benachteiligungen, Belästigungen, sexuellen Belästigungen und Anweisungen zur Benachteiligung im Sinne von § 3 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes vom 14. August 2006 (BGBl. I S. 1897), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 3. April 2013 (BGBl. I S. 610) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, von Mitgliedern und Angehörigen der Hochschule aufgrund des Geschlechts und der sexuellen Identität, ein.</p> <p>(3) Die oder der Gleichstellungsbeauftragte der Fakultät und die Stellvertreterin oder der Stellvertreter werden von den Mitgliedern der Fakultät gewählt. Die oder der Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule und die Stellvertreterin oder der Stellvertreter werden von den Gleichstellungsbeauftragten der Fakultäten und der Zentralen Einrichtungen gewählt. Die oder der Gleichstellungsbeauftragte der Zentralen Einrichtung und die Stellvertreterin oder der Stellvertreter werden von den Mitgliedern der Zentralen Einrichtung gewählt. Wählbar sind VertreterInnen aller Mitgliedergruppen nach § 51 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4.</p> <p>(5) Die oder der Gleichstellungsbeauftragte wird von ihren oder seinen sonstigen dienstlichen Pflichten in vollem Umfang entlastet. Stellvertretende Gleichstellungsbeauftragte können auf Antrag in angemessenem Umfang von ihren Dienstpflichten freigestellt werden. Pro Fakultät darf nicht mehr als eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter freigestellt werden. Die Entlastung kann nach Ablauf der Amtszeit als Freistellung für bis zu 2 Semester gewährt werden. Studierende erhalten eine Aufwandsentschädigung mindestens in Höhe der Vergütung für studentische Hilfskräfte nach näherer Regelung durch die Grundordnung</p> <p>(6) Die Gleichstellungsbeauftragten der Hochschulen bilden eine Landeskonferenz.</p> <p>(7) Die oder der Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule berichtet dem Senat und der Studierendenvertretung jedes Jahr über ihre oder seine Tätigkeit. (HTWK)</p>
<p><sup>1</sup>Für die Hochschule und jede Fakultät werden jeweils ein Gleichstellungsbeauftragter und mindestens ein Stellvertreter gewählt. <sup>2</sup>An einer Zentralen Einrichtung</p>	<p>1) <sup>1</sup>Für die Hochschule und jede Fakultät werden jeweils <b>eine Gleichstellungsbeauftragte oder</b> ein Gleich-</p>	<p>Die Regelung trägt nicht dem Umstand Rechnung, dass es Personal gibt, das weder einer Fakultät noch einer</p>

<p>nach § 92 kann ein Gleichstellungsbeauftragter gewählt werden.</p>	<p>stellungsbeauftragter und mindestens <b>eine Stellvertreterin oder</b> ein Stellvertreter gewählt. <sup>2</sup>An einer Zentralen Einrichtung nach § 97 soll <b>eine Gleichstellungsbeauftragte oder</b> ein Gleichstellungsbeauftragter gewählt werden.</p>	<p>Zentralen Einrichtung angehört. Dies betrifft das im Rektorat beschäftigte Personal, z. B. die Referenten und Sekretariate, aber auch die Beschäftigten der Zentralverwaltung. Auch für diese Personen müssen die Belange der Gleichstellung wahrgenommen werden und auch diese Beschäftigten müssen Einfluss auf die mittelbare Wahl des Gleichstellungsbeauftragten der Hochschule nehmen können (s. Anmerkung zu Abs. 3). Zudem sind manche Zentrale Einrichtungen sehr klein, so dass die Wahl eines gesonderten Gleichstellungsbeauftragten insoweit nicht sinnvoll erscheint. (UL, HSM)</p>
<p>(2) <sup>1</sup>Der Gleichstellungsbeauftragte wirkt in seinem Zuständigkeitsbereich auf die Herstellung der Chancengleichheit für Frauen und Männer und auf die Vermeidung von Nachteilen für Mitglieder und Angehörige der Hochschule hin. <sup>2</sup>Er unterbreitet Vorschläge und nimmt Stellung zu allen die Belange der Gleichstellung berührenden Angelegenheiten, insbesondere in Berufungsverfahren und bei der Einstellung des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals. <sup>3</sup>Er hat das Recht auf Einsichtnahme in Bewerbungsunterlagen. <sup>4</sup>Der Gleichstellungsbeauftragte der Fakultät ist berechtigt, an Sitzungen der Berufungskommissionen mit Rede- und Antragsrecht teilzunehmen.</p>	<p>(2) <sup>1</sup><b>Die oder der</b> Gleichstellungsbeauftragte wirkt in <b>ihrem oder seinem</b> Zuständigkeitsbereich auf die <b>Verwirklichung der Gleichstellung</b> <del>Herstellung der Chancengleichheit für</del> <b>von Frauen und Männern, die Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Pflege mit der Berufstätigkeit sowie die Herstellung von Chancengerechtigkeit für die</b> <del>und auf die Vermeidung von Nachteilen für</del> Mitglieder und <b>Angehörigen</b> der Hochschule hin. <sup>2</sup><b>Sie oder er</b> unterbreitet Vorschläge und nimmt Stellung zu allen die Belange der Gleichstellung berührenden Angelegenheiten, insbesondere <del>in Berufungsverfahren</del> <b>und</b> bei der Einstellung des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals. <sup>3</sup><b>Sie oder er</b> hat das Recht auf Einsichtnahme in Bewerbungsunterlagen. <sup>4</sup><del>Der Gleichstellungsbeauftragte der Fakultät ist berechtigt, an Sitzungen der Berufungskommissionen mit Rede- und Antragsrecht teilzunehmen.</del></p>	<p>S. 1 – Evtl. zeitgemäßere Formulierung: „...der Geschlechter / aller Geschlechter...“? (WHZ)</p>
<p>(3) <sup>1</sup>Der Gleichstellungsbeauftragte der Fakultät und mindestens ein Stellvertreter werden von den Mitgliedern der Fakultät gewählt. <sup>2</sup>Wählbar sind Vertreter aller Mitgliedergruppen nach § 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4. <sup>3</sup>Der Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule und seine Stellvertreter werden von den Gleichstellungsbeauftragten der Fakultäten und der Zentralen Einrichtungen nach § 92 gewählt.</p>	<p>(3) <sup>1</sup><b>Die oder der</b> Gleichstellungsbeauftragte der Fakultät und mindestens <b>eine Stellvertreterin oder</b> ein Stellvertreter werden von den Mitgliedern der Fakultät gewählt. <sup>2</sup>Wählbar sind <b>Vertreterinnen und</b> Vertreter aller Mitgliedergruppen nach § 51 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 4. <sup>3</sup><b>Die oder der</b> Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule und <b>mindestens eine Stellvertreterin oder ein</b> <del>seine</del> Stellvertreter werden von den Gleichstellungsbeauftragten der Fakultäten und der Zentralen Einrichtungen nach § 97 <b>aus deren Mitte</b> gewählt.</p>	<p>Die Wahl der oder des Gleichstellungsbeauftragten der Hochschule aus der Mitte der Gleichstellungsbeauftragten der Fakultäten und Zentralen Einrichtungen ist so nicht umsetzbar. Es sollte besser die alte Regelung beibehalten werden, da man sonst Gleichstellungsbeauftragte einer Fakultät/ZE sein muss, um zentrale Gleichstellungsbeauftragte zu werden. Das ist weder nebenamtlich noch hauptamtlich zu leisten und würde zu noch geringerer Bereitschaft zu kandidieren führen. Die geplante Regelung führt außerdem dazu, dass das Personal, das weder einer Fakultät noch einer Zentralen Einrichtung angehört, auf die mittelbare Wahl des/der</p>

		Gleichstellungsbeauftragten keinen Einfluss hat (vgl. Anmerkung zu Abs. 1). (UL)
(4) <sup>1</sup> Das Rektorat sorgt für angemessene Arbeitsbedingungen der Gleichstellungsbeauftragten und unterrichtet sie rechtzeitig über alles für die Erfüllung ihrer Aufgaben Erforderliche. <sup>2</sup> Die Gleichstellungsbeauftragten sind zur Ausübung ihres Amtes von ihren sonstigen Dienstaufgaben angemessen zu entlasten. <sup>3</sup> Die Entlastung kann auch nach Ablauf der Amtszeit als Freistellung für bis zu 2 Semester gewährt werden.	(4) <sup>1</sup> Die Grundordnung kann vorsehen, dass die oder der Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule hauptamtlich beschäftigt wird. <sup>2</sup> Das Rektorat sorgt für angemessene Arbeitsbedingungen der oder des Gleichstellungsbeauftragten, stattet sie oder ihn zur Wahrnehmung ihrer oder seiner Aufgaben personell, sachlich und finanziell im erforderlichen Umfang aus und unterrichtet sie oder ihn rechtzeitig über alles für die Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben Erforderliche. <sup>3</sup> Die Gleichstellungsbeauftragten sind zur Ausübung ihres Amtes von ihren sonstigen Dienstaufgaben angemessen zu entlasten. <sup>4</sup> Die Entlastung kann auch nach Ablauf der Amtszeit als Freistellung für bis zu zwei Semester gewährt werden.	Es ist unklar, ob Hauptamtlichkeit eine vollständige Freistellung von Dienstaufgaben meint oder die Schaffung einer Stelle mit Anforderungsprofil, Tätigkeitsbeschreibung und entsprechender Eingruppierung. Dies wäre klarzustellen. (UL)  Die Neuregelung in § 56 Abs. 4 S. 1 und 2 setzt an den kleinen Kunsthochschulen zwingend voraus, dass diese künftig über entsprechende Stellen und Mittel verfügen. Ähnliches gilt für weitere Beauftragte und Ansprechpersonen, wie etwa jene nach § 56 Abs. 6. (HfBK)
	(5) Das Rektorat sorgt für angemessene Arbeitsbedingungen der oder des Gleichstellungsbeauftragten, stattet sie oder ihn zur Wahrnehmung ihrer oder seiner Aufgaben personell, sachlich und finanziell im erforderlichen Umfang aus und unterrichtet sie oder ihn rechtzeitig über alles für die Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben Erforderliche. Die Gleichstellungsbeauftragten sind zur Ausübung ihres Amtes von ihren sonstigen Dienstaufgaben angemessen zu entlasten. Die Entlastung kann auch nach Ablauf der Amtszeit als Freistellung für bis zu zwei Semester gewährt werden. (UL)	
(5) Die Gleichstellungsbeauftragten der Hochschulen können eine Landeskongferenz bilden.	(5) Die Gleichstellungsbeauftragten der Hochschulen können eine Landeskongferenz bilden.	Hier sollte es auch in Satz 1 beim Plural bleiben. Die Anforderung „Die Hochschule stattet die Gleichstellungsbeauftragten zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben personell, sachlich und finanziell im erforderlichen Umfang aus“ kann sehr weitreichend und für die Hochschule ggf. nicht darstellbar sein. Es sollte eine ErsatzEinstellung als Entlastung verbindlich geregelt werden. (UL)
	(6) <sup>1</sup> Die Hochschule kann in der Grundordnung Ansprechpersonen für Fragen im Zusammenhang mit sexueller Belästigung und Antidiskriminierung vorsehen. <sup>2</sup> Das Nähere regelt die Hochschule durch Ordnung.	Statt „sexueller Belästigung“ ist der Begriff der „sexualisierten Diskriminierung und Gewalt“ treffender. (UL)  Siehe HfBK Abs. 4
<b>§ 56</b> <b>Öffentlichkeit, Verschwiegenheit</b>	<b>§ 57</b> <b>Öffentlichkeit, Verschwiegenheit</b>	

(3) <sup>1</sup> Der Senat und der Erweiterte Senat tagen hochschulöffentlich, der Fakultätsrat fakultätsöffentlich. <sup>2</sup> Die Öffentlichkeit kann ausgeschlossen werden. <sup>3</sup> Die anderen Organe tagen in der Regel nichtöffentlich. <sup>4</sup> Das Nähere regelt die Grundordnung.	(3) <sup>1</sup> Der Senat und der Erweiterte Senat tagen hochschulöffentlich, der Fakultätsrat fakultätsöffentlich. <sup>2</sup> Die Öffentlichkeit kann ausgeschlossen werden. <sup>3</sup> Die anderen Organe tagen in der Regel nichtöffentlich. <sup>4</sup> Das Nähere regelt die Grundordnung.	Mehr Transparenz → Alle Gremien der Hochschule tagen hochschulöffentlich, es sei denn die Grundordnung der Hochschule schränkt die Öffentlichkeit für einzelne Gremien ein. Die Öffentlichkeit kann durch Beschluss des Gremiums ausgeschlossen werden. (HTWK)
(2) <sup>1</sup> Personal- und Prüfungsangelegenheiten werden nichtöffentlich behandelt. <sup>2</sup> In Personalangelegenheiten ist geheim abzustimmen.	(2) <sup>1</sup> Personal- und Prüfungsangelegenheiten werden nichtöffentlich behandelt. <sup>2</sup> In Personalangelegenheiten ist geheim abzustimmen. <sup>3</sup> Dritte können durch Beschluss der anwesenden Mitglieder des Organs hinzugezogen werden.	Man könnte aus Praktikabilitätsgründen erwägen, den Vorsitzenden des betroffenen Gremiums entscheiden zu lassen. Es sollte klargestellt werden, dass Dritte nur aus sachlichen Gründen hinzugezogen werden dürfen und welche rechtlichen Grenzen zu beachten sind. (UL)
(3) Die Beteiligten sind zur Verschwiegenheit über die Gegenstände nichtöffentlicher Sitzungen verpflichtet.	(3) Die Beteiligten sind zur Verschwiegenheit über die Gegenstände nichtöffentlicher Sitzungen verpflichtet.	
<b>Teil 6 Personal</b>	<b>Teil 6 Personal</b>	
<b>§ 57 Allgemeine Bestimmungen</b>	<b>§ 58 Allgemeine Bestimmungen</b>	
(1) Das wissenschaftliche und künstlerische Personal der Hochschulen besteht aus den Hochschullehrern, den akademischen Mitarbeitern und den studentischen Hilfskräften.	(1) Das wissenschaftliche und künstlerische Personal der Hochschulen besteht aus den Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern, den akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, den wissenschaftlichen und künstlerischen Hilfskräften sowie den studentischen Hilfskräften.	
(2) Die sonstigen Mitarbeiter sind die in der Hochschulverwaltung, den Fakultäten oder den Zentralen Einrichtungen Beschäftigten, denen andere als wissenschaftliche oder künstlerische Dienstleistungen übertragen sind.	(2) Die weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind die in der Hochschulverwaltung, den Fakultäten oder den Zentralen Einrichtungen Beschäftigten, denen andere als wissenschaftliche oder künstlerische Dienstleistungen übertragen sind.	Die Änderung von „sonstige“ in „weitere“ Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter führt zu keiner Verbesserung der dritten Personalkategorie. Es sollte ein Begriff gewählt werden, der diesen Personenkreis nicht unbeabsichtigt abwertet. Daher wird „nichtwissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter“ als neutralere Formulierung vorgeschlagen. (UL)
(3) <sup>1</sup> Als wissenschaftliche oder künstlerische Hilfskräfte können nur Personen mit einem abgeschlossenen Hochschulstudium eingestellt werden. <sup>2</sup> Als studentische Hilfskräfte können Studenten einer Hochschule einge-	(3) <sup>1</sup> Als wissenschaftliche oder künstlerische Hilfskräfte können nur Personen mit einem abgeschlossenen Hochschulstudium eingestellt werden. <sup>2</sup> Als studentische Hilfskräfte können Studentinnen und Studenten	Die Ausdehnung der Beschäftigungsmöglichkeiten für Hilfskräfte ist grundsätzlich zu begrüßen. Damit darf jedoch nicht einhergehen, dass grundständige Aufgaben bzw. Daueraufgaben der Universität von Hilfskräften übernommen werden und dies Mittelkürzungen und zum



<p>stellt werden. <sup>3</sup>Wissenschaftliche, künstlerische und studentische Hilfskräfte erbringen befristet Dienstleistungen in Forschung, Lehre oder künstlerischer Praxis.</p>	<p>einer Hochschule eingestellt werden. <sup>3</sup>Wissenschaftliche, künstlerische und studentische Hilfskräfte haben die Aufgabe, Studentinnen und Studenten durch Tutorien in ihrem Studium zu unterstützen und Dienstleistungen in Forschung, Lehre oder künstlerischer Praxis zu erbringen. <sup>4</sup>Sie können auch mit Aufgaben in Verwaltung, Weiterbildung, Bibliotheken und Rechenzentren beschäftigt werden, wenn sie dabei mit dem absolvierten Studium zusammenhängende Kenntnisse und Fähigkeiten nutzen können oder wenn die Tätigkeit fachlich als vorteilhaft für das Studium betrachtet werden kann. <sup>5</sup>Die Beschäftigung als studentische Hilfskraft erfolgt grundsätzlich für jeweils mindestens ein Semester, die Beschäftigung als wissenschaftliche oder künstlerische Hilfskraft für jeweils bis zu zwölf Monate. <sup>6</sup>Hinsichtlich der Dauer der Befristung gelten die Regelungen des Wissenschaftszeitvertragsgesetzes vom 12. April 2007 (BGBl. I S. 506), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Mai 2020 (BGBl. I S. 1073) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.</p>	<p>Abbau von Stellen für Tarifbeschäftigte führt. Die Laufzeiten, etwa die Bindung an die Semesterdauer, gehen zum Teil an der Realität vorbei bzw. sind bisweilen, etwa bei einer begrenzten Drittmittelfinanzierung, nur schwer umsetzbar. Eine flexiblere Regelung würde allen, auch den betroffenen Hilfskräften, entgegenkommen. (TUC, HTWD, HTWK, HSZG)</p> <p>Die Befristung und Beschäftigungsdauer von wissenschaftliche und studentischen Hilfskräfte ergibt sich bereits aus dem WissZeitVG. Dieses definiert seinen Anwendungsbereich eigenständig. Daher erscheint es problematisch, dass diese Frage im neuen SächsHSG gewissermaßen in Konkurrenz zum WissZeitVG nochmals geregelt werden soll. Es sollten daher entsprechend der bisherigen Fassung lediglich die Einstellungs Voraussetzungen und die Aufgaben allgemein umrissen und auf weitere Regelungen verzichtet werden. (UL)</p> <p>1.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 58</b> <b>Berufungsvoraussetzungen für Professoren</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 59</b> <b>Berufungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren</b></p>	<p>Aufnahme einer konkreten Regelung zu Vertretungsprofessuren mit dem Recht zum Führen der Bezeichnung "Professor/in". (Siehe Hochschulgesetz Sachsen-Anhalt: § 69a Hochschulgesetz Land Sachsen-Anhalt) → gilt auch für spätere §§ (HTW DD)</p>
<p>(1) Berufungsvoraussetzungen für Professoren sind neben den allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. ein abgeschlossenes Hochschulstudium,</li> <li>2. pädagogische Eignung und hochschuldidaktische Kenntnisse,</li> <li>3. besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit, die in der Regel durch die Qualität einer Promotion nachgewiesen wird, oder besondere Befähigungen zur künstlerischen Arbeit und</li> <li>4. je nach den Anforderungen der Stelle <ol style="list-style-type: none"> <li>a) zusätzliche wissenschaftliche Leistungen,</li> <li>b) zusätzliche künstlerische Leistungen oder</li> </ol> </li> </ol>	<p>(1) Berufungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren sind neben den allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. ein abgeschlossenes Hochschulstudium,</li> <li>2. pädagogische Eignung und hochschuldidaktische Kenntnisse,</li> <li>3. besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit, die in der Regel durch die Qualität einer Promotion nachgewiesen wird, oder besondere Befähigungen zur künstlerischen Arbeit und</li> <li>4. je nach den Anforderungen der Stelle <ol style="list-style-type: none"> <li>a) zusätzliche wissenschaftliche Leistungen,</li> <li>b) zusätzliche künstlerische Leistungen oder</li> </ol> </li> </ol>	<p>Zu der Regelung in Abs. 1 Nr. 4 lit. c) sollten insbesondere zur Umsetzung des Personalentwicklungskonzeptes Ausnahmen möglich sein.(HSM)</p> <p><b>Zusatz zu 4. c)</b> – [...] müssen. Als berufliche Praxis außerhalb des Hochschulbereichs gelten auch freiberufliche und selbstständige Tätigkeiten; Tätigkeiten mit weniger als 50 Prozent beruflicher Tätigkeit bei einer Streckung der Anrechnungszeit auf mindestens vier Jahre und in begründeten Fällen auch dadurch, dass über einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren ein erheblicher Teil der beruflichen Tätigkeit in Kooperation zwischen Hochschule und außerhochschulischer beruflicher Praxis erbracht wurde. (HSM)</p>

<p>c) besondere Leistungen bei der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in einer in der Regel fünfjährigen beruflichen Praxis, von der mindestens 3 Jahre außerhalb des Hochschulbereiches ausgeübt worden sein müssen.</p>	<p>c) besondere Leistungen bei der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in einer in der Regel fünfjährigen beruflichen Praxis, von der mindestens <b>drei</b> Jahre außerhalb des Hochschulbereiches ausgeübt worden sein müssen.</p>	<p>Keine erläuternde Regelung mehr zu Abs. 1 Nr. 4 lit. a) mehr vorgesehen? Wie sollen „zusätzliche wissenschaftliche Leistungen“ ggf. noch rechtssicher eingegrenzt werden? (WHZ)</p>
	<p>(2) <sup>1</sup>Pädagogische Eignung wird in der Regel durch selbständige Lehrtätigkeit nachgewiesen, deren Qualität durch Evaluation oder auf andere Weise festgestellt ist. <sup>2</sup>Der Nachweis kann auch durch Erfahrung in der Ausbildung oder durch Teilnahme an Fort- und Weiterbildungen in der Hochschuldidaktik erfolgen.</p>	<p>Die Erfüllung der <b>Berufungsvoraussetzungen für HAW-Professuren</b> wird zunehmend als schwierig bei der Rekrutierung geeigneter Kandidaten für die ausgeschriebenen Professuren wahrgenommen. Eine etwas weichere Formulierung dahingehend, dass eine weitere Öffnung (z.B. 2 Jahre Praxis außerhalb des Hochschulwesens oder die Feststellung der besonderen Eignung von Bewerber:innen) der Berufungsvoraussetzungen möglich wird, wäre sehr wünschenswert, um insbesondere eine größere Bewerber:innenauswahl zu erhalten. Das Erfordernis des <b>Nachweises der pädagogischen Eignung</b> über Evaluationsergebnisse von Lehrveranstaltungen schließt möglicherweise geeignete Kandidaten aus, insbesondere wenn sie aus dem wirtschaftlichen oder industriellen Umfeld kommen, wie für HAW-Professuren vorausgesetzt wird. Letztendlich muss die pädagogische Eignung im Rahmen der Berufungsvorträge (Lehrproben) mit abgeprüft werden. Die relativ einseitige Orientierung auf vorliegende Evaluierungen oder „die Feststellung auf andere Weise“ sollte in einer anderen Formulierung des Gesetzestextes Ausdruck finden.</p> <p>\\</p> <p>"Pädagogische Eignung wird in der Regel durch selbständige Lehrtätigkeit nachgewiesen, deren Qualität durch Evaluation oder auf andere Weise festgestellt ist. Der Nachweis kann auch durch Erfahrung in der Ausbildung oder durch Teilnahme an Fort- und Weiterbildungen in der Hochschuldidaktik erfolgen." →</p> <p>Starke Einschränkung durch Nachweis der pädagogischen Eignung. Die Überprüfung der pädagog. Eignung erfolgt im Berufungsverfahren. Gefahr der einseitigen Orientierung auf vorliegende Evaluierungen. Diese können viele geeignete Bewerberinnen oftmals unverschuldet noch gar nicht vorlegen während Teilnahmebescheinigungen für hochschuldidaktische Weiterbildungen eher</p>



		nichtssagend sind und für Bewerber aus der Praxis i.d.R. nicht im Fokus. (HTWD)
(2) Die zusätzlichen wissenschaftlichen Leistungen nach Absatz 1 Nr. 4 Buchst. a werden durch eine Juniorprofessur, durch eine Habilitation oder durch eine gleichwertige wissenschaftliche Tätigkeit nachgewiesen.	(3) <sup>1</sup> Bei der Bewertung der zusätzlichen wissenschaftlichen oder künstlerischen Leistungen dürfen Elternzeiten nach § 15 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes sowie sonstige auf familiären Gründen oder auf Gründen der Pflege von Angehörigen beruhende Zeiten der Nichtbeschäftigung, Beurlaubung, Verringerung der Arbeitszeit oder Teilzeitbeschäftigung nicht nachteilig bewertet werden. <sup>2</sup> Die zusätzlichen wissenschaftlichen Leistungen nach Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe a werden durch eine nach § 72 Satz 3 evaluierte Juniorprofessur, durch eine Habilitation oder durch eine gleichwertige wissenschaftliche Tätigkeit nachgewiesen.	Es muss jedoch weiterhin das Prinzip der Bestenauslese gelten, unabhängig von der individuellen Lebensplanung. Wissenschaftliche Leistungen müssen weiterhin ausreichend vorhanden sein und können nicht, mit Verweis auf persönliche Lebensplanung, für entbehrlich erklärt werden. Gefahr der Berufung von weniger geeigneten Kandidaten aus sach- und fachfremden Motiven. → Satz streichen. (HTWK)  Weiterhin müssen ausreichend zusätzliche wiss. Leistungen erbracht werden. Es stellt sich hier die Frage, warum es keine entsprechende Regelung bei dem Buchst. C) gibt. Auch hier wäre es eine Benachteiligung, wenn diese Zeiten Herausgerechnet werden. [...] Was bedeutet „Bewertung von Zeiten nach dem Bundesentgelt- und Elternzeitgesetz und weitere (...)“ operational? (HSZG)
(3) Auf eine Stelle, deren Funktionsbeschreibung die Wahrnehmung erziehungswissenschaftlicher oder fachdidaktischer Aufgaben in der Lehrerbildung vorsieht, soll nur berufen werden, wer eine dreijährige Lehrpraxis an einer Schule nachweist.	(4) Auf eine Stelle, deren Funktionsbeschreibung die Wahrnehmung erziehungswissenschaftlicher oder fachdidaktischer Aufgaben in der Lehrerbildung vorsieht, soll nur berufen werden, wer eine dreijährige Lehrpraxis an einer Schule nachweist.	Angesichts der damit verbundenen Beschränkung des Bewerberfeldes wird empfohlen, die Möglichkeit eines Qualifikationsersatzes einzuräumen, beispielweise durch die Formulierung „grundsätzlich“ statt „nur“. (UL)
(4) <sup>1</sup> Professoren an Fachhochschulen und Professoren für Fachhochschulstudiengänge an anderen Hochschulen müssen die Einstellungs Voraussetzungen nach Absatz 1 Nr. 1 bis 3 und 4 Buchst. c erfüllen; in besonders begründeten Ausnahmefällen können auch Bewerber zum Professor berufen werden, die die Einstellungs Voraussetzungen nach Absatz 1 Nr. 4 Buchst. a oder b erfüllen. <sup>2</sup> Ein Ausnahmefall liegt insbesondere vor, wenn die Professorenstelle nach ihrer Funktionsbeschreibung abweichend von § 5 Abs. 1 Satz 2 nicht überwiegend der Wahrnehmung praxisorientierter Lehr- und Forschungsaufgaben gewidmet ist.	(5) <sup>1</sup> Professorinnen und Professoren an Hochschulen für angewandte Wissenschaften und Professorinnen und Professoren für Studiengänge von Hochschulen für angewandte Wissenschaften an anderen Hochschulen müssen die Einstellungs Voraussetzungen nach Absatz 1 Nummer 1 bis 3 und 4 Buchstabe c erfüllen. <sup>2</sup> In begründeten besonderen Ausnahmefällen können auch Bewerberinnen und Bewerber zur Professorin oder zum Professor berufen werden, die die Einstellungs Voraussetzungen nach Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe a oder b erfüllen. <sup>3</sup> Ein Ausnahmefall liegt insbesondere vor, wenn die Stelle Professorenstelle nach ihrer Funktionsbeschreibung abweichend von § 5 Absatz 1 Satz 2 nicht überwiegend der Wahrnehmung praxisorientierter Lehr- und Forschungsaufgaben gewidmet ist.	Siehe Abs. 2 " Eine weitere Öffnung der Berufungsvoraussetzungen für Professuren an HAWen (z.B. 2 Jahre außerhalb des Hochschulbereichs) wäre aufgrund der zunehmend schwachen Bewerberlage sehr wünschenswert. Eine Option könnte auch sein, Ausnahmefälle („besondere Eignung der Bewerber“) zuzulassen. (HTW D)

<p>(5) Soweit es der Eigenart des Faches und den Anforderungen der Stelle entspricht, kann abweichend von den Absätzen 1 bis 4 als Professor auch berufen werden, wer pädagogische Eignung und hervorragende fachbezogene Leistungen in der Praxis nachweist.</p>	<p>(6) Soweit es der Eigenart des Faches und den Anforderungen der Stelle entspricht, kann abweichend von den <b>Absätzen 1 bis 5 als Professorin oder</b> Professor auch berufen werden, wer pädagogische Eignung und hervorragende fachbezogene Leistungen in der Praxis nachweist.</p>	
<p>(6) Professoren mit ärztlichen, zahnärztlichen oder tierärztlichen Aufgaben müssen zusätzlich die Anerkennung als Facharzt, Fachzahnarzt oder Fachtierarzt nachweisen, soweit für das betreffende Fachgebiet eine entsprechende Weiterbildung vorgesehen ist.</p>	<p>(7) <b>Professorinnen und</b> Professoren mit ärztlichen, zahnärztlichen oder tierärztlichen Aufgaben müssen zusätzlich die Anerkennung als <b>Fachärztin, Facharzt, Fachzahnärztin, Fachzahnarzt, Fachtierärztin oder Fachtierarzt</b> nachweisen, soweit für das betreffende Fachgebiet eine entsprechende Weiterbildung vorgesehen ist.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 59 Ausschreibung</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 60 Ausschreibung</b></p>	
<p>(1) <sup>1</sup>Das Rektorat legt die Stellen für Hochschullehrer im Benehmen mit dem Fakultätsrat durch Funktionsbeschreibungen inhaltlich fest. <sup>2</sup>Sind mit der Stelle Aufgaben der Krankenversorgung verbunden, ist das Einvernehmen mit dem Universitätsklinikum herzustellen. <sup>3</sup>Die Funktionsbeschreibung kann vorsehen, dass Aufgaben verstärkt, befristet bis 31. Dezember 2017 auch ausschließlich, in der Lehre oder überwiegend in der Forschung wahrzunehmen sind. <sup>4</sup>Das Rektorat legt unter Beachtung der Entwicklungsplanung fest, ob eine freierwerbende Stelle nicht wieder besetzt oder welcher Fakultät sie zugeordnet wird. <sup>5</sup>Der Fakultätsrat, dem insoweit ein Vorschlagsrecht zusteht, ist vor der Entscheidung zu hören. <sup>6</sup>Die Entscheidung ist dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst anzuzeigen. <sup>7</sup>Soweit eine Professorenstelle aufgrund des Eintritts eines Professors in den Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze nach § 69 Abs. 6 frei wird, ist die Entscheidung nach Satz 4 zum frühestmöglichen Zeitpunkt, spätestens 2 Jahre vor Freiwerden der Stelle, zu treffen. <sup>8</sup>Besteht ein besonderes Interesse der Hochschule, kann gemäß § 47 Satz 1 des Sächsischen Beamtengesetzes</p>	<p>(1) <sup>1</sup>Das Rektorat legt die Stellen für <b>Hochschullehrerinnen und</b> Hochschullehrer im Benehmen mit dem Fakultätsrat durch Funktionsbeschreibungen inhaltlich fest. <sup>2</sup>Sind mit der Stelle Aufgaben der Krankenversorgung verbunden, ist das Einvernehmen mit dem Universitätsklinikum herzustellen. <sup>3</sup>Die Funktionsbeschreibung kann vorsehen, dass Aufgaben verstärkt, <del>befristet bis 31. Dezember 2017 auch ausschließlich</del>, in der Lehre oder überwiegend in der Forschung wahrzunehmen sind. <sup>4</sup><b>Das Rektorat kann unter Beachtung der Entwicklungsplanung bestimmen, dass eine freierwerbende Stelle nicht wieder besetzt oder einer anderen Fakultät zugeordnet wird.</b> <sup>5</sup><b>Die Fakultätsräte, denen insoweit ein Vorschlagsrecht zusteht, sind vor der Entscheidung zu hören.</b> <del><sup>6</sup>Die Entscheidung ist dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst anzuzeigen.</del> <sup>6</sup>Soweit eine Professorenstelle aufgrund des Eintritts <b>einer Professorin oder</b> eines Professors in den Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze nach <b>§ 70 Absatz 6</b> frei wird, ist die Entscheidung nach Satz 4 zum frühestmöglichen Zeitpunkt, spätestens <b>zwei</b> Jahre vor Freiwerden der Stelle, zu treffen. <sup>7</sup>Besteht</p>	<p>Die Entscheidung über die Verwendung einer freierwerbenden Professoren-Stelle obliegt dem/der Rektor:in "unter Beachtung der Entwicklungsplanung". Welche ist hiermit gemeint: die der Fakultät oder die der Hochschule? → Es sollte eine präzisere Formulierung gewählt werden bezüglich der Entwicklungsplanung von Hochschule und Fakultäten. (HTWK)</p> <p><b>Zu S. 4 und 5:</b> Diese Formulierung ließe den Schluss zu, dass bei jedem Vorgang alle Fakultätsräte angehört werden müssen, was sicherlich nicht intendiert ist.</p> <p>Satz 5 sollte zur Präzisierung lauten: „Die Fakultätsräte der betreffenden Fakultäten, denen insoweit ein Vorschlagsrecht zusteht, sind vor der Entscheidung zu hören.“ (UL, HSZG)</p>

<p>(SächsBG) vom 18. Dezember 2013 (Sächs-GVBl. S. 970, 971), in der jeweils geltenden Fassung, der Eintritt in den Ruhestand nach § 69 Abs. 6 für eine bestimmte Frist, die jeweils ein Jahr und insgesamt 3 Jahre nicht übersteigen darf, hinausgeschoben werden. <sup>9</sup>Ein solches besonderes Interesse ist insbesondere anzunehmen, wenn ein mit Dritten langfristig vertraglich vereinbartes wissenschaftliches Projekt ansonsten nicht weiter bearbeitet oder erfolgreich beendet werden kann.</p>	<p>ein besonderes Interesse der Hochschule, kann gemäß § 47 Satz 1 des Sächsischen Beamtengesetzes vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970, 971), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, der Eintritt in den Ruhestand nach § 70 Absatz 6 für eine bestimmte Frist, die jeweils ein Jahr und insgesamt drei Jahre nicht übersteigen darf, hinausgeschoben werden. <sup>8</sup>Ein solches besonderes Interesse ist insbesondere anzunehmen, wenn ein mit Dritten langfristig vertraglich vereinbartes wissenschaftliches Projekt ansonsten nicht weiter bearbeitet oder erfolgreich beendet werden kann.</p>	
<p>(2) <sup>1</sup>Die Stellen für Hochschullehrer sind unter Angabe von Art und Umfang der zu erfüllenden Aufgaben, der geforderten Berufungsvoraussetzungen und des Zeitpunktes der Besetzung frühestmöglich öffentlich und in der Regel international auszuschreiben. <sup>2</sup>Von der Ausschreibung kann im Ausnahmefall abgesehen werden, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. ein Professor im Beamtenverhältnis auf Zeit oder im befristeten Arbeitnehmerverhältnis auf dieselbe Professur im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder im unbefristeten Arbeitnehmerverhältnis berufen werden soll und diese Möglichkeit in der Erstausschreibung der Professur vorgesehen war oder</li> <li>2. ein Juniorprofessor auf eine Professorenstelle in derselben Hochschule berufen werden soll und diese Möglichkeit in der Ausschreibung der Juniorprofessur vorgesehen war oder mit Einwilligung des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst auf der Grundlage eines Qualitätssicherungskonzepts gemäß Absatz 3 Satz 2 durch die Berufung auf eine Professorenstelle der Ruf an eine andere Hochschule abgewehrt werden kann und dadurch eine herausragende Persönlichkeit, an deren Verbleib die Hochschule ein besonderes Interesse nachweisen kann, der Hochschule erhalten bleibt.</li> </ol> <p><sup>3</sup>Die Entscheidung über die Berufung eines Juniorprofessors auf eine Professorenstelle in derselben Hochschule wird frühestens nach 4 und spätestens nach 5 Jahren der Juniorprofessur getroffen, sofern im</p>	<p>(2) <sup>1</sup>Die Stellen für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sind unter Angabe von Art und Umfang der zu erfüllenden Aufgaben, der geforderten Berufungsvoraussetzungen und des Zeitpunktes der Besetzung frühestmöglich öffentlich und in der Regel international auszuschreiben. <sup>2</sup>Von der Ausschreibung kann im Ausnahmefall abgesehen werden, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. eine Professorin oder ein Professor im Beamtenverhältnis auf Zeit oder im befristeten Arbeitnehmerverhältnis auf dieselbe Professur im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder im unbefristeten Arbeitnehmerverhältnis berufen werden soll und diese Möglichkeit in der Erstausschreibung der Professur vorgesehen war oder</li> <li>2. eine Juniorprofessorin oder ein Juniorprofessor auf eine Professorenstelle in derselben Hochschule berufen werden soll und diese Möglichkeit in der Ausschreibung der Juniorprofessur vorgesehen war oder mit Einwilligung des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst auf der Grundlage eines Qualitätssicherungskonzepts gemäß Absatz 3 Satz 2 durch die Berufung auf eine Professorenstelle der Ruf an eine andere Hochschule abgewehrt werden kann und dadurch eine herausragende Persönlichkeit, an deren Verbleib die Hochschule ein besonderes Interesse nachweisen kann, der Hochschule erhalten bleibt oder</li> </ol>	<p>S. 3: Die Umformulierung ist problematisch, da aus dem Satz nunmehr ein Rechtsanspruch jeder Juniorprofessorin bzw. jedes Juniorprofessors auf eine Professur abgeleitet werden könnte. Tatsächlich gilt dieser Satz nur für Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren mit Tenure-Track-Zusage. Eine Lösungsmöglichkeit bestünde darin, vor dem Wort „wird“ die Wortgruppe „nach Satz 2 Nr. 2 Alt. 1“ einzufügen. (TUC)</p> <p>Hier liegt ein Bezugsfehler vor, am Ende des Absatzes muss es heißen: § 61 statt § 60. Die Ausschreibungspflicht kann nicht für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer im materiellen Sinn gelten, sondern nur für Professorinnen und Professoren und Juniorprofessorinnen und -professoren. Infolge der Erweiterung des Hochschullehrerbegriffs in § 51 ist hier eine Klarstellung erforderlich.</p> <p>Zu Satz 3: Unklar ist, weshalb offensichtlich bewusst von der bisherigen Formulierung der „Entscheidung über die Berufung“ nunmehr abgewichen wurde, und zu welchem Zeitpunkt die Berufung wirksam wird. Es entsteht ein Widerspruch zwischen der 6 Jahre-Befristung und einer Berufung „spätestens nach fünf Jahren“! In der Tat kann es hier nur um eine Entscheidung mit Wirkung nach Ablauf der 6 Jahre gehen. Ansonsten würde für alle JP mit TT die 6-Jahres-Qualifikationszeit nicht mehr gelten. Bei Tenure-Track-Varianten kann dieser Berufszeitpunkt zudem im Falle von Nachfolgeplanungen zu Problemen</p>

<p>Ergebnis der Zwischenevaluierung gemäß § 70 Satz 3 dessen herausragende Befähigung in Lehre und Forschung festgestellt worden ist. <sup>4</sup>In diesem Falle sind in die Zwischenevaluierung 3 Gutachten von auf dem Berufungsgebiet anerkannten Wissenschaftlern einzubeziehen. <sup>5</sup>Mindestens 2 Gutachter gehören nicht der Hochschule an. <sup>6</sup>§ 60 Abs. 4 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.</p>	<p>3. eine Tandemprofessorin oder ein Tandemprofessor auf eine Professorenstelle in derselben Hochschule berufen werden soll und diese Möglichkeit in der Ausschreibung der Tandemprofessur vorgesehen war.</p> <p><sup>3</sup>Eine Juniorprofessorin oder ein Juniorprofessor wird frühestens nach vier und spätestens nach fünf Jahren der Juniorprofessur auf eine Professorenstelle in derselben Hochschule berufen, sofern im Ergebnis der Zwischenevaluierung gemäß § 71 Satz 3 deren oder dessen herausragende Befähigung in Lehre und Forschung festgestellt worden ist. <sup>4</sup>In diesem Fall sind in die Zwischenevaluierung drei Gutachten von auf dem Berufungsgebiet anerkannten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern einzubeziehen. <sup>5</sup>Mindestens zwei Gutachterinnen und Gutachter gehören nicht der Hochschule an. <sup>6</sup>§ 60 Absatz 4 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.</p>	<p>mit der Ablösestelle führen (verbunden mit einer ungewollten Doppelung einer Professur). Für anderweitige, d.h. vorzeitige Fälle, finden die QSK-Bedingungen (Rufabwehr) und -Regelungen Anwendung. Sofern kein QSK-Fall vorliegt und Ausnahmen von der 6-Jahres-Qualifikationszeit einer JP bei besonders herausragenden Leistungen avisiert/gewünscht sind, wären diese konkret zu benennen. Es sollte bei der bisherigen Regelung bleiben. (UL)</p>
<p>(3) <sup>1</sup>Von einer Ausschreibung kann mit Einwilligung des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst ebenfalls abgesehen werden, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Berufung auf eine höherwertige Professur bereits in der Ausschreibung in Aussicht gestellt wurde,</li> <li>2. durch die Berufung auf eine höherwertige Professur der Ruf an eine andere Hochschule abgewehrt werden kann und dadurch eine herausragende Persönlichkeit, an deren Verbleib die Hochschule ein besonderes Interesse nachweisen kann, der Hochschule erhalten bleibt,</li> <li>3. für die Besetzung einer Professur ein in besonderer Weise qualifizierter Bewerber zur Verfügung steht, der bereits ein dem Berufungsverfahren gleichwertiges Auswahlverfahren erfolgreich absolviert hat und an dessen Gewinnung die Hochschule ein besonderes Interesse nachweisen kann.</li> </ol> <p><sup>2</sup>Grundlage für die Einwilligung ist ein mit dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst abgestimmtes Qualitätssicherungskonzept der Hochschule.</p>	<p>(3) <sup>1</sup>Von einer Ausschreibung kann mit Einwilligung des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst ebenfalls abgesehen werden, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Berufung auf eine höherwertige Professur bereits in der Ausschreibung in Aussicht gestellt wurde,</li> <li>2. durch die Berufung auf eine höherwertige Professur der Ruf an eine andere Hochschule abgewehrt werden kann und dadurch eine herausragende Persönlichkeit, an deren Verbleib die Hochschule ein besonderes Interesse nachweisen kann, der Hochschule erhalten bleibt,</li> <li>3. für die Besetzung einer Professur eine in besonderer Weise qualifizierte Bewerberin oder ein in besonderer Weise qualifizierter Bewerber zur Verfügung steht, die oder der bereits ein dem Berufungsverfahren gleichwertiges Auswahlverfahren erfolgreich absolviert hat und an deren Gewinnung die Hochschule ein besonderes Interesse nachweisen kann.</li> </ol> <p><sup>2</sup>Grundlage für die Einwilligung ist ein mit dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst abgestimmtes Qualitätssicherungskonzept der Hochschule.</p>	

(4) Das Nähere regelt die Hochschule durch Ordnung.	(4) Das Nähere regelt die Hochschule durch die <b>Berufungsordnung</b> .	
(5) § 105 bleibt unberührt.	(5) <b>§ 110</b> bleibt unberührt.	
<b>§ 60</b> <b>Berufung von Professoren</b>	<b>§ 61</b> <b>Berufung von <b>Professorinnen und Professoren</b></b>	Ob dadurch verfassungsgemäß garantierte Professorenmehrheit gewahrt wird, wird zukünftige Rechtsprechung entscheiden. → Zweifel Stimmrecht für GB ok, aber dadurch ungünstige, weil gerade Sitzverteilung in BK Die Mehrheit der Berufungskommission muss nicht mehr allein durch ordentlich berufene Professor*innen, sondern kann durch alle Hochschullehrer*innen sichergestellt werden, siehe § 51 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1. [...] Das bleibt heikel: Denn außerplanmäßige Professor*innen stehen immer in der Gefahr, wettbewerbsfähig befähigt zu sein, weil sie selbst noch nicht den höchsten Status erreicht haben. Zugleich sind Abhängigkeitsverhältnisse ggü den ordentlichen Professor*innen denkbar. (HSZG)
(1) <sup>1</sup> Die Professoren werden vom Rektor berufen. <sup>2</sup> Die Zuständigkeit für die beamtenrechtliche Ernennung bleibt davon unberührt. <sup>3</sup> § 105 bleibt unberührt.	(1) <sup>1</sup> <b>Professorinnen und Professoren</b> werden <b>von der Rektorin oder dem</b> Rektor berufen. <sup>2</sup> Die Zuständigkeit für die beamtenrechtliche Ernennung bleibt davon unberührt. <sup>3</sup> <b>§ 110</b> bleibt unberührt.	
(2) <sup>1</sup> Zur Vorbereitung des Berufungsvorschlages setzt der Fakultätsrat nach Anhörung des Rektorates eine Berufungskommission ein. <sup>2</sup> Der Berufungskommission muss mindestens ein externer Sachverständiger angehören. <sup>3</sup> In der Berufungskommission verfügen die Professoren über die Mehrheit von einem Sitz, die Mitgliedergruppen nach § 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bis 4 sind angemessen vertreten. <sup>4</sup> Der Vorsitzende der Berufungskommission wird vom Rektor im Einvernehmen mit dem Fakultätsrat bestimmt. <sup>5</sup> Kommt das Einvernehmen innerhalb einer Frist von einem Monat nach Ablauf der Bewerbungsfrist nicht zustande, entscheidet der Rektor über den Vorsitz.	(2) <sup>1</sup> Zur Vorbereitung des Berufungsvorschlages setzt der Fakultätsrat nach Anhörung des Rektorates eine Berufungskommission ein. <sup>2</sup> <b>Der Berufungskommission muss mindestens eine externe Sachverständige oder ein externer Sachverständiger angehören; mindestens drei der stimmberechtigten Mitglieder sollen Frauen sein.</b> <sup>3</sup> <b>Die oder der Gleichstellungsbeauftragte der Fakultät gehört der Berufungskommission als stimmberechtigtes Mitglied an.</b> <sup>4</sup> In der Berufungskommission <b>haben verfügen die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer</b> über die Mehrheit von <b>mindestens</b> einem Sitz <b>zu verfügen</b> , die Mitgliedergruppen nach <b>§ 51 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 bis 4</b> sind angemessen zu vertreten. <sup>5</sup> <b>Die oder der Vorsitzende der Berufungskommission wird von der Rektorin oder dem</b> Rektor im Einvernehmen mit dem Fakultätsrat bestimmt. <sup>6</sup> Kommt	S. 4: Für die <b>Zusammensetzung von Berufungskommissionen</b> wird eine (verpflichtende) Mindestanzahl von Frauen festgelegt. Die Verortung von Frauen in Berufungskommissionen über möglicherweise allein die Gleichstellungsbeauftragte hinaus ist unbedingt wünschenswert und erforderlich. Allerdings gilt die Mindestzahl für Männer nicht. Demnach wären rein weiblich besetzte Berufungskommissionen möglich, umgekehrt rein männlich besetzte nicht. Ob dieser Ansatz gleichstellungskonform ist, wäre tatsächlich zu prüfen. Zudem könnte in extremen Fällen die einzuhaltende Frauenquote in Berufungskommissionen dazu führen, dass aufgrund einer ungenügenden Zahl an geeigneten Kandidatinnen die Zusammenstellung der Kommission blockiert wird und damit das gesamte Verfahren. Es sollte für den genannten Absatz eine weichere Formulierung in der



das Einvernehmen innerhalb einer Frist von einem Monat nach Ablauf der Bewerbungsfrist nicht zustande, entscheidet die Rektorin oder der Rektor über den Vorsitz.

Weise gefunden werden, dass auf die geschlechtergerechte Zusammensetzung von Berufungskommissionen zu achten sei. (HTWD)

Durch das Stimmrecht der Gleichstellungsbeauftragten ist nicht auszuschließen, dass sach- und fachfremde Motive in die Entscheidung der Berufungskommission über den qualifiziertesten Bewerber hineingetragen werden. Es ist, zur Wahrnehmung der Gleichstellungsaufgaben ausreichend, dass der Gleichstellungsbeauftragte das Verfahren lediglich hinsichtlich der Gleichbehandlung von Männern und Frauen beobachtet und bei Defiziten die bisher zur Verfügung stehenden Möglichkeiten ausschöpft. → Beibehaltung der bisherigen Regelung (HTWK)

Die Einführung des Stimmrechts für den Gleichstellungsbeauftragten in Berufungskommissionen wird abgelehnt. Sie führt dazu, dass die Größe der Kommissionen weiter anwächst und mindestens 7 statt bisher 6 Professoren der Kommission angehören müssen. Das ist gerade für kleinere Fakultäten eine erhebliche Herausforderung und wird dazu führen, dass vermehrt Professoren in die Kommission berufen werden, die mit dem Fachgebiet der zu besetzenden Professur wenig vertraut sind. Zudem ist der starke Einfluss des Gleichstellungsbeauftragten auch bereits nach der bisherigen Regelung durch den gesonderten Bericht gesichert, den er an das Rektorat erstattet und den das Rektorat zur Grundlage seiner Entscheidung nach § 61 Abs. 3 macht. Im Interesse der Arbeitsfähigkeit der Berufungskommissionen sollte daher auf die Regelung verzichtet werden. Nach § 61 Abs. 2 S. 3 verfügen in der Berufungskommission die Professoren über die Mehrheit von mindestens einem Sitz, die Mitgliedergruppen nach § 51 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 bis 4 (d. h. akademische Mitarbeiter, Studenten sowie sonstige Mitarbeiter nach § 58 Abs. 2) sind angemessen vertreten. Etwa in geisteswissenschaftlichen Fächern ist eine Mitwirkung von Vertretern der Gruppe der sonstigen Mitarbeiter wenig zweckdienlich, da diese i. d. R. keinen Fachbezug besitzen und deshalb wenig zum Verfahren beitragen können, wohingegen bei Beschäftigten dieser Gruppe in den naturwissenschaftlichen Fächern teils Fachbezug gegeben ist. Eine Klarstellung, dass

		sich die Mitwirkung der sonstigen Mitarbeiter auf Fälle beschränkt, in denen diese aus fachlicher Perspektive zum Verfahren beitragen können, wäre daher wünschenswert. (UL, TUC)
<p>(3) <sup>1</sup>Die Berufungskommission erstellt innerhalb von 9 Monaten nach Ablauf der Bewerbungsfrist auf der Grundlage externer Gutachten und einer vergleichenden Würdigung einen begründeten Berufungsvorschlag, der 3 Namen enthalten soll, und gibt ihn dem Rektor zur Kenntnis. <sup>2</sup>Bei Nichteinhaltung der Frist entscheidet der Rektor über die Einstellung des Berufungsverfahrens. <sup>3</sup>Der Berufungsvorschlag kann auch Namen von Personen enthalten, die sich nicht beworben haben. <sup>4</sup>An der Hochschule Beschäftigte können nur in begründeten Ausnahmefällen vorgeschlagen werden. <sup>5</sup>Ein Ausnahmefall liegt insbesondere vor, wenn der Vorgeschlagene sich in seiner Befähigung deutlich von anderen Bewerbern abhebt oder bereits einen Ruf an eine andere Hochschule oder eine Forschungseinrichtung erhalten hat. <sup>6</sup>Diese Einschränkung gilt nicht</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. für die Berufung eines Professors an einer Fachhochschule in ein zweites Professorenamt,</li> <li>2. für Juniorprofessoren, die an einer anderen Hochschule promoviert haben oder vor ihrer Einstellung mindestens 2 Jahre außerhalb der Hochschule wissenschaftlich tätig waren, und</li> <li>3. für einen Vertreter der Professur, wenn dessen Beschäftigungsverhältnis mit der Hochschule nur für die Dauer der Vertretung besteht.</li> </ol> <p><sup>7</sup>Die Begründung des Berufungsvorschlages muss die Bewertung der Lehrleistung und der Forschungsleistung oder künstlerischen Leistung sowie der Lehrevaluationen enthalten. <sup>8</sup>Der Rektor entscheidet über den Fortgang des Berufungsverfahrens.</p>	<p>(3) <sup>1</sup>Die Berufungskommission erstellt innerhalb von neun Monaten nach Ablauf der Bewerbungsfrist auf der Grundlage externer Gutachten und einer vergleichenden Würdigung einen begründeten Berufungsvorschlag, der drei Namen enthalten soll, und gibt ihn der Rektorin oder dem Rektor zur Kenntnis. <sup>2</sup>Bei Nichteinhaltung der Frist entscheidet die Rektorin oder der Rektor über die Einstellung des Berufungsverfahrens. <sup>3</sup>Der Berufungsvorschlag kann auch Namen von Personen enthalten, die sich nicht beworben haben. <sup>4</sup>An der Hochschule Beschäftigte können nur in begründeten Ausnahmefällen vorgeschlagen werden. <sup>5</sup>Ein Ausnahmefall liegt insbesondere vor, wenn die oder der Vorgeschlagene sich in ihrer oder seiner Befähigung deutlich von anderen Bewerberinnen oder Bewerbern abhebt oder bereits einen Ruf an eine andere Hochschule oder eine Forschungseinrichtung erhalten hat. <sup>6</sup>Diese Einschränkung gilt nicht</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. für die Berufung einer Professorin oder eines Professors an einer Hochschule für angewandte Wissenschaften in ein zweites Professorenamt,</li> <li>2. für Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, die an einer anderen Hochschule promoviert haben oder vor ihrer Einstellung mindestens zwei Jahre außerhalb der Hochschule wissenschaftlich tätig waren, und</li> <li>3. für eine Vertreterin oder einen Vertreter der Professur, wenn deren oder dessen Beschäftigungsverhältnis mit der Hochschule nur für die Dauer der Vertretung besteht.</li> </ol> <p><sup>7</sup>Die Begründung des Berufungsvorschlages muss die Bewertung der Lehrleistung und der Forschungsleistung oder künstlerischen Leistung sowie der Lehrevaluationen enthalten. <sup>8</sup>Die Rektorin oder der Rektor entscheidet über den Fortgang des Berufungsverfahrens.</p>	<p>Nicht alle Berufungsverfahren können erfolgreich durch Berufung eines Kandidaten abgeschlossen werden. Die Gründe, die eine Verfahrenseinstellung nahelegen, sind vielfältig ebenso wie der jeweilige Zeitpunkt der Beendigung des Verfahrens. Beispielsweise kommt eine Einstellung in Betracht, wenn ein Berufungsvorschlag aufgrund mangelnder Bewerberlage nicht zustande kommt, nach Erstellung eines Berufungsvorschlages aufgrund Rufabsage aller Platzierten oder auch aus strukturellen Gründen. Eine Klarstellung dahingehend, welche Gremien der Rektor vor seiner Entscheidung über die Einstellung eines Berufungsverfahrens zu beteiligen hat (Berufungskommission, Fakultätsrat, Rektorat, Senat), wäre wünschenswert. (UL)</p>

<p>(4) <sup>1</sup>Der Fakultätsrat beschließt über den Berufungsvorschlag der Berufungskommission und leitet den Beschluss innerhalb eines Monats nach der Entscheidung des Rektors nach Absatz 3 Satz 8 an diesen weiter. <sup>2</sup>Vor dem Beschluss über die Berufung von Professoren, die Aufgaben der Krankenversorgung im Universitätsklinikum wahrnehmen sollen, ist das Einvernehmen des Vorstandes des Universitätsklinikums einzuholen. <sup>3</sup>Das Einvernehmen ist zu erteilen, wenn keine begründeten Zweifel an der Eignung des Vorgeschlagenen für die im Universitätsklinikum zu erfüllende Aufgabe bestehen. <sup>4</sup>Der Rektor ist an den Beschluss des Fakultätsrates nicht gebunden. <sup>5</sup>Will er vom Beschluss des Fakultätsrates abweichen, ist dies vor der Entscheidung mit dem Dekan zu erörtern. <sup>6</sup>Beabsichtigt der Rektor, einen der Vorgeschlagenen zu berufen, führt er oder ein von ihm beauftragtes Mitglied des Rektorates die Berufungsverhandlungen. <sup>7</sup>Er kann eine Frist für die Rufannahme bestimmen. <sup>8</sup>Beruft der Rektor keinen der Vorgeschlagenen oder lehnen die Vorgeschlagenen eine Berufung ab, ist die Berufungskommission zu einem neuen Berufungsvorschlag aufzufordern. <sup>9</sup>Anderenfalls stellt der Rektor das Berufungsverfahren im Einvernehmen mit dem Senat ein.</p>	<p>(4) <sup>1</sup>Der Fakultätsrat beschließt über den Berufungsvorschlag der Berufungskommission und leitet den Beschluss innerhalb eines Monats nach der Entscheidung <b>der Rektorin oder</b> des Rektors nach Absatz 3 Satz 8 an diesen weiter. <sup>2</sup>Vor dem Beschluss über die Berufung von <b>Professorinnen und</b> Professoren, die Aufgaben der Krankenversorgung im Universitätsklinikum wahrnehmen sollen, ist das Einvernehmen des Vorstandes des Universitätsklinikums einzuholen. <sup>3</sup>Das Einvernehmen ist zu erteilen, wenn keine begründeten Zweifel an der Eignung <b>der oder</b> des Vorgeschlagenen für die im Universitätsklinikum zu erfüllende Aufgabe bestehen. <sup>4</sup><b>Die Rektorin oder der</b> Rektor ist an den Beschluss des Fakultätsrates nicht gebunden. <sup>5</sup>Will <b>sie oder</b> er vom Beschluss des Fakultätsrates abweichen, ist dies vor der Entscheidung mit <b>der Dekanin oder</b> dem Dekan zu erörtern. <sup>6</sup><b>Nach Erteilung des Rufes führt die Rektorin oder der Rektor oder ein von ihr oder</b> ihm beauftragtes Mitglied des Rektorates die Berufungsverhandlungen. <sup>7</sup><b>Sie oder er</b> kann eine Frist für die Rufannahme bestimmen. <sup>8</sup>Beruft <b>die Rektorin oder</b> der Rektor keinen der Vorgeschlagenen oder lehnen die Vorgeschlagenen eine Berufung ab, ist die Berufungskommission zu einem neuen Berufungsvorschlag aufzufordern. <sup>9</sup>Anderenfalls stellt <b>die Rektorin oder</b> der Rektor das Berufungsverfahren im Einvernehmen mit dem Senat ein.</p>	<p>Verbindlicher Berufungsvorschlag durch den Fakultätsrat durch Streichung und Änderung der Rektor:innen-Rechte im Berufungsverfahren. → „[...] bestehen. Die Rektorin oder der Rektor oder ein von ihr oder ihm beauftragtes Mitglied des Rektorates führt die Berufungsverhandlungen. Sie oder er kann eine Frist für die Rufannahme bestimmen. Beruft die Rektorin oder der Rektor keinen der Vorgeschlagenen oder lehnen die Vorgeschlagenen eine Berufung ab, ist die Berufungskommission zu einem neuen Berufungsvorschlag aufzufordern. Anderenfalls stellt die Rektorin oder der Rektor das Berufungsverfahren im Einvernehmen mit dem Senat ein.“ (HTWK)</p> <p>Nach § 61 Abs. 4 S. 4 ist der Rektor an den Beschluss des Fakultätsrates nicht gebunden. Diese Abweichungsbefugnis meint jedoch nicht, dass der Rektor einem Berufungsvorschlag der Berufungskommission folgen darf, welcher im Fakultätsrat keine Mehrheit erlangt hat. Vielmehr geht es bei der Abweichungsbefugnis nach § 61 Abs. 4 S. 4 ff um die Befugnis, von der Reihung der Bewerber in dem durch den Fakultätsrat bestätigten Berufungsvorschlag abzuweichen und aus sachlichen Gründen etwa den zweitplatzierten Bewerber vor dem erstplatzierten zu berufen oder das Berufungsverfahren trotz bestätigter Berufsungsliste einzustellen. Es sollte eine Regelung zum weiteren Verfahren bei ablehnendem Beschluss des erweiterten Fakultätsrates eingefügt werden. (UL)</p>
<p>(5) Einzelheiten des Berufungsverfahrens regelt die Hochschule durch Ordnung.</p>	<p>(5) Einzelheiten des Berufungsverfahrens, insbesondere Zuständigkeiten, Mitwirkungen und Verfahren zur Dokumentation der aktiven Suche nach geeigneten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern oder Künstlerinnen und Künstlern sowie zur oder zum Berufungsbeauftragten, regelt die Hochschule durch die Berufsungsordnung.</p>	
<p>(6) Für die übergangsweise Wahrnehmung der Aufgaben einer Professorenstelle gelten die Absätze 1 bis 5 nicht.</p>	<p>(6) Für die übergangsweise Wahrnehmung der Aufgaben einer Professorenstelle gelten die Absätze 1 bis 5 nicht.</p>	
<p>(7) <sup>1</sup>Die personelle und sächliche Ausstattung der Aufgabenbereiche von Professoren wird befristet für bis</p>	<p>(7) <sup>1</sup>Die personelle und sächliche Ausstattung der Aufgabenbereiche von <b>Professorinnen und</b> Professoren</p>	<p>Diese Vorschrift weist eine erhebliche Unklarheit auf, da nicht hinreichend deutlich wird, in welchem Verhältnis</p>



<p>zu 5 Jahre festgelegt. <sup>2</sup>Berufungszusagen stehen unter dem Vorbehalt der Mittelbewilligung durch den Landtag sowie staatlicher Maßgaben zur Verteilung von Stellen und Mitteln. <sup>3</sup>In der Vergangenheit unbefristet erteilte Berufungszusagen sind zu überprüfen und nach Satz 1 zu befristen.</p>	<p>wird befristet für bis zu <b>fünf</b> Jahre festgelegt. <sup>2</sup>Berufungszusagen stehen unter dem Vorbehalt der Mittelbewilligung durch den Landtag sowie staatlicher Maßgaben zur Verteilung von Stellen und Mitteln. <sup>3</sup>In der Vergangenheit unbefristet erteilte Berufungszusagen sind zu überprüfen und nach Satz 1 zu befristen.</p>	<p>die Begriffe „überprüfen“ und „befristen“ zu einander stehen: Einerseits verlangt § 60 Abs. 7 Satz 3 zwingend eine Befristung, so dass diesbezüglich kein Ermessen vorliegt. Andererseits wirft dies jedoch die Frage nach dem Sinn und Zweck der Überprüfung auf, da aufgrund der zwingenden Befristung der Berufungszusage die Überprüfung zumindest hinsichtlich des Ob der Befristung kein ergebnisoffener Prozess sein kann. Fraglich ist ferner der Maßstab der Überprüfung, welcher sowohl in haushaltsspezifischen Überlegungen bestehen kann (so die amtliche Gesetzesbegründung) als auch in Leistungsgesichtspunkten (so das Urteil des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 19.03.2014, Az.: 4 K 537/12). Schließlich ist unklar, ob der in der nachträglichen Befristung einer Berufungszusage liegende Eingriff nicht unter Gesichtspunkten des Vertrauensschutzes auch im Fall der Befristung eine Anschlussregelung verlangt. Auch aus der Erfahrung hier geführter Rechtsstreitigkeiten heraus wäre für die Zukunft eine klarere Regelung wünschenswert. (UL)</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 61</b> <b>Außerordentliche Berufung von Professoren</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 62</b> <b>Außerordentliche Berufung von <b>Professorinnen und Professoren</b></b></p>	<p>§ 62 sieht nur außerordentliche Berufungen von Wissenschaftler/innen, nicht aber von Künstler/innen vor. Dies sollte ergänzt werden, um ein außerordentliches Berufungsverfahren auch für die Berufung eines Künstlers durchzuführen, so dass ein profilbildender Bereich der Hochschule aufgebaut, erneuern oder nachhaltig gestärkt werden kann. (HfBK)</p>
<p>(1) Abweichend von den §§ 59 und 60 Abs. 2 bis 4, 7 Satz 1 kann der Rektor nach Anhörung des Senates und des Fakultätsrates mit Zustimmung des Hochschulrates die außerordentliche Berufung eines Wissenschaftlers, der sein Fachgebiet nachweislich geprägt hat, einleiten, um einen profilbildenden Bereich der Hochschule aufzubauen, zu erneuern oder nachhaltig zu stärken.</p>	<p>(1) Abweichend von den <b>§§ 60 sowie 61 Absatz 2 bis 4 und 7 Satz 1</b> kann die <b>Rektorin oder</b> der Rektor nach Anhörung des Senates und des Fakultätsrates mit Zustimmung des Hochschulrates die außerordentliche Berufung <b>einer Wissenschaftlerin oder eines Wissenschaftlers einleiten, die oder der das eigene</b> <del>sein</del> Fachgebiet nachweislich geprägt hat, <del>einleiten</del>, um einen profilbildenden Bereich der Hochschule aufzubauen, zu erneuern oder nachhaltig zu stärken.</p>	<p>Demokratisierung der Strukturen in Hochschulen durch Übertragung der Aufgaben des Hochschulrates auf den Senat mit Anhörung statt Zustimmung des Hochschulrates → Abweichend von den §§ 60 und 61 Abs. 2 bis 4, 7 Satz 1 kann die Rektorin oder der Rektor nach Anhörung des Senates, des Fakultätsrates und des Hochschulbeirates die außerordentliche Berufung eines Wissenschaftlers, der sein Fachgebiet nachweislich geprägt hat, einleiten, um einen profilbildenden Bereich der Hochschule aufzubauen, zu erneuern oder nachhaltig zu stärken. (HTWK)</p>
<p>(2) <sup>1</sup>Zur Vorbereitung des Berufungsvorschlages setzt der Rektor eine Findungskommission ein. <sup>2</sup>Ihr gehören mindestens 4 externe, auf dem Fachgebiet anerkannte</p>	<p>(2) <sup>1</sup>Zur Vorbereitung des Berufungsvorschlages setzt <b>die Rektorin oder</b> der Rektor eine Findungskommission ein. <sup>2</sup>Ihr <b>haben gehören</b> mindestens <b>vier</b> externe, auf dem Fachgebiet anerkannte <b>Wissenschaftlerinnen und</b></p>	<p>§ 61(2) ist positiv zu sehen, um auch ggf. den geforderten Anteil von 3 Frauen in den Berufungskommissionen erfüllen zu können „Die oder der Gleichstellungsbeauftragte der Fakultät</p>

<p>Wissenschaftler mit Stimmrecht und der Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule mit beratender Stimme an.</p>	<p>Wissenschaftler und die oder der Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule mit beratender Stimme anzu-gehören.</p>	<p>gehört der Berufungskommission als stimmberechtigtes Mitglied an.“ (HTWK)</p>
<p>(3) <sup>1</sup>Die Findungskommission benennt dem Rektor Wissenschaftler, die den mit der zu besetzenden Professorenstelle verbundenen Qualitätsstandards in Forschung und Lehre in überdurchschnittlicher Weise gerecht werden und aufgrund ihrer Erfahrung und bisherigen Leistungen erwarten lassen, dass sie das Profil von Fakultät und Hochschule sowie die Qualität von Forschung und Lehre stärken. <sup>2</sup>Der Vorschlag ist umfassend zu begründen. <sup>3</sup>Stimmt der Rektor dem Fortgang des Verfahrens zu, beauftragt die Findungskommission in der Regel mindestens 6 externe anerkannte Wissenschaftler, Gutachten über die von ihr vorgeschlagenen Wissenschaftler zu erstellen. <sup>4</sup>Auf der Grundlage dieser Gutachten und eines wertenden Vergleiches mit internationalen Qualitätsstandards unterbreitet die Findungskommission einen Berufungsvorschlag. <sup>5</sup>Der Rektor kann nach Anhörung des Fakultätsrates einen Wissenschaftler berufen, wenn nach dem Ergebnis der Gutachten und der vergleichenden Würdigung durch die Findungskommission dessen Leistungen in Forschung und Lehre mindestens den Leistungen der anderen von der Findungskommission benannten Wissenschaftler entsprechen.</p>	<p>(3) <sup>1</sup>Die Findungskommission benennt <b>der Rektorin oder dem Rektor Wissenschaftlerinnen und</b> Wissenschaftler, die den mit der zu besetzenden Professorenstelle verbundenen Qualitätsstandards in Forschung und Lehre in überdurchschnittlicher Weise gerecht werden und aufgrund ihrer Erfahrung und bisherigen Leistungen erwarten lassen, dass sie das Profil von Fakultät und Hochschule sowie die Qualität von Forschung und Lehre stärken. <sup>2</sup>Der Vorschlag ist umfassend zu begründen. <sup>3</sup>Stimmt <b>die Rektorin oder</b> der Rektor dem Fortgang des Verfahrens zu, beauftragt die Findungskommission in der Regel mindestens <b>sechs</b> externe anerkannte <b>Wissenschaftlerinnen und</b> Wissenschaftler, Gutachten über die von ihr vorgeschlagenen <b>Wissenschaftlerinnen und</b> Wissenschaftler zu erstellen. <sup>4</sup>Auf der Grundlage dieser Gutachten und eines wertenden Vergleiches mit internationalen Qualitätsstandards unterbreitet die Findungskommission einen Berufungsvorschlag. <sup>5</sup><b>Die Rektorin oder der</b> Rektor kann nach Anhörung des Fakultätsrates <b>eine Wissenschaftlerin oder</b> einen Wissenschaftler berufen, wenn nach dem Ergebnis der Gutachten und der vergleichenden Würdigung durch die Findungskommission <b>deren oder</b> dessen Leistungen in Forschung und Lehre mindestens den Leistungen der anderen von der Findungskommission <b>benannten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler</b> entsprechen.</p>	<p>Das Verfahren scheint im Wettbewerb um die besten Köpfe zu aufwendig und wenig geeignet, die Profilbildung zügig voranzubringen, 6 Gutachten scheinen zu viel und zu aufwändig, 4 Gutachten sollten genügen. Vgl. hingegen die Neuregelung zur „Exzellenzberufung“ in Art. 66 (7) und (8) BayHIG (UL)</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 62</b> <b>Gemeinsame Berufungen</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 63</b> <b>Gemeinsame Berufungen</b></p>	<p>Es wird dringend die Verankerung der Teilbeurlaubungsmöglichkeit für gemeinsam berufene Professor:innen und damit eine Ermöglichung des sog. „Aachener Modells“ (auch „Jülicher Hybridmodell“ genannt) erbeten. Die Aufnahme der Teilbeurlaubungsmöglichkeit ist erforderlich, um für gemeinsam Berufene die Grundlage für eine gleichmäßige Forschung sowohl an der Universität als auch an der außeruniversitären Forschungseinrichtung zu schaffen.</p>

		<p>Beispielgebend kann hier das Hochschulgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen sein. Dessen § 39b Abs. 3 sieht das Folgende vor: „Im Rahmen einer gemeinsamen Berufung kann die Hochschule die Hochschullehrerin oder den Hochschullehrer ohne Bezüge beurlauben (gemeinsame Berufung durch Beurlaubung). Die Beurlaubung kann auch in geringerem Maße als dem vollen Umfang erfolgen (gemeinsame Berufung durch Teilbeurlaubung). Die Beurlaubung nach den Sätzen 1 und 2 erfolgt im dienstlichen Interesse und dient öffentlichen Belangen.“</p> <p>Angesichts der schwindenden Bedeutung des Berliner Modells benötigt der Freistaat Sachsen neben dem Beurlaubungs- und dem Thüringer Modell unbedingt eine neue Möglichkeit, bei der eine wirklich aktive Einbindung an Hochschule und außeruniversitären Forschungseinrichtung auf Augenhöhe realisiert werden kann. Eine der bereits Zitierten entsprechenden Regelung würde die gemeinsame Berufung auch in Sachsen fördern, was nicht zuletzt die Attraktivität des Wissenschaftsstandorts steigern würde. (TUD)</p>
<p>(1) <sup>1</sup>Die Hochschule und eine Forschungseinrichtung außerhalb der Hochschule können Professoren zum Zwecke der Förderung und Intensivierung ihrer personellen und fachlichen Zusammenarbeit in Forschung und Lehre gemeinsam berufen. <sup>2</sup>Das Berufungsverfahren regeln Hochschule und Forschungseinrichtung durch eine Vereinbarung. <sup>3</sup>Diese kann insbesondere regeln, dass das Ausschreibungsverfahren von § 59 und die Zusammensetzung der Berufungskommission von § 60 abweichen. <sup>4</sup>Die Mitwirkung des Aufsichtsorganes der Forschungseinrichtung ist zu gewährleisten. <sup>5</sup>Der Berufungskommission müssen auch Vertreter der Forschungseinrichtung angehören. <sup>6</sup>Dabei muss gewährleistet sein, dass die Professoren der Hochschule und die Vertreter der Forschungseinrichtung, die diesen nach Funktion und Qualifikation gleichstehen, gemeinsam über die Mehrheit von einem Sitz verfügen.</p>	<p>(1) <sup>1</sup>Die Hochschule und eine Forschungseinrichtung außerhalb der Hochschule können <b>Professorinnen und Professoren</b> zum Zwecke der Förderung und Intensivierung ihrer personellen und fachlichen Zusammenarbeit in Forschung und Lehre gemeinsam berufen. <sup>2</sup>Das Berufungsverfahren regeln Hochschule und Forschungseinrichtung durch eine Vereinbarung. <sup>3</sup>Diese kann insbesondere regeln, dass das Ausschreibungsverfahren von § 60 und die Zusammensetzung der Berufungskommission von § 61 abweichen. <sup>4</sup>Die Mitwirkung des Aufsichtsorganes der Forschungseinrichtung ist zu gewährleisten. <sup>5</sup>Der Berufungskommission müssen auch <b>Vertreterinnen und</b> Vertreter der Forschungseinrichtung angehören. <sup>6</sup>Dabei muss gewährleistet sein, dass die <b>Professorinnen und Professoren der Hochschule und die Vertreterinnen und</b> Vertreter der Forschungseinrichtung, die diesen nach Funktion und Qualifikation gleichstehen, gemeinsam über die Mehrheit von einem Sitz verfügen.</p>	<p>„<sup>1</sup>Die Hochschule und eine Forschungseinrichtung außerhalb der Hochschule oder eine Hochschule können“ gemeinsame Berufungen sollten auch für Hochschulen miteinander zulässig sein. (TUBAF)</p> <p>Die Regelung über die gemeinsame Berufung von Professoren mit außeruniversitären Forschungseinrichtungen in § 63 bezieht sich gemäß ihrem Wortlaut und ihrer systematischen Stellung im Gesetz ausschließlich auf Professoren, während Juniorprofessoren hiervon ausgenommen sind. Da jedoch gerade seitens außeruniversitärer Forschungseinrichtungen wiederholt das Anliegen einer gemeinsamen Berufung auch von Juniorprofessoren an die Universität herangetragen wird, wäre es im Interesse der Kooperation mit außeruniversitären Forschungseinrichtungen zu begrüßen, wenn ein novelliertes SächsHSG auch eine gemeinsame Berufung von Juniorprofessoren zulassen würde. Zumindest für W1 mit TT sollte eine gem. Berufung möglich werden. Das ist wichtig v.a. auch zur Personalgewinnung für temporäre Forschungsgruppen als habilitäquivalente Qualifikation</p>

		herausragender PostDocs in Gemeinschaftseinrichtungen mit außeruniversitären Forschungseinrichtungen (GFZ, iDiv). Sinnvoll wäre eine Möglichkeit zur Einrichtung von Forschungsprofessuren zur Leitung von Profildbereichen etc.(vgl. Bayerisches Hochschulgesetz § 59 (1): „Professorinnen und Professoren kann abweichend von Satz 1 als Dienstaufgabe eine überwiegende oder ausschließliche Tätigkeit in der Forschung übertragen werden (Forschungsprofessuren); die Übertragung ist zu befristen.“) – im Wettbewerb um die besten Köpfe würden Universitäten so auch konkurrenzfähig im Vergleich etwa zu MPG. Analog zur neuen Regelung im § 61 Abs. 2 müssten die Hochschullehrer (zusammen mit den Vertretern der Forschungseinrichtung) über die Mehrheit verfügen, nicht die Professoren. Unklar ist außerdem, warum in § 61 Abs. 2 neu die Mehrheit von mindestens einem Sitz gefordert ist, hier die Mehrheit von genau einem Sitz. (UL, TUBAF)
(2) <sup>1</sup> Ein Professor kann in Abweichung von § 69 Abs. 1 ohne Begründung eines Beamtenverhältnisses oder eines Arbeitnehmerverhältnisses gemeinsam berufen werden. <sup>2</sup> Wer nach Satz 1 berufen ist und die Berufungsvoraussetzungen nach § 58 erfüllt, hat das Recht, den Titel „Professor“ zu führen. <sup>3</sup> § 69 Abs. 5 gilt entsprechend.	(2) <sup>1</sup> Professorinnen und Professoren können in Abweichung von § 70 Absatz 1 ohne Begründung eines Beamtenverhältnisses oder eines Arbeitnehmerverhältnisses gemeinsam berufen werden. <sup>2</sup> Wer so nach Satz 1 berufen ist und die Berufungsvoraussetzungen nach § 59 erfüllt, hat das Recht, die Bezeichnung „Professorin“ oder „Professor“ zu führen. <sup>3</sup> § 70 Absatz 5 gilt entsprechend.	Gemäß § 63 Abs. 2 kann eine Professorin oder ein Professor ohne Begründung eines Beamtenverhältnisses oder eines Arbeitnehmerverhältnisses gemeinsam berufen werden. Eine Klarstellung ist erforderlich, ob Abs. 1 auch in diesen Fällen gilt, also insbes. Eine Berufungskommission auf der Grundlage einer Vereinbarung tätig wird. Eine Klärung der Rechte der so Berufenen wäre sinnvoll. (UL)
(3) <sup>1</sup> Abweichend von § 60 Abs. 1 werden die Professoren vom Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst berufen. <sup>2</sup> Das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst führt die Berufungsverhandlungen in Abstimmung mit der Hochschule und der Forschungseinrichtung.	(3) <sup>1</sup> Abweichend von § 61 Absatz 1 werden die Professorinnen und Professoren vom Staatsministerium berufen. <sup>2</sup> Das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst führt die Berufungsverhandlungen in Abstimmung mit der Hochschule und der Forschungseinrichtung.	
<b>§ 63</b> <b>Einstellungs- und Ernennungsvoraussetzungen für Juniorprofessoren</b>	<b>§ 64</b> <b>Einstellungs- und Ernennungsvoraussetzungen für Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren</b>	
(1) Voraussetzungen für die Einstellung oder Ernennung von Juniorprofessoren sind neben den allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen	(1) Voraussetzungen für die Einstellung oder Ernennung von Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren	Auch § 64 müsste Juniorprofessuren an Kunsthochschulen berücksichtigen. Insbesondere sollte es in Abs. 1 Nr. 3 heißen:

<ol style="list-style-type: none"> <li>1. ein abgeschlossenes Hochschulstudium,</li> <li>2. pädagogische Eignung und</li> <li>3. besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit, die in der Regel durch die herausragende Qualität einer Promotion nachgewiesen wird.</li> </ol>	<p>sind neben den allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. ein abgeschlossenes Hochschulstudium,</li> <li>2. pädagogische Eignung und</li> <li>3. besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit, die in der Regel durch die herausragende Qualität einer Promotion nachgewiesen wird.</li> </ol>	<p>„besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit, die in der Regel durch die Qualität einer Promotion nachgewiesen wird, oder besondere Befähigungen zur künstlerischen Arbeit.“ (HfBK)</p>
<p>(2) <sup>1</sup>Juniorprofessoren mit ärztlichen, zahnärztlichen oder tierärztlichen Aufgaben sollen zusätzlich die Anerkennung als Facharzt oder, soweit diese in dem jeweiligen Fachgebiet nicht vorgesehen ist, eine ärztliche Tätigkeit von mindestens 5 Jahren nach Erhalt der Approbation oder Erlaubnis der Berufsausübung nachweisen. <sup>2</sup>Auf eine Stelle, deren Funktionsbeschreibung die Wahrnehmung von erziehungswissenschaftlichen oder fachdidaktischen Aufgaben in der Lehrerbildung vorsieht, soll nur berufen werden, wer eine dreijährige Lehrpraxis an einer Schule nachweist.</p>	<p>(2) <sup>1</sup>Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren mit ärztlichen, zahnärztlichen oder tierärztlichen Aufgaben sollen zusätzlich die Anerkennung als <b>Fachärztin oder Facharzt</b> oder, soweit diese in dem jeweiligen Fachgebiet nicht vorgesehen ist, eine ärztliche Tätigkeit von mindestens <b>fünf</b> Jahren nach Erhalt der Approbation oder Erlaubnis der Berufsausübung nachweisen. <sup>2</sup>Auf eine Stelle, deren Funktionsbeschreibung die Wahrnehmung von erziehungswissenschaftlichen oder fachdidaktischen Aufgaben in der Lehrerbildung vorsieht, soll nur berufen werden, wer eine dreijährige Lehrpraxis an einer Schule nachweist.</p>	
<p>(3) <sup>1</sup>Sofern vor oder nach der Promotion eine Beschäftigung als wissenschaftlicher Mitarbeiter oder als wissenschaftliche Hilfskraft erfolgt ist, sollen Promotions- und Beschäftigungsphase zusammen nicht mehr als 6 Jahre, im Bereich der Medizin nicht mehr als 9 Jahre betragen haben. <sup>2</sup>Hiervon bleiben Verlängerungen nach dem Gesetz über befristete Arbeitsverträge in der Wissenschaft (Wissenschaftszeitvertragsgesetz – WissZeitVG) vom 12. April 2007 (BGBl. I S. 506), in der jeweils geltenden Fassung, unberührt.</p>	<p>(3) <sup>1</sup>Sofern vor oder nach der Promotion eine Beschäftigung als <b>wissenschaftliche Mitarbeiterin</b>, als wissenschaftlicher Mitarbeiter oder als wissenschaftliche Hilfskraft erfolgt ist, sollen Promotions- und Beschäftigungsphase zusammen nicht mehr als <b>sechs</b> Jahre, im Bereich der Medizin nicht mehr als <b>neun</b> Jahre betragen haben. <sup>2</sup>Hiervon bleiben Verlängerungen nach dem <b>Wissenschaftszeitvertragsgesetz</b> unberührt.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 64</b></p> <p><b>Einstellung oder Ernennung von Juniorprofessoren</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 65</b></p> <p><b>Einstellung oder Ernennung von <b>Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren</b></b></p>	
<p>(1) Juniorprofessoren werden vom Rektor eingestellt oder ernannt.</p>	<p>(1) <b>Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren werden von der Rektorin oder vom Rektor eingestellt oder ernannt.</b></p>	

<p>(2) Die Vorschriften des § 60 Abs. 2, 3 Satz 1 bis 5, 7 und 8, Abs. 4, 5 und 7 gelten entsprechend.</p>	<p>(2) Die Vorschriften des § 61 Absatz 2, 3 Satz 1 bis 5, 7 und 8 sowie Absatz 4, 5 und 7 gilt entsprechend.</p>	
	<p style="text-align: center;"><b>§ 66</b> <b>Tandemprofessorinnen und Tandemprofessoren</b></p>	<p>In § 66 des Gesetzentwurfs wird die Möglichkeit der Einstellung als Tandemprofessor:in auf Hochschulen für angewandte Wissenschaften beschränkt. Diese Beschränkung sollte entfallen und der Anwendungsbereich dieser grundsätzlich zu begrüßenden Novellierung auf alle Hochschulen erweitert werden. Diese Gleichstellung würde beispielsweise im Bereich der Professuren für Didaktik zu positiven Effekten führen und dort die laut Gesetzesbegründung angestrebte Personalgewinnung fördern. (TUD)</p> <p>neue (Teilzeit-)Professur soweit die Praxiserfahrung von 3 Jahren noch nicht erworben wurde; problematisch kann insb. Abs. 4 werden, da sich die HTWK bereits mit Aufnahme der Tandemprofessur unter gewissen Voraussetzungen an die Kandidaten bindet; nach Abs. 5 Kooperationsvereinbarung mit Praxispartner erforderlich → für Abs. 4 wird Überarbeitung/Erweiterung BerufungsO voraussichtlich erforderlich sein; Neufassung entsprechender Ausschreibungen; Ordnung zur Evaluation der Tandemprofessur erforderlich; Abs. 5 erfordert die Gestaltung solcher Kooperationsvereinbarungen sowie die entsprechende Bereitschaft der Praxispartner</p> <p>\\Die Einrichtung von Tandemprofessuren scheint die Reaktion darauf zu sein, dass die Rekrutierung von Professoren an HAWs in manchen Fachgebieten am akademischen Arbeitsmarkt sehr schwierig ist. Die Idee der Tandemprofessuren ist jedoch abwegig, da bei einem Berufungsverfahren alle Berufungsvoraussetzungen (gem. § 59) erfüllt sein sollten. Alles andere schafft Rechtsunsicherheit. Wie sollte das konkret aussehen? Ein Professor wird berufen und leistet nebenbei noch seine Praxistätigkeit (vergleichbar mit einem längeren Praktikum)? Dies lässt sich womöglich nicht am Hochschulort realisieren aufgrund der beruflichen Spezialisierung. Außerdem wird das Unternehmen quasi Vertragspartner, das womöglich ganz eigene Vorstellungen hat. Wenn eine Stelle in Vollzeit ausgeschrieben wird, so ist damit auch eine Lehrverpflichtung verbunden, die dann</p>



		womöglich nur zur Hälfte abgedeckt werden kann. → § 66 bzw. Tandemprofessuren aus dem Gesetz streichen! → HAW-Professuren attraktiver ausgestalten (z.B. Lehrdeputat, Forschungsressourcen)! Dann braucht es solche Tandemprofessuren nicht. (HTWK, HSZG)
	(1) An Hochschulen für angewandte Wissenschaften können Personen, die die Berufsvoraussetzungen mit Ausnahme der mindestens dreijährigen beruflichen Praxis außerhalb des Hochschulbereichs nach § 59 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe c erfüllen, befristet mit der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit als Tandemprofessorin oder Tandemprofessor eingestellt werden, wenn sie gleichzeitig ein befristetes Beschäftigungsverhältnis mit einer Einrichtung außerhalb des Hochschulbereichs eingehen, um diese fehlende berufliche Praxis nachzuholen. Sie führen die Bezeichnung „Professorin“ oder „Professor“.	Zusatz zu Abs. 1 - Selbstständige und freiberufliche Tätigkeiten sind dann zulässig, wenn sie außerhalb des Hochschulwesens erbracht werden. (HSM)
	(2) <sup>1</sup> Die Einstellung erfolgt in einem auf höchstens vier Jahre befristeten Arbeitnehmerverhältnis. <sup>2</sup> Die Vergütung erfolgt in entsprechender Anwendung der Besoldungsgruppe W 1 Stufe 1 der Anlage 5 zum Sächsischen Besoldungsgesetz vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970, 1005), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.	Zu S. 1 – Die Einstellung erfolgt auf höchstens <b>fünf</b> Jahre ... (HSM)
	(3) § 61 Absatz 2, 3 Satz 1 bis 5, 7 und 8, Absatz 4 Satz 1 und 4 bis 9 sowie Absatz 5 und 7 Satz 1 und 2 gilt entsprechend.	
	(4) <sup>1</sup> Soweit dies in der Ausschreibung vorgesehen ist, sagt die Hochschule bereits bei der Einstellung zu, die Bewerberinnen und Bewerber auf eine Professur nach dem Erwerb der mindestens dreijährigen beruflichen Praxis außerhalb des Hochschulbereichs in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder ein unbefristetes Arbeitnehmerverhältnis zu übernehmen. <sup>2</sup> Die Entscheidung, ob die erforderliche berufliche Praxis von mindestens drei Jahren durch die Tätigkeit außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurde, ist spätestens	

	vier Monate vor Ablauf der Befristung nach Absatz 2 Satz 1 auf der Grundlage einer Evaluation zu treffen. <sup>3</sup> Die Hochschule regelt die Evaluation durch Ordnung.	
	(5) Die Hochschule schließt mit der Einrichtung, bei der der Erwerb der mindestens dreijährigen beruflichen Praxis außerhalb des Hochschulbereichs erfolgt, eine Vereinbarung, in der insbesondere die Verteilung der Arbeitszeit, die Gewährleistung des hälftigen Beschäftigungsumfangs, die Sicherung der Anbindung an die Hochschule sowie Art und Umfang erforderlicher Personalentwicklungsmaßnahmen geregelt werden.	
		<b>Zusatz</b> der Abs. 6 und 7  (6) Der Zeitraum des Erwerbs der beruflichen Praxis kann in begründeten Einzelfällen auf bis zu fünf Jahre erweitert werden, wenn eine hälftige Verteilung der regelmäßigen Arbeitszeit nicht gewährleistet werden kann. Die Anerkennungsgrenze liegt bei 25 Prozent der regelmäßigen Arbeitszeit in einer Einrichtung außerhalb des Hochschulwesens. (7) Der Nachweis der außerhalb des Hochschulbereichs ausgeübten beruflichen Praxis kann in begründeten Fällen auch dadurch erfolgen, dass über einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren ein erheblicher Teil der beruflichen Tätigkeit in Kooperation zwischen Hochschule und außerhochschulischer beruflicher Praxis erbracht wurde“ (HSM)
<b>§ 65</b> <b>Außerplanmäßige Professoren, Honorarprofessoren</b>	<b>§ 67</b> <b>Außerplanmäßige Professorinnen und Professoren, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren</b>	Mit der gleichen Logik könnte man Tandemprofessuren dann auch für andere fehlende Berufungsvoraussetzungen definieren (z.B. Nachholen der Promotion, Erwerb von zusätzlichen didaktischen Kompetenzen). (HTWK)
(1) <sup>1</sup> Ein Mitglied oder Angehöriger der Hochschule kann vom Rektor auf Vorschlag des Fakultätsrates zum Außerplanmäßigen Professor bestellt werden, wenn er mindestens 4 Jahre lang in seinem Fachgebiet selbständig gelehrt hat. <sup>2</sup> Für die Bestellung gelten die Voraussetzungen nach § 58 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und 4 Buchst. a entsprechend. <sup>3</sup> Mitgliedern der Hochschule können mit	(1) <sup>1</sup> Mitglieder oder Angehörige der Hochschule können von der Rektorin oder dem Rektor auf Vorschlag des Fakultätsrates zu Außerplanmäßigen Professorinnen oder Professoren bestellt werden, wenn sie mindestens vier Jahre lang in ihrem Fachgebiet selbständig gelehrt haben. <sup>2</sup> Für die Bestellung gelten die Voraussetzungen nach § 59 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 und 4 Buchstabe a entsprechend. <sup>3</sup> Mitgliedern der	



<p>Zustimmung des Senates die mitgliedschaftlichen Rechte eines Hochschullehrers übertragen werden.</p>	<p><del>Hochschule können mit Zustimmung des Senates die mitgliedschaftlichen Rechte eines Hochschullehrers übertragen werden.</del></p>	
<p>(2) <sup>1</sup>Wer an der Hochschule Lehraufgaben wahrnimmt oder mit der Hochschule in einer engen wissenschaftlichen oder künstlerischen Arbeitsbeziehung steht, kann vom Rektor auf Vorschlag des Fakultätsrates zum Honorarprofessor bestellt werden. <sup>2</sup>Für die Bestellung gelten die Voraussetzungen nach § 58 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 entsprechend. <sup>3</sup>Hauptberuflich an der Hochschule Beschäftigte können nicht bestellt werden. <sup>4</sup>Honorarprofessoren können die Berechtigung erhalten, sich an der Forschung zu beteiligen. <sup>5</sup>Sie sollen in der Regel Lehrverpflichtungen im Umfang von 2 Semesterwochenstunden in ihrem Fachgebiet übernehmen und können verpflichtet werden, Prüfungen abzunehmen.</p>	<p>(2) <sup>1</sup>Wer an der Hochschule Lehraufgaben wahrnimmt oder mit der Hochschule in einer engen wissenschaftlichen oder künstlerischen Arbeitsbeziehung steht, kann <b>von der Rektorin oder dem vom</b> Rektor auf Vorschlag des Fakultätsrates <b>zur Honorarprofessorin oder</b> zum Honorarprofessor bestellt werden. <sup>2</sup>Für die Bestellung gelten die Voraussetzungen nach <b>§ 59 Absatz 1 Nummer 1 bis 3</b> entsprechend. <sup>3</sup>Hauptberuflich an der Hochschule Beschäftigte können nicht bestellt werden. <sup>4</sup><b>Honorarprofessorinnen und</b> Honorarprofessoren können die Berechtigung erhalten, sich an der Forschung zu beteiligen. <sup>5</sup>Sie sollen in der Regel Lehrverpflichtungen im Umfang von <b>zwei</b> Semesterwochenstunden in ihrem Fachgebiet übernehmen und können verpflichtet werden, Prüfungen abzunehmen.</p>	
<p>(3) <sup>1</sup>Außerplanmäßige Professoren und Honorarprofessoren sind für die Dauer ihrer Bestellung zum Führen des akademischen Titels „Professor“ berechtigt. <sup>2</sup>§ 69 Abs. 5 gilt entsprechend.</p>	<p>(3) <sup>1</sup><b>Außerplanmäßige Professorinnen und Professoren sowie Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren</b> sind für die Dauer ihrer Bestellung zum Führen <b>der Bezeichnung „Professorin“ oder</b> „Professor“ berechtigt. <sup>2</sup><b>§ 70 Absatz 5</b> gilt entsprechend.</p>	<p>S. 2 - Falscher Verweis! → § 71 Abs. 5 gilt entsprechend. (HTWK)</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 66</b> <b>Lehrbeauftragte</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 68</b> <b>Lehrbeauftragte</b></p>	
<p><sup>1</sup>Zur Ergänzung des Lehrangebotes, an Kunsthochschulen auch zur Erbringung des Lehrangebotes, können Lehraufträge erteilt werden. <sup>2</sup>Die Lehrbeauftragten nehmen die ihnen übertragenen Lehraufgaben selbständig wahr. <sup>3</sup>Mit der Erteilung eines Lehrauftrages wird kein Dienstverhältnis begründet. <sup>4</sup>Ein Lehrbeauftragter hat Anspruch auf eine angemessene Vergütung; dies gilt nicht, wenn die durch den Lehrauftrag entstehende Belastung bei der Bemessung der Dienstaufgaben eines im öffentlichen Dienst Tätigen entsprechend berücksichtigt wird.</p>	<p>(1)<sup>1</sup>Zur Ergänzung des Lehrangebotes, an Kunsthochschulen auch zur Erbringung des Lehrangebotes, können Lehraufträge erteilt werden. <sup>2</sup>Die Lehrbeauftragten nehmen die ihnen übertragenen Lehraufgaben selbständig wahr.</p>	

	<p>(2) Lehrbeauftragte müssen mindestens die Voraussetzungen des § 59 Absatz 1 Nummer 1 und 2 erfüllen und nach Vorbildung, Fähigkeit und fachlicher Leistung dem für sie vorgesehenen Aufgabengebiet entsprechen.</p>	<p>Die Regelung des Abs. 2 erschwert es für viele Bereiche, neue Lehrbeauftragte zu rekrutieren. Es wird vorgeschlagen, dass die Voraussetzung des § 59 Abs. 1 Nr. 1 (abgeschlossenes Hochschulstudium) vorliegen muss und die Voraussetzung des § 59 Abs. 1 Nr. 2 (pädagogische Eignung und hochschuldidaktische Kenntnisse) vorliegen soll.(HSM)</p> <p><b>Zu Abs. 2:</b> Es stellt sich die Frage, wie die in § 59 Absatz 1 Nr. 1 geforderten hochschuldidaktischen Fähigkeiten im Vorfeld der Erteilung des Lehrauftrages nachgewiesen werden sollen. (UL)</p> <p>Die fachlichen Anforderungen an die Vergabe eines Lehrauftrages (§ 68 Abs. 2) werden an Kunsthochschulen zwar im Regelfall erfüllt. Allerdings sollten wie auch gemäß § 59 Abs. 6 hier Ausnahmen möglich sein. (HfBK)</p>
	<p>(3) Mit der Erteilung eines Lehrauftrages wird kein Dienstverhältnis begründet.</p>	<p>Abs. 3 bis 8 - Stärkung der Rechte von Lehrbeauftragten → "(3) Der Lehrauftrag ist ein privatrechtlicher Honorarvertrag. (4) Is angemessene Vergütung gilt grundsätzlich das Lohnäquivalent einer oder eines vergleichbaren Tarifbeschäftigten; dabei ist regelmäßig das Zweifache der Zeit der Lehrveranstaltung als Arbeitszeit für die Vor- und Nachbereitung sowie für die für die Erstellung der Lehrmaterialien erforderliche Zeit zu veranschlagen. Bei der Festsetzung der Höhe der Lehrauftragsentgelte ist die Entwicklung der Besoldung und der Vergütung im öffentlichen Dienst zu berücksichtigen. (5) Gremienarbeit, Betreuung von Bachelor-/Masterarbeiten und Prüfungen sind gesondert zum regulären Stundensatz zu vergüten. (6) Die Tätigkeit im Lehrauftrag ist als einschlägige Berufserfahrung nach § 16 Absatz 2 TVöD-Bund anzuerkennen. (7) Reisekosten werden nach dem sächsischen Reisekostengesetz vergütet. (8) Daueraufgaben sollen in reguläre Dienstverhältnisse überführt werden." (HTWK)</p>
	<p>(4) <sup>1</sup>Lehrbeauftragte haben Anspruch auf eine angemessene Vergütung. <sup>2</sup>Dies gilt nicht, wenn die durch</p>	

	den Lehrauftrag entstehende Belastung bei der Bemessung der Dienstaufgaben eines im öffentlichen Dienst Tätigen entsprechend berücksichtigt wird. <sup>3</sup> Die Hochschulen regeln die Höhe der Vergütung in der Honorarordnung. <sup>4</sup> Bei der Festlegung der Vergütung sind insbesondere das Fach, der Schwierigkeitsgrad, die erforderliche Vor- und Nachbereitung, die Bedeutung der Lehrveranstaltung, die Nachfrage und die örtlichen Verhältnisse zu berücksichtigen.	
<b>§ 67</b> <b>Dienstaufgaben der Hochschullehrer</b>	<b>§ 69</b> <b>Dienstaufgaben der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer</b>	Um die Attraktivität und Innovativität von Hochschulen gegenüber außeruniversitären Forschungseinrichtungen wie den GFZ aufrecht zu erhalten, sollte in § 69 des Entwurfs die Möglichkeit zur Einrichtung von Forschungs- bzw. Schwerpunktprofessuren (bspw. zur wissenschaftlichen Leitung von Profilbereichen oder profilbestimmenden Struktureinheiten) eröffnet werden. Orientierung kann § 59 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz bieten, wonach Professor:innen als Dienstaufgabe zeitlich befristet eine überwiegende oder ausschließliche Tätigkeit in der Forschung übertragen werden kann. Im Wettbewerb um die besten Köpfe würden Universitäten so auch konkurrenzfähiger, etwa im Vergleich zur Max-Planck-Gesellschaft.  \\ Empfohlen wird, Wissens- und Technologietransfer als Dienstaufgabe der Professor:innen aufzunehmen und insgesamt innovative, flexiblere Ausgestaltungsmöglichkeiten der Dienstaufgaben/-verhältnisse zu ermöglichen. (vgl. BayHIG Art. 59 (1): „Professorinnen und Professoren nehmen die ihrer Hochschule jeweils obliegenden Aufgaben in Wissenschaft, Kunst, Forschung, Lehre, Transfer und Weiterbildung nach näherer Ausgestaltung ihres Dienstverhältnisses selbstständig wahr.“ (UL)
(1) Den Hochschullehrern obliegt die selbständige Wahrnehmung der Aufgaben in Wissenschaft, Kunst, Forschung, Lehre und Weiterbildung.	(1) Den Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern obliegt die selbständige Wahrnehmung der Aufgaben in Wissenschaft, Kunst, Forschung, Lehre und Weiterbildung.	
(2) <sup>1</sup> Hochschullehrer haben Lehrveranstaltungen ihrer Fächer in Studiengängen und in der Weiterbildung unter	(2) <sup>1</sup> Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer haben Lehrveranstaltungen ihrer Fächer in Studiengängen	Zu den Dienstaufgaben sollte auch die Möglichkeit digitaler Lehre angesprochen werden. Zum einen wird neu

<p>Beachtung der für ihr Dienstverhältnis geltenden Bestimmungen abzuhalten. <sup>2</sup>Sie haben auch Lehrveranstaltungen in Gebieten zu übernehmen, die ihrem Berufungsgebiet verwandt sind. <sup>3</sup>Zu den Lehrverpflichtungen gehört auch die Mitwirkung in der berufspraktischen Ausbildung, soweit sie in den Studiengang eingeordnet ist.</p>	<p>und in der Weiterbildung unter Beachtung der für ihr Dienstverhältnis geltenden Bestimmungen abzuhalten. <sup>2</sup>Sie haben auch Lehrveranstaltungen in Gebieten zu übernehmen, die ihrem Berufungsgebiet verwandt sind. <sup>3</sup>Zu den Lehrverpflichtungen gehört auch die Mitwirkung in der berufspraktischen Ausbildung, soweit sie in den Studiengang eingeordnet ist.</p>	<p>in § 5 die Digitalisierung als Aufgabe der Hochschule genannt. Dann muss sich das auch in den Dienstaufgaben der Professoren widerspiegeln. Zum anderen muss das Gesetz die rechtliche Grundlage für eine zu reformierende DAVOHS bilden, das die Anrechnung digitaler Lehre berücksichtigt. → Mindestens Absatz 2 erweitern in dem Sinne, dass zur Lehre auch digitale Lehrangebote gehören. (HTWK)</p>
<p>(3) <sup>1</sup>Zu den Aufgaben der Hochschullehrer gehören insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Mitwirkung in der Selbstverwaltung der Hochschule,</li> <li>2. Mitwirkung bei der Abnahme von Prüfungen einschließlich staatlicher und kirchlicher Prüfungen,</li> <li>3. Mitwirkung in Promotionsverfahren,</li> <li>4. Studienfachberatung und Förderung der Studenten,</li> <li>5. Betreuung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses sowie die Förderung der fachlichen und didaktischen Qualifizierung der ihnen zugeordneten Mitarbeiter,</li> <li>6. Mitwirkung bei der Studienreform und in Qualitätssicherungsverfahren.</li> </ol> <p><sup>2</sup>Die Aufgaben in der Lehre einschließlich der Prüfungsverpflichtungen sind vorrangig zu erfüllen. <sup>3</sup>Professoren sind darüber hinaus verpflichtet, in Habilitations- und in Berufungsverfahren mitzuwirken.</p>	<p>(3) <sup>1</sup>Zu den Aufgaben der <b>Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer</b> gehören insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Mitwirkung in der Selbstverwaltung der Hochschule,</li> <li>2. Mitwirkung bei der Abnahme von Prüfungen einschließlich staatlicher und kirchlicher Prüfungen,</li> <li>3. Mitwirkung in Promotionsverfahren,</li> <li>4. Studienfachberatung und Förderung der <b>Studentinnen und</b> Studenten,</li> <li>5. Betreuung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses sowie die Förderung der fachlichen und didaktischen Qualifizierung der ihnen zugeordneten <b>Mitarbeiterinnen und</b> Mitarbeiter,</li> <li>6. Mitwirkung bei der Studienreform und in Qualitätssicherungsverfahren.</li> </ol> <p><sup>2</sup>Die Aufgaben in der Lehre einschließlich der Prüfungsverpflichtungen sind vorrangig zu erfüllen. <sup>3</sup><b>Professorinnen und</b> Professoren sind darüber hinaus verpflichtet, in Habilitations- und in Berufungsverfahren mitzuwirken.</p>	<p>Siehe Abs. 3 (HTWK)</p>
<p>(4) Die Wahrnehmung von Aufgaben in Einrichtungen der Wissenschaftsförderung, die überwiegend aus staatlichen Mitteln finanziert werden, sowie der hochschulübergreifenden Zusammenarbeit sollen auf Antrag eines Hochschullehrers zur dienstlichen Aufgabe erklärt werden, wenn dies mit der Erfüllung seiner Aufgaben nach Absatz 3 zu vereinbaren ist.</p>	<p>(4) Die Wahrnehmung von Aufgaben in Einrichtungen der Wissenschaftsförderung, die überwiegend aus staatlichen Mitteln finanziert werden, <b>und sowie</b> der hochschulübergreifenden Zusammenarbeit sollen auf Antrag <b>einer Hochschullehrerin oder</b> eines Hochschullehrers zur dienstlichen Aufgabe erklärt werden, wenn dies mit der Erfüllung <b>ihrer oder</b> seiner Aufgaben nach Absatz 3 zu vereinbaren ist.</p>	
<p>(5) <sup>1</sup>Art und Umfang der von einem Hochschullehrer wahrzunehmenden Aufgaben richten sich unter Beachtung der Absätze 1 bis 4 nach der Ausgestaltung seines</p>	<p>(5) <sup>1</sup>Art und Umfang der von <b>Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern</b> wahrzunehmenden Aufgaben richten sich unter Beachtung der Absätze 1 bis 4 nach der</p>	

<p>Dienstverhältnisses und der Funktionsbeschreibung seiner Stelle. <sup>2</sup>Sie stehen unter dem Vorbehalt der Überprüfung und Änderung in angemessenen Zeitabständen.</p>	<p>Ausgestaltung <b>ihrer Dienstverhältnisse</b> und der Funktionsbeschreibung <b>ihrer Stelle</b>. <sup>2</sup>Sie stehen unter dem Vorbehalt der Überprüfung und Änderung in angemessenen Zeitabständen.</p>	
<p>(6) Die Aufgaben der Juniorprofessoren sind so festzulegen, dass ihnen ausreichend Zeit zur Erbringung ihrer zusätzlichen wissenschaftlichen und künstlerischen Leistungen nach § 58 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. a und b bleibt.</p>	<p>(6) Die Aufgaben der <b>Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren</b> sind so festzulegen, dass ihnen ausreichend Zeit zur Erbringung ihrer zusätzlichen wissenschaftlichen und künstlerischen Leistungen nach <b>§ 59 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe a und b</b> bleibt.</p>	
<p>(7) Soweit Aufgaben des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst oder der Hochschule berührt sind, sind Hochschullehrer verpflichtet, ohne gesonderte Vergütung Gutachten zu erstellen oder als Sachverständige tätig zu werden, sofern dies die Erfüllung ihrer Dienstaufgaben nicht gefährdet.</p>	<p>(7) Soweit Aufgaben des Staatsministeriums für <del>Wissenschaft und Kunst</del> oder der Hochschule berührt sind, sind <b>Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer</b> verpflichtet, ohne gesonderte Vergütung Gutachten zu erstellen oder als Sachverständige tätig zu werden, sofern dies die Erfüllung ihrer Dienstaufgaben nicht gefährdet.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 68</b> <b>Freistellung von Professoren von Dienstaufgaben</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 70</b> <b>Freistellung von <b>Professorinnen und Professoren</b> von Dienstaufgaben</b></p>	<p>Die Neufassung des § 70 sollte sich nicht lediglich auf Forschung und Technologietransfer, sondern auch auf die Lehre beziehen. Dies ist wichtig, um eine Gleichwertigkeit zwischen den sogenannten Lehrfreisemestern, Forschungsfreisemestern und Freisemestern für den Technologietransfer her- zustellen. Bei der Gestaltung dieser Freisemester sollte zudem eine ausreichende Flexibilität ermöglicht werden. Um eine größere Flexibilität im Rhythmus der Forschungsfreisemester zu ermöglichen, sollte die Formulierung in § 70 Abs. 1 Satz 6 des Entwurfs ergänzt und klargestellt werden, dass die Freistellung „in der Regel“ vier Jahre nach Ablauf der letzten Freistellung ausgesprochen werden kann. So wird beispielsweise vermieden, dass jemand eine Stelle in der akademischen Selbstverwaltung wegen eines Forschungsfreisemesters ablehnen muss, weil sich dadurch das nächste mögliche Freisemester automatisch wiederum um ein Semester nach hinten verschieben würde. Außerdem sollte der Satz angefügt werden: „Drittmittelfinanzierte Freisemester bleiben von dieser Regelung unberührt.“ Für diese drittmittelfinanzierten Forschungs-</p>

		freisemester gibt es bislang keine andere Rechtsgrundlage als die bisherige Formulierung zur Freistellung, so dass diese beibehalten werden sollte. (TUD)
<p>(1) <sup>1</sup>Der Rektor kann einen Professor auf dessen Antrag im Einvernehmen mit dem Dekan unter Fortzahlung seiner Dienstbezüge ganz oder teilweise für Forschungs-, Forschungsförderungs- oder künstlerische Entwicklungsvorhaben sowie für Aufgaben im Wissens- und Technologietransfer von seinen Dienstaufgaben freistellen. <sup>2</sup>Die Ergebnisse von Evaluationen in Forschung und Lehre sind zu berücksichtigen. <sup>3</sup>In dem Antrag ist das Vorhaben näher zu beschreiben. <sup>4</sup>Die Freistellung setzt voraus, dass während der Freistellungszeit die ordnungsgemäße Vertretung des Faches und die Erfüllung der sonstigen Verpflichtungen der Fakultät sichergestellt sind. <sup>5</sup>Bei Professoren, die Aufgaben in der Krankenversorgung wahrzunehmen haben, ist die Zustimmung des Vorstandes des Universitätsklinikums erforderlich. <sup>6</sup>Die Freistellung kann für ein Semester, in besonderen Fällen für 2 Semester und frühestens 4 Jahre nach Ablauf der letzten Freistellungszeit ausgesprochen werden.</p>	<p>(1) <sup>1</sup>Die Rektorin oder der Rektor kann Professorinnen und Professoren auf deren Antrag im Einvernehmen mit der Dekanin oder dem Dekan unter Fortzahlung ihrer Dienstbezüge ganz oder teilweise für Forschungs-, Forschungsförderungs- oder künstlerische Entwicklungsvorhaben sowie für Aufgaben im Wissens- und Technologietransfer von ihren Dienstaufgaben freistellen. <sup>2</sup>Die Ergebnisse von Evaluationen in Forschung und Lehre sind zu berücksichtigen. <sup>3</sup>In dem Antrag ist das Vorhaben näher zu beschreiben. <sup>4</sup>Die Freistellung setzt voraus, dass während der Freistellungszeit die ordnungsgemäße Vertretung des Faches und die Erfüllung der sonstigen Verpflichtungen der Fakultät sichergestellt sind. <sup>5</sup>Bei Professorinnen und Professoren, die Aufgaben in der Krankenversorgung wahrzunehmen haben, ist die Zustimmung des Vorstandes des Universitätsklinikums erforderlich. <sup>6</sup>Die Freistellung kann für ein Semester, in besonderen Fällen für zwei Semester und frühestens vier Jahre nach Ablauf der letzten Freistellung Freistellungszeit ausgesprochen werden.</p>	<p>Die Freistellung für ein Semester sollte als Soll-Regelung aufgenommen werden, die zum Ausdruck bringt, dass dem Antrag auf Genehmigung eines Forschungssemesters zur Erfüllung von Dienstaufgaben gemäß § 69 in der Regel stattzugeben ist, wenn die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen. (HTWK)</p>
<p>(2) <sup>1</sup>Abweichend von Absatz 1 Satz 6 kann in besonders begründeten Ausnahmefällen einem Professor für Forschungsvorhaben eine Freistellung von Dienstaufgaben unter Fortzahlung seiner Dienstbezüge für einen längeren Zeitraum, längstens jedoch für 5 Jahre, gewährt werden. <sup>2</sup>Ein begründeter Ausnahmefall liegt insbesondere vor, wenn die Entwicklungsplanung der Hochschule nach § 10 Abs. 3 die Errichtung einer wissenschaftlichen Einrichtung oder die Stärkung eines wissenschaftlichen Profils vorsieht und die Umsetzung dieser Planung die Freistellung erfordert. <sup>3</sup>Die Entscheidung trifft das Rektorat. <sup>4</sup>Eine solche Regelung kann bereits in der Berufungsvereinbarung getroffen werden; hierbei ist sicherzustellen, dass nach Ablauf der befristeten Freistellung die Dienstaufgaben nach den allgemeinen Regelungen wahrgenommen werden.</p>	<p>(2) <sup>1</sup>Abweichend von Absatz 1 Satz 6 kann in besonders begründeten besonderen Ausnahmefällen Professorinnen und Professoren für Forschungsvorhaben eine Freistellung von Dienstaufgaben unter Fortzahlung ihrer Dienstbezüge für einen längeren Zeitraum, längstens jedoch für fünf Jahre, gewährt werden. <sup>2</sup>Ein begründeter Ausnahmefall liegt insbesondere vor, wenn die Entwicklungsplanung der Hochschule nach § 11 Absatz 5 oder die Ziele nach § 11 Absatz 3 Satz 1 die Errichtung einer wissenschaftlichen Einrichtung oder die Stärkung eines wissenschaftlichen Profils vorsehen vorsieht und die Umsetzung dieser Planung die Freistellung erfordert. <sup>3</sup>Die Entscheidung trifft das Rektorat. <sup>4</sup>Eine solche Regelung kann bereits in der Berufungsvereinbarung getroffen werden. <sup>5</sup>Hierbei ist si-</p>	

	cherzustellen, dass nach Ablauf der befristeten Freistellung die Dienstaufgaben nach den allgemeinen Regelungen wahrgenommen werden.	
(3) Der Professor hat spätestens 3 Monate nach Beendigung seiner Freistellung dem Rektor und dem Dekan schriftlich über die während der Freistellung erbrachten Leistungen zu berichten.	(3) Die Professorinnen und Professoren haben spätestens drei Monate nach Beendigung ihrer Freistellung der Rektorin oder dem Rektor und der Dekanin oder dem Dekan schriftlich über die während der Freistellung erbrachten Leistungen zu berichten.	
<b>§ 69</b> <b>Dienstrechtliche Stellung der Professoren</b>	<b>§ 71</b> <b>Dienstrechtliche Stellung der Professorinnen und Professoren</b>	
(1) Professoren können zu Beamten auf Zeit oder auf Lebenszeit ernannt oder in einem befristeten oder unbefristeten Arbeitnehmerverhältnis eingestellt werden.	(1) Professorinnen und Professoren können zu Beamtinnen oder Beamten auf Zeit oder auf Lebenszeit ernannt oder in einem befristeten oder unbefristeten Arbeitnehmerverhältnis eingestellt werden.	
(2) <sup>1</sup> Mit Ausnahme von Juniorprofessoren und Akademischen Assistenten, die an ihrer Hochschule zum Professor berufen werden, können erstmals Berufene für die Dauer von bis zu 2 Jahren auf Probe eingestellt werden. <sup>2</sup> Die Entscheidung über eine weitere Beschäftigung als Arbeitnehmer oder Beamter trifft der Rektor spätestens 4 Monate vor Ablauf des Dienstverhältnisses auf Vorschlag des Dekans, dem eine Stellungnahme des Fakultätsrates beizufügen ist. <sup>3</sup> Soweit Aufgaben in der Krankenversorgung wahrgenommen werden, ist das Einvernehmen mit dem Vorstand des Universitätsklinikums herzustellen. <sup>4</sup> Das Nähere regelt die Berufsordnung.	(2) <sup>1</sup> Mit Ausnahme von Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren sowie Akademischen Assistentinnen und Assistenten, die an ihrer Hochschule zur Professorin oder zum Professor berufen werden, können erstmals Berufene für die Dauer von bis zu zwei Jahren auf Probe eingestellt werden. <sup>2</sup> Die Entscheidung über eine weitere Beschäftigung im Arbeitnehmer- oder im Beamtenverhältnis trifft die Rektorin oder der Rektor spätestens vier Monate vor Ablauf des Dienstverhältnisses auf Vorschlag der Dekanin oder des Dekans, dem eine Stellungnahme des Fakultätsrates beizufügen ist. <sup>3</sup> Soweit Aufgaben in der Krankenversorgung wahrgenommen werden, ist das Einvernehmen mit dem Vorstand des Universitätsklinikums herzustellen. <sup>4</sup> Das Nähere regelt die Berufsordnung.	
(3) <sup>1</sup> Professoren können auf Zeit ernannt oder eingestellt werden, wenn die Aufgabe befristet übertragen werden soll insbesondere 1. bei vollständiger oder überwiegender Deckung der Kosten aus Mitteln Dritter, wenn die Finanzierung für eine bestimmte Aufgabe oder Zeitdauer bewilligt	(3) <sup>1</sup> Professorinnen und Professoren können auf Zeit ernannt oder eingestellt werden, wenn die Aufgabe befristet übertragen werden soll insbesondere 1. bei vollständiger oder überwiegender Deckung der Kosten aus Mitteln Dritter, wenn die Finanzierung für eine bestimmte Aufgabe oder Zeitdauer bewilligt ist und die Professorin oder der Professor	Der Wegfall der Einschränkung „im Rahmen einer Tenure-Track-Professur“ in Nr. 3 erscheint problematisch. (UL)



<p>ist und der Professor überwiegend der Zweckbestimmung dieser Mittel entsprechend beschäftigt wird,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>2. für eine leitende Tätigkeit in einer außeruniversitären Forschungseinrichtung im Rahmen einer gemeinsamen Berufung,</li> <li>3. zur Förderung besonders qualifizierten wissenschaftlichen Nachwuchses im Rahmen einer Tenure-Track-Professur.</li> </ol> <p><sup>2</sup>Die Beschäftigung in einem Professorenamt auf Zeit erfolgt für die Dauer von bis zu 6 Jahren. <sup>3</sup>Eine erneute Berufung in ein Beamtenverhältnis auf Zeit oder der Abschluss eines weiteren befristeten Dienstvertrages ist nur zulässig, wenn die Gesamtdauer der Beamtenverhältnisse auf Zeit oder der befristeten Dienstverträge 6 Jahre nicht übersteigt. <sup>4</sup>§ 77 Abs. 4 bis 7 bleibt unberührt. <sup>5</sup>In den Fällen des Satzes 1 Nummer 3 wird bei Geburt oder Adoption eines Kindes auf Antrag die Befristung um ein Jahr je Kind, insgesamt um maximal 2 Jahre, verlängert. <sup>6</sup>Soll das Dienstverhältnis nach Fristablauf innerhalb der Frist nach Satz 2 fortgesetzt werden, bedarf es nicht der erneuten Durchführung eines Berufungsverfahrens; die Entscheidung darüber trifft der Rektor auf Vorschlag des Dekans, dem eine Stellungnahme des Fakultätsrates beizufügen ist. <sup>7</sup>In den Fällen des Satzes 1 Nummer 3 sind die hierfür besonderen Verfahrens- und Evaluierungsregelungen der Hochschule maßgebend. <sup>8</sup>Der Eintritt in den Ruhestand mit Ablauf der Amtszeit ist ausgeschlossen.</p>	<p>überwiegend der Zweckbestimmung dieser Mittel entsprechend beschäftigt wird,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>2. für eine leitende Tätigkeit in einer außeruniversitären Forschungseinrichtung im Rahmen einer gemeinsamen Berufung,</li> <li>3. zur Förderung besonders qualifizierten wissenschaftlichen Nachwuchses. <del>im Rahmen einer Tenure-Track-Professur.</del></li> </ol> <p><sup>2</sup>Die Beschäftigung in einem Professorenamt auf Zeit erfolgt für die Dauer von bis zu <b>sechs</b> Jahren. <sup>3</sup>Eine erneute Berufung in ein Beamtenverhältnis auf Zeit oder der Abschluss eines weiteren befristeten Dienstvertrages ist nur zulässig, wenn die Gesamtdauer der Beamtenverhältnisse auf Zeit oder der befristeten Dienstverträge <b>sechs</b> Jahre nicht übersteigt. <sup>4</sup>§ 81 Absatz 4 bis 7 bleibt unberührt. <sup>5</sup>In den Fällen des Satzes 1 Nummer 3 wird bei Geburt oder Adoption eines Kindes auf Antrag die Befristung um ein Jahr je Kind, insgesamt um maximal <b>zwei</b> Jahre, verlängert. <sup>6</sup>Soll das Dienstverhältnis nach Fristablauf innerhalb der Frist nach Satz 2 fortgesetzt werden, bedarf es nicht der erneuten Durchführung eines Berufungsverfahrens; die Entscheidung darüber trifft <b>die Rektorin oder der Rektor auf Vorschlag der Dekanin oder</b> des Dekans, dem eine Stellungnahme des Fakultätsrates beizufügen ist. <sup>7</sup>In den Fällen des Satzes 1 Nummer 3 sind die hierfür besonderen Verfahrens- und Evaluierungsregelungen der Hochschule maßgebend. <sup>8</sup>Der Eintritt in den Ruhestand mit Ablauf der Amtszeit ist ausgeschlossen.</p>	
<p>(4) <sup>1</sup>Ist es bei Professorenstellen erforderlich, die Verbindung zur Praxis aufrechtzuerhalten, kann eine Teilzeitprofessorenstelle eingerichtet werden. <sup>2</sup>Die Tätigkeit als Professor muss mindestens die Hälfte, in Kunsthochschulen mindestens ein Viertel der Aufgaben einer vollen Professorenstelle umfassen. <sup>3</sup>Die Beschäftigung erfolgt im Arbeitnehmerverhältnis.</p>	<p>(4) <sup>1</sup>Ist es bei Professorenstellen erforderlich, die Verbindung zur Praxis aufrechtzuerhalten, kann eine Teilzeitprofessorenstelle eingerichtet werden. <sup>2</sup>Die Tätigkeit als <b>Professorin oder</b> Professor muss mindestens die Hälfte, in Kunsthochschulen mindestens ein Viertel der Aufgaben einer vollen Professorenstelle umfassen. <sup>3</sup>Die Beschäftigung erfolgt im Arbeitnehmerverhältnis.</p>	<p>Die hohe Missionsorientierung und Praxisnähe in den GFZ kann es zudem erforderlich machen, in § 71 (4) analog zu den Kunsthochschulen, die Einrichtung von Teilzeitprofessorenstellen im Umfang von einem Viertel einer vollen Professorenstelle vorzusehen, um besonders industrienah forschende Personen an die Hochschule zu binden.</p> <p>\\</p> <p>Die hohe Missionsorientierung und Praxisnähe in den Großforschungszentren(GFZ)-Konsortien kann es erforderlich machen, analog zu den Kunsthochschulen,</p>



		Teilzeitprofessorenstellen im Umfang von einem Viertel einer vollen Professorenstelle einzurichten, um besonders industrienah forschende Personen an die Hochschule zu binden. (UL)
(5) <sup>1</sup> Ein Professor darf den Titel „Professor“ nach Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis führen, wenn seine Dienstzeit mindestens 5 Jahre betrug. <sup>2</sup> Die Berechtigung zur Titelführung soll entzogen werden, wenn er sich ihrer als nicht würdig erweist.	(5) <sup>1</sup> Professorinnen und Professoren dürfen die Bezeichnung „Professorin“ oder „Professor“ nach Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis führen, wenn ihre Dienstzeit mindestens fünf Jahre betrug. <sup>2</sup> Die Berechtigung zur Führung der Bezeichnung soll entzogen werden, wenn sie sich ihrer als nicht würdig erweisen.	
(6) Der Eintritt in den Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze wird abweichend von § 46 SächsBG zum Ende des Semesters wirksam, in dem ein Professor, der Beamter auf Lebenszeit ist, die Altersgrenze erreicht.	(6) Der Eintritt in den Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze wird abweichend von § 46 des Sächsischen Beamtengesetzes zum Ende des Semesters wirksam, in dem die Professorin oder der Professor, die Beamtin oder Beamter auf Lebenszeit sind, die Altersgrenze erreichen.	
(7) <sup>1</sup> Den Professoren stehen nach Eintritt in den Ruhestand die mit der Lehrbefugnis verbundenen Rechte zur Abhaltung von Lehrveranstaltungen, zur Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses und zur Mitwirkung an Prüfungen weiter zu. <sup>2</sup> Das Rektorat kann auf Antrag des nach § 89 Abs. 1 Satz 2 zuständigen Dekans einem im Ruhestand befindlichen Professor, dem der Status eines Angehörigen nach § 49 Abs. 2 Satz 2 zuerkannt worden ist, Ressourcen für eigene Forschungsarbeiten zur Verfügung stellen.	(7) <sup>1</sup> Professorinnen und Professoren stehen nach Eintritt in den Ruhestand die mit der Lehrbefugnis verbundenen Rechte zur Abhaltung von Lehrveranstaltungen, zur Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses und zur Mitwirkung an Prüfungen weiter zu. <sup>2</sup> Das Rektorat kann auf Antrag der Dekanin oder des Dekans Professorinnen und Professoren, die sich im Ruhestand befinden und denen der Status einer oder eines Angehörigen nach § 50 Absatz 2 Satz 2 zuerkannt worden ist, Ressourcen für eigene Forschungsarbeiten zur Verfügung stellen.	
<b>§ 70</b> <b>Dienstrechtliche Stellung der Juniorprofessoren</b>	<b>§ 72</b> <b>Dienstrechtliche Stellung der Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren</b>	
Juniorprofessoren werden für die Dauer von bis zu 4 Jahren zu Beamten auf Zeit ernannt oder in einem Arbeitnehmerverhältnis beschäftigt. <sup>2</sup> Sie führen den Titel „Juniorprofessor“. <sup>3</sup> Hat sich der Juniorprofessor nach dem Ergebnis einer Evaluation seiner Leistungen in Forschung und Lehre unter Einbeziehung einer externen Begutachtung als Hochschullehrer bewährt, soll das Dienstverhältnis spätestens 4 Monate vor seinem Ablauf	(1) <sup>1</sup> Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren werden für die Dauer von bis zu vier Jahren zu Beamtinnen oder Beamten auf Zeit ernannt oder in einem Arbeitnehmerverhältnis beschäftigt. <sup>2</sup> Sie führen die Bezeichnung „Juniorprofessorin“ oder „Juniorprofessor“.	

<p>auf Vorschlag des Fakultätsrates mit Zustimmung des Juniorprofessors auf insgesamt 6 Jahre verlängert werden. <sup>4</sup>Sofern die Voraussetzungen nach Satz 3 und § 65 Abs. 2 Satz 2 erfüllt sind, kann der Rektor den Juniorprofessor auf Vorschlag des Fakultätsrates zum Außerplanmäßigen Professor bestellen <sup>5</sup>Das Nähere zum Verfahren der Evaluation regelt die Hochschule durch Ordnung. <sup>6</sup>Wird das Dienstverhältnis im Ergebnis der Evaluation nach Satz 3 nicht auf insgesamt 6 Jahre verlängert, kann es bis zu einem Jahr verlängert werden. <sup>7</sup>Eine weitere Verlängerung ist nicht zulässig; § 77 Abs. 4 bis 7 bleibt unberührt. <sup>8</sup>Eine erneute Einstellung als Juniorprofessor ist ausgeschlossen. <sup>9</sup>Die nach den Sätzen 1 und 3 insgesamt zulässige Befristungsdauer verlängert sich um zwölf Monate, wenn ein Beamten- oder Arbeitnehmerverhältnis zwischen dem 1. März 2020 und dem 30. September 2020 bestand; um sechs Monate, wenn ein Beamten- oder Arbeitnehmerverhältnis zwischen dem 1. Oktober 2020 und dem 31. März 2021 begründet wurde.</p>		
	<p>(2) <sup>1</sup>Hat sich die Juniorprofessorin oder der Juniorprofessor nach dem Ergebnis einer Evaluation ihrer oder seiner Leistungen in Forschung und Lehre unter Einbeziehung einer externen Begutachtung als Hochschullehrerin oder Hochschullehrer bewährt, soll das Dienstverhältnis mit ihrer oder seiner Zustimmung spätestens vier Monate vor Ablauf auf Vorschlag des Fakultätsrates mit Zustimmung des Juniorprofessors auf insgesamt sechs Jahre verlängert werden. <sup>2</sup>Sofern die Voraussetzungen nach Satz 1 und § 67 Absatz 1 Satz 1 erfüllt sind, kann die Rektorin oder der Rektor die Juniorprofessorin oder den Juniorprofessor auf Vorschlag des Fakultätsrates zur Außerplanmäßigen Professorin oder zum Außerplanmäßigen Professor bestellen. und ihm das Recht zur Mitwirkung in Berufungskommissionen nach § 60 Abs. 2 übertragen. <sup>3</sup>Das Nähere zum Verfahren der Evaluation regelt die Hochschule durch Ordnung.</p>	
	<p>(3) <sup>1</sup>Wird das Dienstverhältnis im Ergebnis der Evaluation nach Satz 3 nicht auf insgesamt sechs Jahre verlängert, kann es bis zu einem Jahr verlängert werden.</p>	

	<p><sup>2</sup>Eine weitere Verlängerung ist nicht zulässig; § 81 Absatz 4 bis 7 bleibt unberührt. <sup>3</sup>Eine erneute Einstellung als Juniorprofessorin oder Juniorprofessor ist ausgeschlossen.</p>	
	<p>(4) <sup>1</sup>Die Befristungsdauer nach Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 Satz 1 und 3 insgesamt zulässige Befristungsdauer verlängert sich um zwölf Monate, wenn ein Beamten- oder Arbeitnehmerverhältnis zwischen dem 1. März 2020 und dem 30. September 2020 bestand. <sup>2</sup>Für um sechs Monate, wenn ein Beamten- oder Arbeitnehmerverhältnis, das zwischen dem 1. Oktober 2020 und dem 31. März 2021 begründet wurde, verlängert sie sich um sechs Monate.</p>	
<p><b>§ 71</b> <b>Wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter</b></p>	<p><b>§ 73</b> <b>Wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter</b></p>	
<p>(1) <sup>1</sup>Wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter sind einer Fakultät, Zentralen Einrichtung oder dem Aufgabengebiet eines Hochschullehrers zugeordnete Beschäftigte, die wissenschaftliche oder künstlerische Dienstleistungen in Wissenschaft, Kunst, Forschung, Lehre und Weiterbildung, in den medizinischen Fächern zusätzlich in der Krankenversorgung erbringen. <sup>2</sup>Wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter sind an die Weisungen des jeweiligen Leiters ihres Aufgabengebietes gebunden und erbringen ihre Dienstleistungen unter dessen fachlicher Verantwortung. <sup>3</sup>Ihnen kann vom jeweiligen Leiter ihres Aufgabengebietes nach Maßgabe ihrer Fähigkeiten und Leistungen die selbständige Wahrnehmung von Aufgaben in Forschung, Kunst und Lehre übertragen werden.</p>	<p>(1) <sup>1</sup>Wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind in der Regel einer Fakultät oder Zentralen Einrichtung zugeordnete Beschäftigte, die wissenschaftliche oder künstlerische Dienstleistungen in Wissenschaft, Kunst, Forschung, Lehre und Weiterbildung, in den medizinischen Fächern zusätzlich in der Krankenversorgung erbringen. <sup>2</sup>Wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind an die Weisungen der Leitung ihres Aufgabengebietes gebunden und erbringen ihre Dienstleistungen unter deren fachlicher Verantwortung. <sup>3</sup>Ihnen kann von der Leitung ihres Aufgabengebietes nach Maßgabe ihrer Fähigkeiten und Leistungen die selbständige Wahrnehmung von Aufgaben in Forschung, Kunst und Lehre übertragen werden.</p>	
<p>(2) <sup>1</sup>Zu den wissenschaftlichen und künstlerischen Dienstleistungen gehört, Studenten Fachwissen und praktische Fertigkeiten zu vermitteln und sie in der Anwendung wissenschaftlicher und künstlerischer Methoden zu unterweisen, soweit dies das Lehrangebot nach § 16 erfordert. <sup>2</sup>Befristet beschäftigten wissenschaftlichen Mitarbeitern sind auch Aufgaben zu übertragen,</p>	<p>(2) <sup>1</sup>Zu den wissenschaftlichen und künstlerischen Dienstleistungen gehört, Studentinnen und Studenten Fachwissen und praktische Fertigkeiten zu vermitteln und sie in der Anwendung wissenschaftlicher und künstlerischer Methoden zu unterweisen, soweit dies das Lehrangebot nach § 17 erfordert. <sup>2</sup>Befristet beschäftigten wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und</p>	<p>„Wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind in der Regel einer Fakultät oder Zentralen Einrichtung [...] und nicht mehr wie bislang dem Aufgabengebiet einer Hochschullehrerin bzw. eines Hochschullehrers“ zugeordnete Beschäftigte“.</p>

<p>die die Vorbereitung einer Promotion oder die Erbringung zusätzlicher wissenschaftlicher Leistungen nach § 58 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. a und b fördern. <sup>3</sup>Mindestens ein Drittel der Arbeitszeit ist ihnen zu eigener wissenschaftlicher Arbeit im Rahmen ihrer Dienstaufgaben zu belassen. <sup>4</sup>Die Sätze 2 und 3 gelten für befristet beschäftigte künstlerische Mitarbeiter entsprechend.</p>	<p>Mitarbeitern sind auch Aufgaben zu übertragen, die die Vorbereitung einer Promotion oder die Erbringung zusätzlicher wissenschaftlicher Leistungen nach § 59 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe a und b fördern. <sup>3</sup>Mindestens ein Drittel der Arbeitszeit ist ihnen zu eigener wissenschaftlicher Arbeit zu belassen, wenn sie im Rahmen ihrer Dienstaufgaben eine wissenschaftliche Qualifikation nach Satz 2 anstreben. <sup>4</sup>Die Sätze 2 und 3 gelten für befristet beschäftigte künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter entsprechend.</p>	<p>Einer Zuordnung der Wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zum Aufgabengebiet einer Hochschullehrerin oder eines Hochschullehrers nur noch im Ausnahmefall kann nicht zugestimmt werden. In Umsetzung dieser Regelung wäre die Hochschullehrerin oder der Hochschullehrer nicht oder nur noch ausnahmsweise befugt, dem ihr bzw. ihm zugeordneten Wissenschaftlichen Beschäftigten Aufgaben in Lehre und Forschung zu übertragen (fehlende Weisungsbefugnis). (TUC)</p> <p><b>Zu S. 1:</b> Da eine Beschäftigung nach § 2 Abs. 2 WissZeitVG dem Zweck des jeweiligen Drittmittelprojektes dienen soll, legt nahe, dass im Rahmen einer solchen Beschäftigung vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen des Drittmittelgebers eine Lehrverpflichtung nicht zwingend besteht. Es wäre daher zu erwägen, die im Rahmen von Drittmittelprojekten beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von der Lehrverpflichtung auszunehmen. (UL)</p>
<p>(3) Einstellungsvoraussetzung für wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter ist neben den allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen in der Regel ein abgeschlossenes Hochschulstudium.</p>	<p>(3) Einstellungsvoraussetzung für wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist neben den allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen in der Regel ein abgeschlossenes Hochschulstudium.</p>	
<p>(4) Wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter können in einem befristeten oder unbefristeten Arbeitnehmerverhältnis eingestellt werden.</p>	<p>(4) <sup>1</sup>Wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können in einem befristeten oder unbefristeten Arbeitnehmerverhältnis eingestellt werden. <sup>2</sup>Streben sie im Rahmen ihrer Dienstaufgaben eine besondere wissenschaftliche Qualifikation an, soll das befristete Arbeitsverhältnis in der Regel für mindestens drei Jahre geschlossen werden. <sup>3</sup>Sofern Arbeitnehmerverhältnisse, die überwiegend aus Mitteln Dritter finanziert sind, befristet werden, sollen sie in der Regel mindestens für die Dauer der bewilligten Projektlaufzeit abgeschlossen werden.</p>	<p>Die pauschalen Mindestlaufzeiten gehen bisweilen an einer Umsetzung in der Praxis vorbei. Unklar ist, was unter „besonderer wissenschaftlichen Qualifikation“ zu verstehen ist. Im Übrigen bestehen bereits weitreichende Regelungen zur Ausgestaltung der Beschäftigungsverhältnisse Wissenschaftlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch den Rahmenkodex über den Umgang mit befristeter Beschäftigung und die Förderung von Karriereperspektiven an den Hochschulen im Freistaat Sachsen, die den Hochschulen eine eigene konkrete Ausgestaltung der Beschäftigungsbedingungen ermöglichen. Auch wenn die Neufassung - als Soll-Regelung formuliert - eine gewisse Flexibilität ermöglicht, sollte die Regelung klarstellend gänzlich entfallen oder</p>

		<p>zumindest finanzielle Rücklagen für die Hochschulen in den Zuschüssen vorgehalten werden (TUC, TUD)</p> <p>Was ist mit einer „besonderen“ wissenschaftlichen Qualifikation gemeint? Nicht empfehlenswert wäre, wenn damit unterschiedliche Qualitäten von wiss. Qualifikation suggeriert würden. Ggf. könnte das Attribut „besondere“ weggelassen werden? Für den Fall, dass mit „besondere“ die formalen Qualifikationen Promotion und Habilitation gemeint sind, muss immer der bereits erreichte Bearbeitungsstand beachtet werden (,z.B. wegen vorangegangener Stipendien). Ein Bedarf, die Maßgaben des WissZeitVG, das absehbar novelliert wird, zu konkretisieren, wird nicht gesehen. (UL)</p>
(5) Wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter können zur Weiterqualifizierung als Akademische Assistenten nach § 72 beschäftigt werden.	(5) Wissenschaftliche und künstlerische <b>Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter</b> können zur Weiterqualifizierung als Akademische <b>Assistentinnen oder Assistenten</b> nach § 76 beschäftigt werden.	
	<p><b>§ 74</b> <b>Lektorinnen und Lektoren</b></p>	<p>Welche Funktion habe diese neuen Personalkategorien? Warum decken bisherige Personalkategorien die Arbeitsaufgaben nicht ab? (HTWD)</p> <p>Die Schaffung der neuen Personalkategorien Lektorinnen sowie der Wissenschaftsmanagerinnen befürworten wir grundsätzlich. Leider lässt die Ausgestaltung der Regelungen in §§ 74, 75 viele Frage offen und durchdachte Definitionen vermissen. Diesbezüglich sei zudem angemerkt, dass im Zuge der Novelle des HSG auch eine Novellierung der DAVOHs erforderlich ist.</p> <p>Die Abgrenzung der Lektoren von den LfbAs durch die Regelung „Lehre oder Forschung“ ist unklar und öffnet Tür und Tor für kostenintensive und zeitraubende Verfahren, bis die Rechtsprechung eine Definition ermittelt. Die Möglichkeit, Einzelheiten in Ordnungen der jeweiligen Hochschulen zu regeln, eröffnet zudem die Gefahr einer landesweiten Ungleichbehandlung (§ 74 Abs. 3).</p> <p>\\</p> <p>Die Kategorien der Lektorinnen und Lektoren und Wissenschaftsmanagerinnen und -manager ermöglichen</p>

		<p>eine weitere Beschäftigung nach einer Promotion unabhängig von der Habilitation. Die Einführung der neuen Stellenkategorien Lektor und Wissenschaftsmanager ist grds. begrüßenswert, jedoch erfolgt im HsFG keine ordentlich abgrenzende Definition. Im Zuge der Vorlage der Novelle HsFG ist auch die DAVOHs zu novellieren. Die Abgrenzung der Lektoren von den LfbAs durch Regelung „Lehre oder Forschung“ ist unklar und öffnet Tür und Tor für kostenintensive und zeitraubende Verfahren, bis die Rechtsprechung eine Definition ermittelt. Die Regelung nach Ordnung der Hochschulen eröffnet landesweite Ungleichbehandlung (Abs. 3).</p> <p>Gerade mit Blick auf die Seniorlektorinnen und Seniorlektoren stellt sich die Frage, weshalb nicht auf die in Deutschland bekannten und geschätzten Bezeichnungen „Oberassistentin/Oberassistent“ bzw. „Oberingenieurin/Oberingenieur“ (in Kombination mit einer Beschäftigungsmöglichkeit oberhalb der Entgeltgruppe 13 TV-L) zurückgegriffen wird (UL, TUD, TUC)</p>
	<p>(1) <sup>1</sup>Lektorinnen und Lektoren nehmen überwiegend wissenschaftliche Aufgaben in der Lehre oder Forschung selbständig wahr. <sup>2</sup>Die Dekanin oder der Dekan kann ihnen weitere Aufgaben zur selbständigen Wahrnehmung übertragen. <sup>3</sup>Einstellungsvoraussetzungen sind ein abgeschlossenes Hochschulstudium und in der Regel eine Promotion. <sup>4</sup>Lektorinnen und Lektoren sollen im Arbeitnehmerverhältnis unbefristet beschäftigt werden.</p>	<p>Da Lektorinnen und Lektoren auch in Zentralen Einrichtungen mit wissenschaftlichem Aufgabenprofil tätig sein können, wird angeregt, die Leiterinnen und Leiter der Zentralen Wissenschaftlichen Einrichtung zu ergänzen. (TUC)</p>
	<p>(2) <sup>1</sup>Bei Vorliegen herausragender Leistungen kann eine Beschäftigung als Seniorlektorin oder Seniorlektor erfolgen. <sup>2</sup>Dies kann frühestens drei Jahre nach der Einstellung gemäß Absatz 1 erfolgen.</p>	
	<p>(3) Die Hochschulen regeln das Nähere zu den Aufgaben nach Absatz 1 und zum Verfahren nach Absatz 2 durch Ordnung.</p>	
	<p style="text-align: center;"><b>§ 75</b> <b>Wissenschaftsmanagerinnen und Wissenschaftsmanager</b></p>	<p>Siehe § 74 (HTW DD)</p>

		<p>Eine (Wieder-)Aufnahme des professionellen Fakultätsmanagement in das Gesetz nach der Streichung der "Dekanatsratsabsatzes" (in § 87 Abs. 5 SächsHSG verankert von 1999-2006) ist ausdrücklich zu begrüßen. Es ist zu beobachten, inwieweit Sächsische Hochschulen nunmehr die zahlreichen, an den Fakultäten bereits tätigen Wissenschaftsmanager, entsprechend ihre Tätigkeiten und Verantwortung, auch entsprechend eingruppierten. Eine Promotion ist für derartige Stellen nicht zwingend notwendig. → Streichung der Wortgruppe "und in der Regel eine Promotion".</p> <p>\\</p> <p>Anwendungsgebiet/Umsetzbarkeit; i. d. R. Promotion erforderlich - umsetzbar für HAWs?</p> <p>\\</p> <p>siehe Problemkreis § 75 → Streichung (HTWK)</p> <p>Auch zentrale Lösung für eine HS muss möglich sein. (WHZ)</p> <p>Auch bezüglich der neuen, in § 75 des Gesetzentwurfs verankerten, Stellenkategorie der Wissenschaftsmanager:innen wird zumindest eine deutliche Schärfung des damit verbundenen Konzeptes angeraten. Als herausfordernd stellt sich schon begrifflich die Anknüpfung der neuen Personalkategorie an eine wissenschaftliche Tätigkeit dar, da der Begriff „Wissenschaftsmanager:in“ eine Managementtätigkeit und damit eine überwiegend nicht in die Forschung und Lehre unmittelbar eingebundene Beschäftigung nahelegt. An der TU Dresden werden Personen mit Aufgaben im Wissenschaftsmanagement derzeit in aller Regel der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Beschäftigten zugerechnet. Vor diesem Hintergrund könnte auch die Erwägung einer Umbenennung in Wissenschaftskoordinator:in hilfreich sein.</p> <p>Ein Mehrwert der neuen Personalkategorie könnte in der Anwendbarkeit des WissZeitVG gesehen werden. Da eine Habilitation in der Regel nicht über den Weg der: Wissenschaftsmanager:in angestrebt werden wird, eine Promotion jedoch regelmäßige Voraussetzung für die Einstellung in dieser Personalkategorie ist, wäre eine</p>
--	--	--

ggf. gewünschte Befristungsmöglichkeit nach Wiss-ZeitVG aber zumindest nicht rechtssicher realisierbar. Im Rahmen diesbezüglicher Erwägungen wird empfohlen, auch den Aufgabenzuschnitt erneut zu prüfen. So erscheint die derzeit gewählte Formulierung des Gesetzesentwurfes „nehmen Managementaufgaben in Verwaltung und Transfer in der Forschung wahr“ zum einen sehr eng und nicht eindeutig und zum anderen ggf. nicht mit der von der Rechtsprechung festgeschriebenen Definition einer wissenschaftlichen Tätigkeit konform.

Durch die Anknüpfung an die Wissenschaftlichkeit der Tätigkeit ist zu erwarten, dass die Abschlüsse, die Bewerber:innen zukünftig für eine Tätigkeit im Bereich des Wissenschaftsmanagements vorweisen müssen, enger sind als bisher bei Ausschreibungen für vergleichbare Tätigkeiten und damit die Auswahl geeigneter Kandidat:innen beschränkt wird. Aufgrund der nichtwissenschaftlichen Ausrichtung bestand bislang eine gewisse Flexibilität im Hinblick auf die Abschlüsse, die als einschlägig gewertet werden konnten. Dies gilt insbesondere, da die Abgrenzung der Tätigkeit in der neuen Stellenkategorie von derzeitigen Tätigkeiten im Bereich des Wissenschaftsmanagements noch nicht ganz trennscharf ist und aufgrund der Neuartigkeit ggf. noch wachsen muss. Diese Abgrenzungsfrage wird im Rahmen des Gesetzesentwurfs und seiner Begründung jedoch kaum gelöst. In diesem Zusammenhang ist ggf. auch die Irritation darüber erklärbar, weshalb die Wissenschaftsmanger:innen auf die dezentrale Ebene beschränkt sein sollen, insbesondere, da die Aufgaben „Verwaltung und Transfer“ auch auf zentraler Ebene relevant sind. Dies wiederum erscheint nur über die Wissenschaftlichkeit der Tätigkeit erklärbar, da Lehre und Forschung ihren Hort in den Fakultäten, Bereichen und Zentralen Einrichtungen haben. Wissenschaftsmanager:innen können jedoch in verschiedensten Aufgabenbereichen strategisch-konzeptionelle Unterstützungsleistungen erbringen und zum internen Projekt- und Veränderungsmanagement beitragen.

Empfohlen wird eine deutliche Überarbeitung der neuen Personalkategorie, eine Klarstellung oder hilfsweise eine Streichung, da sie derzeit mehr Fragen aufwirft, als sie



		<p>beantwortet. Insbesondere wenn der Mehrwert einer solchen Kategorie und deren gesetzlicher Regelung nicht deutlich wird, wird diese Detailregelung, die die Hochschulen in ihren eigenen Handlungsmöglichkeiten eher beschränken, nicht überzeugen. Dies gilt insbesondere, da die gesetzlich nunmehr geforderten Personalentwicklungskonzepte auf die Hochschulen und deren jeweilige Bedürfnisse angepasste Lösungen vorsehen könnten. (TUD, UL)</p> <p>Siehe § 74</p>
	<p><sup>1</sup>Wissenschaftsmanagerinnen und Wissenschaftsmanager nehmen Managementaufgaben in Verwaltung und Transfer in der Forschung wahr. <sup>2</sup>Die Dekanin oder der Dekan kann ihnen weitere Aufgaben zur selbständigen Wahrnehmung übertragen. <sup>3</sup>Einstellungsvoraussetzungen sind ein abgeschlossenes Hochschulstudium und in der Regel eine Promotion. <sup>4</sup>Wissenschaftsmanagerinnen und Wissenschaftsmanager werden im Arbeitnehmerverhältnis beschäftigt.</p>	<p>Fraglich ist, ob es dieser Kategorie tatsächlich bedarf, da Wissenschaftsmanagement an Hochschulen selbstverständlich bereits stattfindet und von diversen Beschäftigten – u. a. auch von akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern – wahrgenommen wird. Dabei handelt es sich in der Regel um Beschäftigte, die auch in anderen Bereichen, etwa in der Lehre, eingebunden sind, was durchaus sinnvoll ist. Die Schaffung reiner Wissenschaftsmanagerinnen und -manager schafft ein erhebliches Ressourcenproblem und ist nur mit entsprechenden Ressourcenzuweisungen umsetzbar. (TUC)</p> <p>Offen in dieser Regelung bleibt die Ausgestaltung der Beschäftigungsverhältnisse dieser Personalkategorie, insbesondere die eindeutige Zuordnung zum wissenschaftlichen Personal. Da Wissenschaftsmanagerinnen und Wissenschaftsmanager nicht nur in Fakultäten, sondern auch in Zentralen Einrichtungen mit wissenschaftlichem Aufgabenprofil tätig sein können, wird angeregt, die Leiterinnen und Leiter der Zentralen Wissenschaftlichen Einrichtung zu ergänzen. TUC</p>
<p><b>§ 72</b> <b>Akademische Assistenten</b></p>	<p><b>§ 76</b> <b>Akademische Assistentinnen und Assistenten</b></p>	<p>Siehe § 74 (HTW DD)</p>
<p>(1) <sup>1</sup>Akademische Assistenten erbringen wissenschaftliche oder künstlerische Dienstleistungen in Forschung und Lehre, die auch dem Erwerb einer zusätzlichen wissenschaftlichen oder künstlerischen Qualifikation nach § 58 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. a oder b dienen. <sup>2</sup>Mindestens</p>	<p>(1) <sup>1</sup>Akademische Assistentinnen und Assistenten erbringen wissenschaftliche oder künstlerische Dienstleistungen in Forschung und Lehre, die auch dem Erwerb einer zusätzlichen wissenschaftlichen oder künstlerischen Qualifikation nach § 59 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe a oder b dienen. <sup>2</sup>Mindestens ein Drittel der</p>	

<p>ein Drittel der Arbeitszeit ist ihnen zur wissenschaftlichen oder künstlerischen Qualifikation zu belassen. <sup>3</sup>Zu ihren Dienstleistungen gehört, Studenten Fachwissen und praktische Fertigkeiten zu vermitteln und sie in der Anwendung wissenschaftlicher oder künstlerischer Methoden zu unterweisen. <sup>4</sup>In den medizinischen Fächern gehört auch die Tätigkeit in der Krankenversorgung zu den wissenschaftlichen Tätigkeiten. <sup>5</sup>Die Akademischen Assistenten sind mit den weiteren Dienstaufgaben eines Hochschullehrers vertraut zu machen.</p>	<p>Arbeitszeit ist ihnen zur wissenschaftlichen oder künstlerischen Qualifikation zu belassen. <sup>3</sup>Zu ihren Dienstleistungen gehört, <b>Studentinnen und</b> Studenten Fachwissen <b>sowie</b> praktische Fertigkeiten zu vermitteln und sie in der Anwendung wissenschaftlicher oder künstlerischer Methoden zu unterweisen. <sup>4</sup>In den medizinischen Fächern gehört auch die Tätigkeit in der Krankenversorgung zu den wissenschaftlichen Tätigkeiten. <sup>5</sup>Die Akademischen <b>Assistentinnen und</b> Assistenten sind mit den weiteren Dienstaufgaben <b>der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer</b> vertraut zu machen.</p>	
<p>(2) <sup>1</sup>Akademische Assistenten sind einem Professor oder einer Fakultät zugeordnet und werden bei ihrer wissenschaftlichen oder künstlerischen Arbeit betreut. <sup>2</sup>Nach Maßgabe ihrer Fähigkeiten und Leistungen soll ihnen die selbständige Wahrnehmung von Aufgaben in Forschung und Lehre übertragen werden.</p>	<p>(2) <sup>1</sup>Akademische <b>Assistentinnen und Assistenten</b> sind <b>einer Professorin oder</b> einem Professor oder einer Fakultät zugeordnet und werden <b>von dieser oder diesem</b> bei ihrer wissenschaftlichen oder künstlerischen Arbeit betreut. <sup>2</sup>Nach Maßgabe ihrer Fähigkeiten und Leistungen soll ihnen die selbständige Wahrnehmung von Aufgaben in Forschung und Lehre übertragen werden.</p>	
<p>(3) <sup>1</sup>Voraussetzung für die Einstellung als Akademischer Assistent ist neben den allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen und pädagogischer Eignung in der Regel die herausragende Qualität einer Promotion. <sup>2</sup>Abweichend vom Erfordernis einer Promotion ist in künstlerischen Fachgebieten ein überdurchschnittlicher Studienabschluss erforderlich. <sup>3</sup>Soweit in den medizinischen Fächern heilkundliche Tätigkeiten ausgeübt werden, ist auch die Approbation oder eine Erlaubnis zu vorübergehender Ausübung des Berufes erforderlich.</p>	<p>(3) <sup>1</sup>Voraussetzung für die Einstellung als <b>Akademische Assistentin</b> oder Akademischer Assistent ist neben den allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen und pädagogischer Eignung in der Regel die herausragende Qualität einer Promotion. <sup>2</sup>Abweichend vom Erfordernis einer Promotion ist in künstlerischen Fachgebieten ein überdurchschnittlicher Studienabschluss erforderlich. <sup>3</sup>Soweit in den medizinischen Fächern heilkundliche Tätigkeiten ausgeübt werden, ist auch die Approbation oder eine Erlaubnis zu vorübergehender Ausübung des Berufes erforderlich.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 73</b> <b>Dienstrechtliche Stellung der Akademischen Assistenten</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 77</b> <b>Dienstrechtliche Stellung der Akademischen Assistentinnen und Assistenten</b></p>	
<p><sup>1</sup>Akademische Assistenten werden für die Dauer von bis zu 4 Jahren zu Beamten auf Zeit ernannt oder in einem Arbeitnehmerverhältnis beschäftigt. <sup>2</sup>Das Beschäftigungsverhältnis soll mit Zustimmung des Akademischen</p>	<p><sup>1</sup>Akademische <b>Assistentinnen und</b> Assistenten werden für die Dauer von bis zu <b>vier Jahren zu Beamtinnen oder</b> Beamten auf Zeit ernannt oder in einem Arbeitnehmerverhältnis beschäftigt. <sup>2</sup><b>Das Beschäftigungsverhältnis soll mit Zustimmung der Akademischen Assistentin</b></p>	

<p>Assistenten spätestens 4 Monate vor Ablauf auf insgesamt 6 Jahre verlängert werden, wenn er die zusätzliche wissenschaftliche oder künstlerische Qualifikation nach § 58 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. a oder b erworben hat oder zu erwarten ist, dass er sie innerhalb dieser Zeitspanne erwerben wird. <sup>3</sup>Die Entscheidung trifft der Rektor auf Vorschlag des Fakultätsrates. <sup>4</sup>Soweit Aufgaben in der Krankenversorgung wahrgenommen werden, ist das Einvernehmen des medizinischen Vorstandes des Universitätsklinikums erforderlich. <sup>5</sup>Eine weitere Verlängerung ist nicht zulässig; § 77 Abs. 4 bis 7 bleibt unberührt. <sup>6</sup>Eine erneute Einstellung als Akademischer Assistent ist ausgeschlossen. <sup>7</sup>Die nach den Sätzen 1 und 2 insgesamt zulässige Befristungsdauer verlängert sich um zwölf Monate, wenn ein Beamtenverhältnis zwischen dem 1. März 2020 und dem 30. September 2020 bestand; um sechs Monate, wenn ein Beamtenverhältnis zwischen dem 1. Oktober 2020 und dem 31. März 2021 begründet wurde.“</p>	<p>oder des Akademischen Assistenten spätestens vier Monate vor Ablauf auf insgesamt sechs Jahre verlängert werden, wenn sie oder er die zusätzliche wissenschaftliche oder künstlerische Qualifikation nach § 59 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe a oder b erworben hat oder zu erwarten ist, dass sie oder er sie innerhalb dieser Zeitspanne erwerben wird.</p>	
	<p>(2) <sup>1</sup>Die Entscheidung <b>nach Absatz 1</b> trifft <b>die Rektorin oder der Rektor</b> auf Vorschlag des Fakultätsrates. <sup>2</sup>Soweit Aufgaben in der Krankenversorgung wahrgenommen werden, ist das Einvernehmen des medizinischen Vorstandes des Universitätsklinikums erforderlich.</p>	
	<p>(3) <sup>1</sup>Eine weitere Verlängerung <b>nach Absatz 1 Satz 2</b> ist nicht zulässig; <b>§ 81 Absatz 4 bis 7</b> bleibt unberührt. <sup>2</sup>Eine erneute Einstellung als <b>Akademische Assistentin oder Akademischer Assistent</b> ist ausgeschlossen.</p>	
	<p>(4) <sup>1</sup>Die <del>nach den Sätzen 1 und 2</del> <b>insgesamt zulässige Befristungsdauer nach Absatz 1 Satz 1 oder 2</b> verlängert sich um zwölf Monate, wenn ein Beamtenverhältnis zwischen dem 1. März 2020 und dem 30. September 2020 bestand.; <del>um sechs Monate, wenn ein</del> <sup>2</sup><b>Für ein Beamtenverhältnis, das</b> zwischen dem 1. Oktober 2020 und dem 31. März 2021 begründet wurde, <b>verlängert sie sich um sechs Monate.</b></p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 74</b> <b>Lehrkräfte für besondere Aufgaben</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 78</b> <b>Lehrkräfte für besondere Aufgaben</b></p>	

<p><sup>1</sup>Die Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse, die nicht die Qualifikation eines Hochschullehrers erfordert, kann Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. <sup>2</sup>Diese sollen über einen Hochschulabschluss und pädagogische Eignung verfügen. <sup>3</sup>Sie werden im Arbeitnehmerverhältnis, das befristet werden kann, beschäftigt.</p>	<p><sup>1</sup>Die Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse, die nicht die Qualifikation <b>einer Hochschullehrerin oder</b> eines Hochschullehrers erfordert, kann Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. <sup>2</sup>Diese sollen über einen Hochschulabschluss und pädagogische Eignung verfügen. <sup>3</sup>Sie werden im Arbeitnehmerverhältnis, <del>das befristet werden kann</del>, beschäftigt.</p>	<p>Die fakultative Befristungsmöglichkeit des Arbeitsverhältnisses von Lehrkräften für besondere Aufgaben wird gestrichen. Was heißt das für die LfbA, die aus selbst befristet gewährten Sonderzuweisungen finanziert werden? (HSZG)</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 75</b> <b>Regelung der Dienstaufgaben</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 79</b> <b>Regelung der Dienstaufgaben</b></p>	
<p>(1) Das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst regelt Art und Umfang der dienstlichen Aufgaben des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals durch Rechtsverordnung, insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. den Umfang der dienstlichen Lehrverpflichtung; hierbei ist der jeweilige Zeitaufwand für die Lehrveranstaltungen zu beachten,</li> <li>2. die Präsenzzeiten sowie</li> <li>3. die Voraussetzungen für die vom Dekan zu erteilende Einwilligung in die Befreiung von Präsenzplichten, wenn Verpflichtungen zur Lehre, Abnahme von Prüfungen oder Betreuung von Studenten bestehen.</li> </ol>	<p>(1) Das Staatsministerium für <del>Wissenschaft und</del> Kunst regelt Art und Umfang der dienstlichen Aufgaben des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals durch Rechtsverordnung, insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. den Umfang der dienstlichen Lehrverpflichtung; hierbei ist der jeweilige Zeitaufwand für die Lehrveranstaltungen zu beachten,</li> <li>2. die Präsenzzeiten sowie</li> <li>3. die Voraussetzungen für die <b>von der Dekanin oder dem Dekan</b> zu erteilende Einwilligung in die Befreiung von Präsenzplichten, wenn Verpflichtungen zur Lehre, Abnahme von Prüfungen oder Betreuung von <b>Studentinnen und</b> Studenten bestehen.</li> </ol>	<p>Eine Novelle der DAVOHS ist zwingend notwendig. Für den Fall, dass Zentrale Einrichtungen Aufgaben in der Lehre wahrnehmen, muss Ziff. 3 auch Anwendung auf den Leiter der Zentralen Einrichtung finden. (UL)</p>
<p>(2) <sup>1</sup>Sofern die in der Rechtsverordnung nach Absatz 1 festgelegte Lehrverpflichtung erfüllt ist, können Lehraufgaben in der Weiterbildung in Nebentätigkeit wahrgenommen werden. <sup>2</sup>Auf Antrag kann der Dekan genehmigen, dass die Lehrverpflichtung teilweise in der Weiterbildung erbracht wird.</p>	<p>(2) <sup>1</sup>Sofern die in der Rechtsverordnung nach Absatz 1 festgelegte Lehrverpflichtung erfüllt ist, können Lehraufgaben in der Weiterbildung in Nebentätigkeit wahrgenommen werden. <sup>2</sup>Auf Antrag kann <b>die Dekanin oder der Dekan</b> genehmigen, dass die Lehrverpflichtung teilweise in der Weiterbildung erbracht wird.</p>	<p>Die Vorschrift ermächtigt Hochschullehrer, deren Lehrdeputat erfüllt ist im Nebenamt Lehrtätigkeiten in der Weiterbildung wahrzunehmen. Diese Möglichkeit ist grundsätzlich zu begrüßen. Allerdings läuft diese Regelung weitgehend leer, weil die Regelungen der §§ 101 ff. des Sächsischen Beamtengesetzes dazu führen, dass ein Nebenamt/Nebentätigkeit in der Weiterbildung für verbeamtete Hochschullehrer nicht möglich ist oder wesentlich erschwert ist. Insoweit können die Hochschulen des Freistaates auf eine wesentliche Ressource zum Auf- und Ausbau eigener hochwertiger, akademischer Weiterbildungsprogramme NICHT zurückgreifen. → Es wird vorgeschlagen im Sächsischen Beamtengesetz für den genannten Sachverhalt eine Ausnahmeregelung</p>

		zu verankern oder § 79 Abs. 2 Satz 1 SächsHSFG um eine diesbezügliche Regelung zu erweitern. Nur damit können die Hochschulen auch aus eigener Kraft heraus der gestiegenen Bedeutung der Weiterbildung auch gerecht werden. (HTWK)  Siehe Anmerkung oben zu § 79 (1) Ziff. 3. (UL)
<b>§ 76 Nebentätigkeit</b>	<b>§ 80 Nebentätigkeit</b>	
Das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst regelt für das beamtete wissenschaftliche und künstlerische Personal durch Rechtsverordnung 1. welche Nebentätigkeit anzeigepflichtig ist, 2. welche Nebentätigkeit zu untersagen ist, 3. das Anzeigeverfahren der Nebentätigkeit, 4. die Voraussetzungen und den Umfang der Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personal und Material der Dienstbehörde sowie Kriterien für die Festsetzung des dafür zu entrichtenden Nutzungsentgeltes, 5. den Freibetrag für die Abführung der Vergütung für eine Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst sowie Ausnahmen von der Ablieferungspflicht, 6. für Hochschullehrer der Medizin die Voraussetzungen für die Erteilung des Rechtes zur Privatliquidation.	Das Staatsministerium für <del>Wissenschaft und Kunst</del> regelt für das beamtete wissenschaftliche und künstlerische Personal durch Rechtsverordnung 1. welche Nebentätigkeit anzeigepflichtig ist, 2. welche Nebentätigkeit zu untersagen ist, 3. das Anzeigeverfahren der Nebentätigkeit, 4. die Voraussetzungen und den Umfang der Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personal und Material der Dienstbehörde sowie Kriterien für die Festsetzung des dafür zu entrichtenden Nutzungsentgeltes, 5. den Freibetrag für die Abführung der Vergütung für eine Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst sowie Ausnahmen von der Ablieferungspflicht, 6. für <b>Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer</b> der Medizin die Voraussetzungen für die Erteilung des Rechtes zur Privatliquidation.	
<b>§ 77 Dienstrechtliche Sonderregelung für das wissenschaftliche und künstlerische Personal</b>	<b>§ 81 Dienstrechtliche Sonderregelung für das wissenschaftliche und künstlerische Personal</b>	
(1) Die Vorschriften des Sächsischen Beamtengesetzes über die Laufbahnen sind auf beamtete Hochschullehrer und Akademische Assistenten im Beamtenverhältnis auf Zeit, die Vorschriften des Sächsischen Beamtengesetzes über die Arbeitszeit mit Ausnahme der §§ 97 bis 100 SächsBG auf Hochschullehrer nicht anzuwenden.	(1) Die Vorschriften des Sächsischen Beamtengesetzes über die Laufbahnen sind auf beamtete <b>Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie Akademische Assistentinnen und Assistenten</b> im Beamtenverhältnis auf Zeit, die Vorschriften des Sächsischen Beamtengesetzes über die Arbeitszeit mit Ausnahme der §§ 97 bis 100 <b>des Sächsischen Beamtengesetzes auf Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer</b> nicht anzuwenden.	

<p>(2) <sup>1</sup>Ein beamteter Hochschullehrer kann nur mit seiner Zustimmung abgeordnet oder versetzt werden. <sup>2</sup>Abordnung und Versetzung in ein gleichwertiges Amt an einer anderen Hochschule sind auch ohne Zustimmung zulässig, wenn die Hochschule oder Grundeinheit nach § 2 Abs. 2, an der er tätig ist, aufgelöst oder mit einer anderen Hochschule oder Grundeinheit zusammengeführt wird, oder das Studienangebot, in dem er tätig ist, ganz oder teilweise eingestellt oder an eine andere Hochschule verlagert wird. <sup>3</sup>In diesen Fällen sind die beteiligten Hochschulen oder Grundeinheiten anzuhören. <sup>4</sup>Soweit die Sicherung des Lehrangebotes dies erfordert, sind für einen Zeitraum von bis zu 5 Jahren Dienstaufgaben an einer anderen Hochschule oder an einer Staatlichen Studienakademie zu erbringen.</p>	<p>(2) <sup>1</sup><b>Verbeamtete Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer können nur mit ihrer</b> Zustimmung abgeordnet oder versetzt werden. <sup>2</sup>Abordnung und Versetzung in ein gleichwertiges Amt an einer anderen Hochschule sind auch ohne Zustimmung zulässig, wenn die Hochschule oder Grundeinheit nach <b>§ 2 Absatz 2, an der sie tätig sind</b>, aufgelöst oder mit einer anderen Hochschule oder Grundeinheit zusammengeführt wird, oder das Studienangebot, in dem <b>sie tätig sind</b>, ganz oder teilweise eingestellt oder an eine andere Hochschule verlagert wird. <sup>3</sup>In diesen Fällen sind die beteiligten Hochschulen oder Grundeinheiten anzuhören. <sup>4</sup>Soweit die Sicherung des Lehrangebotes dies erfordert, sind für einen Zeitraum von bis zu <b>fünf</b> Jahren Dienstaufgaben an einer anderen Hochschule oder an einer Staatlichen Studienakademie zu erbringen.</p>	
<p>(3) Aus dem Status eines Hochschullehrers im Beamtenverhältnis auf Zeit oder eines Akademischen Assistenten im Beamtenverhältnis auf Zeit ist der Eintritt in den Ruhestand mit Ablauf der Dienstzeit ausgeschlossen.</p>	<p>(3) Aus dem Status <b>einer Hochschullehrerin, eines Hochschullehrers, im Beamtenverhältnis auf Zeit oder einer Akademischen Assistentin oder</b> eines Akademischen Assistenten im Beamtenverhältnis auf Zeit ist der Eintritt in den Ruhestand mit Ablauf der Dienstzeit ausgeschlossen.</p>	
<p>(4) Sofern dienstliche Belange nicht entgegenstehen, ist das Dienstverhältnis eines Hochschullehrers im Beamtenverhältnis auf Zeit oder eines Akademischen Assistenten im Beamtenverhältnis auf Zeit auf seinen Antrag aus folgenden Gründen zu verlängern:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Beurlaubung nach den §§ 98 und 99 SächsBG,</li> <li>2. Beurlaubung nach einem Landesgesetz zur Ausübung eines mit dem Dienstverhältnis als Beamter zu vereinbarenden Mandats,</li> <li>3. Beurlaubung für eine wissenschaftliche oder künstlerische Tätigkeit oder eine außerhalb der Hochschule durchgeführte wissenschaftliche, künstlerische oder berufliche Aus- oder Weiterbildung,</li> <li>4. Grundwehr- und Zivildienst oder</li> <li>5. Beurlaubung nach der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Elternzeit der Be-</li> </ol>	<p>(4) Sofern dienstliche Belange nicht entgegenstehen, ist das Dienstverhältnis <b>von Hochschullehrerinnen, Hochschullehrern, Akademischen Assistentinnen und Akademischen Assistenten im Beamtenverhältnis auf Zeit auf ihren</b> Antrag aus folgenden Gründen zu verlängern:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Beurlaubung nach den §§ 98 und 99 <b>des Sächsischen Beamtengesetzes</b>,</li> <li>2. Beurlaubung nach einem Landesgesetz zur Ausübung eines mit dem Dienstverhältnis als <b>Beamtin oder</b> Beamter zu vereinbarenden Mandats,</li> <li>3. Beurlaubung für eine wissenschaftliche oder künstlerische Tätigkeit oder eine außerhalb der Hochschule durchgeführte wissenschaftliche, künstlerische oder berufliche Aus- oder Weiterbildung,</li> <li>4. <del>Grundwehr- und Zivildienst oder</del></li> </ol>	

<p>amten und Richter im Freistaat Sachsen (Sächsische Elternzeitverordnung – SächsEltZVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 2005 (SächsGVBl. S. 322), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 23. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 402, 408), in der jeweils geltenden Fassung, und Zeiten des Erziehungsurlaubes oder eines Beschäftigungsverbotens aus Gründen des Mutterschutzes, soweit eine Beschäftigung, unbeschadet einer zulässigen Teilzeitbeschäftigung, nicht erfolgt ist.</p>	<p>4. <a href="#">Ableistung eines freiwilligen Wehrdienstes, Bundesfreiwilligendienstes oder vergleichbaren Dienstes</a> oder</p> <p>5. Beurlaubung nach der <a href="#">Sächsischen Urlaubs-, Mutterschutz- und Elternzeitverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 2018 (SächsGVBl. S. 496)</a>, die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 24. April 2021 (<a href="#">SächsGVBl. S. 504</a>) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, und <a href="#">Elternzeiten</a> oder <a href="#">Zeiten des Erziehungsurlaubes</a> oder eines Beschäftigungsverbotens aus Gründen des Mutterschutzes, soweit eine Beschäftigung, unbeschadet einer zulässigen Teilzeitbeschäftigung, nicht erfolgt ist.</p>	
<p>(5) Absatz 4 gilt entsprechend im Falle der</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Teilzeitbeschäftigung,</li> <li>2. Ermäßigung der Arbeitszeit nach einem Landesgesetz zur Ausübung eines mit dem Dienstverhältnis als Beamter zu vereinbarenden Mandates oder</li> <li>3. Freistellung zur Wahrnehmung von Aufgaben in einer Personal- oder Schwerbehindertenvertretung oder von Aufgaben nach § 5 Abs. 2 Nr. 9,</li> </ol> <p>wenn die Ermäßigung mindestens ein Fünftel der regelmäßigen Arbeitszeit beträgt.</p>	<p>(5) Absatz 4 gilt entsprechend im Fall der</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Teilzeitbeschäftigung,</li> <li>2. Ermäßigung der Arbeitszeit nach einem Landesgesetz zur Ausübung eines mit dem Dienstverhältnis als <a href="#">Beamtin oder</a> Beamter zu vereinbarenden Mandates <del>oder</del></li> <li>3. Freistellung zur Wahrnehmung von Aufgaben in einer Personal- oder Schwerbehindertenvertretung oder</li> <li>4. von Aufgaben nach <a href="#">§ 5 Absatz 2 Nummer 10</a>,</li> </ol> <p>wenn die Ermäßigung mindestens ein Fünftel der regelmäßigen Arbeitszeit beträgt.</p>	<p><b>Zu 3.:</b> Es wird angeregt, eine adäquate Regelung für Gleichstellungsbeauftragte vorzusehen. (UL)</p>
<p>(6) <sup>1</sup>Die Verlängerung der Dienstzeit nach den Absätzen 4 und 5 darf die Dauer der Beurlaubung oder den Umfang der Ermäßigung der Arbeitszeit in den Fällen des Absatz 4 Nr. 1 bis 3 und in den Fällen des Absatz 5 Satz 1 die Dauer von jeweils 2 Jahren nicht überschreiten. <sup>2</sup>Mehrere Verlängerungen nach Absatz 4 Nr. 1 bis 4 und Absatz 5 Satz 1 dürfen die Gesamtdauer von 3 Jahren, Verlängerungen nach Absatz 4 Nr. 5, auch wenn sie mit anderen Verlängerungen zusammentreffen, insgesamt 4 Jahre nicht überschreiten.</p>	<p>(6) <sup>1</sup>Die Verlängerung der Dienstzeit nach den Absätzen 4 und 5 darf die Dauer der Beurlaubung oder den Umfang der Ermäßigung der Arbeitszeit in den Fällen des <a href="#">Absatzes 4 Nummer 1 bis 3</a> und in den Fällen des <a href="#">Absatzes 5</a> die Dauer von jeweils <a href="#">zwei</a> Jahren nicht überschreiten. <sup>2</sup>Mehrere Verlängerungen nach <a href="#">Absatz 4 Nummer 1 bis 4</a> und Absatz 5 <del>Satz 1</del> dürfen die Gesamtdauer von <a href="#">drei Jahren</a>, <a href="#">Verlängerungen nach Absatz 4 Nummer 5</a>, auch wenn sie mit anderen Verlängerungen zusammentreffen, insgesamt <a href="#">vier</a> Jahre nicht überschreiten.</p>	



(7) <sup>1</sup> Für Hochschullehrer im befristeten Arbeitnehmerverhältnis gelten die Absätze 1, 2, 4 bis 6 entsprechend. <sup>2</sup> Für die Versetzung und Abordnung von Hochschullehrern ist abweichend von § 78 Abs. 2 das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst zuständig.	(7) Für <b>Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer</b> im befristeten Arbeitnehmerverhältnis gelten die Absätze 1, 2, 4 bis 6 entsprechend.	
	(8) Für die Versetzung und Abordnung von <b>Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern</b> ist abweichend von <b>§ 82 Absatz 2</b> das Staatsministerium für <del>Wissenschaft und Kunst</del> zuständig.	
(8) Für die befristet eingestellten akademischen Mitarbeiter gilt das Wissenschaftszeitvertragsgesetz in der jeweils geltenden Fassung.	(9) Für die befristet eingestellten akademischen <b>Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter</b> gilt das Wissenschaftszeitvertragsgesetz. <del>in der jeweils geltenden Fassung.</del>	
(9) Das wissenschaftliche und künstlerische Personal hat den Erholungsurlaub grundsätzlich in der vorlesungsfreien Zeit zu nehmen; Lehr- und Prüfungsverpflichtungen dürfen dem Erholungsurlaub nicht entgegenstehen.	(9) <sup>1</sup> Das wissenschaftliche und künstlerische Personal hat den Erholungsurlaub <b>in der Regel</b> grundsätzlich in der vorlesungsfreien Zeit zu nehmen.; <sup>2</sup> Lehr- und Prüfungsverpflichtungen dürfen dem Erholungsurlaub nicht entgegenstehen.	
<b>§ 78</b> <b>Gemeinsame Bestimmungen für das Hochschulpersonal</b>	<b>§ 82</b> <b>Gemeinsame Bestimmungen für das Hochschulpersonal</b>	
(1) <sup>1</sup> Die Beschäftigten der Hochschulen stehen im Dienst des Freistaates Sachsen. <sup>2</sup> Beschäftigte im Sinne des Gesetzes sind Beamte, Arbeitnehmer und Auszubildende.	(1) <sup>1</sup> Die Beschäftigten der Hochschulen stehen im Dienst des Freistaates Sachsen. <sup>2</sup> Beschäftigte im Sinne <del>dieses</del> des Gesetzes sind <b>Beamtinnen und Beamte, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie</b> und Auszubildende.	
(2) <sup>1</sup> Oberste Dienstbehörde ist das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst. <sup>2</sup> Dienstvorgesetzter der Mitglieder des Rektorates ist das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst. <sup>3</sup> Es kann einzelne Befugnisse durch Verwaltungsvorschrift auf die Hochschule übertragen. <sup>4</sup> Dienstvorgesetzter des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals ist der Rektor. <sup>5</sup> Dienstvorgesetzter des sonstigen Personals ist der Kanzler.	(2) <sup>1</sup> <b>Das Staatsministerium ist oberste</b> <del>Oberste</del> Dienstbehörde <b>und damit den Mitgliedern des Rektorates dienstvorgesetzt.</b> <del>ist das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst. Dienstvorgesetzter der Mitglieder des Rektorates ist das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst.</del> <sup>2</sup> Es kann einzelne Befugnisse durch Verwaltungsvorschrift auf die Hochschule übertragen. <del><sup>4</sup>Dienstvorgesetzter des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals ist der Rektor. <sup>5</sup>Dienstvorgesetzter</del>	



	des sonstigen Personals ist der Kanzler. <sup>3</sup> Die Rektorin oder der Rektor ist dem wissenschaftlichen und künstlerischen Personal, die Kanzlerin oder der Kanzler dem weiteren Personal dienstvorgesetzt.	
<b>§ 79</b> <b>Wissenschaftliche Redlichkeit</b>	<b>§ 83</b> <b>Wissenschaftliche Redlichkeit</b>	
<sup>1</sup> Wissenschaftlich Tätige sind zur wissenschaftlichen Redlichkeit verpflichtet. <sup>2</sup> Die allgemein anerkannten Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis sind einzuhalten. <sup>3</sup> Das Nähere kann die Hochschule durch Ordnung regeln.	<sup>1</sup> Die Hochschulen fördern die wissenschaftliche Redlichkeit, achten auf die Einhaltung der allgemein anerkannten Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis und wirken wissenschaftlichem Fehlverhalten entgegen. <sup>2</sup> Wissenschaftlich Tätige sind zur wissenschaftlichen Redlichkeit verpflichtet. <sup>3</sup> Das Nähere regelt die Hochschule durch Ordnung regeln.	In § 83 HsFG „Wissenschaftliche Redlichkeit“ werden die Hochschulen angehalten, eine Ordnung für „Wissenschaftliche Redlichkeit“ zu erlassen. Diese enthält „Grundsätze Guter wissenschaftlicher Praxis“ sowie Regelungen zum „Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten“. Mit der Empfehlung der Hochschulrektorenkonferenz vom 6. Juli 1998 zum „Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten“ in den Hochschulen sowie den Vorschlägen zur „Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ der Deutschen Forschungsgemeinschaft vom 3. Juli 2013 sind die Hochschulen bereits zum Erlass einer solchen Anordnung angehalten. Weiterführend hat die Deutsche Forschungsgemeinschaft im Juli 2019 den Kodex zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und im Februar 2020 einen neuen „Verfahrensleitfaden zur guten wissenschaftlichen Praxis erlassen“, der an den meisten Hochschulen eine Überarbeitung der „Ordnungen zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ erforderte. Da diese Ordnungen für die Einreichung von Anträgen bei der Deutschen Forschungsgemeinschaft zwingende Voraussetzung sind, sollten alle Hochschulen zwischenzeitlich über eine entsprechende Ordnung verfügen, die nicht älter als zwei Jahre ist. Zur Vermeidung von Unklarheiten sollte der § 83 HsFG nicht auf „Wissenschaftliche Redlichkeit“ sondern „Gute Wissenschaftliche Praxis“ abstellen und beispielsweise wie folgt formuliert sein: § 83 Gute wissenschaftliche Praxis Die Hochschulen fördern Gute wissenschaftliche Praxis, achten auf die Einhaltung der allgemein anerkannten Grundsätze Guter Wissenschaftlicher Praxis und wirken wissenschaftlichem Fehlverhalten entgegen. Wissen-

		schaftlich Tätige sind zur Umsetzung einer guten wissenschaftlichen Praxis verpflichtet. Das Nähere regelt die Hochschule durch Ordnung. (HSM)
<b>Teil 7 Aufbau und Organisation der Hochschule</b>	<b>Teil 7 Aufbau und Organisation der Hochschule</b>	
<b>Abschnitt 1 Zentrale Organe</b>	<b>Abschnitt 1 Zentrale Organe</b>	
<b>§ 80 Zentrale Organe der Hochschule</b>	<b>§ 84 Zentrale Organe der Hochschule</b>	
Zentrale Organe der Hochschule sind der Senat, der Erweiterte Senat, das Rektorat und der Hochschulrat; sie geben sich eine Geschäftsordnung.	<sup>1</sup> Zentrale Organe der Hochschule sind der Senat, der Erweiterte Senat, das Rektorat und der Hochschulrat.; sie <sup>2</sup> Sie geben sich jeweils eine Geschäftsordnung.	
<b>§ 81 Senat</b>	<b>§ 85 Senat</b>	Siehe § 14 (TUD)
(1) <sup>1</sup> Der Senat ist zuständig für 1. die Beschlussfassung über Ordnungen der Hochschule nach § 13 Abs. 3, 2. die Beantragung der Abwahl des Rektors beim Erweiterten Senat, 3. die Wahl und Abwahl der Prorektoren, 4. die Stellungnahmen zu Vorschlägen des Rektors für die Bestellung des Kanzlers, 5. die Vorschläge für die Berufung von Mitgliedern des Hochschulrates, 6. die Stellungnahme zum Wirtschaftsplanentwurf, 7. die Stellungnahmen zu allen wissenschaftlichen und künstlerischen Angelegenheiten, die nicht nur eine Fakultät betreffen, 8. Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung in Angelegenheiten der Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses, 9. Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung in Angelegenheiten der Lehre, Forschung oder Kunst, soweit diese nicht nur eine Fakultät betreffen, 10. die Festlegung der von der Hochschule zu vergebenden Hochschulgrade nach § 39,	(1) <sup>1</sup> Der Senat ist zuständig für 1. die Beschlussfassung über die Ordnungen der Hochschule nach § 14 Absatz 3 und 4 Satz 2 sowie nach § 83 Satz 3, 2. die Benennung der drei Senatsmitglieder für die Findungskommission nach § 87 Absatz 6 Satz 2 Nummer 2, 3. die Beantragung der Abwahl der Rektorin oder des Rektors beim Erweiterten Senat, 4. die Wahl und Abwahl der Prorektorinnen und Prorektoren, 5. die Stellungnahmen zu Vorschlägen der Rektorin oder des Rektors für die Bestellung der Kanzlerin oder des Kanzlers, 6. die Vorschläge für die Berufung von Mitgliedern des Hochschulrates, 7. die Stellungnahme zum Wirtschaftsplanentwurf, 8. die Stellungnahmen zu allen wissenschaftlichen und künstlerischen Angelegenheiten, die nicht nur eine Fakultät betreffen,	Demokratisierung der Strukturen in Hochschulen durch Übertragung der Aufgaben des Hochschulrates auf den Senat → (1) Stärkung der Rechte des Senates durch Streichung der Aufgabe Nr. 3 „die Wahl und Abwahl der Prorektoren“ und folgende Änderungen und Neuaufnahmen des Abs.:;[...] 4. das Einvernehmen zu Vorschlägen der Rektorin oder des Rektors für die Bestellung der Kanzlerin oder des Kanzlers, [...] 6. die Beschlussfassung über den Wirtschaftsplanentwurf, 7. die Beschlussfassung über alle wissenschaftlichen und künstlerischen Angelegenheiten, die nicht nur eine Fakultät betreffen, [...] 14. die Festlegung des Fächer- und Studienangebotes, 15. die Einrichtung, Aufhebung oder wesentliche Änderung von Studiengängen, 16. die Beschlussfassung zur Stellenausstattung der Fakultäten, 17. Formulierung von Grundsätzen für die Verwendung der Stellen und Mittel nach § 11 Abs. 6 Satz 2 und die

<p>11. die Aufstellung von Grundsätzen für die Evaluation der Lehre,</p> <p>12. die Wahl und Bestellung von Beauftragten der Hochschule; § 83 Abs. 3 Satz 2 und 3 sowie § 88 Abs. 4 Satz 5 bleiben unberührt,</p> <p>13. die Formulierung von Grundsätzen der Organisation des Lehr- und Studienbetriebes,</p> <p>14. die Stellungnahme zur Festlegung des Fächer- und Studienangebotes durch das Rektorat,</p> <p>15. die Stellungnahme zur Stellenausstattung der Fakultäten,</p> <p>16. die Beschlussfassung über die Entwicklungsplanung der Hochschule,</p> <p>17. die Stellungnahme zum Tätigkeitsbericht des Gleichstellungsbeauftragten,</p> <p>18. die Stellungnahme zum Jahresbericht des Studentenwerkes.</p> <p><sup>2</sup>Näheres zu den Nummern 8 und 9 kann die Grundordnung regeln.</p>	<p>9. Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung in Angelegenheiten der Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses,</p> <p>10. Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung in Angelegenheiten der Lehre, Forschung oder Kunst, soweit diese nicht nur eine Fakultät betreffen,</p> <p>11. die Festlegung der von der Hochschule zu vergebenden Hochschulgrade nach § 40,</p> <p>12. die Aufstellung von Grundsätzen zur Qualitätssicherung, insbesondere für die Evaluation der Lehre,</p> <p>13. die Wahl und Bestellung von Beauftragten der Hochschule; § 88 Absatz 3 Satz 2 und 3 sowie § 93 Absatz 4 Satz 5 bleiben unberührt,</p> <p>14. die Aufstellung des Leitbildes für die Lehre und die Formulierung von Grundsätzen der Organisation des Lehr- und Studienbetriebes,</p> <p><del>14. die Stellungnahme zur Festlegung des Fächer- und Studienangebotes durch das Rektorat,</del></p> <p>15. die Stellungnahme zur Stellenausstattung der Fakultäten,</p> <p>16. die Beschlussfassung über die Entwicklungsplanung der Hochschule und in diesem Rahmen über das Angebot an Studienfächern und Studiengängen,</p> <p>17. die Stellungnahme zum Tätigkeitsbericht der oder des Gleichstellungsbeauftragten der Hochschule,</p> <p>18. die Stellungnahme zum Gleichstellungskonzept der Hochschule,</p> <p>19. die Stellungnahme zum Personalentwicklungskonzept der Hochschule,</p> <p>20. die Stellungnahme zur Honorarordnung,</p> <p>21. die Stellungnahme zum Bericht des Rektorates und zur beabsichtigten Information der Öffentlichkeit durch das Rektorat,</p> <p>22. die Stellungnahme zum Jahresbericht des Studentenwerkes.</p> <p><sup>2</sup>Näheres zu den Nummern 9 und 10 kann die Grundordnung regeln.</p>	<p>Verwendung von Rücklagen nach § 11 Abs. 6 Satz 3, [...]</p> <p>19. den Beschluss über die Einführung einer Zivilklausel nach § 45a [...]"</p> <p><b>Zu Nr. 1:</b> siehe Anmerkung zu § 14 Abs. 4 (Rahmenordnung)</p> <p><b>Zu Nr. 2:</b> siehe Anmerkung zu § 87 Abs. 6.</p> <p>//</p> <p>Diversifizierung der Berichtspflicht. Insofern wäre zu prüfen, inwieweit nicht eine Zusammenfassung der Ziffern möglich wäre. (UL)</p>
--	---	---

<p>(2) <sup>1</sup>Der Senat hat bis zu 21 stimmberechtigte Mitglieder (Senatoren). <sup>2</sup>Sie sind gewählte Vertreter jeder Mitgliedergruppe nach § 50 Abs. 1. <sup>3</sup>Die Zahl und die Verteilung der Sitze auf die Mitgliedergruppen bestimmt die Grundordnung. <sup>4</sup>Für die Hochschullehrer sind so viele Sitze vorzusehen, dass sie über die Mehrheit von einem Sitz verfügen. <sup>5</sup>Juniorprofessoren sollen angemessen vertreten sein. <sup>6</sup>Die Prorektoren, der Kanzler, die Dekane und der Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule gehören dem Senat nur mit beratender Stimme an. <sup>7</sup>Auch der Rektor gehört dem Senat nur mit beratender Stimme an, er entscheidet jedoch bei Stimmengleichheit. <sup>8</sup>Ein stimmberechtigtes Mitglied des Senates kann nicht auch zum Dekan, Rektor oder Prorektor gewählt oder zum Kanzler bestellt werden.</p>	<p>(2) <sup>1</sup>Der Senat hat bis zu 21 stimmberechtigte Mitglieder (<b>Senatsmitglieder</b>). <sup>2</sup>Sie sind gewählte <b>Vertreterinnen und Vertreter</b> jeder Mitgliedergruppe nach <b>§ 51 Absatz 1</b>. <sup>3</sup>Die Zahl und die Verteilung der Sitze auf die Mitgliedergruppen bestimmt die Grundordnung. <sup>4</sup>Für die <b>Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer</b> sind so viele Sitze vorzusehen, dass sie über die Mehrheit von einem Sitz verfügen. <sup>5</sup><b>Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren</b> sollen angemessen vertreten sein. <sup>6</sup>Die <b>Prorektorinnen und Prorektoren, die Kanzlerin oder der Kanzler, die Dekaninnen und Dekane sowie die oder der Gleichstellungsbeauftragte</b> der Hochschule gehören dem Senat nur mit beratender Stimme an. <sup>7</sup>Auch <b>die Rektorin oder der Rektor</b> gehört dem Senat nur mit beratender Stimme an, er entscheidet jedoch bei Stimmengleichheit. <sup>8</sup>Ein stimmberechtigtes Mitglied des Senates kann nicht auch <b>zur Rektorin, zum Rektor, zur Prorektorin, zum Prorektor, zur Dekanin oder zum Dekan gewählt oder zur Kanzlerin oder zum Kanzler</b> bestellt werden.</p>	
<p>(3) <sup>1</sup>Der Rektor bereitet die Sitzungen des Senates und seiner Kommissionen vor und führt den Vorsitz im Senat. <sup>2</sup>Der Senat kann zur Vorbereitung seiner Entscheidungen Kommissionen und Beauftragte einsetzen.</p>	<p>(3) <sup>1</sup><b>Die Rektorin oder der Rektor</b> bereitet die Sitzungen des Senates und seiner Kommissionen vor und führt den Vorsitz im Senat. <sup>2</sup><b>Im Fall von Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 bereitet die nach der Wahlordnung der Hochschule bestimmte Wahlleiterin oder der nach der Wahlordnung der Hochschule bestimmte Wahlleiter oder im Fall von Verhinderung oder Befangenheit deren oder dessen Vertreterin oder Vertreter die Sitzung des Senates vor und führt den Vorsitz.</b> <sup>3</sup>Der Senat kann zur Vorbereitung seiner Entscheidungen Kommissionen und Beauftragte einsetzen.</p>	<p>S. 2: Es ist unverständlich, warum der Vertreterin bzw. dem Vertreter der Rektorin bzw. des Rektors und damit auch der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden des Senats in diesem Fall nicht die Sitzungsleitung übertragen werden soll. (TUC)</p>
<p>(4) Beschlüsse in Angelegenheiten der Studienorganisation bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Studentenvertreter, andernfalls der Zustimmung von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder.</p>	<p>(4) Beschlüsse in Angelegenheiten der Studienorganisation bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten <b>studentischen Vertreterinnen und Vertreter</b>, andernfalls der Zustimmung von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder.</p>	
<p>5) Das Rektorat und der Hochschulrat haben dem Senat auf Anforderung in schriftlicher Form über alle Angelegenheiten der Hochschule zu berichten.</p>	<p>5) Das Rektorat und der Hochschulrat haben dem Senat auf Anforderung in schriftlicher Form über alle Angelegenheiten der Hochschule zu berichten.</p>	<p>Der Anspruch auf Berichterstattung kann sehr weit ausgelegt werden. Ergänzungsvorschlag: „sofern die benannten Angelegenheiten grundsätzliche und gesamtuniversitäre Belange betreffen.“ (HTWK)</p>

<p style="text-align: center;"><b>§ 81a</b> <b>Erweiterter Senat</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 86</b> <b>Erweiterter Senat</b></p>	<p>Sitzungsvorstand des Erweiterten Senates für die Vorbereitung und den Vorsitz in den Sitzungen ist m.E. nicht zielführend (ein Gremium neben dem RK führt zu erhöhtem Abstimmungsbedarf) (HSZG)</p> <p>Sollte durch die Streichung des ursprünglichen § 86 Abs. 6 S. 3 („Die erneute Berufung ist möglich“) eine Vereinheitlichung bezüglich der auch bei anderen Ämtern (bspw. Dekanin oder Dekan) nicht explizit dargelegten Möglichkeit der erneuten Wahl bzw. Benennung erfolgt sein, wird darum gebeten, dies im Gesetzestext zu konkretisieren und in der Erläuterung und Begründung des Entwurfs aufzugreifen (HTWK)</p>
<p>(1) <sup>1</sup>Der Erweiterte Senat setzt sich aus den stimmberechtigten Mitgliedern des Senates nach § 81 Abs. 2 Satz 1 und 3 zusammen; hinzu kommt mindestens eine gleiche Anzahl von gewählten Vertretern der Gruppen nach § 50 Abs. 1 Satz 1. <sup>2</sup>Die Anzahl und Verteilung der Sitze nach Satz 1 Halbsatz 2 auf die Mitgliedergruppen bestimmt die Grundordnung. <sup>3</sup>Für die Hochschullehrer sind so viele Sitze vorzusehen, dass sie über die Mehrheit von einem Sitz verfügen. Juniorprofessoren sollen angemessen vertreten sein. <sup>4</sup>Der Rektor, die Prorektoren, der Kanzler, die Dekane und der Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule gehören dem Erweiterten Senat nur mit beratender Stimme an.</p>	<p>(1) <sup>1</sup>Der Erweiterte Senat setzt sich aus den stimmberechtigten Mitgliedern des Senates nach <b>§ 85 Absatz 2 Satz 1 und 3</b> zusammen; hinzu kommt mindestens eine gleiche Anzahl von gewählten <b>Vertreterinnen und</b> Vertretern der Gruppen nach <b>§ 51 Absatz 1 Satz 1</b>. <sup>2</sup>Die Anzahl und Verteilung der Sitze nach Satz 1 Halbsatz 2 auf die Mitgliedergruppen bestimmt die Grundordnung. <sup>3</sup>Für die <b>Hochschullehrerinnen und</b> Hochschullehrer sind so viele Sitze vorzusehen, dass sie über die Mehrheit von einem Sitz verfügen. <sup>4</sup><b>Juniorprofessoren sollen angemessen vertreten sein.</b> <sup>4</sup><b>Die Rektorin oder der Rektor, die Prorektorinnen und Prorektoren, die Kanzlerin oder der Kanzler, die Dekaninnen und Dekane sowie die oder</b> der Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule gehören dem Erweiterten Senat nur mit beratender Stimme an.</p>	<p>Stärkung des Erweiterten Senates →</p> <p>(1) Der Erweiterte Senat setzt sich aus den stimmberechtigten Mitgliedern des Senates nach § 85 Absatz 2 Satz 1 und 3 zusammen; hinzu kommt mindestens eine gleiche Anzahl von gewählten Vertreterinnen und Vertretern der Gruppen nach § 51 Absatz 1 Satz 1. Die Anzahl und Verteilung der Sitze nach Satz 1 Halbsatz 2 auf die Mitgliedergruppen bestimmt die Grundordnung. Für die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sind so viele Sitze vorzusehen, dass sie über die Mehrheit von einem Sitz verfügen. Die Rektorin oder der Rektor, die Prorektorinnen und Prorektoren, die Kanzlerin oder der Kanzler, die Dekaninnen und Dekane sowie die oder der Gleichstellungsbeauftragte, eine Vertretung des Personalrates und Promovierendenrates der Hochschule gehören dem Erweiterten Senat nur mit beratender Stimme an</p> <p>(2) Erweiterung des Aufgabenbereichs des Erweiterten Senates wie folgt: „Der Erweiterte Senat ist zuständig für</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Beschlussfassung über die Grundordnung der Hochschule,</li> <li>2. die Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan,</li> <li>3. die Genehmigung des Jahresabschlusses und Entlastung des Rektorates,</li> <li>4. die Wahl und Abwahl der Rektorin oder des Rektors, der ProrektorInnen und der Kanzlerin oder des Kanzlers,</li> </ol>

		5. Beschlüsse über die Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Fakultäten und Zentralen Einrichtungen, 6. die Erörterung des Jahresberichtes des Rektorats, des Lehr- und Forschungsberichtes der Hochschule, der Evaluationsberichte der Hochschule, des Jahresberichtes des Studierendenwerks und des Tätigkeitsberichtes der oder des Gleichstellungsbeauftragten sowie Beauftragten für behinderte und chronisch kranke Studierende“ (HTWK)
(2) Der Erweiterte Senat ist zuständig für die Wahl und die Abwahl des Rektors sowie für die Beschlussfassung über die Grundordnung und ihre Änderung.	(2) <sup>1</sup> Der Erweiterte Senat ist zuständig für die Wahl und die Abwahl der Rektorin oder des Rektors sowie für die Beschlussfassung über die Grundordnung und ihre Änderung. <sup>2</sup> Er hat über Vorschläge des Rektorates zur Änderung der Grundordnung zu entscheiden.	Die Grundordnung sollte weiterhin vom Erweiterten Senat im Einvernehmen mit dem Rektorat beschlossen und geändert werden. Die Möglichkeit des Rektorats, an der Fassung und Änderung des zentralen Steuerungsinstrumentes der Hochschule wird stark beschränkt. Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass der Erweiterte Senat nicht allein auf Initiative des Rektorats hin tätig werden kann. Diese Stärkung des Erweiterten Senats birgt u.a. das Risiko, dass die Haushaltsverantwortung des Rektorats nicht mehr angemessen zur Geltung kommt. Die Gesetzesbegründung weist auf die Rechtsprüfung durch das Rektorat hin. Die bloße Rechtsaufsicht des Rektorats ist aber nicht ausreichend, um der Position des Rektorats in der Hochschulverfassung Geltung zu verschaffen. Es steht zudem zu befürchten, dass die Kompetenzverschiebung eine deutliche Zunahme von Beanstandungen durch das Rektorat nach sich zieht, bzw. eine zusätzliche Rechtsprüfung durch den Erweiterten Senat selbst erfordert. Dies stellt im Vergleich zur bisherigen Regelung, nach der im Rahmen der Herstellung des Einvernehmens mit dem Rektorat ohnehin eine Rechtsprüfung nötig war, eine deutliche Aufwandssteigerung dar. (UL, HTWK, HTWD)
(3) Der Rektor bereitet die Sitzungen des Erweiterten Senates vor und führt den Vorsitz.	(3) <sup>1</sup> Die Rektorin oder der Rektor bereitet die Sitzungen des Erweiterten Senates vor und führt den Vorsitz. <sup>2</sup> Die Grundordnung kann abweichend davon festlegen, dass der Erweiterte Senat einen Sitzungsvorstand bildet, für den jede im Erweiterten Senat vertretene Mitgliedergruppe ein Mitglied benennt. <sup>3</sup> Das Nähere regelt die Geschäftsordnung. <sup>4</sup> Im Fall der Wahl oder der Abwahl der Rektorin oder des Rektors bereitet die nach	Es ist unverständlich, warum der Vertreterin bzw. dem Vertreter der Rektorin bzw. des Rektors und damit auch der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden des Senats in diesem Fall nicht die Sitzungsleitung übertragen werden soll.(TUC) Abs. 3 S. 2 ff ist in der Neufassung weder erforderlich noch sinnvoll. Bei Abwahl- oder Wahlvorgängen ist oder kann der Rektor oder die Rektorin befangen sein. Dann



	der Wahlordnung der Hochschule bestimmte Wahlleiterin oder der nach der Wahlordnung der Hochschule bestimmte Wahlleiter oder im Fall von Verhinderung oder Befangenheit deren oder dessen Vertreterin oder Vertreter die Sitzung des Erweiterten Senates vor und führt den Vorsitz.	liegt der Fall der Verhinderung vor und es tritt die Vertretungsregelung ein. Ab Satz 2 ist alles schlicht zu streichen. Welchen Sinn soll ein Sitzungsvorstand machen? (TUBAF)
<b>§ 82 Rektor</b>	<b>§ 87 Rektorin oder Rektor</b>	
(1) <sup>1</sup> Der Rektor leitet die Hochschule. <sup>2</sup> Er ist Vorsitzender des Rektorates und bestimmt dessen Richtlinien. <sup>3</sup> Er vertritt die Hochschule nach außen. <sup>4</sup> Der Rektor vollzieht die Beschlüsse der zentralen Organe nach § 80. <sup>5</sup> § 85 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 bleibt unberührt. <sup>6</sup> Er bestimmt einen Prorektor zu seinem Vertreter.	(1) <sup>1</sup> Die Rektorin oder der Rektor 1. bestimmt die Richtlinien des Rektorates 2. vertritt die Hochschule, 3. vollzieht die Beschlüsse der zentralen Organe nach § 84, 4. bestimmt zu ihrer oder seiner Vertretung eine Prorektorin oder einen Prorektor. <sup>2</sup> § 90 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 bleibt davon unberührt.	Es sollte bei der Leitung der Hochschule durch die Rektorin oder den Rektor bleiben. Die Leitung der Hochschule durch ein Gremium erscheint, bei aller Notwendigkeit, zentrale Entscheidungen im gesamten Rektorat abzustimmen, nicht zweckmäßig. Ohnehin sieht die gesetzliche Neufassung weiterhin vor, dass die Richtlinienkompetenz, die Außenvertretung und die Vollziehung der Beschlüsse der Rektorin oder dem Rektor zusteht. Es ist daher nur folgerichtig, dass diese oder dieser auch die Hochschule leitet. (UL)
(2) <sup>1</sup> Der Rektor wahrt die Ordnung in der Hochschule und übt das Hausrecht aus. <sup>2</sup> Die Zuständigkeit für das Hausrecht und für Eilentscheidungen kann er delegieren.	(2) <sup>1</sup> Die Rektorin oder der Rektor wahrt die Ordnung in der Hochschule und übt das Hausrecht aus. <sup>2</sup> Sie oder er kann die Zuständigkeit für das Hausrecht und das Recht auf für Eilentscheidungen delegieren.	Wann liegt eine Eilentscheidungskompetenz der Rektorin oder des Rektors vor? Bezieht sich diese nur auf das Hausrecht? Aus Gründen der Rechtssicherheit sollte ein erläuternder Satz oder zumindest eine nicht abschließende Aufzählung (bspw. mit „insbesondere“) eingefügt werden. Liegt die Leitung der Hochschule beim Rektorat (vgl. dazu die Anmerkung zu Abs. 1), ist eine umfassende Eilentscheidungskompetenz der Rektorin oder des Rektors zwingend erforderlich. (UL)
(3) Zum Rektor kann bestellt werden, wer einer Hochschule als Professor angehört oder eine abgeschlossene Hochschulausbildung besitzt und aufgrund einer mehrjährigen leitenden beruflichen Tätigkeit, insbesondere in Wissenschaft, Kunst, Wirtschaft, Verwaltung oder Rechtspflege, erwarten lässt, dass er den Aufgaben des Amtes gewachsen ist.	(3) Zur Rektorin oder zum Rektor kann bestellt werden, wer einer Hochschule als Professorin oder Professor angehört oder eine abgeschlossene Hochschulausbildung besitzt und aufgrund einer mehrjährigen leitenden beruflichen Tätigkeit, insbesondere in Wissenschaft, Kunst, Wirtschaft, Verwaltung oder Rechtspflege, erwarten lässt, den Aufgaben des Amtes gewachsen zu sein.	

<p>(4) <sup>1</sup>Der Rektor ist für die Dauer seiner Amtszeit auf Zeit zu verbeamteten oder einzustellen. <sup>2</sup>Der hauptberufliche Rektor ist für die Dauer der Amtszeit aus einem bisherigen Beschäftigungsverhältnis mit dem Freistaat Sachsen ohne Bezüge beurlaubt. <sup>3</sup>Ein bisheriges Beamtenverhältnis bleibt bestehen. <sup>4</sup>Ist er Beamter auf Zeit, findet § 5 Abs. 2 und 3 SächsBG keine Anwendung. <sup>5</sup>Der Eintritt in den Ruhestand aus dem Rektoramt mit Ablauf der Dienstzeit ist ausgeschlossen. <sup>6</sup>Sofern die Größe der Hochschule eine hauptberufliche Leitung nicht erfordert, soll das Rektoramt nebenberuflich ausgeübt werden. <sup>7</sup>Die Grundordnung bestimmt, ob der Rektor hauptberuflich oder nebenberuflich tätig ist.</p>	<p>(4) <sup>1</sup>Die Rektorin oder der Rektor ist für die Dauer ihrer oder seiner Amtszeit auf Zeit zu verbeamteten oder einzustellen. <sup>2</sup>Die hauptberufliche Rektorin oder der hauptberufliche Rektor ist für die Dauer der Amtszeit aus einem bisherigen Beschäftigungsverhältnis mit dem Freistaat Sachsen ohne Bezüge beurlaubt. <sup>3</sup>Ein bisheriges Beamtenverhältnis bleibt bestehen. <sup>4</sup>Für Beamtinnen und Beamte auf Zeit findet § 5 Absatz 2 und 3 des Sächsischen Beamtengesetzes keine Anwendung. <sup>5</sup>Der Eintritt in den Ruhestand aus dem Rektoramt mit Ablauf der Dienstzeit ist ausgeschlossen. <sup>6</sup>Sofern die Größe der Hochschule eine hauptberufliche Leitung nicht erfordert, soll das Rektoramt nebenberuflich ausgeübt werden. <sup>7</sup>Die Grundordnung bestimmt, ob die Rektorin oder der Rektor hauptberuflich oder nebenberuflich tätig ist.</p>	
<p>(5) <sup>1</sup>War der Rektor einer Hochschule vor seiner Bestellung Professor in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis an einer Hochschule außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes, so kann er auf seinen Antrag, wenn die Berufungsvoraussetzungen nach § 58 erfüllt sind, ohne Berufungsverfahren in ein gleichwertiges Professorenamt an die Hochschule versetzt werden, an der er zum Rektor bestellt wurde oder in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis an dieser Hochschule übernommen werden. <sup>2</sup>In diesem Fall gilt Absatz 4 Satz 2 und 3 entsprechend.</p>	<p>(5) <sup>1</sup>War die Rektorin oder der Rektor einer Hochschule vor ihrer oder seiner Bestellung Professorin oder Professor in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis an einer Hochschule mit Sitz außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes, so kann sie oder er auf eigenen <del>seinen</del> Antrag, wenn die Berufungsvoraussetzungen nach § 59 erfüllt sind, vor der Übernahme des Rektorenamtes ohne Berufungsverfahren in ein gleichwertiges Professorenamt an die Hochschule versetzt werden, an der sie oder er zur Rektorin oder zum Rektor bestellt wird <del>wurde</del> oder in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis an dieser Hochschule übernommen werden. <sup>2</sup>In diesem Fall gilt Absatz 4 Satz 2 und 3 entsprechend.</p>	
<p>(6) <sup>1</sup>Die Stelle des Rektors ist öffentlich auszuschreiben. <sup>2</sup>Eine Auswahlkommission aus 4 Mitgliedern, davon 2 externe Mitglieder des Hochschulrates und 2 Mitglieder des Senates, sowie ein Vertreter des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst mit beratender Stimme fertigt eine Vorschlagsliste für den Hochschulrat. <sup>3</sup>Der Hochschulrat erstellt im Benehmen mit dem Senat einen Wahlvorschlag, der bis zu 3 Kandidaten enthält. <sup>4</sup>Ein Kandidat soll nicht Mitglied der Hochschule sein. <sup>5</sup>Der</p>	<p>(6) <sup>1</sup>Der Hochschulrat setzt rechtzeitig vor Ablauf der Amtszeit der Rektorin oder des Rektors eine Findungskommission ein, die die Wahl der neuen Rektorin oder des neuen Rektors vorbereitet. <sup>2</sup>Sie besteht aus</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. vier Mitgliedern des Hochschulrates, davon mindestens drei externe Mitglieder einschließlich in der Regel der oder des Vorsitzenden, und</li> <li>2. drei Mitgliedern des Senats.</li> </ol>	<p>Als sinnvoll werden die Regelungen zur Wahl der Rektorin oder des Rektors angesehen. Das Verfahren wird durch den Wegfall einer nur formellen Vorauswahl durch die Auswahlkommission und den Verzicht auf die Benehmensherstellung mit dem Senat vereinfacht, sinnvoll zusammengefasst und die Mitwirkung insbesondere des Senates gestärkt. Wünschenswert wäre insoweit allerdings die paritätische Besetzung der Findungskommission.</p>



<p>Wahlvorschlag wird von dem Vorsitzenden des Hochschulrates dem Erweiterten Senat unterbreitet. <sup>6</sup>Vom Erweiterten Senat gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder erhält. <sup>7</sup>Kommt eine Wahl auch im zweiten Wahlgang nicht zustande und enthält der Wahlvorschlag mehr als einen Kandidaten, findet zwischen den Kandidaten, die im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben, ein dritter Wahlgang statt. <sup>8</sup>In diesem ist gewählt, wer die Mehrheit der Stimmen erhält. <sup>9</sup>Das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst bestellt den Rektor. <sup>10</sup>Kommt eine Wahl auch im zweiten Wahlgang nicht zustande und enthält der Wahlvorschlag nur einen Kandidaten, stellt die Auswahlkommission eine neue Vorschlagsliste auf.</p>	<p><sup>3</sup>Der Senat benennt seine Mitglieder innerhalb einer Frist von einem Monat nach schriftlicher Aufforderung des Hochschulrates. <sup>4</sup>Jedes Organ soll mindestens ein weibliches Mitglied benennen. <sup>5</sup>Das Staatsministerium kann innerhalb dieser Frist eine Vertreterin oder einen Vertreter mit beratender Stimme benennen. <sup>6</sup>Den Vorsitz führt ein Mitglied des Hochschulrates. <sup>7</sup>Die Geschäftsstelle des Hochschulrates betreut das Verfahren.</p>	<p>sion. Hinsichtlich der Mitglieder des Senats in der Findungskommission, liegt der Schluss nahe, dass mit beratender Stimme dem Senat angehörende Personen nicht (mehr) Mitglied der Kommission sein können. Denn der Klammerzusatz in § 84 Abs. 2 Satz 1 bezeichnet die Stimmberechtigten als Senatsmitglieder, was im Umkehrschluss nahelegt, dass die mit beratender Stimme dem Senat Angehörenden gerade keine Mitglieder sind. Dann wäre aber die – bewährte – Praxis, Dekane in die Kommission zu entsenden, künftig verunmöglicht. Dies sollte überdacht werden. (UL, TUC, HTWK, UL, TU BAF)</p>
	<p>(7) <sup>1</sup>Die Findungskommission erstellt die Stellenausschreibung und schreibt die Stelle öffentlich aus. <sup>2</sup>Sie reicht beim Erweiterten Senat einen Wahlvorschlag ein, der bis zu drei Kandidatinnen oder Kandidaten enthält. <sup>3</sup>Der Wahlvorschlag soll Frauen und Männer umfassen. <sup>4</sup>Mindestens eine Kandidatin oder ein Kandidat soll nicht Mitglied der Hochschule sein.</p>	
	<p>(8) <sup>1</sup>Reicht die Findungskommission in angemessener Zeit keinen Wahlvorschlag ein, kann das Staatsministerium hierfür eine Frist setzen. <sup>2</sup>Reicht die Findungskommission auch innerhalb der gesetzten Frist keinen Wahlvorschlag ein, setzt das Staatsministerium eine außerordentliche Findungskommission mit bis zu fünf Mitgliedern ein, die den Wahlvorschlag beim Erweiterten Senat einreicht.</p>	<p>Als grundsätzlich zweckmäßig werden die neuen Regelungen zur Wahl der Rektorin oder des Rektors angesehen. Das Verfahren wird durch den Wegfall einer nur formellen Vorauswahl durch die Auswahlkommission und den Verzicht auf die Benennungsherstellung mit dem Senat vereinfacht, sinnvoll zusammengefasst und die Mitwirkung insbesondere des Senates gestärkt. Dies gilt allerdings nicht für die Regelung über die außerordentliche Findungskommission in § 87 Abs. 8, welche einen massiven Eingriff in die Hochschulautonomie darstellt. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass ein derartiger Eingriff des Ministeriums gegenüber dem Hochschulrat im bisherigen Verfahren nicht für erforderlich gehalten wurde, überrascht diese Regelung. Sollte es einer Regelung für den Fall bedürfen, dass ein Wahlvorschlag nicht in angemessener Zeit zustande kommt, müsste die entsprechende Kompetenz nicht dem Ministerium, sondern der betroffenen Hochschule selbst zustehen. Dies auch deshalb, weil dem Ministerium nur die</p>

		<p>Rechts-, nicht jedoch die Fachaufsicht über die Hochschule zusteht. Unklar ist zudem, wie die außerordentliche Findungskommission zusammengesetzt und in welchem Maße oder ob überhaupt, Vertreter der Hochschule bzw. des Hochschulrats beteiligt sind. Der Absatz 8 darf daher keinen Eingang in das neue Gesetz finden.</p> <p>\\</p> <p>Hierin liegt ein massiver Eingriff in die Hochschulautonomie. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass ein derartiger Eingriff des Ministeriums gegenüber dem Hochschulrat im bisherigen Verfahren nicht für erforderlich gehalten wurde, überrascht diese Regelung. Sollte es einer Regelung für den Fall bedürfen, dass ein Wahlvorschlag nicht in angemessener Zeit zustande kommt, müsste die entsprechende Kompetenz nicht dem Ministerium, sondern der betroffenen Hochschule selbst zustehen. Dies auch deshalb, weil dem Ministerium nur die Rechts-, nicht jedoch die Fachaufsicht über die Hochschule zusteht. Unklar ist zudem, wie die außerordentliche Findungskommission zusammengesetzt und in welchem Maße oder ob überhaupt, Vertreter der Hochschule bzw. des Hochschulrats beteiligt sind. Es wird daher dringend empfohlen, die Vorschrift zu streichen. (UL, TUC, WHZ, TU BAF)</p>
	<p>(9) <sup>1</sup>Der Erweiterte Senat wählt die Rektorin oder den Rektor innerhalb von zwei Monaten nach Erhalt des Wahlvorschlags. <sup>2</sup>Anderenfalls kann das Staatsministerium den Erweiterten Senat zur Wahl der Rektorin oder des Rektors einberufen. <sup>3</sup>Vom Erweiterten Senat ist gewählt, wer die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder erhält. <sup>4</sup>Kommt eine Wahl auch im zweiten Wahlgang nicht zustande und enthält der Wahlvorschlag mehr als eine Kandidatin oder einen Kandidaten, findet ein dritter Wahlgang statt. <sup>5</sup>In diesem ist gewählt, wer die Mehrheit der Stimmen erhält. <sup>6</sup>Bei Stimmengleichheit kann nach Aussprache ein vierter Wahlgang nach Maßgabe von Satz 5 stattfinden. <sup>7</sup>Das Staatsministerium bestellt die Rektorin oder den Rektor.</p>	<p>Es wird vorgeschlagen, dass der 3. Wahlgang weiterhin als Stichwahl zwischen den beiden Kandidat:innen mit den meisten Stimmen durchgeführt wird. (HSM)</p> <p>Damit dem Erweiterten Senat kein Wahlvorschlag „aufgedrängt“ werden kann, der dort keinen Rückhalt hat, sollte in § 87 Abs. 9 klarstellend die Mehrheit der Stimmen der Anwesenden für einen dritten und vierten Wahlgang vorgeschrieben werden. Anderenfalls könnte die Regelung auch dahingehend verstanden werden, dass ein Kandidat oder eine Kandidatin, der oder die bei einer Mehrheit der anwesenden Mitglieder kein Vertrauen genießen, mit einer sehr geringen Stimmenanzahl gewählt werden kann. Daran kann niemand ernsthaft Interesse haben, da die weitere Zusammenarbeit zwischen Rektor einerseits und</p>

		<p>Senat/Erweitertem Senat andererseits erwartbar schlecht wäre und die der Hochschule schaden könnte. Der dritte und der vierte Wahlgang sollten auf die im zweiten Wahlgang Bestplatzierten beschränkt werden, um eine Mehrheitsbildung zu erleichtern.</p> <p>\\</p> <p>Die nach Satz 5 geforderte Mehrheit sollte als Mehrheit der Stimmen der Anwesenden ausgestaltet werden. Ansonsten könnte die Regelung auch dahingehend verstanden werden, dass eine Kandidatin oder ein Kandidat mit einer sehr geringen Stimmenanzahl gewählt werden könnte, der bei einer Mehrheit der anwesenden Mitglieder (und damit naheliegenderweise in der Universität insgesamt) kein Vertrauen genießt. Diese oder dieser hätte eine baldige Abwahl zu befürchten. Beispiel: im dritten Wahlgang verbleiben drei Kandidaten. Es sind von 90 Mitgliedern des Erweiterten Senates 65 anwesend, davon stimmen 10 für Kandidatin A, 8 für Kandidatin B und 7 für Kandidat C. Die übrigen 40 machen ihren Stimmzettel ungültig, da sie alle Kandidaten ablehnen. Um das Zustandekommen einer Mehrheit zu erleichtern, sollte der dritte und vierte Wahlgang auf die im zweiten Wahlgang bestplatzierten Bewerber beschränkt werden. (UL, TUC, TUBAF)</p>
	<p>(10) <sup>1</sup>Enthält der Wahlvorschlag nur eine Kandidatin oder einen Kandidaten und kommt eine Wahl auch im zweiten Wahlgang nicht zustande, oder kommt bei mehr als einer Kandidatin oder einem Kandidaten eine Wahl auch im dritten oder vierten Wahlgang nicht zustande, kann die Findungskommission innerhalb eines Monats beim Erweiterten Senat einen neuen Wahlvorschlag einreichen. <sup>2</sup>Erklärt sie, keinen neuen Wahlvorschlag einzureichen, oder ist die Monatsfrist verstrichen, entscheidet der Hochschulrat unverzüglich im Benehmen mit dem Senat, ob die Findungskommission die Stelle erneut öffentlich ausschreiben soll oder eine neue Findungskommission eingesetzt wird.</p>	

<p>(7) Die Wiederwahl für eine zweite Amtszeit ist zulässig.</p>	<p>(11) Die Wiederwahl für eine zweite Amtszeit ist zulässig.</p>	<p>„Die Wiederwahl ist zulässig.“ Hier sollte dringend darüber nachgedacht werden, warum es explizit bei Rektorinnen und Rektoren einer Amtszeitbegrenzung bedarf (zwei Perioden), wenn dies weder für Mitglieder der Staatsregierung, Mitglieder des Landtages, Landräte, Bürgermeister mit deutlich längeren Wahlperioden noch für Leitende Beamte in anderen staatlichen Einrichtungen gilt. Es sollte dem Erweiterten Senat per Wahl überlassen sein, ob er eine weitere Amtszeit für richtig hält. Im Übrigen ist die Begrenzung auf zweite Amtszeit hinsichtlich Art. 33 Abs. II GG bedenklich (Die von Art. 33 Abs. 2 GG erfassten Auswahlentscheidungen können grundsätzlich nur auf Gesichtspunkte gestützt werden, die unmittelbar Eignung, Befähigung und fachliche Leistung der Bewerber betreffen. Anderen Gesichtspunkten darf nur Bedeutung beigemessen werden, wenn sich aus dem Vergleich anhand von unmittelbar leistungsbezogenen Gesichtspunkten kein Vorsprung von Bewerbern ergibt. Belange, die nicht im Leistungsgrundsatz verankert sind, können bei der Besetzung öffentlicher Ämter nur Berücksichtigung finden, wenn ihnen ebenfalls Verfassungsrang eingeräumt ist (vgl. BVerwGE 122, 147 &lt;149 f.&gt;; 124, 99 &lt;102&gt;)“ vgl. BVerfGE - 2 BvR 1972/07 – Rn 8). Welchen sachlichen Grund gibt es, Rektorinnen und Rektoren mit einem Verfallsdatum zu versehen? (TUBAF)</p>
<p>(8) <sup>1</sup>Der Erweiterte Senat kann den Rektor mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder abwählen. <sup>2</sup>Die Abwahl bedarf der Bestätigung durch die Mehrheit der Mitglieder des Hochschulrates, sofern nicht dieser nach § 86 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 die Abwahl beim Erweiterten Senat beantragt hat. <sup>3</sup>Mit seiner Abwahl ist der Rektor aus dem Beamtenverhältnis auf Zeit entlassen.</p>	<p>(12) <sup>1</sup>Der Erweiterte Senat kann die Rektorin oder den Rektor mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder abwählen. <sup>2</sup>Die Abwahl bedarf der Bestätigung durch die Mehrheit der Mitglieder des Hochschulrates, sofern nicht dieser nach § 91 Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 die Abwahl beim Erweiterten Senat beantragt hat. <sup>3</sup>Mit ihrer oder seiner Abwahl ist die Rektorin oder der Rektor aus dem Beamtenverhältnis auf Zeit entlassen.</p>	
<p>(9) Der Rektor kann nach Ablauf seiner Amtszeit auf Antrag für 2 Semester von seinen Verpflichtungen in Lehre und Verwaltung freigestellt werden.<sup>12</sup></p>	<p>(13) Nach Ablauf der Amtszeit kann die Rektorin oder der Rektor auf eigenen Antrag für zwei Semester von den Verpflichtungen in Lehre und Verwaltung freigestellt werden.</p>	

<p style="text-align: center;"><b>§ 83</b> <b>Rektorat</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 88</b> <b>Rektorat</b></p>	
<p>(1) <sup>1</sup>Das Rektorat besteht aus dem Rektor als Vorsitzendem, bis zu 3 Prorektoren und dem Kanzler. <sup>2</sup>Die Grundordnung bestimmt die Anzahl der Prorektoren und regelt, ob diese haupt- oder nebenberuflich tätig sind. <sup>3</sup>Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.</p>	<p>(1) <sup>1</sup>Das <b>Rektorat leitet die Hochschule.</b> <sup>2</sup>Es besteht aus der <b>Rektorin oder dem Rektor als Vorsitzender oder Vorsitzendem, bis zu drei Prorektorinnen oder Prorektoren und der Kanzlerin oder dem Kanzler.</b> <sup>3</sup>Die Grundordnung bestimmt die Anzahl der <b>Prorektorinnen und</b> Prorektoren und regelt, ob diese haupt- oder nebenberuflich tätig sind. <sup>4</sup>Bei Stimmengleichheit entscheidet <b>die oder</b> der Vorsitzende.</p>	<p>Es sollte bei der Leitung der Hochschule durch die Rektorin oder den Rektor bleiben. Die Leitung der Hochschule durch ein Gremium erscheint, bei aller Notwendigkeit, zentrale Entscheidungen im gesamten Rektorat abzustimmen, nicht zweckmäßig. Ohnehin sieht die gesetzliche Neufassung weiterhin vor, dass die Richtlinienkompetenz, die Außenvertretung und die Vollziehung der Beschlüsse der Rektorin oder dem Rektor zusteht. Es ist daher nur folgerichtig, dass diese oder dieser auch die Hochschule leitet. (UL, TUC, TUBAF)</p>
<p>(2) <sup>1</sup>Das Rektorat ist für alle Angelegenheiten der Hochschule zuständig, soweit dieses Gesetz keine andere Zuständigkeit bestimmt. <sup>2</sup>Es bereitet Entscheidungen des Senates und des Hochschulrates vor.</p>	<p>(2) <sup>1</sup>Das Rektorat ist für alle Angelegenheiten der Hochschule zuständig, soweit dieses Gesetz keine andere Zuständigkeit bestimmt. <sup>2</sup>Es bereitet Entscheidungen des Senates und des Hochschulrates vor.</p>	
<p>(3) <sup>1</sup>Das Rektorat ist insbesondere zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Erstellung und Umsetzung des Entwicklungsplanes der Hochschule unter Berücksichtigung der Entwicklungspläne der Fakultäten,</li> <li>2. Zielvereinbarungen mit dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst sowie mit den Fakultäten,</li> <li>3. die Einrichtung, Aufhebung oder wesentliche Änderung von Studiengängen im Benehmen mit dem Senat,</li> <li>4. die Errichtung, Aufhebung oder wesentliche Änderung einer Zentralen Einrichtung im Benehmen mit dem Senat,</li> <li>5. die Errichtung, Auflösung und Zusammenlegung von Fakultäten und Grundeinheiten nach § 2 Abs. 2 im Benehmen mit dem Senat; diese Entscheidung ist dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst anzuzeigen,</li> <li>6. die Planung des Bedarfes an baulicher Entwicklung,</li> <li>7. die Entscheidung über die Ausstattungspläne,</li> <li>8. die Entscheidung über den dem Hochschulrat vorzulegenden Entwurf des Wirtschaftsplanes,</li> <li>9. die Festsetzung von Leistungsbezügen der Professoren nach der Verordnung des Sächsischen</li> </ol>	<p>(3) <sup>1</sup>Das Rektorat ist insbesondere zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Erstellung und Umsetzung <b>der Entwicklungsplanung des Entwicklungsplanes</b> der Hochschule unter Berücksichtigung der <b>Entwicklungsplanungen Entwicklungspläne</b> der Fakultäten,</li> <li>2. <b>den Abschluss der</b> Zielvereinbarungen mit dem Staatsministerium für <b>Wissenschaft und Kunst sowie mit und</b> den Fakultäten,</li> <li>3. die Einrichtung, Aufhebung <b>und oder</b> wesentliche Änderung von Studiengängen im Benehmen mit dem Senat,</li> <li>4. die Errichtung, Aufhebung <b>und</b> wesentliche Änderung einer Zentralen Einrichtung im <b>Einvernehmen Benehmen</b> mit dem Senat,</li> <li>5. die Errichtung, <b>Aufhebung Auflösung</b> und Zusammenlegung von Fakultäten und Grundeinheiten nach <b>§ 2 Absatz 2 im Einvernehmen Benehmen</b> mit dem Senat; diese Entscheidung ist dem Staatsministerium für <b>Wissenschaft und Kunst</b> anzuzeigen,</li> <li>6. die Planung des Bedarfes an baulicher Entwicklung,</li> <li>7. die Entscheidung über die Ausstattungspläne,</li> <li>8. <b>die Feststellung des Wirtschaftsplanes,</b></li> </ol>	<p style="text-align: center;"><b>S. 1 Nr. 13</b></p> <p>„Fraglich ist, warum die Hochschulen – über ihre ohnehin sehr stark ausgeprägte Öffentlichkeitsarbeit hinaus – die Öffentlichkeit (nicht Hochschulöffentlichkeit) informieren müssen und in welcher Form das erfolgen sollte. Zum einen erscheint es nicht angemessen, die Hochschulen per Gesetz einem Rechtfertigungszwang gegenüber der Öffentlichkeit auszusetzen, der suggeriert, dass es einer zusätzlichen Kontrolle der Hochschulen bedürfte. Eine, wie in der Gesetzesbegründung vorgeschlagen, Information „durch den Jahresabschluss“ dürfte wohl kein angemessenes Instrument sein. Im Übrigen ist in § 88 Abs. 3 S. 1 Nr. 13 vergessen worden, dass nicht nur der Hochschulrat, sondern auch der Senat zur beabsichtigten Information der Öffentlichkeit eine Stellungnahme abgeben soll. (TUC, UL)</p> <p><b>Zu Ziffer 4:</b> Die bisherige Praxis der Errichtung zentraler Einrichtungen durch das Rektorat im Benehmen mit dem Senat hat sich bewährt. Die Handlungsfähigkeit des Rektorats in diesem Bereich ist insbesondere auch aus GFZ-Perspektive essentiell. Es sollte beim Benehmen bleiben.</p> <p>Dies gilt auch für <b>Ziffer 5.</b></p>

<p>Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst über die Gewährung von Leistungsbezügen sowie Forschungs- und Lehrzulagen an Professoren sowie hauptberufliche Leiter und Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen (Sächsische Hochschulleistungsbezügeverordnung – SächsHLeistBe-zVO) vom 10. Januar 2006 (SächsGVBl. S. 21), geändert durch Verordnung vom 1. September 2010 (SächsGVBl. S. 239), in der jeweils geltenden Fassung, und von Forschungs- und Lehrzulagen der Professoren,</p> <p>10. die Aufteilung der vom Haushaltsgesetzgeber zugewiesenen Stellen und Mittel auf die Einrichtungen der Hochschule; die Rechte und Pflichten des Kanzlers bleiben unberührt,</p> <p>10a. Erstellung des Jahresabschlusses,</p> <p>11. den Abschluss von Vereinbarungen über die Zusammenarbeit mit anderen Hochschulen,</p> <p>12. die Maßnahmen zur Sicherung der Qualität in Forschung und Lehre.</p> <p><sup>2</sup>Das Rektorat kann zur Vorbereitung seiner Entscheidungen Kommissionen und Beauftragte einsetzen. <sup>3</sup>Es setzt Berufungsbeauftragte ein, die in den Berufungsverfahren ohne Stimmrecht mitwirken.</p>	<p>9. die Festsetzung von Leistungsbezügen der <b>Professorinnen und Professoren nach der Sächsischen Hochschulleistungsbezügeverordnung vom 10. Januar 2006 (SächsGVBl. S. 21), die zuletzt durch Artikel 25 der Verordnung vom 16. September 2014 (SächsGVBl. S. 530) geändert worden ist</b>, in der jeweils geltenden Fassung, und von Forschungs- und Lehrzulagen der <b>Professorinnen und Professoren</b>,</p> <p>10. die Aufteilung der vom Haushaltsgesetzgeber zugewiesenen Stellen und Mittel auf die Einrichtungen der Hochschule; die Rechte und Pflichten der <b>Kanzlerin oder des Kanzlers</b> bleiben unberührt,</p> <p>11. die Erstellung des Jahresabschlusses,</p> <p>12. den <b>Vorschlag zur Bestellung der Abschlussprüferin oder des Abschlussprüfers der Medizinischen Fakultät</b>,</p> <p>13. die <b>regelmäßige Information der Öffentlichkeit über die Erfüllung der Aufgaben der Hochschule nach Anhörung des Hochschulrates gemäß § 91 Absatz 1 Satz 3 Nummer 10</b> ,</p> <p>14. den Abschluss von Vereinbarungen über die Zusammenarbeit mit anderen Hochschulen,</p> <p>15. die <b>Durchführung der Maßnahmen zur Sicherung der Qualität in Forschung und Lehre</b>,</p> <p>16. die <b>Erstellung, Fortschreibung und Umsetzung des Personalentwicklungskonzeptes der Hochschule</b>,</p> <p>17. die <b>Erstellung, Fortschreibung und Umsetzung des Gleichstellungskonzeptes der Hochschule</b>.</p> <p><sup>2</sup>Das Rektorat kann zur Vorbereitung seiner Entscheidungen Kommissionen und Beauftragte einsetzen. <sup>3</sup><b>Es setzt eine Berufungsbeauftragte, einen Berufungsbeauftragten oder mehrere Berufungsbeauftragte ein.</b> <sup>4</sup><b>Berufungsbeauftragte wirken in den Berufungsverfahren ohne Stimmrecht mit.</b></p>	<p>Soweit es sich um eine Regelung des Stimmrechts handelt, sollte eine Ergänzung dazu in § 61 Absatz 5 erfolgen. (UL)</p> <p>Im Referentenentwurf werden die Kompetenzen und Entscheidungsbefugnisse des Hochschulrates ausgeweitet, sodass der Jahresabschluss sowie der Wirtschaftsplan der Medizinischen Fakultät künftig von diesem zu genehmigen sind. Zudem soll auch die Bestellung der Abschlussprüferin bzw. des Abschlussprüfers durch den Hochschulrat erfolgen. Aktuell werden diese Kompetenzen von der Medizinischen Fakultät selbständig und stets in enger Abstimmung mit dem Universitätsklinikum Carl Gustav Carus Dresden wahrgenommen. Die Kooperation zwischen den Universitätsklinikum und den Fakultäten, die wechselseitigen Verrechnungen sowohl in personellen Angelegenheiten, wie auch im Forschungsbereich, haben sich in der Vergangenheit bewährt. Diese eng abgestimmte und gemeinsame Koordination hat sich auch und gerade im Hinblick auf die Abschlussprüfungen als hilfreich erwiesen. Vor dem Hintergrund dieser untrennbaren Verbindung zwischen Krankenversorgung, Lehre und Forschung sowie der engen Verzahnung zwischen universitären Aufgaben und der Patientenversorgung sollte die Bestellung der Abschlussprüferin bzw. des Abschlussprüfers zumindest in Abstimmung mit den Universitätsklinikum erfolgen. Dieses Abstimmungserfordernis sollte im Gesetzentwurf ergänzt werden. Die im Gesetzentwurf vorgesehenen Änderungen im Verantwortungs- und Zuständigkeitsbereich würden auch zu Konsequenzen für das Universitätsklinikum Dresden führen. Das Universitätsklinikum Dresden sollte daher in dieser Sache ebenfalls Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten. (TUD)</p>
<p>(4) <sup>1</sup>Das Rektorat hat unbeschadet der Zuständigkeit nach § 85 Abs. 4 rechtswidrige Beschlüsse und Maßnahmen zu beanstanden. <sup>2</sup>Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. <sup>3</sup>Das Rektorat kann anordnen, dass erforderliche Beschlüsse gefasst und Maßnahmen getroffen werden. <sup>4</sup>Beseitigt das Organ oder Mitglied der</p>	<p>(4) <sup>1</sup>Das Rektorat hat unbeschadet der Zuständigkeit nach <b>§ 90 Absatz 4</b> rechtswidrige Beschlüsse und Maßnahmen zu beanstanden. <sup>2</sup>Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. <sup>3</sup>Das Rektorat kann anordnen, dass erforderliche Beschlüsse gefasst und Maßnah-</p>	



Hochschule den rechtswidrigen Zustand nicht, trifft das Rektorat die erforderlichen Maßnahmen.	men getroffen werden. <sup>4</sup> Beseitigt das Organ oder Mitglied der Hochschule den rechtswidrigen Zustand nicht, trifft das Rektorat die erforderlichen Maßnahmen.	
(5) Das Rektorat unterrichtet den Senat und den Hochschulrat über alle Angelegenheiten der Hochschule und über die Ausführung ihrer Beschlüsse.	(5) Das Rektorat unterrichtet den Senat und den Hochschulrat über alle Angelegenheiten der Hochschule, insbesondere über die Zielvereinbarung der Hochschule vor deren Abschluss und über die Ausführung ihrer Beschlüsse.	Ergänzung „[...]Zielvereinbarung der Hochschule entsprechend § 11 Abs. 2 [...]“ (UL)
(6) <sup>1</sup> Die Mitglieder des Rektorates können an den Sitzungen aller Organe mit Rederecht teilnehmen. <sup>2</sup> Auf Anforderung des Rektorates beraten die Organe über Angelegenheiten ihrer Zuständigkeit in angemessener Frist. <sup>3</sup> Die Organe berichten dem Rektorat auf Anforderung unverzüglich über jede Angelegenheit ihrer Zuständigkeit. <sup>4</sup> Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht für den Hochschulrat.	(6) <sup>1</sup> Die Mitglieder des Rektorates können an den Sitzungen aller Organe mit Rederecht teilnehmen. <sup>2</sup> Auf Anforderung des Rektorates beraten die Organe über Angelegenheiten ihrer Zuständigkeit in angemessener Frist. <sup>3</sup> Die Organe berichten dem Rektorat auf Anforderung unverzüglich über jede Angelegenheit ihrer Zuständigkeit. <sup>4</sup> Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht für den Hochschulrat.	
<b>§ 84 Prorektoren</b>	<b>§ 89 Prorektorinnen und Prorektoren</b>	
(1) <sup>1</sup> Der Senat wählt die Prorektoren auf Vorschlag des Rektors aus dem Kreis der Mitglieder der Hochschule. <sup>2</sup> Ihre Amtszeit endet spätestens mit dem Ende der Amtszeit des Rektors.	(1) <sup>1</sup> Der Senat wählt die Prorektorinnen und Prorektoren auf Vorschlag der Rektorin oder des Rektors aus dem Kreis der Mitglieder der Hochschule. <sup>2</sup> Der Vorschlag soll Frauen und Männer umfassen. <sup>3</sup> Ihre Amtszeit endet spätestens mit dem Ende der Amtszeit der Rektorin oder des Rektors.	Gibt es eine alternative Regelung, wenn bereits eine Frau die Leitung der Hochschule innehat (Rektorin)? Durch den i.d.R. geringeren Anteil von Frauen in der Professorenschaft wird darüber hinaus eine Auswahlbegrenzung statuiert und das Geschlecht "schlägt" ggf. die persönliche Eignung. (HTWD)
(2) Prorektoren können vom Senat mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder abgewählt werden.	(2) Prorektorinnen und Prorektoren können vom Senat mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder abgewählt werden.	
(3) § 82 Abs. 4, 7 und 9 gilt entsprechend.	(3) § 87 Absatz 4, 11 und 13 gilt entsprechend.	
(4) Nebenberuflich tätige Prorektoren sind von ihren Lehrverpflichtungen angemessen zu entlasten.	(4) Nebenberuflich tätige Prorektorinnen und Prorektoren sind von ihren Lehrverpflichtungen angemessen zu entlasten.	
	(5) Eine Prorektorin oder ein Prorektor hat sich dem Thema der Nachhaltigkeit zu widmen.	Es ist nachvollziehbar, dass dem Thema Nachhaltigkeit eine besondere Bedeutung eingeräumt werden soll.

		Fraglich ist allerdings, warum, wenn Aufgaben von Prorektoraten gesetzlich festgelegt werden sollen, dabei nur das Thema Nachhaltigkeit und nicht auch die klassischen Säulen der Universität – Lehre, Forschung und Transfer – oder andere wichtige Themen wie wissenschaftlicher Nachwuchs, Internationalisierung und Digitalisierung entsprechend berücksichtigt werden. Im Übrigen wäre eine allgemeinere Regelung zu begrüßen, wie z. B. „Das Rektorat hat sich dem Thema Nachhaltigkeit zu widmen“, da das Thema Nachhaltigkeit ein Querschnittsthema ist, das alle Bereiche (Forschung, Lehre, Transfer, Verwaltung etc.) berührt. (TUC, WHZ, HTWK)
<b>§ 85 Kanzler</b>	<b>§ 90 Kanzlerin oder Kanzler</b>	
(1) <sup>1</sup> Der Kanzler leitet die Hochschulverwaltung nach den Richtlinien des Rektorates. <sup>2</sup> Er vollzieht die Beschlüsse des Rektorates und des Senates in seinem Zuständigkeitsbereich. <sup>3</sup> Er kann die Verwaltung mehrerer Hochschulen leiten.	(1) <sup>1</sup> Die Kanzlerin oder der Kanzler leitet die Hochschulverwaltung nach den Richtlinien des Rektorates. <sup>2</sup> Sie oder er vollzieht die Beschlüsse des Rektorates und die Beschlüsse des Senates in ihrem oder seinem Zuständigkeitsbereich. <sup>3</sup> Eine Kanzlerin oder ein Kanzler kann die Verwaltung mehrerer Hochschulen leiten.	
(2) <sup>1</sup> Der Kanzler bewirtschaftet die vom Haushaltsgesetzgeber zugewiesenen Mittel. <sup>2</sup> Unbeschadet seiner Verantwortung kann er die Bewirtschaftung auf die Grundeinheiten der Hochschule nach § 2 Abs. 2 übertragen. <sup>3</sup> Er kann in Angelegenheiten der Wirtschaftsführung Entscheidungen des Rektorates widersprechen, wenn diese nicht den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen. <sup>4</sup> Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. <sup>5</sup> Kommt keine Einigung zustande, berichtet das Rektorat dem Hochschulrat, der eine Entscheidung herbeiführt.	(2) <sup>1</sup> Die Kanzlerin oder der Kanzler bewirtschaftet die vom Haushaltsgesetzgeber zugewiesenen Mittel. <sup>2</sup> Unbeschadet ihrer oder seiner Verantwortung kann sie oder er die Bewirtschaftung auf die Grundeinheiten der Hochschule nach § 2 Absatz 2 übertragen. <sup>3</sup> In Angelegenheiten der Wirtschaftsführung kann sie oder er den Entscheidungen des Rektorates widersprechen, wenn diese nicht den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen. <sup>4</sup> Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. <sup>5</sup> Kommt keine Einigung zustande, berichtet das Rektorat dem Hochschulrat, der eine Entscheidung trifft. herbeiführt.	Die neue Ausgestaltung des Verfahrens bei Ausübung des Budget-Vetorechts durch die Kanzlerin in § 90 Abs. 2 stellt einen erheblichen Eingriff in die Hochschulautonomie dar und darf nicht umgesetzt werden. Es sollte bei der bisherigen Formulierung bleiben, die die Herbeiführung einer Entscheidung vorsah. Dies impliziert das gemeinsame Erarbeiten einer Entscheidung unter Moderation des Hochschulrats. Die neue Regelung dagegen weist dem Hochschulrat selbst das Letztentscheidungsrecht zu und verlagert damit die Budgetkompetenz auf diesen.  \\ Zum letzten Satz: Die bisherige Regelung sah die Herbeiführung einer Entscheidung vor. Dies impliziert das gemeinsame Erarbeiten einer Entscheidung unter Moderation des Hochschulrats. Die neue Regelung dagegen



		weist dem Hochschulrat selbst das Letztentscheidungsrecht zu und verlagert damit die Budgetkompetenz auf diesen. Dies ist ein erheblicher Eingriff in die Hochschulautonomie. Es sollte bei der bisherigen Formulierung bleiben. (UL)
(3) Im Falle der Bewirtschaftung nach § 11 Abs. 5 Satz 1 ist der Kanzler Beauftragter für den Haushalt.	(3) Im Fall der Bewirtschaftung nach § 12 Absatz 5 Satz 1 ist die Kanzlerin oder der Kanzler die oder der Beauftragte für den Haushalt.	
(4) <sup>1</sup> Hält der Kanzler in Angelegenheiten seiner Zuständigkeit den Beschluss eines Organes der Hochschule unterhalb der zentralen Ebene nach Teil 7 Abschnitt 1 für rechtswidrig, beanstandet er ihn binnen 2 Wochen nach Kenntniserlangung. <sup>2</sup> Für die Kanzler der Kunsthochschulen entfällt die Begrenzung des Beanstandungsrechts nach Satz 1 auf Beschlüsse eines Organs unterhalb der zentralen Ebene nach Teil 7 Abschnitt 1. <sup>3</sup> Die Beanstandung ist schriftlich zu begründen. <sup>4</sup> Sie hat aufschiebende Wirkung. <sup>5</sup> Die anderen Mitglieder des Rektorates sind unverzüglich zu unterrichten. <sup>6</sup> Verbleibt das Organ nach erneuter Befassung bei seinem Beschluss, hat der Kanzler die Beanstandung unverzüglich dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst vorzulegen.	(4) <sup>1</sup> Hält die Kanzlerin oder der Kanzler in Angelegenheiten ihrer oder seiner Zuständigkeit den Beschluss eines Organes der Hochschule, das kein zentrales Organ nach § 84 ist, unterhalb der zentralen Ebene nach Teil 7 Abschnitt 1 für rechtswidrig, beanstandet sie oder er ihn binnen zwei Wochen nach Kenntniserlangung. <sup>2</sup> Für die Kanzler der Kunsthochschulen entfällt die Begrenzung des Beanstandungsrechts nach Satz 1 auf Beschlüsse eines Organs unterhalb der zentralen Ebene nach Teil 7 Abschnitt 1. <sup>2</sup> Eine Kanzlerin oder ein Kanzler einer Kunsthochschule kann auch Beschlüsse von zentralen Organen beanstanden. <sup>3</sup> Die Beanstandung ist schriftlich zu begründen. <sup>4</sup> Sie hat aufschiebende Wirkung. <sup>5</sup> Die anderen Mitglieder des Rektorates sind unverzüglich zu unterrichten. <sup>6</sup> Verbleibt das Organ nach erneuter Befassung bei seinem Beschluss, hat die Kanzlerin oder der Kanzler die Beanstandung unverzüglich dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst vorzulegen.	
(5) <sup>1</sup> Die Stelle ist öffentlich auszuschreiben. <sup>2</sup> Der Kanzler soll eine in der Verwaltung und in Wissenschaft oder Wirtschaft erfahrene Persönlichkeit sein, die mit dem Hochschulwesen vertraut ist.	(5) <sup>1</sup> Das Rektorat schreibt die Stelle öffentlich aus. auszuschreiben. <sup>2</sup> Die Kanzlerin oder der Kanzler soll eine in der Verwaltung und in Wissenschaft oder Wirtschaft erfahrene Persönlichkeit sein, die mit dem Hochschulwesen vertraut ist.	
(6) <sup>1</sup> Der Kanzler wird vom Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst auf Vorschlag des Rektors nach Anhörung des Senates und im Einvernehmen mit dem Hochschulrat zum Beamten auf Zeit ernannt oder in einem befristeten Arbeitsverhältnis beschäftigt. <sup>2</sup> Weitere Amtszeiten sind zulässig.	(6) Das Staatsministerium ernennt die Kanzlerin oder den Kanzler auf Vorschlag der Rektorin oder des Rektors nach Anhörung des Senates und im Einvernehmen mit dem Hochschulrat zur Beamtin oder zum Beamten auf Zeit oder beschäftigt sie oder ihn in einem befristeten Arbeitsverhältnis. beschäftigt. <del>Weitere Amtszeiten sind zulässig.</del>	Hiesigen Erachtens – in dieser Gestaltung – verfassungswidrig, im Hinblick auf Art. 33 Abs. 5 GG, unter Beachtung aktueller bundesverfassungs- und bundesverwaltungsgerichtlicher Rechtsprechung (BVerfG, Beschl. v. 24.4.2018 – 2 BvL 10/16; BVerwG, Aussetzungs- und Vorlagebeschl. V. 23.06.2016 – 2 C

		1.15). (WHZ) Die Kanzlerin oder der Kanzler wird vom Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst auf Vorschlag der Rektorin oder des Rektors nach Anhörung des Hochschulbeirates und nach Wahl durch den Erweiterten Senat zum Beamten auf Zeit ernannt oder in einem befristeten Arbeitsverhältnis beschäftigt. Weitere Amtszeiten sind zulässig. (HTWK)
(7) <sup>1</sup> War der Kanzler vor seiner Bestellung im öffentlichen Dienst beschäftigt, ist er nach Ablauf seiner Amtszeit auf eigenen Antrag in den allgemeinen Landesdienst zu übernehmen. <sup>2</sup> Das neue Amt oder die neue Dienststellung muss mindestens dem Amt oder der Dienststellung vergleichbar sein, die er vor seiner Ernennung oder Bestellung zum Kanzler innehatte.	(7) <sup>1</sup> War <del>die Kanzlerin oder der Kanzler vor der</del> <b>seiner</b> Bestellung im öffentlichen Dienst beschäftigt, ist <del>sie oder er nach Ablauf ihrer oder</del> <b>er</b> nach Ablauf <del>seiner</del> <b>ihrer oder</b> seiner Amtszeit auf <del>eigenen</del> <b>eigenen</b> Antrag in den allgemeinen Landesdienst zu übernehmen. <sup>2</sup> Das neue Amt oder die neue Dienststellung muss mindestens dem Amt oder der Dienststellung vergleichbar sein, die <del>sie oder er vor der Ernennung oder Bestellung zur Kanzlerin oder</del> <b>er</b> <del>zum Kanzler</del> <b>vor der Ernennung oder Bestellung zur Kanzlerin oder</b> zum Kanzler innehatte.	
(8) <sup>1</sup> Die Bestellung zum Kanzler kann aus wichtigem Grund nach Anhörung von Senat und Hochschulrat vom Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst vorzeitig zurückgenommen und seine Ernennung widerrufen oder sein Dienstverhältnis gekündigt werden. <sup>2</sup> In diesem Falle ist er für den verbleibenden Teil der Amtszeit in ein Amt mit mindestens demselben Endgrundgehalt zu versetzen oder als Arbeitnehmer in eine vergleichbare Dienststellung in den allgemeinen Landesdienst zu übernehmen. <sup>3</sup> Maßnahmen nach dem Sächsischen Disziplingesetz (SächsDG) vom 10. April 2007 (SächsGVBl. S. 54), das zuletzt durch Artikel 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142, 143) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, oder das Recht zur Kündigung des Dienstverhältnisses aus wichtigem Grund bleiben unberührt.	(8) <sup>1</sup> Die Bestellung <del>zum Kanzler</del> <b>zur Kanzlerin oder</b> zum Kanzler kann aus wichtigem Grund nach Anhörung von Senat und Hochschulrat vom Staatsministerium für <del>Wissenschaft und Kunst</del> <b>Wissenschaft und Kunst</b> vorzeitig zurückgenommen und <del>seine Ernennung</del> <b>die Ernennung</b> widerrufen oder <del>das sein</del> <b>das</b> Dienstverhältnis gekündigt werden. <sup>2</sup> In diesem Fall ist <del>sie oder</del> <b>er</b> für den verbleibenden Teil der Amtszeit in ein Amt mit mindestens demselben Endgrundgehalt zu versetzen oder <del>im Arbeitsverhältnis als Arbeitnehmer</del> <b>im Arbeitsverhältnis als Arbeitnehmer</b> in eine vergleichbare Dienststellung in den allgemeinen Landesdienst zu übernehmen. <sup>3</sup> Maßnahmen nach dem Sächsischen Disziplingesetz ( <del>SächsDG</del> ) vom 10. April 2007 (SächsGVBl. S. 54), das zuletzt durch <del>Artikel 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 19. Mai 2010</del> <b>Artikel 12 des Gesetzes vom 26. April 2018</b> (SächsGVBl. S. 198) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, <del>und oder</del> <b>und</b> das Recht zur Kündigung des Dienstverhältnisses aus wichtigem Grund bleiben unberührt.	
<b>§ 86 Hochschulrat</b>	<b>§ 91 Hochschulrat</b>	Siehe § 88 Abs. 3 S. 12 (TUD)

<p>(1) <sup>1</sup>Der Hochschulrat gibt Empfehlungen zur Profilbildung und Verbesserung der Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit der Hochschule. <sup>2</sup>Er berücksichtigt die Hochschulentwicklungsplanung des Freistaates Sachsen nach § 10 Abs. 1 und die Zielvereinbarungen nach § 10 Abs. 2. <sup>3</sup>Er ist zuständig für die</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Erstellung eines Vorschlages für die Wahl des Rektors,</li> <li>2. Beantragung der Abwahl des Rektors beim Erweiterten Senat,</li> <li>3. Bestätigung der Abwahl des Rektors durch den Erweiterten Senat,</li> <li>4. Erteilung des Einvernehmens zum Vorschlag des Rektors für die Bestellung des Kanzlers,</li> <li>5. Genehmigung der Entwicklungsplanung der Hochschule,</li> <li>6. Genehmigung des Wirtschaftsplanentwurfes,</li> <li>7. Formulierung von Grundsätzen für die Verwendung der Stellen und Mittel nach § 11 Abs. 6 Satz 2 und die Verwendung von Rücklagen nach § 11 Abs. 6 Satz 3,</li> <li>8. Genehmigung des Jahresabschlusses,</li> <li>9. Entlastung des Rektorates,</li> <li>10. Stellungnahme zum Jahresbericht des Rektorates nach § 10 Abs. 4 Satz 4,</li> <li>11. Stellungnahme vor dem Abschluss von Zielvereinbarungen.</li> </ol> <p><sup>4</sup>Er kann zur Einrichtung, wesentlichen Änderung und Aufhebung von Studiengängen Stellung nehmen. <sup>5</sup>In Angelegenheiten des Satzes 3 Nr. 5, 6 und 11 ist das Universitätsklinikum anzuhören, soweit seine Angelegenheiten berührt sind.</p>	<p>(1) <sup>1</sup>Der Hochschulrat gibt Empfehlungen zur Profilbildung und Verbesserung der Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit der Hochschule. <sup>2</sup>Er berücksichtigt <b>bei der Erfüllung seiner Aufgaben</b> die Hochschulentwicklungsplanung des Freistaates Sachsen nach <b>§ 11 Absatz 1</b> und die Zielvereinbarungen nach <b>§ 11 Absatz 2</b>. <sup>3</sup>Er ist zuständig für die</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. <b>Benennung der vier Mitglieder des Hochschulrates für die Findungskommission nach § 87 Absatz 6 Satz 2 Nummer 1,</b></li> <li>2. Beantragung der Abwahl <b>der Rektorin oder</b> des Rektors beim Erweiterten Senat,</li> <li>3. Bestätigung der Abwahl <b>der Rektorin oder</b> des Rektors durch den Erweiterten Senat,</li> <li>4. Erteilung des Einvernehmens zum Vorschlag <b>der Rektorin oder des Rektors für die Bestellung der Kanzlerin oder</b> des Kanzlers,</li> <li>5. Genehmigung der Entwicklungsplanung der Hochschule,</li> <li>6. Genehmigung des <b>Wirtschaftsplanes der Hochschule und der Medizinischen Fakultät,</b></li> <li>7. Formulierung von Grundsätzen für die Verwendung der Stellen und Mittel nach <b>§ 12 Absatz 6 Satz 2</b> und die Verwendung von Rücklagen nach <b>§ 12 Absatz 6 Satz 3,</b></li> <li>8. Genehmigung des Jahresabschlusses <b>der Hochschule und der Medizinischen Fakultät,</b></li> <li>9. Entlastung des Rektorates <b>und des Dekanates der Medizinischen Fakultät,</b></li> <li>10. <b>Stellungnahme zur beabsichtigten Information der Öffentlichkeit durch das Rektorat nach § 88 Absatz 3 Satz 1 Nummer 12,</b></li> <li>11. Stellungnahme zum <b>Bericht des Rektorates nach § 11 Absatz 6 Satz 4,</b></li> <li>12. <b>Bestellung der Abschlussprüferin oder des Abschlussprüfers der Medizinischen Fakultät auf Vorschlag des Rektorates im Einvernehmen mit dem Staatsministerium und dem Staatsministerium der Finanzen,</b></li> <li>13. Stellungnahme vor dem Abschluss von Zielvereinbarungen.</li> </ol> <p><sup>4</sup>Er kann Stellung nehmen</p>	<p>Nr. 10 - Sinn und Zweck dieses Anhörungs- und Stellungnahmeerfordernisses? Redaktionsfehler: Nr. 13 statt Nr. 12 gemeint? (WHZ)</p> <p>Abs. 1: Bitte um klarere Regelung (Entwurf sieht eine "Kann-Vorschrift" vor); Abs. 6: Sollte durch die Streichung des ursprünglichen § 86 Abs. 6 S. 3 („Die erneute Berufung ist möglich“) eine Vereinheitlichung bezüglich der auch bei anderen Ämtern (bspw. Dekanin oder Dekan) nicht explizit dargelegten Möglichkeit der erneuten Wahl bzw. Benennung erfolgt sein wird darum gebeten, dies im Gesetzestext zu konkretisieren und in der Erläuterung und Begründung des Entwurfs aufzugreifen. (HTWK)</p> <p><b>Nr. 10:</b> Für Interpretation des Gesetzestextes Erwartungsabgleich zu Anforderungen an Formate und Inhalte des „Bericht des Rektorates und zur beabsichtigten Information der Öffentlichkeit durch das Rektorat“ wünschenswert. (UL)</p>
---	--	---

	<p>1. zur Beschlussfassung über die Grundordnung und ihre Änderung sowie</p> <p>2. zur Einrichtung, Aufhebung und wesentlichen Änderung von Studiengängen.</p> <p><sup>5</sup>Er hört in <del>In</del>-Angelegenheiten des Satzes 3 Nummer 5, 6, 8, 9, 12 und 13 ist das Universitätsklinikum an anzuhören, soweit dessen seine Angelegenheiten berührt sind.</p>	
<p>(2) <sup>1</sup>Der Hochschulrat besteht aus 5, 7, 9 oder 11 Mitgliedern. <sup>2</sup>Die Anzahl regelt die Grundordnung. <sup>3</sup>Bis zu einem Viertel dieser Anzahl, mindestens jedoch 2 Mitglieder des Hochschulrates, können Mitglieder oder Angehörige der Hochschule sein. <sup>4</sup>Die Mitglieder sind Persönlichkeiten aus Wissenschaft, Kultur, Wirtschaft oder beruflicher Praxis, die mit dem Hochschulwesen vertraut sind. <sup>5</sup>Die Vertreter der Hochschule gehören weder dem Senat noch dem Rektorat an. <sup>6</sup>Die Mitglieder des Hochschulrates sind in ihrer Tätigkeit im Hochschulrat unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.</p>	<p>(2) <sup>1</sup>Der Hochschulrat besteht aus fünf, sieben, neun oder elf Mitgliedern. <sup>2</sup>Die Anzahl regelt die Grundordnung. <sup>3</sup><del>Bis zu einem Viertel dieser Anzahl, mindestens jedoch</del> <sup>3</sup>Mindestens zwei Mitglieder des Hochschulrates müssen Mitglieder oder Angehörige der Hochschule sein. <sup>4</sup>Hat der Hochschulrat elf Mitglieder, kann ein weiteres Mitglied oder eine weitere Angehörige oder ein weiterer Angehöriger der Hochschule Mitglied im Hochschulrat sein. <sup>5</sup>Die Mitglieder müssen sind Persönlichkeiten aus Wissenschaft, Kultur, Wirtschaft oder beruflicher Praxis sein, die mit dem Hochschulwesen vertraut sind. <sup>6</sup>Die Vertreterinnen und Vertreter der Hochschule dürfen gehören weder dem Senat noch dem Rektorat angehören. an. <sup>7</sup>Es sollen Frauen und Männer vertreten sein. <sup>8</sup>Die Mitglieder des Hochschulrates sind in ihrer Tätigkeit im Hochschulrat unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.</p>	<p>„Mindestens zwei Mitglieder des Hochschulrates müssen Mitglieder oder Angehörige der Hochschule sein. Hat der Hochschulrat elf Mitglieder, kann ein weiteres Mitglied oder eine weitere Angehörige oder ein weiterer Angehöriger der Hochschule Mitglied im Hochschulrat sein.“ Dies ist widersprüchlich. Entweder sollen es mindestens zwei Mitglieder sein oder es gibt eine Obergrenze, bei der bei einer Zahl von elf Mitgliedern noch ein weiteres Mitglied oder eine weitere Angehörige bzw. ein weiterer Angehöriger der Hochschule Mitglied sein kann. Ausgehend davon, dass gewünscht wird, dass mehr Externe als Interne dem Hochschulrat angehören sollen (was durchaus diskussionswürdig ist), wird folgende Regelung vorgeschlagen: „Mehr als die Hälfte der Mitglieder des Hochschulrats müssen externe Mitglieder sein. Näheres bestimmt die Grundordnung.“ (TUC)</p> <p>S. 7 - Evtl. Diskriminierung weiterer Geschlechter / geschlechtlicher Identitäten? (WHZ)</p> <p>Demokratisierung der Strukturen in Hochschulen durch Übertragung der Aufgaben des Hochschulrates auf den Senat → (2) Der Hochschulrat besteht aus 5, 7, 9 oder 11 Mitgliedern. Die Anzahl regelt die Grundordnung. Bis zu einem Viertel dieser Anzahl, mindestens jedoch 2 Mitglieder des Hochschulbeirates, müssen Mitglieder oder Angehörige der Hochschule sein, die aus verschiedenen Mitgliedergruppen nach § 50 Abs. 1 stammen. Die Mitglieder sind Persönlichkeiten aus Wissenschaft, Kultur, Wirtschaft oder beruflicher Praxis, die mit dem Hochschulwesen vertraut sind. Die VertreterInnen der Hochschule gehören weder dem Senat noch dem Rek-</p>

		<p>torat an. Die Mitglieder des Hochschulbeirates sind in ihrer Tätigkeit im Hochschulbeirat unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. (HTWK)</p> <p>Es sollte klargestellt werden, dass für die Beurteilung des Status als Mitglied oder Angehöriger der Hochschule der Zeitpunkt der Bestellung zum Hochschulratsmitglied maßgeblich ist. Begründung: Innerhalb der 5-jährigen Amtszeit sind Änderungen denkbar, welche sich auf den Mitgliedsstatus auswirken (Pensionierung bzw. Ruhestand, Stellenwechsel etc.) und somit theoretisch auch Einfluss auf die ordnungsgemäße Zusammensetzung des Hochschulrates haben könnten. Eine klarstellende Regelung würde Rechtssicherheit schaffen. (UL)</p>
<p>(3) <sup>1</sup>Der Senat benennt weniger als die Hälfte der in der Grundordnung festgesetzten Anzahl der Mitglieder, insbesondere alle Mitglieder oder Angehörigen der Hochschule nach Absatz 2 Satz 3. <sup>2</sup>Die übrigen Mitglieder werden vom Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst benannt. <sup>3</sup>Die studentischen Senatoren können dem Senat einen Vorschlag für die Benennung unterbreiten.</p>	<p>(3) <sup>1</sup>Der Senat benennt weniger als die Hälfte der in der Grundordnung festgesetzten Anzahl der Mitglieder, insbesondere alle Mitglieder oder Angehörigen der Hochschule nach Absatz 2 Satz 3 und 4. <sup>2</sup>Das Staatsministerium benennt die weiteren Mitglieder. <sup>3</sup>Die studentischen Senatsmitglieder können dem Senat einen Vorschlag für die Benennung unterbreiten.</p>	
<p>(4) <sup>1</sup>Im Fall der Bewirtschaftung nach § 11 Abs. 5 Satz 1 besteht der Hochschulrat abweichend von Absatz 2 Satz 1 aus 5, 7 oder 9 Mitgliedern. <sup>2</sup>Der Senat benennt abweichend von Absatz 3 Satz 1 und 2 ein Mitglied des Hochschulrates mehr als die Hälfte der in der Grundordnung festgesetzten Anzahl der Mitglieder, insbesondere alle Mitglieder oder Angehörige der Hochschule nach Absatz 2 Satz 3. <sup>3</sup>Die übrigen Mitglieder werden vom Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst benannt.</p>	<p>(4) <sup>1</sup>Wird die Hochschule im Fall der Bewirtschaftung nach § 12 Absatz 5 Satz 1 bewirtschaftet, besteht der Hochschulrat abweichend von Absatz 2 Satz 1 aus fünf, sieben oder neun Mitgliedern. <sup>2</sup>In diesem Fall benennt das Staatsministerium zwei von fünf, drei von sieben oder vier von neun Mitgliedern des Hochschulrates. <sup>3</sup>Der Senat benennt die weiteren Mitglieder, insbesondere alle Mitglieder oder Angehörige der Hochschule nach Absatz 2 Satz 3. <sup>4</sup>Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend. <del>Der Senat benennt abweichend von Absatz 3 Satz 1 und 2 ein Mitglied des Hochschulrates mehr als die Hälfte der in der Grundordnung festgesetzten Anzahl der Mitglieder, insbesondere alle Mitglieder oder Angehörige der Hochschule nach Absatz 2 Satz 3. <sup>3</sup>Die übrigen Mitglieder werden vom Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst benannt.</del></p>	

<p>(5) <sup>1</sup>Führt die Hochschule während der Amtszeit des Hochschulrates eine Wirtschaftsführung nach Maßgabe des § 11 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 6 und 7 ein, so bleiben die Mitglieder des Hochschulrates bis zum Ende ihrer Amtszeit im Amt. <sup>2</sup>Sieht die Grundordnung der Hochschule für diesen Fall eine höhere Zahl von Mitgliedern des Hochschulrates vor, so benennt das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst diese zusätzlichen Mitglieder.</p>	<p>(5) <sup>1</sup>Führt die Hochschule während der Amtszeit des Hochschulrates eine Wirtschaftsführung nach Maßgabe des <a href="#">§ 12 Absatz 1 Satz 1</a> sowie <a href="#">Absatz 2 Satz 6 und 7</a> ein, <del>so</del> bleiben die Mitglieder des Hochschulrates bis zum Ende ihrer Amtszeit im Amt. <sup>2</sup>Sieht die Grundordnung der Hochschule für diesen Fall eine höhere Zahl von Mitgliedern des Hochschulrates vor, <del>so</del> benennt das Staatsministerium für <del>Wissenschaft und Kunst</del> diese zusätzlichen Mitglieder.</p>	
<p>(6) <sup>1</sup>Das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst beruft die Mitglieder; es kann ein Mitglied aus wichtigem Grund abberufen. <sup>2</sup>Die erneute Berufung ist möglich.</p>	<p>(6) Das Staatsministerium für <del>Wissenschaft und Kunst</del> beruft die Mitglieder; es kann ein Mitglied aus wichtigem Grund abberufen. <del><sup>2</sup>Die erneute Berufung ist möglich.</del></p>	
<p>(7) <sup>1</sup>Der Hochschulrat wählt ein externes Mitglied zum Vorsitzenden. <sup>2</sup>Die Hochschule richtet eine Geschäftsstelle für den Hochschulrat ein. <sup>3</sup>Der Hochschulrat tagt mindestens zweimal im Semester und bei Bedarf. <sup>4</sup>Das Rektorat hat ein Initiativrecht zur Einberufung von Sitzungen. <sup>5</sup>Mindestens einmal im Jahr tagt der Hochschulrat gemeinsam mit den gewählten Senatoren nach § 81 Abs. 2. <sup>6</sup>Das Rektorat stellt seine Vorlagen im Hochschulrat vor; die Mitglieder des Rektorates sind verpflichtet, auf Anforderung an seinen Sitzungen teilzunehmen. <sup>7</sup>Alle Hochschulorgane sind verpflichtet, ihm auf Anforderung Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen. <sup>8</sup>Ergeben sich Beanstandungen, wirkt er auf eine hochschulinterne Klärung hin. <sup>9</sup>Bei schwerwiegenden Beanstandungen unterrichtet er das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst.</p>	<p>(7) <sup>1</sup>Der Hochschulrat wählt ein externes Mitglied <a href="#">zu der oder dem</a> zum Vorsitzenden. <sup>2</sup>Die Hochschule richtet eine Geschäftsstelle für den Hochschulrat ein. <sup>3</sup>Der Hochschulrat tagt mindestens zweimal im Semester und bei Bedarf. <sup>4</sup>Das Rektorat hat ein Initiativrecht zur Einberufung von Sitzungen. <sup>5</sup>Mindestens einmal im Jahr tagt der Hochschulrat gemeinsam mit den gewählten <a href="#">Senatsmitgliedern nach § 85 Absatz 2</a>. <sup>6</sup>Das Rektorat stellt seine Vorlagen im Hochschulrat vor; die Mitglieder des Rektorates sind verpflichtet, auf Anforderung an <del>den seinen</del> Sitzungen <a href="#">des Hochschulrates</a> teilzunehmen. <sup>7</sup>Alle Hochschulorgane sind verpflichtet, ihm auf Anforderung Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen. <sup>8</sup>Ergeben sich Beanstandungen, wirkt er auf eine hochschulinterne Klärung hin. <sup>9</sup>Bei schwerwiegenden Beanstandungen unterrichtet er das Staatsministerium für <del>Wissenschaft und Kunst</del>.</p>	
<p>(8) Das Rektorat berichtet dem Hochschulrat mindestens einmal im Semester und auf Anforderung schriftlich über die Entwicklung der Haushalts- und Wirtschaftslage und über finanzielle Auswirkungen von Berufsvereinbarungen.</p>	<p>(8) Das Rektorat berichtet dem Hochschulrat mindestens einmal im Semester und auf Anforderung schriftlich über die Entwicklung der Haushalts- und Wirtschaftslage und über finanzielle Auswirkungen von Berufsvereinbarungen.</p>	
<p>(9) Vertreter des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst können an den Sitzungen des Hochschulrates mit Rederecht teilnehmen.</p>	<p>(9) <a href="#">Vertreterinnen und</a> Vertreter des Staatsministeriums für <del>Wissenschaft und Kunst</del> können an den Sitzungen des Hochschulrates mit Rederecht teilnehmen.</p>	



(10) <sup>1</sup> Mitglieder des Hochschulrates, die vorsätzlich oder grob fahrlässig die ihnen obliegenden Pflichten verletzen, haben der Hochschule den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. <sup>2</sup> Haben mehrere Mitglieder des Hochschulrates gemeinsam den Schaden verursacht, haften sie als Gesamtschuldner.	(10) <sup>1</sup> Mitglieder des Hochschulrates, die vorsätzlich oder grob fahrlässig die ihnen obliegenden Pflichten verletzen, haben der Hochschule den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. <sup>2</sup> Haben mehrere Mitglieder des Hochschulrates gemeinsam den Schaden verursacht, haften sie als Gesamtschuldner.	
(11) <sup>1</sup> Die externen Mitglieder des Hochschulrates erhalten eine angemessene Reisekostenentschädigung, die die Hochschule mit der Einwilligung des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst und des Staatsministeriums der Finanzen in einer Ordnung regelt. <sup>2</sup> Solange keine Regelung nach Satz 1 besteht, werden die Reisekosten in Anwendung des Sächsischen Gesetzes über die Reisekostenvergütung der Beamten und Richter (Sächsisches Reisekostengesetz – SächsRKG) vom 12. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 866, 876), in der jeweils geltenden Fassung, erstattet.	(11) <sup>1</sup> Die externen Mitglieder des Hochschulrates erhalten eine angemessene Reisekostenentschädigung, die die Hochschule mit der Einwilligung des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst und des Staatsministeriums der Finanzen in einer Ordnung regelt. <sup>2</sup> Solange keine Regelung nach Satz 1 besteht, werden die Reisekosten <b>erstattet</b> in Anwendung des <b>Sächsischen Reisekostengesetzes vom 12. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 866, 876), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970) geändert worden ist</b> , in der jeweils geltenden Fassung, <del>erstattet</del> .	
<b>Abschnitt 2</b> <b>Organisationseinheiten unterhalb der zentralen Ebene</b>	<b>Abschnitt 2</b> <b>Organisationseinheiten unterhalb der zentralen Ebene</b>	
<b>§ 87</b> <b>Fakultät</b>	<b>§ 92</b> <b>Fakultät</b>	
(1) <sup>1</sup> Verwandte Fachgebiete sollen in Fakultäten zusammengefasst werden. <sup>2</sup> Die Fakultät erfüllt unbeschadet der Gesamtverantwortung und der Zuständigkeiten der zentralen Organe nach § 80 in ihrem Bereich die Aufgaben der Hochschule in Lehre, Forschung, Kunst und Weiterbildung.	(1) <sup>1</sup> Verwandte Fachgebiete sollen in Fakultäten zusammengefasst werden. <sup>2</sup> Die Fakultät erfüllt unbeschadet der Gesamtverantwortung und der Zuständigkeiten der zentralen Organe nach <b>§ 84</b> in ihrem Bereich die Aufgaben der Hochschule in Lehre, Forschung, Kunst und Weiterbildung.	
(2) Mitglieder der Fakultät sind 1. das Personal nach § 57, das in der Fakultät oder in einer der Fakultät zugeordneten Hochschuleinrichtung überwiegend tätig ist,	(2) Mitglieder der Fakultät sind 1. das Personal nach <b>§ 58</b> , das in der Fakultät oder in einer der Fakultät zugeordneten Hochschuleinrichtung überwiegend tätig ist,	<b>Zu Nr. 3:</b> siehe Anmerkung zu § 52 Abs. 5 – Klarstellung der mitgliedschaftlichen Rechte der kooptierten Professorinnen notwendig. (UL)

<p>2. die Studenten, die in einem Studiengang immatrikuliert sind, dessen Durchführung der Fakultät obliegt.</p>	<p>2. die <b>Studentinnen und</b> Studenten, die in einem Studiengang immatrikuliert sind, dessen Durchführung der Fakultät obliegt,  3. die an die Fakultät der Universität nach Absatz 3 Satz 1 <b>kooptierten Professorinnen und Professoren</b>.</p>	
	<p>(3) <b><sup>1</sup>Professorinnen und Professoren an Hochschulen für angewandte Wissenschaften sollen auf ihren Antrag an eine Fakultät einer Universität <b>kooptiert</b> werden, wenn sie hinsichtlich ihrer wissenschaftlichen Forschungsleistungen Professorinnen und Professoren an Universitäten gleichgestellt sind. <sup>2</sup>Näheres zur Kooption regelt die Grundordnung.</b></p>	<p>Siehe § 41 Abs. 1 (TUD)</p> <p>Näheres zur Kooption regelt die Grundordnung der jeweiligen kooptierenden Universität? (HTWK)</p> <p>Sinnvoll wäre die Ergänzung von Dauer (zeitliche Befristung durch Zweckbindung) und inhaltlichem Bezug dieser Kooptierung. (UL)</p>
<p>(3) <sup>1</sup>In Zweifelsfällen entscheidet das Rektorat über die Zugehörigkeit zu einer Fakultät. <sup>2</sup>Hochschullehrer können in weiteren Fakultäten durch Zuwahl durch den Fakultätsrat Mitglied werden. <sup>3</sup>Ein nach Satz 2 zugewähltes Mitglied kann nicht zum Dekan gewählt werden.</p>	<p>(4) <sup>1</sup>In Zweifelsfällen entscheidet das Rektorat über die Zugehörigkeit zu einer Fakultät. <sup>2</sup><b>Hochschullehrerinnen und</b> Hochschullehrer können in weiteren Fakultäten durch <del>Zuwahl durch den Fakultätsrat</del> <b>Zuwahl durch den Fakultätsrat</b> Mitglied werden, <b>wenn deren Fakultätsrat sie kooptiert</b>. <sup>3</sup><b>Das kooptierte</b> <del>Ein nach Satz 2 zugewähltes</del> Mitglied kann nicht zur <b>Dekanin oder</b> zum Dekan gewählt werden.</p>	
<p>(4) Organe der Fakultät sind der Fakultätsrat, der Dekan und ein Dekanat nach § 90 Abs 1.</p>	<p>(5) Organe der Fakultät sind der Fakultätsrat, <b>die Dekanin oder der Dekan und ein Dekanat nach § 95 Absatz 1</b>.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 88 Fakultätsrat</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 93 Fakultätsrat</b></p>	<p>Siehe Anmerkung zu § 14 Absatz 4. (UL)</p>
<p>(1) Der Fakultätsrat ist zuständig für alle Angelegenheiten der Fakultät von grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere für</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. den Erlass der Studien- und Prüfungsordnungen,</li> <li>2. den Erlass der Promotions- und der Habilitationsordnung,</li> <li>3. Vorschläge für die Einrichtung, Aufhebung und Änderung von Studiengängen,</li> <li>4. die Koordinierung der Forschungsvorhaben,</li> </ol>	<p>(1) Der Fakultätsrat ist zuständig für alle Angelegenheiten der Fakultät von grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere für</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. den Erlass der Studien- und Prüfungsordnungen <b>unter Beachtung der Rahmenordnungen</b>,</li> <li>2. den Erlass der Promotions- und der Habilitationsordnung <b>unter Beachtung der Rahmenordnungen</b>,</li> <li>3. Vorschläge für die Einrichtung, Aufhebung und Änderung von Studiengängen,</li> </ol>	<p>Stärkung der Studienkommission, Wahl der*s Vorsitzenden und paritätische Besetzung der Kommissionen →</p> <p>(1) 1. den Erlass der Studien- und Prüfungsordnungen im Einvernehmen mit der Studienkommission,</p> <p>(4) Dem Fakultätsrat gehören alle Mitgliedergruppen gemäß § 51 Abs. 1 zu gleichen Teilen an. Die Dekanin oder der Dekan, die ProdekanInnen sowie die Studiendekanin oder der Studiendekan gehören dem Fakultätsrat</p>



<ol style="list-style-type: none"> <li>5. Vorschläge für Zielvereinbarungen der Fakultät mit dem Rektorat,</li> <li>6. Stellungnahmen der Fakultät zu Zielvereinbarungen der Hochschule mit dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst,</li> <li>7. die Sicherung ihres Lehrangebotes und die Planung des Studienangebotes nach dem Entwicklungsplan der Fakultät,</li> <li>8. Evaluationsverfahren nach § 9,</li> <li>9. Vorschläge für die Aufstellung von Struktur- und Entwicklungsplänen der Fakultät,</li> <li>10. die Mitwirkung am Entwurf des Wirtschaftsplanes der Hochschule,</li> <li>11. die Stellungnahme zur Verwendung der der Fakultät zugewiesenen Stellen und Mittel,</li> <li>12. die Durchführung der Studienfachberatung,</li> <li>13. die Besetzung der Berufungskommissionen und Vorschläge für die Funktionsbeschreibung von Hochschullehrerstellen.</li> </ol>	<ol style="list-style-type: none"> <li>4. die Koordinierung der Forschungsvorhaben,</li> <li>5. Vorschläge für Zielvereinbarungen der Fakultät mit dem Rektorat,</li> <li>6. Stellungnahmen der Fakultät zu Zielvereinbarungen der Hochschule mit dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst,</li> <li>7. die Sicherung ihres Lehrangebotes und die Planung des Studienangebotes nach <a href="#">der Entwicklungsplanung dem Entwicklungsplan</a> der Fakultät,</li> <li>8. <a href="#">Evaluierungsverfahren Evaluationsverfahren</a> nach § 9,</li> <li>9. Vorschläge für die Aufstellung von Struktur- und <a href="#">Entwicklungsplanungen Entwicklungsplänen</a> der Fakultät,</li> <li>10. die Mitwirkung am Entwurf des Wirtschaftsplanes der Hochschule,</li> <li>11. die Stellungnahme zur Verwendung der der Fakultät zugewiesenen Stellen und Mittel,</li> <li>12. die Durchführung der Studienfachberatung,</li> <li>13. die Besetzung der Berufungskommissionen und Vorschläge für die Funktionsbeschreibung von Hochschullehrerstellen.</li> </ol>	<p>mit beratender Stimme an, soweit sie nicht Mitglied nach Satz 1 sind. Das Nähere regelt die Grundordnung. Der Fakultätsrat kann zur Vorbereitung seiner Entscheidungen Kommissionen, die ebenfalls paritätisch nach den Mitgliedergruppen besetzt sind, und Beauftragte einsetzen. Der Vorsitz des Fakultätsrat und seiner Kommissionen wird jeweils aus der Mitte aller stimmberechtigten und beratender Mitglieder gewählt.</p> <p>(5) Beschlüsse in Angelegenheiten der Studienorganisation bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der anwesenden studentischen Vertreterinnen und Vertreter. (HTWK)</p>
<p>(2) <sup>1</sup>Bei Beschlüssen des Fakultätsrates über die Promotions- und die Habilitationsordnung, über Promotions- und Habilitationsverfahren sowie über Berufungsvorschläge dürfen Hochschullehrer der Fakultät, die nicht dem Fakultätsrat angehören, stimmberechtigt mitwirken. <sup>2</sup>Die Möglichkeit der Mitwirkung sowie Zeit und Ort der Sitzung sind ihnen unter Angabe der Tagesordnung in der Regel eine Woche vor der Sitzung mitzuteilen.</p>	<p>(2) <sup>1</sup>Bei Beschlüssen des Fakultätsrates über die Promotions- und die Habilitationsordnung, über Promotions- und Habilitationsverfahren sowie über Berufungsvorschläge dürfen <a href="#">Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer</a> der Fakultät, die nicht dem Fakultätsrat angehören, stimmberechtigt mitwirken. <sup>2</sup>Die Möglichkeit der Mitwirkung sowie Zeit und Ort der Sitzung sind ihnen unter Angabe der Tagesordnung in der Regel eine Woche vor der Sitzung mitzuteilen. <sup>3</sup><a href="#">Die an die Fakultäten von Universitäten kooptierten Professorinnen und Professoren haben kein Stimmrecht.</a></p>	
<p>(3) <sup>1</sup>Das Rektorat legt im Benehmen mit dem Senat die Zahl der Mitglieder des Fakultätsrates nach Maßgabe der Größe der jeweiligen Fakultät fest. <sup>2</sup>Das Nähere regelt die Grundordnung.</p>	<p>(3) <sup>1</sup>Das Rektorat legt im Benehmen mit dem Senat die Zahl der Mitglieder des Fakultätsrates nach Maßgabe der Größe der jeweiligen Fakultät fest. <sup>2</sup>Das Nähere regelt die Grundordnung.</p>	
<p>(4) <sup>1</sup>Dem Fakultätsrat gehören die gewählten Vertreter der Mitgliedergruppen nach § 50 Abs. 1 sowie der</p>	<p>(4) <sup>1</sup>Dem Fakultätsrat <a href="#">müssen gehören</a> die gewählten <a href="#">Vertreterinnen und Vertreter der Mitgliedergruppen</a></p>	<p>Siehe Abs. 1 (HTWK)</p>

<p>Gleichstellungsbeauftragte stimmberechtigt an. <sup>2</sup>Die Mitgliedergruppen nach § 50 Abs. 1 sind angemessen vertreten; für die Hochschullehrer sind so viele Sitze vorzusehen, dass sie über die Mehrheit von mindestens einem Sitz verfügen. <sup>3</sup>Der Dekan, die Prodekanen sowie die Studiendekane gehören dem Fakultätsrat mit beratender Stimme an, soweit sie nicht Mitglied nach Satz 1 sind. <sup>4</sup>Das Nähere regelt die Grundordnung. <sup>5</sup>Der Fakultätsrat kann zur Vorbereitung seiner Entscheidungen Kommissionen und Beauftragte einsetzen.</p>	<p>nach § 51 Absatz 1 und die oder der Gleichstellungsbeauftragte stimmberechtigt angehören. an. <sup>2</sup>Die Mitgliedergruppen nach § 51 Absatz 1 sind angemessen vertreten. <sup>3</sup>Für ; für die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sind so viele Sitze vorzusehen, dass sie über die Mehrheit von mindestens einem Sitz verfügen. <sup>4</sup>Die Dekanin oder der Dekan, die Prodekaninnen und Prodekanen sowie die Studiendekaninnen und Studiendekane gehören dem Fakultätsrat mit beratender Stimme an, soweit sie nicht Mitglied nach Satz 1 sind. <sup>5</sup>Das Nähere regelt die Grundordnung. <sup>6</sup>Der Fakultätsrat kann zur Vorbereitung seiner Entscheidungen Kommissionen und Beauftragte einsetzen.</p>	
<p>(5) Beschlüsse in Angelegenheiten der Studienorganisation bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Studentenvertreter, andernfalls der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder.</p>	<p>(5) Beschlüsse in Angelegenheiten der Studienorganisation bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der anwesenden studentischen Vertreterinnen und Vertreter, andernfalls der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder.</p>	<p>Siehe Abs. 1 (HTWK)</p>
<p><b>§ 89 Dekan</b></p>	<p><b>§ 94 Dekanin oder Dekan</b></p>	
<p>(1) <sup>1</sup>Der Dekan leitet die Fakultät, führt den Vorsitz im Fakultätsrat, vollzieht dessen Beschlüsse und ist ihm verantwortlich. <sup>2</sup>Er entscheidet über die Zuweisung der Stellen und Mittel im Benehmen mit dem Fakultätsrat. <sup>3</sup>Er ist zuständig für alle Angelegenheiten der Fakultät, soweit gesetzlich oder in der Grundordnung nichts anderes bestimmt ist. <sup>4</sup>Er ist verantwortlich dafür, dass die Hochschullehrer und die sonstigen zur Lehre verpflichteten Personen ihre Lehr- und Prüfungsverpflichtungen und Aufgaben in der Betreuung der Studenten ordnungsgemäß erfüllen. <sup>5</sup>Ihm steht insoweit ein Aufsichts- und Weisungsrecht zu. <sup>6</sup>Er schließt Zielvereinbarungen der Fakultät mit dem Rektorat ab. <sup>7</sup>Werden an der Fakultät zur Durchführung von Aufgaben auf dem Gebiet der Lehre und Forschung oder zur Erbringung von Dienstleistungen wissenschaftliche Einrichtungen oder Betriebseinheiten eingerichtet, bestellt der Dekan den Leiter auf Vorschlag des Fakultätsrates.</p>	<p>(1) <sup>1</sup>Die Dekanin oder der Dekan leitet die Fakultät, führt den Vorsitz im Fakultätsrat, vollzieht dessen Beschlüsse und ist ihm verantwortlich. <sup>2</sup>Sie oder er entscheidet über die Zuweisung der Stellen und Mittel im Benehmen mit dem Fakultätsrat. <sup>3</sup>Die Dekanin oder der Dekan ist zuständig für alle Angelegenheiten der Fakultät, soweit gesetzlich oder in der Grundordnung nichts anderes bestimmt ist. <sup>4</sup>Sie oder er ist verantwortlich dafür, dass die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie und die sonstigen zur Lehre verpflichteten Personen ihre Lehr- und Prüfungsverpflichtungen und Aufgaben in der Betreuung der Studentinnen und Studenten ordnungsgemäß erfüllen. <sup>5</sup>Ihr oder ihm steht insoweit ein Aufsichts- und Weisungsrecht zu. <sup>6</sup>Die Dekanin oder der Dekan schließt Zielvereinbarungen der Fakultät mit dem Rektorat ab. <sup>7</sup>Werden an der Fakultät zur Durchführung von Aufgaben auf dem Gebiet der Lehre und Forschung oder zur Erbringung</p>	<p>Demokratisierung der Strukturen in Hochschulen durch Stärkung des Fakultätsrats gegenüber dem Dekan/der Dekanin → Streichen: (1) Die Dekanin oder der Dekan leitet die Fakultät, führt den Vorsitz im Fakultätsrat, vollzieht die dessen Beschlüsse des Fakultätsrat und ist ihm verantwortlich. [...] (HTWK)</p>

	von Dienstleistungen wissenschaftliche Einrichtungen oder Betriebseinheiten eingerichtet, bestellt <b>die Dekanin oder der Dekan die Leiterin oder</b> den Leiter auf Vorschlag des Fakultätsrates.	
(2) <sup>1</sup> Der Dekan wird auf Vorschlag des Rektorates vom Fakultätsrat in der Regel aus dem Kreis der dem Fakultätsrat angehörenden Professoren gewählt. <sup>2</sup> Das Nähere regelt die Grundordnung.	(2) <sup>1</sup> <b>Die Dekanin oder der Dekan</b> wird auf Vorschlag des Rektorates vom Fakultätsrat in der Regel aus dem Kreis der dem Fakultätsrat angehörenden <b>Professorinnen und</b> Professoren gewählt. <sup>2</sup> Das Nähere regelt die Grundordnung.	Ähnlich wie beim Rektor sollte nur eine einmalige Wiederwahl möglich sein. → Erweitern von § 94 (2) um eine Wiederwahl-Klausel analog zur Wahl des Rektors. (HTWK)
(3) <sup>1</sup> Hält der Dekan einen Beschluss des Fakultätsrates für rechtswidrig, hat er ihn zu beanstanden und auf Abhilfe hinzuwirken. <sup>2</sup> Die Beanstandung ist schriftlich zu begründen. <sup>3</sup> Sie hat aufschiebende Wirkung. <sup>4</sup> Bleibt der Fakultätsrat bei seinem Beschluss, unterrichtet der Dekan das Rektorat, das abschließend entscheidet und das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst über den Sachverhalt in Kenntnis setzt.	(3) <sup>1</sup> Hält <b>die Dekanin oder der Dekan</b> einen Beschluss des Fakultätsrates für rechtswidrig, hat <b>sie oder er</b> ihn zu beanstanden und auf Abhilfe hinzuwirken. <sup>2</sup> Die Beanstandung ist schriftlich zu begründen. <sup>3</sup> Sie hat aufschiebende Wirkung. <sup>4</sup> Bleibt der Fakultätsrat bei seinem Beschluss, unterrichtet <b>die Dekanin oder der Dekan</b> das Rektorat, das abschließend entscheidet und das Staatsministerium für <del>Wissenschaft und Kunst</del> über den Sachverhalt in Kenntnis setzt.	
(4) <sup>1</sup> Die Grundordnung regelt, in welchem Umfang der Dekan von seinen Aufgaben als Hochschullehrer freigestellt wird. <sup>2</sup> § 82 Abs. 9 gilt entsprechend.	(4) <sup>1</sup> Die Grundordnung regelt, in welchem Umfang <b>die Dekanin oder der Dekan von den Aufgaben als Hochschullehrerin oder Hochschullehrer</b> freigestellt wird. <sup>2</sup> § 87 Absatz 13 gilt entsprechend.	
<b>§ 90 Dekanat</b>	<b>§ 95 Dekanat</b>	
(1) <sup>1</sup> Die Grundordnung kann bestimmen, dass ein Dekanat mit bis zu 2 Prodekanen gebildet wird, wenn die Größe der Fakultät dies erfordert. <sup>2</sup> In diesem Fall entscheidet bei Stimmengleichheit der Dekan.	(1) <sup>1</sup> Die Grundordnung kann bestimmen, dass ein Dekanat mit bis zu <b>zwei Prodekaninnen und</b> Prodekanen gebildet wird, wenn die Größe der Fakultät dies erfordert. <sup>2</sup> In diesem Fall entscheidet bei Stimmengleichheit <b>die Dekanin oder der Dekan</b> .	
(2) <sup>1</sup> Prodekane werden vom Fakultätsrat auf Vorschlag des Dekans aus den der Fakultät angehörenden Professoren gewählt. <sup>2</sup> Der Dekan bestimmt einen Prodekan zu seinem Stellvertreter. <sup>3</sup> Seine Amtszeit endet mit der Amtszeit des Dekans.	(2) <sup>1</sup> <b>Der Fakultätsrat wählt die Prodekaninnen und</b> Prodekane <del>werden vom Fakultätsrat</del> auf Vorschlag <b>der Dekanin oder</b> des Dekans aus den der Fakultät angehörenden <b>Professorinnen und</b> Professoren. <del>gewählt.</del>	

	<sup>2</sup> Die Dekanin oder der Dekan bestimmt eine Prodekanin oder einen Prodekan als ihre oder seine Stellvertretung. <sup>3</sup> Die Amtszeit der Prodekaninnen und Prodekane endet mit der Amtszeit der Dekanin oder des Dekans.	
<b>§ 91</b> <b>Studiendekan und Studienkommission</b>	<b>§ 96</b> <b>Studiendekanin oder Studiendekan und Studienkommission</b>	
(1) <sup>1</sup> Der Fakultätsrat wählt auf Vorschlag des Dekans für einen oder mehrere Studiengänge einen der Fakultät angehörenden Professor zum Studiendekan. <sup>2</sup> Der Wahlvorschlag wird im Benehmen mit dem zuständigen Fachschaftsrat oder den zuständigen Fachschaftsräten nach § 25 Abs. 1 erstellt; besteht kein Fachschaftsrat, wird der Wahlvorschlag im Benehmen mit dem Studentenrat erstellt. <sup>3</sup> Gewählt ist, wer die Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Fakultätsrates erhält. <sup>4</sup> Der Studiendekan ist der Beauftragte des Dekans für alle Studienangelegenheiten. <sup>5</sup> Er ist kraft Amtes Mitglied der Studienkommission und führt deren Vorsitz. <sup>6</sup> Seine Wiederwahl ist möglich.	(1) <sup>1</sup> Der Fakultätsrat wählt auf Vorschlag der Dekanin oder des Dekans für einen oder mehrere Studiengänge eine der Fakultät angehörende Professorin oder einen der Fakultät angehörenden Professor zur Studiendekanin oder zum Studiendekan. <sup>2</sup> Der Wahlvorschlag wird im Benehmen mit dem zuständigen Fachschaftsrat oder den zuständigen Fachschaftsräten nach <del>§ 25 Absatz 1</del> erstellt; besteht kein Fachschaftsrat, wird der Wahlvorschlag im Benehmen mit dem Studentenrat erstellt. <sup>3</sup> Gewählt ist, wer die Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Fakultätsrates erhält. <sup>4</sup> Die Studiendekanin oder der Studiendekan ist die oder der Beauftragte der Dekanin oder des Dekans für alle Studienangelegenheiten. <sup>5</sup> Sie oder er ist kraft Amtes Mitglied der Studienkommission und führt deren Vorsitz. <del>6</del> Seine Wiederwahl ist möglich.	
(2) <sup>1</sup> Der Fakultätsrat bestellt für jeden Studiengang im Benehmen mit dem zuständigen Fachschaftsrat eine Studienkommission, der eigenständig Lehrende, in Kunsthochschulen auch weitere Lehrende und Studenten paritätisch angehören. <sup>2</sup> Das Nähere regelt die Hochschule durch Ordnung. <sup>3</sup> Für fakultätsübergreifende Studiengänge bestimmt das Rektorat, an welcher Fakultät die Studienkommission eingerichtet wird. <sup>4</sup> Ihr gehören Mitglieder der beteiligten Fakultäten an.	(2) <sup>1</sup> Der Fakultätsrat bestellt für jeden Studiengang im Benehmen mit dem zuständigen Fachschaftsrat eine Studienkommission, der eigenständig Lehrende, in Kunsthochschulen auch weitere Lehrende sowie Studentinnen und Studenten paritätisch angehören. <sup>2</sup> Das Nähere regelt die Hochschule durch Ordnung. <sup>3</sup> Für fakultätsübergreifende Studiengänge bestimmt das Rektorat, an welcher Fakultät die Studienkommission eingerichtet wird. <sup>4</sup> Ihr gehören Mitglieder der beteiligten Fakultäten an.	

<p>(3) <sup>1</sup>Die Studienkommission berät den Dekan bei der Organisation des Lehr- und Studienbetriebes. <sup>2</sup>Sie ist vor der Erstellung und Änderung der Studien- und der Prüfungsordnung anzuhören. <sup>3</sup>Sie muss zusammentreten, wenn ein Drittel ihrer Mitglieder dies verlangt. <sup>4</sup>Sie besitzt bezüglich ihrer Aufgaben ein Initiativrecht im Fakultätsrat. <sup>5</sup>Ihre Beschlüsse zur Organisation des Lehr- und Studienbetriebes sind bindend, sofern der Fakultätsrat nicht mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder etwas anderes beschließt.</p>	<p>(3) <sup>1</sup>Die Studienkommission berät <b>die Dekanin oder</b> den Dekan bei der Organisation des Lehr- und Studienbetriebes. <sup>2</sup>Sie ist vor der Erstellung und Änderung der Studien- und der Prüfungsordnung anzuhören. <sup>3</sup>Sie muss zusammentreten, wenn ein Drittel ihrer Mitglieder dies verlangt. <sup>4</sup>Sie besitzt bezüglich ihrer Aufgaben ein Initiativrecht im Fakultätsrat. <sup>5</sup>Ihre Beschlüsse zur Organisation des Lehr- und Studienbetriebes sind bindend, sofern der Fakultätsrat nicht mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder etwas anderes beschließt.</p>	
<p>(4) Die Studienkommission führt die Befragungen der Studenten nach § 9 Abs. 3 Satz 7 im Zusammenwirken mit der Fachschaft durch.</p>	<p>(4) Die Studienkommission führt die <b>Studentenbefragungen</b> <del>Befragungen der Studenten</del> nach <b>§ 9 Absatz 3 Satz 7</b> im Zusammenwirken mit der Fachschaft durch.</p>	
<p>(5) Besteht in der Fakultät kein Fachschaftratsrat, können Studenten mitwirken, die der Studentenrat benennt.</p>	<p>(5) Besteht in der Fakultät kein Fachschaftratsrat, können <b>Studentinnen und</b> Studenten mitwirken, die der Studentenrat benennt.</p>	
<p>(6) An Kunsthochschulen kann die Grundordnung vorsehen, dass die Aufgaben der Studienkommission von einer Senatskommission wahrgenommen werden, der Lehrende, darunter die Studiendekane, und Studenten paritätisch angehören.</p>	<p>(6) An Kunsthochschulen kann die Grundordnung vorsehen, dass die Aufgaben der Studienkommission von einer Senatskommission wahrgenommen werden, der Lehrende, darunter die <b>Studiendekaninnen und Studiendekane, sowie Studentinnen und</b> Studenten paritätisch angehören.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>Abschnitt 3</b> <b>Zentrale Einrichtungen, An-Institute, Forschungszentren an Fachhochschulen</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>Abschnitt 3</b> <b>Zentrale Einrichtungen, An-Institute, Forschungszentren an <b>Hochschulen für angewandte Wissenschaften</b></b></p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 92</b> <b>Zentrale Einrichtungen</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 97</b> <b>Zentrale Einrichtungen</b></p>	
<p>(1) <sup>1</sup>Das Rektorat kann im Benehmen mit dem Senat und dem Hochschulrat interdisziplinäre Einrichtungen, wissenschaftliche Einrichtungen oder Betriebseinheiten für Forschungs-, Weiterbildungs-, Dienstleistungs- und</p>	<p>(1) <sup>1</sup>Das Rektorat kann im <b>Einvernehmen mit dem Senat und im Benehmen mit</b> dem Hochschulrat interdisziplinäre Einrichtungen, wissenschaftliche Einrichtungen oder Betriebseinheiten für Forschungs-, Weiterbildungs-, Dienstleistungs- und Versorgungsaufgaben als</p>	<p>Die bisherige Praxis der Errichtung zentraler Einrichtungen durch das Rektorat im Benehmen mit dem Senat hat sich bewährt. Die Handlungsfähigkeit des Rektorats in diesem Bereich ist insbesondere auch aus GFZ-Perspektive essentiell. Es sollte bei der bisherigen Regelung bleiben. (UL)</p>

<p>Versorgungsaufgaben als Zentrale Einrichtungen errichten und aufheben, sofern dies zweckmäßig ist. <sup>2</sup>Sie unterstehen dem Rektorat.</p>	<p>Zentrale Einrichtungen errichten, <b>aufheben und wesentlich ändern</b>, sofern dies zweckmäßig ist. <sup>2</sup>Sie unterstehen dem Rektorat.</p>	
<p>(2) <sup>1</sup>Zentrale Einrichtungen können zur fakultätsübergreifenden Kooperation in Lehre und Forschung errichtet werden. <sup>2</sup>In diesem Fall sind ihnen im Benehmen mit dem Senat die benötigten Zuständigkeiten nach § 88 Abs. 1 zu übertragen. <sup>3</sup>§ 16 Abs. 2 gilt entsprechend. <sup>4</sup>Ihre Arbeitsfähigkeit ist durch die Zuordnung eigener Ressourcen abzusichern. <sup>5</sup>Mehrere Hochschulen können gemeinsam Zentrale Einrichtungen errichten und diese einer Hochschule zuordnen. <sup>6</sup>Die Zusammenarbeit zwischen mehreren Hochschulen wird durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung geregelt. <sup>7</sup>Eine Universität, die Lehramtsstudiengänge anbietet, bildet zu deren Koordinierung eine Zentrale Einrichtung.</p>	<p>(2) <sup>1</sup>Zentrale Einrichtungen können zur fakultätsübergreifenden Kooperation in Lehre und Forschung errichtet werden. <sup>2</sup>In diesem Fall sind ihnen im Benehmen mit dem Senat die benötigten Zuständigkeiten nach <b>§ 93 Absatz 1</b> zu übertragen. <sup>3</sup><b>§ 17 Absatz 2</b> gilt entsprechend. <sup>4</sup>Ihre Arbeitsfähigkeit ist durch die Zuordnung <b>geeigneter eigener</b> Ressourcen abzusichern. <sup>5</sup>Mehrere Hochschulen können gemeinsam Zentrale Einrichtungen errichten und diese einer Hochschule zuordnen. <sup>6</sup>Die Zusammenarbeit zwischen mehreren Hochschulen wird durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung geregelt. <del><sup>7</sup>Eine Universität, die Lehramtsstudiengänge anbietet, bildet zu deren Koordinierung eine Zentrale Einrichtung.</del> <b>Hochschulen im Sinne der Sätze 5 und 6 sind auch solche mit Sitz außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes.</b></p>	<p>Die UL begrüßt vor diesem Hintergrund, dass der Referentenentwurf § 97 (2) explizit die Möglichkeit eröffnet, Zentrale Einrichtungen auch mit Hochschulen außerhalb des Freistaats Sachsen zu errichten. Darüber hinausweisend sollte jedoch bei der Novellierung analog zu § 99 (4) Satz 3 Hochschulgesetz Sachsen-Anhalt die Möglichkeit der Trägerschaft Zentraler Einrichtungen gemeinsam mit außeruniversitären Forschungseinrichtungen vorgesehen werden. → siehe dazu Anlage 2 zur Stellungnahme der Universität Leipzig zum Referentenentwurf Novelle SächsHSFG</p> <p>∥</p> <p>Es fehlt die Möglichkeit zur gemeinsamen Trägerschaft von Zentralen Einrichtungen auch mit außeruniversitären Forschungseinrichtungen, unter der Bedingung, dass Promotions- und Berufsrechte exklusiv bei den Universitäten bleiben – denkbar wäre eine Genehmigungspflicht bei Einbezug außeruniversitärer Forschungseinrichtungen durch Staatsministerium und zusätzlich Sitzmehrheit der Universitäten in den zentralen Gremien analog zu §100 (Forschungszentren) neu. Es fehlt die explizite Möglichkeit zur Zuordnung von Professoren an Zentrale Einrichtungen. Beispiel § 71 Abs. 4 Brandenburgisches Hochschulgesetz: „Die Hochschulen können zur gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung mit Zustimmung der in der Grundordnung bestimmten Organe aufgrund einer Vereinbarung gemeinsame Organisationseinheiten, insbesondere Fachbereiche bilden. Dies ist auch mit Forschungseinrichtungen außerhalb der Hochschule oder mit Hochschulen anderer Länder der Bundesrepublik Deutschland möglich, soweit die Hochschulgesetze dieser Länder dies zulassen. In der Vereinbarung sind Struktur, Organisation, Leitung und Selbstverwaltung der gemeinsamen Organisationseinheit festzulegen, insbesondere</p> <p>1. das Zusammenwirken der beteiligten Hochschulen</p>

		<p>sowie deren Zuständigkeiten in Bezug auf die gemeinsame Organisationseinheit einschließlich der Ausübung der Aufsicht,</p> <p>2. die Organisation der gemeinsamen Organisationseinheit, insbesondere ihrer Organe und Zuständigkeiten,</p> <p>3. die körperschafts- und dienstrechtliche Zuordnung des im Bereich der gemeinsamen Organisationseinheit tätigen Personals sowie</p> <p>4. die mitgliedschaftsrechtliche Zuordnung der Studierenden.</p> <p>Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung der für die Hochschulen zuständigen obersten Landesbehörde. [...]" (UL)</p>
(3) <sup>1</sup> Struktur, Betrieb und Nutzung Zentraler Einrichtungen richten sich nach Ordnungen, die das Rektorat nach Anhörung der Beteiligten und Stellungnahme des Senates erlässt. <sup>2</sup> Hierbei sind die §§ 23 und 93 sowie die den Zentralen Einrichtungen nach § 5 obliegenden Aufgaben in Forschung und Lehre zu beachten.	(3) <sup>1</sup> Struktur, Betrieb und Nutzung Zentraler Einrichtungen richten sich nach Ordnungen, die das Rektorat nach Anhörung der Beteiligten und Stellungnahme des Senates erlässt. <sup>2</sup> Hierbei sind die §§ 24, 98 und 99 sowie die den Zentralen Einrichtungen nach § 5 obliegenden Aufgaben in Forschung und Lehre zu beachten.	
(4) Soweit Zentrale Einrichtungen Ausbildungsaufgaben wahrnehmen, gilt § 91 entsprechend.	(4) Soweit Zentrale Einrichtungen Ausbildungsaufgaben wahrnehmen, gilt § 96 entsprechend.	
	(5)	
	<p style="text-align: center;"><b>§ 98</b></p> <p><b>Zentrum für Lehrerbildung und Bildungsforschung</b></p>	<p>Die besondere Stellung dieser Zentren und ihrer mit dem neuen § 98 zugewiesenen Bedeutung für die Lehrkräftebildung und Bildungsforschung, einer zentralen Säule der Lehre und Forschung an den Universität TUD, UL und TUC werden anerkannt. Der Status einer organisatorischen Grundeinheit und die damit einhergehende Gleichstellung mit einer Fakultät werden jedoch als dringend änderungsbedürftig angesehen. Zum einen sind an einer solchen fakultätsgleichgestellten Grundeinheit entsprechende Gremien einzurichten (Rat, Ausschüsse, etc.). Zum anderen sind einschneidende Einschränkungen für die jetzt mit Bildungsforschung befassten Fakultäten (Erziehungswissenschaften, Sozialwissenschaften und Philosophie) zu erwarten, deren Notwendigkeit oder Sinnhaftigkeit sich nicht erschließt. Auch sind die praktischen Konsequenzen eines Fakultätsstatus nicht weiter</p>



		durchdacht und es sind keine Vorteile gegenüber dem Status quo ersichtlich.(UL, TUC, TUD)
	<sup>1</sup> Eine Universität, die Lehramtsstudiengänge anbietet, errichtet ein Zentrum für Lehrerbildung und Bildungsforschung als Zentrale Einrichtung mit der Stellung einer organisatorischen Grundeinheit. <sup>2</sup> Es steuert und koordiniert die strukturelle, curriculare, fachbezogene, fachdidaktische und bildungswissenschaftliche Entwicklung und Umsetzung der Aus- und Weiterbildung von Lehrerinnen und Lehrern. <sup>3</sup> Es arbeitet mit den Ausbildungsschulen und dem Landesamt für Schule und Bildung zusammen. <sup>4</sup> Das Nähere zum Zentrum für Lehrerbildung und Bildungsforschung, insbesondere zur Struktur, regelt die Grundordnung. <sup>5</sup> Die §§ 93 bis 96 gelten entsprechend.	Im status quo kann auch die Integration von Lehrenden und Forschenden, die an den Fakultäten ihr fachbezogenes Umfeld haben, in die Zentren erleichtert werden. Umgekehrt können so auch die an den Zentren Lehrenden in die Fakultäten integriert werden. (TUC, UL, TUD)
<b>§ 93 Hochschulbibliothek</b>	<b>§ 99 Hochschulbibliothek</b>	
(1) <sup>1</sup> Die Hochschulbibliothek ist eine Zentrale Einrichtung, die alle bibliothekarischen Einrichtungen der Hochschule umfasst. <sup>2</sup> Zweigbibliotheken sollen nur im Ausnahmefall gebildet werden. <sup>3</sup> Die Hochschulbibliothek beschafft, erschließt und verwaltet die für Lehre, Forschung und Studium erforderlichen Medien und macht sie im Rahmen der Bibliotheksordnung öffentlich zugänglich. <sup>4</sup> Sie ist zuständig für die Koordinierung des Informationsangebotes an der Hochschule und arbeitet mit der Sächsischen Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden in einem kooperativen Leistungsverbund im Wege der gegenseitigen Amtshilfe oder durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung zusammen.	(1) <sup>1</sup> Die Hochschulbibliothek ist eine Zentrale Einrichtung, die alle bibliothekarischen Einrichtungen der Hochschule umfasst. <sup>2</sup> Zweigbibliotheken sollen nur im Ausnahmefall gebildet werden. <sup>3</sup> Die Hochschulbibliothek beschafft, erschließt und verwaltet die für Lehre, <b>Studium und</b> Forschung <del>und Studium</del> erforderlichen Medien und macht sie im Rahmen der Bibliotheksordnung öffentlich zugänglich. <sup>4</sup> Sie ist zuständig für die Koordinierung des Informationsangebotes an der Hochschule und arbeitet mit der Sächsischen Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden in einem kooperativen Leistungsverbund im Wege der gegenseitigen Amtshilfe oder durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung zusammen.	
(2) <sup>1</sup> Die Leitung der Hochschulbibliothek soll hauptberuflich wahrgenommen werden. <sup>2</sup> Der Bibliotheksleiter ist Vorgesetzter der Mitarbeiter der Hochschulbibliothek. <sup>3</sup> Er ist von den Hochschulorganen und deren Kommissionen in allen Bibliotheksangelegenheiten zu beteiligen. <sup>4</sup> Der Leiter der Hochschulbibliothek wird vom Rektor im Einvernehmen mit dem Senat bestellt.	(2) <sup>1</sup> Die Leitung der Hochschulbibliothek soll hauptberuflich wahrgenommen werden. <sup>2</sup> <b>Die Bibliotheksleiterin oder der Bibliotheksleiter ist Vorgesetzte oder Vorgesetzter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter</b> der Hochschulbibliothek. <sup>3</sup> <b>Die Hochschulorgane</b> <del>Er ist von den Hochschulorganen</del> <b>beteiligen sie oder ihn</b> in allen Bibliotheksangelegenheiten. <del>zu beteiligen.</del> <sup>4</sup> <b>Die Rektorin oder der Rektor</b> <del>Der Leiter</del>	



	der Hochschulbibliothek wird vom Rektor bestellt sie oder ihn im Einvernehmen mit dem Senat. bestellt.	
<b>§ 94 Forschungszentren an Fachhochschulen</b>	<b>§ 100 Forschungszentren an Hochschulen für angewandte Wissenschaften</b>	
<sup>1</sup> Zur Wahrnehmung von Aufgaben in den angewandten Wissenschaften sowie für den Wissens- und Technologietransfer nach § 5 Abs. 2 Nr. 9 können die Fachhochschulen Forschungszentren als rechtlich selbständige Einrichtungen errichten. <sup>2</sup> Forschungszentren sollen überwiegend aus Drittmitteln finanziert werden. <sup>3</sup> In den Leitungsgremien verfügen die Vertreter der Hochschule über die Mehrheit.	<sup>1</sup> Die Hochschulen für angewandte Wissenschaften können zur Wahrnehmung von Aufgaben in den angewandten Wissenschaften und sowie für den Wissens- und Technologietransfer nach § 5 Absatz 2 Nummer 10 Forschungszentren als rechtlich selbständige Einrichtungen errichten. <sup>2</sup> Diese sollen überwiegend aus Drittmitteln finanziert werden. <sup>3</sup> In den Leitungsgremien müssen verfügen die Vertreterinnen und Vertreter der Hochschule mindestens einen Sitz mehr als die weiteren Mitglieder haben. über die Mehrheit.	
<b>§ 95 An-Institute</b>	<b>§ 101 An-Institute</b>	
(1) Eine rechtlich selbständige Einrichtung kann von der Hochschule als An-Institut anerkannt werden, wenn sie gemeinsam mit der Hochschule Aufgaben wahrnimmt und diese von der Hochschule oder einem Forschungszentrum allein nicht angemessen erfüllt werden können.	(1) Eine Hochschule kann eine rechtlich selbständige Einrichtung kann von der Hochschule als An-Institut anerkennen anerkannt werden, wenn diese sie gemeinsam mit der Hochschule Aufgaben nach § 5 wahrnimmt, die die und diese von der Hochschule oder ein einem Forschungszentrum allein nicht angemessen erfüllen kann. erfüllt werden können.	
(2) <sup>1</sup> Die Anerkennung nach Absatz 1 ist zeitlich zu befristen. <sup>2</sup> Sie kann nach Überprüfung verlängert werden.	(2) <sup>1</sup> Die Hochschule befristet die Anerkennung. nach Absatz 1 ist zeitlich zu befristen. <sup>2</sup> Sie kann sie verlängern, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 weiterhin bestehen. <sup>2</sup> Sie kann nach Überprüfung verlängert werden.	
(3) Verträge der Hochschule über eine nicht nur kurzfristige Zusammenarbeit mit Instituten im Sinne des Absatzes 1 sind dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst anzuzeigen.	(3) Die Hochschule zeigt dem Staatsministerium eine nicht nur kurzfristige Zusammenarbeit mit An-Instituten an. Verträge der Hochschule über eine nicht nur kurzfristige Zusammenarbeit mit Instituten im Sinne	

	des Absatzes 1 sind dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst anzuzeigen.	
<b>Teil 8 Sonderregelungen für einzelne Fakultäten und Hochschulen</b>	<b>Teil 8 Sonderregelungen für einzelne Fakultäten und Hochschulen</b>	
<b>§ 96 Medizinische Fakultäten</b>	<b>§ 102 Medizinische Fakultäten</b>	
<sup>1</sup> Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, gelten für die Medizinische Fakultät die Vorschriften über die Fakultät (§§ 87 bis 91). <sup>2</sup> Die Medizinische Fakultät erfüllt die der Hochschule auf dem Gebiet des öffentlichen Gesundheitswesens und der Krankenversorgung übertragenen Aufgaben.	Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, gelten für die Medizinische Fakultät die Vorschriften über die Fakultät (§§ 92 bis 96). <sup>2</sup> Die Medizinische Fakultät erfüllt die der Hochschule auf dem Gebiet des öffentlichen Gesundheitswesens und der Krankenversorgung übertragenen Aufgaben.	Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden 1. § 108 Absatz 1 gilt für die Hochschule für Musik Carl Maria von Weber entsprechend. 2. Die künstlerische Leitung des Sächsischen Landesgymnasiums für Musik gehört dem Senat der Hochschule für Musik mit beratender Stimme an. (HfMD)
<b>§ 97 Zusammenarbeit der Medizinischen Fakultät mit dem Universitätsklinikum</b>	<b>§ 103 Zusammenarbeit der Medizinischen Fakultät mit dem Universitätsklinikum</b>	
<sup>1</sup> Die Medizinische Fakultät der Technischen Universität Dresden erfüllt ihre Aufgaben in Zusammenarbeit mit dem Universitätsklinikum Carl Gustav Carus an der Technischen Universität Dresden, die Medizinische Fakultät der Universität Leipzig mit dem Universitätsklinikum Leipzig an der Universität Leipzig gemäß § 7 des Universitätsklinikum-Gesetzes. <sup>2</sup> § 5 Absatz 2 des Universitätsklinikum-Gesetzes bleibt unberührt. <sup>3</sup> Die Universität trifft Entscheidungen, die sich auf die Aufgaben des Universitätsklinikums auswirken, im Benehmen mit diesem. <sup>4</sup> Das Nähere regelt die Grundordnung.	<sup>1</sup> Die Medizinische Fakultät der Technischen Universität Dresden erfüllt ihre Aufgaben in Zusammenarbeit mit dem Universitätsklinikum Carl Gustav Carus an der Technischen Universität Dresden, die Medizinische Fakultät der Universität Leipzig mit dem Universitätsklinikum Leipzig an der Universität Leipzig gemäß § 7 des Universitätsklinikum-Gesetzes. <sup>2</sup> § 5 Absatz 2 des Universitätsklinikum-Gesetzes bleibt unberührt. <sup>3</sup> Die Universität trifft Entscheidungen, die sich auf die Aufgaben des Universitätsklinikums auswirken, im Benehmen mit diesem. <sup>4</sup> Das Nähere regelt die Grundordnung.	
<b>§ 98 Dekanat der Medizinischen Fakultät</b>	<b>§ 104 Dekanat der Medizinischen Fakultät</b>	
(1) <sup>1</sup> Die Medizinische Fakultät hat ein Dekanat. <sup>2</sup> Ihm gehören an 1. der Dekan, 2. die Prodekane,	(1) <sup>1</sup> Die Medizinische Fakultät hat ein Dekanat. <sup>2</sup> Ihm gehören an 1. die Dekanin oder der Dekan, 2. die Prodekaninnen und Prodekane,	

<p>3. der für das Studium der Humanmedizin zuständige Studiendekan,  4. der für das Studium der Zahnmedizin zuständige Studiendekan.</p> <p><sup>3</sup>Auf Vorschlag des Dekans kann ein Professor als weiteres Mitglied vom Fakultätsrat bestellt werden. <sup>4</sup>Mindestens ein Mitglied des Dekanates muss einem nichtklinischen Fach angehören.</p>	<p>3. die Studiendekanin oder der Studiendekan für Humanmedizin,  4. die Studiendekanin oder der Studiendekan für Zahnmedizin,  5. die Studiendekanin oder der Studiendekan für Pharmazie.</p> <p><sup>3</sup>Auf Vorschlag der Dekanin oder des Dekans kann eine Professorin oder ein Professor als weiteres Mitglied vom Fakultätsrat bestellt werden. <sup>4</sup>Mindestens ein Mitglied des Dekanates muss einem nichtklinischen Fach angehören.</p>	
<p>(2) Der Sprecher des Vorstandes des Universitätsklinikums kann an den Sitzungen des Dekanates mit beratender Stimme teilnehmen.</p>	<p>(2) Die Sprecherin oder der Sprecher des Vorstandes des Universitätsklinikums kann an den Sitzungen des Dekanates mit beratender Stimme teilnehmen.</p>	
<p>(3) <sup>1</sup>Das Dekanat ist für alle Angelegenheiten der Medizinischen Fakultät zuständig, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist. <sup>2</sup>Es kann für seine Mitglieder Geschäftsbereiche festlegen, in denen sie die laufenden Geschäfte in eigener Zuständigkeit erledigen. <sup>3</sup>Das Dekanat ist insbesondere für folgende Aufgaben zuständig:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Aufstellung und Beschlussfassung des Entwurfs des Haushaltsvoranschlages,</li> <li>2. die Aufstellung und Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan,</li> <li>3. die Aufstellung und Beschlussfassung über den Jahresabschluss und den Lagebericht, der über die den einzelnen Einrichtungen zugewiesenen Stellen und Mittel, ihre Verwendung und die Leistungen in Forschung und Lehre Auskunft geben muss,</li> <li>4. den Vorschlag über die Grundsätze der Verwendung der vom Haushaltsgesetzgeber zugewiesenen Mittel für die Grundausstattung sowie für den Lehr- und Forschungsfonds,</li> <li>5. die Entscheidungen über die Verwendung und Zuweisung der Stellen und Mittel,</li> <li>6. die innere Struktur und die Verwaltung der Fakultät,</li> </ol>	<p>(3) <sup>1</sup>Das Dekanat ist für alle Angelegenheiten der Medizinischen Fakultät zuständig, soweit dieses in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist. <sup>2</sup>Es kann für seine Mitglieder Geschäftsbereiche festlegen, in denen sie die laufenden Geschäfte in eigener Zuständigkeit erledigen. <sup>3</sup>Das Dekanat ist insbesondere für folgende Aufgaben zuständig:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Aufstellung und Beschlussfassung über den Entwurf des Entwurfs des Haushaltsvoranschlages,</li> <li>2. die Aufstellung und Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan,</li> <li>3. die Aufstellung und Beschlussfassung über den Jahresabschluss und den Lagebericht, der über die den einzelnen Einrichtungen zugewiesenen Stellen und Mittel, ihre Verwendung und die Leistungen in Forschung und Lehre Auskunft geben muss,</li> <li>4. den Vorschlag über die Grundsätze der Verwendung der vom Haushaltsgesetzgeber zugewiesenen Mittel für die Grundausstattung sowie für den Lehr- und Forschungsfonds,</li> <li>5. die Entscheidungen über die Verwendung und Zuweisung der Stellen und Mittel,</li> </ol>	

<p>7. den Vorschlag für die Aufstellung des Struktur- und Entwicklungsplanes der Fakultät nach § 88 Abs. 1 Nr. 9,</p> <p>8. die Mitwirkung beim Abschluss von Vereinbarungen mit dem Universitätsklinikum nach § 5 Abs. 2 UKG. <sup>4</sup>§ 85 Abs. 2 bis 4 und die Regelungen des Universitätsklinikum-Gesetzes bleiben unberührt.</p>	<p>6. die innere Struktur und die Verwaltung der Fakultät,</p> <p>7. den Vorschlag für die Aufstellung <b>der Struktur- und Entwicklungsplanung</b> des Struktur- und Entwicklungsplanes der Fakultät nach <b>§ 93 Absatz 1 Nummer 9</b>,</p> <p>8. die Mitwirkung beim Abschluss von Vereinbarungen mit dem Universitätsklinikum nach <b>§ 5 Absatz 2</b> des Universitätsklinikum-Gesetzes. <sup>4</sup><b>§ 90 Absatz 2 bis 4 bleibt unberührt.</b></p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 99</b> <b>Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 105</b> <b>Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät</b></p>	
<p>(1) <sup>1</sup>Dem Fakultätsrat gehören insbesondere Hochschullehrer der operativen, konservativen, klinisch-theoretischen und nichtklinischen Fächer sowie der Zahnmedizin, an. <sup>2</sup>Mindestens die Hälfte der Hochschullehrer müssen Klinikdirektoren oder Abteilungsleiter sein. <sup>3</sup>Die Mitglieder des Dekanates, die nicht dem Fakultätsrat angehören, nehmen an seinen Sitzungen mit beratender Stimme teil.</p>	<p>(1) <sup>1</sup>Dem Fakultätsrat <b>der Medizinischen Fakultät</b> gehören insbesondere <b>Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer</b> der operativen, konservativen, klinisch-theoretischen und nichtklinischen Fächer sowie der Zahnmedizin, an. <sup>2</sup><b>Mindestens die Hälfte der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer müssen Klinikdirektorinnen und Abteilungsleiter sein.</b> <sup>3</sup>Die Mitglieder des Dekanates, die nicht dem Fakultätsrat angehören, nehmen an seinen Sitzungen mit beratender Stimme teil.</p>	<p>Es fehlen die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Pharmazie. § 105 Abs. 1 Satz 1 ist daher zu ergänzen: „[...] sowie der Zahnmedizin und der Pharmazie.“ (UL)</p>
<p>(2) Der Fakultätsrat beschließt insbesondere über</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Grundsätze für die Verwendung der vom Haushaltsgesetzgeber zugewiesenen Mittel für die Grundausstattung sowie für die Lehre und Forschung,</li> <li>2. die Errichtung und Schließung von Einrichtungen der Medizinischen Fakultät.</li> </ol>	<p>(2) Der Fakultätsrat <b>der Medizinischen Fakultät</b> beschließt insbesondere über</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Grundsätze für die Verwendung der vom Haushaltsgesetzgeber zugewiesenen Mittel für die Grundausstattung sowie für die Lehre und Forschung,</li> <li>2. die Errichtung und Schließung von Einrichtungen der Medizinischen Fakultät.</li> </ol>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 100</b> <b>Medizinische Einrichtungen außerhalb der Universität</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 106</b> <b>Medizinische Einrichtungen außerhalb der Universität</b></p>	
<p>(1) <sup>1</sup>Die Universität kann mit dem Träger einer anderen medizinischen Einrichtung eine öffentlich-rechtliche Ver-</p>	<p>(1) <sup>1</sup>Die Universität kann mit dem Träger einer anderen medizinischen Einrichtung eine öffentlich-rechtliche</p>	

<p>einbarung über deren Nutzung für Zwecke der Forschung, Lehre und der Krankenversorgung schließen. <sup>2</sup>Diese bedarf der Genehmigung durch das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst, das im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Soziales entscheidet. <sup>3</sup>Die Universität kann einer Einrichtung nach Satz 1 gestatten, sich als Universitätseinrichtung zu bezeichnen.</p>	<p>Vereinbarung über deren Nutzung für Zwecke der Forschung, Lehre und der Krankenversorgung schließen. <sup>2</sup>Diese bedarf der Genehmigung durch das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst, das im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Soziales <b>und Gesellschaftlichen Zusammenhalt</b> entscheidet. <sup>3</sup>Die Universität kann einer Einrichtung nach Satz 1 gestatten, sich als Universitätseinrichtung zu bezeichnen.</p>	
<p>(2) Nimmt eine Einrichtung nach Absatz 1 Satz 1 Aufgaben der praktischen Ausbildung nach der Approbationsordnung für Ärzte vom 27. Juni 2002 (BGBl. I S. 2405), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2686, 2695), in der jeweils geltenden Fassung wahr, kann ihr die Universität die Bezeichnung „Akademisches Lehrkrankenhaus“ oder „Akademische Lehrpraxis“ verleihen. Diese Entscheidung ist dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst und öffentlichen Stellen, deren Belange berührt sind, anzuzeigen.</p>	<p>(2) <sup>1</sup>Nimmt eine Einrichtung nach Absatz 1 Satz 1 Aufgaben der praktischen Ausbildung nach der Approbationsordnung für Ärzte vom 27. Juni 2002 (BGBl. I S. 2405), <b>die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 22. September 2021 (BGBl. I S. 4335) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung</b>, wahr, kann ihr die Universität die Bezeichnung „Akademisches Lehrkrankenhaus“ oder „Akademische Lehrpraxis“ verleihen. <sup>2</sup>Diese Entscheidung ist dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst und öffentlichen Stellen, deren Belange berührt sind, anzuzeigen.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 101</b> <b>Veterinärmedizinische Fakultät der Universität Leipzig</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 107</b> <b>Veterinärmedizinische Fakultät der Universität Leipzig</b></p>	
<p>(1) <sup>1</sup>Die der Universität auf dem Gebiet des öffentlichen Gesundheitswesens übertragenen tiermedizinischen Aufgaben erfüllt die Veterinärmedizinische Fakultät der Universität Leipzig. <sup>2</sup>Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, gelten für die Veterinärmedizinische Fakultät die Vorschriften über die Fakultät (§§ 87 bis 91).</p>	<p>(1) <sup>1</sup>Die der Universität auf dem Gebiet des öffentlichen Gesundheitswesens übertragenen tiermedizinischen Aufgaben erfüllt die Veterinärmedizinische Fakultät der Universität Leipzig. <sup>2</sup>Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, gelten für die Veterinärmedizinische Fakultät die Vorschriften über die Fakultät (<b>§§ 92 bis 96</b>).</p>	
<p>(2) <sup>1</sup>Die Direktoren der veterinärmedizinischen Kliniken und klinischen Institute bilden zur Koordinierung der klinik- oder institutsübergreifenden Angelegenheiten eine Kommission. <sup>2</sup>Diese wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden. <sup>3</sup>Seine Wiederwahl ist zulässig. <sup>4</sup>Der Vorsitzende ist nicht Dekan der Veterinärmedizinischen Fakultät.</p>	<p>(2) <sup>1</sup>Die <b>Direktorinnen und</b> Direktoren der veterinärmedizinischen Kliniken und klinischen Institute bilden zur Koordinierung der klinik- oder institutsübergreifenden Angelegenheiten eine Kommission. <sup>2</sup>Diese wählt aus ihrer Mitte <b>eine Vorsitzende oder</b> einen Vorsitzenden. <sup>3</sup><del>Seine Wiederwahl ist zulässig.</del> <b>Die oder der Vorsitzende darf nicht die Dekanin oder der</b> Dekan der Veterinärmedizinischen Fakultät <b>sein</b>.</p>	

(3) Dem Fakultätsrat der Veterinärmedizinischen Fakultät gehört neben den Mitgliedern nach § 88 Abs. 4 der Vorsitzende der nach Absatz 2 gebildeten Kommission mit beratender Stimme an, sofern er nicht gewähltes Mitglied des Fakultätsrates ist.	(3) Dem Fakultätsrat der Veterinärmedizinischen Fakultät gehört neben den Mitgliedern nach § 93 Absatz 4 die oder der Vorsitzende der nach Absatz 2 gebildeten Kommission mit beratender Stimme an, sofern sie oder er nicht gewähltes Mitglied des Fakultätsrates ist.	
(4) Das Nähere regelt die Universität Leipzig durch Ordnung.	(4) Das Nähere regelt die Universität Leipzig durch Ordnung.	
<b>§ 102</b> <b>Palucca Hochschule für Tanz Dresden</b>	<b>§ 108</b> <b>Palucca Hochschule für Tanz Dresden</b>	
(1) <sup>1</sup> In geeigneten Studiengängen kann die Palucca Hochschule für Tanz Dresden den Studienbetrieb parallel zur Schulausbildung einrichten. <sup>2</sup> In diesen Fällen ist § 33 nicht anzuwenden; abweichend von den §§ 34 und 36 werden die Prüfungsordnung vom Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst genehmigt und die Studienordnung dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst angezeigt.	(1) <sup>1</sup> In geeigneten Studiengängen kann die Palucca Hochschule für Tanz Dresden den Studienbetrieb parallel zur Schulausbildung einrichten. <sup>2</sup> In diesen Fällen ist § 34 nicht anzuwenden; abweichend von den §§ 35 und 37 genehmigt das Staatsministerium werden die Prüfungsordnung vom Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst und ist ihm die Studienordnung angezeigt. <del>angezeigt.</del>	
(2) <sup>1</sup> Es wird kein Hochschulrat gebildet. <sup>2</sup> Die Aufgaben des Hochschulrates nach § 86 Abs. 1 Satz 3 Nr. 8, 10 und 11 sowie des Erweiterten Senates nimmt der Senat wahr.	(2) <sup>1</sup> Ein Hochschulrat und ein Erweiterter Senat werden nicht gebildet. <sup>2</sup> Der Senat nimmt die Aufgaben des Hochschulrates nach § 91 Absatz 1 Satz 3 Nummer 8, 10, 11 und 13 sowie des Erweiterten Senates <del>nimmt</del> der Senat wahr.	
(3) <sup>1</sup> An der Hochschule wird im Benehmen mit dem Senat ein Beirat eingesetzt. <sup>2</sup> Er besteht aus bis zu 6 unabhängigen Persönlichkeiten, die über langjährige Erfahrungen in Wissenschaft, Wirtschaft, Kultur oder Verwaltung verfügen und mit dem Hochschulwesen vertraut sind. <sup>3</sup> Sie dürfen nicht Mitglieder der Hochschule oder Angehörige der Staatsministerien sein. <sup>4</sup> Die Mitglieder des Beirates werden auf Vorschlag des Rektorates im Benehmen mit dem Senat vom Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst für 5 Jahre berufen. <sup>5</sup> Die Wiederberufung ist zulässig. <sup>6</sup> Der Beirat nimmt zu allen für	(3) <sup>1</sup> An der Hochschule wird im Benehmen mit dem Senat ein Beirat eingesetzt; in ihm sollen Frauen und Männer vertreten sein. <sup>2</sup> Er <del>hat besteht</del> aus bis zu sechs unabhängigen Persönlichkeiten, die über langjährige Erfahrungen in Wissenschaft, Wirtschaft, Kultur oder Verwaltung verfügen und mit dem Hochschulwesen vertraut sind, zu bestehen. <sup>3</sup> Sie dürfen nicht Mitglieder der Hochschule oder Angehörige der Staatsministerien sein. <sup>4</sup> Das Staatsministerium beruft die Mitglieder des Beirates <del>werden</del> auf Vorschlag des	

<p>die Hochschulentwicklung bedeutsamen Planungen, zu grundsätzlichen organisatorischen Entscheidungen und zu wesentlichen Investitionen Stellung. <sup>7</sup>§ 86 Abs. 11 gilt entsprechend.</p>	<p>Rektorates im Benehmen mit dem Senat vom Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst für <b>fünf</b> Jahre berufen. <del>Die Wiederberufung ist zulässig.</del> <sup>5</sup>Der Beirat nimmt zu allen für die Hochschulentwicklung bedeutsamen Planungen, zu grundsätzlichen organisatorischen Entscheidungen und zu wesentlichen Investitionen Stellung. <sup>6</sup>§ 91 Absatz 11 gilt entsprechend.</p>	
<p>(4) <sup>1</sup>Der Rektor wird vom Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst auf Vorschlag einer vom Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst einberufenen Findungskommission nach Anhörung des Senates bestellt. <sup>2</sup>Abweichend von § 82 Abs. 7 ist eine mehrmalige Wiederwahl möglich. <sup>3</sup>Der Rektor bestimmt das künstlerische Profil der Hochschule. <sup>4</sup>Er führt während seiner Amtszeit zusätzlich den Titel „Professor“.</p>	<p>(4) <sup>1</sup>Das Staatsministerium beruft zur Wahl der Rektorin oder des Rektors eine Findungskommission ein, der zwei Mitglieder des Beirates angehören; in ihr sollen Frauen und Männer vertreten sein. <sup>2</sup>Die Findungskommission wählt eine Person aus. <sup>3</sup>Das Staatsministerium bestellt sie nach Anhörung des Senates zur Rektorin oder zum Rektor. <sup>4</sup>Abweichend von § 87 Absatz 11 ist eine mehrmalige Wiederwahl möglich. <sup>5</sup>Die Rektorin oder der Rektor bestimmt das künstlerische Profil der Hochschule. <sup>6</sup>Sie oder er führt während ihrer oder seiner Amtszeit zusätzlich die Bezeichnung „Professorin“ oder „Professor“.</p>	<p>Es sollte wie bisher zur „Bestellung“ oder aber „Auswahl“ des Rektors heißen. (Palucca)</p>
	<p>(5) Die Prorektorinnen und Prorektoren können abweichend von § 89 Absatz 3 in Verbindung mit § 87 Absatz 11 mehrmals wiedergewählt werden.</p>	
<p>(5) <sup>1</sup>Die Hochschule wird nicht in Fakultäten gegliedert. <sup>2</sup>Die Grundordnung regelt, wer die nach diesem Gesetz der Fakultät, dem Fakultätsrat, dem Dekan, Studiendekan oder der Studienkommission zugewiesenen Aufgaben wahrnimmt.</p>	<p>(6) <sup>1</sup>Die Hochschule wird nicht in Fakultäten gegliedert. <sup>2</sup>Die Grundordnung regelt, wer die nach diesem Gesetz der Fakultät, dem Fakultätsrat, <del>der Dekanin, dem Dekan, der Studiendekanin, dem Studiendekan</del> oder der Studienkommission zugewiesenen Aufgaben wahrnimmt. <sup>3</sup>§ 12 Absatz 7 Satz 4, § 88 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3, § 93 Absatz 1 Nummer 5 und § 94 Absatz 1 Satz 6 finden keine Anwendung.</p>	<p>Der Verweis auf § 88 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 passt nicht in den Zusammenhang und geht fehl. Hier muss geklärt werden, was gemeint war, bzw. die Vorschrift muss gestrichen werden. (Palucca)</p>
<p>(6) Der Leiter der Mittelschule gehört dem Senat mit beratender Stimme an.</p>	<p>(7) Die Leiterin oder der Leiter der Oberschule gehört dem Senat mit beratender Stimme an.</p>	
<p><b>§ 103</b> <b>Erweiterung der Autonomie, Stärkung der Flexibilisierung</b></p>	<p><b>§ 109</b> <b>Erweiterung der Autonomie, Stärkung der Flexibilisierung</b></p>	



<p>(1) <sup>1</sup>Die Grundordnung kann zur Erprobung neuer Organisationsformen in Studium und Lehre sowie von den §§ 59 bis 61 und 87 bis 91 abweichende Regelungen treffen, sofern die Mitwirkungsgrundsätze der Gruppenhochschule nach Artikel 5 Abs. 3 des Grundgesetzes gewährleistet sind. <sup>2</sup>Die Grundordnung einer Kunsthochschule kann auch die Zuständigkeiten des Fakultätsrates ganz oder teilweise dem Senat zuweisen. <sup>3</sup>Das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst kann in den Fällen der Sätze 1 und 2 die Genehmigung auch aus fachlichen Gründen versagen. <sup>4</sup>Die Erprobung ist zu befristen und soll nach 3 Jahren evaluiert werden.</p>	<p>(1) <sup>1</sup>Die Grundordnung kann zur Erprobung neuer Organisationsformen in Studium und Lehre sowie von den §§ 60 bis 62 und 92 bis 96 abweichende Regelungen treffen, sofern die Mitwirkungsgrundsätze der Gruppenhochschule nach Artikel 5 Absatz 3 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland gewährleistet sind. <sup>2</sup>Sie kann zudem abweichend von § 85 Absatz 2 Satz 6 und § 86 Absatz 1 Satz 4 weitere beratende Mitglieder sowie abweichend von § 88 Absatz 1 Satz 2 eine höhere Anzahl von Prorektorinnen und Prorektoren festlegen. <sup>3</sup>Die Grundordnung einer Kunsthochschule kann auch die Zuständigkeiten des Fakultätsrates ganz oder teilweise dem Senat zuweisen. <sup>4</sup>Die Grundordnung regelt die Befristung der Erprobung und deren Evaluierung. <sup>5</sup>Nach der Erprobung kann die Grundordnung jeweils befristete Fortführungen anordnen. <sup>6</sup>Das Staatsministerium kann in den Fällen der Sätze 1 bis 5 Änderungen nach § 14 Absatz 2 Satz 2 auch aus fachlichen Gründen verlangen.</p>	<p>Fraglich ist, warum die Möglichkeit zur Festlegung weiterer beratender Mitglieder im Senat und Erweiterten Senat sowie einer höheren Anzahl von Prorektorinnen und Prorektoren lediglich im Rahmen der Erprobungsklausel geschaffen werden soll. Zum einen ist dies eine sehr sinnvolle Regelung, die in der Vergangenheit auch eingefordert wurde, zum anderen handelt es sich um eine Kann-Regelung, von der einzelne Hochschulen nach ihrem Ermessen Gebrauch machen können. (TUC)</p> <p>Satz 5 sollte folgende Fassung erhalten: „Im Falle einer erfolgreichen Erprobung nach Satz 4 können die nach Satz 1 erlassenen Regelungen mit Zustimmung des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst unbefristet in die Grundordnung übernommen werden.“ (HfBK)</p>
<p>(2) <sup>1</sup>Das Rektorat kann im Einvernehmen mit dem Hochschulrat die Übernahme der Bewirtschaftung der selbst genutzten Liegenschaften beschließen. <sup>2</sup>Die Umsetzung dieser Entscheidung erfolgt nach Abschluss einer Zielvereinbarung gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 und 2 Nr. 1 bis 7 und frühestens nach Ablauf des Haushaltsjahres, in welchem das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst bestandskräftig festgestellt hat, dass die Hochschule die Anforderungen nach § 11 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 6 und 7 erfüllt. <sup>3</sup>Die Umsetzung der Entscheidung nach Satz 1 ist in der Zielvereinbarung nach Satz 2 zu regeln.</p>	<p>(2) <sup>1</sup>Das Rektorat kann im Einvernehmen mit dem Hochschulrat die Übernahme der Bewirtschaftung der selbst genutzten Liegenschaften beschließen. <sup>2</sup>Die Umsetzung dieser Entscheidung erfolgt nach Abschluss einer Zielvereinbarung gemäß § 11 Absatz 2 Satz 1 und 2 Nummer 1 bis 7 und frühestens nach Ablauf des Haushaltsjahres, in welchem das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst bestandskräftig festgestellt hat, dass die Hochschule die Anforderungen nach § 12 Absatz 1 Satz 1 sowie Absatz 2 Satz 6 und 7 erfüllt. <sup>3</sup>Die Umsetzung der Entscheidung nach Satz 1 ist in der Zielvereinbarung nach Satz 2 zu regeln.</p>	
<p>(3) <sup>1</sup>Das Rektorat kann im Einvernehmen mit dem Hochschulrat beschließen, dass die Hochschule für ihr nicht beamtetes Personal nicht mehr an den Stellenplan gebunden ist. <sup>2</sup>Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend. <sup>3</sup>Der Hochschule werden die Mittel für ihr Personal als Globalbudget nach Maßgabe des Staatshaushaltsplans zur Verfügung gestellt.</p>	<p>(3) <sup>1</sup>Das Rektorat kann im Einvernehmen mit dem Hochschulrat beschließen, dass die Hochschule für ihr nicht beamtetes Personal nicht mehr an den Stellenplan gebunden ist. <sup>2</sup>Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend. <sup>3</sup>Der Hochschule werden die Mittel für ihr Personal als Globalbudget nach Maßgabe des Staatshaushaltsplans zur Verfügung gestellt.</p>	



<p style="text-align: center;"><b>§ 104</b> <b>Technische Universität Dresden</b></p>	<p style="text-align: center;"><del><b>§ 104</b></del> <del><b>Technische Universität Dresden</b></del></p>	
<p>(1) <sup>1</sup>Der Senat kann frühestens ein Jahr nach Inkrafttreten dieses Gesetzes beschließen, dass die Universität abweichend von § 78 Arbeitgeber für ihre, als Arbeitnehmer eingestellten akademischen und sonstigen Mitarbeiter nach § 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 4, die unter den Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) fallen, sowie für ihre Auszubildenden und ihre wissenschaftlichen, künstlerischen und studentischen Hilfskräfte wird. <sup>2</sup>Der Beschluss bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Senates und der Zustimmung des Hochschulrates.</p>	<p><del>(1) <sup>1</sup>Der Senat kann frühestens ein Jahr nach Inkrafttreten dieses Gesetzes beschließen, dass die Universität abweichend von § 78 Arbeitgeber für ihre, als Arbeitnehmer eingestellten akademischen und sonstigen Mitarbeiter nach § 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 4, die unter den Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) fallen, sowie für ihre Auszubildenden und ihre wissenschaftlichen, künstlerischen und studentischen Hilfskräfte wird. <sup>2</sup>Der Beschluss bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Senates und der Zustimmung des Hochschulrates.</del></p>	
<p>(2) Zum Ersten des übernächsten Monats nach Vorliegen des Beschlusses des Senates und der Zustimmung des Hochschulrates nach Absatz 1 Satz 2 tritt die Universität in die Rechte und Pflichten der zu diesem Zeitpunkt bestehenden Arbeits- und Ausbildungsverhältnisse zwischen dem Freistaat Sachsen und den Beschäftigten nach Absatz 1 Satz 1 ein und nimmt deren Personalverwaltung abweichend von § 6 Abs. 2 als Selbstverwaltungsaufgabe wahr.</p>	<p><del>(2) Zum Ersten des übernächsten Monats nach Vorliegen des Beschlusses des Senates und der Zustimmung des Hochschulrates nach Absatz 1 Satz 2 tritt die Universität in die Rechte und Pflichten der zu diesem Zeitpunkt bestehenden Arbeits- und Ausbildungsverhältnisse zwischen dem Freistaat Sachsen und den Beschäftigten nach Absatz 1 Satz 1 ein und nimmt deren Personalverwaltung abweichend von § 6 Abs. 2 als Selbstverwaltungsaufgabe wahr.</del></p>	
<p>(3) <sup>1</sup>Für die akademischen und sonstigen Mitarbeiter nach Absatz 1 Satz 1, mit Ausnahme der wissenschaftlichen und künstlerischen Hilfskräfte, sowie für die Auszubildenden gelten die einschlägigen Tarifverträge für die Beschäftigten des Freistaates Sachsen in der jeweils geltenden Fassung, entsprechend. <sup>2</sup>Absatz 6 bleibt unberührt. <sup>3</sup>Abweichend von Satz 1 kann die Universität außertarifliche Zulagen gewähren.</p>	<p><del>(3) <sup>1</sup>Für die akademischen und sonstigen Mitarbeiter nach Absatz 1 Satz 1, mit Ausnahme der wissenschaftlichen und künstlerischen Hilfskräfte, sowie für die Auszubildenden gelten die einschlägigen Tarifverträge für die Beschäftigten des Freistaates Sachsen in der jeweils geltenden Fassung, entsprechend. <sup>2</sup>Absatz 6 bleibt unberührt. <sup>3</sup>Abweichend von Satz 1 kann die Universität außertarifliche Zulagen gewähren.</del></p>	
<p>(4) <sup>1</sup>Die beim Freistaat Sachsen oder einer Hochschule nach § 1 Abs. 1 in einem Beschäftigten- oder Ausbildungsverhältnis zurückgelegten Zeiten werden bei einer Einstellung an der Universität so angerechnet, als ob sie bei der Universität zurückgelegt worden wären. <sup>2</sup>Die an der Universität in einem Arbeits- oder Ausbildungsver-</p>	<p><del>(4) <sup>1</sup>Die beim Freistaat Sachsen oder einer Hochschule nach § 1 Abs. 1 in einem Beschäftigten- oder Ausbildungsverhältnis zurückgelegten Zeiten werden bei einer Einstellung an der Universität so angerechnet, als ob sie bei der Universität zurückgelegt worden wären. <sup>2</sup>Die an der Universität in einem Arbeits- oder Ausbil-</del></p>	

hältnis zurückgelegten Zeiten werden bei einer Einstellung in den Landesdienst so angerechnet, als ob sie beim Freistaat Sachsen zurückgelegt worden wären.	<del>ungsverhältnis zurückgelegten Zeiten werden bei einer Einstellung in den Landesdienst so angerechnet, als ob sie beim Freistaat Sachsen zurückgelegt worden wären.</del>	
(5) <sup>1</sup> Betriebsbedingte Kündigungen von Beschäftigten wegen der Übernahme der Arbeitgebereigenschaft sind ausgeschlossen. <sup>2</sup> Das Recht zur Kündigung aus anderen Gründen bleibt unberührt.	<del>(5) <sup>1</sup>Betriebsbedingte Kündigungen von Beschäftigten wegen der Übernahme der Arbeitgebereigenschaft sind ausgeschlossen. <sup>2</sup>Das Recht zur Kündigung aus anderen Gründen bleibt unberührt.</del>	
(6) <sup>1</sup> Frühestens nach Ablauf eines Jahres seit Eintritt in die Arbeits- und Ausbildungsverhältnisse nach Absatz 2 Satz 1 kann der Senat mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder den Rektor ermächtigen, für die Universität einen Tarifvertrag abzuschließen. <sup>2</sup> Dabei ist die dauerhafte finanzielle Leistungsfähigkeit der Universität zu beachten. <sup>3</sup> Der Beschluss bedarf der Zustimmung des Hochschulrates.	<del>(6) <sup>1</sup>Frühestens nach Ablauf eines Jahres seit Eintritt in die Arbeits- und Ausbildungsverhältnisse nach Absatz 2 Satz 1 kann der Senat mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder den Rektor ermächtigen, für die Universität einen Tarifvertrag abzuschließen. <sup>2</sup>Dabei ist die dauerhafte finanzielle Leistungsfähigkeit der Universität zu beachten. <sup>3</sup>Der Beschluss bedarf der Zustimmung des Hochschulrates.</del>	
(7) <sup>1</sup> Die Universität schafft unverzüglich nach dem Beschluss nach Absatz 1 Satz 1 die Voraussetzungen für den Abschluss einer Beteiligungsvereinbarung mit der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL). <sup>2</sup> Kommt die Beteiligungsvereinbarung nicht zustande, stellt die Universität die rechtlichen Ansprüche der Beschäftigten nach Absatz 1 Satz 1 auf eine Zusatzversorgung sicher.	<del>(7) <sup>1</sup>Die Universität schafft unverzüglich nach dem Beschluss nach Absatz 1 Satz 1 die Voraussetzungen für den Abschluss einer Beteiligungsvereinbarung mit der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL). <sup>2</sup>Kommt die Beteiligungsvereinbarung nicht zustande, stellt die Universität die rechtlichen Ansprüche der Beschäftigten nach Absatz 1 Satz 1 auf eine Zusatzversorgung sicher.</del>	
(8) <sup>1</sup> Das Staatsministerium der Finanzen regelt im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst durch Rechtsverordnung insbesondere das Verfahren und die technische Abwicklung der Entgeltzahlung sowie sonstiger Personalaufwendungen für die Beschäftigten nach Absatz 1 Satz 1 und Angelegenheiten des Kassenwesens. <sup>2</sup> Bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung gelten die diesbezüglich bestehenden Regelungen so weiter, als ob die Beschäftigten nach Absatz 1 Satz 1 weiterhin Beschäftigte des Freistaates Sachsen wären. <sup>3</sup> Die Inanspruchnahme des Landesamtes für Steuern und Finanzen und anderer zuständiger	<del>(8) <sup>1</sup>Das Staatsministerium der Finanzen regelt im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst durch Rechtsverordnung insbesondere das Verfahren und die technische Abwicklung der Entgeltzahlung sowie sonstiger Personalaufwendungen für die Beschäftigten nach Absatz 1 Satz 1 und Angelegenheiten des Kassenwesens. <sup>2</sup>Bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung gelten die diesbezüglich bestehenden Regelungen so weiter, als ob die Beschäftigten nach Absatz 1 Satz 1 weiterhin Beschäftigte des Freistaates Sachsen wären. <sup>3</sup>Die Inanspruchnahme</del>	

<p>Stellen des Freistaates durch die Universität erfolgt entsprechend § 61 SÄHO.</p>	<p><del>des Landesamtes für Steuern und Finanzen und anderer zuständiger Stellen des Freistaates durch die Universität erfolgt entsprechend § 61 SÄHO.</del></p>	
<p>(9) <sup>1</sup>Bis zum Ablauf von 3 Jahren seit Eintritt in die Arbeits- und Ausbildungsverhältnisse nach Absatz 2 Satz 1 legt das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst der Staatsregierung einen Evaluationsbericht über die Ergebnisse der Wahrnehmung der Arbeitgeberbereitschaft durch die Universität im Hinblick auf die Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 5 Abs. 2 und 3 vor. <sup>2</sup>Spätestens 2 Jahre nach Vorlage des Evaluationsberichtes bringt die Staatsregierung einen Gesetzentwurf zur Fortführung oder Beendigung der Arbeitgeberbereitschaft der Universität in den Landtag ein. <sup>3</sup>Sofern die Arbeitgeberbereitschaft der Universität fortgeführt wird und die Universität keinen eigenen Tarifvertrag abgeschlossen hat, endet die Bindung an die Tarifverträge für die Beschäftigten des Freistaates Sachsen nach Absatz 3 Satz 1. <sup>4</sup>Sofern die Arbeitgeberbereitschaft der Universität nicht fortgeführt wird, gelten wieder die Tarifverträge für die Beschäftigten des Freistaates.</p>	<p><del>(9) <sup>1</sup>Bis zum Ablauf von 3 Jahren seit Eintritt in die Arbeits- und Ausbildungsverhältnisse nach Absatz 2 Satz 1 legt das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst der Staatsregierung einen Evaluationsbericht über die Ergebnisse der Wahrnehmung der Arbeitgeberbereitschaft durch die Universität im Hinblick auf die Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 5 Abs. 2 und 3 vor. <sup>2</sup>Spätestens 2 Jahre nach Vorlage des Evaluationsberichtes bringt die Staatsregierung einen Gesetzentwurf zur Fortführung oder Beendigung der Arbeitgeberbereitschaft der Universität in den Landtag ein. <sup>3</sup>Sofern die Arbeitgeberbereitschaft der Universität fortgeführt wird und die Universität keinen eigenen Tarifvertrag abgeschlossen hat, endet die Bindung an die Tarifverträge für die Beschäftigten des Freistaates Sachsen nach Absatz 3 Satz 1. <sup>4</sup>Sofern die Arbeitgeberbereitschaft der Universität nicht fortgeführt wird, gelten wieder die Tarifverträge für die Beschäftigten des Freistaates.</del></p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 105</b> <b>Staatliche Ausbildung in Theologie</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 110</b> <b>Staatliche Ausbildung in Theologie</b></p>	
<p>(1) Verträge mit den Kirchen und Religionsgemeinschaften bleiben unberührt.</p>	<p>(1) Verträge mit den Kirchen und Religionsgemeinschaften bleiben unberührt.</p>	
<p>(2) <sup>1</sup>Für die wissenschaftlich-theologischen Ausbildungsgänge bleibt die Theologische Fakultät der Universität Leipzig erhalten. <sup>2</sup>Vor der Neugründung oder Verlegung einer evangelischen Theologischen Fakultät holt das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst eine gutachtliche Stellungnahme der Evangelischen Landeskirchen im Freistaat Sachsen ein. <sup>3</sup>An der Technischen Universität Dresden bleibt das Fach katholische Religion in Lehramtsstudiengängen und das Fach katholische Theologie erhalten.</p>	<p><del>(2) <sup>1</sup>Für die wissenschaftlich-theologischen Ausbildungsgänge bleibt die Theologische Fakultät der Universität Leipzig erhalten. <sup>2</sup>Vor der Neugründung oder Verlegung einer evangelischen Theologischen Fakultät holt das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst eine gutachtliche Stellungnahme der Evangelischen Landeskirchen im Freistaat Sachsen ein. <sup>3</sup>An der Technischen Universität Dresden bleibt das Fach katholische Religion in Lehramtsstudiengängen und das Fach katholische Theologie erhalten.</del></p>	

(3) <sup>1</sup> Die Einführung, wesentliche Änderung und Aufhebung von Studiengängen in evangelischer oder katholischer Theologie sowie in evangelischer oder katholischer Religionspädagogik sowie von Studiengängen, die zur Berechtigung zum Erteilen des evangelischen oder katholischen Religionsunterrichts führen, bedürfen der Zustimmung des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst. <sup>2</sup> Die Ausbildung in den Fächern evangelische und katholische Religion im Lehramt sowie in evangelischer und katholischer Theologie entspricht der Lehre und den Grundsätzen der jeweiligen Kirche.	(3) <sup>1</sup> Die Einführung, wesentliche Änderung und Aufhebung von Studiengängen in evangelischer oder katholischer Theologie <b>und</b> <del>sowie</del> in evangelischer oder katholischer Religionspädagogik sowie von Studiengängen, die zur Berechtigung zum Erteilen des evangelischen oder katholischen Religionsunterrichts führen, bedürfen der Zustimmung des Staatsministeriums für <del>Wissenschaft und Kunst</del> . <sup>2</sup> Die Ausbildung in den Fächern evangelische und katholische Religion im Lehramt sowie in evangelischer und katholischer Theologie entspricht der Lehre und den Grundsätzen der jeweiligen Kirche.	
(4) Prüfungsordnungen nach § 34 Abs. 1 Satz 1, Studienordnungen nach § 36 Abs. 1, Promotionsordnungen nach § 40 Abs. 5 sowie Habilitationsordnungen nach § 41 Abs. 5 bedürfen der Zustimmung des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst, soweit sie evangelische oder katholische Theologie oder evangelische oder katholische Religionspädagogik betreffen.	(4) Prüfungsordnungen nach <b>§ 35, Studienordnungen nach § 37, Promotionsordnungen nach § 41 Absatz 5 sowie Habilitationsordnungen nach § 42 Absatz 5</b> bedürfen der <b>Einwilligung</b> <del>Zustimmung</del> des Staatsministeriums für <del>Wissenschaft und Kunst</del> , soweit sie evangelische oder katholische Theologie oder evangelische oder katholische Religionspädagogik betreffen.	
(5) <sup>1</sup> Vor der Berufung von Professoren, der Einstellung von Juniorprofessoren und der Bestellung von Außerplanmäßigen Professoren und Honorarprofessoren für evangelische oder katholische Religionspädagogik ist das Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst herzustellen. <sup>2</sup> Dies gilt entsprechend für Entscheidungen nach § 59 Abs. 1 Satz 1 und 4, § 60 Abs. 3 Satz 2 und 8, Abs. 4 Satz 8 und 9.	(5) <sup>1</sup> Vor der Berufung von <b>Professorinnen und Professoren, der Einstellung von Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, der Bestellung von Außerplanmäßigen Professorinnen und Professoren sowie von Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren</b> für evangelische oder katholische Theologie sowie für evangelische oder katholische Religionspädagogik ist das Einvernehmen mit dem Staatsministerium für <del>Wissenschaft und Kunst</del> herzustellen. <sup>2</sup> Dies gilt entsprechend für Entscheidungen nach <b>§ 60 Absatz 1 Satz 1 und 4 sowie § 61 Absatz 3 Satz 2 und 8 sowie Absatz 4 Satz 8</b> .	
(6) Wird entsprechend den Kirchenverträgen bestandskräftig festgestellt, dass ein Hochschullehrer die Voraussetzungen für seine Lehrtätigkeit nicht mehr erfüllt, so hat die Hochschule nach Aufforderung des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst seine Lehrtätigkeit	(6) <b>Stellt die Hochschule</b> <del>Wird</del> <b>entsprechend dem jeweiligen Kirchenvertrag</b> <del>den Kirchenverträgen bestandskräftig fest festgestellt,</del> dass <b>eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer</b> die Voraussetzungen für <b>ihre oder</b> seine Lehrtätigkeit nicht mehr erfüllt, so	

<p>in Fachgebieten der evangelischen oder katholischen Theologie und der evangelischen oder katholischen Religionspädagogik zu unterbinden.</p>	<p>hat <del>sie die Hochschule</del> nach Aufforderung des Staatsministeriums <del>ihre oder</del> seine Lehrtätigkeit in Fachgebieten der evangelischen oder katholischen Theologie und der evangelischen oder katholischen Religionspädagogik zu unterbinden.</p>	
<p>(7) In den Fällen der Absätze 2 bis 6 stellt das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst das Einvernehmen mit der jeweiligen Kirche her.</p>	<p>(7) In den Fällen der Absätze 2 bis 6 stellt das Staatsministerium für <del>Wissenschaft und Kunst</del> das Einvernehmen mit der jeweiligen Kirche her.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>Teil 9</b> <b>Anerkennung von Hochschulen</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>Teil 9</b> <b>Staatlich anerkannte Hochschulen sowie Hochschulniederlassungen und studiengangbezogene Kooperationen</b></p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 106</b> <b>Voraussetzungen für die Anerkennung von Hochschulen</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 111</b> <b>Anerkennung von Hochschulen</b></p>	
<p>(1) Einrichtungen des Bildungswesens, die keine Hochschulen nach § 1 Abs. 1 sind, können auf schriftlichen Antrag vom Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst als Hochschulen staatlich anerkannt werden, wenn die Einrichtung einschließlich ihres Studienangebotes auf ihren Antrag von einer vom Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst bestimmten Stelle akkreditiert worden ist und nachgewiesen wird, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Aufgaben nach § 5 wahrgenommen werden,</li> <li>2. das Studium die Studenten auf ein berufliches Tätigkeitsfeld vorbereitet und ihnen die dafür erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden dem jeweiligen Studiengang entsprechend so vermittelt, dass sie zu wissenschaftlicher oder künstlerischer Arbeit und zu verantwortlichem Handeln in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat befähigt werden,</li> <li>3. eine Mehrzahl von nebeneinander bestehenden und aufeinander folgenden Studiengängen an der Einrichtung allein oder im Verbund mit anderen Einrichtungen des Bildungswesens vorhanden oder im Rahmen einer Ausbauplanung vorgesehen ist; dies gilt nicht, wenn die wissenschaftliche Entwicklung</li> </ol>	<p>(1) <sup>1</sup>Der Betrieb einer nichtstaatlichen Hochschule bedarf der staatlichen Anerkennung. <sup>2</sup>Das Staatsministerium kann auf schriftlichen Antrag eine Bildungseinrichtung, die nicht in der Trägerschaft des Freistaates Sachsen steht, einschließlich ihrer Studiengänge als Hochschule staatlich anerkennen, wenn das nach § 112 Absatz 1 Satz 1 oder 2 erforderliche Gutachten vorliegt und die Kriterien nach den Absätzen 3 bis 5 erfüllt sind.</p>	<p>Es wird nicht eindeutig klar, welche Vorschriften des Teils 9 sich (nur) auf staatlich anerkannte Hochschulen und welche sich auf alle Hochschulen beziehen. (UL, WHZ)</p>

<p>oder das entsprechende berufliche Tätigkeitsfeld mehrere Studiengänge nicht erfordert,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>4. Studienbewerber nur immatrikuliert werden, wenn sie die Voraussetzungen für die Aufnahme in eine Hochschule nach § 1 Abs. 1 erfüllen,</li> <li>5. die hauptberuflich Lehrenden die Einstellungsbedingungen erfüllen, die für eine entsprechende Tätigkeit an staatlichen Hochschulen gefordert werden,</li> <li>6. die an der Einrichtung Beschäftigten und Studenten an der Gestaltung des Studiums in sinngemäßer Anwendung der für staatliche Hochschulen geltenden Grundsätze mitwirken und</li> <li>7. die finanziellen Verhältnisse des Trägers den Bestand der Einrichtung auf Dauer erwarten lassen.</li> </ol>		
<p>(2) Für kirchliche Einrichtungen des Bildungswesens können Ausnahmen von der in Absatz 1 Nr. 3 genannten Voraussetzung zugelassen werden, wenn gewährleistet ist, dass das Studium in anderer Weise dem Studium an einer staatlichen Hochschule gleichwertig ist.</p>	<p>(2) <sup>1</sup>Träger der staatlich anerkannten Hochschule ist, wem das Handeln der Hochschule rechtlich zuzurechnen ist. <sup>2</sup>Betreiber der staatlich anerkannten Hochschule ist die natürliche oder juristische Person, die den Träger maßgeblich bestimmt.</p>	
<p>(3) In dem Anerkennungsbescheid sind insbesondere die</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Bezeichnung der Hochschule,</li> <li>2. angebotenen Studiengänge,</li> <li>3. abzunehmenden Prüfungen und</li> <li>4. zu verleihenden Grade</li> </ol> <p>festzulegen.</p>	<p>(3) <sup>1</sup>Die staatlich anerkannte Hochschule gewährleistet Lehre, Studium und Forschung oder Kunstausbübung auf Hochschulniveau nach Maßgabe dieses Gesetzes. <sup>2</sup>Dazu gehört insbesondere, dass ausschließlich</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. solche Bewerberinnen und Bewerber zum Studium zugelassen werden, die die Voraussetzungen nach § 18 erfüllen,</li> <li>2. Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer beschäftigt werden, die die Berufungsvoraussetzungen nach § 59 oder § 64 erfüllen und in einem transparenten, wissenschaftlichen Standards entsprechenden Verfahren unter maßgeblicher Mitwirkung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern ausgewählt worden sind,</li> <li>3. akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschäftigt werden, die die Einstellungsbedingungen erfüllen, die für eine entsprechende Tätigkeit an staatlichen Hochschulen gefordert werden und</li> </ol>	<p><b>Nr. 4</b> Die HHL bietet ausschließlich Masterstudiengänge an. Daher müsste hier ein “/oder” eingefügt werden, um die staatliche Anerkennung zu gewährleisten, Unser Vorschlag zur Formulierung: “Bachelor- und-/oder Masterstudiengänge angeboten werden, die auf der Grundlage des Studienakkreditierungsstaatsvertrages qualitätsgesichert worden sind.” (HHL)</p>

	<p>4. Bachelor- und Masterstudiengänge angeboten werden, die auf der Grundlage des Studienakkreditierungsstaatsvertrages qualitätsgesichert worden sind.</p>	
<p>(4) Die Anerkennung kann befristet erteilt und mit Auflagen versehen werden, die der Erfüllung der Voraussetzungen nach Absatz 1 dienen.</p>	<p>(4) Die staatlich anerkannte Hochschule hat nach Maßgabe dieses Gesetzes sicherzustellen, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Betreiber, Träger und Hochschule unter Trennung ihrer Aufgabenbereiche einen gegenseitigen Interessenausgleich verbindlich absichern; die Rechte eines bekenntnisgebundenen Trägers sind zu berücksichtigen,</li> <li>2. Personen nicht gleichzeitig Funktionen in der akademischen Selbstverwaltung und bei dem Betreiber wahrnehmen,</li> <li>3. die Zuständigkeiten der Organe der Hochschule transparent und eindeutig geregelt sind,</li> <li>4. die Organe der Hochschule im akademischen Kernbereich von Lehre und Forschung oder Kunstausübung in der Lage sind, ohne Mitwirkung des Betreibers oder seiner Vertreterinnen und Vertreter zu beraten und zu beschließen,</li> <li>5. die Mitglieder der Organe der Hochschule in freier, geheimer und gleicher Wahl für einen angemessenen Zeitraum gewählt werden; die Kanzlerin oder der Kanzler oder eine mit entsprechenden Aufgaben betraute Person kann vom Träger bestellt werden,</li> <li>6. eine akademische Selbstverwaltung besteht, in der Lehre und Forschung oder Kunstausübung unter angemessener Berücksichtigung der Interessen der Mitglieder eigenverantwortlich organisiert und geregelt werden, sowie</li> <li>7. die rechtliche Stellung der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, insbesondere die eigenverantwortliche Ausübung von Lehre und Forschung oder Kunst, gesichert ist.</li> </ol>	<p>Nr. 2 Eine Definition von "Funktion" wäre hilfreich bzw. alternativ auch eine Spezifizierung. Aus Gleichbehandlungserwägungen wäre zu vermeiden, dass ein Mitarbeiter (z.B. junge Führungskraft) mit Anstellungsverhältnis bei einem Betreiber nicht z.B. als studentischer Vertreter oder Vertreterin in den Senat gewählt werden darf. (HHL)</p> <p>Nr. 5 Für staatlich anerkannte Hochschulen gilt somit eine eigene Regelung für die Bestellung der Kanzlerin, des Kanzlers. An der HHL ist z.B. der Rektor auch akademischer Geschäftsführer des Trägers mit weitreichenden u.a. wirtschaftlichen Haftungsverpflichtungen, mithin ist neben dem akademischen Verständnis auch ein wirtschaftliches Verständnis analog einem GmbH Geschäftsführer notwendig. Die Bestellung eines Geschäftsführers des Trägers muss gesellschaftsrechtlich durch die Betreiber erfolgen. Unser Vorschlag zur Formulierung: „die Mitglieder der Organe der Hochschule in freier, geheimer und gleicher Wahl für einen angemessenen Zeitraum gewählt werden; die Kanzlerin oder der Kanzler oder eine mit entsprechenden Aufgaben betraute Person kann vom Träger bestellt werden, der Träger kann das Vorschlagsrecht an die akademischen Gremien zur Wahl der Rektorin oder des Rektors erhalten,“ HHL</p>
<p>(5) <sup>1</sup>Niederlassungen aus anderen Bundesländern oder Mitgliedstaaten der Europäischen Union dürfen betrieben werden, soweit sie ihre in einem anderen Bundesland oder im Herkunftsstaat anerkannte Ausbildung im</p>	<p>(5) <sup>1</sup>Der Träger hat die personelle, sächliche und finanzielle Mindestausstattung sicherzustellen, die zur Wahrnehmung der Aufgaben nach Absatz 3 erforderlich ist. <sup>2</sup>Dazu gehört insbesondere</p>	

<p>Geltungsbereich dieses Gesetzes anbieten und ihre im Herkunftsstaat anerkannten Grade verleihen. <sup>2</sup>Die Hochschule legt die hierzu erforderlichen Nachweise vor. <sup>3</sup>Die Aufnahme des Betriebes der Niederlassung bedarf der Genehmigung des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst.</p>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. eine Anzahl von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern, die eine angemessene Erfüllung der Aufgaben der Hochschule ermöglicht,</li> <li>2. ein zur Erbringung der Lehre angemessener Anteil von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern, die mit einem mindestens hälftigen Anteil ihrer Arbeitskraft an der Hochschule beschäftigt sind, sowie von akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern,</li> <li>3. eine Größe der Hochschule, die wissenschaftlichen oder künstlerischen Diskurs ermöglicht, sowie</li> <li>4. eine nach den strukturellen Rahmenbedingungen und der Mindestausstattung der Hochschule angemessene und auf Dauer angelegte Gestaltung und Durchführung des Lehr- und Studienbetriebes, der Forschung oder Kunstausbübung sowie der Verwaltung, einschließlich des ausreichenden Zugangs zu fachbezogenen Medien.</li> </ol> <p><sup>3</sup>Der Träger muss Vorkehrungen nachweisen, mit denen sichergestellt wird, dass den Studentinnen und Studenten die Möglichkeit zum Abschluss ihres Studiums eingeräumt werden kann.</p>	
<p>(6) <sup>1</sup>Private Bildungseinrichtungen, die von den in § 1 Abs. 1 Nr. 1 genannten Hochschulen als An-Institut anerkannt sind, können als Hochschule staatlich anerkannt werden, ohne dass sie von einer vom Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst bestimmten Stelle akkreditiert worden sind. <sup>2</sup>Die Voraussetzungen von Absatz 1 Nr. 1, 5 und 6 müssen nicht vorliegen. <sup>3</sup>Die überwiegende Anzahl der Lehrenden muss die Einstellungsbedingungen erfüllen, die für eine entsprechende Tätigkeit an staatlichen Hochschulen gefordert werden. <sup>4</sup>Die Studiengänge sind vor der staatlichen Anerkennung als Hochschule von einer vom Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst bestimmten Stelle zu akkreditieren.</p>	<p>(6) Das Staatsministerium kann einer staatlich anerkannten Hochschule das Promotionsrecht verleihen, wenn das Gutachten nach § 112 Absatz 1 Satz 4 vorliegt und</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Hochschule auf der Grundlage von Forschungsschwerpunkten ein erkennbares wissenschaftliches Profil entwickelt hat, das an andere Hochschulen anschlussfähig ist,</li> <li>2. die an der Hochschule erbrachten Forschungsleistungen der Hochschullehrerinnen und Hochschul-lehrer sowie die Forschungsbasierung der Studiengänge den für promotionsberechtigte staatliche Hochschulen geltenden Maßstäben entsprechen und</li> <li>3. die Hochschule ein geregeltes, transparentes Promotionsverfahren entwickelt hat.</li> </ol>	<p>Kritisch: staatliche HS f. angew. Wissenschaften ohne, hingegen staatl. anerkannte HS mit Promotionsrecht? (WHZ)</p>



	(7) Das Staatsministerium kann einer staatlich anerkannten Hochschule mit Promotionsrecht das Habilitationsrecht verleihen, wenn das Gutachten nach § 112 Absatz 1 Satz 5 in Verbindung mit Satz 4 vorliegt und die Hochschule sicherstellen kann, dass mit der Habilitation die wissenschaftliche und pädagogische Eignung zu einer Professorin oder einem Professor in einem bestimmten Fachgebiet an Universitäten festgestellt werden kann.	
	<b>§ 112 Akkreditierungsverfahren</b>	
	(1) <sup>1</sup> Das Staatsministerium hat vor der Entscheidung über die staatliche Anerkennung ein Gutachten einer für die Akkreditierung von Hochschulen geeigneten Einrichtung (Akkreditierungseinrichtung) einzuholen, in dem das eingereichte Konzept für die geplante Hochschule nach den Kriterien von § 111 Absatz 3 bis 5 bewertet wird. <sup>2</sup> Das Staatsministerium soll in regelmäßigen Abständen weitere Gutachten einer Akkreditierungseinrichtung einholen, mit der das Vorliegen der Kriterien bei der staatlich anerkannten Hochschule überprüft wird. <sup>3</sup> Dies gilt auch für unbefristet staatlich anerkannte Hochschulen. <sup>4</sup> Das Staatsministerium hat vor der Verleihung des Promotionsrechtes ein Gutachten einer Akkreditierungseinrichtung einzuholen, mit dem das Vorliegen der Kriterien nach § 111 Absatz 6 überprüft wird. <sup>5</sup> Gleiches gilt für die Verleihung des Habilitationsrechtes nach § 111 Absatz 7.	Grundsätzlich folgt durch diese Regelung ein erheblicher Mehraufwand, insbesondere für Hochschulen, die zeitlich unbegrenzt anerkannt sind. Die Folgen auf die Haushaltslage sind im Gegensatz zu den Ausführungen in den Kommentaren erheblich (Personalaufbau, etc.). Der Absatz bedarf zudem einer Konkretisierung, um die Planbarkeit für Hochschulen (zeitliche Taktung, Breite und Tiefe der beizubringenden Belege, etc.) planbar zu machen. Bestehen Regelungen/ Ideen für konkrete Verfahrenswesen/ Reak-kreditierung durch das SMWK/ wie findet dies statt (praktische Umsetzung); Ist ein Rückgriff/ eine Anerkennung auch auf bestehende Akkreditierungsprozesse (z.B. AACSB/ACQUIN) möglich? (HHL)
	(2) <sup>1</sup> Das Staatsministerium holt die Gutachten nach Anhörung des Trägers ein. <sup>2</sup> Die Akkreditierungseinrichtung setzt eine Gutachterkommission ein. <sup>3</sup> Diese muss mehrheitlich mit Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern besetzt sein, die unabhängig und für die Ausrichtung der geplanten oder staatlich anerkannten Hochschule überwiegend fachlich qualifiziert sind. <sup>4</sup> In der Gutachterkommission muss mindestens eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer einer staatlich anerkannten Hochschule und eine Studentin oder ein Student vertreten sein. <sup>5</sup> Die Akkreditierungseinrichtung gibt der Bildungseinrichtung oder staatlich anerkannten	

	Hochschule, dem Träger, dem Betreiber und dem Staatsministerium vor der abschließenden Entscheidung über die Akkreditierung Gelegenheit, zum Gutachten Stellung zu nehmen. <sup>6</sup> Für Streitfälle richtet sie eine interne Beschwerdestelle ein, die mit drei unabhängigen Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftlern besetzt ist. <sup>7</sup> Sie regelt das Verfahren einschließlich der einzuhaltenden Fristen. <sup>8</sup> Ihre abschließende Entscheidung über die Akkreditierung setzt die Zustimmung eines mehrheitlich mit unabhängigen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern besetzten Gremiums der Akkreditierungseinrichtung voraus. <sup>9</sup> In den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 bis 5 ist der wesentliche Inhalt des Gutachtens zu veröffentlichen.	
	(3) <sup>1</sup> Die Akkreditierungseinrichtung berichtet in den Gutachten dem Staatsministerium, ob die Kriterien für die beantragte Hochschule im Wesentlichen erfüllt werden. <sup>2</sup> Sie benennt hinreichend bestimmt die Tatsachen oder Erwägungen, aufgrund derer die Kriterien nicht oder nur eingeschränkt erfüllt werden. <sup>3</sup> Sie kann die Akkreditierung oder Reakkreditierung von der Behebung von Mängeln innerhalb angemessener Fristen abhängig machen. <sup>4</sup> Akkreditierungen und Reakkreditierungen werden in der Regel für fünf Jahre erteilt.	
	(4) Das Staatsministerium macht die Durchführung eines Akkreditierungsverfahrens in der Regel von einer Vorausleistung auf die Verwaltungskosten abhängig.	
	<b>§ 113</b> <b>Folgen der Anerkennung</b>	
	(1) <sup>1</sup> Das an einer staatlich anerkannten Hochschule abgeschlossene Studium ist ein abgeschlossenes Studium im Sinne dieses Gesetzes. <sup>2</sup> Die Hochschulprüfungen und Hochschulgrade verleihen die gleichen Rechte wie die Hochschulprüfungen und Hochschulgrade an Hochschulen nach <a href="#">§ 1 Absatz 1</a> .	
	(2) Die Einstellung von Lehrenden und wesentliche Änderungen der mit ihnen abgeschlossenen Verträge	

	sind dem Staatsministerium für <del>Wissenschaft und Kunst</del> anzuzeigen.	
	(3) <sup>1</sup> Das Staatsministerium kann dem Träger der staatlich anerkannten Hochschule gestatten, hauptberuflich Lehrenden bei Vorliegen der Voraussetzungen, die für entsprechende Tätigkeiten an staatlichen Hochschulen gefordert werden, für die Dauer ihrer Tätigkeit an der Hochschule die Bezeichnung „Professorin“ oder „Professor“ zu verleihen, wenn sie in einem Berufungsverfahren berufen wurden. <sup>2</sup> Es kann der Hochschule die Gestattung zur Führung der Bezeichnung übertragen. <sup>3</sup> § 70 Absatz 5 gilt entsprechend; das Staatsministerium ist nach Anhörung der Hochschule zum Entzug der Berechtigung befugt.	<b>S. 2</b> Bezug passt nicht; wenn § 71 (5) (HHL)
	(4) <sup>1</sup> Das Staatsministerium für <del>Wissenschaft und Kunst</del> kann dem Träger einer staatlich anerkannten Hochschule, die über das Promotionsrecht verfügt, gestatten, den nebenberuflich Lehrenden für die Dauer ihrer nebenberuflichen Lehrtätigkeit die Bezeichnung „Professorin“ oder „Professor“ zu verleihen. <sup>2</sup> § 66 Absatz 2 und 3 gilt entsprechend.	
	(5) Das Staatsministerium für <del>Wissenschaft und Kunst</del> ist befugt, den Fortbestand der Anerkennungsvoraussetzungen zu überprüfen sowie Beauftragte zu den Hochschulprüfungen zu entsenden.	
	(6) Auf Antrag ist eine staatlich anerkannte Hochschule in die zentrale Vergabe von Studienplätzen einzubeziehen.	
	(7) <sup>1</sup> Anerkannte Hochschulen unterstehen der Rechtsaufsicht des Staatsministeriums für <del>Wissenschaft und Kunst</del> . <sup>2</sup> Die Hochschulträger und <del>–leitungen</del> ihre Träger und <del>Leitungen</del> sind verpflichtet, dem Staatsministerium für <del>Wissenschaft und Kunst</del> alle Auskünfte zu erteilen und alle Unterlagen vorzulegen, die zur Durchführung der Aufsicht erforderlich sind. <sup>3</sup> Wesentliche Änderungen der Studiengänge sind <del>ihm dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst</del> unverzüglich anzuzeigen und	

	bedürfen seiner der Genehmigung. des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst.	
	(8) Anerkannte Hochschulen haben nach Maßgabe der Anerkennung das Recht, Hochschulprüfungen abzunehmen, Hochschulgrade zu verleihen sowie Promotionen und Habilitationen durchzuführen.	
	<b>§ 114</b> <b>Verlust der Anerkennung</b>	
	(1) <sup>1</sup> Die staatliche Anerkennung erlischt, wenn die Hochschule <ol style="list-style-type: none"> <li>1. nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntgabe des Anerkennungsbescheides den Studienbetrieb aufnimmt,</li> <li>2. ohne Zustimmung des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst länger als ein Jahr nicht betrieben worden ist oder</li> <li>3. den Studienbetrieb endgültig eingestellt hat.</li> </ol> <sup>2</sup> Die Fristen gemäß Satz 1 können vom Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst angemessen verlängert werden.	
	(2) Das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst hebt die Anerkennung auf, wenn die Voraussetzungen zur Anerkennung der Hochschule nicht gegeben waren, später wegfallen oder Auflagen zur Erfüllung der Anerkennungsvoraussetzungen nach § 106 Abs. 4 nicht erfüllt worden sind wurden und einem Mangel trotz Beanstandung innerhalb einer bestimmten Frist nicht abgeholfen wurde.	
	(3) Im Fall Falle des Erlöschens, der Rücknahme oder des Widerrufs der staatlichen Anerkennung ist der Träger verpflichtet, den Studentinnen und Studenten die Möglichkeit zum Abschluss ihres Studiums einzuräumen.	
	<b>§ 115</b> <b>Genehmigung von Hochschulniederlassungen</b>	

	(1) Der Betrieb der Niederlassung einer Hochschule bedarf der Genehmigung.	Der Begriff „Niederlassung“ ist unklar. Die bisher für sächsische Hochschulen bestehende Möglichkeit, Außenstellen im Freistaat zu gründen und zu betreiben, muss genehmigungsfrei bleiben. Formulierungsvorschlag für § 115 Abs. 1: „[...] Davon ausgenommen sind Außenstellen der sächsischen Hochschulen auf dem Gebiet des Freistaates Sachsen.“ (UL, TUC)
	(2) <sup>1</sup> Das Staatsministerium genehmigt den Betrieb der Niederlassung einer staatlich anerkannten Hochschule mit Sitz in einem anderen Land in der Bundesrepublik Deutschland, wenn nach dem Recht des Herkunftslandes gesichert ist, dass 1. die Niederlassung ausschließlich ihre anerkannte Ausbildung durchführt, 2. die Hochschule ausschließlich ihre anerkannten Hochschulgrade verleiht, 3. die Tätigkeit der Niederlassung rechtmäßig ist und 4. die Qualitätssicherung gewährleistet ist. <sup>2</sup> Der Träger der Hochschule hat drei Monate vor Studienbeginn einen schriftlichen Antrag zu stellen, mit dem er die erforderlichen Nachweise vorlegt.	<b>Nr. 2</b> Im Sinne hochschulübergreifender wie auch internationaler Initiativen sollten auch gemeinsame Studiengänge/ Joint Degrees (= 2 Institutionen vergeben gemeinsam einen Abschluss) ermöglicht werden. Wie ist die Einrichtung von Joint Degree Programmen geregelt? (HHL)
	(3) Absatz 2 gilt entsprechend für Niederlassungen von staatlichen und staatlich anerkannten Hochschulen mit Sitz in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes, soweit die Qualitätssicherung nach allgemein anerkannten Standards erfolgt.	
	<b>§ 116</b> <b>Genehmigung von studiengangsbezogenen Kooperationen</b>	<b>§§ 10 und 116</b> Die neuen §§ 10 und 116 werden als starke Einschränkung der Hochschulautonomie angesehen. Auch die Lehrfreiheit der einzelnen an kooperative Studien beteiligten Lehrkräfte kann durch diese Bestimmung beeinträchtigt werden. Es wird vorgeschlagen, die nach dem Gesetzesentwurf vorgesehene Genehmigung durch eine Pflicht zur Anzeige der Studiengangskooperationen zu ersetzen.(HSM)  Vgl. § 10 (HTWK )

		<p>Welche Möglichkeiten haben wir zukünftig, uns mit dem Partnerunternehmen über Bewerbende und Studierende datenschutzkonform auszutauschen? siehe auch § 10, Einschränkung der Hochschulautonomie → Aufnahme von Datenschutzregelungen in den Entwurf</p> <p>keine Genehmigungspflicht von Kooperationen durch das SMWKT (HTWK)</p>
	<p>(1) <sup>1</sup>Für die Durchführung von studiengangsbezogenen Kooperationen bedarf es der Genehmigung, sofern die staatlich anerkannte Hochschule ihren Sitz nicht im Freistaat Sachsen hat. <sup>2</sup>Der Antrag der nichthochschulischen Bildungseinrichtung auf Genehmigung ist mit den erforderlichen Nachweisen und einer Garantieerklärung der Hochschule zum Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 2 spätestens drei Monate vor Studienbeginn schriftlich beim Staatsministerium zu stellen.</p>	<p>Für die Durchführung von studiengangsbezogenen Kooperationen bedarf es der Genehmigung, sofern die staatlich anerkannte Hochschule ihren Sitz nicht im Freistaat Sachsen hat. Hier ist der Bezug zu § 10 Abs. 1 nicht ganz klar, da hier staatlich anerkannte Hochschulen adressiert werden. Handelt es sich um einen redaktionellen Fehler und es soll "Bildungseinrichtung" heißen? Sofern wie hier formuliert nur staatlich anerkannte Hochschulen Adressat der Genehmigungspflicht sein sollen, wäre dies auch in § 10 so unter Bezug zu nehmen. (HTWK)</p> <p>Die Vorschrift genügt den Bedürfnissen des geplanten GFZ nicht: §116 ermöglicht zwar echte gemeinsame Studiengänge auch mit Universitäten außerhalb Sachsens (z.B. MLU), allerdings nicht mit dem GFZ selbst (weil dieses keine Bildungs- sondern explizit eine Forschungseinrichtung ist). Daher ist eine Änderung in „Forschungs- und Bildungseinrichtungen“ notwendig oder die Ergänzung des Gesetzes um eine separate Regelung der Kooperation mit Forschungseinrichtungen. Dies ist auch mit Blick auf forschungsgeleitete Studiengänge mit anderen außeruniversitären Forschungseinrichtungen jenseits des GFZ erforderlich. (UL)</p>
	<p>(2) Das Staatsministerium kann die studiengangsbezogene Kooperation genehmigen, wenn nach dem Recht des Herkunftslandes gesichert ist, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. ausschließlich Studienbewerberinnen und Studienbewerber aufgenommen werden, die die Voraussetzungen für den Zugang zum Studium an der Hochschule erfüllen,</li> </ol>	

	<p>2. die Qualität der Studiengänge sowie die Prüfungen unter der Verantwortung und Kontrolle der Hochschule stehen und</p> <p>3. die Hochschule ihre anerkannten Hochschulgrade verleiht sowie</p> <p>4. die Studiengänge auf der Grundlage des Studienakkreditierungsstaatsvertrages oder nach gleichwertigen Vorschriften vor Studienbeginn qualitätsgesichert sind.</p>	
	<p>(3) Die nichthochschulische Bildungseinrichtung hat bei im Zusammenhang mit der studiengangsbezogenen Kooperation stehenden Handlungen über Namen und Sitz der gradverleihenden Hochschule zu informieren.</p>	
	<p>(4) Das Staatsministerium kann eine studiengangsbezogene Kooperation untersagen, die ohne Genehmigung aufgenommen wurde, deren Genehmigung nicht mehr wirksam ist oder bei der die Verpflichtung nach Absatz 3 wiederholt verletzt wurde.</p>	
<p><b>§ 107</b> <b>Folgen der Anerkennung</b></p>		
<p>(1) <sup>1</sup>Das an einer staatlich anerkannten Hochschule abgeschlossene Studium ist ein abgeschlossenes Studium im Sinne dieses Gesetzes. <sup>2</sup>Die Hochschulprüfungen und Hochschulgrade verleihen die gleichen Rechte wie die Hochschulprüfungen und Hochschulgrade an Hochschulen nach § 1 Abs. 1.</p>		
<p>(2) Die Einstellung von Lehrenden und wesentliche Änderungen der mit ihnen abgeschlossenen Verträge sind dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst anzuzeigen.</p>		
<p>(3) <sup>1</sup>Das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst kann dem Träger der staatlich anerkannten Hochschule gestatten, hauptberuflich Lehrenden bei Vorliegen der Voraussetzungen, die für entsprechende Tätigkeiten an staatlichen Hochschulen gefordert werden, für die Dauer</p>		

<p>ihrer Tätigkeit an der Hochschule die Bezeichnung „Professor“ zu verleihen. <sup>2</sup>Mit Genehmigung des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst kann diese Bezeichnung auch nach dem Ausscheiden aus der Hochschule weitergeführt werden. <sup>3</sup>Die Befugnis zur Führung der Bezeichnungen soll widerrufen werden, wenn sich das frühere Mitglied des Lehrkörpers ihrer als nicht würdig erweist.</p>		
<p>(4) <sup>1</sup>Das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst kann dem Träger einer staatlich anerkannten Hochschule, die über das Promotionsrecht verfügt, gestatten, den nebenberuflich Lehrenden für die Dauer ihrer nebenberuflichen Lehrtätigkeit die Bezeichnung „Professor“ zu verleihen. <sup>2</sup>§ 65 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.</p>		
<p>(5) Das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst ist befugt, den Fortbestand der Anerkennungsvoraussetzungen regelmäßig zu überprüfen sowie Beauftragte zu den Hochschulprüfungen zu entsenden.</p>		
<p>(6) Auf Antrag ist eine staatlich anerkannte Hochschule in die zentrale Vergabe von Studienplätzen einzubeziehen.</p>		
<p>(7) <sup>1</sup>Anerkannte Hochschulen unterstehen der Rechtsaufsicht des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst. <sup>2</sup>Ihre Träger und Leitungen sind verpflichtet, dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst alle Auskünfte zu erteilen und alle Unterlagen vorzulegen, die zur Durchführung der Aufsicht erforderlich sind. <sup>3</sup>Wesentliche Änderungen der Studiengänge sind dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst unverzüglich anzuzeigen und bedürfen der Genehmigung des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst.</p>		
<p>(8) Anerkannte Hochschulen haben nach Maßgabe der Anerkennung das Recht, Hochschulprüfungen abzunehmen, Hochschulgrade zu verleihen sowie Promotionen und Habilitationen durchzuführen.</p>		



<p align="center"><b>§ 108</b> <b>Verlust der Anerkennung</b></p>		
<p>(1) <sup>1</sup>Die staatliche Anerkennung erlischt, wenn die Hochschule</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntgabe des Anerkennungsbescheides den Studienbetrieb aufnimmt,</li> <li>2. ohne Zustimmung des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst länger als ein Jahr nicht betrieben worden ist oder</li> <li>3. den Studienbetrieb endgültig eingestellt hat.</li> </ol> <p><sup>2</sup>Die Fristen gemäß Satz 1 können vom Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst angemessen verlängert werden.</p>		
<p>(2) Das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst hebt die Anerkennung auf, wenn die Voraussetzungen zur Anerkennung der Hochschule nicht gegeben waren, später wegfallen oder Auflagen zur Erfüllung der Anerkennungsvoraussetzungen nach § 106 Abs. 4 nicht erfüllt wurden und einem Mangel trotz Beanstandung innerhalb einer bestimmten Frist nicht abgeholfen wurde.</p>		
<p>(3) Im Falle des Erlöschens, der Rücknahme oder des Widerrufs der staatlichen Anerkennung ist der Träger verpflichtet, den Studenten die Möglichkeit zum Abschluss ihres Studiums einzuräumen.</p>		
<p align="center"><b>Teil 10</b> <b>Studentenwerke</b></p>	<p align="center"><b>Teil 10</b> <b>Studentenwerke</b></p>	<p>Umbenennung von "Studentenwerke" zu "Studierendenwerke." (HTWK)</p>
<p align="center"><b>§ 109</b> <b>Errichtung, Rechtsstellung, Aufgaben und Zuordnung</b></p>	<p align="center"><b>§ 117</b> <b>Errichtung, Rechtsstellung, Aufgaben und Zuordnung</b></p>	
<p>(1) Es bestehen folgende Studentenwerke:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. das Studentenwerk Chemnitz-Zwickau mit Sitz in Chemnitz,</li> <li>2. das Studentenwerk Dresden mit Sitz in Dresden,</li> <li>3. das Studentenwerk Freiberg mit Sitz in Freiberg,</li> <li>4. das Studentenwerk Leipzig mit Sitz in Leipzig.</li> </ol>	<p>(1) Es bestehen folgende Studentenwerke:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. das Studentenwerk Chemnitz-Zwickau mit Sitz in Chemnitz,</li> <li>2. das Studentenwerk Dresden mit Sitz in Dresden,</li> <li>3. das Studentenwerk Freiberg mit Sitz in Freiberg,</li> <li>4. das Studentenwerk Leipzig mit Sitz in Leipzig.</li> </ol>	

<p>(2) <sup>1</sup>Die Studentenwerke sind rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts mit dem Recht der Selbstverwaltung im Rahmen der Gesetze. <sup>2</sup>Sie sind gemeinnützig tätig und unterstehen in Selbstverwaltungsangelegenheiten der Rechtsaufsicht, in staatlichen Angelegenheiten der Fachaufsicht des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst. <sup>3</sup>Für die Wahrnehmung der Aufsicht gilt § 7 entsprechend.</p>	<p>(2) <sup>1</sup>Die Studentenwerke sind rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts mit dem Recht der Selbstverwaltung im Rahmen der Gesetze. <sup>2</sup>Sie sind gemeinnützig tätig und unterstehen in Selbstverwaltungsangelegenheiten der Rechtsaufsicht, in staatlichen Angelegenheiten der Fachaufsicht des Staatsministeriums für <del>Wissenschaft und Kunst</del>. <sup>3</sup>Für die Wahrnehmung der Aufsicht gilt § 7 entsprechend.</p>	
<p>(3) <sup>1</sup>Das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst regelt die Zuordnung der Hochschulen und Staatlichen Studienakademien zu den Studentenwerken durch Rechtsverordnung. <sup>2</sup>Ein Studentenwerk kann durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit einer Einrichtung, die Aufgaben nach dem Sächsischen Schulgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. September 2018 (SächsGVBl. S. 648), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, wahrnimmt, Aufgaben übernehmen. <sup>3</sup>Die Vereinbarung bestimmt die gegenseitigen Rechte und Pflichten; sie bedarf der Genehmigung des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst.</p>	<p>(3) <sup>1</sup>Das Staatsministerium für <del>Wissenschaft und Kunst</del> regelt die Zuordnung der Hochschulen und Staatlichen Studienakademien zu den Studentenwerken durch Rechtsverordnung. <sup>2</sup>Ein Studentenwerk kann durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit einer Einrichtung, die Aufgaben <b>wahrnimmt</b> nach dem Sächsischen Schulgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. September 2018 (SächsGVBl. S. 648), das zuletzt durch <b>Artikel 17 des Gesetzes vom 21. Mai 2021 (SächsGVBl. S. 578)</b> geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, <b>wahrnimmt</b>, Aufgaben übernehmen. <sup>3</sup>Die Vereinbarung bestimmt die gegenseitigen Rechte und Pflichten; sie bedarf der Genehmigung des Staatsministeriums für <del>Wissenschaft und Kunst</del>.</p>	
<p>(4) <sup>1</sup>Aufgabe der Studentenwerke ist die soziale, wirtschaftliche, gesundheitliche und kulturelle Betreuung und Förderung der Studenten insbesondere durch den Betrieb von Studentenwohnheimen und Verpflegungseinrichtungen. <sup>2</sup>Die Studentenwerke berücksichtigen im Rahmen ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit die besonderen Bedürfnisse von Studenten mit Kindern, behinderten Studenten und ausländischen Studenten und fördern die Vereinbarkeit von Studium und Familie.</p>	<p>(4) <sup>1</sup>Aufgabe der Studentenwerke ist die soziale, wirtschaftliche, gesundheitliche und kulturelle Betreuung und Förderung der <b>Studentinnen und</b> Studenten insbesondere durch den Betrieb von Studentenwohnheimen und Verpflegungseinrichtungen. <sup>2</sup>Die Studentenwerke berücksichtigen im Rahmen ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit die besonderen Bedürfnisse von <b>Studentinnen und Studenten mit Kindern, Studentinnen und Studenten mit Behinderungen oder chronischen Krankheiten sowie ausländischen Studentinnen und</b> Studenten und fördern die Vereinbarkeit von Studium und Familie.</p>	
<p>(5) <sup>1</sup>Den Studentenwerken obliegt die staatliche Ausbildungsförderung. <sup>2</sup>Das Staatsministerium für Wissen-</p>	<p>(5) <sup>1</sup>Den Studentenwerken obliegt die staatliche Ausbildungsförderung. <sup>2</sup>Das Staatsministerium für <del>Wissen-</del></p>	

<p>schaft und Kunst kann ihnen den Vollzug der Bewilligung von Stipendien aus Mitteln des Freistaates Sachsen als staatliche Aufgabe übertragen.</p>	<p>schaft und Kunst kann ihnen den Vollzug der Bewilligung von Stipendien aus Mitteln des Freistaates Sachsen als staatliche Aufgabe übertragen.</p>	
<p>(6) <sup>1</sup>Zur Erfüllung der Aufgaben nach den Absätzen 4 und 5 übermitteln die Hochschulen den jeweils örtlich zuständigen Studentenwerken auf Anforderung Namen und Matrikel-Nummer der Studenten und erteilen Auskunft, ob diese immatrikuliert, exmatrikuliert, rückgemeldet oder beurlaubt sind. <sup>2</sup>Die Studentenwerke dürfen die übermittelten Daten zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach den Absätzen 4 und 5 verarbeiten.</p>	<p>(6) <sup>1</sup>Zur Erfüllung der Aufgaben nach den Absätzen 4 und 5 übermitteln die Hochschulen den jeweils örtlich zuständigen Studentenwerken auf Anforderung Namen und Matrikel-Nummer der <b>Studentinnen und</b> Studenten und erteilen Auskunft, ob diese immatrikuliert, exmatrikuliert, rückgemeldet oder beurlaubt sind. <sup>2</sup>Die Studentenwerke dürfen die übermittelten Daten zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach den Absätzen 4 und 5 verarbeiten.</p>	
<p>(7) Die Studentenwerke können mit Genehmigung des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst weitere Aufgaben, wie die Kantinenversorgung von Landesbediensteten und Schülern sowie den Betrieb von Kindertagesstätten für die Hochschulen, übernehmen, soweit dies wirtschaftlich zweckmäßig und die Finanzierung gesichert ist.</p>	<p>(7) Die Studentenwerke können mit Genehmigung des Staatsministeriums für <del>Wissenschaft und Kunst</del> weitere Aufgaben <b>übernehmen</b>, wie die Kantinenversorgung von Landesbediensteten, <b>und</b> <b>Schülerinnen und</b> Schülern sowie den Betrieb von Kindertagesstätten für die Hochschulen, <b>übernehmen</b>, soweit dies wirtschaftlich zweckmäßig und die Finanzierung gesichert ist.</p>	
<p>(8) <sup>1</sup>Die Studentenwerke können zur Erfüllung ihrer Aufgaben zusammenarbeiten. <sup>2</sup>Die Zusammenarbeit wird durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung geregelt.</p>	<p>(8) <sup>1</sup>Die Studentenwerke können zur Erfüllung ihrer Aufgaben zusammenarbeiten. <sup>2</sup>Die Zusammenarbeit wird durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung geregelt.</p>	
<p><b>§ 110</b> <b>Ordnungen</b></p>	<p><b>§ 118</b> <b>Ordnungen</b></p>	
<p>(1) <sup>1</sup>Das Studentenwerk regelt seine inneren Angelegenheiten durch Ordnung, insbesondere Näheres zu seinen Aufgaben und seiner Organisation, zur Bestellung des Verwaltungsrates nach § 111 Abs. 2 sowie zur Bekanntgabe der Beschlüsse seiner Organe. <sup>2</sup>Die Ordnung bedarf der Genehmigung des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst, die nur aus Rechtsgründen versagt werden darf. <sup>3</sup>Sie ist bekannt zu geben.</p>	<p>(1) <sup>1</sup>Das Studentenwerk regelt seine inneren Angelegenheiten durch Ordnung, insbesondere Näheres zu seinen Aufgaben und seiner Organisation, zur Bestellung des Verwaltungsrates nach <b>§ 119 Absatz 2</b> sowie zur Bekanntgabe der Beschlüsse seiner Organe. <sup>2</sup>Die Ordnung bedarf der Genehmigung des Staatsministeriums für <del>Wissenschaft und Kunst</del>, die nur aus Rechtsgründen versagt werden darf. <sup>3</sup>Sie ist bekannt zu geben.</p>	<p>Es werden folgende Ergänzungen und Änderungen in § 118 Abs. 2 im Anschluss an Satz 4 vorgeschlagen: „[...] können nach Maßgabe der Beitragsordnung ganz oder teilweise von der Beitragspflicht befreit werden. Studierende, die sich kürzer als ein Semester an einer Hochschule aufhalten, werden für einen monatsbezogenen Zeitraum immatrikuliert. Beiträge werden anteilig erhoben. Beurlaubte Studentinnen und Studenten werden von der Beitragspflicht ganz oder teilweise befreit.“ Vgl. die Anmerkung zu § 19 Abs. 2. (UL)</p>
<p>(2) <sup>1</sup>Das Studentenwerk erhebt von den Studenten der ihm zugeordneten Hochschulen und Staatlichen Studi-</p>	<p>(2) <sup>1</sup>Das Studentenwerk erhebt von den <b>Studentinnen und</b> Studenten der ihm zugeordneten Hochschulen und Staatlichen Studienakademien einen Beitrag für</p>	

<p>enakademien einen Beitrag für die Möglichkeit der Inanspruchnahme seiner Dienstleistungen nach Maßgabe einer Beitragsordnung. <sup>2</sup>Diese bestimmt dessen Höhe und Zweckbindung. <sup>3</sup>Sie kann bestimmen, dass für Dienstleistungen, die nicht allen Studenten zur Verfügung stehen, von den Studenten einzelner Einrichtungen oder einzelner Standorte zusätzlich ein zweckgebundener Beitrag erhoben wird und dessen Höhe festlegen. <sup>4</sup>Studenten, die gleichzeitig eine allgemein bildende Schule besuchen, können nach Maßgabe der Beitragsordnung ganz oder teilweise von der Beitragspflicht befreit werden. <sup>5</sup>Beurlaubte Studenten, Fern- oder Weiterbildungsstudenten können von der Beitragspflicht ganz oder teilweise befreit werden, soweit sie keine Dienstleistungen in Anspruch nehmen können. <sup>6</sup>Der Beitrag ist für jedes Semester vor der Immatrikulation oder der Rückmeldung zu entrichten; er wird von der Hochschule, der Staatlichen Studienakademie, der Einrichtung nach § 109 Abs. 3 Satz 2 oder der sonst zuständigen Kasse unentgeltlich eingezogen.</p>	<p>die Möglichkeit der Inanspruchnahme seiner Dienstleistungen nach Maßgabe einer Beitragsordnung. <sup>2</sup>Diese bestimmt dessen Höhe und Zweckbindung. <sup>3</sup>Sie kann bestimmen, dass für Dienstleistungen, die nicht allen <b>Studentinnen und</b> Studenten zur Verfügung stehen, von den <b>Studentinnen und</b> Studenten einzelner Einrichtungen oder einzelner Standorte zusätzlich ein zweckgebundener Beitrag erhoben wird, und dessen Höhe festlegen. <sup>4</sup><b>Studentinnen und</b> Studenten, die gleichzeitig eine allgemein bildende Schule besuchen, können nach Maßgabe der Beitragsordnung ganz oder teilweise von der Beitragspflicht befreit werden. <sup>5</sup>Beurlaubte <b>Studentinnen und Studenten, Fern- oder Weiterbildungsstudentinnen und Fern- oder Weiterbildungsstudenten</b> können von der Beitragspflicht ganz oder teilweise befreit werden, soweit sie keine Dienstleistungen in Anspruch nehmen können. <sup>6</sup>Der Beitrag ist für jedes Semester vor der Immatrikulation oder der Rückmeldung zu entrichten; er wird von der Hochschule, der Staatlichen Studienakademie, der Einrichtung nach <b>§ 117 Absatz 3 Satz 2</b> oder der sonst zuständigen Kasse unentgeltlich eingezogen.</p>	
<p>(3) Das Studentenwerk kann weitere Ordnungen, insbesondere für die Nutzung seiner Einrichtungen erlassen.</p>	<p>(3) Das Studentenwerk kann weitere Ordnungen, insbesondere für die Nutzung seiner Einrichtungen, erlassen.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 111 Organe</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 119 Organe</b></p>	
<p>(1) Organe des Studentenwerkes sind der Verwaltungsrat und der Geschäftsführer.</p>	<p>(1) Organe des Studentenwerkes sind der Verwaltungsrat und <b>die Geschäftsführerin oder</b> der Geschäftsführer.</p>	
<p>(2) <sup>1</sup>Der Verwaltungsrat besteht aus bis zu 12 Mitgliedern, von denen höchstens 2 keiner Einrichtung nach § 109 Abs. 3 Satz 1 angehören. <sup>2</sup>Mindestens die Hälfte der Mitglieder gehört der Gruppe der Studenten an, bis zu 2 Mitglieder sollen Vertreter der Kommunalverwaltung oder Vertreter von Wirtschaftsunternehmen in den Kommunen sein, in denen eine Einrichtung nach § 109 Abs. 3 Satz 1 ihren Sitz hat. <sup>3</sup>Mindestens ein Kanzler der</p>	<p>(2) <sup>1</sup>Der Verwaltungsrat <b>hat besteht</b> aus bis zu <b>zwölf</b> Mitgliedern <b>zu bestehen</b>, von denen höchstens <b>zwei</b> keiner Einrichtung nach <b>§ 117 Absatz 3 Satz 1</b> angehören. <sup>2</sup>Mindestens die Hälfte der Mitglieder <b>muss gehört</b> der Gruppe der <b>Studentinnen und Studenten angehören, bis zu zwei Mitglieder sollen Vertreterinnen oder Vertreter der Kommunalverwaltung oder Vertreterinnen oder</b> Vertreter von Wirtschaftsunternehmen in</p>	

<p>zugeordneten Hochschulen, ein Vertreter des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst sowie der Geschäftsführer und ein Vertreter der Beschäftigten des Studentenwerkes gehören dem Verwaltungsrat mit beratender Stimme an. <sup>4</sup>Näheres bestimmt die Ordnung nach § 110 Abs. 1. <sup>5</sup>Sie kann bestimmen, dass dem Verwaltungsrat weitere Mitglieder mit beratender Stimme angehören.</p>	<p>den Kommunen sein, in denen eine Einrichtung nach § 117 Absatz 3 Satz 1 ihren Sitz hat. <sup>3</sup>Mindestens eine Kanzlerin oder ein Kanzler der zugeordneten Hochschulen, eine Vertreterin oder ein Vertreter des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst sowie die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer und eine Vertreterin oder ein Vertreter der Beschäftigten des Studentenwerkes haben gehören dem Verwaltungsrat mit beratender Stimme anzugehören. an. <sup>4</sup>Näheres bestimmt die Ordnung nach § 118 Absatz 1. <sup>5</sup>Sie kann bestimmen, dass dem Verwaltungsrat weitere Mitglieder mit beratender Stimme angehören.</p>	
<p>(3) <sup>1</sup>Der Verwaltungsrat hat insbesondere folgende Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Beschlussfassung über die Ordnungen,</li> <li>2. Erlass der Ordnungen über die Benutzung der vom Studentenwerk betriebenen Einrichtungen,</li> <li>3. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes,</li> <li>4. Zustimmung zu Gründung, Erwerb und zur Veräußerung von Unternehmen oder zur Beteiligung an Unternehmen analog § 65 Abs. 1 SäHO,</li> <li>5. Zustimmung zu Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie zur Aufnahme von Krediten für Investitionen, zur Gewährung von Darlehen und zur Übernahme von Bürgschaften,</li> <li>6. Beschluss über die Verwendung des Jahresergebnisses,</li> <li>7. Entlastung des Geschäftsführers,</li> <li>8. Wahl eines Vorsitzenden,</li> <li>9. Erörterung des Jahresberichtes des Geschäftsführers.</li> </ol> <p><sup>2</sup>Die Beschlüsse nach Satz 1 Nr. 4 und 5 bedürfen der Genehmigung des Staatsministeriums der Finanzen und des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst.  <sup>3</sup>Die Beschlüsse nach Satz 1 Nr. 3, 6 und 7 bedürfen der Genehmigung des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst.</p>	<p>(3) <sup>1</sup>Der Verwaltungsrat hat insbesondere folgende Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Beschlussfassung über die Ordnungen,</li> <li>2. Erlass der Ordnungen über die Benutzung der vom Studentenwerk betriebenen Einrichtungen,</li> <li>3. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes,</li> <li>4. Zustimmung zu Gründung, Erwerb und zur Veräußerung von Unternehmen oder zur Beteiligung an Unternehmen entsprechend analog § 65 Absatz 1 der Sächsischen Haushaltsordnung,</li> <li>5. Zustimmung zu Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie zur Aufnahme von Krediten für Investitionen, zur Gewährung von Darlehen und zur Übernahme von Bürgschaften,</li> <li>6. Beschluss über die Verwendung des Jahresergebnisses,</li> <li>7. Entlastung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers,</li> <li>8. Wahl einer oder eines Vorsitzenden,</li> <li>9. Erörterung des Jahresberichtes der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers,</li> <li>10. Zustimmung zu den Rahmenregelungen für die Vergabe von Sozialdarlehen an bedürftige Studentinnen und Studenten; die Gewährung bedarf keiner Zustimmung.</li> </ol> <p><sup>2</sup>Die Beschlüsse nach Satz 1 Nummer 4, 5 und 10 bedürfen der Genehmigung des Staatsministeriums der Finanzen und des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst und des Staatsministeriums der Finanzen.</p>	

	<sup>3</sup> Die Beschlüsse nach <a href="#">Satz 1 Nummer 3, 6 und 7</a> bedürfen der Genehmigung des Staatsministeriums. für <del>Wissenschaft und Kunst</del> .	
(4) Der Beschluss über die Ordnung nach § 110 Abs. 1 bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder.	(4) Der Beschluss über die Ordnung nach <a href="#">§ 118 Absatz 1</a> bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder.	
(5) <sup>1</sup> Der Verwaltungsrat beschließt über die Bestellung und die Entlassung des Geschäftsführers. <sup>2</sup> Der Beschluss bedarf der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder. <sup>3</sup> Seine Bestellung und Entlassung durch den Vorsitzenden und sein Dienstvertrag bedürfen der Genehmigung des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst. <sup>4</sup> Für die Regelung des Beschäftigungsverhältnisses ist die Einwilligung des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst und des Staatsministeriums der Finanzen erforderlich. <sup>5</sup> Die Verhandlungen über den Dienstvertrag führt ein Kanzler als Mitglied des Verwaltungsrates nach Absatz 2 Satz 3. <sup>6</sup> Der Geschäftsführer vertritt das Studentenwerk gerichtlich und außergerichtlich und führt seine Geschäfte.	(5) <sup>1</sup> Der Verwaltungsrat beschließt über die Bestellung und die Entlassung <a href="#">der Geschäftsführerin oder</a> des Geschäftsführers. <sup>2</sup> Der Beschluss bedarf der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder. <sup>3</sup> <a href="#">Ihre oder seine</a> Bestellung und Entlassung durch <a href="#">die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und ihr oder</a> sein Dienstvertrag bedürfen der Genehmigung des Staatsministeriums für <del>Wissenschaft und Kunst</del> . <sup>4</sup> Für die Regelung des Beschäftigungsverhältnisses ist die Einwilligung des Staatsministeriums für <del>Wissenschaft und Kunst</del> und des Staatsministeriums der Finanzen erforderlich. <sup>5</sup> Die Verhandlungen über den Dienstvertrag führt <a href="#">eine Kanzlerin oder</a> ein Kanzler als Mitglied des Verwaltungsrates nach Absatz 2 Satz 3. <sup>6</sup> <a href="#">Die Geschäftsführerin oder der</a> Geschäftsführer vertritt das Studentenwerk gerichtlich und außergerichtlich und führt <a href="#">dessen</a> <del>seine</del> Geschäfte.	
<b>§ 112</b> <b>Wirtschaftsführung</b>	<b>§ 120</b> <b>Wirtschaftsführung</b>	
(1) <sup>1</sup> Wirtschaftsführung und Rechnungswesen der Studentenwerke richten sich nach kaufmännischen Grundsätzen. <sup>2</sup> Für die Buchführung und das Rechnungswesen gelten die Vorschriften des Handelsgesetzbuches entsprechend. <sup>3</sup> Das Nähere regelt das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung. <sup>4</sup> Diese bestimmt Näheres über die Gewährung von Zuweisungen nach Maßgabe des Staatshaushaltsplanes, die Aufstellung von Wirtschaftsplänen und Jahresabschlüssen sowie das Rechnungswesen.	(1) <sup>1</sup> Wirtschaftsführung und Rechnungswesen der Studentenwerke richten sich nach kaufmännischen Grundsätzen. <sup>2</sup> Für die Buchführung und das Rechnungswesen gelten die Vorschriften des Handelsgesetzbuches entsprechend. <sup>3</sup> <a href="#">Die nach Maßgabe des Staatshaushaltsplanes bereitgestellten Mittel werden den Studentenwerken als Zuschüsse für den laufenden Betrieb und für Investitionen zur Verfügung gestellt. <sup>4</sup>Die Studentenwerke können für zukünftige Investitionen Rücklagen bilden.</a> <sup>5</sup> Das Nähere insbesondere von der Sächsischen Haushaltsordnung und dem <a href="#">Handelsgesetzbuch abweichende Regelungen</a> , regelt das Staatsministerium für <del>Wissenschaft und Kunst</del> im	

	Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung. <sup>6</sup> Diese bestimmt Näheres über die Gewährung von Zuweisungen nach Maßgabe des Staatshaushaltsplanes, die Rücklagenbildung, die Aufstellung von Wirtschaftsplänen und Jahresabschlüssen sowie das Rechnungswesen. <sup>7</sup> Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit und das Prüfungsrecht des Rechnungshofes bleiben davon unberührt. <sup>8</sup> Die Staatsregierung kann in einer Vereinbarung mit den Studentenwerken die insgesamt auf die Studentenwerke entfallende Höhe der Zuschüsse für mehrere Jahre festlegen.	
(2) <sup>1</sup> Innerhalb von 6 Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres legt das Studentenwerk dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst den von einem öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer geprüften Jahresabschluss vor. <sup>2</sup> Der genehmigte Wirtschaftsplan und der Jahresabschluss mit Prüfbericht werden dem Staatsministerium der Finanzen zur Kenntnis gegeben.	(2) Innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres legt das Studentenwerk dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst den von einem öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer geprüften Jahresabschluss vor. <sup>2</sup> Der genehmigte Wirtschaftsplan und der Jahresabschluss mit Prüfbericht werden dem Staatsministerium der Finanzen zur Kenntnis gegeben.	
	(3) Das Staatsministerium entscheidet über die Genehmigung des Wirtschaftsplanes und gibt den genehmigten Wirtschaftsplan sowie den Jahresabschluss mit Prüfbericht dem Staatsministerium der Finanzen zur Kenntnis.	
(3) Es gelten die Bestimmungen für Arbeitnehmer des Freistaates Sachsen, sofern die Studentenwerke nicht mit Zustimmung des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst und des Staatsministeriums der Finanzen vom Tarifrecht des Freistaates Sachsen abweichende Vereinbarungen mit ihren Bediensteten treffen.	(4) Es gelten die Bestimmungen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Freistaates Sachsen, sofern die Studentenwerke nicht mit Zustimmung des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst und des Staatsministeriums der Finanzen vom Tarifrecht des Freistaates Sachsen abweichende Vereinbarungen mit ihren Bediensteten treffen.	
(4) Die Studentenwerke dürfen zur Finanzierung ihrer laufenden Ausgaben Kassenverstärkungskredite aufnehmen, die 10 Prozent der im Wirtschaftsplan ausgewiesenen Erträge nicht überschreiten dürfen und jeweils zum Jahresende ausgeglichen werden müssen.	(5) Die Studentenwerke dürfen zur Finanzierung ihrer laufenden Ausgaben Kassenverstärkungskredite aufnehmen, die 10 Prozent der im Wirtschaftsplan ausgewiesenen Erträge nicht überschreiten dürfen und jeweils zum Jahresende ausgeglichen werden müssen.	



	(6) <sup>1</sup> Die Studentenwerke bauen selbst. <sup>2</sup> In Einzelfällen kann die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer mit Zustimmung des Verwaltungsrates den Staatsbetrieb Sächsisches Bau- und Immobilienmanagement mit Baumaßnahmen beauftragen, wenn das Staatsministerium und das Staatsministerium der Finanzen eingewilligt haben.	
<b>Teil 11 Schlussbestimmungen</b>	<b>Teil 11 Schlussbestimmungen</b>	
<b>§ 113 Namenschutz, Ordnungswidrigkeiten</b>	<b>§ 121 Namenschutz, Ordnungswidrigkeiten</b>	
(1) <sup>1</sup> Die Bezeichnung „Hochschule“, „Universität“, „Kunsthochschule“, „Fachhochschule“ allein oder in einer Wortverbindung sowie ihre entsprechende Übersetzung darf nur von Bildungseinrichtungen geführt werden, die nach dem Recht des Herkunftslandes als Hochschule, Universität, Kunsthochschule oder Fachhochschule einschließlich ihrer Studiengänge anerkannt sind. <sup>2</sup> Eine auf eine Hochschule, Universität, Kunsthochschule oder Fachhochschule hinweisende Bezeichnung darf nur mit Zustimmung dieser Hochschule, Universität, Kunsthochschule oder Fachhochschule geführt werden.	(1) <sup>1</sup> Die Bezeichnung „Hochschule“, „Universität“, „Kunsthochschule“, „Fachhochschule“ oder „Hochschule für angewandte Wissenschaften“ allein oder, in einer Wortverbindung oder als Abkürzung darf einschließlich ihrer entsprechenden Übersetzung nur von einer Bildungseinrichtung geführt werden, die nach dem Recht des Herkunftslandes mit der entsprechenden Bezeichnung anerkannt ist; die Führung der Bezeichnung „Volkshochschule“ ist davon ausgenommen. <sup>2</sup> Eine auf eine Hochschule, Universität, Kunsthochschule oder Fachhochschule hinweisende Bezeichnung darf nur mit ihrer Zustimmung dieser Hochschule, Universität, Kunsthochschule oder Fachhochschule geführt werden. <sup>3</sup> Das Staatsministerium untersagt die Führung einer unzulässigen Bezeichnung nach Satz 1 oder 2.	
(2) <sup>1</sup> Ordnungswidrig handelt, wer 1. eine nach Absatz 1 unzulässige Bezeichnung führt, 2. eine Hochschule ohne staatliche Anerkennung nach § 106 Abs. 1 betreibt, 3. einen Studiengang ohne seine Anerkennung nach § 106 Abs. 3 Nr. 2 oder Genehmigung nach § 107 Abs. 7 Satz 2 ändert oder anbietet, 4. Hochschulprüfungen ohne ihre Anerkennung nach § 106 Abs. 3 Nr. 3 abnimmt,	(2) Ordnungswidrig handelt, wer 1. eine nach Absatz 1 unzulässige Bezeichnung führt oder eine Bezeichnung führt, die die Gefahr einer Verwechslung mit einer der Bezeichnungen nach Absatz 1 begründet, 2. eine Hochschule ohne staatliche Anerkennung nach § 111 Absatz 1, 6 oder 7 betreibt, 3. einen Studiengang ohne seine Anerkennung nach § 111 Absatz 1 oder Genehmigung nach § 113 Absatz 7 Satz 3 ändert oder anbietet oder ändert,	



<p>5. entgegen § 106 Abs. 5 eine Hochschule betreibt, die nach dem Recht des Herkunftslandes nicht als Universität, Kunsthochschule, Hochschule oder Fachhochschule anerkannt ist oder Studiengänge anbietet, auf die sich die staatliche Genehmigung nicht erstreckt,</p> <p>6. entgegen den §§ 39 und 44 deutsch- oder fremdsprachige Grade oder diesen zum Verwechseln ähnliche Grade führt, solche Grade verleiht oder anbietet, den Erwerb solcher Grade zu vermitteln.</p> <p><sup>2</sup>Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 125 000 EUR geahndet werden.</p>	<p><del>4. Hochschulprüfungen ohne ihre Anerkennung nach § 106 Abs. 3 Nr. 3 abnimmt,</del></p> <p>4. ohne Genehmigung nach § 115 eine Niederlassung einer Hochschule betreibt oder Studiengänge anbietet oder durchführt, auf die sich die Genehmigung nach § 115 nicht bezieht,</p> <p>5. entgegen § 115 eine Niederlassung betreibt, deren Hochschule nach dem Recht des Herkunftslandes nicht als Hochschule staatlich anerkannt ist oder Studiengänge an der Niederlassung anbietet oder durchführt, auf die sich die staatliche Anerkennung des Herkunftslandes nicht erstreckt,</p> <p>6. entgegen § 116 Absatz 1 und 2 eine studiengangsbezogene Kooperation ohne Genehmigung anbietet oder durchführt,</p> <p>7. entgegen § 116 Absatz 3 nicht über den Namen und Sitz der gradverleihenden Hochschule informiert oder den Anschein erweckt, selbst eine Hochschule zu sein,</p> <p>8. ohne nach den §§ 40, 41 Absatz 7 und 9 sowie § 45 oder sonstigen Rechtsvorschriften ermächtigt zu sein, deutsch- oder fremdsprachige Hochschulgrade oder diesen zum Verwechseln ähnliche Grade führt, solche Grade verleiht oder anbietet, den Erwerb solcher Grade zu vermitteln; Gleiches gilt für Ehrengrade, Titel und Tätigkeitsbezeichnungen nach den §§ 45 und 41 Absatz 8 oder entsprechenden hochschulrechtlichen Vorschriften.</p> <p>Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 125 000 Euro geahndet werden.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 114</b> <b>Übergangsbestimmungen</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 122</b> <b>Übergangsbestimmungen</b></p>	
<p>(1) <sup>1</sup>Wissenschaftler, denen gemäß § 53 Abs. 4 des Sächsischen Hochschulerneuerungsgesetzes vom 25. Juli 1991 (SächsGVBl. S. 261), das zuletzt durch § 162 Abs. 1 des Gesetzes vom 4. August 1993 (SächsGVBl. S. 691, 722) geändert worden ist, der Titel eines Außerplanmäßigen Professors oder Außerplanmäßigen Hochschuldozenten verliehen worden ist, gelten, sofern</p>	<p>(1) <sup>1</sup>Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, denen gemäß § 53 Absatz 4 des Sächsischen Hochschulerneuerungsgesetzes vom 25. Juli 1991 (SächsGVBl. S. 261), das zuletzt durch § 162 Absatz 1 des Gesetzes vom 4. August 1993 (SächsGVBl. S. 691, 722) geändert worden ist, die Bezeichnung einer Außerplanmäßigen Professorin, eines Außerplanmäßigen</p>	

<p>sie Mitglieder der Hochschule sind, hinsichtlich ihrer mitgliedschaftsrechtlichen Stellung als Hochschullehrer nach § 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1. <sup>2</sup>Ihre dienstrechtliche Stellung nach Teil 6 dieses Gesetzes bleibt unberührt.</p>	<p><del>Professors, einer Außerplanmäßigen Hochschuldozentin oder eines Außerplanmäßigen Hochschuldozenten</del> verliehen worden ist, gelten, sofern sie Mitglieder der Hochschule sind, hinsichtlich ihrer mitgliedschaftsrechtlichen Stellung als <del>Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer</del> nach § 51 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1. <sup>2</sup>Ihre dienstrechtliche Stellung nach Teil 6 dieses Gesetzes bleibt unberührt.</p>	
<p>(2) <sup>1</sup>Wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter, wissenschaftliche und künstlerische Assistenten, Oberassistenten, Oberingenieure sowie Hochschuldozenten, die sich bei Inkrafttreten dieses Gesetzes in einem unbefristeten und ungekündigten Beschäftigungsverhältnis befinden, verbleiben in ihren bisherigen Beschäftigungsverhältnissen. <sup>2</sup>Ihre mitgliedschaftsrechtliche Stellung bleibt unberührt. <sup>3</sup>Für die Hochschuldozenten gilt § 67 Abs. 1 und 2 Satz 1 und 2 entsprechend. <sup>4</sup>Der Grad „Doktor der Wissenschaften“ (Dr. sc.) kann, sofern er nicht umgewandelt wurde, weiterhin geführt werden. <sup>5</sup>Er entspricht den Berufungsvoraussetzungen des § 58 Abs. 2 dieses Gesetzes.</p>	<p>(2) <sup>1</sup>Wissenschaftliche und künstlerische <del>Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter</del>, wissenschaftliche und künstlerische <del>Assistentinnen und Assistenten, Oberassistentinnen und Oberassistenten, Oberingenieurinnen und Oberingenieure sowie Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten</del>, die sich bei Inkrafttreten dieses Gesetzes in einem unbefristeten und ungekündigten Beschäftigungsverhältnis befinden, verbleiben in ihren bisherigen Beschäftigungsverhältnissen. <sup>2</sup>Ihre mitgliedschaftsrechtliche Stellung bleibt unberührt. <sup>3</sup>Für die <del>Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten</del> gilt § 68 Absatz 1 sowie Absatz 2 Satz 1 und 2 entsprechend. <sup>4</sup>Der Grad „Doktor der Wissenschaften“ (Dr. sc.) kann, sofern er nicht umgewandelt wurde, weiterhin geführt werden. <sup>5</sup>Er entspricht den Berufungsvoraussetzungen des § 59 Absatz 2. dieses Gesetzes.</p>	
<p>(3) Für vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eingeleitete Disziplinarverfahren gegen Professoren verbleiben die Befugnisse als Dienstvorgesetzter beim Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst.</p>	<p><del>(3) Für vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eingeleitete Disziplinarverfahren gegen Professoren verbleiben die Befugnisse als Dienstvorgesetzter beim Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst.</del></p>	
<p>(4) Kuratorium und Konzil sind mit Inkrafttreten dieses Gesetzes aufgelöst.</p>	<p><del>(4) Kuratorium und Konzil sind mit Inkrafttreten dieses Gesetzes aufgelöst.</del></p>	
<p>(5) <sup>1</sup>Bis zum Ablauf des dritten Monats nach Inkrafttreten dieses Gesetzes wird ein Vorläufiger Senat gebildet. <sup>2</sup>Er besteht aus den gewählten Gruppenvertretern des bisherigen Senates und für Mitglieder kraft Amtes des bisherigen Senates nachgewählten Mitgliedern. <sup>3</sup>Die Dekane haben aktives und passives Wahlrecht. <sup>4</sup>Das</p>	<p><del>(5) <sup>1</sup>Bis zum Ablauf des dritten Monats nach Inkrafttreten dieses Gesetzes wird ein Vorläufiger Senat gebildet. <sup>2</sup>Er besteht aus den gewählten Gruppenvertretern des bisherigen Senates und für Mitglieder kraft Amtes des bisherigen Senates nachgewählten Mitgliedern. <sup>3</sup>Die Dekane haben aktives und passives Wahlrecht. <sup>4</sup>Das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst</del></p>	

<p>Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Anzahl der Mitglieder festzulegen und das Verfahren für die Wahl der nachzuwählenden Mitglieder zu regeln. <sup>5</sup>Mit der Konstituierung des Vorläufigen Senates ist der bisherige Senat aufgelöst und die Mitgliedschaft seiner Mitglieder endet. <sup>6</sup>Ein gewählter Gruppenvertreter des bisherigen Senates, dessen Mitgliedschaft nach Inkrafttreten dieses Gesetzes endet, führt die Geschäfte bis zur Konstituierung des Vorläufigen Senates weiter, sofern er Mitglied der Hochschule ist. <sup>7</sup>Endet seine Mitgliedschaft in der Hochschule und gibt es keinen Ersatzvertreter, wählt die Gruppe, der er angehört, einen Nachfolger nach Maßgabe der Förmlichkeiten der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes geltenden Wahlordnung der Hochschule. <sup>8</sup>Satz 7 gilt bis zur Konstituierung des Senates für die Mitglieder des Vorläufigen Senates entsprechend.</p>	<p><del>wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Anzahl der Mitglieder festzulegen und das Verfahren für die Wahl der nachzuwählenden Mitglieder zu regeln. <sup>5</sup>Mit der Konstituierung des Vorläufigen Senates ist der bisherige Senat aufgelöst und die Mitgliedschaft seiner Mitglieder endet. <sup>6</sup>Ein gewählter Gruppenvertreter des bisherigen Senates, dessen Mitgliedschaft nach Inkrafttreten dieses Gesetzes endet, führt die Geschäfte bis zur Konstituierung des Vorläufigen Senates weiter, sofern er Mitglied der Hochschule ist. <sup>7</sup>Endet seine Mitgliedschaft in der Hochschule und gibt es keinen Ersatzvertreter, wählt die Gruppe, der er angehört, einen Nachfolger nach Maßgabe der Förmlichkeiten der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes geltenden Wahlordnung der Hochschule. <sup>8</sup>Satz 7 gilt bis zur Konstituierung des Senates für die Mitglieder des Vorläufigen Senates entsprechend.</del></p>	
<p>(6) <sup>1</sup>Das Internationale Hochschulinstitut Zittau wird zum 1. Januar 2013 in die Technische Universität Dresden eingegliedert. <sup>2</sup>Es verliert damit seinen Status als rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts. <sup>3</sup>Die Technische Universität Dresden tritt in alle Rechte und Pflichten des Internationalen Hochschulinstituts Zittau ein. <sup>4</sup>Mit der Eingliederung sind die Organe des Internationalen Hochschulinstituts Zittau und der Studentenschaft aufgelöst sowie die Amtszeit des Rektors, der Prorektoren und der Beauftragten beendet. <sup>5</sup>Die am Internationalen Hochschulinstitut Zittau geltenden Studien- und Prüfungsordnungen gelten bis zu ihrer Aufhebung oder bis zum Inkrafttreten neuer Bestimmungen in ihrem bisherigen Anwendungsbereich entsprechend fort. <sup>6</sup>Für diejenigen, die am 31. Dezember 2012 im Doktorandenstudium des Internationalen Hochschulinstitutes Zittau immatrikuliert sind und ihren Promotionsantrag bis zum 31. Dezember 2016 ordnungsgemäß gestellt haben, gilt die Promotionsordnung des Internationalen Hochschulinstitutes Zittau noch entsprechend. <sup>7</sup>Für diejenigen, die ihre Habilitation bis zum 31. Dezember 2012 beim Internationalen Hochschulinstitut Zittau ordnungsgemäß angezeigt haben, gilt die Habilitationsordnung des Internationalen Hochschulinstitutes Zittau</p>	<p><del>(3) <sup>1</sup>Das Internationale Hochschulinstitut Zittau wird zum 1. Januar 2013 in die Technische Universität Dresden eingegliedert. <sup>2</sup>Es verliert damit seinen Status als rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts. <sup>3</sup>Die Technische Universität Dresden tritt in alle Rechte und Pflichten des Internationalen Hochschulinstituts Zittau ein. <sup>4</sup>Mit der Eingliederung sind die Organe des Internationalen Hochschulinstituts Zittau und der Studentenschaft aufgelöst sowie die Amtszeit des Rektors, der Prorektoren und der Beauftragten beendet. <sup>1</sup>Die am Internationalen Hochschulinstitut Zittau geltenden Studien- und Prüfungsordnungen gelten bis zu ihrer Aufhebung oder bis zum Inkrafttreten neuer Bestimmungen in ihrem bisherigen Anwendungsbereich entsprechend fort. <sup>6</sup>Für diejenigen, die am 31. Dezember 2012 im Doktorandenstudium des Internationalen Hochschulinstitutes Zittau immatrikuliert sind und ihren Promotionsantrag bis zum 31. Dezember 2016 ordnungsgemäß gestellt haben, gilt die Promotionsordnung des Internationalen Hochschulinstitutes Zittau noch entsprechend. <sup>7</sup>Für diejenigen, die ihre Habilitation bis zum 31. Dezember 2012 beim Internationalen Hochschulinstitut Zittau ordnungsgemäß angezeigt haben, gilt die Habilitationsordnung des Internationalen</del></p>	

<p>bis 31. Dezember 2016 entsprechend. <sup>8</sup>Die Hochschulgebühren- und Entgeltordnung gilt für den Standort Zittau fort, bis das Rektorat der Technischen Universität Dresden diese aufhebt. <sup>9</sup>Die Hochschule Zittau/Görlitz stellt den Mitgliedern und Angehörigen der Außenstelle der Technischen Universität Dresden in Zittau ihre Zentralen Einrichtungen im gleichen Umfang zur Verfügung wie ihren Mitgliedern. <sup>10</sup>Bis zum 31. Dezember 2012 gilt § 103 des Sächsischen Hochschulgesetzes vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 900) in der am 1. Januar 2012 geltenden Fassung fort.</p>	<p><del>Hochschulinstitutes Zittau bis 31. Dezember 2016 entsprechend. <sup>8</sup>Die Hochschulgebühren- und Entgeltordnung gilt für den Standort Zittau fort, bis das Rektorat der Technischen Universität Dresden diese aufhebt. <sup>2</sup>Die Hochschule Zittau/Görlitz stellt den Mitgliedern und Angehörigen der Außenstelle der Technischen Universität Dresden in Zittau ihre Zentralen Einrichtungen im gleichen Umfang zur Verfügung wie ihren Mitgliedern <b>und Angehörigen</b>. <sup>10</sup>Bis zum 31. Dezember 2012 gilt § 103 des Sächsischen Hochschulgesetzes vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 900) in der am 1. Januar 2012 geltenden Fassung fort.</del></p>	
<p>(7) <sup>1</sup>Für die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes im Amt befindlichen Rektoren, Prorektoren und Kanzler gelten ihre bisherigen Amtszeiten. <sup>2</sup>Endet diese für Rektoren und Prorektoren vor der Konstituierung des Hochschulrates nach Absatz 9, führen sie ihre Dienstgeschäfte bis zur Wahl ihrer Amtsnachfolger weiter.</p>	<p><del>(7) <sup>1</sup>Für die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes im Amt befindlichen Rektoren, Prorektoren und Kanzler gelten ihre bisherigen Amtszeiten. <sup>2</sup>Endet diese für Rektoren und Prorektoren vor der Konstituierung des Hochschulrates nach Absatz 9, führen sie ihre Dienstgeschäfte bis zur Wahl ihrer Amtsnachfolger weiter.</del></p>	
<p>(8) <sup>1</sup>Der Vorläufige Senat erlässt spätestens 7 Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes im Einvernehmen mit dem Rektorat eine Vorläufige Grundordnung und Wahlordnung der Hochschule. <sup>2</sup>Die Vorläufige Grundordnung ist dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst unverzüglich anzuzeigen. <sup>3</sup>Sie tritt in Kraft, wenn das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst nicht innerhalb von 2 Monaten aus Rechtsgründen eine Änderung fordert. <sup>4</sup>Die Grundordnung nach § 13 Abs. 2 ist spätestens 18 Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst anzuzeigen.</p>	<p><del>(8) <sup>1</sup>Der Vorläufige Senat erlässt spätestens 7 Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes im Einvernehmen mit dem Rektorat eine Vorläufige Grundordnung und Wahlordnung der Hochschule. <sup>2</sup>Die Vorläufige Grundordnung ist dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst unverzüglich anzuzeigen. <sup>3</sup>Sie tritt in Kraft, wenn das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst nicht innerhalb von 2 Monaten aus Rechtsgründen eine Änderung fordert. <sup>4</sup>Die Grundordnung nach § 13 Abs. 2 ist spätestens 18 Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst anzuzeigen.</del></p>	
<p>(9) <sup>1</sup>Der Vorläufige Senat nach Absatz 5 legt im Einvernehmen mit dem Rektor die Anzahl der Mitglieder des Hochschulrates fest. <sup>2</sup>Die Berufung des Hochschulrates erfolgt entsprechend den Regelungen des § 86; der Vorläufige Senat übernimmt die Aufgaben des Senates. <sup>3</sup>Er benennt einen Teil der Mitglieder. <sup>4</sup>Der Vorläufige Senat und im Falle von § 86 Abs. 3 auch die Staatsregierung teilen dem Staatsministerium für Wissenschaft und</p>	<p><del>(9) <sup>1</sup>Der Vorläufige Senat nach Absatz 5 legt im Einvernehmen mit dem Rektor die Anzahl der Mitglieder des Hochschulrates fest. <sup>2</sup>Die Berufung des Hochschulrates erfolgt entsprechend den Regelungen des § 86; der Vorläufige Senat übernimmt die Aufgaben des Senates. <sup>3</sup>Er benennt einen Teil der Mitglieder. <sup>4</sup>Der Vorläufige Senat und im Falle von § 86 Abs. 3 auch die Staatsregierung teilen dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst ihre Vorschläge für die Besetzung</del></p>	

<p>Kunst ihre Vorschläge für die Besetzung des Hochschulrates bis spätestens 10 Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes mit. <sup>5</sup>Die Mitglieder des Erweiterten Senates werden bis spätestens 12 Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes gewählt. <sup>6</sup>Das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst kann bis zur Berufung des Hochschulrates Aufgaben nach § 86 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 bis 9 übernehmen.</p>	<p><del>des Hochschulrates bis spätestens 10 Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes mit. <sup>5</sup>Die Mitglieder des Erweiterten Senates werden bis spätestens 12 Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes gewählt. <sup>6</sup>Das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst kann bis zur Berufung des Hochschulrates Aufgaben nach § 86 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 bis 9 übernehmen.</del></p>	
<p>(10) <sup>1</sup>Der Senat und die Fakultätsräte werden spätestens 3 Monate, die Dekane, Prodekane und Studiendekane spätestens 4 Monate nach Erlass der Wahlordnung gewählt. <sup>2</sup>Der Vorläufige Senat ist mit der Konstituierung des Senates aufgelöst. <sup>3</sup>Für den vor Inkrafttreten dieses Gesetzes gebildeten Fakultätsrat gilt Absatz 5 Satz 5 bis 7 entsprechend. <sup>4</sup>Das Amt der Dekane, Prodekane und Studiendekane endet mit der Wahl ihrer Amtsnachfolger.</p>	<p><del>(10) <sup>1</sup>Der Senat und die Fakultätsräte werden spätestens 3 Monate, die Dekane, Prodekane und Studiendekane spätestens 4 Monate nach Erlass der Wahlordnung gewählt. <sup>2</sup>Der Vorläufige Senat ist mit der Konstituierung des Senates aufgelöst. <sup>3</sup>Für den vor Inkrafttreten dieses Gesetzes gebildeten Fakultätsrat gilt Absatz 5 Satz 5 bis 7 entsprechend. <sup>4</sup>Das Amt der Dekane, Prodekane und Studiendekane endet mit der Wahl ihrer Amtsnachfolger.</del></p>	
<p>(11) <sup>1</sup>Der Ordnungsausschuss ist mit Inkrafttreten dieses Gesetzes, andere Ausschüsse und Kommissionen des Senates, des Institutsrates oder eines Fakultätsrates mit der Konstituierung des Senates, des Institutsrates oder des jeweiligen Fakultätsrates aufgelöst. <sup>2</sup>Dies gilt nicht für Berufungskommissionen.</p>	<p><del>(11) <sup>1</sup>Der Ordnungsausschuss ist mit Inkrafttreten dieses Gesetzes, andere Ausschüsse und Kommissionen des Senates, des Institutsrates oder eines Fakultätsrates mit der Konstituierung des Senates, des Institutsrates oder des jeweiligen Fakultätsrates aufgelöst. <sup>2</sup>Dies gilt nicht für Berufungskommissionen.</del></p>	
<p>(12) <sup>1</sup>Der Studentenrat erlässt bis zum Ablauf des fünften Monats nach Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Wahlordnung. <sup>2</sup>Er wird spätestens 6 Monate nach Erlass der Wahlordnung neu gewählt.</p>	<p><del>(12) <sup>1</sup>Der Studentenrat erlässt bis zum Ablauf des fünften Monats nach Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Wahlordnung. <sup>2</sup>Er wird spätestens 6 Monate nach Erlass der Wahlordnung neu gewählt.</del></p>	
<p>(13) Jedes Studentenwerk erlässt bis zum Ablauf des sechsten Monats nach Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Ordnung nach § 110 Abs. 1 Satz 1.</p>	<p><del>(13) Jedes Studentenwerk erlässt bis zum Ablauf des sechsten Monats nach Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Ordnung nach § 110 Abs. 1 Satz 1.</del></p>	
<p>(14) In Magisterstudiengänge kann nur noch bis zum Wintersemester 2008/2009 immatrikuliert werden.</p>	<p><del>(4) In Magisterstudiengänge kann <b>nicht mehr</b> nur noch bis zum Wintersemester 2008/2009 immatrikuliert werden.</del></p>	
<p>(15) Studiengänge, die nicht mit einer staatlichen oder kirchlichen Prüfung abschließen, sind spätestens bis zum Ablauf des Jahres 2009 zu modularisieren.</p>	<p><del>(15) Studiengänge, die nicht mit einer staatlichen oder kirchlichen Prüfung abschließen, sind spätestens bis zum Ablauf des Jahres 2009 zu modularisieren.</del></p>	

<p>(16) Die Hochschulprüfungs- und Studienordnungen sind bis zum Ablauf des Jahres 2009 an die Bestimmungen dieses Gesetzes anzupassen.</p>	<p><del>(16) Die Hochschulprüfungs- und Studienordnungen sind bis zum Ablauf des Jahres 2009 an die Bestimmungen dieses Gesetzes anzupassen.</del></p>	
<p>(17) <sup>1</sup>Ordnungen nach § 12 Abs. 5 und 6 sind bis zum Ablauf von 2 Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zu erlassen. <sup>2</sup>Bis zum Erlass der Ordnungen nach § 12 Abs. 7 und 8 sind Gebühren nach der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst über die Erhebung von Benutzungsgebühren und Auslagen an den staatlichen Hochschulen des Freistaates Sachsen (Sächsische Hochschulgebührenverordnung – SächsHGebVO) vom 13. Dezember 2004 (SächsGVBl. S. 603) und der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst zur Erhebung von Benutzungsgebühren und Auslagen durch die wissenschaftlichen Bibliotheken der staatlichen Hochschulen und des Freistaates Sachsen (Sächsische Bibliotheksgebührenverordnung – SächsBibGebVO) vom 29. November 2004 (SächsGVBl. S. 600) zu erheben.</p>	<p><del>(17) <sup>1</sup>Ordnungen nach § 12 Abs. 5 und 6 sind bis zum Ablauf von 2 Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zu erlassen. <sup>2</sup>Bis zum Erlass der Ordnungen nach § 12 Abs. 7 und 8 sind Gebühren nach der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst über die Erhebung von Benutzungsgebühren und Auslagen an den staatlichen Hochschulen des Freistaates Sachsen (Sächsische Hochschulgebührenverordnung – SächsHGebVO) vom 13. Dezember 2004 (SächsGVBl. S. 603) und der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst zur Erhebung von Benutzungsgebühren und Auslagen durch die wissenschaftlichen Bibliotheken der staatlichen Hochschulen und des Freistaates Sachsen (Sächsische Bibliotheksgebührenverordnung – SächsBibGebVO) vom 29. November 2004 (SächsGVBl. S. 600) zu erheben.</del></p>	
<p>(18) Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der §§ 10 und 11 dem Aufgabenbereich der Hochschule nach § 1 Abs. 1 zuzurechnenden Rechte und Pflichten des Freistaates Sachsen gehen mit Inkrafttreten der §§ 10 und 11 im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die Hochschule über.</p>	<p><del>(18) Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der §§ 10 und 11 dem Aufgabenbereich der Hochschule nach § 1 Abs. 1 zuzurechnenden Rechte und Pflichten des Freistaates Sachsen gehen mit Inkrafttreten der §§ 10 und 11 im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die Hochschule über.</del></p>	
<p>(19) <sup>1</sup>Für den Haushaltsvollzug der Technischen Universität Dresden gelten bis zur Feststellung des Vorliegens</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. eines Controllings nach § 10 Abs. 2 Satz 1 nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach § 10 Abs. 2 Satz 5,</li> <li>2. einer kaufmännischen Wirtschaftsführung und eines kaufmännischen Rechnungswesens,</li> </ol> <p>längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2009, die für das Kapitel 1209 im Staatshaushaltsplan für die Jahre 2007/2008 ausgebrachten Haushaltsvermerke fort. <sup>2</sup>Bis zur Feststellung nach Satz 1 Nr. 1 und 2 gilt bei</p>	<p><del>(19) <sup>1</sup>Für den Haushaltsvollzug der Technischen Universität Dresden gelten bis zur Feststellung des Vorliegens</del></p> <ol style="list-style-type: none"> <li><del>1. eines Controllings nach § 10 Abs. 2 Satz 1 nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach § 10 Abs. 2 Satz 5,</del></li> <li><del>2. einer kaufmännischen Wirtschaftsführung und eines kaufmännischen Rechnungswesens,</del></li> </ol> <p><del>längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2009, die für das Kapitel 1209 im Staatshaushaltsplan für die Jahre 2007/2008 ausgebrachten Haushaltsvermerke fort. <sup>2</sup>Bis zur Feststellung nach Satz 1 Nr. 1 und 2 gilt</del></p>	

<p>der Besetzung des Stellenplans der Technischen Universität Dresden § 11 Abs. 6 Satz 4 mit der Maßgabe, dass der Stellenplan unter Einhaltung der Kostenneutralität im Umfang von bis zu 5 Prozent des Gesamtsolls überschritten und von der ausgewiesenen Wertigkeit der Stellen abgewichen werden kann.</p>	<p><del>bei der Besetzung des Stellenplans der Technischen Universität Dresden § 11 Abs. 6 Satz 4 mit der Maßgabe, dass der Stellenplan unter Einhaltung der Kostenneutralität im Umfang von bis zu 5 Prozent des Gesamtsolls überschritten und von der ausgewiesenen Wertigkeit der Stellen abgewichen werden kann.</del></p>	
<p>(20) <sup>1</sup>Die zum 31. Dezember 2008 in einem befristeten privatrechtlichen Dienstverhältnis oder als Beamte auf Zeit beschäftigten wissenschaftlichen und künstlerischen Assistenten, Oberassistenten, Oberingenieure sowie Hochschuldozenten verbleiben in ihren Dienstverhältnissen bis zum Ablauf ihrer jeweiligen Dienstverhältnisse nach den §§ 45, 47 und 48 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 294) in der bis zum 31. Dezember 2006 geltenden Fassung. <sup>2</sup>Ihre mitgliedschaftsrechtliche Stellung bleibt unverändert. <sup>3</sup>§ 77 Abs. 4 bis 6 ist entsprechend anwendbar.</p>	<p><del>(20) <sup>1</sup>Die zum 31. Dezember 2008 in einem befristeten privatrechtlichen Dienstverhältnis oder als Beamte auf Zeit beschäftigten wissenschaftlichen und künstlerischen Assistenten, Oberassistenten, Oberingenieure sowie Hochschuldozenten verbleiben in ihren Dienstverhältnissen bis zum Ablauf ihrer jeweiligen Dienstverhältnisse nach den §§ 45, 47 und 48 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 294) in der bis zum 31. Dezember 2006 geltenden Fassung. <sup>2</sup>Ihre mitgliedschaftsrechtliche Stellung bleibt unverändert. <sup>3</sup>§ 77 Abs. 4 bis 6 ist entsprechend anwendbar.</del></p>	
<p>(21) § 12 Abs. 2 gilt für alle Studenten, die ab dem Wintersemester 2012/2013 immatrikuliert werden.</p>	<p><del>(5) § 12 Absatz 2 gilt für alle Studentinnen und Studenten, die ab dem Wintersemester 2012/2013 immatrikuliert worden sind.</del> werden.</p>	
<p>(22) Für Hochschulen, denen das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst bis zum Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Bestimmungen bestandskräftig bestätigt hat, dass sie die Anforderungen nach § 11 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 6 und 7 des Sächsischen Hochschulgesetzes vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 900) in der am 1. Januar 2012 geltenden Fassung erfüllen, gilt § 11 Abs. 6 Satz 4 des Sächsischen Hochschulgesetzes vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 900) in der am 1. Januar 2012 geltenden Fassung weiter, bis die Hochschulen von der Möglichkeit des § 103 Abs. 3 Gebrauch gemacht haben.</p>	<p><del>(6) Für Hochschulen, denen das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst bis zum Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Bestimmungen bestandskräftig bestätigt hat, dass sie die Anforderungen nach § 11 Absatz 1 Satz 1 sowie Absatz 2 Satz 6 und 7 des Sächsischen Hochschulgesetzes vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 900) in der am 1. Januar 2012 geltenden Fassung erfüllen, gilt § 11 Absatz 6 Satz 4 des Sächsischen Hochschulgesetzes vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 900) in der am 1. Januar 2012 geltenden Fassung weiter, bis die Hochschulen von der Möglichkeit des § 109 Absatz 4 Gebrauch gemacht haben.</del></p>	<p>§ 109 Abs. 4 gibt es nicht. Es muss „§ 109 Absatz 3“ heißen. (UL)</p>
<p>(23) <sup>1</sup>Akademische Räte, die sich am 1. April 2014 in einem Beamtenverhältnis auf Zeit befinden, verbleiben in ihren Dienstverhältnissen bis zum Ablauf der jeweiligen</p>	<p><del>(23) <sup>1</sup>Akademische Räte, die sich am 1. April 2014 in einem Beamtenverhältnis auf Zeit befinden, verbleiben</del></p>	



<p>Dienstverhältnisse nach § 73. <sup>2</sup>Ihre mitgliedschaftliche Stellung wird von den Regelungen der Artikel 1 bis 3 des Gesetzes zur Neuordnung des Dienst-, Besoldungs- und Versorgungsrechts im Freistaat Sachsen (Sächsisches Dienstrechtsneuordnungsgesetz) vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970) nicht berührt. <sup>3</sup>Bei einer Verlängerung des Dienstverhältnisses nach § 73 ist § 82 Abs. 2 Satz 2 und 3 Sächsisches Besoldungsgesetz (SächsBesG) vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970, 1005), in der jeweils geltenden Fassung, zu berücksichtigen.</p>	<p><del>in ihren Dienstverhältnissen bis zum Ablauf der jeweiligen Dienstverhältnisse nach § 73. <sup>2</sup>Ihre mitgliedschaftliche Stellung wird von den Regelungen der Artikel 1 bis 3 des Gesetzes zur Neuordnung des Dienst-, Besoldungs- und Versorgungsrechts im Freistaat Sachsen (Sächsisches Dienstrechtsneuordnungsgesetz) vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970) nicht berührt. <sup>3</sup>Bei einer Verlängerung des Dienstverhältnisses nach § 73 ist § 82 Abs. 2 Satz 2 und 3 Sächsisches Besoldungsgesetz (SächsBesG) vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970, 1005), in der jeweils geltenden Fassung, zu berücksichtigen.</del></p>	
<p>(24) <sup>1</sup>Für Studenten, die nach § 24 Absatz 1 Satz 3 in der am 28. September 2021 geltenden Fassung bis zum 31. März 2021 aus der verfassten Studentenschaft ausgetreten sind, gilt der Austritt fort. <sup>2</sup>Diese Studenten können in die verfasste Studentenschaft wieder eintreten. <sup>3</sup>Der Wiedereintritt ist schriftlich mit der Rückmeldung zu erklären. <sup>4</sup>Die Studenten, die nach dem 31. März 2021 ihren Austritt nach der in Satz 1 genannten Vorschrift wirksam erklärt haben, werden zum Sommersemester 2022 wieder Mitglied der verfassten Studentenschaft.</p>	<p>(7) <sup>1</sup>Für <b>Studentinnen und</b> Studenten, die nach § 24 Absatz 1 Satz 3 <b>des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3)</b> in der am 28. September 2021 geltenden Fassung bis zum 31. März 2021 aus der <del>verfassten</del> Studentenschaft ausgetreten sind, gilt der Austritt fort. <sup>2</sup>Diese <b>Studentinnen und</b> Studenten können in die <del>verfasste</del> Studentenschaft wieder eintreten. <sup>3</sup>Der Wiedereintritt ist schriftlich mit der Rückmeldung zu erklären. <sup>4</sup>Die <b>Studentinnen und</b> Studenten, die nach dem 31. März 2021 ihren Austritt nach der in Satz 1 genannten Vorschrift wirksam erklärt haben, werden zum Sommersemester 2022 wieder Mitglied der <del>verfassten</del> Studentenschaft.</p>	
	<p>(8) § 106 Absatz 6 in Verbindung mit Absatz 1 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch das Gesetz vom 1. Juni 2022 (SächsGVBl. S. 381) geändert worden ist, gilt für Hochschulen weiter, die aufgrund dieser Vorschrift bis zum [einsetzen: Datum des Tages nach der Verkündung] staatlich anerkannt worden sind.</p>	
	<p>(9) Die §§ 10 und 116 gelten für studiengangsbezogene Kooperationen, die zum [einsetzen: Datum des Tages nach der Verkündung] bestanden haben, ab 1. Oktober 2025. Anträge auf Genehmigung sind spätestens bis zum 30. Juni 2025 zu stellen.</p>	<p>Die in § 122 Abs. 9 vorgesehene Übergangsfrist von drei Jahren kann problematisch sein, wenn die Hochschulen Kooperationsverträge mit längeren Vertragslaufzeiten geschlossen haben, die keine Kündigungsmöglichkeiten vorsehen. (HSM)</p>



	(10) § 89 Absatz 1 Satz 2 gilt nicht für Vorschläge, die vor dem [einsetzen: Datum des Tages nach der Verkündung] gemacht wurden.	
	(11) <sup>1</sup> Die Promotionsordnungen sind bis zum Ablauf von einem Jahr nach dem [einsetzen: Datum des Tages nach der Verkündung] an die Bestimmungen dieses Gesetzes anzupassen. <sup>2</sup> Die angenommenen Doktorandinnen und Doktoranden wählen aus ihrer Mitte die Doktorandenvertretung bis zum Ablauf von zwei Jahren nach dem [einsetzen: Datum des Tages nach der Verkündung].	Die Frist zur Anpassung ist zu kurz bemessen. Es wird vorgeschlagen, diese Frist auf drei Jahre zu verlängern. (UL)
	(12) <sup>1</sup> Die bis zum [einsetzen: Datum des Tages nach der Verkündung] eingesetzten Berufungskommissionen bleiben in dieser Zusammensetzung für die laufenden Berufungsverfahren im Amt. <sup>2</sup> Die oder der Gleichstellungsbeauftragte der Fakultät ist berechtigt, an den Sitzungen der Berufungskommissionen mit Rede- und Antragsrecht teilzunehmen.	
	(13) § 82 Absatz 6 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch das Gesetz vom 1. Juni 2022 (SächsGVBl. S. 381) geändert worden ist, gilt weiter, sofern die Stelle der Rektorin oder des Rektors vor dem [einsetzen: Datum des Tages nach der Verkündung] öffentlich ausgeschrieben worden ist.	
(25) <sup>1</sup> Die Ordnung nach § 15 Absatz 3 Satz 1 ist bis zum 11. Juni 2025 zu erlassen. <sup>2</sup> Bis zum Erlass der Ordnung sind die Daten nach der Sächsischen Hochschulpersonendatenverordnung vom 20. Oktober 2017 (SächsGVBl. S. 568) in der bis zum 10. Juni 2022 geltenden Fassung zu erheben.	(14) <sup>1</sup> Die Ordnung nach § 15 Absatz 3 Satz 1 ist bis zum 11. Juni 2025 zu erlassen. <sup>2</sup> Bis zum Erlass der Ordnung sind die Daten nach der Sächsischen Hochschulpersonendatenverordnung vom 20. Oktober 2017 (SächsGVBl. S. 568) in der bis zum 10. Juni 2022 geltenden Fassung zu erheben.	
<b>§ 114a</b> <b>Verlängerung der Regelstudienzeit aufgrund der COVID-19-Pandemie</b>	<del><b>§ 114a</b></del> <del><b>Verlängerung der Regelstudienzeit aufgrund der COVID-19-Pandemie</b></del>	

<p>(1) <sup>1</sup>Im Rahmen der Bewältigung der COVID-19-Pandemie gilt für Studenten, die im Sommersemester 2020 immatrikuliert und nicht beurlaubt sind, eine von der Regelstudienzeit abweichende, um ein Semester verlängerte individuelle Regelstudienzeit. <sup>2</sup>Auf Antrag des Studenten kann eine bereits von einer Hochschule gewährte pandemiebedingte Nichtanrechnung des Sommersemesters 2020 auf die jeweilige Regelstudienzeit aufgehoben werden. <sup>3</sup>Eine pandemiebedingte Nichtanrechnung des Sommersemesters 2020 auf die Regelstudienzeit kann insoweit nicht zusätzlich geltend gemacht werden. <sup>4</sup>Die Gebührenpflicht gemäß § 12 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 4 Satz 2 sowie die Fristen gemäß § 18 Absatz 2 Nummer 7 und § 35 Absatz 4 verschieben sich entsprechend.</p>	<p><del>(1) <sup>1</sup>Im Rahmen der Bewältigung der COVID-19-Pandemie gilt für Studenten, die im Sommersemester 2020 immatrikuliert und nicht beurlaubt sind, eine von der Regelstudienzeit abweichende, um ein Semester verlängerte individuelle Regelstudienzeit. <sup>2</sup>Auf Antrag des Studenten kann eine bereits von einer Hochschule gewährte pandemiebedingte Nichtanrechnung des Sommersemesters 2020 auf die jeweilige Regelstudienzeit aufgehoben werden. <sup>3</sup>Eine pandemiebedingte Nichtanrechnung des Sommersemesters 2020 auf die Regelstudienzeit kann insoweit nicht zusätzlich geltend gemacht werden. <sup>4</sup>Die Gebührenpflicht gemäß § 12 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 4 Satz 2 sowie die Fristen gemäß § 18 Absatz 2 Nummer 7 und § 35 Absatz 4 verschieben sich entsprechend.</del></p>	
<p>(2) Absatz 1 gilt für das Wintersemester 2020/21 entsprechend.</p>	<p><del>(2) Absatz 1 gilt für das Wintersemester 2020/21 entsprechend.</del></p>	
<p>(3) <sup>1</sup>Das Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus kann durch Rechtsverordnung regeln, dass auch für dem Wintersemester 2020/21 folgende Semester, in denen ein regulärer Studienbetrieb pandemiebedingt nicht oder nicht in ausreichendem Maße möglich ist, eine von der Regelstudienzeit abweichende, entsprechend verlängerte individuelle Regelstudienzeit gilt. <sup>2</sup>Vor Erlass der Rechtsverordnung ist diese dem für Wissenschaft zuständigen Ausschuss des Landtages zur Kenntnis zu geben. <sup>3</sup>Satz 1 und 2 treten mit Ablauf des 31. Mai 2022 außer Kraft.<sup>20</sup></p>	<p><del>(3) <sup>1</sup>Das Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus kann durch Rechtsverordnung regeln, dass auch für dem Wintersemester 2020/21 folgende Semester, in denen ein regulärer Studienbetrieb pandemiebedingt nicht oder nicht in ausreichendem Maße möglich ist, eine von der Regelstudienzeit abweichende, entsprechend verlängerte individuelle Regelstudienzeit gilt. <sup>2</sup>Vor Erlass der Rechtsverordnung ist diese dem für Wissenschaft zuständigen Ausschuss des Landtages zur Kenntnis zu geben. <sup>3</sup>Satz 1 und 2 treten mit Ablauf des 31. Mai 2022 außer Kraft.<sup>20</sup></del></p>	
<p><b>§ 115</b> <b>(Inkrafttreten und Außerkrafttreten)</b></p>	<p><b>(Inkrafttreten und Außerkrafttreten)</b></p>	
	<p>Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt das Sächsische Hochschulfreiheitsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch das Gesetz vom 1. Juni 2022 (SächsGVBl. S. 381) geändert worden ist, außer Kraft.</p>	